



Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

ISSN 1864-569

Editorial	S. 2
Heidelberger Kunstrechtstag 2014	S. 4
„Kunst & Recht“, Tagung der Juristischen Fakultät der Universität Basel „Recht aktuell“	S. 5
Termine für 2014 der Forschungsgesellschaft Kunst & Recht, Wien	S. 9
IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2014	S. 10
8 Jahre IFKUR - News	S. 12
Impressum & Verantwortlichkeit	S. 466

Editorial



Dr. Nicolai Kemle
Vorstand IFKUR

Liebe Freunde des Kunstrechts,

die Ihnen vorliegende Ausgabe beinhaltet nicht, wie gewohnt, neueste Rechtsprechung, neue Gesetze und aktuelle Beiträge. Im Gegenteil, sie bietet einen Rückblick auf 8 Jahre Kunstrecht in der öffentlichen Diskussion.

Nachdem der Webauftritt des Instituts „in die Jahre“ gekommen war, wurde dieser neu gestaltet. Jedoch konnten die News der letzten Jahre leider nicht in das neue System integriert werden. So wurden diese News in einem einzigen Band zusammengefasst.

An diesem Rückblick in die letzten 8 Jahre hat mich selbst fasziniert, wie Themen im Bereich des Kunstrechts in der Öffentlichkeit wahrgenommen und diskutiert werden, um dann wieder, z.T. leider auch ungelöst, in der Versenkung zu verschwinden.

Wenn Sie sich nur anhand der Überschriften einen Überblick verschaffen, bemerken Sie die aufwogende Brisanz von Themen, zum Beispiel bei der Frage der Abbildung von religiösen Symbolen - der Karikaturenstreit sei nur erwähnt - und stetes Begleiten von Themen, wie im Bereich der Restitution. Gerade durch den Fall Gurlitt ist dieser Bereich wieder in den Fokus geraten, aber ein Rückblick auf 8 Jahre News zeigt, dass dieses Thema stets sehr stark war.

Neben diesen großen Themen waren es aber auch die vielen kleinen Bereiche, die das Kunstrecht bewegt haben. Angefangen von interessanten Diskussionen zu einer Fledermaus, die beinahe ein ganzes Städtebauprojekt lahmgelegt hat, bis hin zur Frage der Echtheit eines Kunstwerks von Jörg Immendorff und der Problematik der Beziehung zwischen Schülern und Meistern.

Eine Erkenntnis ist jedoch gewiss: Das Kunstrecht ist stark in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt und stellt mittlerweile eine eigene Disziplin in der Rechtswissenschaft dar. Die Anzahl der Publikationen und Dissertationen sowie die wachsende Zahl von Beteiligten in diesem Bereich machen dies nur allzu deutlich. Gleichzeitig konnten sich Plattformen, auf welchen die Themen gemeinsam diskutiert werden, institutionalisieren.

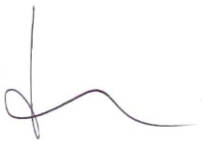
Neben unseren Heidelberger Kunstrechtstagen, die dieses Jahr zum 8. Mal stattfinden werden - eine wunderbare Leistung, die wir unseren Mitgliedern verdanken -, hat sich beispielhaft auch die Tagung Kunst & Recht in Basel als wichtiger Baustein im Bereich des Kunstrechts, wie auch die regelmäßigen und sehr guten Veranstaltungen der Forschungsgesellschaft Kunst & Recht in Wien, herauskristallisiert.

Die Ankündigung des sehr guten Programms in Basel sowie die nächsten Termine in Wien haben wir daher dieses Mal gleich an den Anfang des Spiegels gestellt.

Ich darf Ihnen mit dieser Ausgabe des Kunstrechtsspiegels 01/14 ein großartiges Heft als tatsächlicher Spiegel der letzten 8 Jahre im Kunstrecht übersenden.

Die neue Website des Instituts wurde freigeschaltet, wir hoffen, sie findet Ihr Gefallen. Einige Funktionen bedürfen noch der Freischaltung. Gerne sind wir hier für Fragen und Anregungen offen.

Ihr



Dr. iur. Nicolai Kemle
Vorstand

Ankündigungen

*Freitag,
31.10.2014
&
Samstag,
01.11.2014*

VIII. Heidelberger Kunstrechtstage

Institut für Kunst und Recht
IFKUR e.V.

Kleine Mantelgasse 10
D-69117 Heidelberg

Telefon: +49 (0) 6221 585 148
Fax: +49 (0) 6221 585 149
E-Mail: info@ifkur.de
www.ifkur.de

Am 31.10.2014 & 01.11.2014 finden in der Akademie der Wissenschaften in Heidelberg die VIII. Heidelberger Kunstrechtstage statt.

*Akademie der
Wissenschaften
Heidelberg*

Die Heidelberger Kunstrechtstage widmen sich in diesem Jahr dem Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Schutzfunktion für Kunst- und Kulturgüter und den korrespondierenden Freiheitsrechten Dritter.

Ebenfalls wird anlässlich der Tagung der Preis des Heidelberger Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. für die beste Dissertation / Habilitation in dem Bereich des Kunstrechts vergeben.

Mit freundlicher Unterstützung der UNIQA Kunstversicherung



Tagung „Recht aktuell“
der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Kunst & Recht 2014

Freitag, 20. Juni 2014
09.15 – 17.15 Uhr

Congress Center Basel, MCH Messe Basel,
Saal Sydney, Messeplatz 21, 4058 Basel

Kunst & Recht

In diesem Jahr feiert die Tagung "Kunst & Recht" ein kleines Jubiläum, dürfen Peter Mosimann und Beat Schönenberger am Freitag der Art Basel-Woche doch schon zum fünften Mal ein an kunstrechtlichen Fragen interessiertes Publikum hierzu einladen. Das Seminar findet erstmals im Congress Center Basel und damit in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kunstmesse statt. Hinzu kommt, dass wir allen Tagungsteilnehmern eine Tageskarte zur Art Basel 2014 offerieren dürfen.

Wie in früheren Jahren, greift "Kunst & Recht" nicht ein in sich kohärentes Thema aus dem Kunstrecht heraus. Es werden vielmehr mehrere Akzente aus dem Kulturgütertransfer und dem urheberrechtlichen Schutz in der bildenden Kunst herausgegriffen, die alle von besonderer Aktualität sind.

Nach einem Grusswort wird der ausgewiesene Spezialist René Allonge darlegen, wie die Kunstkriminalität nach der Erfahrung der deutschen Ermittlungsbehörden bekämpft werden kann. Aktuell ist in der Schweiz die Frage, ob die Geldwäscherei im Kunsthandel bei der Revision der gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscherei wie auch im Zollgesetz erfasst werden soll (Referentin Prof. Monika Roth). Wie immer wird der Vormittag des Seminars mit einer nicht rein juristischen Intervention beendet: Dr.h.c. Peter Herzog beleuchtet die Bedeutung der Alltagsfotografien als Gegenstand des Urheberrechts aus der Sicht des Sammlers.

Der Nachmittag beginnt mit einer Exegese von Prof. Erik Jayme zum Fall Gurlitt. Es sollen die Implikationen dieses Falls aus der Sicht des Kulturgütertransfers, des IPR und des Restitutionsrechts dargelegt werden. Die Organisatoren des Seminars freuen sich, dass dieser ausgewiesene Kenner der Materie als Referent gewonnen werden konnte. Dr. Peter Mosimann wird die vielfältigen rechtlichen Implikationen des internationalen Leihverkehrs der Museen aufzeichnen. Das Seminar wird beschlossen mit einem Input-Referat von Prof. Marc-André Renold und einer Panel-Diskussion zum Folgerecht (Droit de suite). Als eines der wenigen Länder mit bedeutendem Kunsthandel kennt die Schweiz diese Vergütung für die bildenden Künstlerinnen und Künstler bisher nicht; doch nun steht das Folgerecht wieder auf der politischen Agenda.

"Recht aktuell" – die Weiterbildungsreihe der Juristischen Fakultät Basel

Die Tagung "Kunst & Recht" ist eine Weiterbildungsveranstaltung der Juristischen Fakultät Basel, die unter dem Titel "Recht aktuell" stattfindet. Sie richtet sich an alle Juristinnen und Juristen, die in der Anwalts-, Gerichts- oder Verwaltungspraxis im Kunstrecht tätig sind oder sich hierfür interessieren, aber auch an Kunstsammler, Galeristen, Kunsthändler und Museumsverantwortliche. Auch interessierte Studierende sind willkommen.

Die Juristische Fakultät Basel will sich mit diesen Veranstaltungen an eine breitere Öffentlichkeit – vor allem an Praktikerinnen und Praktiker – wenden und auf diesem Weg einerseits zur Weiterbildung im Recht beitragen und andererseits Kontakte zur Praxis intensivieren.

Programm – Freitag, 20. Juni 2014

- | | |
|---------------|--|
| 09.15 – 09.30 | Begrüssung
Dr. Peter Mosimann, PD Dr. Beat Schönenberger |
| 09.30 – 10.30 | Die Bekämpfung der Kunstkriminalität aus Sicht deutscher Ermittlungsbehörden
René Allonge, Kriminalhauptkommissar, Leiter LKA 454 Berlin |

10.30 – 11.00 *Pause*

- | | |
|---------------|--|
| 11.00 – 12.00 | Geldwäscherei im Kunsthandel
Prof. Dr. Monika Roth |
| 12.00 – 12.30 | Sind unsere Alltagsfotos schützenswert?
Dr.h.c. Peter Herzog |

12.30 – 14.00 *Mittagessen*

14.00 – 15.00 **Der Fall Gurlitt – Grundfragen des Kunstrechts**
Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Erik Jayme

15.00 – 15.45 **Der internationale Leihverkehr der Museen**
Dr. Peter Mosimann

15.45 – 16.15 *Pause*

16.15 – 17.15 **Folgerecht (Droit de suite)**
Input-Referat von Prof. Dr. Marc-André Renold

Panel-Diskussion

Moderiert von Prof. Dr. Marc-André Renold mit Dr. Bertold Müller, LL.M., Managing Director, Christie's Zürich; Rechtsanwalt Alexander Jolles; Heinrich Gartentor, Künstler, ehem. Zentralpräsident Visarte und Dr. Werner Stauffacher, Vizedirektor und Leiter der Rechtsabteilung ProLitteris

17.15 *fakultativer Besuch der Art Basel*

Referierende

René Allonge

Kriminalhauptkommissar, Leiter LKA 454 Berlin – Spezialdienststelle zur Bekämpfung nationaler und internationaler Kunstkriminalität

Prof. Dr. Monika Roth

Advokatin, Binningen; Dozentin und Studienleiterin an der Hochschule Luzern – Wirtschaft

Dr.h.c. Peter Herzog

Sammlung Peter und Ruth Herzog, Präsident Fondation Herzog

Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Erik Jayme

Professor emeritus, Universität Heidelberg; ehem. Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Marc-André Renold, LL.M.

Anwalt, Genf; Konsulent Wenger Plattner; Professor an der Universität Genf, UNESCO Chair on the international law of cultural heritage

Dr. Bertold Müller, LL.M.

Rechtsanwalt; Managing Director, Christie's Zürich

Alexander Jolles

Rechtsanwalt und Partner Schellenberg Wittmer AG Zürich; Vorstandsmitglied Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler; Vorstandsmitglied Kunsthalle Zürich; Präsident Alberto Giacometti Stiftung

Heinrich Gartentor

Künstler und Autor; ehem. Zentralpräsident Visarte; Präsident Stiftung Eduard Bick; Stiftungsrat Fondation Samuel Buffat

Dr. Werner Stauffacher

Vizedirektor und Leiter der Rechtsabteilung ProLitteris

Dr. Peter Mosimann (Tagungsleitung)

Rechtsanwalt; Lehrbeauftragter für Immaterialgüterrecht und Kunstrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel; Präsident der Kunstkommission der Öffentlichen Kunstsammlung Basel; Stiftungsrat Fondation Herzog sowie Schweizerische Stiftung für die Photographie

PD Dr. Beat Schönenberger (Tagungsleitung)

Advokat; Zivilgerichtspräsident Basel-Stadt; Privatdozent für Privatrecht, Kunstrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Anmeldung, Teilnahmebedingungen und Hinweise

per Post: **Juristische Fakultät der Universität Basel**
Koordinationsstelle "Recht aktuell"
Peter Merian-Weg 8/Postfach
4002 Basel

per E-Mail: **Recht-Aktuell-ius@unibas.ch**

per Fax: **061 267 05 16**

Internet: www.recht-aktuell.ch

Der Tagungsbeitrag beläuft sich auf **CHF 580.--** (inkl. Tagungsunterlagen, Pausenverpflegung und Mittagessen). Für Studierende sowie Volontäre und Volontärinnen bei Behörden, Gerichten und in Anwaltsbüros wird ein Beitrag von CHF 150.-- erhoben.

Einzahlung bitte mit der Anmeldung auf folgendes Konto: Basler Kantonalbank, 4002 Basel, zugunsten von: CH29 0077 0016 0550 4709 1, BIC BKBBCHBBXXX, Universität Basel, Ressort Finanzen, Postfach 732, 4003 Basel; Zahlungszweck DRW2121, Kunstrecht 20.06.14.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs berücksichtigt. Bei **Abmeldungen**, die später als **6. Juni 2014** erfolgen, werden CHF 200.-- in Rechnung gestellt, bei **Abmeldungen** nach dem **13. Juni 2014** wird der volle Betrag in Rechnung gestellt. Ersatzteilnehmende sind willkommen. Dies muss der Tagungsleitung mitgeteilt werden. Über die Teilnahme an der Tagung wird eine **Bescheinigung** ausgestellt. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Jeker oder Frau Reymann unter der Tel.Nr. 061-267 25 19 gerne zur Verfügung.

Forschungsgesellschaft Kunst & Recht, Wien

26.5.2014 Mittagscercle der FG Kunst&Recht:

„Aktuelle Entwicklungen im Restitutionsrecht“

mit Angelo Estrella, UNIDROIT Rom, RA Alfred Noll, Wien, RA Ernst Ploil, Wien, Gerte Reichelt, Uni Wien, Presseclub Concordia, Bankgasse 8. 1010 Wien, Beginn 11 Uhr 30 bis 12 Uhr 30, im Anschluss ein Glas Wein

17.10.2014 Symposium der FG Kunst&Recht in Kooperation mit UNIDROIT Rom

„Restitution und Rückgabe von Kulturgut“

Palais Kinsky, 14 bis 18 Uhr

20.11.2014 Cercle der FG Kunst&Recht:

Rechtsfragen der Operette - vom "Dreimäderlhaus" zur "Maske in Blau"

Vortrag Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Erik Jayme, Heidelberg in Kooperation mit der Universität Wien, Ort wird noch bekannt gegeben

Vorschau 2015:

April 2015: Symposium der FG Kunst&Recht: „Kunstfälschung“

Termin und Ort werden noch bekanntgegeben.

**IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2014
des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.**

- Bewerbungsbedingungen -

Für den mit € 250.- dotierten III. IFKUR-Dissertations-/Habilitationspreis 2014 können sich alle Doktoranden (m/w) und Habilitanden (m/w) bewerben, die ihr Dissertations- bzw. Habilitationsverfahren bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15. August 2014) formal abgeschlossen haben (Nachweis durch Kopie der ggf. vorläufigen Promotions- bzw. Habilitationsurkunde oder, bei ausländischem Verfahren, gleichwertigem Dokument der annehmenden Fakultät), wenn das Datum des Verfahrensabschlusses nicht länger als zwei Jahre, bezogen auf den Ablauf der Bewerbungsfrist, zurückliegt. Die Arbeit soll im Schwerpunkt ein kunstrechtliches Thema behandeln, kunsttheoretische oder kunsthistorische Bezüge sind willkommen. Mit der Arbeit in zweifacher Ausfertigung sind zweifach Kopien der Gutachten einzureichen. Die Einreichung digitaler Dateien ist möglich. Sämtliche erforderlichen Dokumente können auch in elektronischer Form (die Monographie in EINER Datei) an info@ifkur.de gesendet werden. Der Zugang der elektronischen Dokumente ist fristwährend, sofern dem IFKUR alsbald die weiteren Unterlagen zugehen. Der Preisträger (m/w) wird persönlich am 15. September 2014 benachrichtigt. Der Preisträger wird auf dem Heidelberger Kunstrechtstag seine Arbeit vorstellen und den Preis erhalten.

Hiermit bewerbe ich mich für den IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis des Instituts für Kunst und Recht:

Name, Vorname

Adresse / Email

Titel der Dissertation

Universität / Datum des Verfahrensabschlusses / ggf. Verlag / ggf. Datum der Veröffentlichung

Ich versichere, dass ich Autor der genannten Dissertation bin und einen Abendvortrag über meine Dissertation/Habilitation auf dem nächsten Heidelberger Kunstrechtstag halten werde.

Datum / Unterschrift

Der IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. wird gefördert durch:

Kemle Rechtsanwälte
 KANZLEI FÜR KUNSTRECHT

www.kemle-leis.de

8 JAHRE IFKUR - NEWS

Zum Schutz des Eigentums an Kunstwerken - Betrachtungen zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall Rote Mitte

Anlässlich der Gründung des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. wird Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme einen Festvortrag über das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.10.2005 "Oskar Schlemmer - Rote Mitte" halten. Für Ihre Vorbereitung zu diesem Festvortrag bieten wir Ihnen eine Kopie des Urteils als Download an. Das Original befindet sich auf den frei zugänglichen Servern des Bundesgerichtshofs und kann unter www.bundesgerichtshof.de geladen werden.

Das Urteil können Sie als PDF - Datei hier [downloaden:](http://ifkur.de/.images/urteilschlemmer.pdf)
<http://ifkur.de/.images/urteilschlemmer.pdf>

Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf und Leiter des Zentrums für Internationales Kunstmanagement (CIAM), Herrn Prof. Dr. iur. Dr. phil. h.c. Peter Michael Lynen wird Beirat

Zur großen Freude der Gründungsvorsitzenden gewinnt das Institut den Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf und Leiter des Zentrums für Internationales Kunstmanagement (CIAM), Herrn Prof. Dr. iur. Dr. phil. h.c. Peter Michael Lynen, als Beirat. Möglichkeiten für eine Kooperation zwischen CIAM und IFKUR werden derzeit ausgelotet.

Das **CIAM (Zentrum für Internationales Kunstmanagement)** ist eine seit 2005 bestehende hochschulübergreifende Einrichtung, die der Kunst und der Wissenschaft in Lehre, Forschung und Kunstausbildung dient:

Das CIAM hat mehrere Ziele und Aufgaben

Es organisiert und veranstaltet den 4-semestrigen Masterstudiengang für Internationales Kunstmanagement, der mit dem Titel „Master of International Art Management“ abgeschlossen wird. Bewerbungen sind ab Sommersemester 2006 und künftig in jedem Sommersemester für den Studienbeginn im Wintersemester möglich. Regelvoraussetzungen für das Studium sind ein künstlerischer Bachelorgrad oder ein gleichwertiger künstlerischer Hochschulgrad sowie die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren, welches das CIAM an der Hochschule für Musik Köln durchführt. In Ausnahmefällen können auch Hochschulabsolventen anderer erfolgreich abgeschlossener Studiengänge zugelassen werden, wenn die Zulassungskommission die erforderliche, hier insbesondere künstlerische, Eignung und Motivation im Zulassungsverfahren feststellt.

Es organisiert und veranstaltet weiterbildende Kongresse, Workshops und Tagungen, die sich insbesondere an Personen richten, die in den Bereichen Kunst und Kultur (und den entsprechenden Kulturbetrieben) tätig sind. Diese beziehen sich insbesondere auf die Themenblöcke: Kunst- und Kulturwissenschaften, Kunst und Wirtschaft, Kunst und Recht, Kunst und Gesellschaft/Politik. Solche Veranstaltungen führt das CIAM vorzugsweise in Kooperation mit anderen Einrichtungen aus Kunst und Wissenschaft durch; sie sind in der Regel kostenpflichtig.

Es dient Projekten der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit dem Promotionsrecht und dem Fächerangebot der Hochschulen, der engen Verbindung mit der Berufspraxis und dem allgemeinen Ziel des CIAM, den „Wirkbereich“ der Kunst zu stärken. Das CIAM wird auch Möglichkeiten von Dokumentationen und Veröffentlichungen, der Sammlung von Informationen und des Austauschs von Erfahrungen mit der Bildung von Netzwerken wahrnehmen.

Das CIAM beruht auf einer Vereinbarung, welche die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Hochschule für Musik Köln und die Kunsthochschule für Medien Köln im Mai 2005 geschlossen haben. Federführend ist die Hochschule für Musik Köln.

Das CIAM hat an der Hochschule für Musik Köln ein eigenes Büro: Zentrum für Internationales Kunstmanagement (CIAM), Dagobertstraße 38, 50668 Köln. Tel.: +49 (0)221 / 912818207 E-Mail: [ciam\(at\)mhs-koeln.de](mailto:ciam(at)mhs-koeln.de)

Gründungsvorsitzende Frau Prof. Dr. Kerstin Odendahl

Zur großen Freude der Gründungsvorsitzenden gewinnt das Institut Frau Prof. Dr. Kerstin Odendahl als Beiräten. Prof. Odendahl hat sich als Leiterin des DFG-Projekts "Kulturgüterschutz und Normensystem" an der Universität Trier mit der Habilitationsschrift "Kulturgüterschutz. Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems" habilitiert. Außerdem ist sie die Herausgeberin der Gesetzessammlung "Kulturgüterrecht", Reihe Nomos Gesetze.

Das Institut gewinnt Herrn Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln, als Beirat. Zur großen Freude der Gründungsvorsitzenden gewinnt das Institut Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln, als Beirat. Prof. Mansel ist Gründungsverantwortlicher für den Bereich Kunstrecht im Modul Media, Art and Law, das Teil der interdisziplinär ausgerichteten Cologne School of Research on the Internationalization of Law ist. Diese Graduiertenschule wird durch die Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät im Rahmen des Exzellenzinitiativwettbewerbs der Bundesregierung zur Zeit gegründet. Zudem fungierte Prof. Mansel als Gutachter in Herausgabestreitigkeiten und war für deutsche Regierungsstellen im Rahmen von Gesetzgebungsvorarbeiten im Bereich des Kunstrechts tätig.

Zur großen Freude der Gründungsvorsitzenden gewinnt das Institut Prof. Dr. Peter Raue, Berlin, als Beirat. Prof. Dr. Peter Raue ist Seniorpartner der Sozietät Hogan&Hartson Raue Berlin mit Hauptsitz Washington und spezialisiert auf die Gebiete des Urheber-, Wettbewerbs- und Presserechts. Er ist weiterhin Vorsitzender des Vereins der Freunde der Neuen Nationalgalerie (Organisation von Soderausstellungen u. a. Picasso, Toulouse-Lautrec, Gauguin, Guggenheim-Sammlung, MoMA) sowie Mitherausgeber der Zeitschrift Multimedia und Recht (MMR). Ihm ist es zu verdanken, dass das Museum of Modern Art während der Renovierung des New Yorker Stammhauses seine Sammlung nach Berlin auslieh. Dort endete die Ausstellung mit einer Rekordzahl von 1,2 Millionen Besuchern.

Oskar Schlemmer BGH Rote Mitte - Oskar Schlemmer

Leitsätze:

a) Für Unterlassungsklagen wegen einer Eigentumsbeeinträchtigung gemäß § 1004 BGB (hier: Eigentumsberührung), die ein im EU - Ausland wohnender Beklagter im Inland begangen hat und deren Wiederholung droht, sind die deutschen Gerichte zuständig gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO.

b) Berührt sich jemand nicht gegenüber dem wahren Eigentümer, sondern gegenüber auch außen stehenden Dritten, er sei Eigentümer einer Sache, kann sich der dadurch in seinem Eigentum Betroffene mit der Unterlassungsklage gemäß § 1004 BGB wehren.

In einem Interview mit dem Sender SWR äußerte sich der Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Gerhard Stratt- haus, zu der angespannten Lage in Bezug auf den Verkauf von Handschriften. Nachdem dieser Verkauf und der diesbe- zügl. Vertrag mit dem Hause Baden durch massive Kritik geschiert war, sol- len nun 30 Mill. Euro auf anderem Wege beschafft werden. So sollen 10 Mill. Euro aus dem Landeshaushalt kommen, 10 Mill. Euro aus privaten Spenden und die letzten 10 Mill. Euro aus den staatlichen Kultureinrichtungen. ''

In einem Interview mit dem SWR schlug Gerhard Strathaus eine neue Richtung ein. So sollen statt dem Verkauf der Handschriften 30 Mill. Euro auf anderem Wege beschafft werden. Angedacht sind wohl eine Spendengala, Haushaltsmittel und der verkauf von Kunstwerken der staatlichen Museen.

Weitere Informationen unter: www.swr.de

Gründung des IFKUR e.V.

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. freut sich bekannt geben zu dürfen, dass am Samstag, den 14.10.2006 die Gründung feierlich voll- zogen wurde.

Unter Anwesenheit von Frau Univ.- Prof. Gerte Reichelt, Leiterin des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien, Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M., Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg, Prof. Dr. iur Dr. phil h.c. Peter Michael Lynen, Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf und Leiter des Zentrums für internationales Kunstma- nagement (CIAM), Herrn Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Geschäftsführender Di- rektor des Instituts für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschafts- recht, Universität Heidelberg sowie Prof. em. Dr. Kurt Siehr, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privat- recht Hamburg als Beiräte des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. wurde die Gründung vollzogen.

Als Gründungsmitglieder waren neben den genannten Beiräten anwesend (al- phabetisch): Julia El-Bitar, Alexander Ganz, Dr. Alexander Geckler, Daniel- Philipp Häret, Dr. Nicolai Kemle, Karolina Kuprecht, Martine Leis, Francesca Rago- no, Dr. Matthias Weller, Dr. Marc-Philippe Weller, Jörg Wünschel, Peter Zaar.

Herr Dr. Nicolai Kemle, Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei Dr. Kemle & Leis, Heidelberg, wurde als erster Vorsitzender berufen. Herr Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., Wissenschaftlicher Assistent am Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg wurde als zweiter Vorsitzender berufen.

Weiterhin stehen Herr Prof. Dr. Burkhard Hess, Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg und Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg, Herr Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Direktor des Instituts für internationales und ausländische Privatrecht der Universität zu Köln, Herr Prof. Harry S. Martin III, Art Law Seminar und Art Law Clinic, Harvard Law School, Cambridge, USA, Frau RAin Dr. Astrid Müller-Katzenburg, LL.M., Berlin, Frau Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Universität St. Gallen, Herr Prof. Norman Palmer, Institute of Art and Law, Leicester, Großbritannien, sowie Herr RA Prof. Dr. Peter Raue, Partner bei Hogan & Hartson Rechtsanwälte, Berlin dem Institut als Beiräte zur Seite.

Das Institut strebt als Zweck die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an den Schnittstellen von Kunst und Recht. So soll der Austausch der an diesem Thema beteiligten Personenkreise gefördert werden, indem sich der Kreis der Mitglieder aus juristischen, künstlerischen und am Kunstmarkt beteiligten Personen zusammensetzt. Aber auch die Forschung und Lehre stellen Themenkreise dar, die für die Zukunft ausgebaut werden sollen.

Als ersten Schwerpunkt plant das Institut im nächsten Herbst die Durchführung des „Heidelberger Kunstrechtstages“.

Weitere Informationen können unter www.ifkur.de bezogen werden. Heidelberg, 14.10.2006

Pressebericht der Rhein-Neckar-Zeitung vom 24.10.2006, S. 6 über das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V..

Der Pressebericht der Rhein-Neckar-Zeitung vom 24.10.2006 auf S.6.

Kooperation mit Aedon

Zur großen Freude des Instituts konnte über Frau Professor Carla Barbati, Università degli studi di Lecce (<http://www.giurisprudenza.unile.it/dettaglio.asp?IDdocente=8>), eine ständige Kooperation mit der führenden italienischen Kunstrechtszeitschrift Aedon - Rivista di arti e diritto on line (<http://www.aedon.mulino.it/index.html>) vereinbart werden. Der Zweite Vorstand des Instituts, Dr. Matthias Weller, wird in der kommenden Ausgabe No. 3/2006, die im Schwerpunkt dem Folgerecht gewidmet ist, einen Beitrag in englisch zur Umsetzung der Folgerechtspflicht in den EG-Mitgliedstaaten veröffentlichen. Der link zu Aedon wird in die Kunstrechts-Links des Instituts eingestellt. Nähere Informationen werden sich zu gegebener Zeit unter der Rubrik "Kooperationen" finden.

"Porträt von Angel Fernández de Soto"

Wie aus der FAZ vom 10.11.2006, S. 39, zu erfahren ist, wurde das Gemälde von Picasso mit der Bezeichnung "Porträt von Angel Fernández de Soto" von der Versteigerung zurückgezogen, nachdem der Historiker Julius H. Schoeps Vorbehalte aufgrund der Vergangenheit des Gemäldes angemeldet hatte. Der bekannte Musical - Produzent Andrew Lloyd Webber ist derzeit Eigentümer/Besitzer des Kunstwerkes. Das Gemälde von Ernst Ludwig Kirchner "Berliner Straßenszene" ist für 34 Millionen Dollar an die Kunsthändlerin Daniella Luxembourg verkauft worden. In der gleichen Auktion wurde

das Klimt - Gemälde "Adele Bloch - Bauer II" für 77 Millionen Dollar versteigert, der Erwerber ist noch unbekannt. Beide Gemälde wurden vorher den Eigentümern zurückgegeben und die jeweiligen Rückgaben waren umstritten. ';

Wie aus der FAZ vom 10.11.2006, S. 39, zu erfahren ist, wurde das Bild "Berliner Straßenszene" von Ernst Ludwig Kirchner für 34 Millionen Dollar versteigert. Die Rückgabe des Gemäldes war und ist heftig umstritten, wobei sowohl kunstrechtliche als auch politische Argumente von beiden Seiten verwendet werden. Nun soll sich ein Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses mit dem Rückgabeverfahren beschäftigen und für eine Aufklärung sorgen.

In der gleichen Auktion wurde das Klimt - Gemälde "Adele Bloch-Bauer II" für 77 Millionen Dollar versteigert. Die Rückgabe des Gemäldes im Januar des Jahres 2006 erfolgte höchst umstrittenen nach mehrjährigen Prozessen in Österreich und in den Vereinigten Staaten.

Hierzu befindet sich eine hervorragende Website im Internet, mit einer Fülle an Informationen. Sie ist unter www.adele.at erreichbar.

Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes die Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie

Am 16. 11. 2006 ist mit dem Fünften **Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes die Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie** RL 2001/84/EG in Kraft getreten. § 26 UrhG n.F. bezieht nunmehr auch Lichtbildwerke ein. Die Ansprüche auf Folgerechtsvergütung fallen allerdings deutlich geringer aus als nach altem Recht. Da die Richtlinie trotz Vollharmo-

nisierung den Mitgliedstaaten erhebliche Umsetzungsspielräume lässt, stellt sich im Binnenmarkt nach wie vor die schwierige Frage nach der kollisionsrechtlichen Anknüpfung des Folgerechts in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug. Die nicht fristgemäße Umsetzung kann Staatshafungsansprüche auslösen. Zu diesen Fragen demnächst Matthias Weller auf dem Seminar des Institute of Art and Law am 30. November 2006 in London (vgl. Termine); Simon Stokes/Matthias Weller, International Aspects, in Simon Stokes, Artist's Resale Right (Droit de suite): Law & Practice, London 2006, Chapter 6; Matthias Weller, The Implementation of Directive 2001/84 in the Member States: National Choices - Private International Law - State Liability, Aedon - Rivista di arte e diritto online 3/2006 (vgl. Kunstrechtlinks).

Raubkunst unterm Hammer - Museen fürchten die Restitution

In der Zeit vom 16.11.2006 wird das Thema der **Restitution von Kunstwerken** unter dem Titel "Raubkunst unterm Hammer - Museen fürchten die Restitution" kurz besprochen. Insbesondere werden die aktuellen Fälle mit Schwerpunkt auf dem Gemälde von Picasso (siehe Pressenews) durch den Autor Jens Jessen diskutiert. Er spricht insbesondere von dem Gespenst der Restitution, das umgehen würde.

Quelle: Zeit vom 16.11.2006, S. 45

Auch in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 17.11.2006 befassen sich 2 Artikel mit dem Thema der Restitution von Kunstwerken.

So ist auf S. 44 unter der Überschrift "Moral ist ein hoher Anspruch" ein interessantes Interview mit einem Vertreter der

Jewish Claim Conference, Herrn Heuberger zu lesen. Er widmet sein Interview neben den bekannten Fällen, wie Kirchner, auch einem relativ neuen Gebiet, der Rückgabe von Büchern aus den Staats- und Landesbibliotheken. Weiterhin nimmt er auch zu der Praxis der Kooperation von Anwälten mit Auktionshäusern Stellung.

Kurz vorher findet sich auf S. 39 ein interessanter Bericht mit dem Titel "Streit um Grosz: Das Metropolitan verzichtet auf ein Portrait". Hierbei erfährt der Leser von bekannten und neuen Diskussionen um die Ausstellung und Rückgabe von Kunstwerken. Am Ende ist sogar zu erfahren, dass ein Mannheimer Museum ein Gemälde von Grosz an das Metropolitan.

Das Geschäft mit der Restitution

Die FAZ vom 20. 11. 2006, Feuilleton, S. 37, beschäftigt sich erneut mit der Raubkunst. Heinrich Wefing erläutert die Hintergründe und Strukturen des Geschäfts mit der Restitution. Interessant ist dabei vor allem der Bericht, dass offenbar ältere, persönlich mit dem Kunstwerk noch verbundene Erben eher an einer symbolischen Anerkennung des Unrechts - etwa durch die Darstellung der Provenienz direkt "am" Kunstwerk - interessiert sind, während jüngere Erben der folgenden Generation eher dazu neigen, den finanziellen Wert des Kunstwerks über Auktionen zu realisieren. Längst hätten sich spezialisierte Anwaltskanzleien in Deutschland mit Prozessfinanzierungsgesellschaften zusammengetan, um den hoch profitablen Restitutionsmarkt auch hierzulande auf Erfolgshonorarbasis zu bearbeiten. Deutschland hat eine moralische Verpflichtung zur Rückgabe von Kunstgütern, die in der NS-Zeit geraubt

wurden. Zugleich müssen die Verfahren dazu transparenter werden.

Über die Rückgabe von "NS-Raubkunst" sprach Kulturstaatsminister Bernd Neumann im Bundeskanzleramt mit Fachleuten aus Museen und Kunsthandel. Auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder sowie Rechtsexperten nahmen an dem Gespräch teil.

Es ging vor allem darum, Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu sammeln, wie die Rückgabepaxis verbessert werden kann.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmern waren sich einig: Deutschland hat die moralische Verantwortung, NS-Raubkunst zurückzugeben. Eine Aushöhlung dieser Verpflichtung werde es nicht geben, betonte Neumann. Allerdings müsse das Verfahren transparenter, koordinierter und nachvollziehbarer werden. Wichtig sei eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Im Mittelpunkt steht dabei die "Provenienzforschung", also die Recherche nach der Herkunft von Kunstwerken. Sie muss verbessert werden. Hier sollen die Kulturstiftung und die Kulturstiftung der Länder einbezogen werden. Zugleich forderte die Expertengruppe mehr Transparenz über die bisherigen Rückgabefälle und eine bessere Beratung - insbesondere für kleinere Museen.

Grundlage der bisherigen Rückgabepaxis ist die so genannte "Washingtoner Erklärung". Insgesamt 43 Staaten vereinbarten 1998 darin Grundsätze über die Rückgabe von Vermögenswerten aus der Zeit des Holocausts. Auch Deutschland sicherte in der Erklärung zu, "nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unterneh-

men, eine gerechte und faire Lösung zu finden."

Ein Jahr später veröffentlichten Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände eine gemeinsame Erklärung. Darin verpflichteten sie sich "zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz". Die Museumsträger, in der Regel Länder oder Kommunen, können sich an einer Handreichung aus dem Jahr 2001 orientieren. Sie empfiehlt, Rückgabeansprüche unter ethischen und moralischen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Handreichung empfiehlt die Rückgabe, wenn vom Nationalsozialismus verfolgte Menschen gezwungen waren, ihre Kulturgüter aufzugeben oder zu verkaufen.

Alle öffentlichen Sammlungen und Museen sind seitdem aufgerufen, ihre Bestände selbst zu überprüfen und unklare Erwerbungen offen zu legen. Werden Rückgabeansprüche an die Museen herangetragen, entscheiden die jeweiligen Museumsträger eigenverantwortlich.

Kriterien für die Bewertung von Ansprüchen sind ebenfalls in der Handreichung von 2001 enthalten. Erfasst und veröffentlicht werden die Ergebnisse dieser Ermittlungen von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg.

'Peter Dittmar beschreibt Hintergründe und Entwicklungen in der Debatte um die Restitution von Gemälden

Welt vom 22. November 2006, S. 27. 'Peter Dittmar beschreibt Hintergründe und Entwicklungen in der Debatte um die Restitution von Gemälden', 'Interessant ist

dabei unter anderem, dass Anita Halpin, die Enkelin des Expressionismus-Sammlers Alfred Hess, nach Kirchners "Straßenszene" nunmehr von der Stuttgarter Staatsgalerie Lionel Feiningers "Barfüßerkirche in Erfurt I" herausverlangt. Wiederum wird sich die Frage stellen, wie der Umstand zu bewerten ist, dass der Erblasser, Hans Hess, Sohn von Alfred Hess, während seines gesamten Lebens keinerlei Ansprüche auf das Bild erhoben hat. Hans Hess hat offenbar mit Feiningers Witwe das Feiningerverzeichnis erarbeitet, also gewusst, wo sich das Bild befindet. Peter Dittmar mahnt deswegen zu einer Versachlichung der Debatte um die Moral.

Museen fürchten um Raubkunst auf SWR.DE

Auf den Internetseiten des SWR findet sich interessante Artikel zu dem derzeit heiß diskutierten Thema der Raubkunst. So erfährt man hier, dass wichtige Bilder, unter anderem aus Stuttgart und Ludwigshafen, von der Erbin eines jüdischen Sammlers zurückgefordert werden.

Auf den Seiten des SWR im Internet befinden sich interessante Beiträge und Links zu dem Thema Raubkunst. Unter anderem ein Interview mit dem Museumsleiter Roth oder auch mit Sean Rainbird, Leiter der Staatsgalerie.

Die Informationen können unter: <http://www.swr.de/kultur/veranstaltungen/kirchner-bild-ludwigshafen/-/id=3230/nid=3230/did=1698458/rptmip/index.html> abgerufen werden.

Getty -Museum gibt 26 Kunstwerke zurück

Wie aus der heutigen Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Ausgabe vom 23.11.2006, S. 37) zu erfahren war, gibt das Getty Museum 26 Kunstwerke an Italien zurück. Hintergrund ist der seit langem schwelende Streit um mehrere illegal ausgeführte und erworbene Kunstwerke.

Die Rückgabe von 20 weiteren Kunstwerken ist noch ungeklärt.

Rückgabeforderungen und Kirchner in der Antiquitätenzeitung

In der neuesten Ausgabe der Antiquitätenzeitung (Ausgabe Nr. 23, 34. Jahrgang vom 23.11.2006) findet sich auf S. 1 und 2 ein Leitartikel mit der bezeichnenden Überschrift "Schlafende Hunde - Rückgabeforderungen machen die Museen nervös". Ein weiterer, sehr interessanter Artikel befindet sich auf S. 52 der Ausgabe. Unter der Überschrift "Bis hin zum Baumkuchen - Kirchners "Berliner Straßenszene" war einst in der Expressionistensammlung des Kunstmäzens" findet man Details zum Leben und Wirken des Sammlers Carl Hagemann, dessen Ankauf eine Rolle in dem Rückgabeverfahren spielte.

Der erste Artikel der Antiquitätenzeitung auf S. 1 + 2 bezieht sich auf die kürzlich von Staatsminister Neumann einberufene Tagung, auf der Vertreter der deutschen Museen und weitere an diesen Prozessen beteiligten Personen an einen Tisch berufen wurden. Hierbei sollte der neue Weg der "Handreichung" mit eventuellen Änderungen diskutiert werden. Einigkeit herrscht dahingehend, dass noch weitere "Hausaufgaben" zu erledigen seien, um der wahrscheinlichen Flut von weiteren Rückgabeforderungen Herr zu werden.

Der Artikel nimmt dabei Stellung zu der bisherigen Praxis und dem Umgang mit den Forderungen, sowie dem Verhalten der Beteiligten.

Auf S. 52 findet sich nun ein Artikel über das Leben von Carl Hagemann im Allgemeinen und die Beziehung zu Kirchner im Besonderen. Dabei wird auch auf die Rückgabe eingegangen.

Die Rückholer auf faz.net

Auf den Internetseiten der FAZ finden sich einige interessante Artikel zu dem Thema "Raubkunst". So kann man unter anderem in dem Artikel "Die Rückholer" das Thema Rückholaktion von Kunstwerken als Geschäft nachlesen.

Quelle: F.A.Z., 20.11.2006, Nr. 270 / Seite 37; Bildmaterial: AP, dpa; weitere Artikel unter www.faz.net.

Cranach in der National Gallery - Restitution in England

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28.11.2006 befindet sich auf den Feuilleton Seiten, unter der Rubrik "Update" ein sehr interessanter Artikel über die eventuelle Restitution eines Werkes von Lucas Cranach.

So wird in diesem Artikel berichtet, dass ein Werk des Künstlers Lucas Cranach, eine Tafel mit der Bezeichnung "Venus und Amor als Honigdieb", eventuell Gegenstand einer Restitution sein könnte. Wie sich ergeben habe, sei das Werk bei dem Ankauf angeblich mit einer falschen Provenienz angegeben worden. Wie sich ergeben habe, sei die Geschichte des Werkes, und damit der rechtliche Werdegang unklar. Man wüsste nur, dass das

Werk 1909 auf einer Auktion verkauft worden sei, danach verliere sich die Spur. Ein Anhaltspunkt sei ab 1945 gegeben. Zu diesem Zeitpunkt habe die spätere Verkäuferin des Werkes, Frau Patricia Hartwell, das Werk wohl aus einem deutschen Sammellager erhalten und mitgenommen. Wie das Werk in das Sammellager gekommen sei, und in wessen Eigentum es vorher gestanden habe sei ungeklärt. Die National Gallery habe diese Tatsachen nun veröffentlicht, nachdem ein Erbe von Frau Hartwell sie darauf hingewiesen habe. Man wolle die rechtliche Historie ermitteln. (Quelle: FAZ vom 28.11.2006)

Dieser Fall zeigt deutlich, dass den Fällen der Restitution keine Grenzen gesetzt sind, und stets Informationen gut abgewogen und bewertet werden müssen. Auch stellt sich die rechtlich interessante Frage, nach welchen Rechtsgrundsätzen die Wegnahme im Jahre 1945 damals und heute zu bewerten ist.

Beutezug des Big Business - Zeit, Ausgabe vom 23.11.2006

In der Ausgabe Nr. 48 der Zeit vom 23.11.2006 findet sich ein interessanter Artikel von Tobias Timm auf S. 52. So wird unter der Überschrift "Beutezug des Big Business" über die aktuelle Diskussion der Restitution berichtet.

Schon die zweite Überschrift zeichnet den Inhalt des Artikels nach: "Im Kanzleramt wurde über die Rückgabe von Raubkunst diskutiert. Die Opfer waren nicht geladen". Der Autor geht dabei auf die Nichtanwesenheit der Vertreter der Jewish Claim Conference auf der von Staatsminister Neumann (siehe vorherige News) durchgeführten Konferenz ein, auf der verschiedene Vertreter aus Museen, aus der juristischen Praxis und weitere an

Restitutionsfällen beteiligten Personenkreisen geladen waren. (Quelle: Die Zeit, Ausgabe Nr. 48 vom 23.11.2006, S. 52)

Das Recht kennt einen Anspruch auf Rückgabe - Die Zeit, 09.11.2006

In der Zeit, Ausgabe vom 09.11.2006, findet sich ein sehr interessanter Artikel mit der bezeichnenden Überschrift "Das Recht kennt einen Anspruch auf Rückgabe - Im Streit um die Restitution von Kunst an ihre jüdischen Besitzer wurde über die Gesetzeslage bislang kaum gesprochen - fatalerweise. Eine juristische Expertise". Der Artikel ist von Frau Sabine Rudolph verfasst, die über dieses Thema, wie man erfährt, ihre Doktorarbeit schreibt. So stützt sie den Anspruch wohl auf § 985 BGB.

Sie geht dann auf die alliierten Rückerstattungsgesetze und auf die problematische Frage der Verjährung ein. Dabei ist sie der Auffassung, dass zwar nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB die 30-jährige Verjährung eingreifen würde, aber dieses Ergebnis nicht tragbar sei. Denn damit wäre Besitz und Eigentum auseinanderfallen, was zu einer grotesken Situation führen würde. Sie stellt insofern folgende Frage: "...warum wiegt das Interesse des Besitzers schwerer als das des jüdischen Eigentümers?". In einem weiteren Schritt betrachtet sie die Möglichkeit der tatsächlichen Geltendmachung etwaiger Ansprüche und kommt zu dem Ergebnis, dass die Verjährungsvorschriften daher abzuändern seien.

(Quelle: Die Zeit, Ausgabe vom 09.11.2006, abrufbar im Internet unter: <http://www.zeit.de/2006/46/Restitution?page=all>)

(Anmerkung: Man darf auf das Ergebnis der Doktorarbeit und die Begründung gespannt sein. Es wird von großem Interesse sein, inwieweit die Autorin zu den schon ergangenen Urteilen und juristischen Aufsätzen Stellung nimmt.)

Weiterer Restitutionsfall in Wien - Die Sitzende von Schiele

Wie aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2006 zu erfahren ist, könnte sich ein weiterer Restitutionsfall in Österreich, Wien, ergeben. So wurde mitgeteilt, dass der Verkauf eines Werkes von Schiele mit der Bezeichnung "Die Sitzende" auf einer Auktion mittels einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung gestoppt wurde. So habe ein Erbe von Oskar Hirsch den Verkauf vorläufig angehalten. Oskar Hirsch war 1938 aus Österreich geflohen und seine Kunstsammlung wurde konfisziert, so die Angaben des Erben. Das betroffene Auktionshaus wartet die weitere Entwicklung ab und trägt bisher vor, dass das Werk bisher bei keinem Register eingetragen worden war.

Restitution unerwünscht - Peters Bibliothek in Leipzig

Nach Pressemitteilungen wird um Restitution der Peters Bibliothek in Leipzig diskutiert. So wird auf S. 39 der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2006 mitgeteilt, dass sich die Stadt Leipzig derzeit weigert, die Peters Bibliothek, eine Musikhandschriftensammlung, zurückzugeben, da sie keinen Rechtsgrund hierfür sieht. Hintergrund ist die Auseinandersetzung mit dem Verlag C.F. Peters, dessen rechtliche Nachfolge auch Bestandteil einer Vereinbarung bzgl. der Eigentumsübertragung an der Sammlung

sein soll. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der Traum von Rechtssicherheit - Streit um das Kulturgut Haus Baden

Zwei Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2006 beschäftigen sich mit der derzeit groß diskutierten Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Haus Baden. Nachdem das Thema schon einige Zeit in der Presse heftig diskutiert wurde, ein Verkauf von Handschriften scheiterte an dem enormen Widerstand der Bevölkerung und weiteren Beteiligten, überlegte die Landesregierung, den benötigten Betrag von 30 Mill. Euro anderweitig zu bekommen. So sollte ein Werk, das sich nach weiteren Recherchen schon im Landeseigentum befand, angekauft werden. Auch andere Versuche Werke aus Museen zu veräußern, sind stark in der Diskussion. Insgesamt geht es nach Angaben der Landesregierung Baden-Württemberg um die Rechtssicherheit von Kunstwerken in einer Gesamtgrößenordnung von ca. 300 Millionen Euro. Hiermit beschäftigen sich nun 2 Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2006. So wird auf S. 12 der Ausgabe mitgeteilt, dass sich mit den verschiedenen Ankaufsoptionen und diesbezüglichen Geschehnissen nun ein Untersuchungsausschuss beschäftigen soll, zumindest wird ein solcher Antrag im Landtag vorbereitet. Gerade die historische Auslegung der frühen Verträge zwischen dem Land und dem Haus Baden sollten genau geprüft werden. Auch auf S. 37 wird dieses Thema wieder aufgegriffen. Insgesamt ist auch die Zukunft des Kloster Salem auch von der letztendlichen Lösung der Angelegenheit abhängig.

Großbritannien schafft Freies Geleit für internationale Kunstleihgaben

Am Donnerstag, den 29. Oktober 2006, wurde im britischen Unterhaus die Tribunals, Courts and Enforcement Bill ergänzt und der Entwurf einer Anti-Seizure-Statute erneut zugunsten präsumtiver Eigentümer modifiziert.

Diese Gesetzesvorlage enthält in Part 6, sections 126 - 129, Bestimmungen zum Schutz geliehener Kunstwerke aus dem Ausland. Das "Freie Geleit" nach diesen Vorschriften setzt nicht voraus, dass ein Verwaltungsakt ergeht. Die britische Regierung entschied sich aus Kostengründen gegen diese Verfahrensweise, wie von Vertretern der britischen Regierung auf der Konferenz des Institute of Art and Law im Museum der bildenden Künste in Budapest Anfang Oktober 2006 zu vernehmen war (vgl. hierzu auch den Bericht des Zweiten Vorstands Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., in Heft 5 der IPRax 2006). Überraschend ist die eigentlich ein Detail betreffende breite Regelung der automatischen Verlängerung des "Freien Geleits" von 12 Monaten bei Verzögerungen infolge Restaurierungsarbeiten nach Beschädigung des Kunstwerkes während der Leihe. Dogmatisch interessant ist section 127(1)(b), wonach das automatisch gewährte Freie Geleit dann entfällt, wenn ein Gericht kraft völkervertraglicher, insbesondere gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtung eine Beschlagnahmeverfügung, etwa in Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einem anderen Mitgliedstaat auf Rückführung von Kunstwerken nach der Kulturgüterschutzrichtlinie, erlässt. Interessant ist weiterhin, dass jede Leihgabe sechs Monate, bevor die Leihgabe ins Inland verbracht wird, auf der homepage der leihenden Institution angezeigt werden muss, um präsumtiven

Eigentümern die Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche geltend zu machen und das leihende Museum ggf. dazu zu bewegen, von der Leihe aus ethischen Gründen gemäß der Selbstverpflichtung britischer Museen Abstand zu nehmen.

Badische Handschriften: Die Rolle der Zähringerstiftung

In der FAZ vom 6. 12. 2006 Nr. 284 S. 37 beschreibt Rüdiger Soldt die möglicherweise streitentscheidende Rolle der Zähringerstiftung. 'Die Errichtung der Zähringerstiftung mit Sitz im Neuen Schloss Baden-Baden sei am 22. 3. 1954 durch das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe mit dem Stiftungszweck "Erhaltung in bisheriger Weise und Zugänglichmachung der Öffentlichkeit" von sieben im einzelnen aufgeführten Sammlungen einschließlich der in Karlsruhe befindlichen Hof- und Landesbibliothek genehmigt. Entscheidende Frage im Handschriftenstreit sei damit nicht mehr die Frage, ob das Haus Baden oder das Land, sondern die Stiftung oder das Land Eigentümer sei. Die Landesregierung vertritt offenbar die Rechtsauffassung, die Eigentumsübertragung sei mangels (nachweisbarem) Besitzkonstituts nicht wirksam. Möglicherweise kommt dann aber eine Ersitzung der Stiftung in Betracht. Der ursprünglich vorgesehene Vergleich zwischen dem Land und dem Haus Baden dürfte jedenfalls kaum noch in Betracht kommen, und weitere Archivarbeit ist erforderlich und geboten

Braunschweiger Museum restituiert Tiepolo (Umkreis) aus Goudstikker-Sammlung

In der FAZ Nr. 285 vom 7. 12. 2006, S. 37 berichtet Ilona Lehnhart über die Restitution des wohl aus dem Umkreis Tie-

polos stammende Gemälde "Bildnis eines bärtigen Mannes" durch das Herzog-Anton-Ulrich-Museum an die Erbin des jüdischen Kunsthändlers Jacques Goudstikker. Ilona Lehnhart bewertet den Akt als Sieg der Moral über "den spröden Standpunkt der Rechtsprechung". In der Tat bestehen insoweit keine Rechtsansprüche. Allerdings haben sich, wie die Autorin auch schreibt, die Bundesregierung und die Länder bekanntlich eine "Handreichung", bereits in 5. Aufl. aus 2006, gegeben, die das Vorgehen in solchen Fällen in Umsetzung der Washington Principles vorgibt. Das Braunschweiger Museum hat sich daran offenbar vorbildlich gehalten: es hat aus eigenem Antrieb Provenienzrecherche betrieben und durch Registrierung des Tiepolo-Gemälde in der "Lost Art"-Datenbank die Erbin auffinden können.

Raubkunst: Vor 200 Jahren stahl Napoleon die Quadriga

Die Welt, 8. 12. 2006, S. 27, weist in einer kleinen Notiz darauf hin, dass vor genau 200 Jahren, am 8. Dezember 1806, die Quadriga des Berliner Brandenburger Tors auf Befehl Napoleons nach Paris verbracht wurde, wo sie einen Triumphbogen für die heimkehrenden französischen Truppen zieren sollte. '

Indes kehrte die Quadriga schon nach der Besetzung von Paris durch die verbündeten Mächte wieder zurück. Seitdem wird sie auch "Retourkutsche" genannt.

Die napoleonischen Kriege verholten bekanntlich dem internationalen Kulturgüterschutz zu mancher Anregung: so lässt sich etwa das "public access"-Argument, wonach die Öffentlichkeit Zugang zu Kunstwerken haben soll, auf die Pariser Konferenz von 1815 zurückverfolgen, auf der der Bidlhauer und päpstliche Gesand-

te Antonio Canova die Delegierten der Konferenz zur Zustimmung zur Rückführung der kriegsbedingt von Italien nach Frankreich verbrachten Kunstwerke dadurch bewegen konnte, dass er den "public access" zu diesen Schätzen zusagte - eine Zusage, die mit dem Bau des Museo Chiaramonti auch eingehalten wurde (vgl. zum Ganzen z.B. Erik Jayme, Globalization in Art Law: Clash of Interests and International Tendencies, 38 Vand.J.Trans'l L. 929, 930 [2005])

Fall Lehrter Bahnhof: Architekten uneins über Bewertung

Die Welt am Sonntag Nr. 50 vom 10. 12. 2006, S. 47, führte eine Umfrage unter Architekten zur Entscheidung des LG Berlin im Fall "Lehrter Bahnhof" durch. Die befragten Architekten bewerteten die Entscheidung ganz unterschiedlich. Es stellen sich in jedem Fall Fragen zur künftigen Vertragsgestaltung zwischen Architekt und Bauherr.

Das LG Berlin hatte vor einigen Wochen aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht der Architekten des von der Deutschen Bahn AG in Auftrag gegebenen Lehrter Bahnhofs einen Schutz vor Entstellung hergeleitet, dass die Ersetzung eines teuren, cathedralartigen Kuppelbaus durch ein kostengünstigeres Flachdach das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt. Während Architekten aus dem "Premium"-Marktsegment die Entscheidung lobten, kritisierten weniger marktmächtige Architekten die Entscheidung als realitätsfern.

Interessant erscheint dabei vor allem der Hinweis des Architekten Thomas Albrecht, Büro Hilmer & Sattler + Albrecht, München, dass die Entscheidung die Beteiligten zu Umgehungsgestaltungen anregt, beispielsweise dadurch, dass der

Auftrag nicht einer natürlichen Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, sondern einer ausländischen juristischen Person gegeben wird. Ob diese Konstruktion zielführend ist, wenn sie sich dann der eigentlich als Vertragspartner avisierten natürlichen Personen, also der deutschen Architekten, als Angestellte oder freie Mitarbeiter bedient, bedürfte allerdings der genaueren urheberkollisionsrechtlichen Untersuchung.

Zugleich stellt sich die schwierig zu beantwortende Frage nach Möglichkeit und Grenzen der vertraglichen Bestimmung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse, also der Ausgestaltung des Urheberrechts selbst, in Spannung mit dem grundsätzlich der Disposition entzogenen Urheberpersönlichkeitsrecht.

Braunschweiger Goudstikker-Restitution

Presseerklärung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste: Bild aus ehemaligem Goudstikker-Besitz über www.lostart.de identifiziert und restituiert.

Am 5. Dezember 2006 konnte im Braunschweiger Herzog-Anton-Ulrich-Museum das Gemälde „Bildnis eines bärtigen Mannes“ aus dem Tiepolo-Umkreis an Charlène von Saher, Enkelin des jüdischen Kunsthändlers Jacques Goudstikker, in Anwesenheit des niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur, Lutz Stratmann, zurückgegeben werden. Das Bild war über die von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste geführte Internet-Datenbank www.lostart.de identifiziert worden. Das Braunschweiger Herzog-Anton-Ulrich-Museum hatte aufgrund intensiver Provenienzrecherchen das Männerbildnis als fragwürdige Erwerbung identifiziert und 2002 auf www.lostart.de veröffentlicht.

Dort konnte es durch Dr. Katja Terlau, die mit dem Kunsthistoriker Clemens Toussaint die Goudstikker-Verluste bearbeitet, identifiziert werden. Goudstikker musste als niederländischer Jude 1940 aus Amsterdam fliehen und seinen umfangreichen Lagerbestand an Bildern zurücklassen. Er verlor auf der Flucht durch einen Unfall sein Leben. Die Sammlung wurde von Hermann Göring erworben und zum größten Teil in alle Winde zerstreut. Der Witwe Desy Goudstikker gelang es daher nach dem Krieg lediglich, einen geringen Restbestand zurückzuerhalten. Bisher konnte Clemens Toussaint mit seinen Mitarbeitern im Auftrag der Goudstikker-Tochter Marei von Saher eine Vielzahl der weit über Tausend Bilder lokalisieren und teilweise Rückgaben erreichen. (Philip Kardel, Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste)

Hofmannsthal- und Strauss-Erben streiten über Librettinutzungsgebühren

Die Erben von Hugo von Hofmannsthal streiten mit den Erben von Richard Strauss um die Verteilung des Erlöses aus den Aufführungen der Strauss-Opern mit Hofmannsthalschen Libretti (z.B. "Der Rosenkavalier", "Arabella" oder "Elektra") seit dem Jahr 2000.

Der Rechtsstreit sei beim Landgericht München I anhängig, der Streitwert betrage € 375.00, berichtet die FAZ vom 9. 12. 2006, Nr. 287, S. 39. Seit 2000 seien keine Zahlungen aus den Erlösen aus Aufführungen mehr erfolgt mit der Begründung, dass das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod von von Hofmannsthal 1929 erloschen sei. Die Hofmannsthal-Erben berufen sich auf eine vertragliche Regelung zwischen den beiden Künstlern, wonach so lange eine Beteiligung

abzuführen sei, wie Erlöse aus der Auf-
führung der Opern erzielt werde. Das Ur-
heberrecht von Strauss erlischt - gleich-
ermaßen 70 Jahre nach dem Tod des
Urhebers - erst 2019. Das Gericht wird zu
entscheiden haben, ob diese Auslegung
des Vertrags zutrifft.

Für die Entscheidung dürfte auch das IPR
eine Rolle spielen: Während Richard
Strauss Deutscher war, handelte es sich
bei Hugo von Hofmannsthal bekanntlich
um einen Österreicher. Unter welchem
Recht die Parteien den Vertrag geschlos-
sen haben, lässt sich der Pressemitteil-
ung nicht entnehmen.

Ware Antike - Neue Unruhe um die Werke des Getty Museums

FAZ vom 09.12.2006, S. 40

Die Unruhe um die Beziehungen zwi-
schen Italien, Griechenland und das
Getty Museum ebbt nicht ab. So wurde in
einem Beitrag vom 09.12.2006 in der
Frankfurter Allgemeinen Zeitung auf S. 40
berichtet, dass die Verhandlungen über
die Rückgabe bzw. den Verbleib mittels
Leihe zwischen Italien und dem Getty
Museum stocken würden. Auch Grie-
chenland steckt derzeit in schwierigen
Verhandlungen mit dem Museum. Dieses
von dem milliardenschweren Getty-Trust
geleitete Museum soll nun nach einem
Führungswechsel im Getty - Trust unter
James N. Wood wieder die Reputation
von früher erreichen. (Siehe Internet:
[Link-Artikel](#))

Land (BW) rechnet mit Kunst- Erben

Der Kunststaatssekretär Dietrich Birk
(CDU) schließt nach Angaben der Rhein-
Neckar-Zeitung vom 11.12.2006, S. 14,
nicht aus, dass von den Nazis enteignete

Eigentümer vom Land Baden-
Württemberg Kunstgegenstände aus Mu-
seen zurückfordern. Einige Forderungen
wurden schon gestellt. So gebe es derzeit
drei Forderungen. So würde u.a. das
Werk "Die kleinen blauen Pferde" von
Franz Marc und eine das Werk "Die Bar-
füßerkirche in Erfurt" von Lyonel Fein-
inger betreffen, welche beide in der Stutt-
garter Staatsgalerie hängen. Beide Wer-
ke stammen wohl aus der Sammlung des
Schuhfabrikanten Alfred Hess. Die Re-
cherche sei noch nicht endgültig abge-
schlossen, ist der Presse zu entnehmen.
Dass weitere Gemälde betroffen seien,
wurde nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig
macht er jedoch auch darauf aufmerk-
sam, dass völlig unbegründete Ansprü-
che mittlerweile abgewehrt worden seien.

Krisengipfel zur NS-Raubkunst, Zweiter Teil

Am Montag, den 11. Dezember 2006,
fand im Bundeskanzleramt der zweite Teil
des "Krisengipfels" zur weiteren Vorge-
hensweise im Umgang mit Ansprüchen
auf Rückgabe von NS-Raubkunst gegen
deutsche Museen statt. Nachdem Kultur-
staatsminister Bernd Neumann am 20.
November 2006 zunächst Museumsdirek-
toren und Kunstrechtler sowie Vertreter
des Kunsthandels zum Gespräch geladen
hatte, traf er sich gestern mit Georg Heu-
berger, dem Repräsentanten der Jewish
Claims Conference. Zur Pressemitteilung
der Bundesregierung und zum Bericht
über ein Interview der Welt mit Heuberger
auf "weiter" klicken.

PRESSE- UND INFORMATIONSAMT
DER BUNDESREGIERUNG
PRESSEMITTEILUNG NR.:445

Kulturstaatsminister Bernd Neumann
spricht mit Jewish Claims Conference
über Restitution von NS-Raubkunst. Kul-

turstaatsminister Bernd Neumann kam heute im Bundeskanzleramt zu einem vertrauensvollen und konstruktiven Gespräch mit Dr. Georg Heuberger (Direktor der „Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Office for Germany“) zusammen.

Das Treffen fand im Zusammenhang mit der Expertenrunde zum Thema Restitution statt, zu der Staatsminister Bernd Neumann am 20. November eingeladen hatte.

Das Gespräch mit Dr. Georg Heuberger diente auch der Unterrichtung über die Expertenrunde zur Restitutionspraxis. Staatsminister Bernd Neumann wiederholte, „dass Deutschland seiner moralischen Verpflichtung zur Restitution, wie sie im Washingtoner Abkommen fixiert wurde, weiterhin uneingeschränkt nachkommen wird.“ Folgende wesentliche Punkte stünden daher nicht zu Diskussion:

- Die Washingtoner Erklärung von 1998 und die darauf beruhenden Einzelheiten der Gemeinsamen Erklärung,
- Ausschlussfristen, solange die Provenienzrecherche noch Defizite aufweist, sowie
- der Erlass von Verfügungsbeschränkungen, z. B. bezüglich Ausfuhr und Verkauf.

Kulturstaatsminister Bernd Neumann wies darauf hin, dass vor allem die Handreichung aus dem Jahr 2001 in einer Arbeitsgruppe insbesondere mit Blick auf ihre friedensstiftende Wirkung und Praktikabilität überprüft werden solle. Ziel sei die Befriedung der Lage und die Versachlichung der teils emotionalen öffentlichen Diskussion. Weiter war sich Staatsminister Bernd Neumann mit der Jewish Claims Conference einig, dass die Pro-

venienzrecherche gestärkt und besser koordiniert werden solle. Vor allem kleinere Museen müssten hierbei unterstützt werden, auch sei künftig mehr Transparenz notwendig. Die Beratende Kommission sollte gestärkt und häufiger angerufen werden.

Zur beabsichtigten Überarbeitung der Handreichung sowie zu Fragen der Restitutionspraxis werde die vorgesehene Arbeitsgruppe weiterführende Vorschläge unterbreiten.

In einem Interview mit der Welt vom 11. Dezember 2006, S. 29, hob Heuberger zwar die "historische Leistung Deutschlands" der Wiedergutmachung hervor, kritisierte aber zum einen die "Parallelverhandlungen" des Kulturstaatsministers, zunächst mit Museumsvertretern, dann erst und getrennt mit Opfervertretern zu sprechen. Vor allem aber kritisierte Heuberger die "negativ geführte Kampagne durch Kunsthändler und Museumsleute" im Zusammenhang mit der Restitution der Berliner Straßenszene von Ernst Ludwig Kirchner (hierzu demnächst Matthias Weller, *The Return of Ernst Ludwig Kirchner's Straßenszene - A Case Study, Art, Antiquity & Law* 2007, im Erscheinen). Eine Verengung des Kerntatbestands der die Washington Principles umsetzenden "Handreichung", nämlich die Formel "verfolgungsbedingt entzogenes Eigentum", lehnte er ab.

Griechenlands Glück: Getty gibt Kunstwerke zurück

Unter der Überschrift "Griechenlands Glück - Getty gibt Kunstwerke zurück" befindet sich ein Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13.12.2006, S. 33. Hierbei wird mitgeteilt, dass in dem Verfahren um das Getty - Museum in Bezug auf Griechenland der Streit beigelegt sei. Dabei wird darauf verwiesen, dass

ein aus dem fünften vorchristlichen Jahrhundert stammender mazedonischer Gold-Totenkranz und eine ältere Statue einer jungen Frau zurückgegeben werden. Damit würden keine weiteren Forderungen Griechenlands bestehen. Daher könne man nun über zukünftige gemeinsame Planungen sprechen.

Quelle: FAZ, 13.12.2006, S. 33

Keine Untersuchung - Streit im Stuttgarter Landtag

Seit längerer Zeit ist die Finanzierung der historischen Anlage der Klosteranlage Salem des Hauses Baden im Gespräch. Nachdem ein Handschriftenverkauf durch massiven Widerstand verhindert und der Ankauf eines dem Lande Baden-Württemberg schon gehörendes Kunstwerk gescheitert ist, sollte ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden. Der Antrag der SPD auf Einsetzung eines Ausschusses wurde von dem ständigen Ausschusses des Landes BW mit Mehrheit von CDU und FDP für rechtlich unzulässig erklärt, nachdem der frühere Verfassungsrichter Paul Kirchhof ein Gutachten über den Antrag erstellt hatte.

Quelle: FAZ, 13.12.2006, S.33

Die Kunst des Nazi-Arztes - Familie fordert Erbe

Die Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2006 befasst sich in einem Artikel von Christiane Kohl auf S. 10 der Ausgabe mit der Problematik der Rückgabeanprüche seitens enteigneter Nachkommen ehemaliger NS-Funktionäre.

Dabei geht es meist um die Frage, welche Beteiligung der Erblasser an dem Regime besaß. So hatte der BGH zuletzt in einer Entscheidung über einen Juristen

und Notar in der NS-Zeit entschieden, dass dem Sohn die Immobilien zurückgegeben werden müssten. In dieser Entscheidung wurde die Rolle des Juristen als unerheblich in der damaligen Zeit angesehen, da er nur ehrenamtlich tätig gewesen sei. Aufbauend auf dieses Urteil wird nun der aktuelle Streit aufgebaut.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2006, S. 10

Bremen gibt Madonna mit Kind zurück

Die Kunsthalle Bremen gibt, wie in der Süddeutschen Zeitung vom 14.12.1006 auf S. 13 zu erfahren ist, das Gemälde "Madonna mit Kind" aus dem Umkreis des Malers Bartolomeo Vivarini an die Erben von Jacob und Rosa Oppenheimer zurück. Anschließend wird es für € 40.000,00 zurückgekauft. Das Gemälde stamme aus einer Auktion von 1935, auf der nach eigenen Recherchen der Kunsthalle ausschließlich unrechtmäßige Gemälde versteigert worden seien.

Irakische Behörde konnte Versteigerung in München nicht verhindern

Die Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2006 berichtet auf S. 13, dass die irakische Regierung versucht habe, die Versteigerung zweier archäologische Fundstücke aus der Sumerer - Zeit in München zu verhindern. Dies sei aber nicht gelungen. Die Altertümer seien im Irak gestohlen worden, berichtet die Süddeutsche Zeitung unter Berufung auf die irakische Zeitung Al-Sabah.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2006, S. 13

BVerwG: Keine Rückgabe enteigneter Kunstgegenstände an NS-Funktionäre

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteil vom 14. 12. 2006 - BVerwG 3 C 36.05 - entschieden, dass die mehrjährige Tätigkeit als Gauredner der NSDAP als erhebliches Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Systems zu werten ist und zum Ausschluss von einer Ausgleichsleistung, hier der Rückgabe von Kunstgegenständen, führt.

Vgl. hierzu schon die Pressenews vom 15. 12. 2006 "Die Kunst des Nazi-Arztes" - Familie fordert Erbe.

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 69/2006 vom 14. 12. 2006:

Die Rückgabe enteigneter Kunstgegenstände kann wegen mehrjähriger Tätigkeit als Gauredner der NSDAP verweigert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass die mehrjährige Tätigkeit als Gauredner der NSDAP als erhebliches Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Systems zu werten ist und zum Ausschluss von einer Ausgleichsleistung, hier der Rückgabe von Kunstgegenständen, führt.

Dr. S., der Rechtsvorgänger der Kläger, wurde 1935 Chefarzt einer Frauenklinik. Er war im Juni 1930 in die NSDAP und in die SA eingetreten. Ab 1930 war er zunächst als Bezirks- und dann als Gauredner der NSDAP im Einsatz. Daneben war er mehrere Jahre Bezirksobmann des NS-Ärztbundes und Leiter des Amtes für Volksgesundheit in A. sowie Vorsitzender einer Bezirksärztekammer. In der SA er-

reichte er 1932 den Rang eines Sanitäts-Standardenführers. Er wurde außerdem zum Beisitzer an einem Erbgesundheitsgericht berufen und wirkte an Beschlüssen mit, in denen auf die Sterilisation von an Schizophrenie Erkrankten erkannt wurde. Im Juli 1945 wurde Dr. S. inhaftiert und sein Vermögen auf besatzungshoheitlicher Grundlage entschädigungslos enteignet. 1950 verstarb er in der Haft. Den Antrag der Erben auf Rückgabe von enteigneten Kunstgegenständen lehnte die Beklagte ab, da Dr. S. dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet und durch seine Tätigkeit am Erbgesundheitsgericht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe. Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen.

Auch die Revision der Kläger blieb erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht hat bestätigt, dass bereits die Tätigkeit von Dr. S. als Gauredner einen Ausschluss nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG rechtfertigt. Dieses Amt sei gerade auf die Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichtet gewesen. Dr. S. sei von 1930 an als Gauredner und damit in einer herausgehobenen Position tätig gewesen, die nur bei intensivem Einsatz für die NSDAP und der erforderlichen Befähigung als Redner zu erreichen gewesen sei. Sein erfolgreicher Einsatz für die NSDAP werde in Beurteilungen des NSDAP-Kreisleiters sowie des Gauobmanns des NS-Lehrerbundes ausdrücklich hervorgehoben. Die Tätigkeit als mit der Erbgesundheitslehre besonders vertrauter Arzt an einem Erbgesundheitsgericht und die weiteren Funktionen von Dr. S. in der NSDAP, der SA und NS-Gliederungen belegten sein intensives Engagement für die Sache des Nationalsozialismus. Vor diesem Hintergrund sei es nicht erforderlich, jeden einzelnen Rednereinsatz nachzuweisen, um

ein erhebliches Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Systems annehmen zu können.

BVerwG 3 C 36.05 - Urteil vom 14. Dezember 2006

Mailänder Scala chasst Startenor wegen Mißerfolgs beim Publikum

Die FAZ vom 16. 12. 2006 Nr. 293 S. 35 berichtet, der Tenor Roberto Alagna werde das Opernhaus verklagen, nachdem es infolge von Buh-Rufen während einer Aida-Aufführung von weiteren Auftritten des Tenors Abstand nahm. Soweit der Tenor bereits für folgende Aufführungen unter Vertrag stand, stellen sich insoweit schwierige Fragen der vorzeitigen Vertragsbeendigung wegen künstlerischer Schlechtleistung. Alagna will zudem mittels ärztlichen Attests nachweisen, dass er während der Aufführung an einer Unterzuckerung litt, in den Kategorien des deutschen Leistungsstörungsrechts die Leistung also (jedenfalls teilweise) unmöglich war. Eine weitere Frage dürfte sein, ob unter dem vermutlich anwendbaren italienischen Vertragsstatut die geschuldete Leistung eine Tätigkeit oder einen Erfolg beinhaltet. Die deutsche Rechtsprechung qualifiziert den Vertrag mit dem freischaffenden Künstler über die Mitwirkung bei einer Bühnenaufführung teilweise als Werkvertrag, überwiegend als Dienstvertrag. In jedem Fall stellt sich die Frage nach den Konsequenzen einer künstlerischen Schlechtleistung. Die FAZ berichtet, dass Alagna derzeit vor dem Eingang der Scala unter freiem Himmel weiter singe, derzeit offenbar mit Arien aus Puccinis Madame Butterfly, während im Hause die "Aida" mit Ersatzbesetzung lief. Es stellen sich insoweit Fragen zu (nachvertraglicher) Pflichtverletzung.

Restitutionsstreit: Interview mit dem Direktor der Stuttgarter Staatsgalerie

Die Welt vom 16. 12. 2006 führte ein Interview mit Sean Rainbird. Der seit November 2006 amtierende Direktor der Stuttgarter Staatsgalerie betont, dass Restitutionsansprüche "genau geprüft werden - juristisch, moralisch und politisch". Man werde sich nicht drängen lassen. Im Fall einer Restitution wolle er die für Stuttgart zentralen Werke - Franz Marcs "Kleine Blaue Pferde" und Lyonel Feiningers "Barfüßerkirche in Erfurt" zurückkaufen. Außerdem äußerte Rainbird sich zur Zukunftsstrategie der Staatsgalerie: Rainbird wies darauf hin, dass die Staatsgalerie in einen Landesbetrieb umgewandelt werde. Rainbird erwartet sich davon, das im Museumsbetrieb erwirtschaftete Geld auch tatsächlich wieder ausgegeben zu können. Er verglich die Situation der Museen in Deutschland mit derjenigen Großbritanniens vor 20 Jahren, als die damals noch ausschließlich öffentlich getragenen Museen umlernen mussten und selbst dazu beitragen mussten, die notwendigen Gelder zu akquirieren. Rainbird will dementsprechend ein Fund-Raising-Büro einrichten. Die reichhaltigen Erfahrungen Rainbirds im Management der Tate Gallery werden ihm dabei wohl von großem Nutzen sein.

Kunsthalle Bremen restituiert Madonna mit Kind aus Umkreis Vivarini

Die FAZ vom 19. Dezember 2006 Nr. 295, S. 38, berichtet, dass die Kunsthalle Bremen den Erben von Jakob und Rosa Oppenheimer das Gemälde "Madonna mit Kind" aus dem Umkreis des italienischen Malers Bartolomeo Vivarini aus

dem 15. Jahrhundert restituiert und sodann zurückkauft. Nach dem Inventarbuch der Kunsthalle wurde das Bild am 25. Januar 1935 auf einer Versteigerung unrechtmäßig enteigneter Objekte bei Berlin erworben. Die Kunsthalle hatte diesen Sachverhalt recherchiert und die Erben kontaktiert. Der die Kunsthalle tragende Kunstverein entschloss sich dann dazu, das Bild zum heutigen Schätzpreis für EUR 40.000 zu erwerben. Die Finanzierung ist allerdings noch ungeklärt. Eine Abbildung des Gemäldes sowie die Presseerklärung der Kunsthalle findet sich unter folgendem link: http://www.kunsthalle-bremen.de/front_content.php?idart=228

Der Schiedsspruch im Klimt-Fall: Eine kritische Entgegnung

Im österreichischen Anwaltsblatt 2006/06, S. 333 - 338, setzt sich RA Dr. Karl Claus kritisch mit dem Schiedsspruch zur Restitution der Klimt-Gemälde an Maria Altmann auseinander. Er kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Annahme des Eigentumsrechts von Adele Bloch-Bauer an den Gemälden und ihr Recht, darüber letztwillig zu verfügen, kann mindestens ebenso gut begründet werden wie die gegenteilige Auffassung des Schiedsgerichts.
2. Die Rechtsauffassung, Adele Bloch-Bauer habe in ihrem Testament kein rechtswirksames Legat zugunsten der österreichischen Galerie errichtet, erscheint zweifelhaft. Gleiches gilt für die Annahme, die Republik Österreich habe das Eigentumsrecht an den Bildern durch eine "Vereinbarung" zwischen Dr. Rinesch und der Galerie im Jahr 1948 und nicht durch das Anerkenntnis eines Legats erworben.

3. Die Anwendbarkeit des Restitutionsgesetzes von 1998 erscheint zweifelhaft.

Im Ergebnis beurteilt Claus daher die ministerielle Zustimmung, sich ohne Möglichkeit eines Rechtsmittels dem Schiedsspruch zu unterwerfen, als Fehler.

Jüdische Wiener Zeitschrift NU zur Kunstrestitution

In der jüngsten Ausgabe Nr. 26(4/2006) der jüdischen Wiener Zeitschrift NU (<http://www.nunu.at>) setzt sich Alexia Weiss mit der Restitutionspraxis in Österreich auseinander und hinterfragt dabei die Rolle der Israelischen Kultusgemeinde als Mitglied in den Restitutionsgremien einerseits, als Vertreter mancher Anspruchsteller andererseits, auf mögliche Interessenkonflikte. In einem weiteren Beitrag berichtet sie über die Kunstdatenbank des österreichischen Nationalfonds.

Die Israelitische Kultusgemeinde (IKG) Wien habe sich in den vergangenen Jahren intensiv im Bereich Erbensuche in Fällen von zu restituierenden Kunstwerken engagiert. Die Rückgabe zahlreicher Sammlungen gehe auf die Recherchen der 1999 u.a. für diese Aufgabe gegründeten Anlaufstelle zurück. Die Kultusgemeinde sitze einerseits in den Gremien, die über die Rückgabe von Kunstwerken entscheiden, und vertrete andererseits Familien, die Anspruch auf diese Objekte stellen. Dadurch habe die IKG einen Wettbewerbsvorteil, weil sie über vertrauliche Informationen zu aktuellen Fällen verfüge und aufgrund der Unterlagen abschätzen könne, ob es sich um „große Fische“ handelt oder nicht.

Vertreten wurden und werden von der Kultusgemeinde inzwischen u.a. die Erben der Sammlungen von Heinrich Rie-

ger, Jenny Steiner, Emma Schiff-Suvero, Daisy Hellmann oder Heinrich und Flora Schnabel. Stellvertretend für etwas weniger wertvolle Sammlungen könne die Familie von Mathilde und Gottlieb Kraus genannt werden. Wieder in den Besitz der Nachkommen dieses Ehepaares wanderten inzwischen aus der Österreichischen Galerie von Carl Markó „Seestück mit Ino und Melikertes“ sowie von August von Pettenkofen „Zigeunergespann an einer Furt“. Einen weiteren Pettenkofen erhielt die Erbegemeinschaft von der Neuen Galerie Graz, dieses Bild trägt den Titel „Frau mit Blumen“. Des Weiteren wurden aus dem Grazer Museum von Emil Jakob Schindler die beiden Bilder „Flusslandschaft mit Gänsen“ und „Holländische Landschaft“ zurückgegeben.

Der Nationalfonds ermögliche mit seiner Online-Datenbank <http://kunstrestitution.at> einen kunst-, kultur- und zeitgeschichtlichen Ausflug in das Leben österreichischer Juden vor 1938.

Teure Porzellan Löwen

Wie aus der Tagespresse zu erfahren ist, hat der Freistaat Sachsen zwei Porzellan - Löwen an die Erben des sächsischen Königshauses zurückgegeben. Diese hatten den Anspruch anwaltlich geltend gemacht. Nach der Rückgabe wurden die Porzellan Löwen nun für knapp 4,2 Millionen Euro bei Christies versteigert.

Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung vom 19.12.2006, S. 14

Wie diese kurze Nachricht, die kaum in der Presse zu finden war, zeigt, sind noch einige Verfahren in Bezug auf die Rückgabe von Kunstobjekten an ehemalige in Deutschland herrschende Häuser / Fami-

lien zu erwarten. Neben dieser Rückgabe an die Erben des sächsischen Königshauses steht derzeit auch die Diskussion über das Haus Baden in Baden - Württemberg an (siehe hierzu frühere News).

Nach weiteren Angaben werden ca. 1600 Kunstobjekte der Wettiner zurückgefordert.

Weiterführende Informationen zu der Porzellansammlung und der Rückgabe:

- Überraschendes Rückgabeverlangen in Dresdner Neueste Nachrichten (Google-Cache):

<http://209.85.135.104/search?q=cache:YeUcUdgmrBkJ:www1.dnn-online.de/aktuell/content/10094.html+R%C3%BCckgabe+Sachsen+K%C3%B6nigshaus&hl=de&ct=clnk&cd=2> (DNN-Online vom: Donnerstag, 14. Dezember 2006)

- "Der Traum vom Porzellanschloß" in Zeit -Online:

<http://kunst.zeit.de/materialien/zwinger.html>

Bilder mit schrecklichem Hintergrund - Süddeutsche Zeitung

Die Süddeutsche Zeitung vom 21.12.2006 beschäftigt sich in einem großen Leitartikel auf S. 3 mit dem Thema der Restitution von Kunstwerken an die Erben der ehemaligen jüdischen Eigentümer. Unter der Überschrift "Bilder mit schrecklichem Hintergrund - Die Nachfahren jüdischer Kunstsammler suchen nach Spuren des einst verlorenen Eigentums" hinterfragt der Artikel die Geschichte der Einteignung. Insbesondere die Geschichte des aus Dresden stammenden Sammlers und Rechtsanwalts Glaser wird dar-

gestellt. Dabei wird auch auf die aktuelle Ausstellung in Dresden Bezug genommen, zu der nicht nur Kunstliebhaber, sondern auch Detektive, Erben und Rechtsanwälte kommen, um evtl. zu restituierende Gemälde zu identifizieren. Es seien schon für 3 Kunstwerke aus der Ausstellung Ansprüche erhoben worden.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 21.12.2006, S. 3

Verhandlungen zwischen Getty - Museum und Italien stocken

Die Verhandlungen zwischen Italien und dem Getty-Museum über die Rückgabe illegal ausgeführter und gestohlener Kunstwerke aus verschiedenen Grabungen scheinen ins Stocken geraten zu sein. Wie die Süddeutsche Zeitung berichtet, hat Italien angekündigt, die derzeit freundschaftlich geführten Verhandlungen abubrechen und sämtliche Objekte zurückzufordern, wenn seitens des Getty-Museums keine neuen Schritte zu erwarten seien.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 21.12.2006, S. 21

Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr 2007 !

Wir wünschen unseren Beiräten und Mitgliedern frohe Weihnachten, besinnliche Feiertage und ein glückliches neues Jahr 2007. Wir bedanken uns und freuen uns auf interessante gemeinsame kunstrechtliche Projekte.

Dr. Nicolai Kemle und Dr. Matthias Weller

Ein Nagel für König Schulgi: Raubgut oder legale Auktion?

Die Süddeutsche Zeitung vom 23.12.2006 hat sich in einem längeren Artikel mit der Frage der Rückgabeanprüche des Staates Irak beschäftigt. Wie wir schon in einem früheren Post berichtet hatten, macht der Staat Irak Ansprüche auf antike Objekte geltend. Auf diese Frage geht nun der Artikel auf S. 14 der Weihnachtsausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 23.+24.+25.+26.12.2006 nach.

Weitere Informationen:

Pressebericht aus Rhein-Main.Net: http://www.rhein-main.net/sixcms/detail.php/3394526/v2_rmn_news_article

Kann Dichtung dem Leben schaden ?

Kann Dichtung dem Leben schaden? Probe auf den Wirkungswillen: Der Rechtsstreit um Maxim Billers Roman "Esra".

Mit diesem Titel eröffnet der Autor Richard Kämmerlings seinen Beitrag in der FAZ vom 05.01.2007. Hierbei greift er den Rechtsstreit zwischen dem Verlag und dem Autor auf der einen Seite, und zwei sich in dem Roman erkennenden Frauen auf der anderen Seite auf. Dieser Rechtsstreit ist ein Prüfstein der aktuellen Rechtsauffassung zwischen der Kunst- und Pressefreiheit einerseits und dem recht auf Persönlichkeit andererseits. Er wirft viele, juristische und tatsächliche, Probleme auf, die eine Lösung verlangen, wobei alle Beteiligte und auch Unbeteiligte, mit vernünftigen und emotionalen Argumenten sich äußern. Es

bleibt spannend, wie das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts ausfallen wird.

Quelle: FAZ, 05.01.2007, S. 31

Löwen für ein starkes Geschlecht

Das Adelshaus der Wettiner erhebt Anspruch auf 1600 Kostbarkeiten aus dem Dresdner Zwinger. Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 05./06./07.01.2007, S.2 (Ausgabe Nr.4)

Die Süddeutsche Zeitung berichtet über das Rückgabeverfahren bzw. die gestellten Ansprüche des Wettiner Adelshauses auf ca. 1600 Kunstwerke aus Porzellan aus dem Dresdner Zwinger. Aktuell wurden 2 restitutierte Löwen bei Christies für 4,2 Millionen Euro veräußert.

Dabei geht der Artikel auf die Problematik der jeweiligen rechtlichen Veränderungen im Laufe der Zeit ein und hinterfragt, ob nicht sogar der 1999 geschlossene Vertrag zwischen Sachsen und dem Adelsgeschlecht "schlampig (Zitat)" ausgeführt wurde. So wurde in diesem Vertrag 1999 geregelt, dass die Wettiner 11,5 Millionen Euro und diverse Immobilien erhalten sollen, und im Gegenzug auf sämtliche Ansprüche bezgl ihrer evtl. gehörenden Kostbarkeiten verzichten. Gleichzeitig wurde jedoch in den Vertrag aufgenommen, dass diese pauschale Regelung keine Wirkung auf Gegenstände habe, bei denen sich erst später ein Anspruch der Wettiner aufgrund neuer Beweise ergeben würde. Diese Öffnungsklausel könnte nun nach Schätzung des Artikels bis zu ca. 3000 Kunstwerke umfassen.

Gleichzeitig weist der Artikel aber auch auf die untrennbare Verbindung zwischen Staat und Adelsgeschlecht zu Zeiten der

Regentschaft hin. Gerade die Gelder, die zum Aufbau der Kunstsammlung August des Starken verwendet wurden, seien z.T. aus staatlichen, wenn nicht sogar aus heutzutage moralisch verwerflichen Quellen gekommen, und nicht aus der Privatschatulle des Regenten. So sei belegt, dass August der Starke Hunderte von Landeskindern als Soldaten an fremde Staaten verkauft habe, um Gelder für den Ankauf von Kunst zu bekommen. Gerade eine solche Praktik müsse auch einbezogen und hinterfragt werden.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 05./06./07.01.2007, S. 2 (Ausgabe Nr.4)

Besitz und Eigentum

"Besitz und Eigentum - Erben streiten mit Museen um Kunst, die in der NS-Zeit enteignet oder unter Druck verkauft wurde": Unter dieser Überschrift befasst sich ein größerer Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 05./06.07.01.2007 auf S.2 mit der Problematik der Restitution. Neben der Besprechung der Problematik der Restitution von Kunstwerken, der Anwendung der Washington Principles sowie der gängigen Praxis der Anwälte, Auktionshäuser und Erben taucht in diesem Artikel ein Fall auf, der die Grenzen des nationalen und internationalen Rechts sowie die außenpolitischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland neu definieren könnte.

Maßgeblich geht es dabei um die Ansprüche des Chilenen Juan Carlos Emde. Er stellt Ansprüche auf die Rückgabe eines Gemäldes von Canaletto. Dieses Werk hing früher in dem Speisesaal der Villa Hammerschmidt. Dort wurde es mittlerweile abgehängt. Das Gemälde war auch Teil der Kunstwerke in den Rückgabedepots nach dem Zweiten Weltkrieg.

Es wurden jedoch damals keine Ansprüche angemeldet. Die Bundesregierung verweigert eine Rückgabe.

Interessant ist nun die Tatsache, dass die amerikanischen Anwälte, welche den Chilenen Emde vertreten, eine Klage in den Vereinigten Staaten vorbereiten. Vorbild ist wohl das Verfahren um die Werke von Klimt.

Man darf auf die Ausführungen des diese Klage einleitenden Schriftsatzes sowie auf die Begründung der Zuständigkeit amerikanischer Gerichte in diesem Fall gespannt sein.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 05./06./07.01.2007, S.2 (Ausgabe Nr.4)

Dubioser Apollon

Ein kleiner Artikel in der FAZ vom 06.01.2007 befasst sich unter der Überschrift 'Dubioser Apollon - Streit zwischen Athen und Griechenland' mit einer Bronzefigur mit dem Titel "Apollon-Sauroktonos". Diese Figur aus dem Besitz des Cleveland Museums soll nach griechischen Angaben aus dubiosen Quellen stammen. In Paris sollte nun eine Ausstellung mit dieser Figur stattfinden, zu der auch Werke aus Griechenland eingeflogen werden sollten. Da nun diese strittige Figur auch zu der Ausstellung kommen soll, weigert sich nun Griechenland, entgegen früherer Zusagen, Werke nach Paris auszuleihen, um nicht illegal erworbene Artefakte eine "weiße" Weste zu verschaffen. Das Museum aus Cleveland beteuert hingegen, das Objekt aus sicheren Quellen erworben zu haben. Der Streit ist wohl im Kontext mit den derzeitigen Auseinandersetzungen bzgl. illegal ausgeführter Kunst zu sehen.

Quelle: FAZ vom 06.01.2007, S. 36

Rückgabe eines Bildes des britischen National Maritime Museums

Eine neues Rückgabeverfahren zwischen England und Deutschland ist nach einem Bericht der Londoner Tageszeitung Daily Telegraph und Informationen der Zeitschrift "The Art Newspaper" auf den Weg und in die Diskussion gebracht worden. Es handelt sich dabei um ein Werk des Künstlers Claus Bergen. ','

Das Werk, das derzeit den englischen Titel "Wreath in the North Sea of the Battle of Jutland" trägt wurde nach Angaben der Zeitschrift The Art Newspaper nach dem Kriege aus einem Museum in Mürwik nach Engalnd mitgenommen. Dort hängt es nun in dem britischen National Maritime Museum. Über eine Rückgabe werde nachgedacht.

Quelle: The Art Newspaper2007, International Edition:

<http://www.theartnewspaper.com/afrontpage/pdf/tancurrent.pdf> ; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.01.2007, S. 17

Bildquelle:

<http://www.nmm.ac.uk/mag/pages/mnuExplore/ViewLargeImage.cfm?ID=BHC2265&letter=W>

Herrenloses Gut: Bilanz der österreichischen Restitutionspraxis

Uta Baier berichtet in der Welt vom 8. Januar 2007, S. 29, über die längst nicht abgeschlossene Restitution von Kunstwerken in Österreich. Zwar sei ein so spektakulärer Fall wie die Rückgabe Gustav Klimts "Adele Bloch-Bauer I" nicht mehr zu erwarten. Jedoch sei die Restitu-

tion, die 1998 mit der Beschlagnahme zweier Gemälde Egon Schieles - Leihgaben der Leopold-Stiftung an das MoMA New York - und des daraufhin geschaffenen Kunstrückgabegesetzes ihren Anfang nahm längst nicht abgeschlossen. Eines der geliehenen Gemälde der Leopold-Stiftung, "Tote Stadt III", wurde allerdings bereits 1999 an die Leopold-Stiftung zurückgegeben und wird seitdem in deren Museum gezeigt.

Den Schiele-Fall und seine Konsequenzen behandelt eine Ausgabe der österreichischen Kunstzeitschrift Parnass, die unter www.parnass.at zu beziehen ist. Während die österreichischen staatlichen Museen Fortschritte machten, zeigten sich private Stiftungen wie die Leopold-Stiftung gegenüber Restitutionsbegehren tendenziell ablehnend. Beklagt wird, dass die österreichischen Museen kaum in der Lage sind, Kulturgüter nach ihrer Restitution zurückzuerwerben: das Geld fehlt. Zahlreiche Rückgabebegehren sind bei der österreichischen Kommission für Provenienzforschung unter der Leitung von Werner Fürniss anhängig. Das nächste drängende Problem wird das sogenannte herrenlose Gut, Fremdbesitz in Museen und Bibliotheken sein. Hierzu wird im Internet eine große Datenbank eingerichtet. Die Autorin zitiert den Bericht der Provenienzforscherin Sophie Lillie vom Schiedsspruch des ADELSchiedsgerichts über das sechste Gemälde "Portrait Amalie Zuckerkandl", das nicht zurückzugeben sei, weil der Notverkauf des Bildes zur Lebensrettung gedient habe - "eine gerade sittenwidrige Entscheidung" meint die Autorin.

Streit um Windräder vor UNESCO-Kulturwelterbe

Die Welt vom Dienstag, 9. Januar 2007, S. 27, berichtet über die Fortsetzung der

juristischen Auseinandersetzungen um die Baugenehmigung für zwei Windkraftäder nahe der Wartburg, die zum UNESCO-Welterbe gehört. Der Antragsteller habe Klage gegen die Aufhebung der Baugenehmigung durch die zuständigen thüringischen Verwaltungsbehörden vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erhoben. Die Widerspruchsbehörde hatte die Baugenehmigungen aufgehoben unter anderem mit Verweis auf die ästhetischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild um die Wartburg. Der Verlust des Weltkulturerbe-Status wird für möglich gehalten.

Görings gefälschter Vermeer

Unter dem Titel "Görings gefälschter Vermeer - Kunstraub aus deutschen Museen: Auch die Westalliierten haben zahlreiche Schätze mitgehen lassen - allerdings nicht in staatlichem Auftrag" berichtet die Süddeutsche Zeitung in einem großen Artikel auf S. 13 der Ausgabe vom 09.01.2007 über die Mitnahme von Kunstwerken durch die Siegermächte.

Dabei wird berichtet, dass die Rote Armee viele Kunstwerke als "Kompensation" aus staatlichen Museen aber auch aus privaten Sammlungen in die ehemalige Sowjetunion verbrachte. Aber auch von den Westalliierten seien Kunstwerke mitgenommen worden, im diesen Fällen aber nicht auf Geheiß des Regierenden. Der Artikel bezieht sich dabei auf die neuen Entwicklungen in den Vereinigten Staaten und in England. So sei in einem Museum in Florida Meißner Porzellan aus Dresden aufgetaucht. Weiterhin habe ein reumütiger amerikanischer Pfarrer habe auf dem Totenbett erklärt, er habe als junger Soldat 1945 Zeichnungen aus Deutschland mitgenommen. Weitere Kunstwerke werden in verschiedenen amerikanischen Museen und Privat-

sammlungen vermutet. Über dieses Thema erscheinen derzeit einige neue Bücher.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 09.01.2007, S. 13; Autor: Stefan Koldehoff

Schloss Kuckucksheim: Bürgerinitiative kämpft um öffentlichen Zugang zu Kulturgut

Die Welt vom 12. Januar 2007, S.23, berichtet über den Kampf einer Bürgerinitiative um den öffentlichen Zugang zum Schloss Kuckucksheim im Landkreis Sächsische Schweiz, indem sie verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden sucht, das die Veräußerung der Immobilie an einen privaten Investor für rechtmäßig gehalten hatte. Die Stadtverwaltung Liebstadt will offenbar das Grundstück für EUR 150.000 verkaufen, nach den Angaben der Bürgerinitiative liegt der Marktpreis indes bei EUR 400.000. Sie strebt die Veräußerung an einen gemeinnützigen Träger an. Das Verwaltungsgericht Dresden hatte allerdings den Antrag der Bürgerinitiative auf Zulassung eines Bürgerentscheids zum Verkauf abgelehnt (Az.: 4 K 1967/06). 'Der Kampf der Bürgerinitiative zeigt, dass das auch etwa zur rechtspolitischen Legitimation von gesetzlich gewährtem "Freien Geleit" für internationale Kunstleihgaben herangezogene Argument des "public access" keineswegs eine Fiktion ist, sondern von der Zivilgesellschaft eingefordert wird - lokal wie international.

Auktionshäuser im Restitutionsstreit: ein neuer Schiele-Fall in Österreich

Olga Kronsteiner berichtet in der Welt vom 13. Januar 2007, S. 31 über die schwierige Position gleichsam zwischen den Fronten von Auktionshäusern bei der Versteigerung von Kunstwerken, die plötzlich einer Restitutionsforderung unterliegen. Anlass für den Bericht ist ein neuer Schiele-Fall: Die "Sitzende" von 1914, eine Bleistiftzeichnung Schieles, ist im November 2006 "im kinsky" in Wien für EUR 160.000 versteigert worden. Erwin Hirsch erfährt von der kurz bevorstehenden Versteigerung am 13. November 2006 aus der "Presse" und trägt vor, er habe diese Zeichnung als Kind in der Sammlung seines Vaters gesehen. Dessen Sammlung ist von den Nazis geraubt worden. Die Einbringerin hingegen trägt vor, das Blatt sei mehr als 50 Jahre in ihrem Familienbesitz gewesen, und der mit der Veräußerung beauftragte Rechtsanwalt Paul Hopmeier besteht gegenüber dem Auktionshaus auf der Auktion. Erwin Hirsch verlangt vom Auktionshaus genau das Gegenteil und überdies Angaben zur Person der Einbringerin.

Die prekäre Lage des Auktionshauses ergibt sich daraus, dass bei Versteigerung Reputationsverlust oder gar Schadensersatzklagen des Anspruchstellers auf Restitution, bei Unterlassung der Auktion Schadensersatzklagen des Einbringers wegen Preisverfalls zu befürchten sind. Das "kinsky" hat - nachdem Verhandlungen und Provenienzrecherchen in der äußerst knappen Zeit bis zum Versteigerungstermin ohne Erfolg blieben - sich entschieden, das Blatt zur Versteigerung zu bringen. Als es aufgerufen wird, meldete sich ein anwesender Vertreter der Israelischen Kultusgemeinde Wien mit den Worten: "Auf dem Bild ist ein

Claim". Es kommt dennoch zum Zuschlag. Sollte das Bild tatsächlich nicht im Eigentum der Einlieferin gestanden haben, stellten sich komplexe Wertungsfragen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs. Es spricht manches dafür, das bloße Behaupten eines - möglicherweise nicht rechtlichen, sondern moralischen "Claims" - unter dem anwendbaren österreichischen Recht nicht als ausreichend substantiiert anzusehen, um den guten Glauben des Erwerbes als zerstört zu betrachten. Möglicherweise hat sich diese Rechtslage allerdings zum 1. 1. 2007 mit der Reform des österreichischen Handelsrechts geändert. Intertemporal anwendbar auf den Fall bliebe das alte österreichische Recht. Ähnlich schwierige Wertungsfragen ergäben sich nach § 935 BGB. Für die Frage der Haftung des Eigentumsprätendenten, also desjenigen, der sich kurz vor Versteigerung mit der Erhebung eines auf Eigentum gestützten Herausgabeanspruchs in der Auktion zu Wort meldet und etwa die Kernthesen seiner rechtlichen Position auch substantiiert, hat für das deutsche Recht der Bundesgerichtshof im Fall "Rote Mitte" von Oskar Schlemmer entschieden, dass dies eine Eigentumsverletzung darstellt (BGH, Urt. v. 24.10.2005 - II ZR 329/03, hierzu z.B. die Besprechung von Erik Jayme in KunstRSp 2007, 11 ff.).

Im Fall der "Sitzenden" kann die Israelische Kultusgemeinde derzeit offenbar keine Beweis vorlegen, wonach sich die Zugehörigkeit des Blattes zur - in der Tat verfolgungsbedingt abhanden gekommenen - Sammlung Hirsch belegen ließe. Möglicherweise erweist sich daher die Durchführung der Versteigerung entgegen der erhobenen Ansprüche als Glücksfall, bewahrt sie doch den Anspruchsteller vor vermutlich auch nach österreichischem Deliktsrecht denkbaren Schadensersatzansprüchen infolge Ver-

letzung des Eigentums durch Eigentumsberühmung.

Porzellansammlung schließt wegen Suchaktion

Nachdem am Ende des Jahres 2006 sechs Meissner Porzellane an die Erben des sächsischen Königshauses zurückgegeben wurden, sollen nun die weiteren Ansprüche der Wettiner geprüft und die Porzellansammlung hierfür geschlossen werden, wie Spiegel Online vom 12.01.2007 berichtet. ;'

Unter Berufung auf die Dresdner Morgenpost berichtet Spiegel Online, dass für ca. 4 Wochen die Dresdner Porzellansammlung geschlossen werden soll. Dabei könnte sich dieser Zeitraum auch bei Verzögerung verlängern. U.a. sollen das Depot und die Dauerausstellung für diese Inventarisierung geschlossen werden. Nachdem die Erben Ansprüche auf ca. 3000 Objekte gestellt hatten, soll nun die Historie jedes Stückes genauestens geprüft werden.

Quelle: Spiegel Online, 12.01.2007, Abrufbar unter

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,459390,00.html>

Das "Alte Europa" als Exportschlager: Louvre eröffnet Dependence in Abu Dhabi

Der internationale Leihverkehr nimmt zu: der Louvre hat zahlreiche wertvolle Schätze aus seiner Sammlung dem High Museum of Arts in Atlanta, USA, ausgeliehen und leistet damit, so berichtet die Financial Times am 13. Januar 2007, "Entwicklungshilfe" in einer der Kunst des

Alten Europa eher fern stehenden Umgebung. Der Louvre erhält hierfür 5,4 Millionen Euro - Einkünfte, mit denen die Galerie von Stilmöbeln des 18. Jahrhunderts saniert werden soll. Darüber hinaus plant der Louvre offenbar, eine Zweigstelle in Abu Dhabi zu eröffnen:

Die Vereinigten Arabischen Emirate planen nämlich eine "Museumsinsel" in der Wüste, die neben einem "Louvre" auch ein "Guggenheim Museum" beherbergen soll. Frankreich plant dabei, den Vereinigten Arabischen Emiraten eine Lizenz zur Verwendung des Namens des Louvre für 20 Jahre für das geplante Museum zu erteilen, das ab 2012 eine Vielzahl von Stücken aus dem Louvre und anderen französischen Kulturinstitutionen, die sich in einer "Internationalen Museumsagentur" hierfür zusammengeschlossen haben (New York Times, 13. Januar 2007), leihen wird. Die "Mona Lisa" soll allerdings hiervon ausgeschlossen sein. Die Summe, die die Vereinigten Arabischen Emirate für dieses Projekt investieren wollen, beläuft sich offenbar auf über 1 Milliarde Euro, von denen der französische Louvre 700 Millionen erhalten soll. Das französische Kulturministerium versichert, dass sämtliche Gelder in die staatlichen Museen zurückfließen werden und nicht zur Sanierung der öffentlichen Haushalte dienen soll. Die Öffentlichkeit in Frankreich zeigt sich gespalten, eher ablehnend. Vom Ausverkauf der Seele ist die Rede. Immerhin zeigt sich, dass mit dem "Alten Europa" sowohl in den USA als auch in der arabischen Welt Geld zu verdienen ist, und wenn Immanuel Kants in seiner Schrift "Zum Ewigen Frieden" formulierte These zutrifft, dass der Handel der Schlüssel zur Völkerverständigung ist, dann ist dieser Form des Kulturaustausch auch Positives abzugewinnen. Fraglich erscheint vielmehr, wie Frankreich seine Rückgabeansprüche aus den Leihverträgen rechtlich absichern wird.

Die 'völkergewohnheitsrechtliche Regel der Vollstreckungsimmunität von staatlichen Leihgaben aus dem Ausland, die sich zum hoheitlichen Zwecke des Kulturaustausches auf dem Territorium des Gaststaates befinden, wird wohl hier nicht mehr greifen können. Eher Erfolg versprechend erscheint hier eine ausdrückliche Immunitätsvereinbarung zwischen den beteiligten Staaten, wenn dies als Vertrag zu Lasten Dritter, nämlich präsumtiver Anspruchsinhaber gegen Frankreich, überhaupt zulässig ist.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Vereinigten Arabischen Emirate unter dem islamischen Bilderverbot eher wenig Interesse haben dürften, die für die europäische Kunstgeschichte bedeutsamen Abbildungen religiöser Motive einschließlich mancher wenig bekleideter Figuren zu zeigen. Wie unter diesen Vorzeichen die vertragliche Vereinbarung, dass Abu Dhabi in Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Louvre zur Leihe angebotene Werke nicht aus "unreasonable motives" zurückweisen dürfe (so die Wiedergabe der Vertragsklausel in der New York Times vom 13. Januar 2007), erscheint ungewiss.

Diese Probleme hat die Sorbonne nicht zu lösen, wenn sie die erste Zweigstelle in ihrer etwa 750-jährigen Geschichte demnächst in Abu Dhabi eröffnet.

Düsseldorf: Verkündung der Berufungsentscheidung im Fall Montezuma

Das OLG Düsseldorf hat heute seine Entscheidung verkündet, die Berufung unter Az. 20 U 112/06 gegen das Urteil des LG Düsseldorf vom 17. 5. 2006 - 12 O 538/05 zurückzuweisen. Die Pressestelle des OLG Düsseldorf bereitet eine

Erklärung vor, die in den nächsten Tagen erscheint.

In dem Verfahren, das auch Gegenstand des Vortrags "Alte Oper - Neues Recht" unseres Beirates Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme am 28. Januar 2007 im Stadttheater Heidelberg sein wird, begehrte nach dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils ein Verein, eine chor- und konzertausübende Gesellschaft bürgerlicher Musikpflege Auskunft und darauf aufbauend im Wege der Stufenklage Schadensersatz wegen der von der Beklagten veranstalteten Aufführung der Oper "Montezuma" von Antonio Vivaldi gemäß der im Jahre 2005 veröffentlichten Handschriften aus dem Archiv des Klägers. Das Landgericht entschied, dass eine Schadensersatzpflicht aus § 97 UrhG i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 u. 2 UrhG nicht besteht, weil der in Anspruch genommene Leistungsschutz an einem sogenannten nachgelassenen Werk dem Kläger nicht zukomme. Die Berufung hiergegen hat das OLG Düsseldorf nun zurückgewiesen.

Mengels Malerin: Rückgabestreit um KZ-Bilder in SZ v. 16.01.06

Unter der Überschrift „Mengeles Malerin: Eine Jüdin streitet um KZ - Bilder. Dinah Babbitt und ihre Ausschwitzzeichnungen: "Ohne die Bilder würde ich nicht leben." berichtet die Süddeutsche Zeitung vom 16.01.2007 über einen Herausgabeanspruch der Malerin Dinah Babbitt gegen die Gedenkstätte Auschwitz. So wird in einem großen Artikel über die Entstehung der insgesamt 9 Zeichnungen, von denen 7 den Krieg überlebten, berichtet. U.a. hatte Frau Babbitt nach ihren Angaben auch Mengele selbst gezeichnet. Die einzelnen Zeichnungen entstanden im Auftrag von Mengele. Die Gedenkstätte hat 6 der 7 Zeichnungen von einer polnisch-

ungarischen Überlebenden des KZ's erworben. Für das 7. Werk sei auch eine Zahlung erfolgt. Problematisch ist nun, wie diese Rückgabeforderung behandelt werden soll. Gerade der Gedanke der Aufklärung über das NS-Regime könnten durch Rückgabeverlangen gefährdet werden, so der Artikel. Der Ausgang bleibe offen, da nun einige Institutionen an dem Verfahren beteiligt seien.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 16.01.2007, S. 3

Kunstrechtsspiegel 01 07

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. freut sich die erste Ausgabe des Kunstrechtsspiegels, das Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V., zum Download anbieten zu können. Download als PDF: [Kunstrechtsspiegel0107.pdf](#) Für Fragen wenden Sie sich bitte an info@ifkur.de

Transparenz als zentrale Gerechtigkeitsforderung in Restitutionsfragen

Georg Heuberger, Repräsentant der Jewish Claims Conference, fordert in seinem Beitrag "Eine Frage der Würde - Umgang mit enteigneter Kunst erfordert Transparenz" in der FAZ vom Freitag, 19. Januar 2007, S. 32, "mehr an Transparenz und Öffentlichkeit" bei Restitutionsentscheidungen wie derjenigen über Ernst Ludwig Kirchners "Berliner Straßenszene" im Juli 2006 - ein Resümee, welches das Vorstandsmitglied des IFKUR Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., bereits in seinem Vortrag "The Return of Ernst Ludwig Kirchner's Berliner Straßenszene - A Case Study" auf der Konferenz des Institute of Art and Law "The non-

litigious resolution of Holocaust-related art claims" am 18. Oktober 2006 in London gezogen hatte (Art, Antiquity & Law 2007, Heft 1, Nachdruck geplant für KunstRSp 2007 Heft 2).

In der Tat kann die deutsche Restitutionspraxis etwa von der niederländischen noch insoweit lernen, als dort Restitutionsentscheidungen ausführlich begründet werden - was bei moralischen Entscheidungen noch wichtiger ist als bei rechtlichen. Zugleich kritisiert Georg Heuberger den Kommentar von Bernd Schultz, Chef der Villa Grisebach, in der FAZ vom 10. Januar 2007 zum Kirchner-Fall als einseitig auf die Museen abstellend. Die Würde für Deutschlands Kultur könne demgegenüber nur durch einen würdevollen Umgang mit den ehemals Verfolgten wiedererlangt werden, und hierzu gehöre die Rückgabe von Raubkunst. Voraussetzung sei aber die intensive Provenienzforschung und eben die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse zur Legitimierung einer jeden Restitutionsentscheidung als "fair und gerechte" Lösung, wie sie die Washington Principles in Umsetzung durch die "Handreichung" einfordere. Georg Heuberger sieht große Fortschritte insoweit bei öffentlichen Museen, der Kunsthandel sei aber künftig stärker in die Pflicht zu nehmen.

Wentzel-Fall: Wird US-amerikanischer Restitutionsanwalt eingeschaltet?

Die FAZ vom 19. Januar 2007, S. 35, berichtet, dass Carl-Friedrich Wentzel aus Enttäuschung über den schleppenden Fortgang der Verhandlungen über die Restitution der Kunstsammlung seines Großvaters Carl, in Erwägung zieht, den US-amerikanischen Restitutionsanwalt David J. Rowland einzuschalten. Dieser

hatte bereits Anita Halpin gegenüber der Stadt Berlin im Zusammenhang mit der Restitution der "Berliner Straßenszene" vertreten. Offenbar soll wieder ein Erfolgshonorar von 1/3 vereinbart werden - was angesichts der Tatsache, dass auch zwei Werke von Canaletto in Frage stehen, als attraktives Mandat gelten kann. Wentzels Großvater Carl, ein erfolgreicher Unternehmer der Zuckerindustrie, gehörte während des Zweiten Weltkrieges zum "Reusch-Kreis" mit Kontakten zum Widerstand. Nach dem fehlgeschlagenen Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 wurde er verhaftet, zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Familie wurde im KZ Ravensbrück interniert. Die SS beschlagnahmte fast das gesamte Vermögen der Familie. Der Verlust an Kunstwerken ist offenbar anhand von Inventarlisten gut dokumentiert. Die verbliebenen Vermögenswerte wurden nach 1945 im Zuge der Bodenreform enteignet. Schloss und Länderein pachtete die heute zur Allianz gehörende "Sach- und Lebensversicherung" des neu gegründeten Landes Sachsen-Anhalt. Der Pächter gab die verbliebenen Kunstwerke an Museen ab, der Allianz-Konzern hat allerdings bisher seine Archive insoweit nicht geöffnet und auch sonst offenbar kein Interesse an einer Bereinigung der Situation erkennen lassen.

Alle Werke aus der Beschlagnahme vor 1945 sind im LostArt-Register registriert. Zwei konnten gefunden werden: eine Venus-Statue von Constantin Starck im Depot der Moritzburg in Halle. Ein weiteres Gemälde soll in der nächsten Zeit von dem Museum zurückgegeben werden.

Es werde Gerechtigkeit - Die Zeit vom 18.01.2007, S. 46

Unter der Überschrift "Es werde Gerechtigkeit - Beim Bundespräsidenten hängt

ein Gemälde das nun zum Restitutionsfall wird" berichtet der Autor Stefan Koldehoff in der Zeit vom 18.01.2007 auf S. 46 über die Auswirkungen des von Monika Tatzkow und Gunnar Schnabel verfassten Buches "Nazi Looted Art - Handbuch der Kunstrestitution weltweit". So sei aufgrund des Buches nun auch ein Gemälde, welches im Bundespräsidialamt hängen würde, Gegenstand einer Rückgabeforderung. Das erscheinende Buch habe die Geschichte vieler Gemälde und Kunstwerke nachverfolgt.

Quelle: Die Zeit, 18.01.2007, S. 46

(Anm.: In der Pressemeldung vom 06.01.2007 wurde ebenso von diesem Gemälde berichtet, danach wurde es mittlerweile abgehängt:

http://ifkur.de/./index.php?option=com_content&task=view&id=96&Itemid=2

US-Urteil: Keine Restitution von Gauguins "Straßenszene in Tahiti"

Am 28. 12. 2006 entschied der United States District Court N. D. Ohio, Western Division, im Verfahren Toledo Museum of Art v. Claude George Ullin et al. zugunsten des Museums und gegen eine Restitution des streitgegenständlichen Gemäldes von Paul Gauguin, der "Straßenszene in Tahiti" - ein Bild, das die Erben der ursprünglichen, jüdischen Eigentümerin Martha Nathan herausverlangt hatten. Das Gemälde war 1938 an eine Gruppe europäischer Kunsthändler verkauft worden, von dieser 1939 an das TMA, das seitdem Besitz hatte und sich als Eigentümer sah. Die "Straßenszene" von Gauguin setzt damit die Reihe der Restitutionsentscheidungen zu Werken fort, die sich im Verkaufszeitpunkt in der Schweiz

befanden: Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Martha Nathan war die Ehefrau und später Erbin des berühmten Sammlers Hugo Nathan, der im Jahre 1922 verstorben war. Im Februar 1937 verließ Martha Nathan Deutschland verfolgungsbedingt und ging nach Paris. 1938 kehrte sie nach Deutschland zurück, um ihr Haus zu verkaufen. Nationalsozialistische Stellen zwangen sie dazu, sechs Kunstwerke, die in diesem Haus verblieben waren, dem Frankfurter Städel zu überlassen, das streitgegenständliche Gemälde gehörte allerdings nicht zu diesen Werken, der "Gauguin" befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schweiz (Basel). Martha Nathan übersiedelte danach ebenfalls in die Schweiz. Im Dezember 1938 verkaufte sie einige ihrer Kunstwerke einschließlich der "Straßenszene", diese für 30.000 Schweizer Franken, an drei bekannte Kunsthändler. Zwei von ihnen, Justin Thannhauser und Alexander Ball, waren ebenfalls Deutsche jüdischen Glaubens, deren Galerie "arisiert" worden war, und die Martha Nathan seit vielen Jahren kannte. Der dritte Erwerber, George Wildenstein, war ebenfalls jüdischen Glaubens, alle drei mussten fliehen. Einige Monate später kaufte das TMA die "Straßenszene" für USD 25.000 von Wildenstein & Co.

Die Beklagten bestritten im Verfahren, dass es sich bei der Transaktion um ein Kaufgeschäft handele und verwiesen auf das Fehlen jeglicher Beweismittel wie etwa Zahlungsbelege etc. Für die Entscheidung des Gerichts erwies sich dieser Umstand jedoch als nicht entscheidungserheblich: denn das Gericht charakterisierte die Transaktion wie folgt: "[t]his sale occurred outside Germany by and between private individuals who were familiar with each other. The Painting was not confiscated or looted by the Nazis; the sale was not at the direction of, nor did the proceeds benefit, the Nazi re-

gime". Nach 1945 erhob Martha Nathan bzw. ihr Nachlassverwalter verschiedene Wiedergutmachungsansprüche in Deutschland und den USA (vgl. z.B. *Dreyfus v. von Finck*, 534 F.2d 24 [2nd Cir. 1976], cert. den. 429 U.S. 835 [1976]), allerdings nie in Bezug auf die "Straßenszene".

Die nachkommenden Erben, Beklagte dieses Verfahrens, erhoben im Mai 2004 Ansprüche auf die "Straßenszene". TMA kooperierte mit den Erben und informierte über die Provenienz. Als die Ansprüche weiterhin aufrechterhalten wurden, erhob das TMA Feststellungsklage, die Beklagten erhoben Widerklage auf Herausgabe.

Das Gericht hielt jegliche mögliche Ansprüche aus Eigentum und Delikt für jedenfalls verjährt nach den als prozessual qualifizierten Verjährungsregeln der *lex fori*. Es stellte ausdrücklich hierzu fest, dass es die "strong public policy to resolve claims for Nazi-era artwork" anerkenne, dass aber das Recht des Staates von Ohio, anders als etwa § 354.3 des Kalifornischen Codes of Civil Procedure, insoweit keine Sondervorschrift enthalte. Das Gericht lehnte ab, sich als "Super-Gesetzgeber" zu betätigen und hielt an den gesetzlichen Verjährungsregeln fest. Die danach vorgesehene, vierjährige Verjährungsfrist war selbst bei Unterstellung der für die Beklagten günstigsten Sachverhaltsvariante abgelaufen.

Dass das TMA sich öffentlich zu den Guidelines der American Association of Museums bekannte, hielt das Gericht entgegen der Auffassung des Beklagten nicht für ausreichend, um einen Verzicht auf die Verjährungseinrede anzunehmen. Denn die Guidelines empfehlen lediglich, gegebenenfalls den Verzicht in Betracht zu ziehen ("may"), keinesfalls aber entstehen nach Auffassung des Gerichts aus ihnen rechtliche Verbindlichkeiten.

Rubens, gutgläubig

Wie die FAZ berichtet, behandelt das Puschkin - Museum das Gemälde "Tarquinius und Lucrezia" von Rubens als gutgläubig erworben, gibt jedoch nicht den Erwerber, den Moskauer Geschäftsmann Wladimir Logwinenko, an, sondern eine private Stiftung.

Hintergrund der Entscheidung war der Umstand, dass das Gemälde aus der Gemäldegalerie von Potsdam stammt. Dort wurde es nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges von einem Offizier aus dem Schloss Rheinber, einem Auslagerungsdepot, mitgenommen. Nachdem es jahrelang nicht gefunden wurde, ist es nach Angaben von Logwinenko zusammengefaltet erworben und Ende 2003 der deutschen Seite zum Kauf angeboten worden. Warum es nicht erworben wurde, wurde nicht erläutert. Später erstattete das deutsche Kulturministerium Anzeige und erwirkte mittels Rechtshilfeverfahren eine Beschlagnahme. Jedoch konnte Logwinenko die russische Staatsanwaltschaft von dem gutgläubigen Erwerb überzeugen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die russischen Beutkunstgesetze die private Mitnahme von Kunstwerken nicht als Entschädigung betrachtet. Trotzdem war ein gutgläubiger Erwerb möglich.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.01.2007, S. 36

Museums face fallout in fight over carving

In der englischen Online - Ausgabe des Telegraph wird über einen neuen spektakulären Rechtsfall berichtet. Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem High Court ist eine Steintafel, welche

aus dem Palast der persischen Könige aus Persepolis stammt.

Die Tafel wurde nach Presseangaben auf einer Auktion in New York in den 1970er Jahren von der Französin Denise Berend erworben. Nun wollte sie die Tafel bei Christie's versteigern lassen. Vor der Versteigerung meldete jedoch der iranische Staat Eigentumsansprüche an. Nun soll vor Gericht geklärt werden, wer rechtmäßiger Eigentümer der Tafel ist. Dabei ist sowohl französisches Recht als auch der Umstand, dass die Steintafel mehr als 30 Jahre im Besitz der Französin war, zu berücksichtigen. In England wird der zu erwartenden gerichtlichen Entscheidung eine weitreichende Wirkung zugesprochen.

Quelle. The Telegraph, www.telegraph.co.uk, <http://www.telegraph.co.uk/news/main.jhtml?xml=/news/2007/01/16/nmuseum16.xml>

NS-Raubkunst-Besitzer müssen sich warm anziehen

Interview mit der Provenienzforscherin Monika Tatzkow und dem Rechtsanwalt Gunnar Schnabel, Quelle: Die Welt, 27. 1. 2007, S. 29

In dem ausführlichen Interview kurz vor dem Erscheinen ihres Buches "Nazi Looted Art. Handbuch Kunstrestitution weltweit", proprietas Verlag, Berlin, 500 S., EUR 39.80, zu bestellen über <http://www.nazi-looted-art.de/index.html>, geben Monika Tatzkow und Gunnar Schnabel Auskunft über ihre Motivation zu ihrem Werk sowie Kernthesen. Unter anderem vertritt Gunnar Schnabel, dass keineswegs "alle Rückgabefristen abgelaufen seien". Sollte sich diese Auffassung auf das spezielle, konzeptionell auf

alliiertes Rechtsetzungs beruhende Rückerstattungsrecht beziehen, handelte es sich um eine der ganz überwiegenden Meinungen nicht entsprechenden Rechtsauslegung. Sollte sich diese Auffassung auf allgemeine zivilrechtliche Herausgabbeansprüche beziehen, stellte sich die Frage, wie dann die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Spezialität des Wiedergutmachungsrechts unter Privaten gegenüber den allgemeinen zivilrechtlichen Ansprüchen einzuordnen ist. Sollte sich diese Auffassung auf eine Verjährungsunterbrechung *praeter legem* beziehen, wäre zu bedenken, dass etwa US-Gerichte, wie jüngst in der Toledo-Entscheidung (vgl. IKFUR news post vom 16. 1. 2007), für ihre Verjährungsfristen keine Durchbrechung zugunsten der Ansprüche der Erben von Holocaust-Opfern annehmen. Der rechtlichen Begründung der Auffassung von Gunnar Schnabel ist also mit Spannung entgegen zu sehen.

Außerdem diagnostizierten die Autoren erhebliche Unterschiede in den Rechtssystemen und Wiedergutmachungsverfahren der einzelnen betroffenen Staaten - eine Beobachtung, die das Institute of Art and Law bereits am 18. Oktober 2006 zu einer großen internationalen Konferenz "Non-litigious resolution of Holocaust-related art claims" motiviert hatte. Auf dieser Konferenz hatte das Vorstandsmitglied des IFKUR Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Gelegenheit, in Ergänzung zu dem Vortrag des Vertreters des Bundesamtes für offene Vermögensfragen Harald König eine Fallstudie zur Restitution Ernst Ludwig Kirchners "Berliner Straßenszene" vorzulegen (Art, Antiquity & Law 2007, im Erscheinen, ebenso wie der Beitrag Harald Königs). Die Autoren kommen gleichermaßen zu dem Ergebnis, dass die Restitution der "Straßenszene" geboten war, dass man aber im Wege der Verhandlung eine Abwanderung hätte verhindern können.

Ein Anliegen der interviewten Autoren scheint es zu sein, zugunsten der Anspruchsteller die jeweiligen Möglichkeiten der verschiedenen Jurisdiktionen zur streitigen Durchsetzung von Ansprüchen zu prüfen und zu nutzen. Insbesondere seien Klagen vor US-amerikanischen Gerichten zu erwarten. Offenbar steht etwa eine Klage der US-Alteigentümer des in Duisburg hängenden "Buchsbaumgartens" von Emil Nolde bevor. Angekündigt werden auch möglicherweise streitentscheidende neue Tatsachen in anhängigen Verfahren bzw. Verhandlungen wie etwa im Fall der Forderung der Grosz-Erben gegen das Museum of Modern Art. Ausstellungen wie diejenige mit den Beständen des MoMA in Berlin werde es deswegen in Zukunft nicht mehr geben.

Insgesamt kritisieren die Autoren vor allem die deutsche Restitutionspraxis und Rechtslage als ungenügend. So sei es unverständlich, dass der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien den Sachverstand der Autoren bisher nicht einbezogen habe. Ebenso unverständlich sei es, dass Museen keine unabhängigen Provenienzforscher einsetzen. Als vergleichsweise vorbildlich wird die Situation in den Niederlanden bewertet (so schon Matthias Weller, *Art, Antiquity & Law 2007*, im Erscheinen, mit Verweis auf die Goudstikker-Entscheidung und insbesondere deren ausführlicher Begründung durch die niederländische Restitutionskommission).

Bibliotheken gründen Beutekunst-Initiative

Zwanzig deutsche Bibliotheken haben sich auf einem Berliner Workshop unter Leitung des Deutschen Bibliotheksverbands auf eine gemeinsame Strategie "Bewahrung und Rückführung von kriegsbedingt verlagertem Kulturgut" ver-

ständig. Die Pressemitteilung des Verbands lautet:

Pressemitteilung, Berlin, 26.01.2007
Kriegsbedingt verlagertes Kulturgut - Deutsche Bibliotheken werden gemeinsam aktiv

In Folge des Workshops *Bibliotheken und kriegsbedingt verlagertes Kulturgut* in Berlin, verstaendigten sich nun Vertreter aus 20 deutschen Bibliotheken auf eine gemeinsame Strategie und veroeffentlichten Mitte Januar 2007 eine gemeinsame Resolution.

Die Teilnehmer des Workshops, der vom Deutschen Bibliotheksverband DBV organisiert wurde, wollen ergaenzend zu den politischen Gesprächen ueber Bewahrung und Rueckfuehrung von kriegsbedingt verlagertem Kulturgut eine staerkere nationale und internationale Zusammenarbeit der involvierten Institutionen initiieren. Daher gruenden die Bibliotheken die *Initiative Bibliotheksdialog kriegsbedingt verlagertes Bestaende*. Der Deutsche Bibliotheksverband wird Kontakt zur entsprechenden Museumsinitiative aufnehmen.

Ziel der Bibliotheken ist, den Informationsstand ueber das Schicksal verlagertes Bestaende und ihren heutigen Aufenthaltsort zu verbessern und gemeinsam mit internationalen Partnern verlorene Sammlungen und Einzeltitel aufzuspueren und nachzuweisen. Ausserdem moechte die Initiative die Sammlungen wieder fuer die Nutzung durch Buerger und Wissenschaftler zugaenglich machen bzw. durch nationale oder internationale Digitalisierungsprojekte im Internet zur Verfuegung stellen.

Der Deutsche Bibliotheksverband vermittelt Stiftungen und anderen Foerderern, die diese Projekte unterstuetzen moech-

ten, entsprechende Kontakte. Darüber hinaus sind alle Bibliotheken aufgerufen, mit der *Koordinierungsstelle fuer Kulturgutverluste* in Magdeburg zusammenzuarbeiten und die Datenbank *Lostart* fuer die Dokumentation ihrer Recherchen zu nutzen: <http://www.lostart.de/>

Kontakt:

Deutscher Bibliotheksverband (DBV) e.V.
Prof. Dr. Claudia Lux (Vorsitzende)

Barbara Schleihagen (Geschaeftsfuehrerin) Strasse des 17. Juni 114, 10623 Berlin. Tel : 030 – 39001480, Fax: 030 – 39001484

dbv@bibliotheksverband.de

Hintergrundinformationen zu Kriegsverlusten in Bibliotheken:

Aufgrund von Kriegsverlusten fehlen in etlichen deutschen Bibliotheken Buecher oder komplette Sammlungen. Oft ist unklar, ob sie zerstoert sind oder sich heute in Bibliotheken oder Kultureinrichtungen im Ausland befinden, - so die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage in Bibliotheken. Wertvolles Kulturgut scheint fuer Wissenschaft und Forschung verloren oder ist aufgrund fehlender Informationen ueber den Verbleib einzelner Sammlungen nicht zugaenglich. Jenseits politisch-diplomatischer Diskurse ueber den Umgang mit sog. Beutekunst kooperieren Bibliotheken auf internationaler Ebene und koennen schon heute konkrete Ergebnisse im Sinne der Nutzbarmachung verlagertes Bestaende aufweisen:

Erste Ergebnisse internationaler Kooperationsprojekte der Bibliotheken:

Mit ersten Katalogisierungsprojekten wurde der Nachweis einzelner Sammlungen verbessert. So im Falle von Musikhandschriften, die im gemeinsamen

Katalog der Staats- und Universitaetsbibliothek Bremen, der Staats- und Universitaetsbibliothek Hamburg und der Staatsbibliothek zu Berlin verzeichnet sind und in der Russischen Nationalbibliothek in St. Petersburg lagern. Oder die wissenschaftliche Verzeichnung der Sammlung *Spitta* der Universitaet der Kuenste, die heute in der Universitaetsbibliothek in Lodz aufbewahrt wird.

Ausserdem liegen die Ergebnisse erster Digitalisierungsprojekte vor, wie z.B. die Digitalisierung der Flugschriften der Sammlung Friedlaender der Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB). Die Flugschriften werden in der Universitaetsbibliothek Lodz im Original bewahrt, stehen nach der gemeinsamen Digitalisierung durch die beiden Bibliotheken aber weltweit ueber das Internet zur Verfuegung.

Beratende Kommission lehnt Rückgabe der Sachs-Sammlung ab

Die Welt vom 27. 1. 2007, S. 29, berichtet ueber die Entscheidung der sogenannten Limbach-Kommission, die Rückgabe der Plakat-Sammlung Sachs, die sich derzeit im Historischen Museum (DHM) in Berlin befindet, nicht zu empfehlen. Grund fuer diese Entscheidung war offenbar eine Verzichts-Erklärung des Sammlers Hans Sachs in den 1970er Jahren, deren Reichweite umstritten ist. Der Rechtsanwalt des Sohnes und Anspruchstellers Peter Sachs erwägt nun, den Rechtsweg zu beschreiten. Dies steht ihm offen, da die Empfehlungen der Limbach-Kommission die Parteien nicht bindet, es sei denn, die Parteien hätten sich im Voraus der Entscheidung unterworfen. In einem Verfahren vor staatlichen Gerichten dürfte eine wesentliche Streitfrage die der Verjährung sein. Die Pressemitteilung zur Entscheidung lautet wie folgt:

Pressemitteilung

Zweite Empfehlung der Beratenden Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter

Berlin / Magdeburg. 25.01.2007. Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat heute in Berlin ihre zweite Empfehlung gegeben. In Rahmen ihrer Sitzung in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Vorsitz von Frau Professor Dr. Jutta Limbach kam die Kommission zu folgender Empfehlung: Angesichts des deutlich zum Ausdruck gebrachten Willens des Sammlers Dr. Hans Sachs empfiehlt die Kommission, die Sammlung im Deutschen Historischen Museum zu belassen.

Der Berliner Kunstsammler Dr. Hans Sachs hatte seine Sammlertätigkeit immer auch als Dienst an der Öffentlichkeit verstanden. Anfang der 1970er Jahre formulierte er in einer deutschen Veröffentlichung mit Bezug auf den noch vorhandenen Teil seiner einzigartigen Plakatsammlung: „West- und Ostdeutschland werden - dessen bin ich sicher - ihre Schätze zu hüten wissen. Bereits 1966 brachte Hans Sachs in einem Brief gegenüber einem west-deutschen Freund zum Ausdruck, dass er wegen des gerichtlichen Vergleiches aus dem Jahre 1961 seine materiellen Ansprüche als ausgeglichen betrachte. Durch diesen Vergleich sei ihm eine „äußerst ansehnliche“ und durch mehrere Gutachten unabhängiger Sachverständiger in ihrer Höhe von 225.000 DM bestätigte Entschädigung zugesprochen worden. Zwar sei der ideelle Verlust niemals auszugleichen. Gleichwohl wolle er bei der Pflege und Erschließung der Sammlung helfen. Die Beratende Kommission erwartet, dass

das Deutsche Historische Museum der Leistung des Sammlers und Pioniers der Geschichte der Plakat-kunst und Gebrauchsgrafik Hans Sachs in vollem Umfang gerecht wird. Hierzu gehören Katalogisierung, Pflege und Ausstellung der Kunstwerke im Rahmen der konservatorischen Verantwortbarkeit. Die Plakate sollen als Teil der „Sammlung Hans Sachs“ präsentiert, durch einen Gesamtkatalog dokumentiert sowie in ihrer Herkunft und Geschichte deutlich gemacht werden. Dies entspricht auch den Intentionen des Sohnes und Erben, Peter Sachs, diese einzigartige Sammlung nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Der Empfehlung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Dem Zahnarzt Dr. Hans Sachs (1881 - 1974) gelang es in den Jahren 1896 bis 1938, eine einzigartige Sammlung von 12.500 Plakaten und 18.000 Stücken kleinerer Grafik zusammenzutragen. Aufgrund der Judenverfolgung durch die Nationalsozialisten musste er 1938 mit seiner Frau Felicia Sachs (1903 - 1998) und seinem Sohn Peter Deutschland verlassen. Noch vor dieser Flucht wurde die Sammlung durch die Gestapo beschlagnahmt. Hans Sachs ging nach 1945 zunächst davon aus, dass die Sammlung unwiederbringlich verloren gegangen sei und machte hierfür Entschädigungsansprüche nach dem damals geltenden Rückerstattungsrecht geltend. Mit Vergleich vom 06.03.1961 erhielt er 225.000 DM von der Bundesrepublik Deutschland als Wiedergutmachung. 1966 erfuhr Hans Sachs, dass sich Teile der Sammlung im Berliner Zeughaus Unter den Linden befanden. Dieses Haus ist heute das Deutsche Historische Museum, in dem derzeit ca. 4.000 Plakate der ursprünglichen Sammlung vorhanden sind. Im Juli 2006 wurden die Objekte auf Wunsch von Peter Sachs in der Internet-Datenbank www.lostart.de der Koordinierungsstelle für Kulturgutver-

luste registriert. Peter Sachs macht einen Anspruch auf Herausgabe der Sammlung geltend, da es sich um NS-Raubkunst handele, die nach den Washingtoner Prinzipien von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung von 1999 zurückzugeben sei. Das Deutsche Historische Museum lehnt die Herausgabe ab, weil es sich nicht um verborgen gebliebenes Kulturgut handele. Hans Sachs habe seit 1966 den Aufenthaltsort gekannt, aber keinen Anspruch auf Restitution erhoben. Die Parteien konnten keine Einigung erzielen und verständigten sich darauf, den Fall der Beratenden Kommission vorzulegen. Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern oder deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine moralisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen.

Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (www.lostart.de) in Magdeburg ist die Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Anlaufstelle für Antragsteller.

Kontakt: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Tel.: 0391/567-3891, Fax: 0391/567-3899, e-mail: michael.franz@mk.sachsen-anhalt.de, www.lostart.de

Die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ trat am 14. Juli 2003 in Berlin zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Dieses Gremium wurde in Abstimmung zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Kultusministerkonferenz der Länder und den

kommunalen Spitzenverbänden gebildet. Es kann bei Differenzen über die Rückgabe von Kulturgütern angerufen werden, die im Dritten Reich ihren Eigentümern, insbesondere verfolgten jüdischen Bürgern, entzogen wurden und sich heute in Museen, Bibliotheken, Archiven oder anderen öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Die Kommission übernimmt eine Mediatorenrolle zwischen den Trägern der Sammlungen und den ehemaligen Eigentümern der Kulturgüter bzw. deren Erben, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten kann sie Empfehlungen aussprechen.

Zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kommission haben sich der Bundespräsident a.D. Herr Dr. Richard von Weizsäcker, die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages Frau Professor Dr. Rita Süßmuth, die frühere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Frau Professor Dr. Jutta Limbach, der Kunsthistoriker Herr Professor Dr. Thomas Gaehtgens, der Philosoph Herr Professor Dr. Günther Patzig, der Rechtsphilosoph Herr Professor Dr. Dietmar von der Pfordten, der Historiker Herr Professor Dr. Reinhard Rürup und die Philosophin Frau Professor Dr. Ursula Wolf bereit erklärt.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Kommission wurde Jutta Limbach zur Vorsitzenden der Beratenden Kommission gewählt. Ihr Stellvertreter ist Thomas Gaehtgens.

Schlag gegen illegalen Handel mit Kunstschätzen'

In Italien ist den italienischen Behörden ein Schlag gegen den illegalen Handel

mit archäologischen Kunstschatzen gelungen. Wie in der Süddeutschen Zeitung vom 01.02.2007 auf S. 15 berichtet wird, wurden dabei 35 Personen vorläufig festgenommen. Weitere Ermittlungen folgen. Nach Presseangaben reichen die Verbindungen nach Deutschland, in die Schweiz, nach Großbritannien und in die USA.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 01.02.2007, S. 15

Jackson Pollock oder nicht?

Eigentümer ignoriert von ihm beauftragte, negative naturwissenschaftliche Analyse; Museen streiten um gebotene Reaktion für geplante Pollock-Ausstellung

Die Los Angeles Times vom 31. 1. 2007 und der Boston Globe vom 30. 1. 2007 berichten, dass der Eigentümer verschiedener Werke, die bisher Jackson Pollock zugeschrieben waren, einer wissenschaftlichen Untersuchung durch Forscher der Harvard University keine entscheidende Bedeutung zumisst, obwohl die Ergebnisse der Untersuchung die Echtheit in Frage stellen. Die Forschergruppe des Harvard University Art Museums, genauer: des Harvard's Straus Center for Conservation, äußerte Zweifel an der Echtheit nach der Untersuchung von Farbpigmenten und Bindemitteln. Offenbar sind die gefundenen Materialien zu der Zeit der angeblichen Entstehung der Werke nicht frei im Handel verfügbar oder noch gar nicht entwickelt gewesen. Alex Matter fand die Werke mit 32 anderen im Nachlass seines Vaters, dem 2002 verstorbenen Fotografen Herbert Matter, einem engen Freund Pollocks. Eine Fotografie der gelagerten Werke zeigt Daten auf der Schutzverpackung, die auf Geschenke bzw. die Entstehung zwischen 1946 - 1949 verweisen. Alex Mat-

ter hält die Authentizitätsentscheidung für einen Akt kunsthistorischer Bewertung und will sich deswegen nicht naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden unterwerfen. Im Übrigen trägt er vor, dass die Farbpartikel neueren Datums durch spätere Restaurierungsarbeiten zu erklären sein könnten. Die Forschergruppe bezweifelt dies jedenfalls in Bezug auf die Bindemittel und verweist im Übrigen auf dieselben Analyseergebnisse in offensichtlich nicht nachbearbeiteten Bereichen der Gemälde. Die Direktorin des Pollock-Krasner House and Study Center, welcher als die führende Autorität über die Zuschreibung gilt, wird mit dem Satz zitiert: "It would be nice if there were a definitive answer, but this does not help the case". Das McMullen Museum of Art am Boston College wird möglicherweise 25 der umstrittenen Gemälde im Eigentum von Alex Matter in einer Ausstellung "Pollock Matters" zeigen, jedenfalls allerdings in einer abgetrennten Abteilung. Das Everson Museum of Art in Syracuse, N.Y., wird im Juni "Pollock Matters" ausstellen, die Direktorin Sandra Top wird zitiert mit den Worten: " 'Pollock Matters' will open no matter what the result of the Harvard Study". Offenbar will das Boston College sich aus der Kooperation zurückziehen. In diesem Fall erwägt das Everson Museum, Klage zu erheben, da es seit Jahren an dieser Ausstellung arbeite.

Israel ringt um Gesetz zum Freien Geleit

Die Jerusalem Post vom 22. . 2007 berichtet über die politischen Auseinandersetzungen, die ein Gesetzentwurf zur Einführung des "Freien Geleits" für ausländische Kunstleihgaben für Ausstellungen auslöst. Israel sieht einerseits die Notwendigkeit zur Einführung eine Freien Geleits, andererseits steht es der - wenn auch nur temporären und lokal be-

schränkten - Einschränkung des Rechtsschutzes von Opfern oder deren Erben des Holocausts in Bezug auf Nazi-Raubkunst sehr kritisch gegenüber. Befürworter eines israelischen "anti seizure law" lassen sich allerdings auch dahingehend ein, dass ein solches Gesetz gerade Holocaust-Opfern helfen könne, indem internationale Ausstellungen die Lokalisierung vermisster Werke und deren Eigentümer/Besitzer ermöglichen. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport der Knesset scheint dieser Erwägung grundsätzlich zuzuneigen, fordert aber noch gründlicheres Nachdenken über die Grenzen der Einschränkungen im Rechtsschutz. Möglicherweise wird für die Gewährung von Immunität der Nachweis des Zugangs zu effektivem Rechtsschutz im Heimatstaat des Kunstwerkes verlangt werden, wobei auch nichtstreitige Verfahren wie etwa die Entscheidungen von Spoliation Advisory Panels oder möglicherweise auch schon eine Empfehlung einer Beratenden Kommission wie in Deutschland genügen könnten. Gegner tragen vor, dass dies die Opfern wegen der hohen Kosten und Schwierigkeiten der Auslandsrechtsverfolgen immer noch faktisch rechtlos stellte. Der Pressebericht zitiert zur weiteren Stützung dieser Position das Beiratsmitglied des IFKUR Prof. Norman Palmer mit seiner Zweifel anmeldenden, in seinem grundlegenden Werk "Museums and the Holocaust", Institute of Art and Law, London 2000, S. 47, gestellten Grundsatzfrage, ob "anti-seizure laws are worth the moral anguish they may cause to Holocaust claimants". Allerdings ist auch das Vereinigte Königreich derzeit dabei, ein Gesetz zum "Freien Geleit" zu erlassen (vgl. latest news vom 3. 12. 2006). Anlass für die Debatte in Israel war die Weigerung Frankreichs, Kunstwerke auszuleihen, die im Verdacht standen, als Bestandteile der sogenannten "Musées Nationaux Récupération"-Sammlung unter dem Vichy-

Regime französischen Juden entwendet worden zu sein, wobei Frankreich sich zur Restitution bereit zeigte, allerdings nur in Verfahren in Frankreich, so dass eine Immunitätsgarantie für die Leihgaben verlangt wurde. Über die spezielle Situation von Israel im Zusammenhang mit Gesetzgebungen zum "Freien Geleit" vgl. auch Matthias Weller, Freies Geleit für den internationalen Kunstleihverkehr, Konferenz des Institute of Art and Law und der ungarischen Regierung im Museum der Bildenden Künste in Budapest, 5. und 6. Oktober 2006, IPRax 2007, Heft 3, im Erscheinen.

Urteil zu Gauguins "Straßenszene in Tahiti"

Nachdem wir schon über das Verfahren und das Urteil zu der "umgekehrten" Restitutionsklage des Toledo Museums (TMA) berichtet haben ([hier](#)), ist nun im Internet das entsprechende Urteil als PDF - Datei abrufbar. Dieses wurde von unserem Beirat Harry Martin III auf diesen Seiten zur Verfügung gestellt.

Website Harry Martin III:
<http://www.law.harvard.edu/faculty/martin/>
 Quelle Urteil als PDF-Datei:
[http://www.law.harvard.edu/faculty/martin/art law/tma v ullin.pdf](http://www.law.harvard.edu/faculty/martin/art%20law/tma%20v%20ullin.pdf)
 Interner-Site mit Link: <http://illicit-cultural-property.blogspot.com/2007/01/federal-district-court-in-ohio-has.html>

Zwei neue Buchtitel im Bereich "Bücher"

In der Rubrik Bücher, zu erreichen unter dem Link "Bücher" im linken Navigationsmenü, sind zwei Neuerscheinungen des Verlags C.H. Beck zusätzlich aufgenommen worden. Zum einen handelt es

sich um das Werk 'Kunstrecht' von Ebling/Schulze, zum anderen um das Werk 'Der Künstler und sein Recht' von Fischer/Reich.

Eine kurze Zusammenfassung können Sie durch den Klick auf "weiter" erhalten.

Die Bücher im Einzelnen:

1. Fischer / Reich: 'Der Künstler und sein Recht' - Ein Handbuch für die Praxis

Dieses Praktiker-Handbuch stellt im kompakten Querschnitt alle Grundlagen des Rechts der kreativen Berufe und ihrer Leistungen dar. Dabei behandelt der Band auch die steuerlichen Aspekte. Das verständlich geschriebene Werk ist somit ideal für die Beratung darstellender und bildender Künstler und ihrer Vertragspartner, z.B. der Agenturen, Bühnen, Medienproduzenten und anderer Verwerter. Die 2. Auflage ist in großen Teilen neu verfasst und berücksichtigt die Entwicklungen des Arbeits-, Sozialversicherungs-, Urheber- und Medienrechts.

Aus dem Inhalt:

- * Die Freiheit der Kunst nach dem Grundgesetz
- * Urheberrecht
- * Verwertungsgesellschaften* Gewerblicher Rechtsschutz
- * Der rechtliche Status des Künstlers
- * Arbeitsrecht im Überblick
- * Verträge und ihre inhaltliche Gestaltung
- * Vertragsstörungen
- * Übersicht über ausgewählte Verträge (auch zur darstellenden Kunst und zum Film)
- * Steuerrecht
- * Künstlersozialversicherungsgesetz.

Zu den Autoren

Bearbeitet von Dr. Elke Beduhn, Rechtsanwältin in Köln; Matthias Braun, Rechtsanwalt in Berlin; Hermann Josef Fischer, Kürten; Harro von Have, Rechtsanwalt in Hamburg; Intendant Prof. Dr. Christoph Nix, Rechtsanwalt in Konstanz; Dipl.-Verwaltungswirt Willy Nordhausen, Künstlersozialkasse Wilhelmshaven; Prof. (em.) Dr. Hartmut Reeb, Berlin; Steven A. Reich, Rechtsanwalt in Berlin.

2. Ebling / Schulze: 'Kunstrecht' - Zivilrecht, Steuerrecht

Ein Meisterwerk – das neue Handbuch klärt alle Rechtsfragen im Bereich der Kunst eingehend und kompetent: von der Schaffung, der wirtschaftlichen Verwertung von Kunst bis hin zum Steuer- und Zollrecht. Ausführlich erläutert sind dabei auch die Themen Beutekunst, Kunstversicherungsrecht, Diebstahl/Fälschungen, Ausstellungsrecht, Künstlersozialversicherungsrecht und Urheberrecht.

Aus dem Inhalt:

- * Nationale und Internationale Grundlagen
- * Der Künstler und sein Werk
- * Kulturgüterschutz
- * Kunstvermarktung
- * Kunstsponsoring
- * Kunst und Stiftungen
- * Besteuerung in- und ausländischer Künstler
- * Steuerfragen mit Bezug zu Kunstsammlungen und Kunstsponsoring
- * Zollrecht.

Die Herausgeber dieses Werks sind bekannte Fachautoren: Vizepräsident des Bundesfinanzhofs Dr. Klaus Ebling als ehemaliger Richter und als bisheriger Herausgeber des renommierten Ertragsteuerkommentars BLÜMICH, Rechtsanwalt Dr. Marcel Schulze als Autor zahlreicher urheberrechtlicher Werke.

Das herausragende Autorenteam besteht aus echten Kunstrechtsexperten: Regierungsdirektor Robert Kirchmaier, Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Richter am Bundesfinanzhof Reinhart Rüsken, Rechtsanwalt Dr. Gernot Schulze und Prof. Dr. Kurt Siehr.

Das neue Handbuch ist ein Muss für alle, die mit Fragen des Kunstrechts und der Besteuerung von Kunst und Künstlern zu tun haben: Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gerichte, Finanzbehörden, Museen, Galerien, Kunstversicherer, Stiftungen, Sponsoren, Kunstverwerter und Künstler.

Iran v. Berend: Keine *lex originis* für illegal exportierte Kulturgüter

Der Royal Court of Justice, London, hat am 1. Februar 2007 in "The Islamic Republic of Iran v. Denyse Berend" entschieden, dass weder das englische noch das französische Kollisionsrecht der *lex originis* als Anknüpfungsregel für die Frage des Eigentumserwerbs an illegal exportierten Kulturgütern folgt. Die Entscheidung zum französischen Kollisionsrecht erging lediglich im Rahmen einer Alternativbegründung für den Fall, dass entgegen der Auffassung des Gerichts das englische internationale Sachenrecht Gesamtverweisungen ausspricht.

Die Entscheidung ist im Volltext [hier](#) abrufbar.

Die Entscheidung erging zu folgendem Sachverhalt: Die Beklagte hatte im Oktober 1974 über einen mittelbaren Stellvertreter in New York ein antikes Fragment eines Tempels von Persepolis aus dem fünften Jahrhundert vor Christus erworben. Ihr Agent übereignete das Stück im November 1974 in Paris. Als die Beklagte das Stück 2006 bei Christie's versteigern

wollte (vgl. news post) machte der Iran in Ansehung seiner Exportverbote für Kulturgüter Ansprüche auf Herausgabe geltend. Die Beklagte wandte gutgläubigen Erwerb, hilfsweise Ersitzung nach französischem Recht ein - mit Erfolg. Die Entscheidung enthält grundlegende Erwägungen zum englischen Kollisionsrecht, insbesondere zu den Grenzen der richterlichen Befugnis, ausländisches Recht fortzubilden. Die Klägerin hatte nämlich unter Verweis auf die *ratio scripta* verschiedener völkerrechtlicher Verträge (UNESCO-, UNIDROIT-Konvention) und materiellem französischem Kulturgüterschutzrecht (Code du Patrimoine) eine Rechtsfortbildung der richterrechtlichen *lex rei sitae* in Gestalt der Anwendung der *lex originis* für bewegliche Kulturgüter angeregt. Hierzu konnte sich das englische Gericht nicht durchringen, ebenso wenig wie zu einer entsprechenden Fortbildung des englischen Kollisionsrecht. Dies obliege dem Gesetzgeber. Zur Herleitung der internationalen Zuständigkeit für die Klage des Staates Iran gegen einen französischen Beklagten hat das Urteil allerdings nicht Stellung genommen, es verwies lediglich darauf, dass die streitgegenständliche Sache sich bei Christie's in London zur Verwahrung befindet, einen Gerichtsstand der beweglichen Sache kennt die an sich anwendbare, aber nicht in Bezug genommene EuGVO allerdings nicht. Dies führt insbesondere in Kunstrechtsfällen nicht selten zu Zuständigkeitslücken, etwa bei der Hinterlegung eines Kunstwerkes im Prätendentenstreit (vgl. hierzu jüngst Erik Jayme, Ein internationaler Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten um Kunstwerke - Lücken im europäischen Zuständigkeitsystem, in Klaus Grupp /Ulrich Hufeld (Hrsg.), Recht - Kultur - Finanzen, Festschrift für Reinhard Mussgnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005, Heidelberg 2005, S. 517 ff., dort auch nochmals zu den Vorzügen der *lex originis* unter

Verweis auf eine entsprechende Neuregelung in Art. 90 des belgischen IPR-Gesetzes vom 16. 7. 2004 sowie zur Möglichkeit, die lex originis über die Ausweichklausel in Art. 46 EGBGB auch im deutschen internationalen Sachenrecht zu rekonstruieren. Die Entscheidung des englischen Gerichts verdeutlicht damit wieder, wie sehr das Kunstrecht die dogmatischen Strukturen des Internationalen Privatrechts (wie auch anderer klassischer Rechtsgebiete) herausfordert und auf den Prüfstand stellt.

Gut gemeint genügt nicht

Unter der Überschrift 'Gut gemeint genügt nicht - Die Rückgabe von Kirchners Straßenszene war rechtswidrig' beschäftigt sich in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung der Autor Friedrich Kiechle, Vorsitzender einer Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin, mit der Restitution von Kirchners Straßenszene.

In dem Artikel legt der Autor die Handreichung im rechtssystematischen Sinne aus und beantwortet die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Rückgabe existiert mit einem klaren Nein. Zitat: 'Die Rückgabe von Ernst-Ludwig Kirchners "Berliner Straßenszene" war nicht nur politisch zweifelhaft. Sie hat gegen zwingendes Haushaltsrecht des Landes Berlin verstoßen.' Dabei widerspricht der Autor auch der Ansicht, dass durch die Selbstverpflichtung eine Art behördliche Ermessensentscheidung, auf die ein Anspruch bestehe, entstanden sei. Letztendlich wagt der Autor die These, dass durch die fehlende gesetzliche Grundlage, die wünschenswert wäre, sich Beteiligte einer Rückgabe u.U. strafbar machen könnten.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 07.02.2007, S. 35

Änderungen der Homepage und neue Möglichkeiten für Mitglieder

Nach dem erfolgreichen Start der Homepage des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. wurden einige Änderungen durchgeführt. Eine Übersicht über die Änderungen finden Sie hier.

Das Benutzermenü für Mitglieder des Instituts wurde um einige Informationen erweitert. Diese sind im Einzelnen: Es wurde die Funktion einer Mitgliederliste als Kontaktzentrum auf Wunsch vieler Mitglieder eingefügt. Jedes Mitglied kann unter dem Link **'Mein Profil'** im User Menu (Mitglieder Menü) seine Kontaktdaten, eine Biographie und ein Bild, je nach Wunsch, freiwillig hinterlegen und stets auf dem aktuellen Stand halten. Die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da Sie nur auf freiwilligen Angaben der Mitglieder beruht.

Unter der Rubrik **'Mitgliederliste'** ist es dann möglich, die Daten der Mitglieder einzusehen. Die Liste kann nach verschiedenen Kategorien geordnet werden.

Weiterhin befindet sich dank großzügiger Spenden eine Bibliothek im Aufbau. Unter dem Link **'Bibliothek'** im User Menu können die vorhandenen Titel eingesehen werden. Dort sind auch Informationen über Einsichtnahme und Leihe vorhanden.

Eine weitere Neuerung stellt die Rubrik **'Intern'** dar. Dort werden vorab Informationen zu den neuesten Entwicklungen des Instituts veröffentlicht.

Die letzte Änderung betraf das Erscheinungsbild der Website. Dieses wurde aktualisiert und neu gestaltet. So befinden sich nun die nächsten Termine und die Bücher Top Ten auf der rechten Seite, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

Anregungen, Kritik und Fragen bitte an info@ifkur.de

Spätes Erwachen

Unter dem Titel 'Spätes Erwachen - Benin, Korea, Guatemala fordern Ihre Kunst aus Europa zurück' beschäftigt sich ein Artikel in der Süddeutschen vom 09.02.2007 auf S.11 mit der Problematik der Rückgabe von Kunstwerken durch ehemalige Kolonialmächte an die Kolonien. So wird in diesem Artikel geschätzt, dass sich ca. 95 % der afrikanischen Kunstwerke außerhalb des afrikanischen Kontinents befinden. Dabei stelle sich bei der Rückgabe auch nicht nur die Frage nach dem Besitz, sondern auch nach dem Zugang zu diesen. Weiterhin müsse man gerade in diesen Fällen eine mögliche, evtl. mediatorische Lösung finden, um die Problematik zu lösen.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 09.02.2007, S. 11, Autor: Julia Büttner

Sonderausschuss im Fall "Berliner Straßenszene"

Im Berliner Abgeordnetenhaus wurde ein Sonderausschuss für die Untersuchung bzgl. der Rückgabe des Gemäldes "Berliner Straßenszene" von Ernst Ludwig Kirchner eingerichtet. Hierbei geht es auch um die Frage, ob der damals amtierende Kultursenator Flierl von der PDS rechtsstreu gehandelt und all seinen Handlungsspielraum ausgenutzt hat.

Die Frage der Rückgabe von Kirchners "Berliner Straßenszene" ist stark umstritten und in der Diskussion. Insofern wollte die FDP sogar einen Untersuchungsausschuss einrichten. Dies wurde jedoch durch den eingerichteten Sonderausschuss verhindert. Dabei stellt sich für die

Problematik der Rückgabe auch die zukünftige Frage des Umgangs mit Rückgabeforderungen.

Quelle: [Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.02.2007, S. 34](#)

Weiterführende Materialien:

- Berliner Abgeordnetenhaus, Anfrage vom 28.08.2006 -> Vorgang [0345](#)
- Berliner Abgeordnetenhaus, Anfrage und Beschluss vom 12.02.2007 mit Materialien, den Sonderausschuss betreffend: -> [Vorgang 0031](#)

Österreichs Kunstzeitschrift Parnass beschäftigt sich mit Restitution

Die österreichische Kunstzeitschrift "Parnass" beschäftigt sich in der neuesten Ausgabe, Heft 4/2006, mit Fragen der Restitution in Österreich und dem Ausland, speziell auch Deutschland. Hierbei widmen sich mehrere Beiträge diesem Thema.

Link: [Ausgabe 4/2006 des Kunstmagazins Parnass](#)

Veröffentlichung von Günter Grass Briefen nicht ohne Zustimmung

Wie das Landgericht Berlin in einer Pressemitteilung vom 23.01.2007 mitgeteilt hat, darf die Frankfurter Allgemeine Zeitung Briefe des Schriftstellers Günter Grass nicht an den damaligen Bundeswirtschaftsminister Karl Schiller aus den Jahren 1969 und 1970 veröffentlichen. Das Gericht sah die Voraussetzungen

des urheberrechtlichen Schutzes als gegeben an. Somit sei eine Verwertung ohne Zustimmung des Urhebers nicht möglich.

Die Frage stellte sich dabei, ob die Briefe einen alltäglichen Inhalt hätten, oder Ausdruck einer individuell geprägten Schöpfung seien. Dies sah das Gericht als gegeben an. Auch ein Informationsinteresse der Allgemeinheit wurde verneint. Die Berufung wurde zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. PM 3/2007 des LG Berlin, 23.01.2007, www.berlin.de, Verfahrensgeschäftszeichen: 16 O 908/06

Das liebe Geld. - Raubkunst: Anwalt will Sammlung Goudstikker beschlagnahmen

In der Süddeutschen Zeitung vom 16.02.2007 findet sich auf S. 11 ein Artikel mit der Überschrift: 'Das liebe Geld. - Raubkunst: Anwalt will Sammlung Goudstikker beschlagnahmen'.

Hierbei berichtet die Süddeutsche Zeitung, dass der Anwalt der Erbin der Sammlung Goudstikker, welcher die Erbin während der Rückgabeverhandlungen mit der niederländischen Restitutionskammer vertreten und beraten hatte, diese Sammlung, bzw. Teile davon, beschlagnahmen lassen möchte. Dabei geht es um seine Honorarforderung in Höhe von 15,6 Millionen Euro. Die Erbin selbst möchte nur 1,3 Millionen Euro an den Anwalt bezahlen. Grundlage für die Forderung des Anwalts ist die, nach Zeitungsangaben, aufgrund niederländischer Rechts ungültige Honorarvereinbarung. Dabei wurde nun ermittelt, dass der Erbin nach Abzug aller Honorarkosten wohl nur ca. 40% des Wertes verbleiben.

Die Sammlung selbst wird auf ca. 100 Millionen Euro geschätzt und umfasst ca. 300 Werke.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 16.02.2007, S.11

“Sie wollen die Sammler enteignen ! – Unsinn!” Ein Streitgespräch

Im Rahmen des neugefassten deutschen Kulturgüterschutzgesetzes widmet sich die Aufzeichnung eines Streitgesprächs diesem Thema. In der Süddeutschen Zeitung vom 16.02.2007 auf S. 12 kann unter dem Titel "Sie wollen die Sammler enteignen ! Unsinn ! - Deutschland bekommt ein Gesetz zum Kulturgüterschutz. Wird es nützen ? Wird es schaden ? Ein Streitgespräch." diese Diskussion nachverfolgt werden. Hauptpunkte stellen dabei einerseits die mögliche Behinderung des Antikenhandels und dessen Verlagerung in andere Länder sowie der tatsächliche Nutzen dar.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 16.02.2007, S. 12

Bundestag beschließt Ratifikaton von UNESCO-Übereinkommen

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gibt in einer Presseerklärung vom 1. 2. 2007 bekannt, dass der Deutsche Bundestag die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens zum Kulturgüterschutz sowie dem UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zugestimmt habe. Hierzu auch die vorangehende Meldung "Sie wollen die Sammler enteignen".

Presseerklärung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, 1. 2. 2007: Der Deutsche Bundestag hat der Ratifizierung von zwei Unesco-Übereinkommen zugestimmt: dem Übereinkommen zum Kulturgüterschutz sowie dem Übereinkommen über den Schutz und die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Die Verabschiedung beider Gesetze belege den hohen Stellenwert der Kulturpolitik im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, erklärte Kulturstaatsminister Bernd Neumann.

Internationaler Schutz für Kulturgüter

"Die Verabschiedung des Gesetzes über den Kulturgüterschutz ist ein großartiger kulturpolitischer Erfolg. Es geht hier darum, kulturelle Identität weltweit und möglichst umfassend vor dem Verlust prägender Kulturgüter zu schützen. Nach langen Jahren der Diskussion findet Deutschland nun endlich den Anschluss an den internationalen Standard", sagte Neumann.

Das UNESCO-Übereinkommen wurde bereits 1970 von der Unesco-Generalversammlung verabschiedet. Es sieht Rückgabeansprüche zwischen den Vertragsstaaten vor: Deutschland erhält gegenüber den anderen Vertragsstaaten des Abkommens einen völkerrechtlich verbindlichen Rückgabeanspruch für illegal verbrachtes, national wertvolles Kulturgut.

Einen entsprechenden Rückgabeanspruch erhalten auch die Vertragsstaaten gegenüber Deutschland. Durch ausgewogene Regelungen wird der Schutz bedeutender Kulturgüter deutlich gestärkt, ohne dass dabei Kunst- und Antiquitätenhandel unangemessen belastet würden.

Kulturelle Vielfalt in Europa

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz kultureller Vielfalt verankert das Recht der Vertragsstaaten auf eine eigenständige Kulturpolitik. Notwendig wird dies, da international der Handel mit Dienstleistungen zunehmend liberalisiert wird – mit Auswirkungen auch auf den Kultur- und Bildungsbereich.

Kernstück des Übereinkommens ist daher das Recht eines jeden Staates, regulierende und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen. Es soll die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen auf dem jeweiligen Staatsgebiet schützen. Das Übereinkommen wird voraussichtlich im März 2007 in Kraft treten.

Kulturstaatsminister Neumann betonte: "Der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt muss gerade den europäischen Staaten ein vorrangiges Anliegen sein. Europa ist in erster Linie die Summe seiner Kulturen. Aus der kulturellen Vielfalt schöpft unser Kontinent seine Kraft für die Zukunft. Mit dem heute verabschiedeten Gesetz sichern wir den notwendigen Schutz dieser Vielfalt."

Deutschland gibt Kunstwerke aus Andorra an Erben zurück

Die Bundesrepublik Deutschland gibt sechs Romanische Wandmalereien aus der Kirche Santa Coloma de Andorra an die Erben des Barons Cassel van Doorn zurück. Die Erben verfügen die Weitergabe der Fresken an das Fürstentum Andorra. Im Gegenzug wird Andorra der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) die Aufwendungen für die aufwendige Restaurierung der Objekte erstatten. Die Fresken befanden sich nach Ende des Zweiten Weltkrieges in einem Central Collecting Point. Nach intensiver Prove-

nienzrecherche konnte nun die Rückgabe aufgrund der Washington Principles / Handreichung eingeleitet werden.

Quelle: Pressemitteilung 13/2007 vom 12.02.2007 - " "Bundesministerium der Finanzen

Link: [Presseinformation](#)

83 Tonnen Bücher als Müll

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 21.02.2007 wird auf S. 35 berichtet, dass im Jahre 1999 der Bayerische Kapuzinerorden in Altötting mit der katholischen Universität Eichstätt einen Vertrag zur Überlassung von ca. 420.000 Bänden geschlossen hatte. Diese sollten in die Universitätsbibliothek Eichstätt integriert werden. Wie sich nun herausstellte, wurden jedoch in den Jahren 2005 und 2006 83 Tonnen Bücher, davon 68,4 Tonnen aus den Kapuzinerbeständen, vernichtet. Dies entspricht ca. 100.000 Büchern. Dabei handelte es sich auch um unbeschädigte Werke aus der Zeit vor 1800. Viele Bücher der Sammlung kamen auch in den Antiquariatsverkauf, unter anderem Werke von 1695 und 1728. Diese Werke sind wahrscheinlich sogar als Eigentum des Freistaates Bayern anzusehen. Weiterhin wird auch darüber gestritten, ob nicht schon vor Übergabe der Bibliothek die "unwichtigen" Werke und Dubletten aussortiert worden seien, so dass eigentlich keine Bücher hätten vernichtet werden sollen.

Quelle: FAZ, 21.02.2007, S. 35; Autor: Klaus Graf

Link: [Internet-Artikel FAZ](#)

Sammlung Goudstikker wird vorläufig nicht beschlagnahmt

Wie wir berichtet hatten (Meldung vom 16.02.2007) sollte die Sammlung Goudstikker beschlagnahmt werden. Hierdurch wollte der die Erben vertretende Rechtsanwalt seine Honorarforderung in Höhe von ca. 15 Millionen Euro gegenüber den Erben absichern. Die Erben waren aber nur zu einer Zahlung eines Honorars in Höhe von ca. 1,3 Mill. Euro bereit. Wie nun mitgeteilt wird, sahen die entscheidenden Richter eine Forderung des Anwalts in Höhe von ca. 7,5 Mill. Euro als gerechtfertigt an. Sie gaben jedoch der Erbin bis 2. März Zeit, diese Summe dem Anwalt zu garantieren und mindestens 2 Mill. Euro schon zu zahlen. Bis dahin wurde die Beschlagnahme ausgesetzt.

Quelle: Kunstmarkt.com/Ulrich Raphael Firsching, 22.02.2007; Link: [Kunstmarkt.com-Artikel](#)

Naturaliengeschäft - Kunst statt Steuern

Unter der Überschrift 'Naturaliengeschäft - Kunst statt Steuern - diese Losung lässt Museen hoffen' beschäftigt sich ein Beitrag in der Süddeutschen Zeitung mit der Übertragung von 6 Werken von August Macke eines ungenannten Sammlers an das Kunstmuseum Bonn, um seine Steuerschuld zu begleichen. Dabei weist der Artikel daraufhin, dass schon Gloria von Thurn und Taxis im Jahre 1990 Kunstwerke im Wert von 45 Millionen Mark an den Bayerischen Staat übergab, um damit ihre Steuern zu begleichen. Die daraufhin in Deutschland eingeführten gesetzlichen Regelungen könnten nun dazu führen, dass immer mehr Sammler anstelle mit Geld ihre Steuern mit Kunst bezahlen würden. Dies würde einen positiven

Zuwachs von Kunstwerken in den Museen bewirken. Hierbei wird auch das französische "Dation"-Gesetz verwiesen, dass seit 1969 diese Möglichkeit der Steuerzahlung in Frankreich begünstigt.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 23.02.2007, S. 12

Sammlung Goudstikker wird bei Christies versteigert

Wie die Süddeutsche Zeitung vom 23.02.2007 auf S. 12 berichtet, wird die Sammlung Goudstikker nun bei Christies versteigert. Dies wurde möglich, nachdem der Streit um die Honorarzahlung des Anwalts beigelegt und die Beschlagnahme ausgesetzt wurde. Sie hierzu frühere Posts.

Spitzwegs Gemälde "Fiat Justitia" wird zurückgegeben

Das Gemälde "Fiat Justitia" von Spitzweg wird an die Erben des früheren Eigentümers Leo Bendel zurückgegeben. Das Gemälde sorgte für Aufsehen, da es in der Villa Hammerschmidt eine Zeit lang hing.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 23.02.2007, S. 12

Urheberrecht an Beschreibungen von Auktionsgegenständen?

Am 7. 11. 2006 hat die Heritage Auctions Galleries, Inc., in Dallas, USA, Klage gegen die Superior Galleries, Inc., California, erhoben und behauptet Urheberrechtsverletzungen und unlauteren Wettbewerb, denn die Galerie habe die Beschreibungen von Münzen aus dem Auk-

tionskatalog der Klägerin "gestohlen". Die Katalogbeschreibungen wurden teilweise durch Angestellte des Auktionshauses, teilweise durch externe Auftragnehmer erarbeitet. Die Beschreibungen enthalten Angaben zur Identifikation des Gegenstands und detaillierte Angaben zum Erscheinungsbild sowie zur historischen Einordnung. Dem gegenwärtigen Rechtsstreit ging bereits ein anderer Rechtsstreit voraus, nämlich die Auseinandersetzung um die rechtswidrige Abwerbung eines früheren Angestellten des Auktionshauses sowie um dessen behaupteten Geheimnisverrat. Heritage Rare Coin Galleries and Numismatic Auctions gehören zu den Heritage Auction Galleries, die als eines der größten Auktionshäuser für Münzsammlungen und andere Sammlungsgegenstände wie Bücher, Andenken etc. gelten. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Beschreibungen (nach US-amerikanischem Urheberrecht) keine urheberrechtlich fähigen Werke sind bzw. dass die Beschreibung der Münzen nur in der jeweiligen Fachterminologie möglich ist, so dass Übereinstimmungen der Texte unvermeidbar seien. Schließlich beruft sich die Beklagte ergänzend auch auf die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit.

Quelle: [Maine Antique Digest 3/2007](#)

Urheberpersönlichkeitsrecht des bildenden Künstlers in den USA

Richard Prince, US-amerikanischer Künstler, wehrt sich gegen eine Ausstellung seiner frühen Werke im Neuberger Museum of Art, SUNY Purchase, N.Y., mit dem Titel "Fugitive Artist: The Early Work of Richard Prince, 1974-77", weil er sich mit diesen Werken nicht mehr identifizieren könne. Andere Werke aus dieser Schaffensphase, die noch ihm gehörten, hat er bereits zerstört. Erfolgchancen,

die Ausstellung zu verhindern, bestehen allerdings nach US-amerikanischem Urheberrecht nicht. Zwar gewährt der Visual Artists Rights Act ein dem deutschen Urheberpersönlichkeitsrecht nicht unähnlichen Schutz im Sinne eines "droit moral". Jedoch handelt es sich um ein neu geschaffenes Gesetzeswerk, das intertemporal auf die streitgegenständlichen Werke noch nicht anwendbar ist: Der VARA gilt erst für Werke, die nach dem 1. 12. 1990 geschaffen wurden und erlaubt dem Künstler auch nur, seine Urheberschaft an entstellten Werken aufzuheben. Die eigentliche Frage, ob das Urheberpersönlichkeitsrecht überhaupt das Recht zur Verhinderung von Konzeptausstellungen beinhaltet, bleibt damit offen.

Quelle: [ArtsJournal](#) vom 15. Februar 2007.

Ein Streit um die tschechische Seele

Unter dem Titel 'Ein Streit um die tschechische Seele - Wem gehört der Prager Veitsdom' arbeitet ein Artikel in der FAZ die Problematik der Eigentumsfrage um den Prager Veitsdom im Hradschin auf. So wird mitgeteilt, dass der Prager Hradschin mitsamt des Veitsdoms im Jahre 1954 durch die kommunistische Regierung mit einfachem Beschluss zum "Eigentum des ganzen Volkes" erklärt wurde. In den Folgejahren blieb es still, bis dann im Jahre 1994 erstmals eine gerichtliche Anordnung zur Rückübertragung des Eigentums erging. Diese Anordnung wurde jedoch in der Berufung wieder aufgehoben. Dies ging dann einige Jahre hin und her. In einer Feststellungsklage aus dem Jahre 2006 sollte nun das Kapitel abgeschlossen werden. Diese Klage stellte dann auch positiv fest, dass das Eigentum an dem Veitsdom der katholischen Kirche zustehe. Dies sollte jedoch nicht

den Abschluss bilden. Vielmehr wurde nach eingelegter Berufung am 16.02.2006 durch das Gericht entschieden, dass die Enteignung rechtswirksam sei und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich nun wieder die katholische Kirche. Sie trägt u.a. vor, dass die Richter der Berufungsinstanz aufgrund ihrer Vergangenheit befangen gewesen seien. Das Ende bleibt abzuwarten.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.02.2006, S. 6, Autor: Karl-Peter Schwarz

Kein Bekenntnis zur Vergangenheit

Kein Bekenntnis zur Vergangenheit - Der deutsche Kunsthandel in der Nazizeit - Eine Ausstellung' lautet der Titel eines Beitrags von Stefan Koldehoff in der Süddeutschen Zeitung. So berichtet der Autor, dass der deutsche Städtetag von seinen Mitgliedsstädten fordert, dass zumindest das Inventar und die Objekte kursorisch nach offensichtlichen Anhaltspunkten eines NS-bedingten Entzugs gesichtet werden, da eine vollständige Provenienzrecherche kaum möglich sei. Weiter geht der Autor auch auf den deutschen Kunsthandel ein.

So sei gerade bei deutschen Auktionshäusern zu verzeichnen, dass diese kaum Anstrengungen hinsichtlich der Vergangenheit eines Kunstwerks unternehmen würden, im Gegensatz zu manch großen Auktionshäusern wie Sotheby's und Christies, welche sogar eine eigene Abteilung unterhalten würden. Weiterhin wird von Forderungen des Nachlasses von Max Ernst, "Estate of Max Ernst", berichtet. Die Concordia University wird nun ein Altmeister Gemälde an diesen Nachlass zurückgeben, welches 1937,

1977 und 1996 in dem gleichen deutschen Auktionshaus versteigert worden sei.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 27.02.2007, S. 12, Autor: Stefan Koldehoff

Aufhebungsklage gegen Schiedsspruch im Altmann-Fall gescheitert

Das zuständige Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat zwei Aufhebungsklagen gegen den Schiedsspruch, das Klimt-Gemälde "Amalie Zuckerkandl" nicht zu restituieren, abgewiesen. Das Gemälde befindet sich nach wie vor in der Österreichischen Galerie Belvedere. Die Aufhebungskläger hatten Verstöße gegen den österreichischen Ordre public geltend gemacht. Das Gericht konnte keine solchen Verstöße erkennen. Ebenso wenig konnte der Einwand der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung durchdringen. Sowohl George Bentley und Trevor Mantle aus der Erbennguppe nach Bloch-Bauer als auch die Erbennguppe Müller Hofmann sind damit zunächst mit ihren Bemühungen gescheitert, den Schiedsspruch aufheben zu lassen. Die Berufungen gegen diese Entscheidung ist jedoch nicht nur zulässig, sondern gilt auch als wahrscheinlich.

Quelle: ORF v. 05.03.2007 (<http://wien.orf.at/stories/176365/>); der Standard, Wien, 5. 3. 2007 (<http://derstandard.at/?url=/?id=2793292>)

Ruf nach mehr Restitution in Polen

In der Online Ausgabe der neuen Zürcher Zeitung AG, NZZ Online, beschäftigt sich

ein Artikel unter der Überschrift „Ruf nach mehr Restitution in Polen“ mit der aktuellen Rückgabeproblematik in Polen. So wird berichtet, dass sich polnische und jüdische Organisationen für eine schnelle gesetzliche Regelung hinsichtlich der Rückgabe von Eigentum, welches unter dem Einfluss der NS-Zeit und auch der Zeit der Kommunisten geraubt und enteignet wurde, ausgesprochen haben. So wird berichtet, dass sich Vertreter polnischer und jüdischer Verbände mit Ministerpräsident Jaroslaw Kaczynski und dem Parlamentsvorsitzenden Marek Jurek trafen um eine Beschleunigung der Restitution sowie die rasche Verabschiedung rechtlicher Grundlagen dafür zu fordern. Dabei sprach sich der Ministerpräsident dafür aus, dass er sich nach Kräften für die Verabschiedung einer schon lange blockierten Gesetzesvorlage einsetze, welche unter anderem Kompensationszahlungen in der Höhe von 15 Prozent des Wertes des damals geraubten Gutes vorsieht.

Quelle: NZZ Online, 02.03.2007, [Online-Artikel](#)

Unter Tieren - Australien fordert von deutschen Museen die Rückgabe heikler Sammlungsobjekte

Unter dem Titel 'Unter Tieren - Australien fordert von deutschen Museen die Rückgabe heikler Sammlungsobjekte' behandelt ein Artikel in der FAZ die Problematik von menschlichen Artefakten in Sammlungen. Es ist nur das erste Kapitel im bisher ungeschriebenen Schwarzbuch völkerkundlicher Forschung' So hat sich das Tasmanian Aboriginal Centre (TAC) gebildet, um die Rückgabe der Gebeine der Vorfahren zu fordern.

Ein großer Streit ist dabei die Frage, ob die Skelette vor der Rückgabe nochmals untersucht und gescannt / fotografiert werden dürfen. Dies ist nicht ganz unumstritten, da viele Völker eine Abbildung des Verstorbenen, auch als Röntgenbild, als Schändung verstehen.

Erste Schritte zur Rückgabe menschlicher Überreste wurden u.a. in England erreicht. Hier schuf ein Gesetz aus dem Jahre 2004 die Grundlage für die Rückgabe der menschlichen Skelette. Vor wenigen Monaten hat sich die australische Regierung nun auch an Deutschland gewandt, um die Rückführung zu ermöglichen. Der Umfang und die Betroffenen, meist Naturkundemuseen, sind derzeit noch nicht abzusehen. Langsam kommt jedoch Licht in dieses bisher dunkle Kapitel. So wurden Unterlagen der Hamburger Naturalienhandelsfirma Godeffroy gesichtet, die viele Sammlungsgegenstände ins deutsche Reich um die Jahrhundertwende brachte.

Neue Entwicklungen werden wohl auch durch die Konferenz unter der Schirmherrschaft des Museum of London vom 03./04.03.2007 erwartet.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.03.2007, Rubrik Bilder und Zeiten, S. Z1 und Z2

Ausgabe 10/2007 der NJW beschäftigt sich mit Literatur, Kunst und Recht

Die aktuelle Ausgabe 10/2007 der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) beschäftigt sich diesmal hauptsächlich mit Themen aus Literatur Kunst und Recht.

Verlustabschreibung: Ein Rembrandt weniger

Die FAZ vom 08. 02. 2007, S. 36, berichtet, dass das Museum Boijmans Van Beuningen einen Rembrandt weniger habe: das Gemälde "Mann mit roter Mütze". Das Gemälde war zwei Jahre lang restauriert worden. Vor allem wurden Farbschichten aus dem 19. Jahrhundert entfernt, bis Strukturen wieder zum Vorschein kamen, die mit einem Kupferstich des Gemäldes übereinstimmten. Zugleich traten aber auch handwerkliche Schwächen hervor, die Zweifel an der Authentizität des Werkes verstärkten. Chemische Analysen der Farbpartikel belegten allerdings zumindest die Herkunft aus der Werkstatt des Meisters. Das Museum konnte sich deswegen mit dem "Rembrandt Research Project" zumindest auf die Zuschreibung einigen: "Bild von der Hand eines Mitarbeiters, entstanden im Atelier Rembrandts". Erneut zeigt dieser Fall die Problematik der Lieferanten von Kunstexpertisen mit Monopolstellung, und es stellt sich die Frage nach der Rechtslage, wenn das Rotterdamer Museum sich mit dieser Zuschreibung nicht zufrieden gegeben hätte.

Esra und die Folgen: Urteil des LG Hamburg

Die FAZ vom 08. 03. 2007, S. 36, berichtet über die Entscheidung des LG Hamburg, das im einstweiligen Rechtsschutz ergangene Veröffentlichungsverbot des Romans "Meere" des Schriftstellers Alban Nikolai Herbst im Hauptsacheverfahren aufzuheben. Der Roman beschrieb, insoweit ganz ähnlich wie Maxim Billers "Esra", eine frühere Lebensgefährtin des Autors und enthielt auch die Beschreibung intimer Szenen. Dies verletzte nach Abwägung im summarischen Verfahren

des einstweiligen Rechtsschutzes ihre Persönlichkeitsrechte. Der Autor Herbst und sein Verleger hatten gegen das Buchverbot Berufung eingelegt und sich nun im Verfahren bereit erklärt, gewisse Änderungen in den Details der Figurendarstellung vorzunehmen. Dem stimmte die Verletzte zu. Auch wenn der Autor sich nun dahingehend einlässt, dass das Werk künstlerisch noch gewonnen habe, stellt sich doch die hoch brisante und aktuelle Frage, ob das Grundrecht auf Kunstfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht nicht derzeit in die Defensive gerät. Die Spannungslage Kunstfreiheit versus Persönlichkeitsrecht am Beispiel von Romanen, insbesondere "Esra", wird eines der Grundsatzreferate des Heidelberger Kunstrechtstags behandeln und dabei auch Bezüge herstellen zu dem derzeit angestregten Schadensersatzprozess der beschriebenen Personen gegen den Verlag Maxim Billers. Zugleich wird eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts erwartet - in ihrer Bedeutung wohl vergleichbar mit derjenigen im Fall "Mephisto".

Goudstikker-Restitution: Rückkauf von vier Gemälden durch die niederländische Regierung

Bloomberg berichtete am 6. März 2007, dass die niederländische Regierung vier Gemälde aus der restituierten Sammlung Goudstikker für 3 Millionen Euro zurückgekauft habe. 'Marei von Saher, Goudstikkers Schwiegertochter und Erbin, wird ein fünftes Gemälde, "Kind auf dem Totenbett" von Bartholomeus van der Helst, 1645, der niederländischen Regierung schenken. Die fünf Gemälde werden in Museen in Gouda, Den Bosch, Utrecht und Delft zurückkehren. Unterdessen bereitet sich Christie's auf die Versteigerung etwa der Hälfte der 200 restituierten Alten Meister vor. Die erste Versteigerung soll

am 19. April in New York, danach eine weitere am 5. Juli in London stattfinden. Von Saher verfolgt derzeit weitere Restitutionsansprüche in Europa.

Nazi-Raubkunstwerk in Stuttgarter Staatsgalerie identifiziert

Die Welt vom 9. 3. 2007, S. 27, berichtet unter Berufung auf den "Schwarzwälder Boten", dass das Gemälde "Umgestürzter Teekessel" von Adolph von Menzel als Raubkunst identifiziert wurde. Derzeit verhandelt das Museum mit den Erben. Über die Verhandlungen sei Stillschweigen vereinbart.

Stiftung Preußische Schlösser erhält Gemälde zurück

Die Welt vom 9. 3. 2007, S. 27, berichtet, dass die Stiftung Preussischer Schlösser und Gärten ein seit 1942 verschollenes Gemälde aus dem Frühbarock zurückerhalten habe, das als Gemeinschaftswerk dem flämischen Maler Jan Brueghel und dem süddeutschen Maler Hans Rottenhammer zugeschriebene, auf Kupfer gemalte Werk "Mars und Venus in der Schmiede des Vulkan". Das Werk war im Jahre 2000 im Kunsthandel wieder aufgetaucht. An der Rückgabe war das Auktionshaus Sotheby's beteiligt.

Tricks im Haus Baden - Verkauf von fremdem Eigentum

Wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtet, hört der Streit um den Verkauf von Kunstobjekten des Hauses Baden nicht auf. So habe die Landesregierung jetzt auf Anfrage der Fraktion der Grünen mitgeteilt, dass im Jahre 1995 auf einer Sotheby's Auktion durch das Haus Baden

zwei Gemälde versteigert wurden, die sich eigentlich im Besitz und Eigentum der Zähringer Stiftung befanden. Damit sei damals das passiert, was im vergangenen Jahr passiert wäre, nämlich der Verkauf von Landeseigentum durch das Haus Baden.

Quelle: FAZ vom 10.03.2007, S. 33

Merowinger bringen Russen und Deutsche näher - auf tageschau.de

Mehrere russische Depots haben ihre Geheimdepots mit den 1945 verschleppten Kunstwerken geöffnet und präsentieren diese nun in einer Moskauer Ausstellung. Die Stücke werden dabei von deutscher Seite als "Beutekunst", von russischer Seite als "Trophäengut" bezeichnet. Die Ausstellung stellt sich nach Angaben von tageschau.de als politisches und kulturelles Großereignis dar.

Link/Quelle: [Tageschau.de-Artikel vom 12.03.2007](#)

Sächsisches OVG Bautzen erlaubt Bau der Waldschlösschen-Brücke

Das Sächsische Obergericht hat mit am 13. März 2007 bekannt gegebenen Beschluss vom 9.3.2007 - 4 BS 216/06 - entschieden, dass der Bürgerentscheid zum Bau der Waldschlösschenbrücke in Dresden durch Erteilung der Bauaufträge vollzogen werden muss. Der gegen diese vom Regierungspräsidium Dresden ausgesprochene Verpflichtung gerichtete Antrag der Landeshauptstadt blieb vor dem Obergericht erfolglos. Der noch anders lautende Beschluss des Verwaltungsge-

richts Dresden vom 30.8.2006 - 12 K 1786/06 - wurde geändert. ';

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschloss im August 1996 den Bau einer neuen Elbbrücke mit der Bezeichnung „Waldschlösschenbrücke“. Nach Durchführung eines internationalen Wettbewerbs und Erstellung einer Planung erging im Februar 2004 ein Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Brücke. Nachdem sich die Mehrheitsverhältnisse im Dresdner Stadtrat im Jahre 2004 geändert hatten und der Bau der Brücke in Frage stand, beantragten 69.500 Dresdner Bürgerinnen und Bürger die Durchführung eines Bürgerentscheids zu der Frage „Sind Sie für den Bau der Waldschlösschenbrücke einschließlich des Verkehrszugs der abgebildeten Darstellung?“ Diese Frage bejahten im Februar 2005 bei einer Beteiligung von 50,8 % aller Stimmberechtigten 67,92 %.

Nachdem das Dresdner Elbtal im Juli 2004 in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen wurde, regte das Welterbezentrums der UNESCO im Laufe des Jahres 2005 eine Untersuchung zur Vereinbarkeit des Brückenbaus mit dem Welterbestatus an. Im Ergebnis dieser Untersuchung beschloss das Welterbekomitee im Juli 2006 das Dresdner Elbtal wegen des beabsichtigten Baus der Waldschlösschenbrücke auf die „Liste des gefährdeten Erbes der Welt“ zu setzen.

Durch mehrere Beschlüsse des Stadtrates wurde der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden daraufhin u.a. beauftragt, den Baubeginn der Waldschlösschenbrücke auszusetzen und mit der UNESCO Gespräche zu führen, um den Welterbestatus zu erhalten. Das Regierungspräsidium Dresden ordnete sodann im Wege der Rechtsaufsicht an, unverzüglich die Bauaufträge für den Bau

der Brücke zu erteilen. Nachdem das Verwaltungsgericht Dresden der Landeshauptstadt den hiergegen begehrten einstweiligen Rechtsschutz gewährte, hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit seiner heute bekannt gegebenen Entscheidung diesen Beschluss geändert und den Antrag der Landeshauptstadt abgelehnt.

Das Obergerverwaltungsgericht hat in dem nun entschiedenen Beschwerdeverfahren die Beteiligten zunächst zu einer außergerichtlichen Einigung aufgefordert. Daraufhin fanden über mehrere Monate Gespräche unter der Moderation der Beauftragten der Bundesländer für das UNESCO-Weltkulturerbe statt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Obergerverwaltungsgericht aus, dass angesichts der mehrmonatigen erfolglosen Einigungsbemühungen jedenfalls jetzt ein weiteres Zurückstellen des Bürgerentscheids nicht mehr gerechtfertigt sei. Von dem Vollzug könne auch nicht wegen einer Bindungswirkung der Welterbekonvention abgesehen werden. Völkervertragsrecht - wie die Konvention - binde nicht unmittelbar. Es müsse vielmehr in nationales Recht umgesetzt werden. Eine gesetzliche Umsetzung der Welterbekonvention sei hingegen nicht erfolgt. Eine Bindungswirkung der von der Bundesregierung im Jahre 1976 ratifizierten Welterbekonvention sei damit fraglich.

Das Obergerverwaltungsgericht weist darauf hin, dass bei dieser Sachlage dem auch auf kommunaler Ebene zu verwirklichenden Demokratieprinzip entscheidende Bedeutung zukomme. Die Bürger des Freistaates Sachsen hätten durch das Recht zum Bürgerentscheid in grundsätzlich allen Gemeindeangelegenheiten eine unmittelbare demokratische Entscheidungsbefugnis. Diese sei von überragen-

der Bedeutung für die stetig neu zu lebende Demokratie. Vor dem Hintergrund der Erfahrung totalitärer Herrschaft, die den Bürger nicht als demokratisch Regierenden, sondern als autoritär Regierten behandelt habe, komme dem Bürgerentscheid als Akt unmittelbarer Demokratie eine entscheidende Bedeutung für die demokratische Rechtsordnung zu. Das Gericht habe diesem hohen Stellenwert der Entscheidung der Dresdner Bürger für den Bau der Brücke Rechnung zu tragen.

Der Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Baden-Streit muss warten

Nach Angaben der Rhein-Neckar Zeitung vom 15.3.2007 wird der Staatgerichtshof im Juli entscheiden, ob der von der SPD beantragte Untersuchungsausschuss zum Streit um die badischen Kulturschätze eingesetzt werden muss. Ein entsprechender Antrag war Mitte Dezember 2006 abgelehnt worden. Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Angelegenheit werde sogar erst im Herbst abgeschlossen sein.

Quelle: Rhein Neckar Zeitung vom 15.03.2007, S. 20

Aufbruch der Barbaren - Beutekunst

Unter dem Titel 'Beutekunst - Aufbruch der Barbaren - Eine spektakuläre Ausstellung in Moskau zeigt erstmals den Goldschmuck der Merowinger - jener fränkischen Könige, die an der Schwelle von der Antike zum Mittelalter den Kontinent beherrschten.' beschäftigt sich die Ausgabe Nr.11 vom 12.3.2007 mit der Beutekunst Ausstellung in Moskau, hierbei ist sogar das Titelbild diesem Thema ge-

widmet. So wird neben dem Bezug zu der Ausstellung auch die Geschichte der Exponate während und nach dem Zweiten Weltkrieg aufgezeigt und der historische Kontext zum Mittelalter und der Antike dargestellt.

Quelle: Spiegel Nr.11 vom 12.03.2007, ab S. 138 + Titelbild

Heimkehr nach Kabul - Museum 1400 Werke zurück

Nachdem aus dem Nationalmuseum von Afghanistan seit 1999 ca. 1400 Kunstwerke in die Schweiz ausgelagert worden waren, kehren diese nun zurück. Im Schweizer Bubendorf befanden sich die Kunstwerke, um sie vor der Zerstörung zu bewahren. Die UNESCO bezeichnet das Projekt als Pilotprojekt zum Schutz von Kulturgütern vor Zerstörung in Kriegs- und Krisengebieten.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 19.03.2007, S. 11

Vom Nutzen der Unmoral - In Spanien streitet der Klerus wider pornografische Kunstwerke

Wie berichtet wird, entsteht in Spanien ein Streit um die Kunstwerke des Künstlers JAM Montoya aus Badajoz. Seine Werke zeigen unter anderem Heilige bei sexuellen Handlungen. Gegen diese Werke richtet sich nun der Widerstand der Kirche. Dabei sind auch Politiker involviert, die in ihrem Wahlkampf Stellung genommen hatten.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 19.03.2007, S.11

Auktionsrecht: Anfechtung eines Gebotes bei geheimmem Limit?

Herrmann-Josef Bunte untersucht in der FAZ Nr. 65 vom 17. 3. 2007, S. 45, im "Kunstmarkt" die Frage nach den Rechtsfolgen eines vom Auktionshaus geheim gehaltenen Limits. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Gebot eines Bieters, der in Unkenntnis des geheimen Limits bietet, nach §§ 119, 123 BGB wegen Irrtums bzw. wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann. Dem steht eine weitverbreitete Praxis der Auktionshäuser gegenüber. 'Die Frage stellt sich in folgenden Fällen: der Einlieferer vereinbart mit dem Auktionshaus ein Limit, weist den Auktionator also an, das Los nicht unter dem vereinbarten Limit zuzuschlagen. Trotzdem ruft der Auktionator das Los zu einem unter dem Limit liegenden Preis auf. Solange Gebote nicht das - geheime - Limit erreichen, verweigert der Auktionator den Zuschlag an den Bieter mit dem Hinweis, dass ein höheres Gebot bei ihm liege (z.B. geheimes Limit EUR 20.000, Gebot EUR 16.000, Auktionator: "17.000 EUR sind bei mir"). Bleiben die Gebote unter dem Limit, wird das Los auf das beim Auktionator liegende "Gebot" zugeschlagen. Diese Vorgehensweise widerspricht, so der Autor, der Weisung des Einlieferers an das Auktionshaus nach § 384 HGB. Ziel sei es, die Auktionsatmosphäre "anzuheizen". In der Vorspiegelung einer solchen Atmosphäre der wettbewerblichen Preisbildung liege eine arglistige Täuschung, jedenfalls begründe dies einen Inhaltsirrtum. Der Bieter könne sein Gebot anfechten. Offenbar soll dies gerade dann gelten, wenn das Limit überschritten wurde, vorher kommt es ja nach dem beschriebenen Vorgehen nicht zum Zuschlag an den Bieter, sondern zum Zuschlag an das "Gebot", das beim Auktionator liegt. Das Anfechtungsrecht des Bieters wegen Irrtums besteht allerdings nach § 119 Abs. 1 BGB a.E. nicht,

wenn anzunehmen ist, dass er die Erklärung auch bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles abgegeben haben würde. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen zu vertreten, dass dies bei Bekanntgabe des Limits der Fall ist. Soweit eine Täuschung durch Unterlassung anzunehmen ist, setzt dies eine Aufklärungspflicht voraus. Dass sich eine solche Pflicht herleiten lässt, erscheint jedenfalls nicht zwingend: immerhin besteht für den Bieter in jeder Variante die Situation, dass unter dem - geheimen oder offenbaren - Limit kein Zuschlag erfolgt, oberhalb des Limits der Zuschlag (in Abwesenheit höherer Gebote von Dritten) ihm erteilt wird. Sowohl Limit als auch tatsächlich beim Auktionator liegende Gebote können für den Bieter lediglich Indizien für die Wertschätzung des Loses durch den Markt sein. Ob sich ein so wesentlicher Unterschied aus Gebot und Limit für den Bieter ergibt, dass daraus eine Aufklärungspflicht des Auktionators besteht, ist Wertungsfrage - ebenso die Frage, ob die Täuschung über das Bestehen eines Gebots "beim Auktionator" einen die Willensfreiheit des Bieters beeinträchtigenden Irrtum hervorruft. Eine AGB-rechtliche Regelung in den gegenüber dem Bieter verwendeten Auktionsbedingungen, wonach ein Limit als Gebot gilt, hat nach Auffassung BUNTES keine Wirksamkeit.

UNESCO-Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt am 18. März in Kraft getreten

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ist am 18. März 2007 in Kraft getreten. Seit der Verabschiedung durch die UNESCO-Generalkonferenz im Oktober 2005 haben schon 50 Staaten die Konvention ratifiziert. Deutschland hat das Überein-

kommen am 12. März 2007 ratifiziert. Die erste Vertragsstaatenkonferenz tritt voraussichtlich im Juni 2007 in Paris zusammen. Vom 26. - 27. April findet in Essen eine EU-Fachtagung zu dieser Konvention statt (vgl. Termine, dort auch link auf das Programm und zahlreiche Hintergrundinformationen zur Konvention).

Das von der UNESCO-Generalkonferenz am 20. Oktober 2005 in Paris angenommene "Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen" schafft eine verbindliche Grundlage zur Stärkung der kulturellen Vielfalt weltweit. Kernstück des Übereinkommens ist das Recht eines jeden Staates, regulatorische und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern. Öffentliche Kulturförderung erhält so gegenüber drohenden wettbewerbsrechtlichen Einschränkungen eine neue Legitimität.

Weltweit haben bislang 52 Staaten diese „Magna Charta der Kulturpolitik“ ratifiziert. Dazu sagt UNESCO-Generaldirektor Koïchiro Matsuura: „Die Schnelligkeit des Ratifizierungsprozesses ist beispiellos. Keine der UNESCO-Konventionen wurde in so kurzer Zeit von so vielen Staaten verabschiedet.“

Der Deutsche Bundestag hatte am 1. Februar 2007 mit großer Mehrheit den Beitritt Deutschlands zum UNESCO-Übereinkommen beschlossen. Deutschland hat das Übereinkommen am 12. März ratifiziert und wird gemeinsam mit seinen europäischen Partnern an der ersten Konferenz der Vertragsparteien – voraussichtlich im Juni 2007 - teilnehmen. Die EG ist dem Übereinkommen als Vertragspartei am 18. Dezember 2006 beigetreten. Dr. Roland Bernecker, Generalsekretär der Deutschen UNESCO-

Kommission: „Die Europäische Union hat sich geschlossen für das UNESCO-Übereinkommen eingesetzt, was auch die kulturelle Dimension des zusammenwachsenden Europa stärken wird.“

Weitere Informationen unter www.unesco.de sowie auf dem UNESCO-Web-Portal zur kulturellen Vielfalt: <http://portal.unesco.org/culture/en/>

Jetzt Bilder - Neue Forderungen der Wettiner gegen die Dresdner Museen

Nachdem die Wettiner als Nachfolger des sächsischen Königshauses schon Ansprüche auf Teile der Porzellansammlungen gestellt haben, stehen nun neue Ansprüche im Raum. Wie in der FAZ berichtet wird, werden nun Ansprüche auf 139 Gemälde der Gemäldegalerien Alte und Neue Meister gestellt. Die Liste sei dem Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Kunst vorgelegt worden. Die Gemälde seien erst nach 1945 im Rahmen der sogenannten "Schlossbergung" in die Gemäldegalerien gekommen. Problematisch ist der mittlerweile bekannte Vertrag zwischen Sachsen und den Wettinern, der eine Öffnungsklausel vorsieht, falls neue Erkenntnisse gewonnen werden und somit eine Möglichkeit für weitere Forderungen darstellt.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.03.2007, S. 33 (Andreas Platthaus)

Sankt Petersburg - Haft für Kunstdieb

Nachdem im letzten Jahr Juwelen und sakrale Gegenstände aus der Sankt Petersburger Eremitage gestohlen worden

waren, ist der Dieb, ein Geschichtslehrer, zu fünf Jahren verurteilt worden. Weiterhin wurde eine Geldstrafe in Höhe von ca. 200.00 € ausgesprochen. Er soll ca. 70 der 221 vermissten Kunstwerke gestohlen haben.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.03.2007, S. 35

Deutsche Gerechtigkeit - Kein Namenloser: Ein Grenzzoffizier scheitert vor Gericht

Viele Werke der Literatur stehen derzeit vor Gericht. Persönlichkeiten sehen ihr Recht verletzt und wollen entweder ungenannt bleiben, oder das Werk komplett verbieten bzw. die Verbreitung verhindern. In diesem Kontext steht nun auch der jüngste Rechtsstreit, in dem früherer Grenzzoffizier der DDR seinen Namen aus dem Werk von Roman Grafe mit dem Titel "Deutsche Gerechtigkeit" gelöscht haben möchte. Diesem Ansinnen hat das Kammergericht nicht nachgegeben sondern die Namensnennung zugelassen. Es geht davon aus, dass die Gegenwart eine Vergangenheit hat und die Öffentlichkeit ein Recht auf Information. Die hiervon berichtende FAZ konnte den Namen noch nicht nennen, da sie auch verklagt wird.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.03.2007, S. 35 (Regina Mönch)

Kunst darf nicht alles - Kunstrecht v. Persönlichkeitsrecht im Streit um Contergan-Film

Thomas Assheuer berichtet in der "Zeit" Nr. 13 vom 22. März 2007, S. 62, über ein weiteres Beispiel der gegenwärtig höchst aktuellen Spannungslage zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeits-

recht - eine Problematik, die als Leitthema auch Gegenstand des 1. Heidelberger Kunstrechtstags am 8. September 2007 sein wird.

Gegen den im Auftrag öffentlich-rechtlicher Fernsehanstalten produzierten Film "Eine einzige Tablette", der den Contergan-Skandal betrifft, haben sowohl der Hersteller, die Firma Grünenthal, als auch Opfer des Missbildungen am Fötus hervorrufenden, 1957 auf den Markt gebrachten Schlafmittels unter Berufung auf ihr Persönlichkeitsrecht geklagt und vor dem Landgericht Hamburg in erster Instanz obsiegt (Pressekammer, 324 O 14/06 (Grünenthal ./. Zeitsprung) - EV "v. 14.02.2006, 324 O 15/06 (Grünenthal ./. WDR) - EV v. März 2006, 324 O 62/06 (Schulte-Hillen ./. Zeitsprung) - EV vom 09.02.2006 " , "324 O 63/06 (Schulte-Hillen ./. WDR) - EV v. März 2006. "Hätte das Urteil Bestand", so Assheuer, "dann müsste jeder historische Spielfilm wie eine Dokumentation behandelt werden, und kein Regisseur könnte sich mehr auf die Kunstfreiheit berufen". Berufung zum Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg wurde allerdings eingelegt. Offenbar neigt auch das Berufungsgericht zur Mobilisierung des gegenwärtig häufig bemühten Satzes: "Kunstfreiheit ist kein Alibi". Hieraus leitet die Rechtsprechung ab, dass "die Kernhandlung" den Tatsachen entsprechen muss, so dass die Persönlichkeitsrechte der dargestellten (offenbar auch juristischen) Personen der filmischen Freiheit Grenzen setzt. Der Zuschauer müsse erkennen können, wenn sich das Urbild in eine Kunstfigur verwandelt. Abweichungen seien von Betroffenen nur hinzunehmen, wenn sie nicht "gröblich" entstellt werden. Dies dürfte allerdings, so führt der Autor aus, im vorliegenden Fall dazu führen, dass der Vorspann und einige Schnitte zu ändern sein werden, im Übrigen aber dürfte das Verbot fallen, da der Film selbst, an-

ders als im Drehbuch offenbar erkennbar, die Fiktion deutlich werde. Das Urteil soll am 10. April 2007 verkündet werden. Der Autor weiter: "Gewiss, jedes Kunstwerk wirft einen eigenen Blick auf die Wirklichkeit. Doch wenn die Realität nur noch Gegenstand von Fiktionalisierung wäre, dann müsste sie sich irgendwann auflösen, und auch die Opfer, um die es doch geht, würden dabei verschwinden. Der Streit um den Contergan-Film könnte diese Einsicht befördern, auch wenn es der Wahrheitsfindung dienlicher gewesen wäre, man hätte ihn nur vor den Schranken der Kunstkritik ausgetragen". Der Heidelberger Kunstrechtstag wird dieser Spannungslage ein Grundsatzreferat widmen, das die Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Fall "Esra" behandeln wird. Gegen das Urteil ist derzeit eine Verfassungsbeschwerde anhängig, und es wird ein Grundsatzurteil von ähnlicher Tragweite wie das "Mephisto"-Urteil erwartet. Als Referent konnte RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer gewonnen werden, der seinerzeit den Verlag Kiepenheuer & Witsch im Revisionsverfahren vertreten hatte. Vgl. zum Thema auch Fedor Seifert, Dichtung und die "Elle der Realität" - Überlegungen anlässlich des BGH-Urteils "Esra", in Ahrens/Bornkamm/Kunz-Hallstein(Hrsg.), Festschrift für Eike Ullmann, Saarbrücken 2006, S. 111 ff.; ferner grundsätzlich Klaus Lüderssen, Produktive Spiegelungen, Recht in Literatur, Theater und Film, Baden-Baden, 2. Aufl. 2002.

Dresdner Königskinder - Wettinisches "Wünsch dir was": Der Streit um Kunstrestitution

Die Meldungen bzgl. der Rückgabeforderungen des Hauses Wettin nehmen nicht ab. So beschäftigt sich die FAZ vom 22.03.2007 ausführlich mit der Geschichte des Hauses Wettin und den mit dem

sächsischen Staat geschlossenen Vereinbarungen. Dabei nimmt der Artikel ausführlich die Fürstenabfindung von 1924 mit auf, in der der vormalige König auf alle Rechte an dem Staatsgute verzichtete, einschließlich dem Domänengut. Im Gegenzug erhielt er Schloss Moritzburg und einige Forstreviere sowie eine Abfindung in Höhe von 300.000 Reichsmark zzgl. Zinsen. Es wurde dabei alles genauestens beschrieben. In der Geschichte wurde jedoch das Haus Wettin 1945 nochmals enteignet. Nun steht die Herkunft vieler Kunstwerke im Streit und eine 1999 geschlossene Vereinbarung, sogar als Mustervereinbarung für solche Restitutionsverhandlungen gedacht, brachte kein Ende. Durch eine eingefügte Öffnungsklausel der bisher nicht veröffentlichten Vereinbarung können die Erben weitere Ansprüche stellen, wie dies nun der Fall ist. Betroffen sind dabei die verschiedensten Museen.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.03.2007, S. 37 (Reiner Burger)

Kritische Anmerkungen zum Schiedsspruch "Amalie Zuckerkandl"

In der jüngsten Ausgabe der österreichischen Notarzeitung (NZ 2007, 65 - 79) sind kritische Anmerkungen zum Schiedsspruch des Altmann-Schiedsgerichts von Georg Graf, Institut für Privatrecht Salzburg, erschienen. Die Kritik betrifft Anwendung und Auslegung des österreichischen Kunstrückgabegesetzes. Die gegen den Schiedsspruch erhobene Aufhebungsklage ist allerdings jüngst gescheitert. Die Ausgabe 2/07 des KunstRSp wird dieses Urteil im Volltext wiedergeben. ';

Der Verfasser kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Das Schiedsgericht habe die Klage der Erben Ferdinand Bloch-Bauers auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 1 KunstrückgabeG für eine unentgeltliche Rückgabe Amalie Zuckerkandls erfüllt sind, zu Unrecht abgewiesen.
2. Ferdinand Bloch-Bauer habe das Bild im Wege einer Vermögensentziehung verloren; da das Bild nach dem Krieg nicht an Ferdinand Bloch-Bauer bzw. seine Erben zurückgestellt wurde und sich nunmehr im Eigentum der Republik Österreich befindet, sei die Voraussetzung für die unentgeltliche Rückgabe des Bildes gem. § 1 Ziff. 2 KunstrückgabeG erfüllt.
3. Sollte eine Veräußerung des Bildes durch die Familie Müller-Hofmann an Vita Künstler in der Form stattgefunden haben, wie dies vom Schiedsgericht angenommen wird, so würde diese Veräußerung nach Auffassung des Verfassers ebenfalls eine Vermögensentziehung dargestellt haben.
4. War ein vom KunstrückgabeG erfasstes Kunstwerk Gegenstand zweier Vermögensentziehungen, stehen Ansprüche auf Rückgabe dem Opfer der ersten Vermögensentziehung zu. Den Ansprüchen der Erben Ferdinand Bloch-Bauers komme daher der Vorrang vor jenen der Erben Hermine Müller-Hofmanns zu.
5. Die Begründung des Schiedsurteils beruhe ferner auf einer unvertretbaren Auslegung des KunstrückgabeG und missachte wesentliche Grundwertungen des Rückstellungsrechts, welche nach Auffassung des Verfassers die Voraussetzungen einer Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 611 Abs. 2 Ziff. 8 ZPO wegen Ordre-public-Verletzung erfüllen.

Der Kunstrechtsspiegel erhält eine eigene ISSN

Das [Nationale ISSN-Zentrum für Deutschland](#), angesiedelt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt, hat heute entschieden, dass der "Kunstrechtsspiegel - Das Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V." die Kriterien für die Registrierung unter einer eigenen ISSN erfüllt. Der "Kunstrechtsspiegel" wird nunmehr unter ISSN 1864-5690 geführt.

Jetzt steht die Handschriftenaffäre schon in der Bibliothek

Nachdem der Verkauf von Handschriften durch das Land Baden-Württemberg verhindert und zum Politikum wurde, berichtet nun die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.03.2007, dass ein Buch mit dem Titel "Die Handschriften der Badischen Landesbibliothek - Bedrohtes Kulturerbe?" erschienen ist.

Hierbei haben die Autoren des Buches, Peter Michael Ehrle und Ute Oberhof, beide mit dem Fall seitens der Landesbibliothek bekannt, den Versuch des Verkaufs der Handschriftensammlung genau dokumentiert, bis hin zum jüngsten "Drei - Säulen Modell" für die Rettung der Klosteranlage Salem. Dabei geht es auch um die Akten des Hauses Baden, die bisher nicht zugänglich sind.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.03.2007, S. 33 (Rose-Maria Gropp)

Listige Liste - Wettiner Ansprüche zurückgewiesen

Wie berichtet wird, werden die jüngst erhobenen Ansprüche der Wettiner (siehe frühere Posts) auf 139 Gemälde als teilweise unberechtigt zurückgewiesen. Eine oberflächliche Prüfung habe ergeben, dass auf der Liste befindliche Gemälde eindeutig der Galerie "Alte Meister" gehören. So wird der sächsische Staatssekretär Knut Nevermann mit den Worten zitiert: "Eine Liste mit Gemälden vorzulegen, von denen nicht einmal die Hälfte - mindestens - Wettiner-Eigentum ist, dieses Vorgehen halte ich für unfair."

Quelle: FAZ vom 28.03.2007, S. 35 (DPA)

Mehr forschen - Bundestagsanhörung zur Raubkunst

Gemäß der FAZ wurde im Rahmen der Bundestaganhörung bzgl. des Themas 'Raubkunst' einhellig eine intensivere Provenienzrecherche sowie mehr Geld hierfür gefordert. Wünsche nach stärkerer Formalisierung des Verfahrens wurden zurückgewiesen. Weiterhin soll eine zentrale Stelle geschaffen werden, die nach Expertenmeinung am Besten an den Deutschen Museumsbund angebunden wäre.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.03.2007, S. 39 (wfg)

Mit der Schrotflinte - Weitere Rückforderungen der Wettiner stoßen auf Kritik

Nachdem die Rückforderungen der Wettiner, Albertinische Linie, für einiges Auf-

sehen gesorgt haben, beschäftigt sich nun auch die Antiquitätenzeitung vom 30.03.2007 mit diesem Thema. So berichtet Siiri Klose nochmals den aktuellen Fall bzgl. der Forderung von 139 Gemälden und nimmt Bezug auf den 1999 geschlossenen Vergleich. Dabei wird von der berühmten "Öffnungsklausel" berichtet, die erst zu der Nachforderung von 6 Porzellanfiguren führte (vgl. früheren Post auf ifkur.de, wobei zwei Porzellanlöwen versteigert wurden), dann eine große Liste mit Porzellanobjekten und jetzt 139 Gemälde gefordert werden. Gerade bei den Gemälden scheint es aber zu Differenzen zu kommen. So seien..... ';

...einige der Gemälde schon längst unstrittig im Eigentum des Freistaates. Ein Prinzessin-Portrait von Pietro Rotari sei 1999 abgekauft worden, ein anderes schon 1924 durch die Wettiner verkauft worden und durch Schenkung in die Gemäldegalerie gelangt. Es seien sogar Gemälde von Silvestre aufgeführt, die den Wettinern nie gehörten. Es bleibt abzuwarten, wie diese Frage gelöst wird.

Quelle: Antiquitätenzeitung vom 30.03.2007, S. 1+2 (Siiri Klose)

Schlussstrich der Restitution in den Niederlanden

Anneke Bokern weist in der "Welt" vom 2. April 2007, S. 23, darauf hin, dass morgen, am 4. April 2007, die Frist zur Stellung von Rückgabanträgen für Nazi-Raubkunst in den Niederlanden endet. Ausgenommen sind allerdings neue Fälle. 'Die Situation in den Niederlanden ist, wie die Autorin ausführt, in mindestens zweifacher Hinsicht besonders: erstens gingen wohl sämtliche betroffenen Kunstwerke nach dem Krieg in niederländischen Staatsbesitz, verwaltet durch den so genannten Nederlands Kunstbezit

(NK) über, sofern keine Ansprüche von Altbesitzern erhoben wurden. Dies erleichterte die Provenienzforschung. Im Zuge dieser Forschung kam es zu drei großen Restitutionsverfahren mit unterschiedlichem Ausgang: Christine Koenigs, Enkelin des Sammlers Franz Koenigs konnte ihre Rückforderungsansprüche nicht erfolgreich durchsetzen, während die Erbin des jüdischen Kunsthändlers Jacques Goudstikker Marei von Sahrer sowie Nick Goodman, Enkel des jüdischen Sammlerpaars Friedrich und Louise Gutmann, Ansprüche zugesprochen bekamen. Allerdings wurden bisher offenbar nur die Ansprüche im Goudstikker-Fall erfüllt. Eine zweite, beispielgebende Besonderheit der niederländischen Restitutionspraxis ist, dass die Empfehlungen der Restitutionskommission, zusammengesetzt aus Juristen und Kunsthistorikern, bisher 31 Gutachten, ausführlich begründet und diese Begründungen veröffentlicht werden. Hier kann die deutsche Restitutionspraxis lernen: die Beratende Kommission, die allerdings nur bei Vereinbarung beider Parteien als Mediator agiert, hat bisher nur zwei Empfehlungen ausgesprochen, deren Begründung im Wortlaut nicht veröffentlicht werden. Vielmehr macht die Bundesregierung vom Inhalt der Empfehlung lediglich Pressemitteilungen. Schon in den Niederlanden wird trotz der ausführlichen Begründung von rechtsphilosophischer Seite (etwa durch den Rechtsphilosophen Wouter Vervaart) zu Recht moniert, dass eine Entscheidungspraxis allein auf moralischer Basis äußerst schwierig plausibel zu machen ist: "Ich finde es nicht gut, so eine Affaire auf der Basis undurchsichtiger moralischer Gründe zu entscheiden, völlig losgelöst vom Recht. Moral ohne Recht sieht verdächtig nach Gefühlsduselei aus". Dies gilt umso mehr, wenn die Begründungen für eine Empfehlung fehlen. Allein Transparenz schafft hier Legitimation (vgl. Matthias Weller, KunstRSp

2007, 51 (54), am Beispiel der "Berliner Straßenszene").

Den Volltext des Artikels der "Welt" mit weiteren Weblinks findet sich unter http://www.welt.de/welt_print/article789045/Schlussstrich_mit_Hintertuerchen.html.

Limit muss sein - Die Reserve gilt als das Gebot des Einlieferers

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 07.04.2005 beschäftigt sich der Autor Jörg Michael Bertz mit der Frage, wie ein verstecktes Limit behandelt werden soll. Er geht dabei nicht auf die Frage des offenen Limits, bzw. der erhöhten Startpreises im Gegensatz zu einer unlimitierten Auktion ein, sondern fragt vielmehr danach, ob ein durch den Einlieferer mit dem Auktionator vereinbartes geheimes Limit nicht von Anfang an auch den anderen Bietern bekannt sein sollte. Die rechtliche Einordnung, als Gebot des Einlieferers, und die rechtlichen Folgefragen, bleiben unbeantwortet.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.04.2007, S. 49

Späte Genugtuung - Christies versteigert Gemälde der Sammlung Goudstikker

Unter der Überschrift "Späte Genugtuung" berichtet die Süddeutsche Zeitung, dass nun 45 Gemälde der kürzlich restituierten Goudstikker-Sammlung (siehe frühere Posts) nun bei Christie's versteigert werden. Dabei zählen diese Werke als eine der Hauptbestandteile der nächsten Auktion. Der Artikel spricht dann weiterhin, dass wieder ein spektakuläres

Rückgabeverfahren ein banales kommerzielles Ende gefunden habe.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 07./08./09.April 2007 (Osterausgabe), S. 18

Venedig erfindet sich neu

Unter der Überschrift "Venedig erfindet sich neu - Mit der Entscheidung, die Punta della Dogana am Francois Pinault zu verpachten, setzt die Stadt auf Anziehungskraft moderner Kunst" berichtet die FAZ vom 10.04.2007 von der Entwicklung bzgl. der Ansiedlung neuer Kunstmuseen in der Stadt. So wurde nach monatelangem Tauziehen nun die Entscheidung gefällt, das prominente Gebäude an Francois Pinault zu vergeben, und nicht an das Guggenheim. Die Entscheidung wurde wahrscheinlich auch hinter dem Hintergrund gefällt, dass Francois Pinault den Palazzo Grassi vor einigen Jahren für 29 Millionen von der Stadt erworben und zu einem Highlight der Lagunenstadt umgebaut hat. Das neue Museum für die Moderne soll ab 2009 zugänglich sein. Das mitbewerbende Guggenheim wird sich nun nach einer anderen Bleibe Ausschau halten müssen, um die überquellenden Ausstellung im ehemaligen Privatpalast von Peggy Guggenheim in Venedig auf weitere Gebäude verteilen zu können.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.04.2007, S. 41

Kunsträuber in Wien erbeuten Vasen im Millionenwert

Wie in der Online Ausgabe des Tagesanzeigers, abrufbar unter tagesanzeiger.ch mitgeteilt wird, ist es in Wien wohl professionellen Räufern gelungen, Vasen und

Faberge - Eier im Millionenwert aus dem Palais Harras, in welchem das auch neben Sonderausstellungen das Kunsthistorische Museum untergebracht ist.

Quelle: Tagesanzeiger.ch vom 12.04.2007 : [Artikel-Link](#)

KG Berlin: Antrag eines ausländischen Staates auf Ausfuhrverbot

Das KG Berlin hat mit Urteil vom 16. 10. 2006 - 10 U 286/05, NJW 2007, 705, entschieden: "Beantragt ein ausländischer Staat den Erlass einer einstweiligen Verfügung, welche die Ausfuhr von seinem Territorium entstammenden Antiquitäten in ein Drittland verhindern soll, so hat er sein Eigentum oder seinen Besitz an diesen Gegenständen glaubhaft zu machen."

Die Verfügungsbekl., die Arabische Republik Ägypten, wurde vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland über die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung durch die Verfügungsbeklagte, die Firma M-Holding Ltd., Sitz auf den Kanalinseln, bei der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur informiert. Der Antrag vom 11. 10. 2005 betraf mehrere Antiquitäten aus dem ägyptischen Kulturraum von teilweise großem Wert, welche die Verfügungsbekl. an die Kunsthändler N und RM in Westport in den USA für 2 Millionen USD verkauft hatte. Die von der Spedition mit dem Antrag vorgelegten Ausfuhrgenehmigungen der ägyptischen Antikenverwaltung aus den 1970er Jahren konnten, wenn überhaupt, nur teilweise den auszuführenden Gegenständen zugeordnet werden. Seit 1983 dürfen keine ägyptischen Antiquitäten aus Ägypten mehr ausgeführt werden. Alle Funde aus Gra-

bungen gehören automatisch dem ägyptischen Staat. Die Verfügungsklägerin erwirkte am 20. 10. 2005 vor dem LG Berlin eine einstweilige Verfügung zur Verhinderung der Ausfuhr mit der Begründung, es bestehe der Verdacht, dass die auszuführenden Objekte aus illegalen Grabungen stammten, und es liege also eine Straftat nach dem ägyptischen Antikengesetz vor. Bei Versendung in die USA drohe unwiderbringlich der Verlust der Gegenstände. Die Verfügungsbeklagte trug vor, die Gegenstände stammten aus dem Nachlass eines gewissen SMK, dessen Erbe - unter Einschaltung verschiedener Vertreter - die Gegenstände bis 1973 legal aus Ägypten u.a. in die Schweiz, die streitgegenständlichen Gegenstände nach Deutschland exportiert habe. Dort sind die Gegenstände zunächst eingelagert gewesen und wurden später ohne Erfolg dem Römer-Pelizaeus-Museum in Hildesheim zum Kauf angeboten. Das Museum behielt allerdings zunächst Besitz und zeigte die Stücke in verschiedenen Ausstellungen, unter anderem in Taiwan. 1998 erwarb die Verfügungsbekl. schließlich die streitgegenständlichen Gegenstände, nachdem das Museum abgelehnt hatte.

Das KG meinte, dass die Kl. nicht hat glaubhaft machen können, dass ihr gegen die Bekl. ein im Wege der einstweiligen Verfügung nach §§ 935, 940 ZPO zu sichernder Herausgabeanspruch aus § 985 BGB oder nach den Vorschriften über den Besitzschutz nach §§ 861, 1007 BGB zusteht. Dieses Ergebnis basiert u.a. auf kollisionsrechtlichen Erwägungen unter Artt. 43, 46 EGBGB (keine Modifikation der internationalsachenrechtlichen situs-Regel für Kulturgüter), zu denen das Beiratsmitglied des IFKUR Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme demnächst in der IPRax Stellung nehmen wird.

Weiterhin streitentscheidend war die Beweiskraft der vorgelegten Urkunden zu den vergangenen Transaktionen, die belegen sollten, dass die streitgegenständlichen Stücke erst nach Inkrafttreten des ägyptischen Gesetzes Nr. 117/1983 für den Schutz von archäologischen Gegenständen ausgeführt wurden und also noch Eigentum des Staates Ägypten geworden waren (hinsichtlich der enteignenden Wirkung dieses Gesetzes unterstellte der erkennende Senat übrigens zugunsten der Verfügungskl. die Ordre-public-Vereinbarkeit, ließ aber durchaus Zweifel erkennen). Auf die Urkunden war die Regelung des § 418 ZPO nicht anzuwenden, weil der Rechtsträger der ausstellenden Behörde selbst Partei des Rechtsstreits ist, um die Waffengleichheit der Parteien zu sichern. Wenig überzeugend erscheint diese methodisch wohl als teleologische Reduktion des § 418 ZPO, in kollisionsrechtmethodischer Terminologie als - in diesem speziellen Fall mangels Gleichwertigkeit abzulehnende - Substitution des Tatbestandsmerkmals "öffentliche Urkunde" mit der ausländischen Rechtserscheinung "Urkunde einer ausländischen Behörde" einzustufende Rechtsfortbildung allerdings dann nicht, wenn die betreffende Urkunde ohne Zusammenhang zum Verfahren entstanden ist, etwa in großem zeitlichen Abstand.

Die Kunst bekommt recht: Gerichtlicher Erfolg für Contergan-Film

Heinrich Wefing berichtet in der FAZ vom 11. April 2007 Nr. 84, S. 38, über das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg im Streit um den Film des WDR "Eine einzige Tablette", der die Thematik der Contergan-Fälle zum Anlass für eine fiktionalen Unterhaltungssendung nimmt. Sowohl Betroffene als auch der Hersteller des Schmerzmittels hatten gegen den Film

geklagt und in erster Instanz weitgehend obsiegt (vgl. Nachricht vom 22. März 2007).

Das erstinstanzliche Urteil hatte den Fall zum Anlass genommen, die bis dahin geltenden Regeln für die Verwertung tatsächlicher Begebenheiten in künstlerischen Fiktionen zu Lasten der Kunstfreiheit zu verschärfen. Das OLG ist demgegenüber zu den vom Bundesgerichtshof entwickelten Leitlinien zurückgekehrt. Danach dürfen erzählende Kunstwerke, welche an Tatsachen anknüpfen, diese auch verändern und entfremden. Unzulässig bleiben "Manipulationen der Wahrheit", wie Wefing ausführt, und "grobe Entstellungen" Betroffener. Lediglich Szenen, in denen der Hersteller gezeigt wird, wie er in rechtswidriger Weise Druck auf die Betroffenen ausüben lässt, müssen danach entfernt werden, ebenso wie die frei erfundene Affaire des Opfer-Anwalts mit einer Mandantin. Auf Seiten der Filmschaffenden, vertreten durch RA Jan Hegemann, Hogan & Hartson Raue Berlin, wurde das Urteil als großer Sieg für die Kunstfreiheit gefeiert, allerdings ist, wie die Urteilsgründe anmerken, der Film längst nicht mehr derjenige, der zu Beginn des Verfahrens streitgegenständlich war, vielmehr haben die Schöpfer offenbar vieles unter dem Druck des Verfahrens von sich aus bereits entschärft. Außerdem muss dem Film nun ein deutlicher Hinweis darauf vorangestellt werden, dass es sich um eine Fiktion handelt - ein im Lichte der Kunstfreiheit wohl noch am wenigsten einschneidende Auflage. Der Hersteller erwägt unterdessen offenbar eine Verfassungsbeschwerde, und Wefing ließ es sich nicht nehmen zu monieren, dass der Sieg der Kunstfreiheit hier wohl einem eher mittelmäßigen Werk zugute kommt.

Die Restitution der "Berliner Straßenszene": Beitrag in DAJV Newsletter 2007, 7

Das IFKUR-Institutsmitglied Frau RAin Anna Blume Huttenlauch, LL.M. (NYU), Doktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin, hat in der jüngsten Ausgabe des DAJV Newsletter 2007, S. 7 - 12, eine Abhandlung zur Bewertung der Restitution der "Berliner Straßenszene" vorgelegt.

Huttenlauch setzt damit ihre Veröffentlichungstätigkeit im Bereich des Restitutionsrechts und insbesondere des hoch umstrittenen Kirchner-Falls (vgl. z.B. auch Matthias Weller, *The Return of Ernst Ludwig Kirchner's Berliner Straßenszene - A Case Study*, *KunstRSp* 2007, 51 - 56; ders., *German Museums and the Specific Issue of the Restitution of Nazi-Looted Art*, in Marc-André Renold et al. (Hrsg.), *Museum Collections*, Genf 2007, im Erscheinen, zugleich Vortrag auf dem gleichnamigen Internationalen Symposium des Art Law Centre Genf, 1. / 2. März 2007) fort, nachdem bereits ein englischer Beitrag von Huttenlauch im *German Law Journal* erschienen war, aufzurufen unter <http://www.germanlawjournal.com/article.php?id=761>. Huttenlauch wird zu diesem Themenkomplex auch auf der DAJV-Fachgruppentagung am 28. April 2007 (vgl. "Termine") vortragen. Während der Autor dieser Zeilen (aaO) die Restitution der 'Straßenszene' für mindestens vertretbar im Rahmen des nach der Handreichung auszuübenden Ermessens der entscheidenden Stelle hält, nimmt Huttenlauch eine tendenziell zurückhaltende Position ein. In der Kritik des Berliner Senats, in diesem schwierigen Grenzfall nicht die Beratende Kommission angerufen zu haben, sind sich beide Stellungnahmen hingegen ganz einig.

Kulturstaatsminister Neumann: Keine Leihe der Nofretete an Ägypten; kein Rechtsanspruch Ägyptens

Kulturstaatsminister Bernd Neumann erklärte der Presse gegenüber am Freitag, den 13. April 2007: "Generell sind Ausleihen innerhalb der internationalen Museumslandschaft zu begrüßen. Gegen einen längeren Transport der Nofretete bestehen aber aus Sicht der Fachleute ernstzunehmende konservatorische und restauratorische Bedenken. Kulturstaatsminister Bernd Neumann erläuterte, dass der Erwerb der Nofretete-Büste seinerzeit rechtmäßig war. Einen Rückgabeanspruch gebe es daher nicht. Auch die ägyptische Seite gehe davon aus, dass keine rechtlichen Ansprüche bestünden. Ein offizielles Rückgabeersuchen des ägyptischen Staates habe es daher auch nie gegeben.

Der Kulturstaatsminister hob hervor, dass die Beziehungen zwischen der deutschen und der ägyptischen Altertumsforschung hervorragend seien. Von deutscher Seite seien erhebliche Hilfen für den Erhalt von Tempelanlagen und archäologische Fundstätten in Ägypten geleistet worden. Quelle: PRESSE- UND INFORMATIONSSAMT DER BUNDESREGIERUNG PRESSEMITTEILUNG NR.: 127.

Unterdessen berichtet der "Spiegel online" vom 15. April 2007 <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,477339,00.html>, dass Zahi Hawwas, Chef der ägyptischen Altertümerverwaltung, die künftige Kooperation mit deutschen Museen und Archäologen wegen des Streits um die Nofretete-Büste in Frage stellte. Vor dem Kulturausschuss des Parlaments in Kairo sagte Hawwas: "Die Deutschen hatten sie 1914 nach Deutschland geschmuggelt, indem sie die

Züge der Königin mit Lehm unkenntlich machten." In der Tat hatte der Berliner Kunstmäzen James Simon 1913 nach Ausgrabungen in Ägypten die "Nofretete" erworben, und seitdem besteht Streit um den Anspruch auf das Stück.

Die Netzeitung vom 13. April 2007 (<http://www.netzeitung.de/feuilleton/kultur/news/613390.html>) berichtet von einer Bürgerinitiative "Fairness für Nofretete", welche die Auffassung vertritt, dass die Chronologie des Streitfalls zeige, dass die Ägypter «immer wieder neue Zugeständnisse gemacht haben» und dafür nie «eine angemessene Gegenleistung» erhalten hätten. Vielmehr habe der Direktor des Ägyptischen Museums, Dietrich Wildung, immer wieder betont, dass Nofretete "längst ein integraler Bestandteil der kulturellen Identität Berlins" sei. Die Bürgerinitiative hält dem entgegen, dass die Frage, ob Nofretete in Berlin oder Kairo oder vielleicht in beiden Städten abwechselnd ausgestellt werde, nicht juristischer Natur, sondern eine moralische Frage sei, "die eine politische Antwort verlangt".

Rechtliche Verfestigungen der Erinnerungskultur: Vortrag Prof. Jayme in Ludwigsburg

Auf Einladung des Freundeskreises der Ludwigsburger Schlossfestspiele hielt IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

(<http://www.ipr.uniheidelberg.de/Mitarbeiter/Professoren/Jayme.htm>) am 14. April 2007 im Ordenssaal des Ludwigsburger Residenzschlosses in feierlichem Rahmen einen Festvortrag zum 75-jährigen Bestehen der Ludwigsburger Schlossfestspiele und zum zehnjährigen Bestehen des Freundeskreises. Der Vortrag war dem kunst- und kulturgüterschutz-

rechtlichen Thema gewidmet: "Rechtliche Verfestigungen der Erinnerungskultur". Das Manuskript des Vortrags wird in einem eigenständigen Band des Freundeskreises erscheinen und danach zu geeigneter Zeit auch dem Kunstrechtsspiegel zum Nachdruck überlassen. Der Festakt wurde musikalisch umrahmt durch die Pianistin Olivia Trummer, die neben eigenen Kompositionen auch Improvisationen über beliebte Themen der Wiener Klassik vorstellte und damit zugleich ein Anschauungsbeispiel für die Rechtsfragen lieferte, die sich im Zusammenhang mit der rechtlichen Verfestigung der Erinnerungskultur stellen, nämlich der Zulässigkeit der Bearbeitung gemeinfreier Werke.

Ein ganz ähnliches Beispiel stellte der Referent an den Anfang seines Vortrags: den Fall der Operette "Das Dreimäderlhaus" von Heinrich Berté, das am 15. Januar 1916 im Raimund-Theater in Wien aufgeführt wurde. Die Hauptfigur war Franz Schubert, dessen Musik auch für die Operette verwendet wurde. Zwar handelte es sich auch bei der Musik Schuberts um gemeinfreie Werke, die Proteste gegen das "Dreimäderlhaus" führten aber zur Forderung nach einem ewigen Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts nach französischem Vorbild. Für eine entsprechende Forderung gaben die Improvisationen der Pianistin des Abends hingegen keinerlei Anlass. Anhand weiterer Beispiele, etwa Wagners "Parsifal" bis hin zu den Untiefen der europäischen Grundfreiheiten im Verhältnis zum Schutz von Herkunftsbezeichnungen, erläuterte der Referent die mit der rechtlichen Verfestigung der Erinnerungskultur angesprochenen Interessenkonflikte. Die Veranstaltung klang bei einem kleinen Stehbuffet stilvoll aus.

Limit muss sein: Zur Frage nach der rechtlichen Bedeutung des Limits in Auktionen

In der FAZ vom 10. April 2007 antwortet Jörg-Michael Bertz auf Hermann-Josef Bunters Beitrag ebendort vom 17. März 2007 (vgl. auch IFKUR newspost vom 20. März 2007) zur Frage nach der rechtsgeschäftlichen Bedeutung des Limits, das Auktionator und Einlieferer vereinbaren.:',

Der Beitrag Bunters habe Vorgänge beschrieben, die mittlerweile von allen seriösen Auktionshäusern transparenter gehandhabt würden, als von Bunte geschildert. Obwohl das Limit streng vertraulich behandelt werde, sei seine Höhe durch den Schätzwert begrenzt: das Limit sei mit dem Minimumpreis, zu dem der Versteigerer das Los frühestens dem Höchstbietenden zuschlagen könne, und es sei gleichzeitig der niedrigste Preis, zu dem ein Bieter das Los durch Zuschlag direkt erwerben könne, falls kein höheres Gebot erfolge. Damit sei das Limit ein bindendes Gebot aus Sicht des Bieters. Dass der Auktionator unterhalb des Limits aufruft, also das - so der Autor - berühmte "Bidding off the Chandelier", "Bidding off the Wall" oder "Pulling Bids from the Air" sei Bestandteil der Auktionstradition. Erreiche der Auktionator mit dieser Technik kein Gebot, welches das Limit erreicht, bediene er sich traditionsgemäß mit einer Zuschlag unter Vorbehalt. Kommt es hingegen zu Scheinzuschlägen, verfahren die deutschen Auktionshäuser der Praxis der ausländischen Mutterhäuser (z.B. Christie's, Sotheby's), die - nach Intervention der Verbraucherschutzbehörde in den 1980er Jahren - jeden Rückgang eines Loses mit einem "unsold" kennzeichnen und diese Information allen Interessenten zugänglich machen.

Die Frage, ob ein Limit veröffentlicht werden solle, sei bereits in der damaligen Zeit erörtert und kontrovers beantwortet worden, so dass sich die zuständigen Verbraucherschutzbehörden zu keiner Regelung entschließen konnten, aber offenbar die Vereinbarung trafen, dass alle Kunstwerke ein Limit haben sollen und dass dieses nicht oberhalb des Schätzwertes liegen dürfe. Der Autor beklagt schließlich eine zunehmende Hektik bei der Gebotsabgabe: manch Bieter falle heute dem Auktionator schon mit einem sprunghaft höheren Gebot ins Wort. Die von Bunte aufgeworfene Fragestellung sei daher rein akademischer Natur.

Öffentliche Anhörung im Deutschen Bundestag zur Nazi-Raubkunst

Das IFKUR-Mitglied Frau Sophie Engelhardt, LL.M., Berlin, berichtet über die "Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zu Erfahrungen im Bereich der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und Provenienzforschung" am 28. März 2007, an der sie als ZuhörerIn teilnahm:

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zu Erfahrungen im Bereich der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und Provenienzforschung

Sophie Engelhardt¹

Applaus, Missfallensäußerungen, lautstarke Beipflichtungen, Entrüstung, empörte und unterstützende Zwischenrufe – emotional, beinahe tumultartig gestaltete sich die 31. Sitzung des Ausschusses für

Kultur und Medien des Deutschen Bundestages. Am Begriff der „Begehrlichkeiten“ erhitzen sich die Gemüter, Begehrlichkeiten, die möglicherweise durch die Veröffentlichung von Verdachtsfällen von Raubkunst geweckt werden könnten. Die Debatte kreiste um die Rolle der Erinnerungskultur, Restitutionsbegehren und unterstelltes Streben (ausschließlich) nach Profit, Verantwortung, Freiwilligkeit und die Frage nach der Versachlichung von Verfahren zur Feststellung eines Restitutionsfalles. Kein Wunder also, dass ein ums andere Mal der Schein der widerstreitenden Auffassungen um die Restitution der „Berliner Straßenszene“ die Diskussion durchdrang.²

Die öffentliche Anhörung am 28. 3. 2007 war dem Thema „Die Anwendung der Grundsätze der Washingtoner Erklärung in Deutschland und im internationalen Vergleich“ gewidmet. Bezweckt wurde damit eine Anhörung zu den Erfahrungen im Bereich der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und der Provenienzforschung.³

Als Sachverständige geladen waren Raimund Bartella, der Hauptreferent des Deutschen Städtetages (Köln), Dr. Michael Franz, Leiter der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Magdeburg), Georg Heuberger, Jewish Claims Conference (Frankfurt/ Main), Prof. Dr. h.c. Klaus-Dieter Lehmann, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Berlin), Prof. Ludwig von Pufendorf, Rechtsanwalt (Berlin), Dr. Monika Tatzkow, wissenschaftlicher Dokumentationsdienst Offene Vermögensfragen GbR (Berlin), Dr. Jost von Trott zu Solz, Rechtsanwalt (Berlin) sowie als Vertreterin aus dem Ausland Laurence Beyer aus Frankreich, die für den ursprünglich geladenen und kurzfristig ausgefallenen Prof. Dr. Rudolf E. O. Ekkart, Ekkart Committee to the Secretary (Den Haag) eingesprungen war.

Den Sachverständigen wurden 20 Fragen zur schriftlichen Beantwortung zugesandt - die hierzu entworfenen Stellungnahmen der Sachverständigen bildeten die Basis für die Fragen und die Diskussion während der öffentlichen Anhörung.

Das Streben nach „gerechten“ und „fairen“ Lösungen in Restitutionsfragen war der Konsens, auf den sich die Sachverständigen und Abgeordneten einigen konnten. Was im einzelnen Fall als gerecht, fair oder auch nur als Lösung bezeichnet werden kann, darum wurde naturgemäß nachdrücklich gestritten.

Vorwürfe gegen die deutschen Museen wurden gleich zu Beginn der Diskussion von Georg Heuberger erhoben, da diese es versäumt hätten, nach Kriegsende die Kunstgegenstände aus ihren Sammlungen, die aus den Raubzügen der Nationalsozialisten resultierten, schnellstmöglich an ihre Eigentümer zu restituieren; statt dessen habe man lediglich die eigenen Verluste minutiös aufgelistet und nachverfolgt.

Prof. Dr. Klaus-Dieter Lehmann gab einen Überblick über die derzeitige Restitutionspraxis der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. So seien bislang in 19 Fällen Kunstgegenstände restituiert, 5 Fälle seien abgewiesen und 10 bislang noch zu keinem Ergebnis geführt worden. Als Schlüssel zu einer gerechten und fairen Restitutionspraxis bezeichnet Lehmann eine fundierte Provenienzrecherche – und nimmt mit dieser Stellungnahme einen Konsens vorweg, auf den sich im Laufe der Debatte alle Sachverständigen einigen werden. Die personellen und finanziellen Mittel hierzu müssten aufgestockt werden. Problematisch stellt sich aus der Sicht Lehmanns der Umstand dar, dass zwischen den Museen in Deutschland keine koordinierte Vorgehensweise in der Behandlung von Restitutionsanfragen zu

erkennen ist. Wünschenswert sei daher der Aufbau einer zentralen Anlaufstelle, die mit Fragen der Vorgehensweise und Handhabung von Restitutionsanfragen betraut werden könnte. Lehmann schlug vor, diese Stelle beim Deutschen Museumsbund einzurichten.

Die Erfahrungen der bislang geführten Gespräche und Verhandlungen in Restitutionsfragen hätten ergeben, dass direkte Verhandlungen mit den Eigentümern oder deren Nachfahren, die mit Offenheit und der gebotenen Zurückhaltung geführt wurden, oftmals zu einvernehmlichen Lösungen führten. Jeder Fall müsse einzeln betrachtet werden, eine pauschal vorgeschriebene Vorgehensweise sei nicht praktikabel. Von Fall zu Fall sei auch zu entscheiden, ob das betreffende Museum den Rückkauf eines Kunstgegenstandes anstreben sollte. Insbesondere in Betracht zu ziehen sei ein Rückkauf, wenn der so genannte „Sammlungszusammenhang“ dies gebiete, wenn also das betreffende Kunstwerk einen so markanten Schwerpunkt einer Sammlung darstellt, dass diese ohne das betreffende Werk kollabieren würde. Lehmann betonte, dass die deutschen Museen sich nicht als „Opfer“ von Restitutionsanfragen fühlen dürften. Aus seiner Sicht bestehe Bedarf, die Formulierung der Handreichung diesbezüglich zu modifizieren und dies zweifelsfrei klar zu stellen.

Dr. Monika Tatzkow, die ein privates Institut für Provenienzforschung betreibt, führte an, dass die Ermittlung und Veröffentlichung von „Verdachtsfällen“ die wünschenswerte Wirkung größerer Transparenz in Restitutionsfragen erzeugen kann. Die Erforschung von Provenienzlücken habe nicht stets die Rückgabe eines Kunstgegenstands zur Folge, sondern diene selbstverständlich auch dazu, „Verdachtsfälle“ zweifelhafter Provenienz auszuräumen. Die in den Fragen seitens

der Abgeordneten anklingende Sorge um die wachsende Beteiligung von Anwälten und privaten Provenienzforschern an Restitutionsbegehren wehrte sie mit dem Hinweis ab, dass weder eine Beteiligung von Rechtsanwälten noch die von Historikern und Provenienzforschern der Erreichung von fairen und gerechten Lösungen grundsätzlich abträglich sei.

Die befriedende Funktion der Provenienzforschung hob auch Dr. Jost von Trott zu Solz hervor. Er führte weiterhin in seiner schriftlichen Stellungnahme sowie im Rahmen der Anhörung aus, dass aus seiner Sicht einer Verschärfung der gegenwärtigen Konfliktsituation in Restitutionsfragen durch eine Versachlichung des Entscheidungsprozesses bei der Feststellung eines „verfolgungsbedingten“ Vermögensverlustes vorgebeugt werden könne. Hierfür sollte den Beteiligten bei Bedarf, mithin bei fehlendem Einvernehmen, ein behördliches Feststellungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Angesiedelt werden könnte ein derartiges Verfahren seiner Ansicht nach beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV). Von Trott zu Solz hält diese Behörde für fachkompetent, da sie ohnehin nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) noch „Zigtausende“ von vermögensrechtlichen Verfahren nach den gleichen Kriterien für die Feststellung verfolgungsbedingter Vermögensverluste abzarbeiten hat, wozu auch jüdische Kunstverluste im Bereich der früheren DDR gehörten. Er legt befürwortend die Möglichkeit dar, das BADV durch eine Erweiterung des VermG zu ermächtigen, auf Antrag eines Beteiligten entsprechende förmliche Feststellungsbescheide zu erlassen. Diese wären auch rechtsmittel-fähig, so dass die Bescheide bis hin zum Bundesverwaltungsgericht überprüft werden könnten. Die am Schluss eines derartigen Verfahrens stehende Entschei-

dung darüber, ob es sich um einen verfolgungsbedingten Kulturgutverlust handle, sei ein wesentlicher Teil der mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten historischen Befriedungsfunktion.

Insbesondere die Herren Bartella und Lehmann traten dieser Auffassung vehement entgegen und warnten in ihren Diskussionsbeiträgen vor einem Systemwechsel in der Restitutionspraxis, den dieser Vorschlag birgt. Auf diese Weise würden statt einer auf Freiwilligkeit und Flexibilität basierenden Restitution von Kunstwerken nur noch juristische Lösungen bereit gehalten. Besonders nachdrücklich führte Lehmann aus, dass die Verantwortung in Restitutionsfragen gerade nicht von den Museen auf eine Behörde verlagert werden sollte.

Ferner schlägt Von Trott zu Solz vor, die Gemeinsame Erklärung in der Hinsicht zu erweitern, dass die im Jahr 2003 gegründeten „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter“ einseitig von einer Partei angerufen werden kann und in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer „anderweitigen materiellen Wiedergutmachung“, z. B. in Form einer finanziellen Abfindung in der Höhe des Verkehrswertes oder des Zuspruchs eines „gleichwertigen Ersatzobjekts“ empfehlen könne.

Auch Frau Tatzkow sowie die Herren Heuberger und Prof. Dr. Peter Raue befürworten in ihren mündlichen bzw. schriftlichen Stellungnahmen die Möglichkeit einer einseitigen Anrufung der „Beratenden Kommission“. Als Argumente hierfür wird insbesondere die hochkarätige Zusammensetzung der Kommission angebracht, die eine Entscheidung des Gremiums im einseitigen Interesse einer Partei ausschließe. Gegen eine Ausweitung der Anrufungsmöglichkeiten

wird besonders seitens der Herren Bartella, Lehmann und Franz die Funktion der Kommission als Mediator angemahnt. Das Gremium soll gerade nicht als gerichtsähnliche Instanz fungieren, sondern nur im Fall eines beiderseitigen Einverständnisses der beteiligten Parteien um Empfehlungen gebeten werden.

Die Einrichtung eines Fonds zum Rückkauf restituierter Werke wird zwar von einigen Sachverständigen für sinnvoll gehalten. Widersprochen wird diesem Vorschlag allerdings mehrheitlich mit dem einleuchtenden Hinweis darauf, dass die Größenordnung eines solchen Fonds in Anbetracht der Preise, welche die restituierten Werke auf dem Kunstmarkt erreichen, unübersehbar und damit illusorisch sei. Frau Dr. Tatzkow gibt darüber hinaus zu bedenken, dass sinnvolle, einvernehmliche und gerechte Lösungen dann von vornherein zum Scheitern verurteilt sein würden, da es nur noch um die Verteilung des Fonds gehen würde.

Entscheidend, so betonen einvernehmlich alle Sachverständigen wiederholt, sei letztlich die Einrichtung und Ausweitung einer fundierten Provenienzforschung.

In den schriftlichen Stellungnahmen wird mehrfach auf die beispielhafte Einrichtung und Ausstattung der Restitutions- und Provenienzforschung in den Niederlanden hingewiesen, die sich insbesondere durch große Transparenz – Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet - auszeichne.

Es bleibt abzuwarten, ob in naher Zukunft der einhellig vertretene Erkenntnis über die bestehende Notwendigkeit des Ausbaus der Provenienzforschung in Deutschland durch die Aufstockung der finanziellen und personellen Mittel entprochen werden wird.

1 Sophie Engelhardt, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin am "Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht von " Prof. Dr. Frank Bayreuther, Freie Universität Berlin.

2 Siehe zur Restitution Ernst Ludwig Kirchners „Berliner " "Straßenszene“ Weller, Kunstrechtsspiegel 2/07, S. 51-56.

3 " "Die Tagesordnung sowie die Fragen an die Sachverständigen " sind unter "http://www.bundestag.de/ausschuesse/a22/anderungen/raubkunst/to_031.pdf " zu finden. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sind " unter " "<http://www.bundestag.de/ausschuesse/a22/anderungen/raubkunst/stellungnahmen/index.html> " zur Verfügung gestellt. Die Washingtoner Prinzipien können " unter "<http://www.lostart.de/stelle/grundsatzewashington.php3?lang=german> " abgerufen werden, die „Erklärung der Bundesregierung, der " "Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung " "und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, " "insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom 14.12.1999 " "(Gemeinsame Erklärung) findet sich unter " "<http://www.lostart.de/stelle/erklaerung.php3?lang=german> " und die Handreichung vom Februar 2001 zur Umsetzung der "Gemeinsamen Erklärung unter " "<http://www.lostart.de/stelle/handreichung.php3?auflage=5> " " .

Ein virtuelles Museum islamischer Kunst

Das Online Museum "Discover Islamic Art" könnte einen Beitrag zur kulturellen Dekolonisierung leisten. So befinden sich im Rahmen des schon länger bestehenden Online - Projekts islamische Kunstwerke, welche an den verschiedensten Orten stehen, auf der Website. Eine Besonderheit ist dabei nun, dass diese Objekte unabhängig von ihrem tatsächlichen Standort in Beziehung gesetzt werden können, die sich durch kolonialistischen Kunstraub, Aufkäufe von Sammlern oder auch Schenkungen fern ihres

Herkunftsortes befinden. Denn auch ein virtuell zusammenführendes Museum kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es ein Politikum bleibt, warum welches Kunstwerk wo an welchem Ort zu sehen ist.

Quelle: Heise-Online, Telepolis, Ausgabe vom 20.04.2007, Autor: Fabian Kröger

Link: [Heise - Artikel](#) Link:[Online Museum "Discover Islamic Art"](#)
Beispiel-Link: [Fassade des jordanischen Wüstenschlosses Mschatta in Berlin](#)

Fundació Gala-Salvador Dalí unterstützt das IFKUR

Der Generalsekretär der Fundació Gala-Salvador Dalí, Pujada del Castell, 28, E-17600 Figueres, Spanien (www.salvador-dali.org), unterstützt die Bibliothek des IFKUR mit zwei seiner Bücher zum Kunst- und Kulturgüterschutzrecht:

Es handelt sich um folgende Werke:

Lluís Penuelas I Reixach, EL PAGO DE IMPUESTOS MEDIANTE OBRAS DE ARTE Y BIENES CULTURALES, La dación de bienes del Patrimonio Histórico Español, Madrid 2001, ISBN 84-7248-828-4.

Lluís Penuelas I Reixach, VALOR DE MERCADO Y OBRAS DE ARTE, Análisis fiscal e interdisciplinario, Madrid 2005, ISBN 84-9768-224-6.

Beide Werke stehen den Mitgliedern wie die anderen Bücher der im Aufbau befindlichen Bibliothek des IFKUR auf Anfrage zur Verfügung.

Die Fundació begrüßt im Übrigen die Arbeit des IFKUR und zeigt sich bereit für zukünftige Kooperationen. IFKUR-

Vorstand Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., hatte anlässlich der Konferenz des Art Law Centre am 1./2. März 2007 in Genf die Gelegenheit, den Generalsekretär der Fundació Gala-Salvador Dalí, Herrn Lluís Penuelas I Reixach, über die Tätigkeit des IFKUR zu informieren.

Cambridge University Press lässt Kunstrechtsbücher im KunstRSp besprechen

Auf Anfrage des IFKUR-Vorstands Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., stellte Cambridge University Press dem IFKUR zwei Kunstrechtsbücher zur Besprechung im KunstRSp zur Verfügung:

Es handelt sich um folgende Titel:

Ana Filipa Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return of Cultural Objects*, Cambridge University Press, New York 2006, ISBN-13 978-0-521-84142-9, <http://www.cambridge.org/uk/catalogue/catalogue.asp?isbn=0521841429>. John Henry Merryman, *Imperialism, Art and Restitution*, Cambridge University Press, New York 2006, ISBN139780521859295, <http://www.cambridge.org/catalogue/catalogue.asp?isbn=9780521859295&ss=fro>.

Dies zeigt, dass der KunstRSp bereits nach seiner zweiten, kürzlich erschienenen Ausgabe als Fachzeitschrift für das Kunstrecht international anerkannt wird. Die Buchbesprechungen werden in den nächsten Ausgaben des KunstRSp erscheinen und stehen danach, wie die anderen Bücher der sich im Aufbau befindlichen Fachbibliothek des IFKUR den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung.

“Wertschätzung der Kunst ist bei uns Familientradition“

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 20.04.2007 befindet sich eine Gesprächsaufzeichnung zwischen Maria Emanuel Markgraf von Meißen Herzog von Sachsen, als Chef des Hauses Wettin und Vertreter des ehemaligen sächsischen Königshauses und Reiner Burger. Dabei geht es um die Frage, ob das Land Sachsen den Restitutionsansprüchen der Wettiner entsprechen sollte, und wie eine gütliche Lösung aussehen könnte. Dabei wird auf die Trennung zwischen den Erben, und Restitutionsanspruchstellern, und dem Hause Wettin hingewiesen. Maria Emanuel Markgraf von Meißen Herzog von Sachsen geht von der Prämisse aus, dass eine gute Lösung gefunden werden könnte, um die unvollkommene Einigung von 1999 zu ersetzen, indem sich Vertreter des Hauses Wettin, die Erben und die direkt politisch Entscheidenden an einen Tisch setzen würden, ohne Zwischenbeamten und -vertretern. Dabei könnte es auch eine politische Lösung geben, um einen guten Schlussstrich erreichen zu können. Auch sei es denkbar, dass wieder ein Vertreter des Hauses Wettin permanent in einem beratenden Gremium der staatlichen Kunstsammlungen sitzen könnte, um hier zu wirken.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.04.2007, S. 42, Autor: Reiner Burger

Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten - Siegerartikel auf Wikipedia

Der Artikel „[Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten](#)“

[Konflikten](#)“ ist Sieger des [sechsten Schreibwettbewerbes](#) bei Wikipedia geworden. Der Artikel wurde als hervorragendster Artikel ausgezeichnet und unterstreicht die Bedeutung des Kunstrechts auch für die Allgemeinheit.

Quelle: [Wikipedia-Artikel](#)

Neue Möglichkeit für Mitglieder - Kunstrechtsforum

Für Mitglieder des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. wurde durch eine neue Komponente eine neue Möglichkeit der Kommunikation geschaffen.

Ab sofort steht unter dem Link **Forum** im User-Menu ein Diskussionsforum für verschiedene Themen des Kunstrechts bereit. Dieses ist allen auf www.ifkur.de angemeldeten Mitgliedern zugänglich und kann jederzeit benutzt werden.

Das Forum bietet ab sofort die Möglichkeit, schnell und interaktiv mit anderen Mitgliedern in Kontakt zu treten und kunstrechtliche Probleme zu diskutieren.

In einer eigenen Kategorie "**Dissertation**" können Doktoranden und Habilitanden Fragen bzgl. ihrer wissenschaftlichen Arbeit an die registrierten Mitglieder stellen und gemeinsam überdenken. Dies kann auch von Studenten für die Abfassung von wissenschaftlichen Abhandlungen im Bereich von Seminararbeiten genutzt werden.

Für Fragen oder Vorschläge bzgl. der Benutzung senden Sie bitte eine Mail an info@ifkur.de.

Raubkunst und Restitution – Internationale Konferenz in Potsdam

Das Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien fragte vom 22. - 24. April 2007 im Alten Rathaus Potsdam: "Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum". Die Teilnehmer verabschiedeten am Ende eine Resolution mit fünf Punkten, die zu einem zufriedenstellenden Ende dieser Debatte führen sollen (der folgende Bericht ist zur Veröffentlichung im KunstRSp 2007, Heft 3, vorgesehen):

Nach der Begrüßung durch den Geschäftsführenden Direktor des Instituts, Prof. Dr. Julius Schoeps, und einem Grußwort der Präsidentin der Universität Potsdam, Prof. Dr. Sabine Kunst, eröffnete Kulturstaatsminister a.D. Michael Naumann am 22. April 2007 die Veranstaltung mit dem durchaus auch Polemiken bietenden (Fn. 1) Abendvortrag "Raubkunst oder Beutekunst? Moralische Aspekte der Restitutionsdebatte in den deutschen Medien", einer kritischen Bestandsaufnahme der Rolle der Presse insbesondere im Nachgang zur Restitution der "Berliner Straßenszene" von Ernst Ludwig Kirchner im Juli 2006 (Fn. 2), verbunden mit allgemeinen Erwägungen zum Verhältnis von Recht und Moral, etwa bei der Frage nach Grenzen der Rechtfertigung der durch Rechtssicherheit Frieden stiftenden Rolle der Verjährung im Verhältnis zur Gerechtigkeit (Fn. 3). Die "Straßenszene", welche die Veranstalter schon bei der Gestaltung der Einladungen wie auch des Konferenzraums - dort in einer durch grobe Bildpixel verfremdeten Abbildung - in den Mittelpunkt stellten, erwies sich damit ganz wie erwartet von Anfang an als Leitmotiv der Tagung.

Den ersten Block unter der Leitung von Prof. Dr. Christina von Braun, Berlin, eröffnete der Special Envoy for Holocaust Issues des U.S. State Department J. Christian Kennedy mit einer Stellungnahme zur Rolle der USA in der Kunstrestitution und skizzierte kurz die Entwicklung von den ersten Anfängen nach dem Zweiten Weltkrieg bis hin zur Umsetzung der Washington Principles 1998 im Wesentlichen durch - weitgehend - eingehaltene Selbstverpflichtungen der US-amerikanischen Museen (Fn. 4). Der Referent hob die besondere Rolle der USA als eines Staates hervor, der, nicht zum Kreis der Täterstaaten gehörend, sich dem Anliegen der Restitution von Raubkunst besonders verpflichtet fühle, ließ indes zugleich nicht unbeachtet, dass auch US-amerikanische Soldaten im Einzelfall einmal Kunstwerke entwendeten, die sich nun hin und wieder in Nachlässen finden. In der anschließenden Diskussion zeigte sich Kennedy der Frage von Prof. Dr. Marc-Andre Renold, Universität Genf, nach einer Bestandsaufnahme in einer Folgeveranstaltung zur Washingtoner Konferenz grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, und dieser Vorschlag fand schließlich Eingang in die Resolution der Tagungsteilnehmer.

Es folgte eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme zur Restitutionspraxis in den europäischen Mitgliedstaaten von RA Dr. Hannes Hartung, München. Speziell dieser sehr breiten Aufgabe hatte das Institute of Art and Law, Leicester, am 18. Oktober 2006 in London eine vollständige Konferenz in Zusammenarbeit mit Tarlo Solicitors, London, gewidmet (Fn. 5). Der Referent verstand es trotz der kurzen, zur Verfügung stehenden Redezeit, ein - wenn auch notgedrungen knappes - Bild der verschiedenen Restitutionsmechanismen in Europa einschließlich einschlägiger, aber bisher wenig beachteter (weil kaum gediehener) Ansätze auf gemein-

schaftsrechtlicher Ebene zu zeichnen und mit Beispielen zu illustrieren. Hartung resümierte mit der Forderung nach einer stärkeren Verrechtlichung der Restitutionsregeln in Deutschland, verbunden mit der dadurch erreichbaren Justitiabilität der zu treffenden Entscheidung.

Möglicherweise hätte es sich gelohnt, der Rechtsvergleichung mehr Raum zu gewähren, um zielsicher das - neben der nicht weit genug fortgeschrittenen Provenienzforschung - größte Defizit in der deutschen Restitutionspraxis zu identifizieren, nämlich das unzureichend ausgestaltete Verfahren, in dem Restitutionsentscheidungen zustande kommen (Fn. 6). Ein genauere vergleichender Blick auf die ausführlich begründete Empfehlung der niederländische Restitutiecommissie, etwa zur Restitution der Goudstikker-Sammlung, einerseits (Fn. 7), auf die äußerst knappen, fast schon einsilbigen Pressemitteilungen über die Empfehlungen der Beratenden Kommission andererseits, hätte die in der Tagungsresolution schließlich ebenfalls verabschiedete Forderung nach einer ausführlichen, zu veröffentlichenden Begründung von Restitutionsentscheidungen zusätzlich gestützt, und der genauere Blick auf die Rolle des Spoliation Advisory Panel (Fn. 8) im Vereinigten Königreich hätte gezeigt, dass die Möglichkeit zur einseitigen Einschaltung einer pluralistisch zusammengesetzten, die Restitutionsentscheidung fällenden Stelle von hoher moralischer Autorität für streitige Fälle unverzichtbar ist - eine Einsicht, der wiederum in der Abschlussresolution Ausdruck verliehen wurde.

Die dann folgenden, eher cursorischen Ausführungen des dritten Referenten, PD Dr. Charles Rump, Kunstmarktedaktion "Die Welt", Berlin, zur Rolle der Presse im Nachgang zur Restitution der "Straßenszene" kreisten weniger um Antworten

auf die Frage nach der bemerkenswert kontroversen Kommentierung der Restitutionsentscheidung in der Presse als vielmehr um die Rolle der großen Auktionshäuser. In der Diskussion wurde dem Referenten zu Recht entgegen gehalten, dass die Verwertung restituierten Eigentums im Belieben des Eigentümers steht – so formuliert es in aller Klarheit bereits § 903 BGB – und damit die spätere Versteigerung selbst bei Erzielung von Höchstpreisen wenig Anlass gibt, in die moralische Abwägung über die Restitutionsentscheidung einzufließen. Der Verfasser dieser Zeilen verwies für eine mögliche Antwort auf die eigentlich aufgeworfene Frage nach der Erklärung für die – in der Formulierung des Referenten „tumultuösen“ – Kontroverse um die Kirchner-Restitution auf gravierende Mängel im Verfahren zur Entscheidungsfindung, die, gemessen an den von *Niklas Luhmann* entwickelten Kriterien für das Erreichen von Legitimation (Fn. 9), notwendig in nicht mehr zu befriedigende Auseinandersetzungen über die getroffene Entscheidung führen mussten (Fn. 10), so dass der Schlüssel zum Verständnis der Ereignisse nach der Restitutionsentscheidung weniger in der materiellen Entscheidung dieses Grenzfalles selbst als vielmehr im Verfahren zur Gewinnung dieser Entscheidung liege.

Nach einer Pressekonferenz moderierte Dr. Irene Diekmann, Stellvertretende Direktorin des Moses Mendelssohn Zentrums, den zweiten Block, in dem Dr. Anja Heuss, Frankfurt/Main, in einer präzisen und fundierten Weise die Restitutionspolitik in Deutschland vor 1990 darstellte und damit ganz deutlich machte, dass die im Zusammenhang mit der Kirchner-Restitution häufig kritisierten Regelungen zur inhaltlichen Steuerung einer Restitutionsentscheidung, insbesondere die Anforderungen an einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust und die daran an-

knüpfenden Beweislastregeln Grundprinzipien des deutschen Wiedergutmachungsrechts seit 1947 sind. Anschließend sprach Prof. Dr. Bogomila Welsh-Ocharov, Toronto, über die Restitutionsgeschichte der zahlreichen Raubkunst-Gemälde von Vincent van Gogh. Esther Tisa Francini, Zürich, lieferte schließlich eine gedankenreiche und kritische Analyse ausgewählter Restitutionsfälle mit Bezügen zur Schweiz unter Einschluss der Kirchner-Restitution. Insbesondere die erste Empfehlung der Beratenden Kommission vom 12. Januar 2005, drei Gemälde von Karl Blechen und ein Aquarell von Anselm Feuerbach an die Erbengemeinschaft nach den Eheleuten Julius und Clara Freund zurückzugeben (Fn. 11) kritisierte die Referentin als über die Prinzipien des alliierten Rückerstattungsrechts hinausgehend, weil sogenanntes Fluchtgut, also ins Ausland verbrachtes und dort vom Eigentümer, etwa zur Sicherung des Lebensunterhalts, veräußertes Vermögen, nicht Raubkunst restituierend (Fn. 12). Für eine derartige Erweiterung sah die Referentin keine Rechtfertigung, zugleich die Wegbereitung für die Kirchner-Restitution.

Im Abendvortrag schilderte Prof. Dr. Martin Roth, Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlung Dresden, vor dem Hintergrund der – allerdings nicht Nazi-Raubkunst betreffenden – Rückforderungsansprüche der Wettiner die engen finanziellen Grenzen der Museen und sah darin die Hauptursache für Rückstände in der Provenienzforschung. Die Spannung zwischen dem für die Museen derzeit finanziell Machbaren und dem moralisch Erforderlichen blieb auch am zweiten Konferenztag ein Leitmotiv in den Vorträgen von Dr. Ute Haug, Hamburger Kunsthalle, und Barbara Schneider-Kempf, Generaldirektorin der Staatsbibliothek zu Berlin. Den Auftakt dieses Blockes unter der Moderation von Dr. Gide-

on Botsch, Moses Mendelssohn Zentrum, machte allerdings Frau Dr. Monika Tatzkow, Berlin, zur Rolle des Kunsthandels und hob insbesondere die Verantwortung der Auktionshäuser zur angemessenen Aufarbeitung der eigenen Geschichte hervor.

Schließlich äußerten sich in der Abschlussrunde unter der Moderation von RA Dr. Ulf Bischof, Berlin, Georg Heuberger, Jewish Claims Conference, und RA Dr. Jost von Trott zu Solz, Berlin, zu den ihnen jeweils relevant erscheinenden Aspekten der Restitution und Forderungen für eine Verbesserung der Grundlagen der deutschen Restitutionspraxis. Heuberger sprach sich für die Fortführung der bewährten Grundprinzipien des deutschen Wiedergutmachungsrechts einschließlich des Schlüsselbegriffs des verfolgungsbedingt entzogenen Vermögensverlustes und der daran anknüpfenden Vermutungsregeln sowie für eine Stärkung der Funktion der Beratenden Kommission im Restitutionsverfahren aus. von Trott zu Solz stellte verschiedene weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Verfahrens vor (Fn. 13).

Die Konferenz sprach sich anschließend über eine von den Veranstaltern vorgeschlagene Resolution aus und verabschiedete folgenden (vorläufigen) Text:

„Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Internationalen Konferenz ‚Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum‘ in Potsdam (22. - 24. April 2007) haben folgende Resolution beschlossen:

1. Bekräftigt wird die Washingtoner Prinzipien von 1998 und die Gemeinsamen Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden aus dem Jahre 1999.² Es herrscht Einigkeit, dass die Provenienzforschung in

Deutschland verstärkt werden muss. Museen und Kultureinrichtungen sind zu systematischen und umfassenden Recherchen aufgefordert, wozu sie deren Träger verpflichtet haben. Dafür sind sie durch ihre Träger mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten. Die bestehenden Defizite sollen so schnell als möglich aufgearbeitet werden. Die Ergebnisse müssen zeitnah publiziert und sollen in frei zugänglichen Datenbanken veröffentlicht werden.³ Die Selbstverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland durch die Washingtoner Grundsätze und die Gemeinsame Erklärung von 1999 muss nunmehr in die Praxis umgesetzt werden. Im Einzelfall heißt das, dass in anstehenden Restitutionsverfahren die Voraussetzungen für faire und gerechte Lösungen geschaffen werden müssen. Dies bedeutet allerdings auch, dass die Verfahren transparent durchgeführt werden müssen.⁴ Die Beratende Kommission unter Vorsitz von Frau Professor Limbach sollte in die Lage versetzt werden, auch bei Anrufung einer Seite, in strittigen Einzelfällen, Empfehlungen auszusprechen. Die Empfehlungen sollten ausführlich begründet und die Begründung veröffentlicht werden. ⁵ Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Konferenz empfehlen fast 10 Jahre nach der Washingtoner Erklärung, dass eine Folgekonferenz organisiert wird, bei der die einstigen Teilnehmerstaaten ihre Erfahrungen vorstellen und gegebenenfalls Vorschläge für bessere Verfahrensweisen bei der Umsetzung der Washingtoner Erklärung beschlossen werden. Potsdam, den 24. April 2007“

1. Im Einzelnen *Heinrich Wefing*, Schamlos im Schatten der Schuld, FAZ vom 25. 04. 2007, S. 35. 2. Hierzu z.B. *Matthias Weller*, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's "Berliner Straßenszene" - A

Case Study, Art, Antiquity & Law 2007, Heft 1 = KunstRSp 2007, 51 ff.; *Anna Blume Huttenlauch*, Eine Berliner Straße für New York - Rechtliche Aspekte der Kunstrestitution, DAJV-Newsletter 2007, 7 ff.3. Zur - grundsätzlichen - Rechtfertigung der Verjährung auch im Kunstrestitutionsrecht z.B. *Erik Jayme*, Die Washingtoner Erklärung über Nazi-Enteignungen von Kunstwerken der Holocaustopfer: Narrative Normen im Kunstrecht, in: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Veröffentlichungen Band 2, Museen im Zwielficht, Ankaufspolitik 1933 – 1945, Kolloquium vom 11. und 12. Dezember 2001 in Köln, S. 247 ff.; zur – zentralen – Bedeutung der Rechtssicherheit als Aspekt eines der Rechtsidee dienenden Rechts allgemein z.B. *Gustav Radbruch*, Der Begriff des Rechts, in Rechtsphilosophie, 1932, § 4, S. 30 ff.; zur Anerkennung der Verjährung auch bei Ansprüchen auf Rückgabe von Raubkunst z.B. *Toledo Museum of Art v. Claude George Ullin*, N.D. Ohio, 28. Dezember 2006; ebenso jüngst *The Detroit Institute of Arts v. Ullin*, E.D.Mich, 31. März 2007: keine Ordre-public-Ausnahme von der Verjährung für *holocaust related art claims*.4. Vgl. hierzu auch den Beitrag des IFKUR-Beiratsmitglieds Prof. Terry Martin, Museums, Codes of Ethics and the Restitution of Cultural Property, in *Marc-André Renold / Pierre Gabus* (Hrsg.), Museum Collections, Genf 2007, im Erscheinen, zugleich Vortrag auf dem gleichnamigen Internationalen Symposium des Art Law Centre Genf, 1. / 2. März 2007. 5. Deutschland wurde auf dieser Konferenz vertreten durch *Harald König*, Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, mit dem Vortrag "Claims for the Restitution of Holocaust era Cultural Assets and Their Resolution in Germany", erscheint in Art, Antiquity & Law 2007, Heft 1,, sowie durch *Matthias Weller* mit der oben (Fn. 1) genannten Fallstudie zur Restitution der "Berliner

Straßenzene", ebenfalls Art, Antiquity & Law 2007, Heft 1.6. Hierzu *Matthias Weller*, German Museums and the Specific Issues of the Restitution of Nazi-Looted Art, in *Marc-André Renold / Pierre Gabus* (Hrsg.), Museum Collections, Genf 2007, im Erscheinen, zugleich Vortrag auf dem gleichnamigen Internationalen Symposium des Art Law Centre Genf, 1. / 2. März 2007. 7. Die Empfehlungen sind leicht zugänglich und vollständig abrufbar unter http://www.restitutiecommissie.nl/en/overzicht_adviezen.html; ebenso ausführlich die Begründungen des britischen Spoliation Advisory Panel, vgl. nur z.B. <http://www.official-documents.gov.uk/document/hc0506/hc10/1052/1052.pdf>. 8. Das IFKUR-Beiratsmitglied Prof. Norman Palmer ist Mitglied des Spoliation Advisory Panel seit 2000.9. *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt/Main 1983, S. 55 – 129.10. *Matthias Weller*, German Museums and the Specific Issues of the Restitution of Nazi-Looted Art, in *Marc-André Renold / Pierre Gabus* (Hrsg.), Museum Collections, Genf 2007, im Erscheinen, zugleich Vortrag auf dem gleichnamigen Internationalen Symposium des Art Law Centre Genf, 1. / 2. März 2007.11. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung vom 12. Januar 2005, Nr. 19/05.12. A. A. *Jost von Trott zu Solz / Imke Gielen*, Kunstrestitution auf der Grundlage der Beschlüsse der Washingtoner Konferenz vom 3. Dezember 1998 und der Gemeinsamen Erklärung vom Dezember 1999, ZOV 2006, 256 (259): Ausreichend für einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust sei es, „dass sich der verkaufte Gegenstand zum Zeitpunkt der Veräußerung in Deutschland oder in einem während des Krieges von den Deutschen besetzten Gebiet befand, oder aber – wie in dem von der Beratenden Kommission entschiedenen Fall Freund – aus dem Ausland nach Deutschland durch einen

aus Deutschland geflohenen Juden ‚zurückverkauft‘ wurde“. Inwiefern allerdings der bloße Umstand, dass ein Vermögenswert „zurückverkauft“ wurde nach Deutschland, Anlass geben soll, eine Veräußerung, die ohne diesen Umstand als Fluchtgutverkauf einzustufen wäre, als verfolgungsbedingten Vermögensverlust zu qualifizieren, bleibt hierbei offen.¹³ Vgl. auch *Jost von Trott zu Solz* (N. 12), S. 261 ff.

Themenabend "Raubkunst" am Sonntag den 29.04.2007 auf ARTE

Unter dem Titel "Plündern und Stehlen" findet am Sonntag ab 20.40 Uhr ein Themenabend auf ARTE statt, welcher das Thema Raubkunst behandelt. Dieser Abend wird durch einen Spielfilm und eine Dokumentation gestaltet.

1. Spielfilm "Monsieur Klein" ab 20.40 Uhr:

Spielfilm, Frankreich 1976, Regie: Joseph Losey, Drehbuch: Franco Solinas, Fernando Morandi, Kamera: Gerry Fischer, Musik: Egisto Macchi, Pierre Porte, Schnitt: Henry Lanoë; Ausstattung: Pierre Duquennes, Francine Bergé (Nicole), Alain Delon (Herr Klein), Jeanne Moreau (Florence), Juliet Berto (Jeanine), Suzanne Flon (Die Hausmeisterin)

Paris 1942, die Stadt ist von den Deutschen besetzt: Die jüdische Bevölkerung erleidet im Alltag zunehmend offene Diskriminierung. Der zynische Kunsthändler Robert Klein verdient ein Vermögen damit, dass er zur Flucht genötigten Juden Bilder und Gemälde deutlich unter Wert abkauft. Bis er eines Tages selbst - wie tausende andere Juden - bei einer Razzia der französischen Polizei verhaftet wird...

2. Dokumentation "Sonderauftrag Führermuseum" ab 22.40 Uhr:

Dokumentarfilm, Frankreich / Deutschland / Niederlande 2005, Erstausstrahlung

Regie: Jan Lorenzen, Hannes Schule Nie zuvor wurde in der Geschichte Europas Kunst derart geplündert, zerstört und verschoben. Mehr als 16 Millionen Kunstwerke wurden im Zuge des Zweiten Weltkrieges gestohlen oder zerstört. Zurück blieben leere Museen, Kirchen und Schlösser, die, wenn sie nicht niedergebrannt wurden, wüsten Stätten glichen. Der Dokumentarfilm berichtet von Hitlers größtenwahnsinnigen Plänen, Linz in ein Kunstmekka zu verwandeln und beleuchtet darüber hinaus eine der spektakulärsten Rettungsaktionen in der Geschichte der Kunst.

Überraschender Rückzug: Zur Rolle des Art-Loss-Register bei Auktionen

IKFUR-Mitglied RA Dr. Nikolaus Kraft, LL.M., Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte, macht auf einen Beitrag von Olga Kronsteiner im "Standard" vom 26. 4. 2007 aufmerksam. Der Beitrag betrifft die vom Auktionshaus "im kinky" zurückgezugene "Enthauptung der Heiligen Barbara" als Nazi-Raubkunst aus der Sammlung Jenny Steiner und beschreibt die Kooperation mit dem Art Loss Register, die gerade zunächst nicht zu dieser Maßnahme geführt hatte, obwohl das Objekt etwa im deutschen Lost Art Register gelistet war und Hinweise sich aus der Forschung von Sophie Lillie, Was einmal war - Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens 2005 vorlagen. Rechtsprobleme und -fragen allgemeiner Natur ergeben sich in diesem Zusammenhang unter anderem durch Einträge im Regis-

ter aus Forschungsergebnissen externer Wissenschaftler unter möglicher Verletzung von Urheberrechten, aber auch hinsichtlich der Sorgfaltsanforderungen an die vom Art Loss Register verkauften Dienstleistungen bzw. deren Auswirkung auf die Sorgfaltsanforderungen, unter denen die Auktionshäuser stehen. Vertreter des Kunstmarktes bezeichneten das Art Loss Register deswegen als "Fluch und Segen" zugleich.

Volltext unter

<http://derstandard.at/?url=/?id=2857909>.

Restitution von Gemälden durch die Stadt Krems, Österreich

Dr. Robert Holzbauer, Leiter Provenienzforschung und Archiv des Leopold Museums Wien, berichtet dem IFKUR über die Restitution von Gemälden des Kremser Schmidt aus der Sammlung Richard Neumann. Der Restitution liegt ein Gutachten von Dr. Robert Holzbauer zugrunde. Erste Informationen können der Tagespresse (Der Standard, Wien, 26. 4. 2007, Volltext <http://derstandard.at/Text/?id=2858658>) entnommen werden. Holzbauer kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, die beiden Gemälde seien Richard Neumann entzogen worden. Dessen Verzichtserklärung aus dem Jahr 1952 bedeute keine nachträgliche Sanktionierung. Ob die Familie die nach der Beschlagnahme notierte Summe von 2.000 Reichsmark für die Gemälde jemals erhalten habe, sei unbekannt. Holzbauer empfahl daher im Zuge einer fairen und gerechten Lösung die freiwillige Übereignung der Werke an den Erben.

Waldschlösschenbrücke: Verfassungsbeschwerde der Landeshauptstadt Dresden erfolglos

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat mit Beschluss vom 03. Mai 2007 die Verfassungsbeschwerde der Landeshauptstadt Dresden gegen einen Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts verworfen, mit dem ein beantragter Aufschub des Baubeginns der sog. Waldschlösschenbrücke abgelehnt wurde.

2004 entschied das UNESCO-Welterbekomitee, das Dresdner Elbtal einschließlich des Gebiets der seit längerem geplanten Waldschlösschenbrücke als „sich entwickelnde Kulturlandschaft“ in die „Liste des Erbes der Welt“ aufzunehmen. Nachdem es über das Brückenbauprojekt auf kommunaler Ebene zu Kontroversen gekommen war, votierten bei einem Bürgerentscheid 67,92 % der Abstimmenden für den Bau der Waldschlösschenbrücke. 2006 wurde das Dresdner Elbtal wegen des Brückenbauprojekts auf die sogenannte Rote „Liste des gefährdeten Erbes der Welt“ gesetzt. Daraufhin beschloss die Landeshauptstadt Dresden, den Baubeginn der Waldschlösschenbrücke vorläufig auszusetzen. Das Regierungspräsidium Dresden hielt dies für rechtswidrig und gab der Beschwerdeführerin unter Anordnung des Sofortvollzuges auf, die notwendigen Vergabeentscheidungen zu treffen. Diese Maßnahmen bestätigte das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 9. März 2007. Da das Gericht den Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen erachtete, legte es seiner Entscheidung eine Interessenabwägung zugrunde. Eine unmittelbar verpflichtende Bindungswirkung der Welterbekonvention bestehe nicht. Vorrang komme deshalb dem Bürgerentscheid als Akt unmittelba-

rer Demokratie zu. Gegen diese Entscheidung erhob die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde. Mit dieser rügt sie eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, ihres Justizgewährungsanspruchs sowie ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit.

Der Verfassungsgerichtshof erachtete die Verfassungsbeschwerde als unzulässig. Der als verletzt gerügt zu erachtende Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz aus Art. 38 Satz 1 Sächsische Verfassung stehe der Beschwerdeführerin als Trägerin öffentlicher Gewalt nicht zu. Darüber hinaus habe sie nicht hinreichend begründet, dass eine Verletzung ihrer in der Sächsischen Verfassung verankerten Grundrechte möglich sei. Es unterliege keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass sich das Oberverwaltungsgericht bei der zu treffenden Eilentscheidung auf eine Interessenabwägung beschränkt habe, weil sich die Rechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahme bei summarischer Prüfung nicht hinreichend habe übersehen lassen. Die Abwägung zwischen dem drohenden Verlust des Welt-erbestatus und den Belangen der unmittelbaren Demokratie habe es ohne Verfassungsverstoß vorgenommen. Ebenso wenig erscheine eine Verletzung des Anspruchs auf ein gerechtes Verfahren und auf rechtliches Gehör als möglich. Die Beschwerdeführerin habe ihre Sicht der Dinge umfassend vortragen können. Auch zeige sie nicht auf, dass ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen worden sei bzw. dass dieses hätte entscheidungserheblich sein können.

Da der Verfassungsgerichtshof bereits über die Verfassungsbeschwerde entschieden hat, bedurfte es einer Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mehr.

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, [Beschluss vom 3. Mai 2007 – Vf. 53-IV-07/Vf. 54-IV-07](#)

Berliner Straßenszene: Neues Beweisstück aufgetaucht

Die FAZ vom 5. Mai 2007, S. 37, berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Berlin erneut gegen den früheren Berliner Kultursenator Flierl und die ehemalige Kulturstaatssekretärin Barbara Kissler wegen Verdachts der Untreue ermittelt. Es solle überprüft werden, "auf welcher Entscheidungsgrundlage" die Rückgabe erfolgt sei. Zugleich wird berichtet, dass am Freitag, den 4. Mai 2007, im Sonderausschuss Restitution des Berliner Abgeordnetenhauses die Existenz einer Akte bekannt geworden sei, die belege, dass Hans Hess, Sohn und Erbe des Sammlers Alfred Hess, im Jahre 1961 ausdrücklich auf Rückgabeansprüche in Bezug auf die Sammlung verzichtet habe. Der Vorsitzende des Sonderausschusses Restitution teilt im Übrigen in folgender Pressemitteilung den Arbeitsplan des Ausschusses mit:

Pressemitteilung

Die Vorsitzende des Sonderausschusses „Restitution“ der 16. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, MdA Alice Ströver, teilt mit: Der Sonderausschuss „Restitution“ hat folgenden Arbeitsplan bis zur Sommerpause 2007 vereinbart:

Freitag, 04. Mai 2007, 11:00 Uhr
Anhörung von: Prof. Dr. Reinhard Rürup, Historiker, Prof. Dr. Magdalena Moeller, Direktorin des Brücke-Museums, Prof. Lutz von Pufendorf, Vorsitzender des Fördervereins Bücke-Museum, Dr. Wolfgang Henze, Alfred Kirchner Archiv, Zü-
rich, (ggf. mit Frau Rechtsanwältin Julia-
ne Huth)

Freitag, 25. Mai 2007, 11:00 Uhr, Anhörung von: Anita Halpin oder anwaltliche Vertretung, Dr. Andreas Hüneke, Kunsthistoriker, Provenienzforscher, Christie's Deutschland, Dr. Jost von Trott zu Solz, Rechtsanwalt, Bernd Schulz, Villa Griesebach, Prof. Dr. Gunnar Schnabel oder Monika Tatzkow, Autoren des Buches „Nazi Looted Art. Handbuch Kunstrestitution weltweit“

Freitag, 15. Juni 2007, 11:00 Uhr Anhörung von: Dr. Thomas Flierl, MdA, Senator a. D, StS Barbara Kisseler, Leitender Oberstaatsanwalt Ralf Rother, Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, Harald König, Bundesamt für offene Vermögensfragen und soziale Dienste

Freitag, 06. Juli 2007, 11:00 Uhr Anhörung von: Prof. Klaus Dieter Lehmann, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Norbert Zimmermann, Vizepräsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh, Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, Prof. Dr. Claudia Lux, Generaldirektorin der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin

Nach der Sommerpause geht die Arbeit des Sonderausschusses am 7. September 2007 weiter. Er wird sich dann bis zum Jahresende 2007 mit grundsätzlichen Fragen der Provenienzforschung und der Erarbeitung von Kriterien für die Behandlung künftiger Restitutionsfälle beschäftigen.

Goudstikker-Sammlung: Klage gegen Norton Simon Art Foundation

Die FAZ vom 5. Mai 2007, S. 47, berichtet, dass Marei von Saher, Schwieger-

tochter und alleinige Erbin von Jacques Goudstikker gegen die kalifornische Norton Simon Art Foundation Klage auf Herausgabe von zwei Tafeln von Lucas Cranach d.Ä. aus der Zeit um 1530 im Schätzwert von 24 Mio US-Dollar erhoben hat. „Norton Simon hatte die Werke in den siebziger Jahren für 800.000 US-Dollar von George Stroganoff-Scherbatoff erworben. Goudstikker selbst habe sie 1930 auf einer Auktion "von den Sowjets" gekauft. Marei von Saher ist der Auffassung, Goudstikker sei beim Erwerb gutgläubig gewesen. Die Foundation hingegen vertritt die Auffassung, Goudstikker habe von der vorangegangenen Enteignung der Stroganoffs gewusst. Marei von Saher verlangt Herausgabe oder 45 Mio US-Dollar Schadensersatz. Sie wird anwaltlich vertreten von Lawrence Kaye, unterstützt durch Randol Schoenberg.

Urteil des BGH - Zwangsversteigerung durch privaten Auktionator - Übererlös

In der aktuellen Neuen Juristischen Wochenschrift, Ausgabe 18/2007, befindet sich auf S. 1276 - 1279, ein Artikel über die Rechtsprechung des BGH zu dem Thema "Zwangsversteigerung durch einen privaten Auktionator" für den Fall, dass ein Übererlös stattfindet.

In diesem Fall kann der Schuldner nach dem Rechtsgedanken des § 818 ZPO bei dem Vollstreckungsgericht beantragen, den mit der Zwangsversteigerung beauftragten Auktionator anzuweisen, die Versteigerung einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung der Gläubiger und Deckung der Zwangsvollstreckungskosten ausreicht. Dabei kann nur der Rechtsgedanke des § 818 ZPO zählen, denn auf das nach § 825 II ZPO angewendete Verfahren findet § 818 ZPO weder direkt

noch mittelbar Anwendung. Der Antrag kann dabei auch noch zeitlich nach der Anordnung der Versteigerung durch eine andere Person wie den Gerichtsvollzieher gestellt werden.

Quelle: NJW, Ausgabe 18/2007, S. 1276 ff, mit Anm. Vollkommer

US-Urteil: Verjährung von Holocaust-Ansprüchen (Detroit Institute of Art)

In Fortführung der Rechtsprechung anderer US-Gerichte (Urt. v. 28. Dezember 2006, Toledo Museum of Art v. Claude George Ullin et al., vgl. newpost vom 24. Januar 2007, sub "Urteile") entscheidet nun auch der United District Court, Eastern District of Michigan, Southern Division, Case no. 06-10333, mit Urteil vom 31. März 2007 zugunsten des Detroit Institute of Art, dass die Verjährung von eventuell gegebenen Ansprüchen von Alteigentümern, deren Kunstwerke in der Nazizeit entwendet wurden, der regelmäßigen Verjährung unterliegen und also auch eine objektive Verjährungsfrist von nur drei Jahren nicht etwa gegen den Ordre public verstößt. Die Rechtsvorgänger der Kläger hatten nach dem Krieg keine Ansprüche erhoben, obwohl dies möglich und effektiver Rechtsschutz eröffnet war.

Die Erben von Martha Nathan, Alteigentümer, klagten gegen das DIA auf Herausgabe eines Gemäldes von Vincent van Gogh im Schätzwert von USD 15 Millionen. Das DIA hatte das Werk 1969 erworben als Vermächtnis aus dem Nachlass des Kunstsammlers Robert H. Tannahill. 1938 hatte Martha Nathan, Erbin ihres 1922 verstorbenen Ehemannes Hugo Nathan, das Werk an eine Gruppe von Kunsthändlern veräußert. 1937 hatte

Martha Nathan bereits Deutschland verlassen müssen und kehrte nur noch zurück, um ihren Hausstand aufzulösen. Bei dieser Gelegenheit zwangen die Nazis sie dazu, sechs Gemälde dem Städel zu übergeben, zu denen aber das streitgegenständliche Werk nicht gehörte. Andere Kunstwerke konnte sie ins Ausland verbringen, unter anderem den van Gogh, das sie in Basel an seit langem befreundete, ebenfalls jüdische Kunsthändler, Justin Tannhauser, Alexander Ball und George Wildenstein veräußerte. Nach dem Krieg erhielt Martha Nathan eine Entschädigung für die ihr abgezwungene "Reichsfluchtsteuer" aus der Veräußerung ihres Hausstands, für den Schaden aus der Veräußerung desselben unter Wert sowie für den Verlust der sechs dem Städel übergebenen Gemälde. Zu keinem Zeitpunkt erhob Martha Nathan Ansprüche im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Werk.

Das Gericht qualifizierte die Frage der Verjährung prozessual, wandte das Recht des Staates Michigan an und hielt eventuelle Herausgabeansprüche aus Eigentumsverletzung - conversion, restitution - nach Mich.Comp.Laws § 600.5805(10), Verjährungsfrist von drei Jahren, für jedenfalls verjährt. Wie schon im Fall des Toledo Museums lehnte das Gericht es ab, aus der Selbstverpflichtung des DIA zur Einhaltung der Amerikanischen Association of Museum Guidelines ein Verzicht auf die Berufung der Verjährung abzuleiten.

Sachsen lässt prüfen - Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen

Wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 09.05.2007 berichtet, wird in Sachsen eine ständige Arbeitsgruppe des Landtags eingerichtet, um die Ansprüche der Erben des früheren sächsischen kö-

nigshauses Wettin zu prüfen. Dabei sollen sowohl vergangene Ansprüche und Vereinbarungen überprüft als auch die neuen Forderungen geprüft werden.

Quelle: FAZ vom 09.05.2007, S. 41

Sommernacht - Österreich gibt Munch-Bild zurück

Unter Berufung auf die Allgemeine Frankfurter Zeitung vom 10.05.2007 kann mitgeteilt werden, dass ein jahrzehnte andauernder Rechtsstreit bzgl. der Rückgabe des Gemäldes "Sommernacht am Strand" von Edvard Munch mit der Rückgabe beendet wurde. Das Gemälde wurde an die Enkelin von Gustav Mahler und Alma Mahler-Werfel zurückgegeben. Die in Italien lebende Erbin nahm die Rückgabe freudig auf. Das Gemälde wurde 1902 von Alma Mahler erworben. 1937 wurde es der Österreichischen Nationalgalerie geliehen und blieb dort, während Alma Mahler fliehen musste. 1940 wurde das Werk von ihrem Stiefvater an die Galerie ohne ihr Einverständnis verkauft. Ein 1947 gestellter Rückgabeantrag blieb Zeit ihres Lebens erfolglos.

Quelle: FAZ, 10.05.2007, S. 37

Abstrafung der Unbequemen

Wie zu erfahren war, wurden Francoise Cachin und Michel Laclotte vom französischen Museumsrat ausgeschlossen. Beide waren Mitglied im "Conseil artistique des Musees nationaux", welcher zu den großen französischen Museumseinkäufen sein Urteil abgibt. Weiterhin hatten sich beide auch gegen die Erweiterung des Louvre nach Abu Dhabi ausgesprochen. Das Kulturministerium sieht den Abschied beider Personen nicht als Ausschluss sondern als normalen Gang der Dinge,

da deren Amtszeit abgelaufen sei. Dabei ist jedoch interessant, dass Pierre Rosenberg, ebenfalls Mitglied des Rates, freiwillig, wohl aus Solidarität und Protest, zurückgetreten ist, obwohl er die Erweiterung nach Abu Dhabi unterstütze.

Francoise Cachin sieht diese Entwicklung im Kontext der allgemeinen Neuausrichtung der Museen, die in Zukunft sich selbst finanzieren und auch auf Rentabilität achten werden müssen.

Anm.: Dies ist ein Trend, der alle Länder langsam erfasst und zu einer neuen Denkweise in den Museen zwangsläufig führen wird. Er hat eine besondere Bedeutung. Denn neue Ankäufe müssen unter unternehmerischen Gesichtspunkten, und nicht mehr allein aufgrund künstlerischer Beurteilung, erworben werden. Auch auf Leihgaben, Sammlungsankäufe und ähnliche Vereinbarungen wird dies Einfluss nehmen. In kunstrechtlicher Sicht werden solche wirtschaftlichen Eckpunkte in die Verträge der Museen Eingang finden und eine starke Position einnehmen müssen.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.05.2007, S. 44

Contergan AG ? - Hamburger Pressekommission verhandelt

Weiterhin befindet sich der Rechtsstreit um den Film mit dem Titel "Eine einzige Tablette" in der Schwebe. Eine Einigung zwischen den Parteien konnte nicht erzielt werden. Vorgeschlagen wurde u.a., den Firmennamen in Contergan AG zu ändern. Bisher konnte durch die Firma Grünenthal, als Hersteller von Contergan, die Ausstrahlung verhindert werden. Die gerichtliche Entscheidung ist für 20. Juli erwartet.

Quelle: FAZ, 14.05.2007, S. 38

Klage gegen EZB-Umbau

Die Welt vom 12. Mai 2007, S. 25, berichtet, dass die Erben des Architekten Martin Elsaesser gegen den von der Europäischen Zentralbank geplanten Umbau der denkmalgeschützten, von Elsaesser entworfenen Frankfurter Großmarkthalle Klage vor dem Landgericht Frankfurt erhoben haben. Der vom Wiener Architektenbüro Coop Himmelb(l)au entworfene Neubau der EZB verletze die Urheberpersönlichkeitsrechte Elsaessers.

“Kunst im Kreuzverhör“ - Tagung der Fachgruppe ALM des DAJV zum Kunstrecht

Wiss. Ass. Marcus Mack, LL.M., MeDt, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg berichtet über die Tagung der Fachgruppe "Arbitration, Litigation, Mediation" des Deutsch-Amerikanischen Juristenvereins am 28. April 2007 in Frankfurt, auf der - unter Beteiligung des IFKUR-Mitglieds Frau Anna Blume Huttenlauch, LL.M., Berlin - aktuelle Fragen des Kunstrechts zur Sprache kamen. Der Bericht ist abrufbar unter <http://www.dajv.de/de/fachgruppen/TagungsberichtFachgruppe%20ALM%202007.pdf>.

Die Hauptsache steht aus. Der WDR kann seinen Contergan - Film zeigen

Unter dem Titel "Die Hauptsache steht aus. Der WDR kann seinen Contergan-Film bald zeigen, doch ist unklar, was Fiktion darf." berichtet die Süddeutsche

Zeitung, dass alle Einstweiligen Verfügungsanträge gegen die Ausstrahlung des Films zurückgewiesen wurden. Daher kann der Film nun ausgestrahlt werden. Die Entscheidung in der Hauptsache könne jedoch noch einige Jahre dauern, gerade auch dann, wenn alle Instanzen angegangen werden.

Die Richter liesen jedoch wissen, dass sie dem Argument der Kläger nicht völlig abgeneigt sind, dass ein Film, der von sich behauptet, die Wahrheit zu berichten und fiktive Elemente einbaut, Schwierigkeiten bekommen könnte. Denn wenn viel Wahres erzählt wird, könnte der Zuschauer auch das Fiktive als Wahr erachten. Daher könne in einem solchen Fall u.U. keine künstlerische Verfremdung mehr möglich sein.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 18.05.2007, S. 19

Wo sind die Schätze des Nationalmuseums von Kabul?

Die FAZ berichtet in einem Artikel über die neuesten Entwicklungen in Sachen Kulturgüterschutz. So zeichnet sie mit dem Titel "Wo sind die Schätze des Nationalmuseums von Kabul?" die Problematik der verschwundenen Kulturgüter von Afghanistan nach. Dabei wird berichtet, dass der Internationale Rat der Museen (ICOM) gerade eine "Rote Liste Afghanistan" veröffentlicht hat. Unter anderem seien von den früher hunderttausenden von Objekten in den Museen von vor 1992 nur noch Bruchteile vorhanden. Dabei stelle sich die Frage, auf welchen Wegen die Objekte in den Handel geraten. Ein Weg sei wohl auch über die Bundesrepublik, da hier die UNESCO Konvention von 1970 zum Schutz geraubter Kulturgüter noch nicht ratifiziert sei.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.05.2007, S. 42

Elizabeth Tayler darf van Goghs "Blick auf das Hospiz und die Kathedrale von Saint-Remy" behalten.'

Elizabeth Tayler hatte 1963 das 1889 entstandene Gemälde von Vincent van Gogh mit dem Titel "Blick auf das Hospiz und die Kathedrale von Saint-Remy" in London erworben. Danach stellte sich heraus, dass das Gemälde in den dreißiger Jahren unter ungeklärten Umständen von der Berliner Kunstsammlerin Margarete Mauthner veräußert wurde. Die Erben verlangten daraufhin, dass Kunstwerk zurück und bemühten auch den Rechtsweg. Nun hat das Berufungsgericht in Kalifornien entschieden, dass die Ansprüche verjährt seien.

Elizabeth Tayler gab daraufhin bekannt, dass ihr Glaube an die amerikanische Justiz bestätigt wurde und sie stolz sei, ein van Gogh in ihrem Wohnzimmer hängen zu haben.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 20.05.2007, S. 33

Siehe auch [Bericht auf lfkur.de](#)

Erben des DDR-Sammlers Helmuth Meißner bekommen Kunstwerke zurück

Wie auf SZ-Online zu erfahren war, hat die Stiftung Preußischer Kulturbesitz den Erben des enteigneten DDR-Sammlers Helmuth Meißner nach einer früheren Rückgabe von zwei Kunstwerken im Jahre 2006 wieder mehrere Kunstgegen-

stände und zwei Gemälde an die Erben zurückgegeben. Der Erblasser wurde Anfang der 1980er Jahre auf Veranlassung der Stasi mit 79 Jahren in die Psychiatrie eingewiesen und seine Kunstobjekte von der Kunst und Antiquitäten GmbH Mühlenbeck des DDR-Staatsbereichs Kommerzielle Koordinierung zum Zwecke der Devisenbeschaffung beschlagnahmt. Die Kunst und Antiquitäten GmbH wurde berühmt durch den Devisenbeschaffer Alexander Schalck-Golodkowski.

Drei Kunstobjekte konnten für die Museen durch Ankauf erhalten bleiben.

Quelle: [SZ-Online](#) vom 24.05.2007

BGH: Urheberrecht an Graffiti auf Berliner Mauer

Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 24. Mai 2007, I ZR 42/04, entschieden, dass die Schenkung der Bundesrepublik Deutschland eines Mauersegments mit einem Graffiti des Künstlers an die UNO keine Schadensersatzansprüche wegen Urheberrechtsverletzung auslöst. Die Presseerklärung Nr. 63/2007 des Bundesgerichtshofs vom selben Tag lautet:

"Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Klage eines bildenden Künstlers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung seines Urheberrechts zu entscheiden. Der Kläger hatte im Jahr 1995 drei zusammenhängende Segmente der Berliner Mauer am Leipziger Platz mit einem Bild ("Ost-West-Dialog") bemalt. Das Grundstück mit den Mauerstücken stand im Eigentum des Landes Berlin, das der Bemalung nicht zugestimmt hatte. Im Jahr 2001 schenkte das Land Berlin bei einem Festakt auf dem Leipziger Platz die Mau-

erteile dem Deutschen Bundestag. Des-
sen Präsident übergab sie symbolisch als
Staatsgeschenk der UNO, die durch ihren
Generalsekretär Annan vertreten war. Die
tatsächliche Übergabe der Mauerteile an
die UNO fand im Jahr 2002 im Park der
Vereinten Nationen in New York statt. Der
Kläger hat von der beklagten Bundesre-
publik Deutschland Schadensersatz ver-
langt, weil sie die Mauersegmente mit
seinem Gemälde ohne seine Zustimmung
verschenkt und bei dem Festakt nicht auf
ihn als Urheber hingewiesen hatte.

Der Bundesgerichtshof hat die Klageab-
weisung durch die Vorinstanzen bestätigt.
Die nur symbolische Übergabe der Mau-
erteile mit dem Werk des Klägers bei dem
Festakt in Berlin sei nicht mit einem Ein-
griff in seine urheberrechtlichen Verwer-
tungsrechte verbunden gewesen. Die
beklagte Bundesrepublik Deutschland
habe auch nicht das Recht des Klägers
auf Anerkennung seiner Urheberschaft
verletzt, weil sie ihn bei der öffentlichen
Veranstaltung im Jahre 2001 nicht als
Urheber benannt habe. Der Kläger habe
sein Werk auf den Mauerteilen als sog.
aufgedrängte Kunst angebracht und nicht
signiert. Jedenfalls unter diesen Umstän-
den sei die Beklagte auch nicht verpflich-
tet gewesen, sich vor der Veranstaltung
bei ihm zu erkundigen, ob er dabei als
Urheber genannt werden wolle.

Die Frage, ob bei der tatsächlichen Über-
gabe der Mauerteile und deren Aufstel-
lung im Park der Vereinten Nationen in
New York urheberrechtliche Befugnisse
des Klägers aus ausländischem Recht
verletzt worden sind, war nicht Gegen-
stand des Verfahrens.

Urteil vom 24. Mai 2007 I ZR 42/04.

Landgericht Berlin - Urteil vom 17.6.2003 16 O 723/02 ./ Kam- mergericht - Urteil vom 12.12.2003 5 U 219/03".

Der Schatz alter Opernmanuskripte von
San Pietro und der Heidelberger Kunst-
rechtstag

'Ricardo Muti, Dirigent und künstlerischer
Leiter der Salzburger Pfingstfestspiele,
berichtet in der Welt vom 24. Mai 2007,
S. 25, über seine Wiederentdeckung alter
Opernmanuskripte von Domenico Cima-
rosa in den Archiven des Conservatorio
San Pietro a Maiella in Neapel, an dem
Muti studierte. Die Manuskripte seien
niemals gedruckt und seit Jahrhunderten
nicht beachtet worden. Dies nahm Muti
zum Anlass, "Neapel - Metropole der Er-
innerung" als Leitthema für die Salzbur-
ger Pfingstfestspiele zu formulieren. Es
gebe Material für hundert Spielzeiten. Der
vollständige Beitrag Ricardo Mutis "Der
Schatz von San Pietro" kann unter
http://www.welt.de/welt_print/article892686/Der_Schatz_von_San_Pietro.html einge-
sehen werden. 'Dieser Sachverhalt
zeigt, dass die der "Motezuma"-
Entscheidung des OLG Düsseldorf vom
Januar 2007 zugrunde liegende Fallge-
staltung zunehmend praxisrelevant wird,
wenn es um die Frage nach den Verwer-
tungsrechten an den Manuskripten geht.
Diese Frage wird Gegenstand eines Re-
ferates von IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr.
h.c. mult. Erik Jayme auf dem Ersten
Heidelberger Kunstrechtstag am 8. Sep-
tember 2007 sein. Das Thema ruft schon
jetzt großes Interesse hervor, zumal die
Revision gegen das Urteil des OLG Düs-
seldorf anhängig ist. Die IFKUR-Beiräte
RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer
und RA Prof. Dr. Peter Raue haben sig-
nalisiert, dass sie dem Vortrag von Prof.
Jayme mit Spannung entgegen sehen
und dass sie sich im Anschluss in Kom-
mentaren bzw. Diskussionsbeiträgen äu-

ßern werden. Man darf also schon insofern eine anregende, hochkarätig geführte Diskussion erwarten. Die übrigen Beiträge stehen dem Referat von Prof. Jayme in Aktualität und Brisanz nicht nach.

Der Volkswille als Leerformel. Rechtswidriges bindet nicht: Zum Streit um die Waldschlösschenbrücke

In der Ausgabe Nr. 123 der Frankfurter Allgemeinen Zeitung befasst sich ein grosser Artikel mit der rechtlichen Situation der Dresdner Waldschlösschenbrücke. So wird von dem Autor, Markus Scheffer, Richter am VG Dresden, explizit das bisherige Prozedere, die rechtliche Situation und das weitere Vorgehen beschrieben.

Der Autor erläutert in einem ersten Schritt die vorliegende Situation, in der sich das Verfahren befindet. Dabei untersucht er auch die Wirkung des Bürgerentscheids, dem die gleiche Wirkung wie ein Beschluss des Gemeinderats zukommt gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung.

Danach kommt der Autor auf die nach seiner Ansicht wichtige rechtliche Frage: Kommt dem Bürgerentscheid oder den Entscheidungen des Welterbekomitees, der Sächsischen Gemeindeordnung oder dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention) vom 23. November 1972 Vorrang zu? Die Beantwortung dieser Frage geht der Autor nach und stellt auch die Frage, warum keine umfängliche Interessenabwägung im vorläufigen Rechtsschutz angestellt wurde, warum niemand der Frage nachgegangen ist, ob die Brücke im Obsiegensfalle der Stadt wieder hätte abgerissen werden sollen.

Auch hätte evtl. erwogen werden müssen, dass der Freistaat bei der Aufnahme in die Welterbeliste mitgewirkt hat. Diese und weitere rechtliche Probleme sucht der Autor zu beantworten.

Quelle: FAZ vom 30.05.2007, S. 37

Hinweis: Der Rechtsstreit bzgl. der Dresdner Waldschlösschenbrücke wird auch Gegenstand des Heidelberger Kunstrechtstages sein und dort rechtlich behandelt werden.

Neues Gutachten im Fall Berliner Straßenszene

Sebastian Preuss berichtet in der Berliner Zeitung über die Anhörung des Sonderausschusses "Restitution" des Berliner Abgeordnetenhauses am Freitag, den 25. Mai 2007. Anita Halpin, Erbin von Alfred Hess, hatte die Provenienzforscherin Dr. Monika Tatzkow und RA Gunnar Schnabel beauftragt, ein Gutachten zur Rechtmäßigkeit der Restitution zu erstellen. Die Gutachter kommen aufgrund verschiedener neuer tatsächlicher Aspekte zu dem Ergebnis, dass die Restitution geboten war. 'Unter anderem bieten die Gutachter eine Erklärung dafür an, warum das streitgegenständliche Gemälde 1936 aus der Schweiz wieder zurück nach Deutschland verbracht wurde: Ausfuhr von Vermögenswerten wurden von den Devisenbehörden streng beobachtet. Kunstwerke durften nur zu Ausstellungszwecken ausreisen, ohne dass "Reichsfluchtsteuer" anfiel. Zudem entfiel durch die Rückverbringung in der Schweiz der Einfuhrzoll. Die Gutachter stützen sich auf die briefliche Korrespondenz zwischen Tekla Hess und dem Direktor des Kunsthauses Zürich Emil Waldmann, die belege, dass Thekla Hess Sorge vor dem Zugriff der Gestapo hatte, weil sie absah, dass sie die drohenden Steuerlasten

nicht begleichen werde können. Andere Kunstsammler, die ihre Werke unter Umgehung der "Reichsfluchtsteuer" ins Ausland verbracht hatte, seien verhaftet, teilweise sogar in Konzentrationslager eingewiesen worden. Sebastian Preuss kommt zu dem Ergebnis, dass nunmehr die Restitution der Straßenszene "über jeden Zweifel erhaben" sei, kritisiert aber, dass dies erst zwei Jahre später feststeht, nachdem endlich eine umfassende Provenienzforschung durchgeführt wurde. Der Volltext des Beitrags kann unter <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/print/feuilleton/656982.html> abgerufen werden. Vgl. ferner Uta Baier, Die Welt online vom 26. Mai 2007, "Neues Gutachten zu Kirchners Straßenszene: Rückgabe war rechtmäßig - 'Jüd. Leute, die wegmussten' ",

Peter Raue, der Macher - ein Portrait in der Welt

Die Sonderausgabe der Welt "Metropolitan Museum of Art in Berlin" widmet 12 Seiten der Sonderausstellung "Französische Meisterwerke des 19. Jahrhunderts aus der Sammlung des Metropolitan Museum of Art New York zu Gast in Berlin" in der Neuen Nationalgalerie Berlin vom 1. Juni bis 7. Oktober 2007, vgl. <http://www.neue-nationalgalerie.de>. Seite IV enthält ein Portrait des IFKUR-Beirates RA Prof. Dr. Peter Raue von Christian Stölzl und beschreibt seine tragende Rolle als Vorsitzender des Vereins der Freunde der Nationalgalerie beim Zustandekommen dieses Weltereignisses. Ein Faktor sei der große Erfolg des MoMA-"Besuchs" in Berlin, der ebenfalls auf ganz wesentlichen Beiträgen Raues zustande gekommen ist. Das "Met" habe angefragt, ob man dieses Format nicht wiederholen könne. "Wer Glück schenkt, dem lacht es auch", resümiert denn treffend Christian Stölzl zur Person Raues.

Zur Ausstellung wie auch zu Peter Raue Dirk Krampitz, Welt am Sonntag, 27. Mai 2007: http://www.welt.de/wams_print/article899698/Sie_holen_die_grosse_Kunst_nach_Berlin.html

Ermittlungen der Berliner Staatsanwaltschaft im Kirchner

Die "Welt" vom 31. Mai 2007, S. 25, berichtet, dass die Berliner Staatsanwaltschaft erneut Ermittlungen aufgenommen habe wegen des Verdachts des Betrugs Anita Halpins gegenüber dem Berliner Senat im Zusammenhang mit der Restitution der "Berliner Straßenszene".

Die manipulierte Waldschlösschenbrücke

Dankwart Guratzsch berichtet in der "Welt" vom 31. Mai 2007, S. 25, über die Intervention des Architekten Volkwin Marg im Waldschlösschen-Fall: Der berühmte Architekt habe es abgelehnt, an einer "Perspektivenwerkstatt" für eine "schönere" Waldschlösschenbrücke teilzunehmen und kritisierte stattdessen in einem offenen Brief das gesamte Verfahren über die Entscheidung des Baus der Brücke als "manipulativ". Dies überrascht insofern, als Marg Vorsitzender der Jury war, die über die eingereichten Entwürfe für eine Verkehrsquerung über die Elbe 1997 zu entscheiden hatte und die sich schließlich für einen Entwurf entschied, den die Bundesarchitektenkammer offenbar als "dramatisch schlecht" qualifizierte. Margs Kritik stößt indes in eine andere Richtung: Eine Untertunnelung sei von vornherein als Option ausgeschlossen gewesen, und der Wunsch der Bürger nach einer besseren Verkehrsverbindung zu einem "Plebizit für den Brückenbau" umgemünzt worden, so dass "grundle-

gende urbanistische Vergleiche für die Möglichkeiten der schon immer gebotenen und nunmehr von der UNESCO ultimativ geforderten Rücksichtnahme auf die einmalige Elbauen-Landschaft unmöglich" gemacht worden seien. Die Rechtsfragen zur Spannung zwischen der Kunstfreiheit des Architekten und dem Kulturgüterschutz wird Gegenstand eines Referates auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag am 8. September 2007 sein. Das endgültige Programm wird in Kürze hier bekannt gegeben.

Iran v. Barakat: Keine Anwendung ausländischer Kulturgutschutzgesetze vor englischen Gerichten

Die Queen's Bench Division, per Justice Gray, entschied am 29. Mai 2007 in erster Instanz im Fall *Government of the Islamic Republic of Iran v. Barakat Galleries Ltd.*, dass das iranische Kulturgüterchutzgesetz schon deswegen vor englischen Gerichten nicht zur Anwendung gelange, weil es sich um ausländisches öffentliches Recht handele. Die Entscheidung fällt damit hinter den international spätestens seit der Wiesbadener Resolution des Institut de Droit International von 1975 gesicherten Stand der Kollisionsrechtsdogmatik zurück. Berufung ist anhängig. IFKUR-Mitglied Mara Wantuch, Mitarbeiterin des Institute of Art and Law, hat für das IFKUR eine Besprechung dieses hochaktuellen Urteils verfasst, die zur Veröffentlichung in Heft 4 des Kunstrechtsspiegels vorgesehen ist:

Iran v Barakat Galleries: Eigentum an Kulturgut, dass aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes and den Staat fällt, kann nicht vor einem englischen Gericht eingeklagt werden

Im Wege der kollisionsrechtlichen Vorfrage entschied der englische Gerichtshof, die Queen's Bench Division in der ersten Instanz, dass das iranische Kulturgüterrecht dem Staat Iran kein Eigentum an auf seinem Gebiet illegal freigelegten oder illegal ausgeführten archäologischem Kulturgut gewähre. Des weiteren entschied das Gericht, dass auch wenn iranische Kulturgüter automatisch an den Staat fallen, es mit einem stattgebenden Urteil unzulässig in die Souveränität des Iran eingreifen würde.

Die Notwendigkeit der ersten Vorfrage ergab sich aus der englischen Vindikationsklage. Diese setzt zwar nicht ausdrücklich Eigentum, sondern lediglich ein unmittelbares Recht zum Besitz des Klägers voraus, so dass auch der Besitzmittler, sprich etwa ein Entleiher auf Herausgabe klagen kann. Dieses Besitzrecht muß aber auf einem sog. ‚proprietary interest‘, also auf ein Eigentumsrecht nach englischem Property Law zurückzuführen sein. Die Eigentumsfrage wurde nach einer Anknüpfung an die *lex rei sitae* nach iranischem Recht beurteilt.

Das Gericht befand, dass die einschlägigen Gesetze keine Vorschrift enthielten, die dem Iran Eigentum an archäologischem Kulturgut einräumen, welches auf seinem Staatsgebiet freigelegt oder illegal ausgeführt wird. Zwar würde ein 1979 ergangenes Kulturgesetz dem Staat ein automatisches Besitzrecht zusprechen. dieses Besitzrecht würde aber nicht auf dem notwendigen ‚proprietary interest‘ basieren. Selbst wenn man annähme, das eingeräumte Besitzrecht basiere auf einem Eigentumsrecht nach englischem Verständnis, stelle sich das Problem, dass englische Gerichte öffentlichrechtliche und strafrechtliche Normen ausländischer Staaten nicht durchsetzen können.

Das Urteil basierte auf folgendem Sachverhalt: Die iranische Regierung behauptet, mehrere wertvolle Artefakte aus dem Jiroft Gebiet würden sich unrechtmäßig im Besitz der Londoner Galerie Barakat befinden. Es handelt sich um eine Vielzahl verzierter Urnen, Schüsseln und Trinkgefäße, die angeblich illegal außer Landes gebracht wurden. Das Jiroft Gebiet befindet sich im Südosten Irans und gilt als Wiege eine der ersten literaten Gesellschaften, die auf das 3. Jahrtausend vor Christus datiert wird. Die Stadt Jiroft wurde erst vor kurzem entdeckt, und Ausgrabungen haben gerade erst begonnen. Die Galerie Barakat, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von archäologischem Kulturgut einen Namen gemacht hat, behauptet dagegen, die sich in ihrem Besitz befindlichen Wertgegenstände würden nicht aus dem Jiroft stammen. Im Übrigen habe sie die Gegenstände sowohl nach deutschem, französischem und schweizerischen Recht gutgläubig erworben.

Der Iran gründet sein Eigentumsrecht an den Gegenständen hauptsächlich auf dem „National Heritage Protection Act 1930“ und auf ein 1979 ergangenes Gesetz, dem “Legal Bill Regarding Prevention of Unauthorized Excavations and Diggings intended to obtain antiquities and historical relics which according to international criteria, have been made or have come into being one hundred or more years ago“.

1. Vorfrage: Eigentum

Nach teleologischer Auslegung des 1930 ergangenen Gesetzes zum Schutze des iranischen nationalen Kulturerbes kam das Gericht zu dem Schluss, dass es Sinn und Zweck dieser Vorschriften sei, Kulturgüter anhand eines Registers unter Staatsüberwachung zu stellen und dem Staat eine Art Vorkaufsrecht zu gewähren

(Art. 9). Zwar, bestimmt das Kulturgesetz in Art 11 und 18, dass der Iranische Staat die exklusiven Rechte an allen Ausgrabungen innehaben soll. Dies würde allerdings nicht einem automatischen Eigentumsrecht des iranischen Staates gleichkommen. Vielmehr räume Art. 5 des Gesetzes Privatleuten ausdrücklich Eigentum an Kulturgütern ein. Art. 9 besagt weiterhin, dass der Eigentümer eines solchen Objektes die Regierung von einem Verkauf des Objektes informieren muß. Die gleiche Pflicht trifft einen Finder von archäologischen Objekten. Ein automatisches Eigentumsrecht des iranischen Staates an freigelegten Kulturgütern auf Grundlage dieses Gesetzes scheidet damit offensichtlich aus. Das 1979 ergangene Kulturgesetz wurde von dem englischen Gericht als strafrechtliche Norm interpretiert. Eine teleologische Auslegung dieses Aktes ergab, dass Sinn und Zweck die Verhinderung von Plünderungen archäologischen Kulturgutes sei. Dieses Gesetz trifft keine offensichtliche Aussage über das Eigentum and freigelegten Kulturgütern. Art 2 des Rechtsaktes verpflichtet jeden Finder von archäologischem Kulturgut die Fundstücke so bald wie möglich der nächst zuständigen Kulturbehörde zu melden. Kommt der Finder dieser Pflicht nicht nach, macht er sich strafbar. Dies betrifft wohl auch den Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein Artefakt freigelegt wurde. Eigentum an Kulturgütern wird durch das Gesetz nur in dem Fall einer Beschlagnahme des Objektes nach einer gerichtlichen Verurteilung des Täters, welcher sich der Plünderung, unrechtmäßigen Ausgrabung oder der Hehlerei mit nach diesem Gesetz illegal freigelegtem Kulturgut strafbar gemacht hat, auf den Staat übertragen. Die Queens Bench Division entschied, dass Art 2 durch die Meldepflicht ein unmittelbares Recht zum Besitz auslöst, dies aber nicht für die Begründung von Eigentum des Staates an Kulturgut

ausreiche. Hinzukommt, dass das Parlament sich nicht dazu entschieden hat, ausdrücklich den Staat als Eigentümer an allem auf iranischem Boden befindlichen Kulturgut zu benennen, als das Kulturgesetz von 1979 erlassen wurde, obwohl die Möglichkeit dazu bestand. Dies bestätigt, so Richter Gray, dass es nicht der Zweck des Gesetzes sei, Staatseigentum an Kulturgut zu begründen. Das Gericht stellte weiterhin fest, dass Art 9 und 10 des Kulturgesetzes von 1930 und Art 2 des Gesetzes von 1979 dem Iran zwar ein unmittelbares Recht zum Besitz an iranischem Kulturgut gewähre, diese aber nicht die notwendige ‚proprietary nature‘, innehabe, um vor einem englischen Gericht auf Herausgabe zu klagen, da das Besitzrecht aufgrund eines öffentlichen - rechtlichen Gesetzes entstanden ist, was nach englischem Rechtsverständnis kein Eigentumsrechtliches Verhältnis darstellt. Folgt man der Argumentation des Gerichts, so ergibt sich, dass weder der Staat, noch der Finder, noch der Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem ein Artefakt gefunden wurde, Eigentum an solchen Gegenständen im Iran erwirbt. Fundstücke scheinen damit also herrenlos zu sein. Klagen kann allerdings nur der Eigentümer einer Sache.

2. Vorfrage: Justiziabilität

Was die Vorfrage zur Justiziabilität angeht, so viel das Urteil des Gerichts überraschend aus. Die Entscheidung brachte offensichtlich Fragen der Anerkennung und Durchsetzbarkeit fremder Rechtsakte durcheinander. Das Gericht kam zu der Schlussfolgerung, dass selbst wenn der Iran Eigentum an den Artefakten erworben hätte, dieses Eigentumsrecht auf ein öffentlich-rechtliches und strafrechtliches Gesetz zurückzuführen, und somit nicht durchsetzbar sei. Justice Gray bezog sich hierbei auf die Grundsatzentscheidung des Court of Appeal *Attorney General of*

New Zealand v Ortiz, welche besagt, dass Hoheitsakte, die auf ausländischen öffentlich-rechtlich oder strafrechtlichen Normen basieren, als *acta iure imperii* nicht vor einem englisches Gericht durchgesetzt werden können. Im Fall Ortiz klagte Neuseeland auf Rückgabe einer gemeißelten Maori Figur, welche 1972 in Neuseeland in einem Sumpf gefunden, ohne Exportgenehmigung außer Landes gebracht und vom Beklagten in einem Londoner Auktionshaus zum Verkauf angeboten wurde. Das einschlägige Kulturgesetz, der Historical Articles Act 1962, übertrug das Eigentum an archäologischen Kulturgut nicht automatisch mit dem illegalen Export auf den Staat, sondern nur im Falle einer Beschlagnahme des fraglichen Objekts durch die Behörden. Da eine solche Beschlagnahme niemals stattgefunden, und die Figur ohne Wissen der Behörden das Land verlassen hat, wäre eine gerichtliche Anordnung der Rückgabe des Gegenstandes an Neuseeland einer gerichtlichen Ersatzvornahme der Beschlagnahme gleichkommen und hätte somit in die staatliche Souveränität Neuseelands eingegriffen. Die Auffassung des Gerichts in *Newzealand v. Ortiz* erscheint folgerichtig.^[11] rAufgrund der fehlenden Beschlagnahme auf neuseeländischem Staatsgebiet war noch gar kein anerkennungs-fähiges Recht im Sinne des internationalen Privatrechts entstanden. Die Voraussetzungen, die das nationale Recht an die Entstehung des Rechts stellt, können nicht von einem fremden Gericht im Nachhinein durch fiktive Vollstreckung fremder Hoheitsakte erfüllt werden. Der Barakat Fall allerdings gestaltet sich anders. Zwar haben die iranischen Kulturgesetze dem Staat kein Eigentum an archäologischem Kulturgut zugesprochen, das Gericht hat aber festgestellt, dass die sofortige Meldepflicht über Fundstücke zumindest ein Besitzrecht auslösen würde, welches ein anerkennungs-fähiges

und nach iranischem Recht auch einklagbares Recht ist. Ist dieses anerkennungsfähige Recht bereits auf fremdem Staatsgebiet entstanden, so kann es sich bei der Einklagung dieses Rechts vor einem fremden Gericht nicht um eine unzulässige Durchsetzung eines ausländischen Hoheitsaktes handeln. Die Entscheidung scheint auch mit dem bisher geltenden Fallrecht unvereinbar zu sein, welches fremde Rechtsakte, die nicht gegen den *Ordre public* verstoßen, zumindest anerkennt. Im Fall *Prinzessa Paley Olga v. Weisz*^[2] hat das Gericht die Klage auf Rückgabe von mehreren Gemälden und anderen Wertgegenständen, welche 1917 im Palast der Klägerin in Russland beschlagnahmt wurden, zurückgewiesen. Die Enteignung der Klägerin zugunsten des russischen Staates wurde als fremder Hoheitsakt anerkannt. Das Gericht beschloss, dass Hoheitsakte anerkannter Regierungen auf eigenem Hoheitsgebiet nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Entscheidend ist demnach ob das Recht welches in einem ausländischen Forum eingeklagt wird, bereits auf dem Gebiet des Klägers entstanden ist, oder wie im Fall *Ortiz* wo aufgrund der fehlenden Beschlagnahme auf dem eigenen Staatsgebiet erst gar kein einklagbares und anerkennungsfähiges Recht bestand, so dass dessen Durchsetzung vor einem fremden Gericht tatsächlich in die Souveränität eines ausländischen Staates eingreifen würde. Hat ein Staat Eigentum auf seinem Staatsgebiet erworben, sei es aufgrund eines Kaufes oder aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder strafrechtlichen Gesetzes so ist ein anerkennungsfähiges Recht entstanden und muss somit auch vor einem ausländischem Gericht einklagbar sein. Die *Barakat - Entscheidung* ist in die nächste Instanz gegangen und es bleibt zu hoffen, dass das Berufungsgericht die potentielle Auswirkung auf das

internationale Kunstrecht in Erwägung ziehen wird. Wird der Erfolg im Court of Appeal ausbleiben, werden Klagen von Staaten deren Kulturgut aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Aktes ihr Eigentum geworden ist, vor englischen Gerichten bereits an der Zulässigkeit scheitern. Folglich müsste England neue Rechtsakte erlassen, um mit der UNESCO 1970 Konvention konform zu bleiben. Bisher beharrten die Briten auf dem Standpunkt, keiner neuen Gesetze zu bedürfen, da das vorhandene Präzedenzrecht bereits die Voraussetzungen der Konvention erfüllen würde. Die Konvention verlangt aber gerade die Durchsetzung entstandener, fremder Besitz- und Eigentumsrechte in Kulturangelegenheiten. Im übrigen bleibt festzuhalten, dass selbst wenn der Iran in den geschilderten Vorfragen Erfolg hat, das noch keine „Heimreise“ der Artefakte bedeutet. Entscheidende, strittige Fragen, wie der tatsächliche Ursprung der Artefakte, der Zeitpunkt und die Umstände des illegalen Exports, deren gutgläubiger Erwerb und Verjährungsfristen werden erst in einem Hauptverfahren behandelt.

[1] Attorney General of New Zealand v Ortiz [1982] Q.B. 349 [1982] 2 W.L.R. 10.

[2] Princess Paley Olga v Weisz [1929] 1 K.B. 718.

Neue Beschlüsse des österreichischen Kunstrückgabebeirates vom 01. Juni 2007

Der österreichische Kunstrückgabebeirat hat gemäß § 3 Rückgabegesetz verschiedene Beschlüsse gefasst, wonach sämtliche zur Entscheidung anstehende Kunstobjekte zurückzugeben sind.

Es wurde keine negative Empfehlung ausgesprochen. Interessant war dabei

der Umstand, dass der Kunstrückgabebeirat sein Urteil aus 2004 revidierte und bezüglich der Knienden Knaben von Georges Minne nun entschied, dass diese zurückzugeben seien. Der Beirat hatte sich einst gegen eine Rückgabe ausgesprochen, weil die Knaben theoretisch andere sein könnten als jene, die im Stiegenhaus des Bloch-Bauer-Palais in der Elisabethstraße aufgestellt waren. Doch dann fand sich in der Grundbuchmappe der Österreichischen Galerie unter "ältere Besitznachrichten" der Vermerk "Smlg. Bloch-Bauer, Wien" - in der Handschrift des damaligen Leiters.

Weiterführende Links: [Nachricht in der Standard.at vom 01.06.2007](#) [Pressemitteilung des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur](#)

Züricher Staatsanwaltschaft bestätigt Fund von Kunstraub aus der NS-Zeit in Schließfach

In der Presse wurde bekanntgegeben, dass die Züricher Staatsanwaltschaft in einem Schweizer Schließfach geraubte Kunstwerke aus der Nazizeit sichergestellt hat. Die Kunstwerke sind nach Presseangaben das Diebesgut des Kunstexperten Bruno Lohse, der die Gemälde während des Zweiten Weltkrieges im Auftrag von Reichsmarschall Hermann Göring konfisziert hatte.

Dabei könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Dieb dabei auch in die eigene Tasche gewirtschaftet habe. So bezieht sich Spiegel-Online auf die Süddeutsche Zeitung ("SZ"). Die Werke würden nun auf ihre Echtheit überprüft. Im Safe Nr. 5, so die "SZ", hätten sich mehr als vierzehn Bilder befunden, jedes einzelne eine Millionen Euro teure Kostbarkeit. Die Namen der Künstler lesen sich einzigar-

tig: Pierre-Auguste Renoir, Claude Monet, Oscar Kokoschka

Waldschlösschenbrücke

Verfassungsbeschwerde der Stadt Dresden erfolglos. 'Das Bundesverfassungsgericht hat am 29. Mai 2007 durch Beschluss - 2 BvR 695/07 - entschieden, dass die Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes die Stadt Dresden nicht in ihren verfassungsmäßig verbürgten Rechten verletzt. Der Streit um die Waldschlösschenbrücke erreicht damit einen vorläufigen Höhepunkt. Der Fall der "Waldschlösschenbrücke" im Lichte des Kulturgüterschutzes wird Gegenstand eines Grundsatzreferates auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag am 8. September 2007 sein. Die Presseerklärung des Bundesverfassungsgerichts lautet:

Im August 1996 beschloss der Stadtrat von Dresden den Bau einer Brücke über die Elbe, der so genannten Waldschlösschenbrücke. Nachdem aufgrund geänderter Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat der Bau der Brücke in Frage stand, sprach sich im Februar 2005 die Mehrheit der Bürger von Dresden im Wege eines Bürgerentscheids für den Bau der Brücke aus. Im Juli 2006 setzte das Welterbekomitee das Elbtal, das 2004 in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen worden war, wegen des beabsichtigten Baus der Waldschlösschenbrücke auf die „Liste des gefährdeten Erbes der Welt“. Durch mehrere Beschlüsse des Stadtrates wurde der Oberbürgermeister von Dresden daraufhin beauftragt, die Vergabe von Bauleistungen und den Baubeginn der Brücke auszusetzen und mit der UNESCO Gespräche zu führen, um den Welterbestatus zu erhalten. Hierauf ordnete das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde an, unverzüglich die Bauaufträge für den Bau der Brücke

zu erteilen, um den Bürgerentscheid zu verwirklichen. Da die Stadt Dresden dieser Anordnung nicht nachkam, traf das Regierungspräsidium selbst die für den Bau der Brücke erforderlichen Vergabeentscheidungen und erklärte die Entscheidung für sofort vollziehbar. Der Antrag der Stadt Dresden auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde vom Sächsischen Obergericht abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde der Stadt Dresden, verbunden mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, wurde von der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Entscheidung angenommen. Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Die Entscheidung des Sächsischen Obergerichts verletzt die Stadt Dresden nicht in ihrem Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie)

Das Obergericht hat zwar lediglich eine vorläufige Prüfung der Rechtmäßigkeit der Bescheide des Regierungspräsidiums vorgenommen. Zu einer abschließenden Prüfung war es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verfassungsrechtlich aber auch nicht verpflichtet. Es hat die Erfolgsaussichten in der Hauptsache eingehend geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der in der Hauptsache angegriffenen Entscheidungen des Regierungspräsidiums nicht festzustellen sei.

Selbst wenn das Gericht im Hauptsacheverfahren zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Welterbekonvention formal wirksam in die deutsche Rechtsordnung transformiert worden ist, stünden völkervertragliche Verpflichtungen einer Entscheidung für die Umsetzung des Bürgerentscheides nicht notwendig entgegen. Die Welterbekonvention bietet nach

Konzeption und Wortlaut keinen absoluten Schutz gegen jede Veränderung der eingetragenen Stätten des Kultur- und Naturerbes. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens haben ausdrücklich die Souveränität der Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich die geschützten Stätten befinden, und die bestehenden Eigentumsrechte anerkannt. Die Erfüllung des Schutzauftrages ist zuvörderst Aufgabe der Vertragsstaaten. In seiner internationalen Dimension konkretisiert sich der Schutzauftrag in der „Einrichtung eines Systems internationaler Zusammenarbeit und Hilfe, das die Vertragsstaaten in ihren Bemühungen um die Erhaltung und Erfassung (des Kultur- und Naturerbes) unterstützen soll“. In Anbetracht dieses völkerrechtlichen Rahmens ist es verfassungsrechtlich möglich, dass sich der in einer förmlichen Abstimmung festgestellte Bürgerwille, als authentische Ausdrucksform unmittelbarer Demokratie, in einem Konflikt über die planerische Fortentwicklung einer Kulturlandschaft durchsetzt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn zuvor in einem Verhandlungsprozess erfolglos nach einer Kompromisslösung gesucht wurde. Als Folge müssen dann die möglichen Nachteile aus der Entscheidung – wie etwa der Verlust des Welterbestatus und ein damit einhergehender Ansehensverlust – in Kauf genommen werden.

Beraubt und betrogen

In der Zeit vom 06.06.2007 beschäftigt sich ein großer Artikel mit dem Fund der Kunstwerke in einem Tresor in der Schweiz (wir berichteten am 04.06.2007).

Unter der Überschrift "Beraubt und betrogen - 1938 stahlen die Nazis einer jüdischen Familie ihr Gemälde. Jetzt sollen die Erben Finderlohn für die Raubkunst zahlen" beschäftigt sich der Autor Tobias Timm mit der Geschichte der Familie

Bermann Fischer und dem Abhandenkommen und sensationellen Auftauchen des Gemäldes von Pissaro, eingeschlossen der Beteiligung Dritter an dieser Odysee.

So beginnt die Geschichte der Familie Bermann Fischer Mitte der 1930 Jahre, als sie verfolgungsbedingt von Berlin nach Wien übersiedeln. Von dort flüchten sie im Jahre 1938 nach Prag und lassen ihr Hab und Gut zurück. Unter diesem findet sich auch ein Gemälde des Malers Camillo Pissarro mit dem Titel "Le Quais Malaquais", entstanden 1903, welches von Bermann Fischer 1907 erworben wurde.

Das Gemälde wurde dann 1940 durch das Dorotheum versteigert. Obwohl in den Nachkriegsjahren danach gefahndet wurde, blieb die Suche erfolglos. Erst im Jahre 2003 kam es zu neuen Erkenntnissen, als ein Katalog aus dem Jahre 1984 vorgelegt wurde, in dem das Gemälde abgebildet und als Besitzer eine Schweizer Sammlung angegeben wurde. Diese Spur führte zwar nicht direkt weiter, verhalf aber zu neuen Ermittlungen. Im Zuge dieser Ermittlungen nahm der durch die Erbin eingeschaltete Anwalt Kontakt zu Bruno Lohse auf. Dieser verweigerte jede Aussage und verstarb im Frühjahr 2007. Bruno Lohse arbeitete in den Kriegsjahren für den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg und half Gemälde zu akquirieren und zu verschieben. 2006 meldete sich nun das Art Loss Register bei der Erbin, Gisela Bermann Fischer. Sie hatte schon zuvor bei Art Loss Register eine Vereinbarung zur Suche abgeschlossen. Art Loss Register teilte nun der Erbin mit, dass das Gemälde angeblich 1957 weiterveräußert wurde und nun bei einer Schweizer Erbgemeinschaft sich befände. Für weitere Ermittlungen und bzgl. der Vermittlung der Herausgabe wollte Art Loss Register eine neue Vereinba-

rung mit einer Provision an dem Marktwert aushandeln. Hierauf ließ sich die Erbin nicht ein. Später wurden durch einen Kunsthändler direkt Kontakte zu der Erbin geknüpft und Beweisfotos mitgebracht. Währenddessen zeigte sich jedoch der Verwalter der "Stiftung" selbst an und die Staatsanwaltschaft lies den Tresor der Zürcher Kantonalbank öffnen und den Inhalt beschlagnahmen, worunter sich neben dem Pissaro noch andere Gemälde befanden. Die Stiftung befand sich wohl auch noch in einem Verhältnis zu Bruno Lohse.

Nun soll geklärt werden, wem die Bilder gehören, bzw, welchen Weg sie genommen haben und woher sie stammen könnten.

Quelle: Die Zeit, Ausgabe vom 06.06.2007, S. 54, Autor: Tobias Timm

Beutekunst - Rückgabe der Baldin-Sammlung nicht mehr ausgeschlossen

Wie in der Presse zu lesen ist, scheint ein Rückgabe der Baldin-Sammlung an Deutschland durch Russland nicht mehr völlig ausgeschlossen. Die Altmeisterzeichnungen stammen aus der Bremer Kunsthalle und sind seit Jahren eine immer wieder aufgeworfene Frage zwischen Russland und Deutschland. So sieht ein neuer Vorschlag dahingehend aus, dass von den noch 364 existenten Zeichnungen 19 Russland überlassen werden sollen, zuzüglich ein weiteres Gemälde. Weiterhin sollen auch einige Zeichnungen gegen eine Summe von mehreren Millionen "erworben" werden. Gegner der Rückgabe möchten zuerst jedoch von Deutschland eine Liste aller im Zweiten Weltkrieg geraubten Kunstgegenstände samt derzeitigem Aufenthaltsort.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.06.2007, S. 44

Hofmansthals Erben - Urteil im Tantiemen Streit

Im Streit um die Tantiemen zwischen den Erben von Hugo von Hofmansthal und Richard Strauss ist ein Urteil gefällt worden. So werden die fünf Erben von Hofmansthal weiterhin einen Anteil an den acht Opern von Richard Strauss fordern können, zu denen Hofmansthal die Libretti schrieb. Dies hat das LG München entschieden. Die Klage wurde jedoch soweit abgewiesen, soweit es sich um Tonträgeraufnahmen, Film und Rundfunkverwertung ohne Text handelt. Das Urteil bezog sich auf den zwischen Strauss und Hofmansthal geschlossenen Vertrag, aus dem sich ein Anspruch ergebe, solange den Erben von Strauss noch Geld zufließen würde.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.06.2007, S. 44

Esra vor Gericht - Karlsruhe forderte keine Gutachten an

Unter Berufung auf die Welt teilt die Frankfurter Allgemeine Zeitung mit, dass das Bundesverfassungsgericht, dem das Verfahren um das Werk von Maxim Biller mit dem Titel "Esra" zur Entscheidung vorliegt, keine Gutachten angefordert hat. Vielmehr seien z.T. Gutachten unaufgefordert zugesandt worden oder es handle sich nur um Stellungnahmen.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.06.2007, S. 44

RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer, Karlsruhe, tritt dem Beirat des IFKUR bei.

Zur großen Freude des Vorstands konnte das IFKUR Herrn RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer, Karlsruhe, für eine Tätigkeit als Beirat gewinnen. Der schon jetzt hochkarätig und international besetzte Beirat wird damit verstärkt durch weitere Kompetenzen im Kunst- und Urheberrecht. Zugleich engagiert sich Prof. Dr. Achim Krämer in vielfältiger Weise ehrenamtlich für Kunst und Kultur. Beispielsweise ist er der Vorsitzende der Vereinigung der Freunde der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe e.V. und des dortigen Förderkreises. Außerdem wird Prof. Krämer das Auftaktreferat zum Fall "Esra" auf dem Heidelberger Kunstrechtstag am 8. September 2007 halten.

Im Labyrinth des Rechts - Wege zum Kulturgüterschutz

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien führte am 09./10. Oktober 2006 in der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland unterstützt von der Magdeburger Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste die internationale Konferenz „Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüterschutz“ durch, aus der nunmehr der Tagungsband "Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüterschutz" hervorgegangen ist. Unter den Autoren sind IFKUR-Beiräte und Mitglieder (Dr. Julia El-Bitar, Dr. Robert Kirchmaier, Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Prof. Norman Palmer). Weitere Informationen und Bestellmöglichkeit unter http://www.lostart.de/nforum/doku_provenienz.php3?name=SBV .

BAG: Arbeitspflicht vs. Freiheit der künstlerischen Betätigung der Filmschauspielerin

Das Bundesarbeitsgericht entschied im Urteil vom 13. Juni 2007, 5 AZR 564/06: Welche Arbeit der Arbeitnehmer zu leisten hat, ergibt sich in erster Linie aus dem Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber kann Inhalt und Umfang der Arbeitspflicht kraft seines Weisungsrechts im Rahmen des jeweiligen Arbeitsvertrags festlegen. Hiernach richtet sich auch, inwieweit ein Filmschauspieler Änderungen an seiner arbeitsvertraglich vorgesehenen Filmrolle hinnehmen muss. Die Vertragspartner bestimmen selbst über den Ausgleich ihrer gegenläufigen Interessen und grundrechtlich geschützten Positionen. Bei der Vertragsauslegung ist die Bedeutung der Freiheit der künstlerischen Betätigung für beide Vertragspartner angemessen zu berücksichtigen.' Im Streitfall hatte die Klägerin die Rolle der „Jennie“ in dem Film „mit dem voraussichtlichen Titel“ „Maria an Callas“ übernommen. Nach zwei Drehtagen wurde das Drehbuch ua. dahin geändert, dass Jennie nicht mehr die 54-jährige Schwägerin und Freundin der Hauptdarstellerin, sondern deren 60-jährige Mutter war. Die Klägerin erklärte, sie werde als Jennie nur nach der bisherigen Drehbuchfassung tätig. Ihre Rolle wurde daraufhin anderweitig besetzt. Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat angenommen, die Klägerin hätte die geänderte Rolle gemäß dem Darstellervertrag spielen müssen. Die neue Drehbuchfassung habe den vertraglich festgelegten Kern der Rolle nicht geändert. Das vertraglich zugrunde gelegte Rollenprofil der Klägerin sei gewahrt geblieben. Die Klage auf Vergütungszahlung für weitere 13 Drehtage war deshalb - wie auch schon in den Vorinstanzen - erfolglos.

Nofretete bleibt

Hermann Parzinger, zukünftiger Präsident der Stiftung preussischer Kulturbesitz stellt sich gegen eine Ausleihe der Nofretete - Büste in das Ausland. Als Begründung wurden konservatorische Argumente angeführt, da die Büste nicht auf Reisen gehen sollte.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.06.2007, S. 34 (dpa)

Auf der Abschlusliste - UNESCO tagt zu Dresdner Brücke

Francesco Bandarin, Direktor des UNESCO- Weltkulturerbezentrums, hat angekündigt, dass es möglich sei, dass eine oder mehrere Welterbestätten von der Liste genommen würden. Ganz oben steht wohl auch das bereits angemahnte Dresdner Elbtal. Da eine Streichung ein Novum sei, würde man sich auf unbekanntem Terrain bewegen, so Bandarin. Weiterhin sei es auch die eigene Wahl der Städte und Gemeinden, wenn sie sich nicht an die Vorgaben des Welterbes halten und damit eine Gefährdung des Status heraufbeschwören würden.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.06.2007, S. 34

Geraubte Heilige Barbara

Dem Auktionshaus "Im Kinsky" stehen schwierige Verhandlungen um ein Relief bevor. Dieses aus der Sammlung Jenny Steiner stammende Relief, datiert um 1500, mit dem Titel "Enthauptung der Heiligen Barbara, hätte im Rahmen der 63. Kunstauktion vergangenen April zur Versteigerung gelangen sollen. Dies geschah nicht, da es sich um Raubkunst

handelt. Das Kunstwerk wurde durch das Auktionshaus bei Art Loss geprüft und als unbedenklich eingestuft, da kein Eintrag in der Datenbank vorhanden war. Jedoch wurden nicht die Datensätze des Lostart-Registers mitgeprüft, obwohl es hier gelistet war. Das Objekt wurde jedoch dann nach einer Intervention des Rechtsanwalts Alfred Noll als Vertreter der Erben Jenny Steiners zurückgezogen. Die Einlieferer, ohne rechtliche Verpflichtung zur Restitution, sind jetzt am Zug.

Seit vergangener Woche können die Verhandlungen als gescheitert betrachtet werden. Mit ein Grund, das deutsche Sammlerehepaar – sein Name ist der Redaktion bekannt – hatte das Relief 1988 beim Münchener Auktionshaus Hermann Historika ersteigert, nach deutschem Recht also nach zehn Jahren Eigentum erworben.

Quelle: DER STANDARD, Print-Ausgabe, 28.6.2007, [Online - Ausgabe vom 27.06.2007](#)

UNESCO-Welterbe: Heidelberger Altstadt erneut abgelehnt

Berthold Seewald berichtet in der "Welt" vom 30. Juni 2007: Auf der Tagung des Welterbekomitees der UNESCO in Christchurch, Neuseeland, wurde die einzige deutsche Bewerbung um einen Platz auf der Liste des Welterbes, die Altstadt von Heidelberg, erneut abgewiesen. Die eingereichte Begründung erkläre nicht den "außergewöhnlichen universellen Wert" des Ensembles aus Schlossruine, Altstadt und Neckartal, hieß es. Das 800 Seiten starke Dossier war offensichtlich nicht aussagekräftig genug.

Volltext:

http://www.welt.de/welt_print/article986756/Mehrwert_fuer_die_Tourismus-

[Industrie.html](#); vgl. ferner ur UNESCO-Welterbepolitik auch Die Welt vom 30. Juni 2007, http://www.welt.de/welt_print/article986639/Vom_Frevel_der_Planer.html .

Nolde - Bild zurück

Das Moderne Museum in Stockholm gibt ein Bild des Expressionisten Emil Nolde an die Erben des aus Deutschland geflohenen Otto Nathan Deutsch zurück. Damit wird eine Entscheidung der schwedischen Regierung umgesetzt, nachdem die in den USA lebenden Familienmitglieder ihren Anspruch auf das Bild "Blumengarten" geltend gemacht haben.

Quelle: Rhein - Neckar Zeitung vom 05.07.2007, S. 14

Albertina Wien steht vor größter Restitution

Nach Angaben der Schwäbischen Zeitung Online steht die Albertina Wien vor dem größten Restitutionsfall ihrer Geschichte. So ist eine Sammlung von Plakaten aus den Jahren von 1890 bis 1920 des Wiener Geschäftsmannes Julius Paul betroffen, die auch Werke von Gustav Klimt und Alfons Mucha umfasst und rund 7,4 Millionen Euro wert sein soll. Diese wurde lt. Berichten von der Albertina im Jahr 1939 aus einem Notverkauf erworben. Albertina-Direktor Klaus Albrecht Schröder spricht sich für eine Rückgabe aus und betont dabei, dass die Recherchen von dem Museum ausgegangen seien. Nach seiner Ansicht werden noch einige Stücke betroffen sein und dieses Thema die Albertina einige Jahre beschäftigen.

Quelle: Schwäbische Zeitung Online, Link: [SZON](#)

Tom Cruise und Stauffenberg: Rechtliche Verfestigung der Erinnerungskultur?

Unter dem Titel "Rechtliche Verfestigung der Erinnerungskultur" hielt IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme im April dieses Jahres einen Vortrag im Ludwigsburger Schloss (wir berichteten). Ein weiteres Beispiel zeigt nun, wie aktuell diese Fragestellung ist: Das Bundesfinanzministerium verweigert der US-amerikanischen Filmproduktion "Valkyrie" zur Lebensgeschichte des Widerstandskämpfers und Hitler-Attentäters Klaus Schenk Graf von Stauffenbergs den Zugang zu Originalschauplätzen, insbesondere zum "Bendler-Block".

Man dürfe den Ort nicht seiner Würde berauben, erklärte ein Sprecher des Bundesfinanzministeriums, dem das Grundstück gehört. Auch der Sohn Bernd Graf von Stauffenberg äußerte sich, wie Heinz Wefing in der FAZ vom 5. Juli 2007 berichtet, gerade über die Person von Tom Cruise als bekennendes und werbendes Mitglied der Scientology-Sekte sehr skeptisch. Selbst wenn man dieser Bewertung wohl nur zustimmen kann, stellt Wefing zu Recht die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage das Bundesfinanzministerium den Zugang zu seinen Liegenschaften verweigert. In Frage kommt wohl nur die Ausübung des Hausrechts bzw. die Befugnisse eines jeden Eigentümers, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren, § 903 BGB. Hier ergibt sich aber nun die Besonderheit, dass die öffentliche Hand Eigentümer ist und damit zwar grundsätzlich ebenfalls nach Belieben verfahren kann, dabei aber nach rechtsstaatlichen Grundsätzen verfahren muss. Da der deutschen Filmproduktion zur Lebensgeschichte Stauffenbergs mit Sebastian Koch in der Hauptrolle Zugang eingeräumt wurde, stellt sich die Frage nach

Anspruch auf Gleichbehandlung oder nach Gründen zur Differenzierung. Möglicherweise bietet der Verweis auf die Pflege der Erinnerungskultur einen Ansatzpunkt zu einer solchen Differenzierung. Allerdings könnte diese wohl nur anknüpfen an verfälschende Inhalte des Films, weniger an weltanschauliche Positionen des Hauptdarstellers. Zu beachten bleibt jedoch, dass insbesondere der historisch weniger informierte Zuschauer, und dies dürften in den USA und auch sonst doch einige sein, sein Bild vom Widerstandskämpfer Stauffenberg stark von der Person von Tom Cruise wird prägen lassen. Ob diese Erwägungen ausreichen, um eine rechtmäßige Differenzierung der Ausübung der Eigentümerbefugnisse der Bundesrepublik zu begründen, ist eine neuartige Rechtsfrage. Heinrich Wefing betont möglicherweise zu stark den formalen Aspekt des Anspruchs auf Gleichbehandlung und sieht vielleicht nicht genug die sich rechtlich verfestigenden Formen der Erinnerungskultur.

Vgl. ferner Andrian Kreye in der Süddeutschen vom 3. Juli 2007, <http://www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/825/121665/>

Studiengang Kunsthandel geplant

In der FAZ vom 14. Juli 2007, S. 41, findet sich der Abdruck eines Interviews von Stefan Grohé und Ursula Frohne, Dekan bzw. Professorin am Kunsthistorischen Institut der Universität zu Köln, über die geplante Einrichtung eines weltweit einzigartigen, zweijährigen Masterstudiengangs "Kunsthandel". Das neue Angebot soll eng mit dem bestehenden universitären Programm verzahnt werden, zu dem auch der Bereich "Internationales Kunstmanagement" des CIAM unter Leitung des IFKUR-Beirates Prof. Dr. iur. Dr. h.c.

Peter Michael Lynen gehört. Geplant wird mit 10 Studierenden pro Jahrgang.

Bulgarien fordert Rückgabe von Silberschätzen von Griechenland

Die Welt vom 14. Juli 2007, S. 27, berichtet von der Rückgabeforderung Bulgariens gegenüber Griechenland bezüglich neun Silberschüsseln aus dem 12. Jahrhundert, die derzeit in drei griechischen Museen ausgestellt sind. Diese hatten die Stücke erst 2003 für etwa 2 Millionen Euro erworben. Die Objekte seien Teil eines Schatzes aus dem 12. Jahrhundert, der im Jahre 2000 nahe der südbulgarischen Stadt Pasardschik gefunden worden war. Dieser Fall zeigt die hohe Aktualität des Expertentreffens zum Schatzfundrecht in Europa sowie zu Rückgabeansprüchen auf privat- und öffentlichrechtlicher Basis des Institute of Art and Law am 12. und 13. Juli 2007 in Pecz, Ungarn

Portable Antiquities: Internationales Expertentreffen in Pecz, Ungarn

Vom 12. bis 13. Juli 2007 lud das Institute of Art and Law zu einem internationalen Expertentreffen unter dem Arbeitstitel "Portable Antiquities in the Modern European Context: Law, Ethics, Policy and Practice" ein. Professor Norman Palmer, Barrister, 3 Stone Building, und IFKUR-Beirat, eröffnete die Konferenz mit einem Überblick über die offenen Fragen zum Recht des Schatzfundes, sowie zur Gestaltung von Herausgabeansprüchen sowohl unter öffentlichem als auch privatem Recht. Hierbei fragte er vor allem nach der Wechselwirkung zwischen dem - möglicherweise hohes Schutzniveau aufweisenden - lokalen Sachrecht und

dessen Durchsetzungsgrenzen und -möglichkeiten in internationalen Sachverhalten. Jeremy Scott, Withers Worldwide Rechtsanwälte, illustrierte diese Fragen anhand der jüngst entschiedenen Fälle Iran v. Barakat (Anwendung ausländischen öffentlichen Kulturgüterschutzrechts des Irans durch englische Gerichte abgelehnt, Berufung anhängig) und Iran v Berend (renvoi für das englische Kollisionsrecht für bewegliche Sachen abgelehnt, hilfsweise Anknüpfung an die lex originis nach französischem Kollisionsrecht im Wege des renvoi abgelehnt). Prof. Kurt Siehr, Hamburg, ebenfalls IFKUR-Beirat, knüpfte daran in einem Überblick über die Rechtslage im europäischen Rechtsraum unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie 93/7/EWG an. Professor Zsolt Visy, Pecs, schilderte praktische Probleme anhand des Sevso-Schatzes und hob dabei vor allem hervor, dass Herausgabeansprüche in vielfacher Hinsicht von der Feststellung des Herkunftslandes abhängen, dieses aber gerade bei illegalen Ausgrabungen oder Funden nur schwer zu bestimmen ist. Visy führte sodann allerdings gute Argumente der archäologischen Forschung an, die für die Herkunft des Sevso-Schatzes aus Ungarn sprechen. Es folgten sodann in einer Tour de Raison die Darstellung der Rechtslage zahlreicher Rechtsordnungen. Der Verfasser dieser Zeilen hob hervor, dass das Schatzfundrecht in Deutschland mit den unterschiedlichen Regelungen zum Schatzregal in den Denkmalschutzgesetzen der Länder sowie subsidiär durch § 984 BGB relativ schwach ausgestaltet ist im Vergleich zu den teilweise sehr umfangreichen Gesetzgebungen anderer Staaten. Dies mag allerdings damit zusammenhängen, dass die deutschen Regelungen eng mit Regelungen allgemeiner Natur verknüpft sind, so dass sich manche Regelung speziell für den Schatzfund erübrigt. Am zweiten Tag zog zunächst Prof. Guido Carducci,

UNESCO, Paris, einen Vergleich zwischen der UNESCO- und der UNIDROIT-Konvention. Prof. Patty Gerstenblith, DePaul University, USA, erläuterte sodann die Entscheidung in USA v Schultz (Verurteilung eines Antiquitätenhändlers unter dem National Stolen Property Act wegen Verletzung des ägyptischen Kulturgüterschutzgesetzes). In einer anschließenden Podiumsdiskussion unter der Moderation von Jeremy Scott, Withers Worldwide Rechtsanwälte, setzten sich Prof. Kurt Siehr und der Verfasser dieser Zeilen unter reger Beteiligung des Publikums mit der allgemeinen Frage nach der Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts durch inländische Gerichte auseinander. Es folgten schließlich weitere Vorträge zur Bedeutung von soft law, insbesondere den Verhaltenskodizes für Museen sowie zu praktischen Aspekten der Ausgrabung und des Handels mit archäologischen Fundstücken. Die Konferenz lieferte damit ein umfassendes Bild von der hochaktuellen Frage nach dem Umgang mit beweglichen Kulturgütern.

Rückgabe an die Erben des Kunstsammlers Fritz Hausmann

Die Stiftung preußischer Kulturbesitz hat an die Erben des Kunstsammlers Fritz Hausmann ein Gemälde des Barock - Malers Guisepppe Maria Crespi mit dem Titel "Der Zug des Silen" zurückgegeben.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 18.07.2007

Italien droht Getty mit Embargo

In der Presse wird berichtet, dass Italien mit einem kulturellen Embargo drohe. Sollte bis Monatsende nicht die Zusage über die Rückgabe des Athleten von Fa-

no durch das Getty - Museum vorliegen, werde das Embargo in Kraft treten. In diesem Falle dürften in Italien keine Studien mehr durchgeführt werden und auch Leihgaben seien nicht mehr möglich.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 16.07.2007, S. 12

Vor 70 Jahren wurde die Münchner Ausstellung "Entartete Kunst" eröffnet.

Heute vor 70 Jahren, am 19.07.1937, wurde die Münchner Ausstellung über entartete Kunst eröffnet. So berichtet das Deutschlandradio unter dem Titel "Hitlers Kampf gegen die Moderne" von diesem Ereignis. So berichtet das Deutschlandradio, dass am 30. Juni 1937, dem NS-"Tag der deutschen Kunst" der Maler und neue Reichskunstkammerpräsident Adolf Ziegler von Goebbels und Hitler ermächtigt wurde, die "im deutschen Reichs-, Länder- und Kommunalbesitz befindlichen Werke deutscher Verfallskunst (sic!) seit 1910 auf dem Gebiete der Malerei und der Bildhauerei zum Zwecke einer Ausstellung auszuwählen und sicherzustellen."

Keine drei Wochen später waren genügend Kunstschatze konfisziert. Am 19. Juli 1937 eröffnete die Ausstellung "Entartete Kunst" im Galeriegebäude der Münchener Hofgarten-Arkaden und präsentierte, neben Zeichnungen und Fotografien von geistig und körperlichen Behinderten, etwa 600 bis 700 Werke von 112 Künstlern, darunter Arbeiten etwa von Lyonel Feininger, Paul Klee oder Otto Dix. Pathologisierte Kunst und gebrechliche Menschen wurden dem Spott preisgegeben.

Quelle: Deutschlandradio vom 19.07.2007, [Link: D-Radio.de](http://www.dradio.de)

Schweiz: Rückführung gestohlener antiker Statue nach Griechenland

Im März 2007 wurde festgestellt, dass sich eine im Jahre 1991 auf der Insel Kreta gestohlene Marmorskulptur in Basel befindet. Diese Skulptur wurde nun im Juni aus der Schweiz nach Griechenland zurückgeführt. Der Torso aus Gortyna war auf der Interpol-Datenbank gestohlener Kulturgüter verzeichnet. Die Marmorskulptur war in Basel in Privatbesitz. Nach der Lokalisierung des Torsos in der Schweiz, hat die Interpol-Zentrale in Lyon (Frankreich) die griechische Polizei über diesen Umstand informiert. Die griechischen Behörden verlangten umgehend die Restitution des Objekts, die freiwillig und kooperativ erfolgte. Der Torso eines jungen Mannes (vielleicht Apollo) aus der klassischen Epoche wurde am Mittwochmorgen im Beisein der griechischen Behörden und Vertretern des Bundesamtes für Polizei (fedpol) und des Bundesamtes für Kultur (BAK) in Zürich zur Rückführung nach Athen verladen. Dort wird die Skulptur im Archäologischen Nationalmuseum ausgestellt, bevor sie nach Kreta zurückkehrt. Diese Rückführung erfolgt zu einem Zeitpunkt, wo die Schweiz Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers umsetzt. So hat der Bundesrat gestützt auf das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer, das seit dem 1. Juni 2005 in Kraft ist, bereits mit Italien, Peru und Griechenland bilaterale Vereinbarungen über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut unterzeichnet. Weitere solche Vereinbarungen sind in Vorbereitung.

Quelle: Pressemitteilung Schweizerisches Bundesamt für Kultur, <http://www.news-ser-vice.admin.ch/NSBSubscriber/message/de/13049>

Rückgabe von Beutekunst - Die letzten deutschen Kriegsgefangenen

Auf den Internetseiten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (faz.net) findet sich ein größerer Artikel zu dem Thema Beutekunst. Hierbei wird u.a. berichtet, dass die Rückgabeverhandlungen mit Polen derzeit stagnieren. So wurde außer einer Luther-Bibel bisher durch Polen nichts zurückgegeben. So befinden sich u.a. weitere Schriften wie z.B. von Mozart, Goethe und Beethoven noch in Polen. Auch die Verhandlungen mit Russland sind schwierig.

In diesem Zusammenhang wird demnächst ein weiteres Buch erscheinen. Es ist ein Sammelband zu Kulturgütern im Zweiten Weltkrieg von Tono Eitel, ehemaliger deutscher UN-Botschafter in New York und seit 2002 Sonderbotschafter für die Verhandlungen mit Polen und der Ukraine. So wird dieser zukünftig erscheinende Sammelband hinsichtlich der Problematik wie folgt zitiert: „Grundsätzliche Beutekunstprobleme haben wir also, soweit ersichtlich, nur mit zwei ehemaligen Kriegsgegnern: Russland und Polen. Alle übrigen Staaten, auch von der Wehrmacht schrecklich verheerte wie die Ukraine, haben sich für eine Politik der Restitution entschieden.“ Auch aus den kaukasischen und zentralasiatischen Republiken ist zurückgegeben worden, „was immer als deutsches Eigentum identifiziert werden konnte“, wie der deutsche Sonderbotschafter schreibt.

Quelle: Faz.Net, Autor: Reinhard Müller-
Link: [Artikel auf Faz.net](#)

Mildes Urteil bei Millionenraub

Ein mildes Urteil sprachen Richter nach einem Millionen-Kunstraub aus dem hannoverschen Kestner-Museum aus. So wurde ein 27-Jähriger zu einer Geldstrafe von 600 Euro verurteilt. Das Amtsgericht Hannover sprach den Arbeitslosen wegen Unterschlagung einer Bernstein-Madonna im Wert von einer Million Euro und drei weiterer Exponate schuldig. Die Polizei hatte den Mann auch des Diebstahls verdächtigt, konnte ihm dies aber nicht nachweisen. Der Angeklagte beteuerte vor Gericht, er habe die Kunstgegenstände im Februar in einer Plastiktüte vor seinem Auto gefunden und nicht geahnt, dass sie gestohlen sein könnten.

Quelle: Die Zeit, Online - Ausgabe, Tagesspiegel

Link: [Artikel auf Zeit.de](#)

Rückgabeforderungen des Königs von Benin gegenüber Österreich

In einem Artikel über eine Ausstellung mit ca. 300 Kunstwerken aus Benin berichtet der Standard, dass diese Ausstellung auch gerade wegen der Rückgabeforderungen schwierig sei.

So wurde bis 1897 das Land durch die Könige von Benin unabhängig zu verwaltet. Im Jahre 1897 aber zerstörten britische Truppen die Stadt und den Königspalast und raubten die Kunstschatze, deren Restitution der amtierende König Oba N'Oba Erediauwa im Mai in Wien reklamierte.

Quelle: Der Standard,Online - Ausgabe-
Link: [Artikel auf derStandard.at](#)

Altarflügel Cranachs wieder aufgetaucht

Die Welt vom 26. Juli 2007, S. 23, berichtet, dass die mehr als 27 Jahre verschwundenen Altarflügel von Lucas Cranach dem Älteren wieder aufgefunden wurden. Ein Kunstexperte habe die beiden Tafelbilder zufällig in einem Bamberger Antiquitätengeschäft entdeckt. Ursprünglich stammten die Tefeln aus einer Kirche in Sachsen-Anhalt, von wo Unbekannte sie 1980 entwendet hatten. Der Händler habe sie später gutgläubig erworben. Nach Auskunft des Experten handele es sich um atypische Werke, die nur von wenigen Fachkundigen identifiziert werden könnten.

Präkolumbianische Kunst zurückgegeben

Die Welt vom 26. Juli 2007, S. 23, berichtet über die Rückgabe von präkolumbianischen Kunstgegenständen aus Deutschland durch das nationale Kulturinstitut in Peru. Es handele sich um elf vollständige Keramiken, vier Keramikfragmente, zwei Kürbisschalen und ein Objekt aus Kupfer. Diese Objekte waren vor zweieinhalb Jahren von einem Deutschen anonym dem peruanischen Konsulat in Hamburg übergeben worden. Dieser hatte die Sammlung offenbar von einem Familienangehörigen erhalten.

Streit um „Beutekunst“ - Goethe in Krakau

Nach dem letzten Bericht über die Verhandlungen zwischen Polen und

Deutschland über die ins Stocken geratenen Rückgabeverhandlungen hat sich nun die polnische Außenministerin Anna Fotyga ins Gespräch gebracht und auf die letzten Äußerungen reagiert. Nach Presseangaben war sie „schockiert“. Insbesondere stieß die Bezeichnung "die letzten Gefangenen des Weltkriegs" auf Unverständnis, da es sich hier um Vorkriegszeiten handeln würde. Nach einer weiteren Stellungnahme weißt sie daraufhin, dass eine Lösung nicht rein „juristisch“ zu sehen, sondern auch in einer „politischen“ Lösung zu suchen sei. Dagegen bestreiten deutsche Quellen, dass ein „politischer Prozess“ im Gange sei, oder dass Polen irgendwelche Vorschläge mache.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Internet - Ausgabe vom 27.07.2007

Link: [Artikel auf Faz.net](#)

Baubeginn der Dresdner Waldschlösschenbrücke

Nachdem lange um die Dresdner Waldschlösschenbrücke gekämpft und diskutiert wurde, insbesondere im Hinblick auf den Welterbestatus des Elbtals und einen etwaigen Verlust dessen, wurde der Baubeginn der Brücke angekündigt. Die vorbereitenden Maßnahmen sollen nach Presseangaben Mitte August starten. Es bleibt spannend, wie diese Maßnahme in der Welterbekommission aufgenommen und bewertet wird.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 31.07.2007, S. 11 (Kurzmeldung) und Süddeutsche Zeitung vom 01.08.2007 (mit Kommentar)

Kulturnationen oder Beutekunstnationen

Unter der Überschrift "Kulturnationen oder Beutekunstnationen - Polen und Russland verweigern Rückgabe" leitet der Autor Reinhard Müller seinen Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ein. Nachdem in jüngster Zeit die Beutekunstproblematik wieder stärker in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten ist, beschäftigt sich auch dieser Artikel hiermit.

Gleich als Einleitung zitiert der Autor den Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Klaus-Dieter Lehmann, mit den Worten, dass die Beutekunst das materielle und geistige Eigentum der Deutschen sei. Weiter seien die Rückgabeverhandlungen auch deshalb schwierig, weil Deutschland "nichts mehr habe", um es zurückzugeben. Die Westalliierten hätten ca. 500 000 Kunstwerke an Russland gegeben, obwohl laut Autor nicht alle Objekte von dort stammten.

Weiterhin würden wahrscheinlich in Polen noch ca. 180 000 Objekte lagern, auch wenn diese rechtlich und politisch sehr schwierig zu beurteilen seien. In diesem Zusammenhang geht der Autor auf die rechtliche Lage ein und erläutert die Geschichte der Rückgabeverhandlungen.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.08.2007, S. 4, Autor: Reinhard Müller

Ein Meisterwerk kehrt nach Berlin zurück

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtet von der Rückkehr der barocken Figurengruppe "Herkules und Omphale" nach Berlin. Die Kleinskulptur aus Elfen-

bein, geschaffen von Permoser (1651-1732) ist nach ca. 60 Jahren in das Berliner Kunstgewerbemuseum zurückgeführt.

Die Skulptur wurde während des Transports im Jahre 1945 aus dem brandenburgischen Schloss Beeskow ins hessische Arolsen aus einem Eisenbahnwagen geraubt.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.08.2007, S. 34

Transatlantische Entspannung

Nachdem die Beziehungen zwischen Italien und dem Getty-Museum in LA lange Zeit stagnierten, berichtet nun die Süddeutsche Zeitung, dass eine Einigung erzielt worden sei.

So berichtet Andreas Schubert unter dem Titel "Transatlantische Entspannung - Nach dem Ultimatum: Im letzten Augenblick einigen sich Italien und das Getty-Museum in Los Angeles über die Rückgabe der illegal erworbenen Kunstwerke", dass das Museum ca. 40 Artefakte zurückgibt und im Gegenzug auf einige Exponate verzichtet und als Dauerleihgaben bis zum Jahre 2010 oder sogar länger dem Getty-Museum zur Verfügung stellt.

Der Einigung war ein scharfes Ultimatum des Kulturministers Rutelli vorangegangen. Die Auswirkungen auf den Prozess gegen Marion True und Robert Hecht sind ungewiss, könnten aber den Verlauf positiv beeinflussen.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 03.08.2007, S. 13, Autor: Andreas Schubert

Frankreich: Kunstraub in Nizza in Sammlerauftrag?

Wie berichtet wird, wurden im Musée des Beaux Arts in der Innenstadt von Nizza durch maskierte und bewaffnete Täter vier Bilder gestohlen. Zwei Werke davon wurden vor Jahren schon einmal gestohlen. Die französische Polizei fahndet seit dem Wochenende nach mehreren Männern, die den Gratis-Eintritt am Sonntag für den dreisten Diebstahl genutzt hatten.

Bei den gestohlenen Gemälden handelt es sich nach Angaben des Museums um zwei Ölbilder der Impressionisten Claude Monet und Alfred Sisley sowie um zwei Werke des flämischen Barockmalers Jan Brueghel.

Der Wert der Bilder ist nach Angaben der Konservatorin Patricia Grimaud „unschätzbar, weil sie sich nicht verkaufen lassen.“ Das Museum geht daher von einem Auftragsdiebstahl aus.

Quelle: Die Presse, www.diepresse.com, vom 07.08.2007

Link: [DiePresse.com](http://www.diepresse.com)

Kunsthhaus Zürich veranstaltet «Art Attack» – eine Kunsthhausnacht zum Thema Kunstraub, Attentate und ihre Motive

Am Samstag, 3. November, reißt das Kunsthhaus Zürich ein heikles Thema an. Von 19 bis 24 Uhr stehen Vandalismus, Kunstraub und Attentate auf dem Programm – Vorkommnisse, die auch in die Geschichte des ältesten Kunst- und Ausstellungsinstitutes der Schweiz eingingen. Expertinnen aus den Bereichen Psycho-

analyse und Kriminalistik treffen vor Publikum auf Kunsthistoriker und Restauratoren. Daneben sorgt die schottische Krimi-Autorin Val McDermid mit Lesungen für spannende Unterhaltung.

Weitere Informationen unter www.kunsthhaus.ch oder im Kalender auf der rechten Seite, Datum 03.11.2007. Die Oxford-Absolventin und mehrfach ausgezeichnete Schriftstellerin Val McDermid kommt am 3. November 2007 für zwei Lesungen an die Kunsthausnacht «Art Attack» ins Kunsthaus Zürich. Vor Werken Edward Munchs, dessen Arbeiten nicht selten Gegenstand von Raub und Anschlägen waren, liest sie aus ihrem Roman «Clean Break» (1995). Darin ist eine Privat-Detektivin einem Gemälde des Impressionisten Claude Monet auf den Fersen, das aus einer Privatsammlung entwendet wurde. Die Detektivin vermutet Versicherungsbetrug, die Polizei glaubt an einen Auftragsraub und überprüft alle bekannten Fehler. Das Kunsthaus hütet seine Monets nur wenige Meter von der Lesung entfernt. Kann aus Fiktion schnell Realität werden?

Über 20 Jahre war das Kunsthaus Zürich keiner akuten Bedrohung ausgesetzt. Und so einfach wie in Norwegen, wo Diebe mit einer nationalen Ikone unter dem Arm einfach hinausspazieren können, wird es heute in Zürich niemandem gemacht. Doch es gab andere Zeiten.

An einer Podiumsdiskussion präsentiert der leitende Restaurator am Kunsthaus, Hanspeter Marty, Beispiele von Kunstraub und Attentaten aus der eigenen Sammlung: den Brandanschlag auf Peter Paul Rubens' «Bildnis des Spanischen Königs Phillip IV» (1628) im Jahr 1985 und die Geschichte von Dalís kleinem Ölbild «Femme à tête de roses» (1935), das Ende der 60er Jahre im Kunsthaus

entwendet und nur durch Zufall in Paris wiederentdeckt wurde.

Die Kunsthistorikerin und Juristin im Österreichischen Innenministerium, Anita Gach, spricht über die Motive von Kunstdieben, Auftragsdelikte und Fahndungsabläufe. Ihre jüngsten Beispiele: der Raub des Salzfasses von Benvenuto Cellini aus der Sammlung des Kunsthistorischen Museums in Wien sowie der Anschlag auf «Nude in Mirror», ein Werk des Malers Roy Lichtenstein, das zu einer Ausstellung ins Kunstmuseum Bregenz ausgeliehen war.

Anhand realer Fälle zeigt die am Freud-Institut in Zürich tätige Psychoanalytikerin Eva Schmid-Gloor krankheitsbedingte Profile von Tätern und erklärt, wie und weshalb bestimmte Werke Vandalismus regelrecht provozieren.

Martino Stierli, Kunsthistoriker und freier Journalist, moderiert die Gesprächsrunde, die sich gegen Ende für Fragen aus dem Publikum öffnet. Welche Werke gelten als gefährdet? Wie werden sie geschützt und was ist im Schadensfall noch zu retten? An zwei Führungen mit Restaurator Tobias Haupt können betroffene Objekte in Augenschein genommen und Antworten auf diese und andere Fragen gefunden werden.

Von Cotton Club-Jazz über Kriminaltango bis zu spannungsgeladenen Soundtracks: von 19 bis 24 Uhr sorgt Sound-J Tom in der Eingangshalle für kribbelnde musikalische Unterhaltung.

BESUCHERINFORMATION Am Samstag, 3. November 2007 bleibt das Kunsthaus von 10 bis 24 Uhr durchgehend geöffnet. Ab 18 Uhr gilt der Kunsthausnachttarif CHF 16.-/10.- (reduziert und Mitglieder). Wegen begrenzter Platzzahl ist für Führungen ein kostenloses, zusätz-

liches Ticket erforderlich. Es ist ab 18 Uhr an der Kasse erhältlich. Keine Reservation, kein Vorverkauf. Nähere Infos zum Programm ab 1. September auf der Kunsthaus-Agenda unter www.kunsthhaus.ch.

Unterstützt von Credit Suisse – Partner des Kunsthaus Zürich

Beutekunst - Die Einpacker

In der Ausgabe Nr. 32 vom 06.08.2007 des Magazins "Der Spiegel" beschäftigt sich der Autor Erich Wiedemann in einem mehrseitigen Artikel mit der Frage der Rückgabe von Beutekunst. So weist schon der Untertitel auf die Problematik hin: "Berlin und Warschau verschleiben sich im Streit um die Beutekunst, die nach dem Zweiten Weltkrieg beschlagnahmt wurde. Aber auch in niederländischen und amerikanischen Museen, sogar im Louvre hängt geraubte Kunst aus Deutschland. Das Thema wird aus politischen Gründen tabuisiert."

Der Artikel geht dann auf die einzelnen Rückgabeverfahren und Problematiken, wie z.B. die Fehleemann - Kollektion, ein und verweist auch auf die politischen Hintergründe. Dabei bleiben auch die rein politischen Entscheidungen nicht unberücksichtigt, wie z.B. ein Gastgeschenk von Alt-Bundeskanzler Helmut Kohl an Frankreich, ein Monet, welcher bis dahin aufgrund von ungeklärten Hintergründtatsachen noch nicht herausgegeben worden war.

Letzendlich werden auch die Beziehungen zu Russland sowie zu den Vereinigten Staaten und privaten Samllern und Eigentümern dort erörtert.

Quelle: Der Spiegel, Ausgabe Nr. 32 vom 06.08.2007, S. 136 - 139, Autor: Erich Wiedemann

Verschleppt oder zerstört

Besprechung zweier Tagungsbände in der FAZ: Friedrich-Christian Schroeder bespricht in der FAZ vom 21. August 2007 Nr. 193 S. 7 (Politische Bücher) zwei Tagungsbände zum Kulturgüterschutz, nämlich Gilbert H. Gornig/Hans-Detlef Horn/Dietrich Murswick (Hrsg.), Kulturgüterschutz - internationale und nationale Aspekte, zur 23. Staats- und Völkerrechtliche Fachtagung der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht vom 2. bis 4. November 2005 in Stuttgart-Hohenheim, Duncker & Humblot, Berlin 2007, 272 S., € 78, sowie Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg und Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hrsg.), Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüterschutz, Magdeburg 2007, 402 S., € 24,90. Vgl. auch

<http://www.amazon.de/Kulturg%C3%BCterschutz-internationale-nationale-Gilbert-Gornig/dp/3428125258> sowie <http://www.amazon.de/Im-Labyrinth-Rechts-Wege-Kul-turg%C3%BCterschutz/dp/3981136721>.

Der Autor hebt unter anderem die Rüge von Hans-Detlef Horn, Marburg, hervor, wonach der Grund des Kulturgüterschutzes zu wenig hinterfragt werde. Angesichts der Dynamik der zivilisatorischen Evolution werde, so die These, die Kontinuitätserfahrung zum Überlebensbedürfnis. Die moderne Emanzipationskultur zwinge zur Ausbildung einer Bewahrungskultur. Andere Beiträge der erstgenannten Tagung betreffen die Rechtsprobleme der Beutekunst und insbesondere die "restitution in kind". Die zweitgenannte Tagung umfasste darüber hinaus

internationalprivatrechtliche Fragen von Herausgabeansprüchen aus Eigentum sowie die komplexen Rechtsfragen des "Freien Geleits" für Leihgaben von Kunstwerken aus dem Ausland für Ausstellungen im Inland.

Vermögensrechtlicher Anspruch nach Verurteilung in der Sowjetunion

Das Bundesverwaltungsgericht hat über den vermögensrechtlichen Anspruch des beigeladenen Erben eines Verurteilten entschieden, dem im August 1945 mit einem in der Sowjetunion ergangenen Strafurteil sein Vermögen entzogen worden war. Das Unternehmen wurde erst auf Grund einer besatzungshoheitlichen Maßnahme in der sowjetischen Besatzungszone geschädigt. Dafür ist die Restitution nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen. Das in der Sowjetunion ausgesprochene Strafurteil hat nicht unmittelbar die in Deutschland in der sowjetischen Besatzungszone belegenen Vermögenswerte erfasst. Für eine derartige Urteilswirkung hätte es vielmehr einer dahingehenden Willensbetätigung der Besatzungsmacht bedurft. Hieran hat es gefehlt.

Beutefrage - Nackte Panik: Der Streit um die preußischen Bücher in Polen

Der Autor Heinrich Wefing geht in der Ausgabe der FAZ vom 04.09.2007 in seinem Artikelauf die Frage der in Polen stehenden ehemals preußischen Staatsbibliothek ein, die ca. dreihunderttausend Werke umfasst.

Dabei geht er von der Prämisse aus, dass diese Kulturgüter nicht als Beute-

kunst bezeichnet werden könnten, wie es Tono Eitel getan hat. Eine solche Bezeichnung würde vielmehr den Verhandlungen schaden. Im übrigen habe es schon früh Ansätze zu einem Kompromiss gegeben. So sei im Jahre 2000 die Überreichung der Luther - Bibel aus dem Jahre 1522 an den damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder mit Applaus des polnischen Parlaments erfolgt. Zwar sei ihm auch klar, dass dies derzeit nicht gegeben ist, aber dies müsse ja nicht so bleiben. Auch sei abzuwarten, wie die zukünftige polnische Regierung diese schwierige und innen- wie aussenpolitisch heikle Frage angehen wird.

Aber auf keinen Fall könne Polemik, Hysterie und gezielte Provokation, gleichgültig welcher Seite, helfen.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.09.2007, S. 33

Kunstraub statt Bankraub

Auf den Internet & Kulturseiten der ARD (kultur.ard.de) findet sich eine Sammlung der acht spektakulärsten Kunstdiebstähle der letzten Jahre mit entsprechenden Photographien. Weiterhin befinden sich weiterführende Links zu deutsch- und englischsprachigen Informationen zu dem Thema Kunstraub.

Link: [Kultur.Ard.de](http://kultur.ard.de)

Sammlung Graetz - Ein Haus wie ein Museum

Camilla Blechem berichtet in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung über den Erfurter Schuhfabrikanten Alfred Hess und den Stoffproduzenten Robert Graetz, dessen auf deutschen Expressionismus konzentrierte Sammlung unter Druck ver-

äußert wurde, bevor eine für den 25.02.1941 angekündigte "Versteigerung einer gepflegten Wohnungseinrichtung" durchgeführt werden konnte. Ein 1956 eingeleitetes Restitutionsverfahren wurde 1965 durch Vergleich geregelt. Bisher unentschieden ist die Forderung nach Rückgabe zweier Gemälde von Schmidt-Rottluff, die sich in der Berliner Nationalgalerie befinden.

Die Autorin geht dabei auf den Aufbau und den Umfang der Sammlung Graetz ein.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.09.2007, S. 46 (Camilla Blechem)

Griechisches Gesellschaft für Recht und Archäologie gegründet

In Griechenland wurde im September 2006 die griechische Gesellschaft für Recht und Archäologie (Hellenic Society for law and Archaeology - HSLA) gegründet. Ziel der Gesellschaft ist die Zusammenkunft von Experten und Material zu allen rechtlichen Angelegenheiten, die das Thema Archäologie betreffen.

Die Gesellschaft strebt in Zukunft mit dem Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. einen intensiven Austausch und Kontakt an.

Der Aufbau der Website steht dabei an erster Stelle.

Link: www.law-archaeology.org

Urheberpersönlichkeitsrecht v. Eigentümerinteressen: der Fall der EZB in Frankfurt

'Die Welt vom 12. September 2007, S. 3, berichtet, dass der Streit zwischen der Europäischen Zentralbank in Frankfurt und den Erben des Architekten Martin Elsaesser um den Erweiterungsbau der EZB nun vor den EuGH gelangt. Der EuGH wird auf Beschluss des LG Frankfurt zu entscheiden haben, ob er oder die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland für den Rechtsstreit zuständig ist. Nach § 35.2 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, Abl. EG Nr. 191/68 v. 29. 7. 1992 entscheiden über Rechtsstreitigkeiten zwischen der EZB und ihren Gläubigern, Schuldner oder Dritten Personen die zuständigen Gerichte der einzelnen Staaten vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem EuGH zuerkannt sind. Welche Zuständigkeit des EuGH für den Rechtsstreit um die Reichweite des Urheberpersönlichkeitsrechts im Verhältnis zu den Plänen der EZB zur Erweiterung in Frage kommen soll, ist nicht unmittelbar ersichtlich. In dem Rechtsstreit klagt eine Enkelin des Architekten der angrenzenden Großmarkthalle Martin Elsaesser gegen die EZB. Sie wendet sich insbesondere gegen einen Querriegel, der die 1928 gebaute Halle durchbohren soll. Die Spannungslage zwischen Urheberpersönlichkeitsrecht und Eigentümerinteressen war Gegenstand des gleichnamigen Referates des Stellv. Vors. Richter am Bundesgerichtshof Dr. Joachim von Ungern-Sternberg am 08. September 2007 auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag. Aus dem Vortrag erwuchs eine intensive Diskussion, die auch Bezüge zum Fall "Lehrter Bahnhof" aufzeigte. Der Vortrag wird auch im Tagungsband zur Veranstaltung erscheinen.

Was ist KunstWERT - Kunstrat Tagung

„Was ist KunstWERT“ - mit dieser Fragestellung veranstaltet der Kunstrat am 1. November 2007 (14 bis 19 Uhr) seine erste öffentliche Tagung anlässlich der EXPONATEC, einer Fachmesse für Museumstechnik, die parallel zur Kunstmesse COLOGNE FINE auf dem Kölner Messegelände stattfindet.

Der Kunstrat ist eine Sektion des Deutschen Kulturrates und wurde Anfang der 80er Jahre gegründet. Er ist ein informeller Zusammenschluss von rund zwei Dutzend bundesweit agierenden Vereinigungen, in deren Mittelpunkt die bildende Kunst steht. Die Interessenverbände der Künstler und Kunsthändler, der Restauratoren, Kritiker und institutionellen Vermittler treffen sich regelmäßig, um aktuelle kulturpolitische Themen zu diskutieren.

Die EXPONATEC und die COLOGNE FINE ART bieten dem Kunstrat einen geeigneten Rahmen für eine öffentliche Debatte. Dreh- und Angelpunkt ist die immer wieder virulente Frage nach dem Wert der Kunst. Der heiße Kunstsommer mit seinen international beachteten Großausstellungen und der viel zitierte Kunstmarktboom haben diesem Thema eine neue Dynamik verliehen. Auf zwei Podien - moderiert von Wibke von Bonin und Claudia Dichter - werfen Kunstexperten, Marktakteure, Künstler und Museumsleute aus ihren jeweiligen Blickwinkeln Schlaglichter auf die Kategorien und Maßstäbe, die für die Prozesse der Bewertung von Kunst entscheidend sind. Die Besucher der EXPONATEC und der COLOGNE FINE ART sind herzlich eingeladen, sich an der höchst aktuellen Diskussion zu beteiligen. Das Verhältnis von ideellem und materiellem Wert der Kunst ist nicht nur für deren gesellschaftliche Relevanz aufschlussreich. Auch der

einzelne Betrachter sucht stets Antworten auf die Frage, welchen Wert die Rezeption von Kunst für ihn selbst eigentlich hat. Organisation: Birgit Maria Sturm, Kunstrat

Weitere Informationen sind im Kalender unter Terminen abruf- und einsehbar.

Ein Flyer mit Informationen steht als PDF - Datei zur Verfügung: [Kunstrat - Flyer](#)

Post von Goethe - Die Lust an der Provokation

In der TAZ findet sich ein weiterer Artikel über die Geschehnisse Beutekunst und Polen. So berichtet die TAZ in ihrem einführnden Titel: "Tono Eitel, ehemaliger Diplomat und heute Unterhändler in Sachen Kulturgüter, fordert die Rückgabe angeblicher "Beutekunst" von Polen - das nie Kriegsbeute in Deutschland gemacht hat." Die Autorin, Gabriele Lesser, geht dann auf die verschiedenen Zeitungsartikel und Aussagen der letzten Woche in dieser hitzigen Debatte ein,.

Artikel - Link: [TAZ](#)

Stadt Hannover restituiert Gemälde von Lovis Corinth

Die Stadt Hannover hat am Montag, den 24. September 2007, das Gemälde "Römische Campagna" (1914) von Lovis Corinth (1858-1925) an die Erben des früheren jüdischen Eigentümers Curt Glaser zurückgegeben, der es 1933 mit geringem Erlös versteigern ließ, um seine Flucht zu finanzieren. Die Stadt hatte das Werk 1949 als Teil einer Berliner Kunstsammlung ohne Kenntnis der Vorgeschichte erworben. Das Werk (Versicherungswert von 440 000 Euro) wird im kommenden Jahr im Rahmen der Aus-

stellung «Raub und Restitution» im Jüdischen Museum Berlin gezeigt. Diese Ausstellung thematisiert die Schicksale von jüdischen Künstlern und Kunstsammlern in der NS-Zeit. Glaser war Direktor der staatlichen Kunstbibliothek in Berlin und wurde 1933 zunächst in den Ruhestand versetzt und dann aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Glasers Erben-gemeinschaft hat nach Angaben ihres New Yorker Anwalts David Rowland gegenüber weiteren internationalen Museen Restitutionsansprüche erhoben. Quelle: Die Welt vom 25. September 2007, S. 27.

Seminar for Advanced Studies: INTERNATIONAL PROTECTION OF CULTURAL PROPERTY

Die ehrwürdige Haager Akademie für Internationales Recht veranstaltet seit einigen Jahren "Seminars for Advanced studies in Private and Public international Law". Die Leitung dieser Seminare obliegt IFKUR-Beirätin Frau Prof. Kerstin Odendahl. Die Seminare richten sich unter anderem an "Young Professionals" mit Beziehung zum internationalen Recht in ihrer beruflichen Tätigkeit, aber auch an Lehrende, Forschende und sonstige Lernenden. Vom 3. bis 13. Februar 2008 findet das nächste Seminar statt mit dem Oberthema "INTERNATIONAL PROTECTION OF CULTURAL PROPERTY". Programm und weitere Informationen stehen zur Verfügung unter <http://www.hagueacademy.nl/index.php?action=point&point=168>

Neuer Restitutionsanspruch auf ein Klimt-Gemälde // Korrektur

Nach Angaben der Zeitschrift Standard, die sich auf die New York Times bezieht, wird wohl ein weiteres Klimt-Gemälde Gegenstand eines Restitutionsanspruchs

werden. So erhebt der Enkel des österreichischen Holocaust-Opfers Amalie Redlich Anspruch auf das Klimt-Gemälde "Blühende Wiese", das sich nun in der privaten Sammlung des US-Kosmetik-Unternehmers Leonard A. Lauder befindet. Vertreten wird Georges Jorisch von Anwalt E. Randol Schoenberg, der bereits für Maria Altmann die Aufsehen erregende Klimt-Restitution aus dem Belvedere um die "Goldene Adele" 2006 erfolgreich durchgefochten hatte.

Eine offizielle Klage existiert noch nicht. Link: DerStandard.at

Nach Angaben der New York Times handelt es sich um ein Mißverständnis und eine Falschidentifizierung. Ein Anspruch wird nicht erhoben. Link: New-York Times

Frankreich ist wohl noch vor Italien ein Paradies für Kunstdiebe

Das Presseportal bezieht sich dabei auf einen Artikel in der neuesten Ausgabe der Zeitschrift art. So berichtet das Presseportal: "Frankreich ist ein Paradies für Kunstdiebe noch vor Italien, das zeigt die hohe Verbrechensquote. Das liegt vor allem an den unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen in vielen kleinen Museen und an der Unverfrorenheit der Verbrecher, die immer professioneller vorgehen. Das Kunstmagazin art berichtet in seiner neuesten Ausgabe, die ab sofort im Handel erhältlich ist, von zwei Kunstrauben, die beispielhaft zeigen, wie dreist Kunstdiebe in Frankreich vorgehen." Im weiteren werden dabei kurze Beispiele angeführt.

Link: Presseportal

Den Spuk beenden. Geld, Güsse, Gerüchte: Viele Fragen an den Arp-Verein

Eine rechtlich schwierige Situation stellen postmortale Nachgüsse dar. In diesem Umfeld bewegt sich auch der Arp-Verein, dessen Praxis in letzter häufig in der Presse besprochen wurde. So stellt auch Thomas Wagner in der FAZ vom 01.10.2007 die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Umgangs mit dem Nachlass und den später entstandenen Güssen von Arp. Er bezieht sich dabei auf die mittlerweile länger andauernde Auseinandersetzung mit dem Thema und auch Gesprächen zwischen Presse und Beteiligten, in denen vereinbart wurde, dass die rechtliche Situation mit einem Gutachten seitens des Arp-Vereins geklärt werden sollte, was wohl bisher nach Angaben von Wagner noch nicht stattfand.

Der Artikel stellt dabei die bisherige Situation sowie den Einfluss des Landes dar.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.10.2007, S. 41, von Thomas Wagner

Erste Antiken aus Getty-Museum auf dem Heimweg

"Die Antiken-Restitution läuft: Zwei Monate nach der Einigung zwischen Italien und dem kalifornischen Getty-Museum über die Rückerstattung illegal erworbener Kunstschatze sind am Dienstag die ersten vier Werke in ihr Heimatland zurückgekehrt. Insgesamt werden laut der Anfang August getroffenen Vereinbarung 40 von insgesamt 52 umstrittenen Kunstwerken an Italien zurückgegeben." gibt die Online-Ausgabe des Standard.at bekannt. Weitere Rückgaben folgen. Der Versiche-

rungswert der Kulturgüter beträgt ca. 300 Mill.Euro. Die Statue der Aphrodite tritt erst 2010 den Heimweg an.

Quelle: [Der Standard.at](#).

Nolde in Stockholm - Restitutionsverhandlungen

Die Zeitung Die Welt gibt auf ihren Internetausgaben folgendes bekannt: "Das vermutlich von den Nationalsozialisten geraubte Bild "Blumengarten (Utenwarf)" des deutschen Expressionisten Emil Nolde bleibt vorerst im Besitz von Schwedens berühmtestem Museum, dem Moderna Museet in Stockholm. Doch das Haus verhandelt seit Sommer mit den Anwälten der Erben des vor den Nazis in die USA geflüchteten Otto Nathan Deutsch, dem das Bild vermutlich auf der Flucht geraubt worden war. "Wir hoffen auf eine Entscheidung bis Ende des Jahres", sagt eine Museumssprecherin. [...] Die US-Anwälte sollen angeboten haben, dass das Museum das Bild nach der Restitution für etwa 2,3 Millionen Euro zurückkaufen kann."

Nach weiteren Angaben soll der Streit unter Berücksichtigung der Washingtoner Erklärung gelöst werden.

Quelle: [Die Welt Online](#)

Endlich: Rheinland - Pfalz geht auf Distanz zum Arp-Verein

Unter dem Titel "Endlich: Rheinland - Pfalz geht auf Distanz zu dem Arp - Verein und berichtet über das belastete Verhältnis zu seinem Museumspartner" schreibt Andreas Rossmann über die weitere Entwicklung im Fall der Arp-Nachgüsse (wir berichteten). Dabei hat

nun Staatssekretär im Kultusministerium von Rheinland-Pfalz Joachim Hofmann-Göttig vor dem Kulturausschuss des Landtags Bericht erstattet. Er hat die einzelnen Briefwechsel und Zahlungen dargestellt. So wurde u.a. die geforderte Summe von ca. 918 000 Deutsche Mark für Beratungen im Jahre 1999 auf ca., 355 000 Deutsche Mark gekürzt, von denen nach Angaben des Autors ca. 46 000 Deutsche Mark verwendet wurden, um die Berichterstattung in der FAZ zu verhindern.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.10.2007, S. 44

Leihverkehr mit Ägypten

Während eine Leihe der Nofretete-Büste nach derzeitigem Stand nicht in Frage kommt, verhandelt das Römer- und Pelizaeus-Museum in Hildesheim mit der Altertümerverwaltung in Kairo über die Leihe einer lebensgroßen Statue des Erbauers der Cheopspyramide in Giseh, Hemiunu (um 2550 v. Chr.). Die Statue war bei einer Ausgrabung im Jahr 1912 entdeckt worden - im selben Jahr wie die Nofretete. Es stellt sich die rechtliche Frage nach der Sicherung des Rückgabeanspruchs. Ob Ägypten ein Gesetz zum "Freien Geleit" erlassen hat, ist unbekannt. Es müsste zudem auch gegenüber dem Entleiher durchgesetzt werden. Gleichmaßen schützen völkergewohnheitsrechtliche Regeln nach Immunitätsrecht, wenn überhaupt hier anwendbar, effektiv nur vor dem vollstreckungsrechtlichen Zugriff Dritter im Empfangsstaat mit Hilfe der hoheitlichen Gewalt des Empfangsstaates. Quelle: Die Welt, 4. Oktober 2007

IFKUR Mitglied Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung hat in der Neuen Juristischen Wochenschrift Nr 41

(2007) das Handbuch Kunstrecht Zivilrecht, Steuerrecht besprochen.

Er kommt zu folgendem Fazit:

Insgesamt ist das Handbuch „Kunstrecht“ so nicht ganz umfassend, aber im Rahmen seiner zivilrechtlichen und steuerlichen Erörterungen ein wegweisendes und inspirierendes Pionierwerk. Es wird seinen verdienten Platz in der Bibliothek eines jeden Kunstpraktikers- und Liebhabers finden, der einen zuverlässigen Kompass auf seiner Reise durch die Welten der Kunst, der Steuer und des Rechts benötigt.

Die vollständige Buchbesprechung ist nachzulesen unter NJW 2007, S. 2795 f.

Wir haben da gerade einen besonders guten van Gogh hereinkommen

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 15.10.2007 wird von Peter Geimer die umstrittene Ausstellung im Kieler Wirtschaftsministerium über die Fälschungen von Edgar Mrugalla besprochen. So werden in der Ausstellung gefälschte Werke von Breughel, Rembrandt, Goya, van Gogh, etc. gezeigt. Die Ausstellung war umstritten und wurde insbesondere durch den Berufsverband der Galeristen kritisiert. Wenige Bilder zeigen dabei eine eindeutige Ähnlichkeit mit dem Original auf. Umstritten war auch, dass z.T. Originale und Fälschungen ohne Kennzeichnung nebeneinander hingen.

Quelle: FAZ, 15.10.2007, S. 35, Peter Geimer

BVerfG: Contergan-Film darf zunächst ausgestrahlt werden

Das BVerfG hat mit seinen Beschlüssen vom 29. August 2007 - 1 BvR 1223/07, 1 BvR 1224/07, 1 BvR 1225/07 und 1 BvR 1226/07 - entschieden, dass die Verfilmung des Contergan-Dramas zunächst ausgestrahlt werden darf. Das BVerfG hatte damit drei Tage vor dem Heidelberger Kunstrechtstag eine weitere Entscheidung erlassen, die von RA Prof. Dr. Peter Raue in seinem Beitrag aufgegriffen und im Anschluss diskutiert wurde. Die Beiträge des Kunstrechtstags werden in einem Tagungsband erscheinen. Die Pressemeldung des BVerfG lautet wie folgt:

Die Firma Chemie Grünenthal GmbH brachte zum 1. Oktober 1957 das Medikament Contergan auf den Markt. Im Jahre 1961 nahm sie dieses wieder vom Markt, als der Verdacht an sie hergetragen war, dass die Einnahme des Medikaments durch Schwangere bei Föten schwere Missbildungen hervorrufen könne. Ein Strafverfahren gegen mehrere Mitarbeiter des Unternehmens wurde 1970 eingestellt, nachdem das Unternehmen 100 Millionen DM zur Entschädigung der Contergan-Opfer bereitgestellt hatte.

Der WDR ließ einen Spielfilm erstellen, der an das historische Geschehen um Contergan unter Nennung dieser Arzneibezeichnung sowie der Herstellerin anknüpft. Im Mittelpunkt des Films steht die Figur eines Rechtsanwalts, der gegen das verantwortliche Unternehmen mit juristischen Mitteln vorgeht, um es zu Entschädigungszahlungen an Contergan-Geschädigte aus der Einnahme von Contergan zu veranlassen. Die Filmhandlung schildert vielfältige Bemühungen des Unternehmens, seine Inanspruchnahme auf Zahlung einer solchen Entschädigung sowie einer Bestrafung von Mitarbeitern

zu verhindern. Im Vor- und Abspann des Films wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Dokumentarfilm, sondern um einen Spiel- und Unterhaltungsfilm auf der Grundlage eines historischen Stoffes handle. Die im Film handelnden Personen und ihre beruflichen und privaten Handlungen und Konflikte seien frei erfunden.

Nachdem das Landgericht die ursprünglich für Herbst 2006 vorgesehene Ausstrahlung des Films auf Antrag des früheren Opferanwalts sowie des Pharmaunternehmens untersagt hatte, hob das Hanseatische Oberlandesgericht die einstweiligen Verfügungen auf. Hiergegen richten sich die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer, die eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts geltend machen. Zugleich beantragten sie, im Wege einer Eilentscheidung die nunmehr für den 7. und 8. November 2007 geplante Ausstrahlung des Films bis zur Entscheidung über ihre Verfassungsbeschwerde zu verbieten. Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Anträge auf Erlass einer Eilentscheidung abgelehnt. Über die Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Das Bundesverfassungsgericht hatte zwischen den Folgen abzuwägen, die einerseits den Beschwerdeführern bei Ausstrahlung des Films und andererseits der Rundfunkanstalt bei einem Verbot der Ausstrahlung drohen.

Die Folgenabwägung kann die Würdigung des Oberlandesgerichts zugrunde legen, dass eine Ausstrahlung des Films nicht die von den Beschwerdeführern befürchtete schwerwiegende Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts bewirken kann. Das Oberlandesgericht be-

rücksichtigt, dass die Filmhandlung, ungeachtet ihrer Anknüpfung an ein historisches Geschehen, bereits nach dem Gesamtcharakter des Films, der zudem durch die Formulierung im Vor- und Abspann unterstrichen wird, nicht den Eindruck erweckt, nach Art eines Dokumentarspiels das historische Geschehen in sämtlichen Einzelheiten möglichst detailgetreu nachzubilden. Zwar ermöglicht die Anknüpfung an einen realen Sachverhalt, einen Bezug zu den Beschwerdeführern herzustellen. Dies ist eine notwendige Folge der beabsichtigten und offen gelegten Anknüpfung der Spielhandlung an einen historischen Sachverhalt. Ein verständiger Zuschauer wird das in der Filmhandlung dargestellte Geschehen um den Rechtsanwalt und die ihm entgegenwirkenden Mitarbeiter des Unternehmens aufgrund der Fülle von Abweichungen in den Charakteristika und Handlungsweisen der Filmfiguren jedoch nicht als umfassend tatsächlengetreue Schilderung des seinerzeitigen Verhaltens der konkret Betroffenen auffassen.

Demgegenüber steht das Anliegen der Rundfunkanstalt, den Film noch in zeitlichem Zusammenhang zu dem im Oktober 2007 anstehenden und zeitgeschichtlich bedeutsamen Jahrestag der 50jährigen Wiederkehr der Markteinführung des Medikaments Contergan ausstrahlen und so eine besondere publizistische Wirkung zu erzielen. Es stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Rundfunkanstalt zur Gestaltung und Verbreitung ihres Programms dar, wenn sie durch Erlass einer Eilanordnung an der Erstausstrahlung eines Spielfilms zu einem nach Gesichtspunkten der tagesaktuellen Bedeutsamkeit gewählten Zeitpunkt und in einem nach medien-spezifischen Gesichtspunkten gewählten Kontext gehindert wird. Die Verbreitung eines unterhaltend aufgemachten Films in Anknüpfung an einen bedeutsamen zeitgeschichtlichen Jahrestag kann aber auch

der öffentlichen Meinungsbildung bedeutsame Anstöße vermitteln, die bei einer Verzögerung der Ausstrahlung des Films bis zu einem späteren Zeitpunkt wegen des dann geringen Aktualitätsbezugs verloren gingen. Die Abwägung der aufgezeigten Folgen ergibt nicht, dass die den Beschwerdeführern bei der Verweigerung einer Eilentscheidung drohenden Nachteile schwerer wägen als die mit ihrem Erlass verbundenen Beeinträchtigungen der Belange der Rundfunkanstalt und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit.

BVerfG: Fall Esra - Intimsphäre setzt Kunstfreiheit Grenzen

In seinem Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1783/05 - , verkündet am 12. Oktober 2007, entscheidet das BVerfG im Fall Esra gegen die Kunstfreiheit. Der Bundesgerichtshof bestätigte das Verbot. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Verlages war teilweise erfolgreich. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass die angegriffenen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Kunstfreiheit verletzen, soweit sie der Klägerin zu 2 (Mutter) einen Unterlassungsanspruch zusprechen. Soweit die Entscheidungen der Klägerin zu 1 (ehemalige Freundin) einen Unterlassungsanspruch in Form eines Gesamtverbotes des Romans zubilligen, sind sie hingegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Richterinnen Hohmann-Dennhardt und der Richter Gaier sowie der Richter Hoffmann-Riem haben der Entscheidung eine abweichende Meinung angefügt.

Der Fall Esra war Gegenstand eines vielbeachteten Grundsatzreferates auf dem Heidelberger Kunstrechtstag, Referent: RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer. Die Beiträge werden in einem Tagungsband erscheinen. Die ausführliche, auch

die Sondervoten wiedergebende Pressemitteilung des BVerfG lautet:

Im Jahr 2003 erschien im Verlag der Beschwerdeführerin der Roman "Esra" von Maxim Biller. Er erzählt bis in intimste Details die Liebesbeziehung zwischen Esra und dem Ich-Erzähler, dem Schriftsteller Adam. Der Liebesbeziehung stellen sich Umstände aller Art in den Weg: Esras Familie, insbesondere ihre herrschsüchtige Mutter Lale, Esras Tochter aus der ersten, gescheiterten Ehe, und vor allem Esras passiver schicksalsergebener Charakter.

Auf Klage der ehemaligen Freundin des Autors und deren Mutter, die sich in den Romanfiguren Esra und Lale wieder erkennen und geltend machten, das Buch stelle eine Biographie ohne wesentliche Abweichung von der Wirklichkeit dar, untersagten die Zivilgerichte dem Verlag die Veröffentlichung und Verbreitung des Romans. Der Bundesgerichtshof bestätigte das Verbot. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Verlages war teilweise erfolgreich. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass die angegriffenen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Kunstfreiheit verletzen, soweit sie der Klägerin zu 2 (Mutter) einen Unterlassungsanspruch zusprechen. Soweit die Entscheidungen der Klägerin zu 1 (ehemalige Freundin) einen Unterlassungsanspruch in Form eines Gesamtverbotes des Romans zubilligen, sind sie hingegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Richterinnen Hohmann-Dennhardt und der Richter Gaier sowie der Richter Hoffmann-Riem haben der Entscheidung eine abweichende Meinung angefügt. Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Der Roman "Esra" stellt ein Kunstwerk dar. Auch wenn wesentlicher Gegenstand des Rechtsstreits das Ausmaß ist, in dem der Autor in seinem Werk wirklich

existierende Personen schildert, ist jedenfalls der Anspruch des Autors deutlich, diese Wirklichkeit künstlerisch zu gestalten. Die Kunstfreiheit ist aber nicht schrankenlos gewährleistet, sondern findet ihre Grenzen unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung, die ein in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliches Rechtsgut schützen. Als Schranke für künstlerische Darstellungen kommt insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Person, an die ein Roman anknüpft, in Betracht. Um die Grenzen im konkreten Fall zu bestimmen, genügt es nicht, ohne Berücksichtigung der Kunstfreiheit eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts festzustellen. Es bedarf vielmehr der Klärung, ob diese Beeinträchtigung derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat. Um die Schwere der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bewerten zu können, ist eine kunstspezifische Betrachtung zur Bestimmung des durch den Roman im jeweiligen Handlungszusammenhang dem Leser nahe gelegten Wirklichkeitsbezugs erforderlich. Dabei ist ein literarisches Werk, das sich als Roman ausweist, zunächst einmal als Fiktion anzusehen, das keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn hinter den Romanfiguren reale Personen als Urbilder erkennbar sind. Die Kunstfreiheit schließt das Recht zur Verwendung von Vorbildern aus der Lebenswirklichkeit ein. Allerdings besteht zwischen dem Maß, in dem der Autor eine von der Wirklichkeit abgelöste ästhetische Realität schafft, und der Intensität der Verletzung des Persönlichkeitsrechts eine Wechselbeziehung. Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung die besonders geschützten Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss

die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszu-schließen.

2. Nach diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen hinsichtlich der Klägerin zu 2 (Mutter) der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung nicht in jeder Hinsicht gerecht und verstoßen damit gegen die Kunstfreiheitsgarantie. Die Gerichte haben zwar in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass die Klägerin zu 2 anhand einer ganzen Reihe biographischer Merkmale als Vorbild der Romanfigur erkennbar gemacht ist. Allerdings begnügen sich die Gerichte damit festzustellen, dass die Romanfigur Lale sehr negativ gezeichnet ist, und sehen darin eine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Die Gerichte berücksichtigen damit nicht hinreichend, dass der Roman im Ausgangspunkt als Fiktion anzusehen ist. Die Annahme einer Fiktion wird auch dadurch gestützt, dass der Autor Lale überwiegend nicht aus eigenem Erleben, sondern in Wiedergabe fremder Erzählungen, Gerüchte und Eindrücke schildert. Für ein literarisches Werk, das an die Wirklichkeit anknüpft, ist es gerade kennzeichnend, dass es tatsächliche und fiktive Schilderungen vermengt. Unter diesen Umständen verfehlt es den Grundrechtsschutz solcher Literatur, wenn man die Persönlichkeitsverletzung bereits in der Erkennbarkeit als Vorbild einerseits und in den negativen Zügen der Romanfigur andererseits sieht. Nötig wäre vielmehr jedenfalls der Nachweis, dass dem Leser vom Autor nahe gelegt wird, bestimmte Teile der Schilderung als tatsächlich geschehen anzusehen, und dass gerade diese Teile eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen, entweder weil sie ehrenrührige falsche Tatsachenbehauptungen aufstellen oder wegen der Berührung des Kernbereichs der Persönlichkeit überhaupt nicht in die Öffentlichkeit gehören. Ein solcher Nach-

weis ergibt sich aus den angegriffenen Entscheidungen nicht.

3. Im Gegensatz dazu sind die angegriffenen Entscheidungen, soweit sie der Klägerin zu 1 (ehemalige Freundin) einen Unterlassungsanspruch zugesprochen haben, im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Anders als im Fall der Mutter haben die Gerichte hier nicht nur deren Erkennbarkeit, sondern auch in bestimmten Schilderungen des Romans konkrete schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen festgestellt. Die Klägerin zu 1 ist nicht nur in der Romanfigur Esra erkennbar dargestellt. Ihre Rolle betrifft auch zentrale Ereignisse, die unmittelbar zwischen ihr und dem Ich-Erzähler, der seinerseits unschwer als der Autor zu erkennen ist, und während deren Beziehung stattgefunden haben. Gerade durch die aus vom Autor unmittelbar Erlebtem stammende, realistische und detaillierte Erzählung der Geschehnisse wird das Persönlichkeitsrecht der Klägerin zu 1 besonders schwer betroffen. Dies geschieht insbesondere durch die genaue Schilderung intimster Details einer Frau, die deutlich als tatsächliche Intimpartnerin des Autors erkennbar ist. Hierin liegt eine Verletzung ihrer Intimsphäre und damit eines Bereichs des Persönlichkeitsrechts, der zu dessen Menschenwürdekern gehört. Die eindeutig als Esra erkennbar gemachte Klägerin zu 1 muss aufgrund des überragend bedeutenden Schutzes der Intimsphäre nicht hinnehmen, dass sich Leser die durch den Roman nahe gelegte Frage stellen, ob sich die dort berichteten Geschehnisse auch in der Realität zugetragen haben. Daher fällt die Abwägung zwischen der Kunstfreiheit des Verlags und des Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu 1 zu deren Gunsten aus. Dasselbe gilt für die Schilderung der lebensbedrohlichen Krankheit ihrer Tochter. Angesichts des besonderen Schutzes von Kindern und der Mutter-Kind-Beziehung hat die Darstellung der

Krankheit und der dadurch gekennzeichneten Beziehung von Mutter und Kind bei zwei eindeutig identifizierbaren Personen in der Öffentlichkeit nichts zu suchen.

4. Die angegriffenen Entscheidungen durften, soweit sie der Unterlassungsklage der Klägerin zu 1 stattgegeben haben, ein Gesamtverbot aussprechen. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, bestimmte Streichungen oder Abänderungen vorzunehmen, um die Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen.

Sondervotum der Richterin Hohmann-Dennhardt und des Richters Gaier

Die Richterin Hohmann-Dennhardt und der Richter Gaier stimmen der Entscheidung der Senatsmehrheit nicht zu. Sie kritisieren, dass der Senat zur Bemessung der Schwere einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung das ihrer Meinung nach untaugliche Kriterium der Erkennbarkeit angewandt habe, anstatt den von ihm zu Recht reklamierten kunstspezifischen Maßstab anzulegen. Der Senat werde zudem der qualitativen Dimension künstlerischer Verarbeitung von Wirklichkeit nicht gerecht, wenn er quantitativ fordere, je mehr ein Roman mit seinen Schilderungen den Intim- und Sexualbereich berühre, desto mehr müsse durch Verfremdung eine Verletzung der Persönlichkeit ausgeschlossen werden. Dies führe letztlich zu einer der Kunst verordneten Tabuisierung des Sexuellen. Denn Kunst lebe von Anlehnungen an die Wirklichkeit und stehe damit immer in der Gefahr, dass sich Personen in ihr wieder erkennen und für andere erkennbar seien. Aus literaturwissenschaftlicher Sicht komme man übereinstimmend zu dem Schluss, dass der Roman Esra weder Erfahrungswelten reproduziere noch Autobiographisches darstelle, sondern einer literaturästhetischen Programmatik folge und eine narrative Konstruktion sei. Bei einer kunstspezifischen Betrachtung könne daher eine Persönlichkeitsverletzung nicht an-

genommen werden. Entscheidendes Kriterium für die Versagung oder Gewährung des Grundrechtsschutzes sei, ob der Roman bei einer Gesamtbetrachtung ganz überwiegend das Ziel verfolge, bestimmte Personen zu beleidigen, zu verleumden oder verächtlich herabzuwürdigen. Eine solche Intention des Autors sei jedoch nicht erkennbar und werde auch von literaturwissenschaftlicher Seite nicht gesehen.

Sondervotum des Richters Hoffmann-Riem

Der Senat habe die zur rechtlichen Bewertung der Wirkungen eines Kunstwerks entwickelten Grundsätze nur teilweise auf den Fall angewandt. Wenn Art. 5 Abs. 3 GG gebiete, dass für die Kunstform des Romans die Vermutung des Fiktionalen auch bei Erkennbarkeit eines konkreten Vorbilds spreche, und dies auch für die konkret geschilderten Ereignisse, Verhaltensweisen oder Charaktereigenschaften gelte, sei nicht nachvollziehbar, warum es nicht auch Darstellungen über den Sexualbereich umfasse. Ferner drohe die Vielfalt künstlerischen Schaffens aus dem Blick zu geraten, wenn der Schutz des Künstlerischen auf das Fiktionale begrenzt und ein Kunstwerk rechtlich unter der Annahme eines Entweder-Oder von Fiktion oder Empirie bewertet werde. Damit drohe die Eigenständigkeit des Umgangs mit Beobachtbarem in der Kunst - der künstlerischen Konstruktion von Wirklichkeit - verloren zu gehen. Dieses Risiko werde auch nicht vermieden, wenn die Intensität und Reichweite des Schutzes der Kunstfreiheit - wie es die Mehrheit befürworte - von dem Grad der Fiktionalisierung abhängig gemacht werde. Der Grad der Fiktionalität taue nicht, die besondere Art der künstlerischen Verarbeitung eines intersubjektiv beobachtbaren Geschehens zu berücksichtigen. Die künstlerische Verarbeitung eines solchen Geschehens in einer roman-

haften Darstellung mache es nicht notwendig zur Fiktion, wohl aber zum Kunstwerk. Dann müsse auch insoweit eine Vermutung zugunsten des Künstlerischen gelten. Die Redeweise von der Vermutung der "Fiktionalität" drohe diese Dimension des Schutzbedarfs zu verschütten.

VG Neustadt: Niederlage der Kunstfreiheit im Bauplanungsrecht

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat mit Urteil vom 12. Oktober 2007 die Klage eines Grundstückseigentümers auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheids für das Aufstellen einer Adlerstele Nachbarn abgewiesen. Das Grundstück liegt außerhalb der Bebauung von Riedelberg in der Talau des Hornbachs. Der Kläger beabsichtigt dort die Errichtung einer etwa 4,5 m hohen Sandsteinstele, auf die eine ca. 0,8 m hohe, von Prof. Schinzel gestaltete Bronzeadlerfigur aufgesetzt werden soll. Die von ihm eingereichte Bauvoranfrage wurde von der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land mit der Begründung abgelehnt, dass durch das geplante Objekt das Landschaftsbild beeinträchtigt werde. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht und machte geltend, dass es sich bei der Stele um ein Kunstwerk handle; durch die Ablehnung sehe er sich in der durch das Grundgesetz geschützten Kunstfreiheit verletzt.

Die Klage hatte keinen Erfolg: Zwar umfasse die Kunstfreiheit auch das Recht, Kunstwerke an einem bestimmten Ort aufzustellen, und dies auch unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Kunstschöpfungen handle. Bei Bauvorhaben im sog. Außenbereich - wie hier - müsse aber eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Schutz von

Natur und Landschaft erfolgen. Vorliegend sei durch das Objekt eine nachhaltige Einwirkung auf die natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes sowie eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zu befürchten. Bei dem geplanten Standort, der Talau des Hornbachs, handle es sich um eine offene Wiesenlandschaft. Die Stele wäre deshalb weithin sichtbar und würde zudem aufgrund ihrer Höhe und Erscheinung auffällig hervortreten. Bei einem solch untypischen Bauwerk in einer der Erholung besonders dienenden Landschaft müsse die Freiheit der Kunst zugunsten des Landschaftsschutzes zurücktreten.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 19. September 2007 - 3 K 1921/06.NW -

Kulturgüterschutz und Repatriation in Großbritannien

London School of Economics Working Paper Series 2007 No. 10 widmet sich dem heiklen Thema der Rückführung von Kulturgütern in die Ursprungskulturkreise, oftmals ehemalige Kolonien, aus britischen Museen mit Universalitätskonzept wie etwa dem 1753 gegründeten British Museum. Das Paper von Tatiana Flessas kann heruntergeladen werden unter <http://www.lse.ac.uk/collections/law/wps/WPS10-2007Flessas.pdf>. Der Abstract des Papers ist hier abgedruckt: 'What can the concept of 'the commons' lend to cultural property and heritage analysis? How can it be applied to these areas, if one looks beyond the protection of solely 'natural' resources such as land (although

'land', as a highly regulated substrate bearing a plethora of significations and values may itself no longer be considered 'natural' resource)? The debates around property and culture are more usually understood by reference to 'cultural nationalism,' 'cultural internationalism' and the web of disciplines and resources that grow between these two traditional approaches, and yet, these resources leave many problems and issues in this field unresolved. The discourses that make up commons scholarship might serve to expand the tool box of cultural property discourse, in particular where the issues span the most personal and the most communal problems of all: human skeletons and repatriation claims. This essay argues that the very discourse of the commons itself is a strategy, a means of establishing and policing thresholds that in turn move according to strategies and desires of acquisition. In short, designating an object as located within 'the commons' is another way of justifying the appropriation of contested cultural property.

Millionenschatz gesucht

Das amerikanische Bergungsschiff "Odyssey Explore" ist von spanischen Behörden aufgebracht und in den Hafen von Algeciras begleitet worden. Während der Durchsuchung sollten Hinweise auf geborgene Meeresschätze versunkener Schiffe gefunden werden, da Spanien Anspruch auf die Schätze geltend macht, deren Wert auf ca. 370 Millionen Euro geschätzt wird. Dabei geht es um den alten diplomatischen Konflikt, dass Spanien Gibraltar keine Hoheitsgewässer zugesteht und somit das Recht beansprucht, innerhalb von 12 Seemeilen vor den Küsten Spaniens einzugreifen.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.10.2007, S. 41

Professor Kunstraub - Zwei Diebe geben sich geständig

Nachdem aus der spanischen Nationalbibliothek wertvolle Weltkarten gestohlen wurden, hat sich nun der Dieb gestellt. Unter dem Diebesgut befand sich auch eine Weltkarte aus dem Jahre 1508 des Griechen Ptolemäus, die vor gut einer Woche bei einem Sammler in New York sichergestellt wurde. Der ca. 60 Jahre alte Dieb hatte sich mit wohl gefälschten Angaben den Zugang zu den Raritäten mit der Begründung "Forschung" erschlichen.

Weiterhin hat die Polizei den Dieb der Christo - Kunstwerke "The Gates" und "Wrapped Trees No. 1" gefasst. Der 21-jährige Täter wurde während einer Graffiti - Aktion in der Nähe von Dresden erwischt.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.10.2007, S. 40

Prag entschädigt katholische Kirche

Die Online - Ausgabe der Welt berichtet: "Nach jahrelangem Tauziehen mit dem Staat zeichnet sich eine Einigung über die Restitution des kirchlichen Eigentums ab, das von den Kommunisten geraubt worden war. Dem christdemokratischen Kulturminister Václav Jehlička zufolge ist von staatlicher und kirchlicher Seite gemeinsam ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet worden. Auf dessen Grundlage soll etwa ein Drittel des früheren Kirchenbesitzes direkt restituiert werden. In Fällen, wo das nicht mehr möglich

ist, will der Staat finanzielle Entschädigung leisten. Insgesamt handle es sich um Eigentum im Wert von 83 Milliarden Kronen (rund drei Milliarden Euro), so Jehlicka. Die Eigentumsrückgabe solle sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Jehlicka sprach von bis zu 70 Jahren."

In Streit steht noch die Rückgabe des Prager Veitsdoms. In diesem Fall scheint die katholische Kirche entschlossen, notfalls die europäische Gerichtsbarkeit anzurufen.

Quelle. Die Welt Online, Ausgabe vom 16.10.2007, Link: [Welt - Online](#)

Kunsträuber Stéphane Breitwieser - Er kam am helllichten Tag

In der Online - Ausgabe der Süddeutschen ist eine Begegnung zwischen dem Autor Sven Siedenbergs und einem der berühmtesten Kunsträuber zu verfolgen. Als er anfänglich verhaftet wurde, glaubte ihm die Polizei seine Geschichte nicht. Erst nach einiger Zeit werden sie aufmerksamer und stellen weitere Ermittlungen an. Aber sie kommen zu spät. Längst hat seine Mutter einen Großteil der Beute im Rhein-Rhône-Kanal versenkt. Die Gemälde, darunter Werke von Dürer, Brueghel und Watteau, zerstückelt sie angeblich und wirft sie in den Müll. Das macht alles noch schlimmer: Nun werden dem Sohn, den sie eigentlich schützen wollte, nicht nur Gefängnisstrafen in der Schweiz und in Frankreich aufgebürdet, er muss auch mehrere Millionen Euro an die beraubten Kunstbesitzer zurückzahlen.

Die vollständige Begegnung kann auf [sueddeutsche.de](#) nachgelesen werden: [Link sueddeutsche.de](#)

Der Historische Text: Der Corpus Iuris Civilis zum Schatzfund

Die "Institutionen" sind das maßgebliche Lehrbuch des römischen Rechts. Sie dienen der Einführung für Anfänger, stellen zugleich eine Art "juristischer Grammatik und systematischer Quintessenz" des Corpus Iuris Civilis, der großen, in ihrer Bedeutung für die europäische Rechts-tradition kaum zu überschätzenden Sammlung des römischen Rechts, dar (Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, Heidelberg, 2. Aufl. 1999, Vorwort S. V).

Die Institutionen enthalten in Inst. 2.1.39 eine auf Kaiser Hadrian zurückgeführte Regelung zum Schatzfund, deren ratio in nicht wenigen Vorschriften des heute geltenden Rechts zumindest im Kern zu finden ist. Dies gilt beispielsweise für § 984 BGB - einschlägig wiederum für den Fund von Kulturgütern im Boden.

In deutscher Übersetzung (entnommen aus Behrends et al. aaO, S. 58) lautet diese Stelle: "Schätze, die jemand auf seinem Grundstück findet, hat der vergöttlichte Kaiser Hadrian, der natürlichen Gerechtigkeit folgend, demjenigen zugesprochen, der sie gefunden hat. Und dasselbe hat er bestimmt, wenn jemand zufällig einen Schatz gefunden hat. Hat er ihn dagegen auf fremdem Grund gefunden, und zwar ohne nach ihm gesucht zu haben, sondern zufällig, dann hat der Kaiser die Hälfte dem Grundeigentümer zugesprochen. Demgemäß hat er bestimmt, dass von einem Schatz, der auf einem kaiserlichen Grundstück gefunden wird, die Hälfte dem Finder gehört, die andere dem Kaiser. Dementsprechend gehört, wenn jemand einen Schatz auf öffentlichem oder fiskalischem Grundstück findet, die eine Hälfte ihm selbst, die andere der Gemeinde oder dem Fiskus".

§ 984 BGB formuliert diese "Hadriani-sche Teilung" demgegenüber in rational geprägter Abstraktion und unter Bereini-gung von nicht mehr zeitgemäßen Son-derregelungen: "Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entde-ckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sa-che erworben, in welcher der Schatz ver-borgen war".

Allerdings bestimmt Art. 73 EGBGB den Vorrang landesrechtlicher Regalien: "Un-berührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien", so dass in Deutschland gegebenenfalls die landes-rechtlichen Bestimmungen zum Schatz-fund in den jeweiligen Denkmalschutzge-setzen vorgehen.

Im Vergleich zu den umfangreichen und ausdifferenzierten Regelungen zu "treas-ure trove" in anderen Staaten wirken die deutschen Regelungen fast rudimentär. Leider hat die Bundesregierung die Gele-genheit der Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 entgegen des Vor-schlags von IFKUR-Beirat Prof. Dr. Kurt Siehr in der Anhörung des Bundestages nicht zu einer bundeseinheitlichen Rechtsvereinheitlichung genutzt und zu-geleiche den Schutz an im Boden gefun-denen Kulturgütern gestärkt (vgl. Kurt Siehr, Stellungnahme zum Fragenkatalog deds BT-Ausschusses für Kultur und Me-dien zum Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens, Ausschuss-Drucks. 16(22) 050, S. 4.

Institute of Art and Law: Zwei hochkarätige Seminare Ende No-vember in London

Das Institute of Art and Law (www.ial.uk.com) veranstaltet Ende No-vember zwei hochkarätige Seminare: Das erste widmet sich den Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kunstfälschungen, das zweite der Bedeutung der *lex rei sitae* in internationalen Herausgabean-sprüchen auf Kulturgüter und Kunstwerke am Beispiel hochaktueller Rechtspre-chung aus England (vgl. z.B. Iran v Ber-end, Iran v. Barakat, hierzu z.B. Matthias Weller und Mara Wantuch im demnächst erscheinenden Heft 4 des Kunstrechts-spiegels, ferner Matthias Weller, Art, An-tiquity & Law, ebenfalls im demnächst erscheinenden nächsten Heft). Nähere Informationen finden sich unter "Termine" sowie hier: ',

Fakes and Forgeries: international ef-forts

to maintain the integrity of art and antiqui-ties in association with Devonshires Soli-citors on 23rd November in central Lon-don. Subjects to be examined include • the liability of auction houses in the sale of fake or forged artworks • the criminal investigation and prosecution of those responsible for fakes and forged works • liability in English civil law for fakes and forgeries • the continued ex-pansion of the criminal market for fakes and forgeries with empahasis on Russian and Aboriginal cases • liability in French law for fakes and forgeries

Location, Location, Location: the role ofthe *lex situs* principle in modern claims for the return of cultural objects in associ-ation with Withers LLP on 30th November in central London. Recent cases empha-sise that the role of private law in deter-mining claims for art and antiquities is vital. This seminar will examine the work-ings of the ordinary law of title in a cross-border setting and ask whether private title claims are more effective than claims based on international treaties or other

legal devices. Full details of these seminars are available at www.ial.uk.com or tel: 01982 560 666

Art Law Courses

The Institute of Art and Law is the foremost provider of educational and training courses for museum professionals, dealers, collectors, lawyers, archaeologists and all those who work with art and antiquities. For details of our distance learning courses and our intensive study courses, see our web site: www.ial.uk.com

Institute of Art and Law Autumn Seminar Programme Art Newspaper ad 091007.indd 1 09/10/2007 12:08:11

New York: Millionen-Gemälde im Sperrmüll gefunden

Die Basler Zeitung Online berichtet:

New York. SDA/DPA/baz. Eine New Yorkerin hat vor vier Jahren in einem Sperrmüllhaufen ein abstraktes Gemälde gefunden, das sich als das gestohlene Meisterwerk «Drei Menschen» des mexikanischen Künstlers Rufino Tamayo (1899-1991) herausstellte.

Am 20. November werde das Bild vom Auktionshaus Sotheby's versteigert, berichtete die «New York Times» am Dienstag. Schätzpreis: eine Million Dollar - rund 1.7 Millionen Franken.

Ursprünglich hatten die «Drei Menschen» einem Sammler in Houston gehört. Wer das Bild damals stahl und wie es auf den Sperrmüll kam, ist ungeklärt. Die Finderin soll zumindest den Finderlohn bekommen und eine kleinere Abfindung von Sotheby's.

Quelle. Basler Zeitung Online, www.baz.ch, Link: [Artikel](#)

Akropolis Museum: Die Büchse des Parthenons

Im Rahmen des neuen Akropolis - Museums hat sich wieder verstärkt die Thematik auf die Rückgabe der Parthenon - Friesteile aus dem British Museum gewendet. So werden nun die fehlenden Teile in Griechenland durch Gipsabdrücke ersetzt, um hier ein Signal zu setzen, von dem man sich erhofft, die Rückkehr zu ermöglichen. Die Rückgabe steht aber in einem größeren Kontext, der viele Museen beschäftigt. Hiermit setzt sich auch der Artikel auf presse.com auseinander:

Gehört der Fries nun nach England oder Griechenland? Die Grundfrage dahinter ist so alt wie ungelöst; ungelöst vor allem, weil westliche Museumsverwalter fürchten, mit jedem Zugeständnis die Büchse der Pandora zu öffnen, ein globales Umverteilungserdbeben auszulösen. Wo würde das hinführen, wenn man anfinge, alle historischen Raubsünden aufzurechnen und die Kunst der Menschheit neu zu verteilen!

"Genauso gut könnte man die Römer auffordern, die ägyptischen Obelisken auf den Plätzen ihrer Hauptstadt zurückzugeben, wurde argumentiert. Geschichte lasse sich eben nicht zurückdrehen. Das British Museum hat noch einen Einwand: In London seien die Skulpturen in globalem Kontext zu sehen, neben Kunstwerken anderer Weltteile. Ein „globaler“ Blick also gegen „nationalistisches“ Herkunftsdenken.

Für jedes dieser Argumente freilich gibt es ein Gegenargument: Wenn sich Geschichte überhaupt nicht „zurückdrehen lässt“, warum gab es dann jemals eine

NS-Restitution? Mit welchem Recht berufen sich Museumsdirektoren auf die zu wahrende „Integrität“ der Sammlungen, egal, wie „uninteger“ diese entstanden sind? Außerdem geht es nicht um die Rückgabe eines Einzelobjekts, wie es ein Obelisk wäre, sondern um die Wieder-Zusammenführung eines Kunstwerks. Und ist ein postulierter „globaler“ Kontext mehr wert als der unmittelbare ursprüngliche Kontext, in diesem Fall der Rest der Parthenon-Skulpturen?

Heute gehe es Griechenland nicht mehr um nationale Interessen, sondern um ein „Symbol westlicher Zivilisation“, sagt Archäologin Elena Korca, die sich im Auftrag des griechischen Kulturministeriums für die Rückgabe einsetzt. Auch wenn man die nationale Interesselosigkeit bezweifeln darf (immerhin ist der Parthenon der berühmteste noch existierende Bau des antiken Griechenlands): Ebenso naiv wäre es anzunehmen, das British Museum habe nur das Wohl der Parthenon-Skulpturen im Auge."

Quelle: Die Presse.com, Link: [Artikel](#)

Neue Fotoalben über den Kunst- raub aufgetaucht

Wie u.a. der österreichische Kurier berichtet, sind zwei weitere Fotoalben aufgetaucht. Die beiden ledergebundenen Bände werden von dem amerikanischen Chef-Archivar Albert Weinsetin als Sensationsfund bezeichnet. Die Fotoalben standen im Besitz eines Erben eines US - Soldaten, der die Alben in dem als "Berg-hof" bezeichneten Gebäude in den Alpen entdeckt und von dort mitgenommen hatte.

Quelle: Der Kurier, Link: [Kurier - Artikel](#)

Neues Sachbuch: Raub, Recht und Restitution

Unter dem Titel "Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in den frühen Jahren der Bundesrepublik" ist ein weiteres Buch zu diesem Thema erschienen. Der Autor Jürgen Lillteicher nimmt dabei Stellung zu den verschiedenen Verfahren wie auch zu den einzelnen Rückgabeentscheidungen.

Das Buch ist im Wallstein Verlag, Göttingen, erschienen, umfasst ca. 560 Seiten und soll nach Presseangaben € 49 kosten.

Quelle Tagesspiegel vom 05.11.2007, Link: [Internet-Artikel](#)

Klimt - Bild "Amalie Zucker- kandl": Kläger erneut abgeblitzt

Unter dem Titel "Klimt-Bild "Amalie Zuckerkandl":Kläger erneut abgeblitzt" berichtet der ORF aus Österreich, dass nun auch das Oberlandesgericht Wien die Aufhebung des Schiedsspruchs über das genannte Gemälde von Klimt abgelehnt hat. Der Schiedsspruch war von zwei Erben-Gruppen angefochten worden.

Quelle: ORF.at, Link: [News-Artikel](#)

Felsenfest überzeugt - Die Prob- lematik der Käuferhaftung

In der Antiquitätenzeitung vom 26.10.2007, S. 48 - 49 wird die Problematik der Käuferhaftung beim Erwerb eines Kunstwerks erörtert. Dabei diskutiert der Autor die verschiedenen Aspekte des zentralen Themas Original - Fälschung.

Der Artikel zeigt dabei die unterschiedlichen rechtlichen Situationen auf, die ein Käufer vor dem Kauf überprüfen muss, um seiner Sorgfaltspflicht gerecht zu werden. U.A. wird auf die Versteigerung in einer öffentlichen Auktion eingegangen.

In einem Rückblick wird noch die Kunstbewertung im Nachlassprozess erörtert.

Quelle: Antiquitätenzeitung vom 26.10.2007, S. 48+49 (C. Hansen)

Barbaren sind immer die anderen

"Barbaren sind immer die anderen - Ein Kunstraub zeugt den nächsten. Die Zeugnisse erlittenen Unrechts werden zu Anlässen neuer Raubzüge, und aus all dem werden wichtige Quellen zu den Schicksal europäischer Kunst" lauten die einführenden Worte zu einem großen Artikel in der FAZ von Benedicte Savoy, in welchem er Stellung zu den kriegerischen Auseinandersetzungen der letzten Jahrhunderte nimmt. Dabei werden die historischen Aufzeichnungen Ernst Steinmanns aus dem Jahre 1916 mit dem Titel "Der Kunstraub Napoleons" ebenso beleuchtet, wie die Kulturraubzüge der verschiedenen Nationen in den Kriegen. U.A. werden auch die Verträge von Versailles aus dem Jahre 1920 erörtert.

Der Autor bezieht dabei das von Yvonne Dohna und Christoph Roolf elektronisch publizierte Werk Ernst von Steinmanns in die Mitte seiner Erörterungen, weist aber auch darauf hin, dass solche Publikationen und Recherchen insbesondere am Anfang des 20. Jahrhunderts öfters vorkamen.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.11.2007, S. N3 / Geisteswissenschaften, Autor: Benedicte Savoy

Friedenstein Gotha verliert - Der Großvater war der Käufer

Die FAZ berichtet in Ihrer Ausgabe vom 10.11.2007 über den Ausgang der strafrechtlichen Ermittlungen gegen das Auktionshaus Nagel und eine hessische Privatsammlerin. Das Verfahren wurde eingestellt, da die Enkelin von ihrem Großvater Belege über den Erwerb vorlegen konnte. Auch wenn letztendlich noch Zweifel bestünden, seien die Beschudigten schon viele Jahre verstorben. Während der Ermittlungen wurde auch deutlich, dass die Objekte, ein Rhinoceros-Pokal und eine Bergkristallschatulle, beide aus dem 17. Jahrhundert, durch den damaligen kommissarischen Leiter auf Schloss Friedenstein und den damaligen Bibliotheksinspektor verkauft wurden, damit durch diese Personen eine Unterschlagung vollzogen wurde.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.11.2007, S. 47

Minne-Figuren nach Restitution verschenkt

Die Internetseite des ORF berichtet:

Die Erben der Familie Bloch-Bauer haben der "Neuer Galerie" in New York zwei aus dem Belvedere restituierte Skulpturen von George Minne geschenkt. Die Übergabe sei als Geschenk für den Kauf des Klimt-Bildes "Adele" anzusehen."

Dabei handelt es sich um ein Geschenk an die Neue Galerie von Ronald Lauder, der das Gemälde Adele Bloch-Bauer I für ca. 135 Mill. Dollar erworben hatte. Die beiden Knabenskulpturen befanden sich bisher in der Galerie Belvedere und wurden nach einer Empfehlung des Kulturrates zurückgegeben.

Quelle ORF.at, Link: [Artikel](#)

Arp-Verein verkaufte Dauerleihgaben für Museum

Wie der SWR auf seinen Internet-Seiten berichtet, hat der Arp-Verein Kunstwerke veräußert, die als Dauerleihgaben gedacht waren. So berichtet der SWR: "Der Arp-Verein hat Kunstwerke aus dem Nachlass von Hans Arp verkauft, die eigentlich als Dauerleihgabe an das neue Museum in Remagen gehen sollten. Kulturstaatssekretär Joachim-Hofmann Götting (SPD) erklärte, es seien 14 Werke veräußert worden."

Die Objekte gehörten waren mit auf einer Liste von 248 Objekten, die Gegenstand einer Rahmenvereinbarung über Dauerleihgaben bildete.

Weiter berichtet der SWR: "Der Verein "Stiftung Hans Arp und Sophie Taeuber-Arp" und die Authentizität der in seinem Besitz befindlichen Skulpturen sorgen seit Jahren für Kontroversen. Umstritten sind vor allem Nachgüsse, die erst nach Arps Tod entstanden. Das 30 Millionen Euro teure Arp-Museum war Ende September offiziell eröffnet worden."

Quelle: SWR, www.swr.de, Link: [Artikel auf swr.de](#)

Waldschlösschenbrücke - Gericht hebt Baustopp auf

Das sächsische OVG in Bautzen hat im Eilverfahren den durch das VG Dresden verhängten Baustopp aufgehoben, wobei verschiedene Auflagen zu erfüllen sind. Hierdurch droht nun akut die Drohung der Aberkennung als UNESCO-Weltkulturerbe. Obwohl noch weitere 21 Klagen

anhängig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung besitzen, ist nun mit dem Bau zu beginnen. Sollte eine der Klagen jedoch erfolgreich sein, hätte dies einen erneuten Baustopp oder u.U. sogar den Abriß zur Folge.

Quelle: N-TV, Link: [Artikel auf n-tv.de](#)

Hinweis: Die rechtliche Situation der Waldschlösschenbrücke wird von unserer Beirätin Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt in dem bald erscheinenden Tagungsband des ersten Heidelberger Kunstrechtstags im Nomos Verlag erörtert werden.

Überarbeitung der Handreichung verabschiedet; Provenienzforschung wird verstärkt

Die von Kulturstaatsminister Bernd Neumann eingerichtete Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen kam am 13.11.2007 im Bundeskanzleramt zu ihrer abschließenden Sitzung zusammen. Die zentralen Ergebnisse lauten:

1. Die Überarbeitung der Handreichung zur Umsetzung der Washington Principles on Nazi Confiscated Art ist verabschiedet;
2. Die Provenienzforschung wird verstärkt. Hierzu wird besondere Arbeitsstelle eingerichtet. Im Volltext lautet die Presserklärung des Kulturstaatsminister vom 14.11.2007:

Kulturstaatsminister Bernd Neumann erklärte: "Das wichtigste Ergebnis ist: Die Provenienzforschung in Deutschland wird erheblich verstärkt. Im Januar des kommenden Jahres nimmt die Arbeitsstelle für Provenienzforschung und -forschung beim Institut für Museumsforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) ihre Arbeit auf. Sie soll Museen, Bibliotheken und Archive dabei unterstützen,

Kulturgüter zu identifizieren, die in der NS-Zeit den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurden. Darüber hinaus wird sie helfen, Grundlagenforschung zu realisieren. Hierfür sind ab dem Jahr 2008 eine Million Euro jährlich vorgesehen. Ich erwarte hiervon einen wichtigen Schub in Deutschland bei der Klärung von Restitutionsfragen und damit zugleich bei der Aufarbeitung von NS-Unrecht."

Die Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen wurde im Januar 2007 in Folge der Diskussionen um die Rückgabe des Kirchner-Gemäldes "Berliner Straßenszene" eingesetzt. Ziel von Staatsminister Bernd Neumann war es, die Restitutionspraxis in Deutschland transparenter, koordinierter und nachvollziehbarer zu gestalten und Lösungswege aufzuzeigen, die für alle Beteiligten friedensstiftend wirken. Dabei hatte Staatsminister Bernd Neumann von Anfang an klargestellt, dass die Bundesregierung uneingeschränkt zur Washingtoner Erklärung von 1998 steht. Auch die darauf basierende "Gemeinsame Erklärung" von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden aus dem Jahre 1999 sollte unverändert gelten. Die gestrige Sitzung der Arbeitsgruppe, in der Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Museen und Kulturstiftungen mitgewirkt haben, brachte drei konkrete Ergebnisse:

- Die Einrichtung der genannten Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung,
- die Einrichtung eines Fachbeirates bei der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg (KK), der die Zusammenarbeit zwischen der KK und den Museen besser und vertrauensvoller gestalten soll, und

- die Verabschiedung der überarbeiteten Handreichung zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung und der "Gemeinsamen Erklärung".

Die überarbeitete Handreichung wird jetzt den Unterzeichnern der "Gemeinsamen Erklärung" (Kultusministerkonferenz, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) zur Billigung vorgelegt und dann veröffentlicht. Das dokumentiert, dass Bund, Länder und Gemeinden sich gemeinsam dieser Aufgabe stellen.

Staatsminister Bernd Neumann dankte allen Teilnehmern für die engagierte und erfolgreiche Zusammenarbeit. Er betonte: "Bund, Länder und Gemeinden bestätigen mit den Ergebnissen der AG auf der Grundlage der Erfahrungen von fast 10 Jahren seit der Washingtoner Konferenz, dass Deutschland zu seiner moralischen Verantwortung für die Restitution von NS-Raubkunst steht. Ich gehe davon aus, dass die Träger der Einrichtungen in den Ländern und Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die überarbeitete Handreichung für ein verbessertes und vereinfachtes Verfahren bei Restitutionsfragen nutzen werden.

Arp Museum - Es ist wie ein Ehestreit

Kunstanwalt Peter Raue, gleichzeitig auch Beirat, spricht in einem Interview, veröffentlicht auf den Internetseiten des Tagesspiegels, über den Konflikt im neuen Arp-Museum Rolandseck. Hierbei nimmt er Stellung zu den aktuellen Problemen. Dabei teilt er mit, dass die Listen der Dauerleihgaben noch einem "finetuning" unterzogen werden sollten, was zwischen den Parteien geklärt gewesen

sei. Auch handele es sich bei den umstrittenen Arbeiten um nur fünf Prozent des Gesamtkonvoluts und das Land hätte sich andere Arbeiten aussuchen können, so dass das derzeitige Geschehen kaum Sinn mache. Auch seien die Verträge mit den entsprechenden Vereinbarungen, wie z.B. das Vetorecht, geschlossen worden.

Quelle: Der Tagesspiegel, Online - Ausgabe, Interview durch Christina Tilmann

Link: tagesspiegel.de

Arp-Verein wehrt sich gegen Kündigung

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Zusammenarbeit mit dem Arp-Verein gekündigt, wie der SWR berichtet. Weiterhin wird mitgeteilt, dass sich dieser, notfalls gerichtlich, gegen die Kündigung wehren würde.

Der Vertrag wurde am Dienstag fristlos gekündigt. Als Begründung wurde durch Kulturstaatssekretär Joachim Hofmann-Göttig (SPD) einen "schweren Vertragsbruch" angegeben. Der Verein habe "ohne vorheriges Einvernehmen" und ohne das Land nachträglich zu informieren Werke verkauft, die zu den vereinbarten Dauerleihgaben des Vereins für das Museum gehörten. Über den Verkauf der Werke hatte der Verein Hofmann-Göttig in der vergangenen Woche informiert, teilt der SWR mit. Den weiteren Angaben zufolge, kann die gemeinsame Stiftung mit dem Arp-Verein nicht gekündigt werden. Jedoch solle sich aus der Stiftung der Arp-Verein zurückziehen, nur dann bleibe das Museum Rolandseck in der Verantwortung der Stiftung. Andernfalls müsse eine andere Lösung gefunden werden, so der SWR den Kulturstaatssekretär zitierend.

Quelle: SWR, swr.de, 19.11.2007, Link: swr.de-Artikel

Barbaren sind immer die anderen: Napoleons Kunsteroberungen

Auf den Internetseiten der FAZ ist nun der Artikel "Barbaren sind immer die anderen: Napoleons Kunsteroberungen und die deutsche" abrufbar.

Link: Artikel auf faz.net

Nach der Kündigung ist vor der Kür

Nach den letzten Auseinandersetzungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stiftung Hans Arp und Sophie Taeuber e.V., die letztlich in einer Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens des Landes endete berichtet nun auch das Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

So nimmt hier der Autor Andreas Rossmann Stellung.

Quelle: FAZ vom 22.11.2007, S. 35

US-Gericht verweigert Restitution eines Picasso-Gemäldes

Der Standard berichtet auf seinen Internetseiten, dass der Direktor des Potsdamer Moses-Mendelssohn-Zentrums, Julius H. Schoeps, im Streit um ein Picasso-Gemälde eine juristische Niederlage erlitten hat. So wird berichtet: "Ein Richter in New York wies seine Klage gegen die Kunststiftung des britischen Musical-Komponisten Andrew Lloyd Webber, dem derzeitigen Besitzer des Bildes, aus for-

malen Gründen zurück. Der Historiker und frühere Direktor des Jüdischen Museums in Wien sei laut Gericht zu der Klage nicht berechtigt gewesen, da nicht klar sei, ob er der rechtmäßige Erbe wäre."

Im vergangenen Jahr wurde verhindert, dass die Webber-Stiftung das Bild versteigern konnte. Laut Standard.at erklärte der Richter, dass das Bild seit dem Tod des jüdischen Bankiers 1935 allein in New York viermal den Besitzer gewechselt habe. Zuletzt wurde es durch die Stiftung 1995 für gut 29 Millionen Dollar erworben. Der Kläger, Schoeps, habe jedoch nicht das Recht für eine Klage, ohne als persönlicher Vertreter des Vermögens seines Großonkels legitimiert zu sein. Dieser habe das Bild in seinem Testament nicht erwähnt, und es sei für das Gericht keineswegs klar, dass er zum Zeitpunkt seines Todes noch der Besitzer gewesen sei.

Quelle: Der Standard, 22.11.2007, Link: [Artikel auf standard.at](#)

Schatzsuche vor Gibraltar und internationales Recht

Spanien setzt sich derzeit mit dem Schatzsucher Greg Stemm auseinander: vor Gibraltar sucht dieser nach antiken Münzen im Wert von vielen Millionen EUR aus gesunkenen Schiffen der spanischen und britischen Marine. Während die spanischen Behörden argumentieren, dass der Fund, sofern er von einem spanischen Schiff stammt, auch spanisches Eigentum sei, hält dem Stemm entgegen, er habe sich durch "internationale Verträge" hinreichend "abgesichert". Was hiermit gemeint ist, bleibt allerdings offen: Verträge unter Völkerrecht können nur Völkerrechtssubjekte abschließen, zu denen Stemm nicht gehört. Weiterhin

bringt Stemm vor, dass sich die nationale Zugehörigkeit der Wracks kaum noch feststellen lasse, weil die Währungen der vermuteten Münzen im Zeitpunkt des Sinkens der Schiffe gebräuchlich gewesen seien. Ebenso wenig steht derzeit fest, ob die Wracks in internationalen Gewässern oder auf dem Territorium Spaniens liegen. Quelle: Die Welt vom 19. November 2007, Seite 28, vgl. http://www.welt.de/welt_print/article1377065/Duell_um_den_Schatz_aus_dem_Atlantik.html

Stadt Hannover restituiert Gemälde von Lovis Corinth

Die Stadt Hannover hat am Montag, den 19.11.2007, das Gemälde "Römische Campagna" von 1914 an die Erben des Berliner Kunstsammlers Glaser restituiert. Dieser hatte das Bild 1933 zu einem Schleuderpreis verkauft, um seine Flucht zu finanzieren. Der Rat der Stadt beschloss nun die Rückgabe. Dem waren umfangreiche Recherchen und juristische Prüfungen vorausgegangen. Sie ergaben, dass das 1914 entstandene Gemälde als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ anzusehen ist. Das Bild hat einen Versicherungswert von 440 000 Euro.

Quelle: Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 22.11.2007, Volltext unter: <http://www.haz.de/newsroom/regional/art185,123131>.

Institute of Art and Law: Konferenz zur Einführung des englischen Gesetzes zum Freien Geleit

Anti-Seizure has become a central factor in the legal security of art loans and the cross-border mobility of art. The grant of

immunity from legal action for travelling art raises fundamental questions about the efficient conduct of international exhibitions, the fair treatment of claimants, the reassurance available to lenders and the maintenance of ethical standards. The conference will take place on 5th December 2007 in London.

Parliament has now enacted sections 134 to 137 of the Tribunals Courts and Enforcement Act 2007 with the aim of conferring such immunity, and the Department of Culture Media and Sport has published its consultation paper (http://www.culture.gov.uk/NR/rdonlyres/40CF359B-B464-49B1-BAE6-7E15156FE5E7/0/draftregulations_immunityfromseizure.pdf) on Regulations to be published under the Act. These are matters of crucial importance to all museums in the United Kingdom, to their overseas lenders, to potential claimants and to their advisers and insurers.

The closing date for responses to the DCMS consultation paper is 21st December 2007; see generally:

http://www.culture.gov.uk/Reference_library/Consultations/2007_current_consultations/draftregs_immunityfromseizure.htm

The aim of this meeting is to explore and develop attitudes to the proposals and to encourage the exchange of ideas. A group of specialist speakers will outline and comment on the proposals, following which the subject will be open for general debate. The Forum, organised by the Institute of Art and Law in association with the Foundation for International Cultural Diplomacy, will enable those who seek advice about the current position to clarify their views, crystallise their response to the DCMS paper and prepare themselves for the challenges and opportunities that lie ahead.

Speakers will include Judge Shoshana Berman (Israel); Charles A. Goldstein, Attorney, Herrick Feinstein, New York; Lord Howarth of Newport; Anna O'Connell (solicitor) and Professor Norman Palmer (barrister).

Großbritannien: Sicherung einer Ausstellung durch Einführung des freien Geleits

Die geplante Einführung einer Gesetzgebung zur Sicherung des freien Geleits in Großbritannien, die Anlass der Londoner Konferenz des Institute of Art and Law am 5. Dezember 2007 ist, steht im Zusammenhang mit einer geplanten Ausstellung in der Londoner Royal Academy von Werken aus russischen Museen. Russland verlangt von der britischen Regierung sicherzustellen, dass die russischen Leihgaben nicht der Beschlagnahme unterliegen. Damit zeigt sich erneut, dass die Einführung des freien Geleits Ausstellungen erst ermöglicht und den Zugang des Publikums zu Kunstwerken sicherstellt. Russland befürchtet zum einen, dass Gläubiger von Geldforderungen auf die wertvollen Werke als Vollstreckungsobjekte zugreifen. Zum anderen gehören zu der Ausstellung, die sich bis zum 6.1.2008 Düsseldorf im Museum Kunst Palast als Bestandteile der Ausstellung "Bonjour Russland" befindet, Werke aus der ehemaligen Sammlung Schtschukin, die im Zuge der russischen Revolution von 1917 enteignet wurde. Erben hatten bereits in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts anlässlich einer Ausstellung dieser Werke in Frankreich versucht, Herausgabeanprüche durchzusetzen. Dies scheiterte allerdings daran, dass der französische Tribunal de Grand Instance die Leihgaben aus staatlichen Museen unter völkerrechtlich gewohnheitsrechtlichen Prinzipien als immun gegenüber dem Vollstreckungs-

zugriff durch Behörden des Gaststaates ansah. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung 17. November 2007, Seite 36.

Restitutionsklage auf Herausgabe von 225 Gemälden gegen niederländische Museen

Die Erben des jüdischen Kunstsammlers Nathan Katz, die Geschwister Sybilla Goldstein-Katz, Florida, sowie David, Eva und Margaret Katz mit Wohnsitz in Europa, verlangen die Herausgabe von 225 Gemälden, die ihrem Vater nach der Besetzung der Niederlande im Mai 1940 durch Rechtsgeschäft entzogen worden seien. Der Großteil der streitgegenständlichen Werke wurde an Alois Miedl verkauft, der für Hermann Göring tätig war. Der Anspruch wurde bereits im März erhoben, wurde aber erst vor kurzem öffentlich bekannt. Im Zusammenhang mit der Erhebung des Anspruchs wurde auch der Umgang der niederländischen Regierung mit der Nederlands Kunstbezitcollectie nach 1945 kritisiert, eine Ansammlung entzogener Kunstwerke, von denen einige restituiert wurden, andere als Dauerleihgaben den Weg in niederländische Museen fanden. Manche dieser Leihgaben seien noch im Jahre 1981 verkauft worden. Der Anspruch wird von der Niederländischen Restitutionskommission begutachtet werden. Quelle: "Charmaine Picard, The Arts Newspaper, 22.11.07, Issue 185, Volltext unter <http://www.theartnewspaper.com/article.asp?id=6392>.

Das geistige Tagebuch der Deutschen

"Das geistige Tagebuch der Deutschen - Seit 1945 liegt die Berlinka, eine bedeu-

tende Handschriftensammlung aus der Preußischen Staatsbibliothek Berlin, in Polen. Wie lange noch?" lautet der Titel eines großen Artikels von Klaus-Dieter Lehmann, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

So diskutiert der Autor die Kulturgüterrückführung mit Polen und den Aufbau einer guten Nachbarschaft, die einer gegenseitigen Aufarbeitung der jüngeren Geschichte bedarf. Dabei wird auch die Berlinka erörtert. So ist die Sammlung, die der Autor als das Tagebuch der Deutschen bezeichnet, zwar derzeit in Polen gelagert, aber sie sei dort nur, da sie während des dorthin verbracht wurde, um sie vor den Angriffen der Alliierten zu schützen. Gleichzeitig wird betont, dass es selbstverständlich sei, polnische Kulturgüter, die in Deutschland gefunden werden, umgehend an Polen zurückzugeben, wie beispielsweise den Posener Goldschatz 1992.

Am Ende des großen Artikels betont der Autor, dass Polen und Deutschland eine jahrhundertealte gemeinsame Geschichte haben, die gerade in der neuen Entwicklung von Europa mit vielen Chancen gefüllt ist.

Quelle: FAZ v. 27.11.2007, S. 39

Verjährung: griechisches Strafverfahren gegen Marion True eingestellt

Die griechische Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gegen Marion True, ehemalige Kuratorin des Getty-Museums, Los Angeles, wegen Verjährung eingestellt. Gegenstand des Verfahrens war der Raub eines ca. 2500 Jahre alten maze-

donischen goldenen Kranzes. Quelle: Die Welt, 27. November 2007, S. 27.

Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten: Calatrava verliert Prozess gegen die Stadt Bilbao

Der spanische Stararchitekt Santiago Calatrava hatte gegen die Stadt Bilbao auf Beseitigung urheberpersönlichkeitsrechtsverletzender Veränderungen an der von ihm entworfenen Brücke. Die Stadt hatte den japanischen Architekten Arata Isozaki beauftragt, Calatravas Brücke um einen Laufsteg zu erweitern. Calatrava verlangte dessen Beseitigung oder Schadensersatz in Höhe von 3 Millionen Euro. Das angegangene spanische Gericht beschied den Architekten: "Eine Brücke ist in erster Linie eine Brücke und erst an zweiter Stelle ein architektonisches Kunstwerk" und wies die Klage ab. Quelle: Die Welt, 27. November 2007, S. 27.

Fall "Amalie Zuckerkandl" soll neu aufgerollt werden

Wie der Standard auf seinen Internetseiten berichtet, bekämpfen die Erben Bloch-Bauer das für sie negative Urteil des OLG vollständig. So berichtet der Standard: "Im Restitutionsstreit um das Klimt-Gemälde "Amalie Zuckerkandl" wollen die Erben nach Bloch-Bauer das Urteil des Oberlandesgerichts Wien "zur Gänze" bekämpfen. Das OLG hatte einen Schiedsspruch bestätigt, der gegen eine Restitution und für den Verbleib des Bildes im Belvedere entschied.

Die Bloch-Bauer-Erben machen als Revisionsgrund nun eine "unrichtige rechtliche Beurteilung" geltend, heißt es in einem Schriftstück. Die Kläger vermissen eine "Rechtsprechung des Obersten Ge-

richtshofs" im Hinblick auf den Schiedsspruch. Die vom OLG ins Treffen geführte Rechtsprechung sei "unzulänglich und die Voraussetzungen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung sohin gegeben".

Im Weiteren wird das Urteil des OLG nochmals dargestellt und die geschichtliche Entwicklung in Kürze wiedergegeben.

Quelle: Der Standard, standard.at, 28.11.2007, Link: standard.at

Peru verliert sein kulturelles Erbe

Das Schweizer Fernsehen berichtet über den Verlust des kulturellen Erbes Perus durch Raub und Plünderungen.

So beichtet SF: Peru droht wegen illegalen Kulturgüterhandels der Verlust seines weltweit bedeutenden kulturellen Erbes. Die neu veröffentlichte «Rote Liste der gefährdeten Antiken Perus» soll die Öffentlichkeit sensibilisieren und Polizei sowie Zoll als Hilfsmittel dienen. Herausgegeben wurde die «Rote Liste» vom Internationalen Museumsrat (ICOM), der sie zusammen mit dem Bundesamt für Kultur präsentierte. Der Direktor des Bundesamtes, Jean-Fédéric Jauslin, übergab dabei der Botschafterin Perus ein Tongefäß, das die Schweizer Zollbehörden sichergestellt hatten.

Laut ICOM geht es dabei um ein für die ganze Menschheit bedeutendes kulturelles Erbe.

Schweizer Fernsehen-Internet, Link: [Artikel auf tagesschau.sf.tv](http://artikel.auf.tagesschau.sf.tv)

Der Markgraf erläutert den Zustand des Rechts

In den rechtlichen Auseinandersetzungen um das Schloss / Kloster Salem sowie verschiedene Kunstobjekte ist eine neue Runde eingeläutet worden. So bespricht der Autor Rüdiger Soldt die Rechtsauffassung des Hauses Baden, welches durch Bernhard von Baden repräsentiert wird. Hierbei kommt Bernhard von Baden zu der Auffassung, dass 87 % der Kunstgegenstände dem Hause Baden gehören würden, nur 13 % dem Land Baden-Württemberg. Dies stützt sich auf ein Rechtsgutachten, das von dem Bonner Staatsrechtslehrer Rudolf Dolzer zusammen mit Hermann Nehlsen und dem Anwalt Carl-Heinz Heuer verfasst wurde. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die badischen Kunstsammlungen zum Großteil dem Haus Baden gehören und nur wenige Objekte klärungsbedürftig wären. Rechtliche Grundlage hierfür sei der Umstand, dass die Kunstsammlungen ein Teil des Großherzoglichen Hausfideikommisses gewesen wären, damit kein veräußerungsfähiger Vermögenskomplex. Außerdem seien sie weder mit dem Domänengesetz noch im Zuge der badischen Revolution von 1918 Eigentum des badischen Staates geworden, abgesehen von den Gemälden der Kunsthalle Karlsruhe und des Kuperstichkabinetts Karlsruhe. Die Gutachter widersprechen damit der Auffassung verschiedener Rechtswissenschaftler, u.a. mit der Auffassung von dem Rechtswissenschaftler Siegfried Reicke, nach dessen "Pertinenztheorie" ein Herrschaftswechsel dazu führt, dass die Herrscherfamilie das an die Herrschaftsausübung gebundene Eigentum verliert. Auch die von weiteren Gutachtern angeführte These, dass das von weltlichen Herrschern im Zuge der Säkularisation konfiszierte Kirchengut kein Privateigentum des Landesherrn sei, wird als fehlerhaft dargestellt.

Im weiteren werden die Kosten des Unterhalts von Kloster Salem erörtert. So seien zwar durch das Haus Baden 30 Millionen Euro als Unterhalts- und Sanierungskosten angegeben worden, diese seien trotz verschiedener Mahnungen bis heute nicht belegt. Im Übrigen seien auch seit 1973 ungefähr 5,5 Millionen Euro an Förderung durch den Staat gezahlt worden.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.11.2007, S. 3

Drum prüfe... Brueghel, Dresden und das Auktionshaus Hampel

Stefan Koldehoff berichtet in der Süddeutschen Zeitung über den Umgang mit dem Thema Raubkunst. Der Autor berichtet, dass in dem Auktionshaus Hampel ein Gemälde von Jan Breughel dem Jüngeren angeboten wurde, welches ganz offen als aus den Dresdner Staatsgemäldesammlungen "im Zweiten Weltkrieg verschollen" in dem Katalog aufgeführt wurde. Dabei gibt das Auktionshaus an, dass mit dieser Angabe Dresden leicht weitere Ermittlungen hätte anstellen können. Der Autor stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob es das Auktionshaus nicht als eigene Aufgabe ansieht, Ermittlungen in einem solchen Fall durchzuführen.

Weiterhin würde in dem entsprechenden Katalog der Vermerk stehen, dass die Objekte, soweit sie eindeutig identifizierbar seien und einen Schätzwert von über 1.000,00 Euro bestehen würde, durch das Art Loss Register überprüft wurden. Diese Angabe bzgl. des Brueghels konnte der Autor nicht bestätigen. Das Auktionshaus teilte e.E. mit, dass trotz der Berichte keine Zweifel an der Eigentümerstellung beständen.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 1./2.12.2007, S. 17, Autor Stefan Koldehoff

Gefeit ist niemand, aber Sorgfalt ist oberste Pflicht

Mittlerweile beschäftigen sich weitere Artikel mit der Beschlagnahme zweier Gemälde in einem Auktionshaus. So befinden sich in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2007 gleich zwei Artikel. Auf S. 45 geht die Autorin Brita Sachs unter der Überschrift "Gefeit ist niemand, aber Sorgfalt ist oberste Pflicht. - In einem Auktionshaus wurden zwei Bilder sichergestellt, weil Museen Besitzansprüche erheben: Eine Recherche" der Angelegenheit nach, und erörtert, warum die Nachforschungen z.T. kaum durchgeführt wurden. Sie zeigt den Weg des einen beschlagnahmten Gemäldes "Ziehende Landsleute vor Rom" von Heinrich Bürkel in den letzten Jahren auf, und dessen unvollständiger Eintrag bei Art Loss. Auch weist sie daraufhin, dass sich das Auktionshaus wohl auf die Einlieferung zu sehr verlassen habe, und diese die Gemälde bei dem Kunsthändler Konrad O. Bernheimer einkaufte. Bei dem anderen Gemälde handelt es sich übrigens um das Werk "Vor der Dorfschenke" von Jan Brueghel dem Jüngeren.

Auf S. 39 der gleichen Ausgabe der FAZ vom 01.12.2007 findet sich eine kurze Nachrichtennotiz mit der Überschrift "Brueghel taucht auf - Dresden fordert Gemälde zurück". Danach fordert die Staatliche Kunstsammlung Dresden den Brueghel nun von dem Besitzer zurück.

Quellen: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 01.12.2007. S. 39 und 45

System der Unantastbarkeit (FOCUS Nr. 49/ 2007)

Über Werksverzeichnisse, die Macht der Katalogisten am Kunstmarkt im "System der Unantastbarkeit" berichtet Kathrin Sachse im FOCUS Nr. 49, S. 64 ff. Darin wird von einer weiteren Version des Bildes "Au moulin de la Galette" im Privatbesitz des Sammlers Franz Heinz berichtet, welches vom Institut Wildenstein nicht akzeptiert wird. IFKUR Mitglied Dr. Hannes Hartung nimmt zu den Problemen der Authentifizierung ausführlich Stellung und resümiert, dass es nur selten gelinge, das System der Unantastbarkeit zu durchbrechen.

Quelle: FOCUS vom 3.12.2007, Nr. 49, S. 64 ff.

Die anerkannte Fassung des umstrittenen Bildes "Au Moulin de la Galette" im

Pariser Musée d'Orsay

Pflicht des Auktionshauses zur Anzeige gegenüber dem wahren Eigentümer?

Zuweilen erhalten Auktionshäuser Gegenstände, deren Provenienz zweifelhaft ist. In den AGB führender Auktionshäuser findet sich hierzu typischerweise eine Regelung, welche die Einschaltung Dritter mit entsprechender Expertise erlauben, um sowohl kunsthistorische wie eigentumsrechtliche Fragen zu klären. Ergibt die Nachforschung, dass ein anderer als der Einlieferer Eigentümer ist, stellt sich die Frage, ob das Auktionshaus berechtigt oder gar verpflichtet ist, den wahren Eigentümer zu benachrichtigen. Möglicherweise erwächst eine entsprechende Pflicht aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis bzw. aus der deliktischen Son-

derverbindung zwischen Eigentümer und besitzendem Auktionshaus. Andererseits ist das Auktionshaus gegenüber dem Einlieferer mindestens nach § 241 Abs. 2 BGB zur Rücksichtnahme in Gestalt der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten verpflichtet. Lassen die durch die Provenienzrecherche gewonnenen Erkenntnisse auf Straftaten schließen, steht der Straftatbestand der Hehlerei nach § 259 StGB für jeden im Raum, der die rechtswidrige Lage perpetuiert. Anschauungsmaterial liefert die Auktion des Hauses Hampel am 8. Dezember 2007, in dessen Vorfeld die Strafverfolgungsbehörden ein eingeliefertes Werk Jan Brueghels des Jüngeren, "Vor der Dorfschänke" aus dem Jahre 1641, zur Eigentümerfeststellung, im Rahmen der nach der StPO möglichen Rückgewinnungshilfe für das Opfer von Straftaten sicherstellte. Ob die Strafverfolgungsbehörden vom Auktionshaus oder von dritter Seite verständigt wurden, lässt sich dem Beitrag aaO nicht entnehmen.

Krimi um die Krieger

Institutsmitglied Timo Prengel berichtet von einem Fall aus Hamburg, der für weitere Schlagzeilen sorgen könnte.

So berichtet das Hamburger Abendblatt am 08.12.2007 von Fälschungsvorwürfen gegen die Terrakotta-Armee-Ausstellung im Museum für Völkerkunde an der Rothenbaumchaussee. Nach Angaben des Journalisten Hans-Juergen Fink, hat der Ex-Antiquitätenhändler Roland Freyer aus Leipzig ein nach seinen Angaben exklusiven Vermarktungsvertrag der Terrakotta - Armee für Europa. Er selbst hatte eine Ausstellungs-GmbH mit dem Titel "Centre of Chinese Arts and Culture" 2005 gegründet und in Markleeberg bei Leipzig Kopien und Originale ausgestellt. Nach mehreren internen Auseinandersetzungen,

die sich auch mit der Originalität befassten, liegt das Centre derzeit brach.

Schwierig ist nun, wie die Situation sich darstellt, sowohl aus tatsächlicher Sicht (Original oder Fälschung), als auch aus rechtlicher Sicht.

Quelle: Hamburger Abendblatt, 08.12.2007

Link: [Kopieauszug / Cache Hamburger Abendblatt](#)

Restitution - politisch so gewollt

Der Tagesspiegel berichtet auf seinen Internetseiten, dass nun die letzten Anhörung des Restitutions-Ausschusses über die umstrittene Rückgabe des Gemäldes "Berliner Straßenszene" von Kirchner zu Ende gegangen ist. Fest steht wohl, dass der Vorgang umstritten bleiben wird, und manche die Rückgabe als voreilig weiterhin bezeichnen werden. Schwierigkeiten ergeben sich dabei aus dem Umstand, dass über die Rückgabegespräche nicht einmal Protokolle angefertigt wurden, und auch die Öffentlichkeit und andere Ministerien zu spät informiert waren.

Quelle: Der Tagesspiegel, Druck vom 09.12.2007, Internet abrufbar: [Link](#)

Chinas falsche Soldaten

Die Probleme der Ausstellung der Tonsoldaten aus China im Museum für Völkerkunde haben nun auch den Spiegel erreicht, wie Institutsmitglied Timo Prengel berichtet. So schreibt der Spiegel auf S. 141 seiner Ausgabe vom 10.12.2007, dass das Völkerkundemuseum nun das Leipziger Center of Chinese Arts and Culture aufgefordert hat, den Echtheitsnachweis zu erbringen.

Schwierig wird die Situation, dass der Kurator des Terrakotta Museum in Lintong auf Nachfrage erklärt hat, es gäbe derzeit keine entsprechenden Leihverträge nach Deutschland.

Quelle: Der Spiegel, 10.12.2007, S. 141

Originalität vs. Authentizität - Tonkrieger in Hamburg

Nach den letzten Berichten über die Ausstellung von Terrakotta - Kriegern in Hamburg, haben sich nun die Ereignisse zugespitzt und einen wahren Medienrummel ausgelöst. Kaum ein Medium, dass nicht über die Vorgänge berichtet. Si hat Institutsmitglied Timo Prengel eine große Menge von Berichten, u.a. aus der ART, aus der FAZ, aus dem Hamburger Abendblatt zusammengetragen.

Hieraus lässt sich folgendes Bild ableiten. Die Statuen sind weder Originale aus der Grabungsstätte, noch aus Originalscherben zusammengesetzte Figuren. Vielmehr handelt es sich um Nachbauten. Hier liegt nun auch der "Knackpunkt". Das Leipziger Center CCAC beruft sich auf den Umstand, dass in dem Vertrag, den sie mit dem Völkerkundemuseum abgeschlossen haben, stehen würde, dass es sich um „authentische Scherbenfiguren aus Originalmaterial“ handelt. Mit Originalmaterial sei Tongemeint. „Das sind keine Originale.“ Die Kopien seien in Xi'an von chinesischen Partnern hergestellt worden und vom Hamburger Zoll abgefertigt worden. „Authentisch heißt füruns Scherbenfiguren, lebensgroß, vergleichbar mit den Originalen“, sagte Grimm von dem Leipziger Zentrum.

Wie nun in der FAZ vom Sonntag vom 16.12.2007 zu erfahren war, wird das Museum kurzfristig noch geschlossen bleiben. Ob es wieder eröffnet wird, sei

noch nicht geklärt. Einen Rücktritt schließt er Museumsdirektor aus.

Fälschungen in Heimarbeit

Gina Thomasberichtet auf faz.net, dass in Großbritannien nun eine Fälscherfamilie aufgefliegen ist, die sogar das British Museum narren konnten. Entdeckt wurde die Familie, während das Art Institute of Chicago einen gefälschte Faun-Skulptur Gauguins als bedeutendste Neuerwerbung pries und das Art Newspaper diese als Fälschung entlarvte.

Die Familie in Groß -Manchester konnte sogar das British Museum mit einer Alabaster-Figur, genannt "Amarna-Prinzessin", die durch einen Fehler in der Keilschrift aufflog.

Der Fälscher der Familie hatte kein spezielles Gebiet, sondern fälschte in den verschiedensten Zeiten. Die FAZ geht davon aus, dass mache Objekte seiner Herstellung nie entdeckt würden, da die Provenienz sogar oftmals gut gemacht worden sei.

Quelle: Faz.net vom 14.12.2007, Link: [Artikel auf faz.net](#)

Neuer Leiter der österreichischen Kommission für Provenienzforschung

Dr. Robert Holzbauer, Leopoldmuseum Wien (<http://www.leopoldmuseum.org/>), weist das IKFUR darauf hin, dass ein Wechsel in der Leitung der österreichischen Provenienzforschung stattfinden wird: Werner Fürnsinn, seit September 2005 als Nachfolger von Ernst Bacher Leiter der Kommission für Provenienzforschung, bat darum, seinen Ende Dezem-

ber auslaufenden Dienstvertrag nicht zu verlängern. Der pensionierte Richter, der im Januar seinen 70. Geburtstag feiert, führt für den Entschluss in erster Linie private Gründe an. Hinzu seien aber auch Probleme mit der Bürokratie im Kulturministerium gekommen. Die Koordinierung der Provenienzforschung wollte Ministerin Claudia Schmied (SP) nun einem ihrer Beamten übertragen. Erst nach dem Hinweis, dass dies keine saubere Lösung darstelle (die Antragsteller fordern schließlich vom Ministerium Kunstwerke zurück), nahm Schmied von diesem Plan Abstand. Christoph Bazil, im Kulturministerium der Experte für Denkmalschutzrecht, wird die Kommission daher nur interimistisch leiten. Ein definitiver Nachfolger wurde noch nicht gefunden. Das IFKUR dankt Herrn Dr. Holzbauer herzlich für diese Informationen.

Marei von Saher v. Norton Simon Museum of Art

In seiner Entscheidung vom 18. Oktober 2007 entschied der United States District Court, C.D. California gegen die Herausgabe zweier Gemälde von Lucas Cranach dem Älteren im Besitz des beklagten Norton Simon Museums in Pasadena, USA. Es handelt sich um zwei Werke aus der früheren Sammlung Goudstikker. ';

Das Museum hatte die beiden Gemälde 1971 von George Stroganoff-Scherbatoff erworben und seitdem öffentlich ausgestellt. Am 1. Mai 2007 erhob Marei von Saher Klage auf Herausgabe mit der Begründung, dass die Werke dem Kunstsammler Jacques Goudstikker während der Besetzung der Niederlande durch deutsche Truppen verfolgungsbedingt entzogen worden waren. Die Beklagte berief sich auf Verjährung nach section 338 California Code of Civil Procedure

(Verjährungsfrist für Klagen auf Herausgabe beweglicher Sachen 3 Jahre) und darauf, dass der spezialgesetzliche Ausschluss der Verjährung für Klagen im Zusammenhang mit dem Holocaust in section 354.3 California Code of Civil Procedure wegen Verstoßes gegen die "foreign affairs doctrine", wonach für gesetzgeberische Maßnahmen zu "foreign affairs" ausschließlich der Bundesgesetzgeber zuständig ist, verfassungswidrig sei. Dem folgte das Gericht im Wesentlichen und wies die Klage deswegen zurück. Section 354.3 California Code of Civil Procedure lautet:

§ 354.3. Recovery of Holocaust-era artwork from enumerated entities

(a) The following definitions govern the construction of this section:

(1) "Entity" means any museum or gallery that displays, exhibits, or sells any article of historical, interpretive, scientific, or artistic significance.

(2) "Holocaust-era artwork" means any article of artistic significance taken as a result of Nazi persecution during the period of 1929 to 1945, inclusive.

(b) Notwithstanding any other provision of law, any owner, or heir or beneficiary of an owner, of Holocaust-era artwork, may bring an action to recover Holocaust-era artwork from any entity described in paragraph (1) of subdivision (a). Subject to Section 410.10, that action may be brought in a superior court of this state, which court shall have jurisdiction over that action until its completion or resolution. Section 361 does not apply to this section.

(c) Any action brought under this section shall not be dismissed for failure to comply with the applicable statute of limita-

tion, if the action is commenced on or before December 31, 2010.

Michelangelo und Warhol: Die wundersame Vermehrung ihrer Werke

Rechtsfragen zu Werkverzeichnissen stellen sich derzeit ständig. Die Welt am Sonntag vom 25. November 2007, Kultur S. 81, berichtet etwa über das übergroße Interesse auf "Michelangelo. Das vollständige Werk" von den Autoren Frank Zöllner, Christof Thoenes und Thomas Pöpper, Taschen Verlag Köln, 768 Seiten, EUR 150. Denn viele Eigentümer befürchten, dass ihr "Michelangelo" danach keiner mehr sein wird. Allerdings plädieren Experten schon seit langem dafür, den im Laufe der Zeit angewachsenen Bestand an Michelangelo zugeschriebenen Handzeichnungen drastisch zu beschränken, weil viele der die Zuschreibung stützenden Fakten und Bewertungen überholt sind. Dies scheint das vorliegende Werk nun zu vollziehen: gegenüber älteren Werkverzeichnissen, die über 900 Zeichnungen Michelangelo zuschreiben, anerkennen die Autoren nur noch ca. 200. Von ganz ähnlichen Problemen berichtet die FAZ vom 24. November 2007, S. 45, zu den Brillo-Boxen von Andy Warhol. Ein Großteil der 94 im Werkverzeichnis aufgelisteten Brillo-Boxen vom Typ "Stockholm" sollen Fälschungen sein. 1964 hatte Warhol in New York seine erste Brillo-Box geschaffen, eine bemalte Holzkiste, die auf dem rotblau-weißen Design der Pappkartons des Seifenpulvers "Brillo" basierte. An der weiteren "Produktion" dieser Boxen für nachfolgende Ausstellungen beteiligte sich offenbar der Seifenhersteller selbst durch Lieferung entsprechender Boxen, die offenbar allenfalls teilweise vom Künstler autorisiert wurden. Zu ihnen gehören die Boxen vom Typ "Stockholm".

Manche dieser Boxen entstanden allerdings nachweisbar erst nach Warhols Tod. Das für den Kunstmarkt und das Ausstellungswesen wohl entscheidende Wort hat der "Andy Warhol Authentication Board" in New York. Der prüft nun seit Juli 2007 die "schweren Anschuldigungen" - bisher ohne Verlautbarung.

Gutachten: Badische Handschriften weitgehend Eigentum des Landes

Eine vom Land eingesetzte Expertenkommission von Juristen, Kunstexperten und Historikern sieht große Teile der umstrittenen badischen Kulturgüter im Besitz des Landes Baden-Württemberg. Ihr Gutachten ist vom Kunstministerium vorgestellt worden. Die so genannte Hofausstattung sei eng mit dem Amt des Regenten als Staatsperson verbunden gewesen, heißt es in dem Gutachten. Sie sei "unveräußerlich, unbelastbar und unteilbar" und mit dem Ende der Monarchie durch Revolution auf die Republik übergegangen. Damit widerspricht das Gutachten im Ergebnis in weiten Teilen einer Expertise, die das Haus Baden Ende November vorgestellt hatten. Drei Professoren, unter anderem Prof. Ernst Gottfried Mahrenholz, Vizepräsident des BVerfG a.D. sowie Prof. em. Dr. Adolf Laufs, Heidelberg, hatten darin den Anspruch des Adelshauses auf weite Teile der badischen Kunstsammlungen bekräftigt. Bernhard Prinz von Baden hatte angekündigt, notfalls vor Gericht zu ziehen. Er ließ nach dem Gutachten der Landesregierung verlauten, dass für das Adelshaus kein Anlass bestehe, "die eigene Rechtsposition zu korrigieren oder zu verändern". Weitere Informationen zum Streitstand finden sich auf der website der Badischen Landesbibliothek unter <http://www.blb->

karlsruhe.de/blb/blbhtml/besondere-bestaende/verkauf.php.

Badische Handschriften: Ausführliche Presseerklärung zum Gutachten

Die ausführliche Presseerklärung der Gutachter ist im Internet verfügbar unter:

[Link Presseerklärung.](#)

Prominentes Picasso-Gemälde in Sao Paulo gestohlen

Der Standard berichtet auf seinen Internet-Seiten von dem Kunstraub: " Sao Paulo - Unbekannte haben aus dem größten Kunstmuseum Lateinamerikas im brasilianischen Sao Paulo ein Gemälde von Pablo Picasso gestohlen, und auch ein Bild des brasilianischen Malers Candido Portinari.

Wie Medien unter Berufung auf die Polizei berichteten, geschah der Kunstraub im "Museu de Arte de Sao Paulo" (MASP) kurz nach fünf Uhr am Donnerstag. Es habe sich um drei Profis gehandelt, die für die gesamte Aktion nur drei Minuten gebraucht hätten. Der Diebstahl sei zum Teil von Sicherheitskameras des Museums gefilmt worden, hieß es.

Bei den zwei gestohlenen Bildern - Picassos "Portrait de Suzanne Bloch" (1904) und Portinaris "O Lavrador de Cafe" (1939) - handle es sich um zwei der wertvollsten Werke des MASP, teilte die Museumsleitung mit."

Link: [Artikel auf standard.at \(21.12.2007\)](#)

Ausstellung "Bonjour Russland" mit 120 Kunstwerken muss nach Russland zurück

Der Standard berichtet auf seinen Internetseiten, dass die derzeit in Düsseldorf gezeigte Ausstellung nicht nach Großbritannien, London, weiterziehen darf. Das Verbot wurde durch die russischen Behörden erteilt, das Großbritannien nicht die nötigen Garantien für eine sichere Rückkehr liefern könne. Russland befürchtet, dass die Gemälde ohne diese Garantien Erben Besitzansprüche, die noch aus vorrevolutionärer Zeit stammen, geltend machen und die Kunstwerke konfiszieren.

Quelle. Der Standard.at, 20.12.2007, Link: [Artikel auf standard.at](#)

Barakat II: Erfolg für den internationalen Kulturgüterschutz

Am 21. Dezember 2007 entschied der Londoner Court of Appeal ([2007] EWCA Civ 1374) im Berufungsverfahren gegen die Entscheidung Iran v. Barakat (vgl. Urteil und Besprechungen im Kunstrechtsspiegel 4/07) unter anderem, dass Kulturgüterschutzbestimmungen eines Staates nicht schon deswegen vor englischen Gerichten unberücksichtigt bleiben, weil es sich um ausländisches öffentliches Recht handelt (vgl. bereits Matthias Weller, Art, Antiquity & Law 2007, 279 - 295 = KunstRSp 2007, 172 - 180). Die Islamische Republik Iran als Berufungsklägerin wurde vertreten u.a. durch IFKUR-Beirat Prof. Norman Palmer und Jeremy Scott, Withers LLP, London. Der Volltext des Urteils ist unter <http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2007/1374.html> verfügbar. Wesentliche Punkte der Urteilsbegründung sind:

1. Das iranische Kulturgüterschutzgesetz ist hinreichend eindeutig für ein englisches Gericht, um hieraus das Eigentum des Staates an archäologischen Bodenfundstücken zu begründen.

2. Deshalb kann der Iran aus dem durch eigenes Gesetz erworbenes Eigentum Herausgabeklage vor englischen Gerichten erheben, soweit nicht das Eigentum in nachfolgenden Übereignungen verloren gegangen ist.

3. Selbst dann können Besitzrechte ausreichen, um deliktisch begründete Herausgabeklagen ("conversion") zu erheben.

4. Das iranische Kulturgüterschutzgesetz ist nicht strafrechtlich zu qualifizieren.

5. Selbst wenn dieses Gesetz öffentlich-rechtlich zu qualifizieren wäre, hinderte dies die Anwendung durch englische Gerichte nicht, denn das englische Kollisionsrecht kennt keinen Grundsatz, dass englische Gerichte ausländisches öffentliches Recht nicht anwenden.

6. Ein Ordre-public-Verstoß scheidet deswegen aus, weil das ausländische Gesetz Wertungen manifestiert, nämlich den Schutz des eigenen archäologischen Kulturgutes, die England und andere Staaten teilen.

Die berufungsbeklagte Galerie Barakat erklärte, dass Revision zum House of Lords eingelegt werde. Ob dies zulässig ist, muss noch geklärt werden.

Es obliegt nun dem Iran, das Vorliegen der Voraussetzungen des eigenen Kulturgüterschutzgesetzes sowie den Fortbestand des Eigentums durch alle Transaktionen in allen Staaten seit der illegalen Verbringung aus dem iranischen Territorium darzulegen und zu beweisen.

Damien Hirst löst Klage gegen das Auktionshaus Bonhams aus

Unter dem Titel "Taxidermie vor Gericht - Damien Hirst löst Klage gegen das Auktionshaus Bonhams aus" berichtet Anne Reimers in der FAZ von einer Klage gegen das Auktionshaus Bonhams. Hintergrund der Klage ist der Umstand, dass Herr und Frau Watts eine Kollektion von 6000 ausgestopften Tieren dem Auktionshaus Bonhams zur Versteigerung eingeliefert hatten. Die Sammlung, die unter dem Namen "Mr Potters Museum of Curiosities" bekannt ist, wurde dann für über 500.000 Pfund versteigert. Von dem erzielten Erlös erhielten die Einlieferer ca. 336.000 Pfund. Nun wurde bekannt, dass der Künstler die Sammlung für eine Million Pfund erwerben wollte, und dieses Angebot zwei Wochen vor der Auktion dem Auktionshaus mitteilte. Er wollte die Sammlung zusammenhalten. Gleichzeitig sicherte er die Übernahme der Katalogkosten zu. Dieses Angebot wurde jedoch durch Bonhams nicht weitergegeben / angenommen. Nun klagen die Einlieferer auf Schadensersatz und machen geltend, dass Bonhams die Pflicht hatte, den bestmöglichen Preis zu erzielen und diese Pflicht nicht eingehalten wurde.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.12.2007, S. 42

Bedrohte Kunstschatze - Wenn Adel nicht verpflichtet

Auf den Internetseiten des Tagesspiegels ist ein Bericht von Bernhard Schulz verfügbar. Er berichtet: "Fürsten haben hierzulande zwar nicht mehr das Sagen, doch melden sie sich immer lauter zu Wort. Und das recht ungnädig: Sie erheben Forderungen auf Herausgabe von

kostbaren Kunstschätzen aus Museen und mitunter auf Grundbesitz."

Er berichtet weiter: "Neben der Restitution jüdischen Eigentums und der nach Osteuropa verschleppten Beutekunst ist die Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern der dritte Komplex, in dem sich die Kulturpolitik der verwickelten deutschen Geschichte stellen muss. Der Ausverkauf hat längst begonnen. Vorzugsweise Bibliotheken, wie die Fürstlich Fürstenbergische Hofbibliothek, wurden auseinandergerissen. Die 825 Jahre lang regierenden Wettiner legen die Kunstsammlungen Dresden mit Forderungen auf Tausende von Kunstwerken lahm. Das Haus Sachsen-Coburg-Gotha gibt 2006 die nach 1945 aus dem Museum Schloss Friedenstein über die Zonengrenze nach Bayern verbrachten Teile der Ottheinrich-Bibel von 1530, der ältesten Bilderbibel in deutscher Sprache, offenbar rechtswidrig nach London zur Auktion. In letzter Minute gelang für einen Millionenbetrag der Ankauf für die Bayerische Staatsbibliothek, ohne den Rechtsweg zu erproben. Besser so?"

Dabei stellt der Autor die Frage, wie dieses Problem zu lösen ist. Er geht dabei sowohl auf die Versäumnisse der Länder ein, frühzeitig die Kulturgüter zu schützen, und auch rechtlich schwieriges Terrain zu betreten, und nicht davor Angst zu haben, als auch auf die renditebewußten Erben mit den Auktionshäusern im Hintergrund ein, die sich die "Top-Stücke" aussuchen.

Quelle: Der Tagesspiegel vom 30.12.2007, Link: Tagesspiegel.de

Bildrückgabe - Max Sterns Erben erhalten Recht

Die FAZ und die New York Times berichtete, dass das Gemälde "Mädchen aus den Sabiner Bergen" von dem Maler Franz Xaver Winterhalter an die Erben des 1987 gestorbenen Max Stern zurückgegeben werden. Dieses Urteil fällt das amerikanische Bundesgericht in Rhode Island. Das Gericht ging davon aus, dass der Verzicht auf das Eigentum alles andere als freiwillig geschah.

Das Bild wird auf \$ 94.000 geschätzt. Die Klage wurde durch das "Holocaust Claims Processing Office" geltend gemacht. Dieses macht auf alle Werke von Max Stern Ansprüche geltend, die im Jahre 1937 bei Lempertz auktioniert wurden.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.01.2008, S. 36

New York Times, Internetausgabe vom 29.12.2007, www.nytimes.com

Vorbesitzer gesucht - NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter in der Stadtbibliothek Nürnberg

Das Presseamt der Stadt Nürnberg berichtet:

"Die Stadtbibliothek Nürnberg und die Israelitische Kultusgemeinde versuchen gemeinsam, dem Ziel der Restitution von NSverfolgungsbedingt entzogenen Büchern ein weiteres Stück näher zu kommen: Sie veröffentlichen eine Liste mit 115 recherchierten und soweit wie möglich verifizierten Namens- und Anschriftendaten von Personen aus Nürnberg

und Franken, die bislang als ehemalige Besitzer der Bücher festgestellt werden konnten. Die Stadtbibliothek Nürnberg verwahrt in ihren Magazinen knapp 10 000 Schriften, die heute unter dem Begriff „Sammlung Israelitische Kultusgemeinde (IKG)“ zusammengefasst werden. Die Bestände stammen zu einem großen Teil aus dem Besitz von Verfolgten und Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und wurden den Vorbesitzern – Juden, Freimaurer, Pfarrern, Mitgliedern der Arbeiterbewegung und linker Parteien oder deren Institutionen – in der Zeit von 1933 bis 1945 rechtswidrig entzogen. Etwa ein Drittel der Schriften weist Hinweise (Schriftzüge, Exlibris, Stempel etc.) auf Vorbesitzer aus über 400 Orten vor allem in Europa auf. Die Reste der zusammengeraubten Büchersammlungen von NS-Gauleiter Julius Streicher (1885-1946) wurden von der Israelitischen Kultusgemeinde als Dauerleihgabe der Stadt Nürnberg überlassen."

Quelle: Presseamt der Stadt Nürnberg vom 04.01.2008, Link: [Pressemeldung](#)

Athen - Keine Entschuldigung mehr

Wie die Antiquitätenzeitung berichtet, setzt Griechenland Großbritannien weiter unter Druck. Dabei geht es um die Rückgabe des bekannten Parthenon - Fries. Griechenland setzt sich dabei nach Angaben der Antiquitätenzeitung auf den Standpunkt, dass nach Eröffnung des neuen Akropolis Museums nun keine Gründe gegen eine Rückgabe mehr existieren würden.

Quelle: Antiquitätenzeitung vom 04.01.2008, S. 38

Neues Buch im Bereich des Kulturgüterschutzbereichs

Im Verlag Peter Lang ist das Buch "Privat- und kollisionsrechtliche Folgen der Verletzung von Kulturgüterschutznormen auf der Grundlage des UNESCO - Kulturgutübereinkommens 1970" von Frau Alice Halsdorfer, gleichzeitig auch IFKUR - Mitglied, erschienen.

Das Buch erörtert die privat- und kollisionsrechtlichen Folgen der Verletzung von in- und ausländischen Kulturgüterschutznormen. Vertieft wird insbesondere die Problematik der schwebenden Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Rechtsgeschäften. Gerade durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum UNESCO-Kulturgutübereinkommen erlangt das Thema große Aktualität. Vor diesem Hintergrund werden die konkreten Auswirkungen thematisiert, die das Ausführungsgesetz vom 18. Mai 2007 mit sich bringt. Dies sind im besonderen die Erweiterung der Rückgabeansprüche sowie die Einführung eines Importverbots.

Link zu der entsprechenden Buchbesprechung auf den Webseiten des Verlags: [Buchbesprechung](#)

Interview mit Ulli Seegers im Kundenmagazin der Deutschen Bahn

Im aktuellen Kundenmagazin der Deutschen Bahn mit dem Namen "Mobil" findet sich ein Interview mit der Kunstdetektivin Ulli Seegers. Sie berichtet dabei über ihre Arbeit. Auch Vergütung wird dabei angesprochen.

Link: [Internetartikel des Magazins "Mobil"](#)

Gestohlene Gemälde von Picasso und Portinari sichergestellt

Die Website PR-Inside.com berichtet: "Drei Wochen nach einem rekordverdächtig schnellen Kunstraub hat die Polizei in Brasilien zwei Gemälde von Pablo Picasso und Candido Portinari im Wert von fast 40 Millionen Euro sichergestellt. Die Bilder wurden am Dienstag in einem Vorort von Sao Paulo entdeckt, wie eine Polizeisprecherin mitteilte. Zwei Personen wurden festgenommen. Picassos «Porträt von Suzanne Bloch» und Portinaris «O Lavrador de Cafe» (Der Kaffeearbeiter) waren bei einem Einbruch Ende Dezember aus dem Kunstmuseum von Sao Paulo gestohlen worden. Das Picasso-Porträt der belgischen Opernsängerin Bloch wird auf einen Wert von rund 50 Millionen Dollar (34 Millionen Euro) geschätzt, das Bild des einflussreichen brasilianischen Malers Portinari auf fünf bis sechs Millionen Dollar (3,5 bis vier Millionen Euro). Die Bilder wurden am Mittwoch an das Kunstmuseum zurückgegeben. Sie seien eingepackt gewesen und in bestem Zustand, sagte Museumsdirektor Julio Neves."

Quelle: PR-Inside.com, 15.01.2008, Link: [Artikel auf pr-inside.com](#)

Kein Ende bei Kirchner - Neuer Streit um Rückgabe der Straßenszene

Die Welt - Online, Berlin, berichtet auf Ihren Internetseiten, dass durch ein Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts, bei dem Notenblätter und Handschriften Gegenstand der Verhandlung waren, der Streit um die Rückgabe der "Berliner

Straßenszene" von Ernst Ludwig Kirchner neu aufgerollt werden könnte.

So berichtet Welt-Online: "Das jetzt bekannt gewordene Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin über die „Musikbibliothek Peters“ vom 29. November 2006 birgt politischen Sprengstoff: die umstrittene Rückgabe des berühmten Gemäldes „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner aus dem Besitz des Berliner Brücke-Museums an jüdische Erben. [...] Die Opposition im Abgeordnetenhaus will nun eine Sondersitzung des Ausschusses beantragen, der die Rückgabe des Kirchner-Bildes untersucht. „Wir wollen die Erkenntnisse aus dem Urteil in den Schlussbericht des Ausschusses einbauen“, sagte gestern die Ausschussvorsitzende Alice Ströver (Grüne). Das Gemälde war im Sommer 2006 an die Erbin des ehemaligen Besitzers, eines jüdischen Schuhfabrikanten, zurückgegeben und anschließend für 38,1 Millionen Dollar in New York versteigert worden.

Das Verwaltungsgericht hatte nämlich in dem Fall der „Musikbibliothek Peters“ über einen ähnlichen Vorgang zu entscheiden. Die Spezialbibliothek bestand aus musikwissenschaftlichen Standardwerken, Fachzeitschriften aus mehreren Jahrhunderten sowie seltenen Handschriften und Erstausgaben bedeutender Komponisten und Musiker. Die Nationalsozialisten hatten die Bibliothek Peters den Eigentümern entrissen und die Besitzer Henri Hinrichsen und seinen Sohn Hans-Joachim in Konzentrationslagern umgebracht. In der DDR gelangte die Musikbibliothek unter Treuhänderschaft der SED-Bezirksleitung und später in den Besitz der Stadt Leipzig. 1993 gab Leipzig die Sammlung an die Erbin Evelyn Hinrichsen zurück. 1998 schloss die Stadt mit ihr einen Vertrag, dass die Sammlung zeitlich unbegrenzt in Leipzig

bleiben sollte. Doch es sollte anders kommen."

So wurde die Bibliothek dann in das Verzeichnis der wertvollen Kulturgüter aufgenommen, mit der Folge, dass eine Ausfuhr nicht mehr möglich ist. Die Klage der Erben gegen die Aufnahme wurde durch diese verloren, das Verwaltungsgericht bezeichnete die Einleitung des Verfahrens als rechtmäßig.

Nun ist strittig, ob auch das Gemälde von Kirchner auf diese Weise eine Sicherung möglich gewesen wäre.

Quelle: Die Welt-Online, 16.01.2008, www.welt-online.de, Link: [Artikel auf welt-online](#)

Das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes: gut versteckt im Internet

Das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist nur schwer öffentlich zugänglich, so schwer, dass es sich die SPD-Fraktion des Landtages Baden-Württemberg nicht nehmen ließ, über eine Anfrage an den Landtag (Drucks. 14/510 vom 25. 10. 2006) das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Zusammenhang mit der Handhabung des Verzeichnisses in Bezug auf die Kulturgüter des Hauses Baden Stellung nehmen zu lassen, "durch welche Quelle die Öffentlichkeit sich zuverlässig und vollständig informieren kann über jene Gegenstände im Land Baden-Württemberg, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind" (aaO S. 1, Frage 1).

In der Tat ist die Einsichtnahme über Internet nicht ganz einfach. Die Antwort des

Ministeriums beschränkt sich darauf, auf die Internetseite www.zoll.de zu verweisen. Dort hat der Autor dieser Zeilen allerdings erst nach Anfrage bei der Pressestelle des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien fündig werden können, nämlich indem er rechts anklickte "EZT-online (Zolltarif)", danach links "Auskunftsanwendungen", sodann "Texte" und auf der erscheinenden Seite nach ganz unten scrollte zu "VuB-Kulturgüter-Gesamtverzeichnis Kulturgüter (Teil A) - (SV 1402)" sowie zu "VuB-Kulturgüter-Gesamtverzeichnis Archive (Teil B) - (SV 1402)". Dort finden sich dann die genannten Verzeichnisse.

Dies bedarf der Verbesserung: sowohl die Landesministerien wie auch der Beauftragte der Bundesregierung sollten unmittelbare links zu diesen Verzeichnissen einrichten.

Sonderausschuss "Restitution" stellt fest: Kirchner-Restitution war rechtens

Die FAZ vom 23. 1. 2008 S. 36, meldet, dass der Abschlussbericht des Sonderausschusses "Restitution" des Berliner Abgeordnetenhauses zu dem Ergebnis kommt, dass die Restitution des Gemäldes von Ernst Ludwig Kirchner "Berliner Straßenszene" aus dem Brücke-Museum im Juli 2006 rechtens war.

Der Bericht soll am Donnerstag dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden. Als tragende Erwägung führt die Meldung an, dass dem Land der nach der Handreichung erforderliche Nachweis, dass das Gemälde auch ohne die Nazi-Herrschaft verkauft worden wäre, nicht gelungen sei, so dass eine Restitution unvermeidbar gewesen sei.

Dies stimmt im Ergebnis mit der Einschätzung überein, die der Verfasser dieser Zeilen bereits am 18. Oktober 2006 in seiner Fallstudie (The Return of Ernst Ludwig Kirchner's Straßenszene - A Case Study, Art, Antiquity & Law 2007, 65 - 74 = KunstRSp 2007, 51 - 56 = Aedon Rivista di Arte e Diritto online 2/2007) auf der Konferenz des Institute of Art and Law sowie auf der Konferenz des Art Law Center in Genf am 1./2. März 2007 (German Museum and the Specific Issue of Holocaust Related Art Claims, in Marc-André Renold, Museum Collections, Legal and Management Issues, Genf 2008, im Erscheinen), hier auch unter Rückgriff auf Niklas Luhmanns soziologischer Theorie der Legitimität durch Verfahren, geäußert hatte.

Der Bericht tritt auch der vehementen Kritik am Berliner Senat entgegen, sich nicht ausreichend um den Rückkauf bemüht zu haben. Die von der Deutschen Bank AG offenbar in Aussicht gestellten 10 Millionen EUR seien wieder zurückgezogen worden mit dem Hinweis, dass sich eine Miteigentümerstellung mit anderen Geldgebern in der Bilanz nicht "darstellbar" sei.

Rückkehr von Brueghel d.Ä. nach Dresden

Die Süddeutsche Zeitung teilt mit:

Nach über 60 Jahren kehrt das Gemälde "Ebene mit Windmühlen" von Brueghel dem Älteren in die Dresdner Gemäldegalerie Alte Meister zurück. Das Gemälde wurde im Jahre 2001 beschlagnahmt und nach 6-jährigem Rechtsstreit im Jahre 2007 der Dresdner Gemäldegalerie durch das Gericht zugesprochen. Zu der Geschichte wurde vermerkt, dass das Gemälde im Jahre 1708 erworben wurde, seit 1722 im Inventarverzeichnis geführt

wird. Nach dem 2. Weltkrieg galt es als verloren.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 23.01.2008, S. 14

Klage des Boston Museum of Fine Arts gegen Restitutionsverlangen

In seiner Presseerklärung vom 23. 1. 2008 teilt das Museum of Fine Arts Boston mit, dass vor dem US District Court for the District of Massachusetts Feststellungsklage auf Eigentum erhoben wurde in Reaktion auf das Herausgabeverlangen des Gemäldes von Oskar Kokoschka "Doppelakt: Liebespaar" von 1913 durch die Wiener Ärztin Dr. Claudia Seger-Thomschitz.

Seger-Thomschitz ist die "Wahlnichte" und Erbin nach Raimund Reichel, einem Sohn von Dr. Oskar Reichel (1869 - 1943), Arzt und Kunsthändler, bedeutend als früher Sammler von Schiele und Kokoschka. Das Restitutionsverlangen stützt sich auf das Vorbringen, Dr. Oskar Reichels Veräußerung des Gemäldes sei ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust gewesen. Das Museum hingegen ist der Auffassung, dass seine Eigentümerposition Bestand habe. Weitere Informationen sowie ein link auf die Klageschrift findet sich unter: [http://www.courthousenews.com/2008/01/23/Boston Museum Denies It Got Kokoschka Painting From Nazis.htm](http://www.courthousenews.com/2008/01/23/Boston%20Museum%20Denies%20It%20Got%20Kokoschka%20Painting%20From%20Nazis.htm).

Die Presseerklärung des MfA lautet im Volltext:

FOR IMMEDIATE RELEASE
MUSEUM OF FINE ARTS, BOSTON,
ASSERTS RIGHTFUL OWNERSHIP

OF KOKOSCHKA PAINTING, TWO NUDES (LOVERS)

BOSTON, MA (January 23, 2008)—In a lawsuit filed yesterday by the Museum of Fine Arts, Boston (MFA), the Museum asserts rightful ownership of its painting *Two Nudes (Lovers)* (MFA, Boston; about 1913; accession number 1973.196) by Oskar Kokoschka (Austrian, 1886–1980). The MFA filed a complaint in U.S. District Court for the District of Massachusetts in response to a request for restitution made by Dr. Claudia Seger-Thomschitz, represented as the sole heir of the painting's former owner, Dr. Oskar Reichel of Vienna, Austria. Seger-Thomschitz has asserted that Reichel was forced to sell *Two Nudes (Lovers)* under duress in Nazi-occupied Austria in 1939. However, the MFA's recent investigation into the history of ownership, or provenance, of the painting confirms that the MFA has clear title to the work. After meeting with counsel to Seger-Thomschitz yesterday, representatives of the Museum determined that, in order to protect its rightful ownership, it was necessary to seek a court order quieting title to the work.

The MFA has been a leader in provenance research and in making provenance information available to the public through the Museum's website, www.mfa.org. In 1998, a systematic review of the Museum's collection of European paintings was undertaken with the goal of identifying works of art that might have been the subject of looting, forced sale, or other improper transfer during the Nazi era (1933–1945). In 2000, the MFA posted on its website the provenance of each of its European paintings, as well as a list of works for which it had provenance concerns—*Two Nudes (Lovers)* was not among them. (The MFA website is updated as new information about the collection is discovered.) During the past

decade, the Museum has restituted a number of works of art to their rightful owners as new information has come to light.

"We take matters of provenance very seriously and follow the highest standards of professional practice in responding to claims for works in the MFA's collection," said Malcolm Rogers, Ann and Graham Gund Director of the Museum of Fine Arts, Boston. "After the provenance research about *Two Nudes (Lovers)* was presented, the Collections Committee of the Museum's Board of Trustees gave its full support to our assertion of rightful ownership of this Kokoschka painting."

Background

Austrian artist Oskar Kokoschka painted *Two Nudes (Lovers)* in Vienna just prior to World War I. It is a self portrait of the artist and his lover, Alma Mahler (the widow of the great composer Gustav Mahler), with whom he had a tumultuous affair. Kokoschka painted the work about 1913, then sold it around 1914–15 to Oskar Reichel, a Jewish doctor and art collector in Vienna. Reichel lent the painting to numerous exhibitions, and it was published several times while in his collection.

At the time of the 1939 sale, Reichel was living in Vienna, which was occupied by the Nazis following the Anschluss, or incorporation, of Austria into Germany in 1938. He sold the painting—along with four other Kokoschka paintings—in February 1939 to Otto Kallir-Nirenstein (known as Otto Kallir, former owner of the Neue Galerie in Vienna and, at the time of the sale, owner of the Galerie St. Etienne in Paris). Kallir, also a Jew, and Reichel had known each other and traded art for many years. In fact, Reichel had previously consigned *Two Nudes (Lovers)* to Kallir for sale several times. The

sale by Reichel was voluntary—Two Nudes (Lovers) was not confiscated or looted by the Nazis, nor was it sold due to Nazi coercion.

Kallir later moved from Paris to New York (where he opened a branch of his Paris gallery) and then sold the painting to another gallery in New York. The painting was subsequently bought by a third gallery in New York, which then sold it to Sarah Reed Blodgett (later Sarah Reed Platt) in late 1947 or early 1948. Blodgett owned Two Nudes (Lovers) until her death in 1972, when she bequeathed it to the MFA. Since 1973, when the Museum accessioned the Kokoschka painting, the work has almost continuously been on display at the MFA, except for periods when it was on loan to other museums for exhibition. The painting is currently on view in the Lorna and Robert Rosenberg Gallery in the MFA's (second floor) European Galleries.

Reichel died in 1943 at the age of 74 of natural causes in Vienna. In 1957, one of his sons asserted a restitution claim with the Austrian authorities for approximately 47 paintings by Anton Romako that had been owned by Reichel, but never asserted a claim concerning any painting by Kokoschka, including Two Nudes (Lovers), or otherwise sought to invalidate the sale of the painting to Kallir. In March 2007, more than 68 years after the sale of the painting by Reichel, Seger-Thomschitz, of Vienna, identified by her counsel as a non-relative "select niece" of Reichel's son, Raimund, made a claim of restitution against the MFA.

The MFA and Issues of Provenance
The MFA is committed to determining, on an ongoing basis, whether any work of art in its collection has ever been stolen, confiscated, looted, or otherwise unlawfully appropriated as a result of Nazi persecu-

tion without subsequent restitution. The Museum has thoroughly reviewed the claim to Two Nudes (Lovers) in accordance with its own Acquisitions Policy as well as the guidelines set forth by the American Association of Museums (AAM), the Association of Art Museum Directors (AAMD), and the Washington Principles of 1998 on Nazi-Confiscated Art.

Upon learning of Seger-Thomschitz's assertion, the MFA conducted a comprehensive, ten-month-long international investigation of the painting's provenance, seeking further documentation of the various transactions and changes of ownership in the work's almost 100-year history. The findings that resulted from the Museum's examination of information pertaining to Reichel's personal history, his relationship with Kallir, the 1939 sale of Two Nudes (Lovers), and the subsequent history of the painting and of the Reichel family establish that Seger-Thomschitz's claim is invalid, in contrast to other Holocaust-era stolen art claims that have been reviewed and resolved by institutions, including the MFA.

The painting has been publicly exhibited and documented in print for almost 70 years. In fact, Reichel has been identified as a prior owner of the painting in numerous published references that also named Sarah Reed (Blodgett) Platt or the MFA as the current owner. The MFA has noted in its court filing that neither Reichel's sons, nor Seger-Thomschitz, ever sought the return of the painting until March 2007.

The MFA thoroughly reviewed the information that Seger-Thomschitz and counsel provided in support of her claim. The Museum also openly shared with the claimant's counsel the results of its own extensive research. Despite the fact that

the research demonstrates that the claim is without merit, counsel to Seger-Thomschitz has not withdrawn her claim to the painting. Accordingly, the Museum has taken legal action to confirm its rightful ownership of *Two Nudes (Lovers)*.

The MFA has been a leader within the museum community in sharing objects in its collection, and their provenance, worldwide on its website, www.mfa.org. In 1998, the Museum began the systematic review of the provenance of its collection, with the goal of identifying objects that may have been improperly sold or traded during the Nazi era (1933–1945). In 2000, the MFA launched on its website information and images pertaining to several works where the provenance was in question, with the intent of identifying/restituting works that may have been confiscated during WWII. The Museum updates this website regularly with new provenance research discoveries. Currently, information about more than 330,000 objects is available at: www.mfa.org/collections. In the Advanced Search box at top right, type in accession #1973.196 for the Kokoschka work, *Two Nudes (Lovers)*.

The Museum of Fine Arts, Boston (MFA), is recognized for the quality and scope of its encyclopedic collection, which includes an estimated 450,000 objects. The Museum's collection is made up of: Art of the Americas; Art of Europe; Contemporary Art; Art of Asia, Oceania, and Africa; Art of the Ancient World; Prints, Drawings, and Photographs; Textile and Fashion Arts; and Musical Instruments.

Nach der Waldschlösschenbrücke nun die Loreley

Eckhard Fuhr berichtet in der Welt vom 24. 1. 2008, S. 1, über den nun auch dem Oberen Rheintal drohenden Verlust des

UNESCO-Weltkulturerbestatus. Dieser Flussabschnitt ist seit 2002 als Weltkulturerbe anerkannt. Anlass ist wiederum der geplante Bau einer Brücke zwischen dem fast 100 km langen Flußabschnitt zwischen Mainz und Koblenz ohne Brückenquerung. Dies zeigt welche exemplarische Bedeutung die "Waldschlösschenbrücke" hat im Streit um den Ausgleich öffentlicher Interessen am Kulturgüterschutz einerseits, an der Förderung von Kultur und Wirtschaft durch Verkehr sowie an der Gestaltungsfreiheit der Rechtsgemeinschaft andererseits. Das viel beachtete Grundsatzreferat von IFKUR-Beirätin Frau Univ.-Prof. Dr. Gerte Reichelt, Wien, auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag wird demnächst als Beitrag des bei Nomos erscheinenden Tagungsbands erscheinen.

Lehrter Bahnhof: Vergleich geschlossen

Die FAZ vom 25. 1. 2008, S. 9, berichtet, dass die Deutsche Bahn AG und das Architekturbüro von Gerkan, Marg und Partner (GMP) sich im Streit um Urheberpersönlichkeitsrechte und Eigentümerinteressen am Berliner Hauptbahnhof (Lehrter Bahnhof) verglichen haben. Die Bahn AG zahlt nach dem Vergleich eine bestimmte Geldsumme an die GMP-Stiftung "Academy for Architectural Culture", die sich der Ausbildung junger Architekten widmet. Kein Vergleichsgegenstand war die derzeitige Gestalt des Ost-West-Daches, die in ihrer gegenüber dem Entwurf von Gerkans kürzer umgesetzt wurde und damit Anlass für den vom Landgericht Berlin entschiedenen Streit um die Urheberpersönlichkeitsrechte von Gerkans führte. Die grundsätzliche Frage bleibt dennoch hoch aktuell. Dies zeigen die vergleichbaren Streitigkeiten um die geplante Erweiterung der Europäischen Zentralbank zu Lasten eines von Martin

Elsaesser entworfenen Gebäudes in Frankfurt. Das viel beachtete Grundsatzreferat von Stellv. VorsRiBGH Dr. Joachim von Ungern-Sternberg zum Ausgleich von Urheberpersönlichkeitsrechten und Eigentümerinteressen wird demnächst als Beitrag im Tagungsband zum Ersten Heidelberger Kunstrechtstag im Nomos-Verlag erscheinen.

Bundessozialgericht: Starboxer in Werbespots keine Künstler

Das Bundessozialgericht in Kassel entschied (Az.: B 3 KS 1/07 R), dass das Auftreten der Brüder Klitschko in Werbespots keine Tätigkeit ist, auf die Künstlersozialabgabe zu leisten ist. Anderes gilt nach der Rechtsprechung des BSG für Fernsehmoderationen Dieter Bohlen. Offen blieb in der jüngsten Entscheidung allerdings, ob das Mitwirken von Wladimir Klitschko in der Filmkomödie "Keinohrhasen" künstlerisches Wirken im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist. Die Presseerklärung des BSG lautet:

"Die klagende Gesellschaft vermarktet die Persönlichkeitsrechte von Profisportlern. Durch ihre Vermittlung traten die Profiboxer Vitali und Wladimir Klitschko seit 2003 in verschiedenen Fernsehwerbespots auf, in denen sie für Papiertaschentücher und Kindersnacks warben. Die Klägerin erhielt hierfür von den Produzenten ein Entgelt, das sie unter Abzug ihrer Provision als Honorar an die Brüder Klitschko zahlte. Die beklagte Künstlersozialkasse hielt die Mitwirkung von Profisportlern an solchen Werbespots für eine selbstständige Tätigkeit im Bereich der darstellenden Kunst, weil es sich um nach einem Drehbuch gestaltete Szenen handele, in denen die Profisportler als Darsteller aufträten. Sie hatte deshalb die Klägerin verpflichtet, auf die den Brüdern Klitschko gezahlten Honorare die Künst-

lersozialabgabe zu zahlen. Das Sozialgericht hat der Klage gegen den Abgabebescheid stattgegeben.

Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidung mit einem Urteil vom 24. Januar 2008 bestätigt. Profisportler werden durch die Mitwirkung in Werbespots nicht zu Künstlern. Sie werden von der werbetreibenden Wirtschaft nicht wegen ihrer darstellerischen Fähigkeiten, sondern wegen ihrer Bekanntheit in weiten Teilen der Bevölkerung und ihrer Vorbildfunktion gerade bei jüngeren Konsumenten als Werbeträger engagiert. Es gehört mittlerweile zum Berufsbild von Profisportlern, in der Werbung aufzutreten und so ihre Persönlichkeitsrechte zu vermarkten. Nicht zu entscheiden war die Frage, ob auf ein Honorar die Künstlersozialabgabe auch dann nicht zu zahlen ist, wenn ein Profisportler eine Rolle in einem Kino- oder Fernsehfilm übernimmt."

Die einschlägigen Vorschriften lauten:

§ 2 Satz 1 KSVG: Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.

§ 25 Abs 1 KSVG: Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbstständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind. Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden.

Frankreich will Strafen gegen Kunstraub verschärfen

Die Basler Zeitung Online berichtet, dass die französische Kulturministerin Christine Albanel einen umfangreichen Sicherheitsplan plant vor allem mit Gefängnisstrafen zwischen 7 und 10 Jahren, nachdem allein im vergangenen Jahr annähernd 3 000 Kunstobjekte aus Museen, Kirchen und Privatsammlungen gestohlen wurden, somit durchschnittlich 8 Werke pro Tag. Diese Bilanz setzt das Land zusammen mit Italien an die oberste Stelle der Staaten, die am meisten vom Delikt des Kunstdiebstahls betroffen sind. Frankreichs Justizministerin Rachida Dati will die verschärfte Strafregelung so bald wie möglich dem Parlament vorlegen.

Die Basler Zeitung Online berichtet weiter: "Der Laxismus der europäischen Länder, die als Drehscheibe dienen, ist nicht mehr zu tolerieren", erklärte Albanel ihre Initiative, eine der ersten und bedeutendsten seit ihrem Amtsantritt im vergangenen Juni. Die steigende Zahl der Kunstraube habe einerseits gezeigt, dass die Sicherheitssysteme in Museen und Kirchen mangelhaft seien, andererseits die Strafen nicht abschreckend genug. Heute ein Kunstwerk zu stehlen sei fast so einfach wie ein Fahrrad zu rauben, fügte die Ministerin hinzu. Wertvolle und bekannte Werke wie die, welche in Nizza gestohlen wurden, sind am Kunstmarkt nicht zu verkaufen. Sie werden aus dem Verkehr gezogen und tauchen Jahre später vielleicht wieder auf. Im Falle von Sakralkunst, wie der von Perpignan, verschwinden die Werke oft in Privatkapellen. "Diese Kunst wird containerweise in die USA transportiert, um dort Privatkapellen zu zieren. Hehler und Händler geben solche Diebstähle in Auftrag", erklärte Albanel. Deshalb sollen auch die Strafen gegen Bandenhehlerei angezogen werden."

Quelle: Basler Zeitung Online, 24.01.2008, Link: [Artikel](#)

Russische Duma beschließt Rückgabe der letzten sechs Fenster der Marienkirche (Frankfurt/Oder)

Wie die FAZ am Sonntag mitteilt, hat die russische Duma die Rückgabe der letzten sechs "Beutekunst" - Fenster beschlossen. Diese Fenster waren von der Roten Armee im Jahre 1946 in die damalige Sowjetunion verbracht worden. Schon im Jahre 1991 hatte ein Kunsthistoriker drei Fenster in einem Geheimdepot entdeckt, die daraufhin zurückgegeben worden waren. Die jetzigen Fenster wurden im Jahre 2002 im Puschkin - Museum entdeckt.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 27.01.2008, S. 23

Vier Museen in Kalifornien wegen Verdachts auf unsaubere Geschäfte mit Kunstwerken durchsucht

Vier Museen aus Kalifornien wurden wegen des Verdachts von "unsauberen" Geschäften mit Kunstwerken aus Thailand, Burma und China von den Behörden durchsucht. So steht u.a. ein Galeristenehepaar aus Los Angeles im Mittelpunkt der seit fünf Jahren laufenden Ermittlungen. Dabei sollen geraubte Kunstwerke mittels eines Zwischenhändlers eingeführt worden seien. Die Kunstwerke wurden dann von Dritten als Schenkung an Museen gegeben, wobei die Schenker die Schenkung steuerlich geltend machen konnten.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 27.01.2008, S. 23

Peter Raue über Mut: Interview in der SZ

Christine Brinck führt das in der SZ Nr. 22 vom Samstag, 26. 1. 2008, S. VIII Wochenende, abgedruckte Interview mit Prof. Dr. Peter Raue über allgemeine Fragen der Lebensweise ("catch a falling star and put it in your pocket") und Besonderheiten im Kunst- und Museumsbetrieb in Berlin, deren Beantwortung unter anderem der Erklärung dienen sollte, wie es möglich war, die MoMA-Ausstellungen in die Neue Nationalgalerie zu holen. Als eine Komponente hob Raue die Flexibilität des privatrechtlichen Vereins als Organisator hervor, die es erlaube, auch einmal eine große Summe für Werbung auszugeben, was öffentlich-rechtliche Institutionen so nicht tun würden. Raue kritisierte nicht nur die starren Strukturen der öffentlichen Hand, sondern auch die miserable finanzielle Ausstattung derselben für Neuerwerb und Ausstellungen. Schließlich äußerte sich Raue über die Spannung zwischen Kunst und Kommerz, zwischen dem pädagogischen Eros, der in antreibe, und den Notwendigkeiten und Folgeerscheinungen der heutigen "Blockbuster-Ausstellung".

Neuorganisation der Restitution in Österreich

Die Presse vom 23. 1. 2008 berichtet über die Neuorganisation der Restitution in Österreich. Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, hat den Vorsitz im "Kunstrückgabe-Beirat" übernommen. Überdies gibt es eine neue Geschäftseinteilung im Kulturministerium, die zu einer eigenen Abteilung für die Re-

stitution geführt hat. Interimistischer Leiter ist Dr. Christoph Basil, die Stelle ist derzeit regulär ausgeschrieben. Der Volltext mit Berichten zum Stand der Fälle "Wally" (immer noch und nun 10 Jahre in den USA) und "Adele" (Schiedsspruchsaufhebungsklage vor dem OGH anhängig) ist abrufbar unter

<http://diepresse.com/home/kultur/news/357140/index.do>.

Contergan-Film: Grünenthal zieht Verfassungsbeschwerde zurück

Der Contergan-Hersteller Grünenthal GmbH hatte vergeblich versucht, mit einer Beschwerde gegen Urteile des Hamburger Oberlandesgerichts (OLG) die Ausstrahlung bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Films zu verhindern. Das Bundesverfassungsgericht entschied allerdings im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zugunsten der Ausstrahlung. Das Hauptsacheverfahren hierzu beendete Grünenthal nun. Eine Analyse des Falls von Peter Raue wird demnächst im Tagungsband zum Ersten Heidelberger Kunstrechtstag erscheinen. Quelle: Der Spiegel (<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,531800,00.html>).

Sollen wichtige Kunstwerke niemals ausreisen?

Dies fragt Gunnar Schnabel in der Welt vom 28. Januar 2008 (Volltext unter <http://www.welt.de/kultur/article1605137/Sollen-wichtige-Kunstwerke-niemals-ausreisen.html>) und setzt sich im Rahmen seiner Beantwortung kritisch mit kulturgüterschutzrechtlichen Ausfuhrverboten für zu restituierende Kunstwerke auseinander. Er verweist darauf, dass die Unterschütz-

stellung der "Berliner Straßenszene" kein gangbarer Weg gewesen wäre, die Restitution zu verhindern, ebenso darauf, dass die öffentliche Hand bisher sich nie gegenüber einem berechtigten Restitutionsverlangen auf den Einwand gestützt hat, dass das zu restituierende Werk ein national wertvolles Kulturgut im Sinne des KultGSchG sei.

Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie: Vortrag in Karlsruhe

Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie", so lautet der Titel des Vortrags von Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Laufs am Dienstag, 19. Februar 2008, 19.30 Uhr, im Vortragssaal der Badischen Landesbibliothek. Der Eintritt ist frei.

Die Expertenkommission "Eigentumsfragen Baden" hat nach über einem Jahr intensiver interdisziplinärer Forschungen mit der Übergabe ihres wissenschaftlichen Gutachtens am 18. Dezember 2007 an Wissenschaftsminister Prof. Dr. Peter Frankenberg ihre Arbeit abgeschlossen. Sie hat damit ihren Auftrag erfüllt, die Eigentumsfrage streitgegenständlicher Kulturgüter zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Haus Baden umfassend zu klären. Sie war in der Suche nach dem Recht und seiner Darstellung sachlich und zeitlich unabhängig.

Das umfangreiche wissenschaftliche Gutachten trägt den Titel "Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie". Es betrifft Bestände an Kunst- und Kulturgütern, die sich heute überwiegend in Landeseinrichtungen wie dem Badischen Landesmuseum, der Staatlichen Kunsthalle und der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe befinden, zum Teil aber auch an anderen Standor-

ten wie Konstanz und Salem aufbewahrt werden.

Das Gutachten der Expertenkommission kommt zu dem Ergebnis, dass sich der weitaus größte Teil der Kunstschatze im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befindet. Herr Professor Laufs war an dem Gutachten der Expertenkommission maßgeblich beteiligt. Sein Vortrag wird dessen Grundzüge vorstellen und sich auch mit den vom Haus Baden und seinen Gutachtern vorgetragenen Gegenpositionen auseinandersetzen.

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. (Universität de Montpellier) Adolf Laufs, emeritierter Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Geboren 1935 in Tuttlingen, Habilitation 1968 in Freiburg. Altrektor der Universität Heidelberg; Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Lehrtätigkeit in Freiburg, Tübingen, Dresden und Heidelberg. Historische Publikationen vornehmlich zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs und des 19. Jahrhunderts, auch zur Zeitgeschichte. Verfasser des 2006 in der 6. Auflage im de Gruyter-Verlag erschienenen Lehrbuchs "Rechtsentwicklungen in Deutschland".

Weitere Informationen und zahlreiche links zum Streit um die Badischen Handschriften unter <http://www.blb-karlsruhe.de/blb/blbhtml/2008/laufs.php>.

Verfassungsbeschwerde gegen Theaterstück und Romanveröffentlichung erfolglos

Bei beiden Verfassungsbeschwerden geht es um das Verhältnis von Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit. Die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG

hat die in der Esra-Entscheidung des *Ersten Senats* (NJW 2008, 39) entwickelten Grundsätze angewandt und danach eine Grundrechtsverletzung der Beschwerdeführer nicht erkannt. -- Der Fall Esra war Gegenstand eines Referates auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstags. Der Beitrag von IFKUR-Beirat RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer erscheint demnächst im Tagungsband der Veranstaltung. Rechtsprobleme des Regietheaters wird Gegenstand eines Vortrags von IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme auf dem Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag am 6. September 2008 sein.

Im einen Fall richtet sich die Beschwerdeführerin gegen die Aufführung des von *Lutz Hübner* verfassten Theaterstücks „Ehrensache“. Als Vorlage dieses Stücks dienten die Ereignisse um die Tötung der damals 14-jährigen Tochter der Beschwerdeführerin (so genannter Hagener Mädchenmord-Fall). In dem Stück werden episodenhaft der Ablauf des Tages bis zur Tat und Ereignisse aus dem Leben der getöteten *Ellena* erzählt, deren Figur an die Tochter der Beschwerdeführerin angelehnt ist. Die Mutter des Mädchens rügt eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts ihrer Tochter. Sie beanstandet, dass die wesentlichen Handlungsstränge des Theaterstücks sich gewollt am realen Geschehen orientierten: ihre Tochter sei in der Figur der *Ellena* wiederzuerkennen. Durch die Darstellung werde ungeachtet der Veränderung des Namens und einiger Details das Lebensbild der Tochter entstellt und deren Wert und Achtungsanspruch verletzt. Die Darstellung beschränke sich darauf, die frühreife und starke sexuelle Ausrichtung der Verstorbenen sowie ihre charakterliche und moralische Haltlosigkeit zu betonen.

Im anderen Fall richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Veröffentli-

chung des autobiographischen Romans „Pestalozzis Erben“. Die beiden Beschwerdeführer, die Lehrer sind oder waren, sehen sich durch die Darstellung bestimmter Lehrer in dem Roman, die Ähnlichkeiten zu ihnen aufwiesen, in ihrer Ehre verletzt.

Die Klagen der Beschwerdeführer auf Unterlassung blieben vor den Fachgerichten ohne Erfolg. Die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden wurden von der *1. Kammer* des *Ersten Senats* des *BVerfG* nicht zur Entscheidung angenommen. Das (postmortale) Persönlichkeitsrecht ist nicht verletzt.

Den Entscheidungen liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Es handelt sich um die ersten Folgeentscheidungen nach dem Esra-Beschluss des *Ersten Senats* v. 13. 6. 2007 (NJW 2008, 39). Um die Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch die Veröffentlichung eines Kunstwerks bewerten zu können, ist nach der Esra-Entscheidung eine kunstspezifische Betrachtung zur Bestimmung des durch das Theaterstück oder den Roman im jeweiligen Handlungszusammenhang dem Leser oder Zuschauer nahe gelegten Wirklichkeitsbezugs erforderlich. Dabei ist ein literarisches Werk oder ein Theaterstück zunächst als Fiktion anzusehen, das keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn hinter den Figuren reale Personen als Urbilder erkennbar sind.

Mit ihrem Vorbringen, die Tochter bzw. die Lehrer würden vom Autor verzerrt und dadurch einseitig negativ dargestellt, machen die Beschwerdeführer dem Autor gerade die Fiktionalität seines Werks zum Vorwurf. Damit, dass sie erkennbar Vorbilder der dargestellten Figuren sind, ist

noch nicht gesagt, dass das Werk seinem Zuschauer oder Leser nahe legt, alle Handlungen und Eigenschaften dieser Figuren dem getöteten Mädchen oder den beiden Lehrern zuzuschreiben. Für ein literarisches Werk, das an reale Geschehnisse anknüpft, ist vielmehr typischerweise kennzeichnend, dass es tatsächliche und fiktive Schilderungen vermengt. Unter diesen Umständen verfehlt es den Grundrechtsschutz für Literatur, wenn man die Persönlichkeitsverletzung bereits in der Erkennbarkeit als Vorbild einerseits und in den negativen Zügen der dargestellten Figur andererseits sähe. Über die bloße Erkennbarkeit hinaus bringen die Beschwerdeführer keine Anhaltspunkte vor, die es nahe legen würden, bestimmte in dem Theaterstück oder dem Roman dargestellte Ereignisse als tatsächlich geschehen und die grundsätzlich geltende Vermutung der Fiktionalität daher als widerlegt anzusehen.

Das Theaterstück tastet die Menschenwürde der Tochter auch insoweit nicht an, als in ihm Handlungen mit sexuellem Gehalt geschildert oder gezeigt werden. Zwar kann die realistische und detaillierte Erzählung derartiger Handlungen einer Person in einem literarischen Text die absolut geschützte Intimsphäre des Betroffenen beeinträchtigen und deshalb unzulässig sein. Die Beeinträchtigung der Intimsphäre setzt nach der Esra-Entscheidung aber jedenfalls voraus, dass sich durch den Text die naheliegende Frage stellt, ob sich die geschilderten Handlungen als Berichte über tatsächliche Ereignisse begreifen lassen, beispielsweise deshalb, weil es sich um eine aus vom Autor unmittelbar Erlebtem stammende, realistische und detaillierte Erzählung entsprechender Geschehnisse und die genaue Schilderung intimster Details einer Frau handele, die deutlich als tatsächliche Intimpartnerin des Autors

erkennbar ist. An derartigen Umständen fehlt es hier.

Das aus der Unverletzlichkeit der Menschenwürde (Art. 1 I GG) abgeleitete postmortale Persönlichkeitsrecht der Tochter der Beschwerdeführerin ist auch nicht deshalb besonders schutzbedürftig, weil sie zum Zeitpunkt ihres Todes noch minderjährig war. Der verstärkte Schutz des Persönlichkeitsrechts Minderjähriger findet seinen Grund in dem Bedürfnis, deren weitere Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten. Dieser Gesichtspunkt lässt sich auf Verstorbene nicht übertragen.

Hinsichtlich des Romans hat das OLG ausgeführt, seine Passagen, in denen die Beschwerdeführer sich wieder erkennen, seien nicht als persönliche Abrechnungen gerade mit den Beschwerdeführern zu lesen. Die portraitierten Lehrer würden als Beispiele bestimmter Lehrertypen beschrieben, um Missstände und Merkwürdigkeiten des gymnasialen Schulbetriebs aufzuzeigen. Mit dieser Interpretation hat das OLG der aus der Kunstfreiheit folgenden Vermutung der Fiktionalität eines literarischen Textes in nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen. (BVerfG, Beschl. v. 12. u. 19. 12. 2007 – 1 BvR 1533/07; 1 BvR 350/02; 1 BvR 402/02). Quelle: Pressemitteilung des BVerfG Nr. 12 v. 31. 1. 2008

Interview mit dem Repräsentanten der Jewish Claim Conference

Auf den Internet - Seiten von welt.de findet sich ein Interview mit dem Repräsentanten der Jewish Claim Conference. Dabei wird u.a. die Frage der neu geschafften Arbeitsstelle Provenienzforschung eingegangen. Auch die Problematik bzgl. der Ausreise unter Schutz gestellter Kunstwerke findet Eingang in das Inter-

view. So drückt Georg Heuberger seine Sorge aus, dass zwar mit dem Gesetz kein Mißbrauch getrieben wird, aber die Rückgabe verschleppt werden könnte.

Er geht weiterhin davon aus, dass restitutionsunwillige Museen von dem neuen Gesetz Gebrauch machen werden und dieser Schutz dann ausgenützt wird. Die letzte Entscheidung des Kulturstaatsministers sei nicht sehr glücklich gewählt.

Quelle: welt.de, 02.02.2008, Link: [Artikel auf welt.de](#)

Roth für Beutekunst-Konferenz

Das Deutschlandradio berichtet, dass Martin Roth, Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, für eine neue internationale Konferenz über Provenienzforschung und Restitution plädiert.

Dradio.de berichtet: " Martin Roth, Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen in Dresden, plädiert für eine internationale Konferenz über Provenienzforschung und Restitution. Zehn Jahre nach der Konferenz von Washington habe sich das Wissen in den einzelnen Länder deutlich erweitert, sagte Roth. Diese gelte es auszutauschen."

Der vollständige Text ist auf dradio.de abrufbar.

Quelle: dradio.de, 05.02.2008, Link: [Artikel](#)

Kunstraub: Oberbürgermeister setzt Belohnung aus

Welt.de berichtet: "Cottbus (dpa/bb) - Nach dem Diebstahl der Bronzeskulptur «Carl Blechen» des Bildhauers Jürgen

von Woyski in Cottbus hat Oberbürgermeister Frank Szymanski (SPD) für Hinweise zur Aufklärung der Straftat 500 Euro Belohnung ausgesetzt. Das teilte die Stadt am Mittwoch mit. Das Kunstwerk war vermutlich schon am vergangenen Samstag aus dem Carl-Blechen-Park der Stadt gestohlen worden, hieß es in der Mitteilung. Die Plastik gehört zu den wertvollsten und populärsten Kunstwerken der Region. Hinweise nehme die Polizei in Cottbus entgegen. Der Landschaftsmaler Carl Blechen (1798-1840) war in Cottbus geboren worden."

Quelle: welt.de, 06.02.2008, Link: [Artikel](#)

Royal Academy 'tried to buy off art owners

Am 31. Dezember 2007 ist in England ein Gesetz in Kraft getreten, das Kulturgüter, die zu Ausstellungszwecken als Leihgabe in das Land gekommen sind, vor Beschlagnahme schützen soll (http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2007/ukpga_20070015_en_13#pt6).

Notwendig wurde das Gesetz, als Russland die Weiterreise der Ausstellung „From Russia: French and Russian Masterpieces, 1870-1925“ verweigerte, da von englischer Seite nicht sichergestellt werden konnte, dass Restitutionsansprüche während dieser Zeit nicht vollstreckt werden. In der Ausstellung befinden sich u.a. Werke aus den ehemaligen Sammlungen Schtschukin und Morozov, die im Zuge der russischen Revolution von 1917 enteignet wurden. Die Nachkommen beanspruchen 25 der 120 Gemälde, darunter sind bedeutende Werke von Matisse, Van Gogh, Picasso, Renoir und Cézanne.

Der Daily Telegraph berichtet heute, dass Bemühungen seitens der Royal Academy Herausgabeansprüche abzuwehren, ge-

scheitert waren. So wollte sie die betroffenen Familien durch eine Zahlung von jeweils £ 5.000 dazu überreden, eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass sie während der Ausstellungszeit keine Klagen auf Herausgabe der Bilder erheben. Dieses Angebot wurde jedoch abgelehnt.

<http://www.telegraph.co.uk/news/main.jhtml?xml=/news/2008/02/10/nra110.xml>

Royal Academy tried to buy off art owners

Am 31. Dezember 2007 ist in England ein Gesetz in Kraft getreten, das Kulturgüter, die zu Ausstellungszwecken als Leihgabe in das Land gekommen sind, vor Beschlagnahme schützen soll (http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2007/ukpga_20070015_en_13#pt6).

Notwendig wurde das Gesetz, als Russland die Weiterreise der Ausstellung „From Russia: French and Russian Masterpieces, 1870-1925“ verweigerte, da von englischer Seite nicht sichergestellt werden konnte, dass Restitutionsansprüche während dieser Zeit nicht vollstreckt werden. In der Ausstellung befinden sich u.a. Werke aus den ehemaligen Sammlungen Schtschukin und Morozov, die im Zuge der russischen Revolution von 1917 enteignet wurden. Die Nachkommen beanspruchen 25 der 120 Gemälde, darunter sind bedeutende Werke von Matisse, Van Gogh, Picasso, Renoir und Cézanne.

Der Daily Telegraph berichtet heute, dass Bemühungen seitens der Royal Academy Herausgabeansprüche abzuwehren, gescheitert waren. So wollte sie die betroffenen Familien durch eine Zahlung von jeweils £ 5.000 dazu überreden, eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass sie während der Ausstellungszeit

keine Klagen auf Herausgabe der Bilder erheben. Dieses Angebot wurde jedoch abgelehnt.

<http://www.telegraph.co.uk/news/main.jhtml?xml=/news/2008/02/10/nra110.xml>

Spanien vom EuGH verurteilt wegen Nichtumsetzung der Folgerechtsrichtlinie

Prof. Miguel Gomez-Jene, Madrid, dessen Forschungen vor allem das Internationale und Europäische Internationale Privatrecht sowie das internationale Schiedsverfahrensrecht betreffen, teilt dem IFKUR mit, dass Spanien vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 31.1.2008, Rs. C-32/07, im Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Folgerechtsrichtlinie RL 2001/84/EG verurteilt wurde. Das Urteil ist derzeit nur in französisch (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62007J0032:FR:HTML>) und spanisch verfügbar. Das IFKUR dank Herrn Prof. Gomez-Jene herzlich für diesen Hinweis.

Esra: LG München I verurteilt Maxim Biller und Verlag zu Schadensersatz i.H.v. € 50.000

Das Landgericht München I hat der Klägerin in seinem am 13. 2. 2008 gegen den Autor und seinen Verlag ergangenen Urteil für die schwerwiegende Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt € 50.000,00 zuerkannt.

„Unabhängig von der Frage der Wahrheit der Schilderungen“ – so die Richter der 9. Zivilkammer in ihrer Entscheidung – „sind weder das Intimleben noch das Mutter-

Kind-Verhältnis legitime Gegenstände öffentlicher Erörterung.“ Die daraus resultierende Persönlichkeitsrechtsverletzung befand die Kammer als so schwerwiegend, dass sie das von der Klägerin geforderte Schmerzensgeld als angemessen bewertete und der Klägerin zusprach. Es sei – so das Gericht – auch mit Blick auf die Wirkungen der Schadensersatzpflicht auf die Kunstfreiheit „unerlässlich, dass der ebenfalls grundgesetzlich gebotene Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit zivilrechtlichen Sanktionen durchgesetzt werden kann“. Das Verfahren über den immateriellen Schadensersatzanspruch der im Roman ebenfalls beschriebenen Mutter der Klägerin wurde abgetrennt und ruht derzeit. Grund hierfür ist, dass noch nicht rechtskräftig geklärt ist, ob auch die Mutter einen Unterlassungsanspruch hat. Die Klärung dieser Frage ist auch für den Schmerzensgeldanspruch maßgeblich. Das Bundesverfassungsgericht hat das Verfahren insoweit an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen.

Urteil des Landgerichts München I vom 13.2.2008, Az. 9 O 7835/06.

"Ein naheliegendes Fehlurteil" - Kommentar zur Esra- Entscheidung

Andreas Zielcke kommentiert in der Süddeutschen vom 13. 2. 2008 die Entscheidung des LG München I, Maxim Biller und den Kiepenheuer & Witsch-Verlag zu EUR 50.000 zu verurteilen: "Ein naheliegendes Fehlurteil". [Volltext unter http://www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/294/157872/](http://www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/294/157872/)

Versicherer machen Druck auf Museen

Der Schweizer Tagesanzeiger.ch meldet auf seinen Internetseiten, dass die Versicherer nach den vielfältigen Kunstdiebstählen in der jüngsten Zeit nun Druck auf die Museen machen.

Hierzu zähle auch die Überprüfung der Internetauftritte und der installierten Webcams. Zu viele Informationen im Internet würde es den Dieben sehr leicht machen, den Beutezug systematisch zu planen.

Quelle: Tagesanzeiger.ch vom 16.02.2008, Link: [Artikel auf tagesanzeiger.ch](http://www.tagesanzeiger.ch)

Die Kirchner-Affäre - ein Trauerspiel

In einem Lesebrief an die FAZ nimmt Professor Dr. Peter Raue Stellung zu dem Artikel "Rückgabe rechtens - Berlins Kirchner - Restitution ist legal", veröffentlicht am 23.01.2008 in der FAZ, Stellungt. Er korrigiert den Bericht dahingehend, dass es sich nicht um einen Kirchner-Untersuchungsausschuss handelte, sondern vielmehr um einen Sonderausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses "zur Prüfung der Auswirkung der Rückgabe des Gemäldes "Berliner Straßenszene" von Ernst Ludwig Kirchner aus dem Bestand des Berliner Brücke-Museums auf weitere Kulturgüter in öffentlichen Einrichtungen." Auch nimmt Prof. Raue insofern Stellung, dass das Sekretariat des Sonderausschusses diesem einen Bericht mit Kritikpunkten vorlegte, u.a. dass die Limbach-Kommission nicht einbezogen wurde, sowie weitere Punkte. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Überschrift des damaligen Artikels

hätte lauten müssen: "Rückgabe nur nach Ansicht der Personen, die die Rückgabe zu verantworten haben, rechtens".

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18.02.2008, S. 8

Erweiterung des Beirates: Das IFKUR gewinnt Herrn Prof. Dr. Athanassios Kaissis, Griechenland

Zur großen Freude des Vorstands hat das IFKUR Herrn Prof. Dr. Athanassios Kaissis für eine Tätigkeit als Beirat gewinnen können. Prof. Kaissis lehrt an der Juristischen Fakultät der Aristoteles Universität Thessaloniki. Er studierte Rechtswissenschaften an den Juristischen Fakultäten Thessaloniki und Heidelberg und wurde in Heidelberg promoviert mit einer Dissertation über die Verwertbarkeit materiell rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess. Prof. Kaissis absolvierte längere Forschungsaufenthalte in Deutschland, Großbritannien und den USA und übt zahlreiche öffentliche Ämter aus, beispielsweise als Dikigoros, zugelassen beim Obersten Griechischen Gerichtshof (Areopag), als Präsident des Vorstands des griechischen Patentamtes und Mitglied des Aufsichtsrats der Europäischen Patentakademie, als Rechtsberater der Heiligen Gemeinde der Mönchsrepublik Berg Athos. Prof. Kaissis ist seit dem 19. November 2004 Träger des Verdienstkreuzes Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Mit seiner Expertise im Bereich Geistiges Eigentum sowie mit seiner internationalen Vernetzung wird Prof. Kaissis das IFKUR maßgeblich verstärken.

Israel-Museum stellt Beutekunst aus dem Zweiten Weltkrieg aus

Die Website israelnetz.com berichtet, dass das Israel-Museum in Jerusalem zwei neue Ausstellungen über das "Schicksal gestohlener Kunst" aus dem Zweiten Weltkrieg zeigt. Dabei geht es um die Geschichte der "verwaisten" Kunst sowie um die Suche nach den rechtmäßigen Besitzern.

Quelle: israelnetz.com vom 20.02.2008, Link: [Artikel aus israelnetz.com](http://israelnetz.com)

Grüne in Österreich fordern Restitution von Bildern aus Sammlung Leopold

Der ORF berichtet, dass die Grünen in Österreich die laufende Ausstellung zu Albin Egger-Lienz als wahrscheinlich größte Präsentation von Raubkunst in Österreich seit vielen Jahren bezeichnet haben. Kultursprecher Zinggl sagte bei einer Pressekonferenz, dass es nur noch im Leopoldmuseum möglich sei, 70 Jahre nach dem "Anschluss" 14 Werke mit bedenklicher Provenienz zu zeigen. Kulturministerin Schmied von der österreichischen SPÖ sei gefordert, eine unabhängige Restitutionsforschung zu betreiben. Dabei nimmt er zu verschiedenen Gemälden Stellung.

Quelle: ORF.at vom 21.02.2008, Link: [Artikel auf orf.at](http://orf.at)

Kulturstaatsminister Bernd Neumann: Stärkung der Provenienzrecherche'

Pressemitteilung vom 21.02.2008 der "Bundesregierung:

Kulturstaatsminister Bernd Neumann: Stärkung der Provenienzrecherche ist wichtiges Signal zum 10. Jahrestag der Washingtoner Erklärung.

Anlässlich der Debatte im Deutschen Bundestag zum 10. Jahrestag der "Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust", erklärte der Staatsminister für Kultur und Medien Bernd Neumann:

"Deutschland steht auch mehr als sechzig Jahre nach Kriegsende uneingeschränkt zu seiner moralischen Verantwortung für die Restitution von NS-Raubkunst. Deshalb habe ich das sensible Thema mir persönlich zu eigen gemacht und vor mehr als einem Jahr dazu eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten und Vertretern von Museen, Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und Stiftungen einberufen. Ziel der Arbeitsgruppe war es, Vorschläge zur Intensivierung von Provenienzrecherche und -forschung zu unterbreiten und die entsprechenden Verfahren zu verbessern. Dabei stand von Anfang an fest, dass die Washingtoner Erklärung die unumstößliche Ausgangslage darstellt. Nach den nun vorliegenden Ergebnissen kann ich feststellen: Wir sind ein gutes Stück vorangekommen. Das ist ein wichtiges Signal der Bundesregierung im Hinblick auf den 10. Jahrestag der Washingtoner Erklärung."

Zu den Ergebnissen gehört die Einrichtung einer Arbeitsstelle Provenienzrecherche/forschung, die Museen, Bibliotheken und Archive dabei unterstützen soll, Kulturgüter zu identifizieren, die in der NS-Zeit den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurden. Sie ist beim Institut für Museumsforschung (Stiftung Preußischer Kulturbesitz) angesiedelt und für ihre Aufgaben mit jährlich bis zu einer Million Euro aus dem Haushalt des BKM ausgestattet.

Um das Verfahren bei der Restitution zu verbessern, wurde die "Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz" auf Praktikabilität und ihre friedensstiftende Wirkung überprüft und aktualisiert.

Darüber hinaus wurde die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg gestärkt, deren Aufgabe es ist, Kulturgutverluste in Such- und Fundmeldungen zu dokumentieren. Die Voraussetzungen für eine effiziente Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle mit den Museen, Archiven und Bibliotheken wurden verbessert, ein Fachbeirat eingerichtet.

Mit Blick auf den 10. Jahrestag der Unterzeichnung der "Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden" unterstützt Kulturstaatsminister Bernd Neumann eine große Fachkonferenz, die die Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit der bei ihr neu geschaffenen "Arbeitsstelle Provenienzrecherche" gemeinsam mit der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste ausrichten wird. "Diese Konferenz mit internationaler Beteiligung soll dem Austausch von Erfahrungen im Bereich der Provenienzforschung und der Restitutionspraxis dienen. Es gilt, das Hauptaugenmerk auf die aktive Recherche und Forschung im Hinblick auf NS-Raubkunst zu richten, verbunden mit dem Ziel, faire und gerechte Lösungen für die Wiedergutmachung erlittenen Unrechts zu finden", so Staatsminister Bernd Neumann.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

E-Mail: Internet-Post@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bundesregierung.de/>
Dorotheenstr.84,D-10117 Berlin
Telefon:01888/272-0
Telefax: 01888 / 272 - 2555

Berlin - Veröffentlicht von pressrelations:
[Link zur Pressemitteilung](#)

Stellungnahme des Finanzministeriums zum Vorgang Schloss Salem

Das Baden-Württembergische Finanzministerium hat nach der Veröffentlichung des Gutachtens in Bezug auf das Schloss Salem und die badischen Kulturgüter auf Antrag der SPD - Fraktion in einer Stellungnahme vom 01.02.2008 folgende Punkte erklärt:

- Der Wert von 5,6 Millionen Euro für die dem Haus Baden verbleibenden Kunstwerke wurde errechnet, nachdem im Interesse einer zügigen Klärung neutrale und überregionale Kunstsachverständige benannt wurden und diese einen Schätzung abgaben.
- Der Direktor des Badischen Landesmuseums hat ggü. dem Wirtschaftsministerium bekräftigt, dass die Kunstgüter aus dem Kopfschen Museum nach Aufforderung des Markgrafen 1983 in völlig heruntergekommen Zustand aus einem Keller des Schlosses Salem herausgeholt wurden und die Jünck'sche Gemäldesammlung verschollen war, nachdem sie 1918 testamentwidrig nicht mehr in Baden-Baden ausgestellt wurde.

Dabei wurde u.a. erklärt, dass Verkaufsabsichten in Bezug auf Archivbestände

des Hauses Baden bestehen, die unstrittig Eigentum des Hauses Baden sind, zudem sei der Markgraf bereit, einen Teil der Schlossanlage Salem zu veräußern.

Für die nächsten Schritte sei geplant, weitere Besprechungen anzusetze, wobei der Kaufpreis für das Schloss Salem nicht höher wie der Preis sein dürfe, den ein Dritter dafür zahlen würde.

Presseerklärung des Leopold Museums zu Raubkunstvorwürfen

Vor einigen Tagen berichtete das IFKUR über die Pressekonferenz der österreichischen Grünen, in der Vorwürfe gegen das Leopold Museum Wien erhoben wurden, es zeige in seiner gegenwärtigen Ausstellung mehrere Objekte mit ungeklärter Provenienz. Hierzu hat das Leopold Museum am 20. 2. 2008 in einer Presseerklärung Stellung genommen (vgl. unten). Die "Welt" vom 23. Februar 2008 attestiert der hauseigenen Provenienzforschung durch Dr. Robert Holzbauer Plausibilität, erhebt allerdings Kritik in Bezug auf die Leihgaben aus Museen in Landesträgerschaft

(http://www.welt.de/welt_print/article1713621/Starrsinn_waehrt_am_laengsten.html). Die Stellungnahme des Leopold Museums zu den gegenwärtigen Raubkunstvorwürfen vom 20. Februar 2008 lautet:

"Leopold Museum_Presseaussendung

Stellungnahme zur Pressekonferenz „Schluss mit den faulen Ausreden“ der *Grünen*

vom 20.2.08

Häuser am Meer

Prof. Dr. Rudolf Leopold hat in seinem Werkkatalog von 1972 Jenny Steiner als Vorbesitzerin der „Häuser am Meer“ genannt. Allerdings wusste er bis zur Öffnung der Archive 1998 nicht, dass Jenny Steiner eine rassistisch Verfolgte war, deren Bild entzogen wurde. Die Stiftung bedauert, dass durch ein Versehen bei der Abfassung der OTS Aussendung 0176 vom 14.2.08 ein Fehler passiert ist, der zur unrichtigen Behauptung geführt hat, Prof. Dr. Rudolf Leopold hätte nicht gewusst, dass Jenny Steiner Vorbesitzerin dieses Werkes gewesen sei.

Wally

Prof. Dr. Rudolf Leopold hat nie in Abrede gestellt, dass Frau Jaray ihm gegenüber behauptete, einen Anspruch auf das Bildnis Wally zu haben. Ihr weiteres Verhalten, aber auch die Auskunft des damaligen Leiters der Österreichischen Galerie, Hofrat Prof. Dr. Karl Garzarolli, dass die Österreichische Galerie das Bild aus der Sammlung Rieger erworben hatte, führte dazu, dass Prof. Dr. Rudolf Leopold keinerlei Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs des Bildes durch Tausch haben konnte. Der Vorstand der Leopold Museum-Privatstiftung ist daher verpflichtet, dieses Verfahren in New York bis zu seiner rechtskräftigen Entscheidung zu führen.

Museum

Die Leopold Museum-Privatstiftung verdankt ihre Kunstsammlung der bedeutendsten Schenkung von Kunst seit Bestehen der Republik durch eine Privatperson. Dieses Museum ist heute eines der beliebtesten Museen Österreichs und besuchermäßig die Nummer 1 im Wiener MuseumsQuartier. Weder die Kunstwerke der Sammlung noch die Privatstiftung stehen im Eigentum der Republik. Der Vorstand einer Stiftung ist ausschließlich

dem Stiftungszweck verpflichtet und daher nicht in der Lage, politisch oder privat motivierten Zurufen ohne entsprechende Legitimation zum Schaden der Stiftung nachzukommen.

Egger-Lienz

Die aktuelle Ausstellung des Leopold Museum feiert den großen Künstler Albin Egger-Lienz. Die diesbezüglichen Raubkunstvorwürfe, die bis auf ein Bild nicht das Leopold Museum treffen, mögen die zuständigen Stellen klären. Das Bild der Stiftung „Waldinneres“ wurde den Erben Duschinsky restituiert und an die Kärntner Landesgalerie in Klagenfurt verkauft. Entgegen dem Vorwurf bestand jedoch hinsichtlich dieses Bildes kein Ausfuhrverbot.

Rückfragehinweis

Mag. Klaus Pokorny

Presse / Public Relations

Tel. 0043 1 525 70 – 1507

Fax 0043 1 525 70 – 1500

presse@leopoldmuseum.org

Dr. Robert Holzbauer

Provenienzforschung

Fax 0043 1 525 70 – 1500

robert.holzbauer@leopoldmuseum.org

Leopold Museum-Privatstiftung

MuseumsQuartier

Museumsplatz 1

1070 Wien

www.leopoldmuseum.org

Regierung spricht sich gegen Nachfolgekonzern zu den Washington Principles aus

Die "Welt" vom 23. Februar 2008 berichtet, dass die Regierungskoalition sich dagegen ausgesprochen hat, zehn Jahre nach der "Washingtoner Erklärung" eine Nachfolgekonzern auf Regierungsebene auszurichten. Statt um geklärte Grundsatzfragen wie vor zehn Jahren gehe es jetzt um Richtlinien bei der Rückgabe von geraubtem oder abgepresstem Kulturgut. Diese könnten auf Fachebene besser aufgestellt werden als bei einer Regierungskonferenz. Volltext unter

http://www.welt.de/welt_print/article1713620/Koalition_gegen_Regierungskonferenz_zu_NS-Raubkunst.html.

Lyonel Feiningers "Kirche in Niedergrunstedt" - Ein möglicher Fall von Raubkunst?

So fragt Gabriela Walde in der "Welt" vom 29. Februar 2008, S. 29, in Bezug auf die Dauerleihgabe des Landes Berlin im Bestand der Neuen Nationalgalerie Berlin. In der "Welt online" vom 1. März 2008 finden sich ergänzend allgemeine Bemerkungen von Anna-Dorothea Ludewig zu "Moralische Verantwortung und politische Interessen" unter Bezugnahme auf die Restitution der Berliner Straßenszene, vgl.

http://www.welt.de/welt_print/article1743131/Moralische_Verantwortung_und_politische_Interessen.html.

Das Feininger-Gemälde, 1919 entstanden, stamme aus dem Besitz der jüdischen Familie Daus aus Berlin. Dokumente aus dem Landesarchiv Potsdam belegten, dass am 5. April 1933 die Brü-

der Heinz und Fritz Daus in Berlin von den Nazis in ein Kellerverlies verschleppt und schwer misshandelt wurden, nachdem sie zuvor antisemitisch diffamiert worden waren. Unter diesem Druck hatten sie sich zur Flucht nach Palästina entschlossen. Offenbar mussten sie beim Verlassen Deutschlands RM 14000 als "Sicherungsleistung" hinterlassen. Hierzu verkauften sie unter anderem das Gemälde. 1949 tauchte es im Kunsthandel wieder auf. Darüber hinaus sind offenbar bisher keine Fakten zur Provenienz bekannt. Der Berliner Kultursenat ließ wissen, dass derzeit noch kein Antrag auf Restitution nach der "Handreichung" gestellt worden sei.

Leichte Beute

In der Ausgabe 8/2008 des Magazins Spiegel setzen sich die Autoren Ulrike Knöfel und Mathieu von Rohr mit der Problematik des Diebstahls von berühmten Kunstwerken auseinander.

Unter der Überschrift "Leichte Beute - Die spektakulären Kunstraubzüge in der Schweiz zeigen: Vor allem Privatmuseen laden zum Einbruch ein. Viele gestohlene Bilder tauchen nie mehr auf" äußern sich die Autoren in Bezug auf die letzten Diebstähle und deren mutmaßlichen Zweck. Sie gehen auch auf den Umstand ein, dass manchen Tätern nicht bewusst sei, dass sie unveräußerliche Kunstwerke gestohlen haben.

Auch wird die Sicherheit der Museen dargestellt.

Quelle: Der Spiegel, Ausgabe 8/2008 vom 18.02.2008, S. 158+159

Der Sieg der nackten Venus

Eine kuriose, aber auch bedenkliche Notiz findet sich in der Ausgabe 08/2008 des Magazins Spiegel. Hierbei wird berichtet, dass ein Ausstellungsplakat der Royal Academy of Arts anfangs nicht in der Londoner U-Bahn gezeigt werden durfte.

Das Plakat zeigt die nackte Venus von Lucas Cranach dem Älteren (1472-1553). Die Venus trägt dabei fast nichts, ausser einem Lächeln und einen sehr durchsichtigen Schleier. Zur Begründung wurde durch die Betreibergesellschaft der U-Bahn ausgeführt, dass es zur "Verstörung" der Fahrgäste kommen könnte.

Mittlerweile darf das Plakat gezeigt werden, die Prüfstelle hat sich entschuldigt.

Quelle: Der Spiegel, Ausgabe 8/2008 vom 18.02.2008, S. 146

Leopold-Museum: Diskussion um Raubkunst reißt nicht ab'

Die Wiener Zeitung berichtet auf den Internet-Seiten, dass die Diskussion um die Raubkunst-Vorwürfe gegen das Leopold Museum nicht abreißt. So hat sich nun Sammler Rudolf Leopold zu Wort gemeldet. Die Forderung des Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde, Ariel Muzicant, nach Schließung des Museum hält Leopold für "ungeheuerlich und skandalös": "Die Zeiten, als Museen geschlossen wurden, sind Gott sei Dank vorbei. Die Bilder, die er verdächtig findet, waren außerdem jahrzehntelang ausgestellt - da hat er nichts gesagt", so Leopold in der neuen Ausgabe des Nachrichtenmagazins "profil".

Im weiteren wird die Diskussion ausgeführt.

Quelle: wienerzeitung.at vom 02.03.2008, Link: [Artikel auf wienerzeitung.at](http://www.wienerzeitung.at)

Raubkunst: Klage auf Herausgabe von Plakat aus der Sammlung Sachs vor dem LG Berlin

Sven Felix Kellerhoff berichtet in der "Welt" vom 4. März 2008, S. 27, "Ein Bilderschatz kommt vor Gericht", dass der Sohn von Hans Sachs, Peter Sachs, vor dem Landgericht Berlin Klage gegen das Deutsche Historische Museum Berlin auf Herausgabe eines Plakates erhoben hat, und zwar das Werbeplakat für Marlene Dietrichs Film "Die blonde Venus". Die Klage beschränkt sich bewusst auf ein Plakat, um die Kosten des Verfahrens gering zu halten. Der Kläger erwartet im Fall des Obsiegens, dass die gesamte Sammlung herausgegeben wird. Volltext unter

http://www.welt.de/berlin/article1751840/Berlin_soll_Marlene-Dietrich-Plakate_herausgeben.html.

Das Verfahren ist vor allem deswegen von Interesse, weil es zwei wichtige Rechtsfragen aufwirft. Zum einen stellt sich die Frage nach der Rechtswirkung eines Vergleichs von Hans Sachs mit der Bundesrepublik Deutschland über eine Entschädigung als Verfolgter des NS-Regimes für den Verlust der Plakatsammlung. Zum anderen wird zu klären sein, welche Rechtsfolgen von der gemeinsamen Anrufung der sogenannten Limbach-Kommission für eine Empfehlung ausgehen. Die Beratende Kommission hatte im Januar 2007 angesichts des damaligen Vergleichs den Verbleib der Sammlung im Museum empfohlen, http://www.welt.de/print-welt/article710897/Rueckgabe_trotz_Entscheidung_Plakatstreit_in_Berlin.html.

Der Kläger meint, dass hiervon keine Bindungswirkung ausgehe.

War Booty

The royal armoury in stockholm, sweden will host a symposium on the theme of war booty in european collections, from 29 may to 31 may, 2008. the aim of this symposium is to shedlight on the subject and generate further understanding and-knowledge of war booty in european collections, with the aid ofexperts and scholars from museums, universities, libraries and archives. We hope that the outcome will be a network for future research and cooperation.

General information the symposium can only include 100 participants, due to the limited space available at the royal armoury in the royal palace.We expect that the majority of participantswill be from abroad. Registratlon Fee:Before 29th February 150 euroafter 29th February 200 euroThe RegistratlonFee Includes:lunches, coffee breaks, two buffet dinners and a trip to skoklostercastle on saturday 31 may.there is some scope for travel grant applications by participants-from abroad.

Weitere Informationen: <http://lsh.it-norr.com/default.asp?id=5662&ptid=&refid=5662&filename=&xmlfilename=>

Contacts: Ann Grönhammar: ann.gronhammar@lsh.se Carl Zarmén: carl.zarmen@lsh.se; Martin Skoog: martin.skoog@lsh.se livrustkammaren slottsbacken 3111 30 stockholm Sweden

www.livrustkammaren.se

Termin befindet sich ebenfalls im Kalender.

Neues Gutachten zu Leopold Museum

Die Website des ORF berichtet u.a.:

"Die Stiftung Leopold war bisher vom Kunstrückgabegesetz ausgespart. Die israelitische Kultusgemeinde versucht, den Bund zur Änderung dieses Zustands zu bewegen. Dazu wurden zwei einander ergänzende Gutachten in Auftrag gegeben. Gutachten Nummer 1 vertritt den Standpunkt, dass die Stiftung Leopold sehr wohl dazu gebracht werden könne, das Kunstrückgabegesetz anzuwenden. Dieses Papier wird derzeit vom Verfassungsdienst geprüft.

Gutachten Nummer 2 fragt: Falls tatsächlich das Kunstrückgabegesetz auf die Leopoldstiftung ausgedehnt wird, welche Bilder müssten dann restituiert werden? Die Liste wurde heute präsentiert. Sie enthält insgesamt elf Werke von Schiele, Egger-Lienz und Anton Romako. Gutachter Georg Graf kommt zu dem Schluss: Bei Anwendung des Kunstrückgabegesetzes auf die Leopoldstiftung müssten alle elf Bilder restituiert werden."

Quelle: Ö1@ORF.AT, 10.03.2008, Link: OE1@ORF.at

Abgestrafter Vaduzfreund

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung war zu erfahren, dass das Fürstentum Lichtenstein eine zugesagte Ausleihe von Gemälden und Aquarellen, die unter dem Titel "Wiener Malerei des Biedermeier aus den Sammlungen des Fürsten von und zu Lichtenstein" in München gezeigt werden sollte, zurückgezogen hat.

Der Rückzug solle nach Angabe der FAZ solange dauern, "solange die Anwendung

rechtsstaatlicher Grundprinzipien seitens der Bundesrepublik Deutschland fraglich erscheint".

Gezeigt werden sollten sechzig Gemälde und hundert Aquarelle, ergänzt durch hauseigene Bestände der Pinakothek. Jedoch bestehe die Hoffnung, dass die Ausstellung noch im Herbst/Winter gezeigt werden könne.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.03.2008, S. 33

Nur für Finanzkünstler

Die Zeit berichtet in einem größeren Artikel "Nur für Finanzkünstler" über die Schwierigkeiten der Geldanlage in Kunst. Neben den Kunstmarktfonds, die kaum Fuß fassen konnten, wird auf die schwierige Einordnung des Wertes eines Kunstwerks Bezug genommen und hinterfragt, wie überhaupt ein Preis zustande kommen kann. Dabei wird auch auf den Umstand eingegangen, dass manche Galeristen und Künstler Ihre eigenen Werke zurückkaufen, um den Preis zu heben und in die Presse zu kommen.

Quelle: Die Zeit, 13.03.2008

Deutsche Beutekunst trifft russische Seele

Die WELT berichtet auf ihren Internetseiten über das Buch "Rubens in Sibirien. Beutekunst aus Deutschland in der russischen Provinz" von Kerstin Holm, erschienen im Berlin Verlag, 160 S., 18 Euro.

Dabei wird die Beziehung zwischen den Staaten erläutert und auch auf Irina Antonowa Bezug genommen, die berühmte und äußerst einflussreiche

Direktorin des Moskauer Puschkin-Museums, die die Beutekunst aus Dresden selbst in Moskau in Empfang nahm.

Dabei wird erklärt, dass sie jede Hoffnung auf eine Rückgabe verschleppter deutscher Museumskunst abwürgt. Die Kunst sei längst russisches Eigentum geworden. Lange verschollen geglaubte Schätze werden nicht versteckt, sagt Antonowa, sondern wie jeder andere Kunstbesitz in den Depots aufbewahrt, restauriert und dann auch gezeigt. Seit dem gleich doppelt bestätigten Duma-Beschluss von 1997 sieht es wohl ganz Russland so.

Quelle: Die Welt, Online, 17.03.2008, Link: [Artikel auf welt.de](#)

Restitution, Raubkunst – aktuelle Notizen zum Thema - Zu schrille Stimmen

Daniel Klette nimmt in einem größeren Artikel auf artnet.de auf die bisherigen Restitutionsnachrichten Bezug. Er erläutert dabei die letzten Meldungen, wie z.B. Klimt oder Sachs.

Quelle: Artnet.de, 17.03.2008, Link: [Artikel auf artnet](#)

Beutekunst: Russland gibt Glasfenster der Marienkirche zurück

Die FAZ vom 20. März 2008, S. 39, meldet, dass Russland die letzten sechs Glasscheiben der Bleiglasfenster in der Marienkirche in Frankfurt/Oder zurückgeben will. Dies sei durch Parlamentsgesetz nun beschlossen worden. Die drei Fenster der Marienkirche, bestehend aus 117 Bleiglasscheiben, stellen die wesentlichen Bibelgeschichten von der Schöpfung bis zur Antichristlegende dar und

wurden von Bürgern der Stadt bezahlt. Die Fenster entstanden im 14. Jahrhundert. Russland hatte bereits im Juni 2002 111 Scheiben zurückerstattet, die letzten sechs wurden kurz darauf im Puschkin-Museum aufgefunden. Über die Rückgabe wurde jahrelang verhandelt. Die Kosten des Rücktransports müsse Deutschland tragen.

Sammlung Lauffs wird aus Kaiser-Wilhelm-Museum Krefeld abgezogen

Die FAZ vom 19. März 2008, S. 33, berichtet, dass aus dem Kaiser-Wilhelm-Museum in Krefeld noch diesen Monat vierzig Werke von insgesamt 600 der Sammlung Lauffs abgezogen werden sollen, die sich dort seit 1968 befanden. Die Sammlung soll nach Auskunft des Anwalts der Familie versteigert werden, teilweise in London, teilweise über Galerien. Ein dritter Teil soll einem anderen Museum geliehen werden. In Krefeld verbleiben vorerst nur die fünf Arbeiten von Joseph Beuys, die er 1984 mit zwei Werken, die dem Museum gehören, zu einem Ensemble verknüpfte. Dies wirft zum einen die allgemeine Frage nach dem Verhältnis von Sammlern und Künstlern bzw. deren Werke auf, zum anderen die spezielle Frage nach der Rechtslage einer solchen Installation aus Gegenständen verschiedener Eigentümer zu einem Kunstwerk - Fragen, denen der geschäftsführende Vorstand der VG Bildkunst Prof. Dr. Gerhard Pfennig in seinem Referat "Künstler und Sammler - Probleme aus der jüngsten Zeit" auf dem Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag am 6. September 2008 nachgehen wird.

Jerusalem: Ausstellung sucht rechtmäßige Besitzer von Nazi-Raubkunst

Zeit.de berichtet, dass eine Ausstellung die rechtmäßigen Besitzer von noch nicht zugeordneten Bildern finden möchte.

So berichtet zeit.de: "Die Exponate sind eine Auswahl aus 2000 geraubten französischen Werken, auf die noch kein Anspruch erhoben wurde. Sie sind in der Datenbank der Beutekunst-Sammlung "Musées Nationaux Récupération" (MNR) im Internet zu sehen. In der begleitenden Ausstellung "Verwaiste Kunst" zeigt das Israel-Museum Stücke aus seiner eigenen Raubkunst-Sammlung."

Quelle: Zeit.de vom 25.03.2008, Link: [Artikel auf zeit](#)

Neuaufgabe für Holocaust-Konferenz

Der Münchner Merkur berichtet, dass das amerikanische Außenministerium eine Neuaufgabe der Konferenz plant. Ende 2008 oder Anfang 2009 solle auf einer neuen Entschädigungs-Konferenz eine Bilanz gezogen werden, sagte der US-Sonderbeauftragte für Holocaustfragen, J. Christian Kennedy. Die Konferenz soll in Europa stattfinden, möglicherweise in Berlin. Kennedy wirbt derzeit vornehmlich in Ost- und Mitteleuropa um Teilnahme. 44 Staaten und eine Anzahl von Nichtregierungs-Organisationen will er gewinnen.

Quelle: Internet-Seiten des Münchner Merkur, 26.03.2008, Link: [Artikel](#)

1970 UNESCO-Konvention für Deutschland in Kraft getreten

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 30. November 2007 nach fast vierzigjährigem Ringen mit sich selbst und einem kontroversen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 ratifiziert, so dass nach Art. 21 S. 2 das Übereinkommen für Deutschland am 28. Februar 2008 in Kraft getreten ist. Zum selben Zeitpunkt sind Zustimmungs- und Umsetzungsgesetz wirksam geworden, Art. 2 Abs. 1 Zustimmungsgesetz; Art. 5 Abs. 1, 2 Ausführungsgesetz. Zu den Folgen für den Kunsthandel z.B. jüngst *Michael Ivens*, Von nun an wird alles aufgezeichnet, FAZ Nr. 69 vom 22. März 2008, S. 45, Volltext unter <http://www.faz.net/s/RubBC09F7BF72A2405A96718ECBFB68FBFE/Doc~E6A05C7BC69CF46E8A7313FD7DCEFC6B7~ATpl~Ecommon~Scontent.html>. Die Umsetzung der UNESCO-Konvention in Deutschland, in Quellen- und in Marktstaaten aus rechtsvergleichender Sicht sowie aus Sicht des Kunsthandels wird Thema des II. Heidelberger Kunstrechtstags am 6. September 2008 sein - unterstützt durch den Kulturstaatminister Bernd Neumann, der dem Kunstrechtstag ein Grußwort geben wird.

Die deutsche Umsetzungsgesetzgebung findet sich zum einen im Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. 2007 II Nr. 12 vom 25. April 2007, S. 626 ff. - Zustimmungsgesetz; zum anderen im Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Ver-

bot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. 2007 I Nr. 21 vom 23. Mai 2007, S. 757 ff. - Ausführungsgesetz. Für eine erste Bewertung *Matthias Weller*, Zur Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 aus deutscher Sicht, in *Gerte Reichelt* (Hrsg.), Rechtsfragen der Restitution von Kulturgütern, Symposium des Ludwig Boltzmann Instituts für Europarecht am 12. Oktober 2007 im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Wien, Wien 2008, im Erscheinen. Zum Symposium *Nicolai Kemle*, Rechtsfragen der Restitution von Kulturgut, Symposium in Wien, Österreich, KunstRSp 2007, 220.

BGH: Kirchliches Selbstbestimmungsrecht setzt sich gegen Urheberpersönlichkeitsrecht durch

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich am 19. März 2008 mit dem Verhältnis zwischen dem Urheberrecht und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht auseinanderzusetzen.

Die Beklagte ist die katholische Kirchengemeinde St. Gottfried in Münster. Sie ist Eigentümerin der in den Jahren 1952 und 1953 erbauten Kirche St. Gottfried. Im Jahre 2002 gestaltete sie den Altarraum der Kirche um. Die Klägerin ist der Ansicht, durch diese Umgestaltung werde das Urheberrecht ihres im Jahre 1966 verstorbenen Vaters verletzt. Dieser hatte die Kirche entworfen und den Innenraum gestaltet. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den ursprünglichen Zustand des Altarraums wiederherzustellen.

Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat das

Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Presseerklärung des Bundesgerichtshofs hierzu führt weiter aus:

Die Umbaumaßnahmen der Beklagten verstoßen nach Ansicht des Bundesgerichtshofs zwar gegen das urheberrechtliche Änderungsverbot. Auch der Eigentümer eines Werkoriginals darf grundsätzlich keine Änderungen an dem ihm gehörenden Original vornehmen. Der Urheber hat grundsätzlich ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk der Mit- und Nachwelt unverändert erhalten bleibt. Ein derartiger "Konflikt zwischen den Belangen des Urhebers und des Eigentümers kann jedoch letztlich nur durch eine Abwägung der jeweils betroffenen Interessen gelöst werden. Im Streitfall wiegt das Interesse der Beklagten an dem Umbau nach Auffassung des Bundesgerichtshofs schwerer als das Erhaltungsinteresse des Urhebers.

Die Beklagte hatte dargetan, dass sie sich nur deshalb für die Umgestaltung entschieden habe, um die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils in ihrer Kirche räumlich umzusetzen und die Kirchenbesucher stärker in den Gottesdienst einzubeziehen. Das Berufungsgericht hatte gemeint, die von der Beklagten angeführten Gründe für einen Umbau seien letztlich eine Frage des guten Geschmacks; es hat sie daher nicht als ausschlaggebend angesehen. Die Art und Weise, wie eine Pfarrgemeinde die heilige Messe feiern möchte, habe sich an der Gestaltung des Kirchenraums auszurichten, wenn diese urheberrechtlich geschützt sei. Die Beklagte habe keine beachtlichen Gründe für ihre geänderte Liturgieauffassung aufgeführt. Der Bundesgerichtshof hat diese Auffassung nicht gebilligt. Sie beachtet - so der BGH - nicht hinreichend das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und das Grundrecht der

Religionsfreiheit der Beklagten. Für die Beurteilung, ob und inwieweit liturgische Gründe für eine Umgestaltung des Kircheninnenraumes bestehen, kommt es auf das Selbstverständnis der Kirchengemeinde an. Hat diese - wie im Streitfall die Beklagte - ihre Glaubensüberzeugung substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, hat sich der Staat einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten.

Auf Seiten des Urhebers ist - so der BGH - im Rahmen der Interessenabwägung bei einem Werk der Baukunst insbesondere zu berücksichtigen, dass der Urheber eines Bauwerks weiß, dass der Eigentümer das Bauwerk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte; er muss daher damit rechnen, dass sich aus wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers ein Bedarf nach Veränderungen des Bauwerks ergeben kann. So ist dem Schöpfer einer Kirche bewusst, dass die Kirchengemeinde das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte; er muss daher gewärtigen, dass sich wandelnde Überzeugungen hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes das Bedürfnis nach einer entsprechenden Umgestaltung des Kircheninnenraums entstehen lassen. Das Interesse des Vaters der Klägerin an der unveränderten Erhaltung seines Werkes musste daher gegenüber dem mit Rücksicht auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht als besonders gewichtig zu bewertenden liturgischen Interesse der Beklagten an dem Umbau des Kircheninnenraums zurücktreten.

Urteil vom 19. März 2008 - I ZR 166/05 – St. Gottfried

LG Bielefeld - Urteil vom 30. November 2004 - 4 O 624/02

OLG Hamm - Urteil vom 23. August 2005 - 4 U 10/05, ZUM 2"

„Das Folgerecht tut nichts Gutes“

Dies stellt Ivan Macquisten in der FAZ vom 8. März 2008 Nr. 58, S. 50 als Ergebnis einer Studie zur Einführung des Folgerechts im Vereinigten Königreich fest. Die Studie wurde von dem Kanadier Tobi Froschauer erstellt. Der Untersuchungszeitraum betrifft die ersten 18 Monate des Folgerechts in Großbritannien (Februar 2006 bis August 2007). Die Informationen zur Höhe des Folgerechts und den Kosten ihrer Erhebung stammen von Galerien und Auktionshäusern. Der britische Kunstmarkt macht etwa 50% des gesamten Binnemarktes im Kunsthandel aus. Die wesentlichen Einzelergebnisse der Studie sind die folgenden:

* Kunstmarkt und Verwertungsgesellschaften verfügen nicht über die Instrumente, um zweifelsfrei festzustellen, welche Künstler Vergütungsansprüche haben.

* Diese Unsicherheit führt zu unnötigen Kosten, weil der Kunstmarkt selbst dafür sorgen muss, dass bei einem Weiterverkauf die Abgabe in der korrekten Höhe abgeführt wird.

* Diese grundsätzliche Schwierigkeit ließe sich durch die Vorschrift lösen, dass Künstler, um ihre Ansprüche geltend zu machen, sich in einem zentralen Register registrieren müssen. Andererseits sollten die Verwertungsgesellschaften haften, wenn dem Kunstmarkt aufgrund fehlerhafter Registrierung der Künstler Verluste entstehen.

* In ersten Schätzungen war prognostiziert worden, dass die Erhebung und Abführung der Abgabe nur fünfzig Cent pro Weiterverkauf kosten würde. Laut Untersuchung liegen die tatsächlichen Kosten

für Kunsthändler und Auktionshäuser aber zwischen 30 und 70 Euro.

* Daneben gibt es noch andere, unerwartete Kosten, die auf unzuverlässige Informationen über den Kreis der Vergütungsberechtigten zurückzuführen sind.

* Die entrichtete Vergütung lag in vielen Fällen unter den Kosten für Erhebung und Auszahlung: 112 Künstler erhielten eine Vergütung von weniger als 50 Euro, 316 Künstler (29 Prozent aller Nutznießer) erhielten weniger als 132 Euro.

* Angeblich sollten Tausende von Urhebern Vergütungen nach der Folgerechtsregelung erhalten (die Europäische Kommission hatte von 250 000 Künstlern in der EU gesprochen).

* In den ersten achtzehn Monaten kamen in Großbritannien, dem zweitgrößten Kunstmarkt der Welt, aber nur 1104 Künstler (darunter 568 britische Staatsangehörige) in den Genuss von Leistungen.

* Die zwanzig Künstler an der Spitze erhielten vierzig Prozent der Abgaben; auf die obersten zehn Prozent entfielen achtzig Prozent.

* Viele junge Künstler sind auf Galerien angewiesen, die sich für sie einsetzen und ihre Arbeiten auf dem Markt verkaufen. Diese Galerien gehen ein kommerzielles Risiko ein und müssen erhebliche Kosten tragen. Die Untersuchung zeigt, dass viele Galerien diese Bereitschaft angesichts des immensen bürokratischen Aufwands und der noch geringeren Gewinnspanne im unteren Preissegment nur noch bedingt aufbringen: Sie dürften nun dazu übergehen, eher Werke von etablierten, weniger riskanten Künstlern zu verkaufen.

* All diese Probleme, die mit dieser Regelung einhergehen, sollten gelöst werden, bevor über Änderungen nachgedacht wird. Fraglich ist auch, ob die Einführung der Abgabe auf Wiederverkäufe im unteren Preissegment die vorausgesagten Vorteile gebracht hat.

* Seit der Einführung des Folgerechts in Großbritannien hat ein beispielloser Boom in der globalen Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst eingesetzt. Großbritannien hat seine Marktposition bislang behaupten können * trotz der Abgabe und obwohl der amerikanische Markt für zeitgenössische Kunst sogar noch besser dasteht. Die geplante Anwendung der Regelung auf Werke verstorbener Künstler wird das Risiko, dass Großbritannien auf dem bedeutenden zeitgenössischen Kunstmarkt überholt wird, deutlich erhöhen. Da die größten Konkurrenten auf dem globalen Markt das Folgerecht noch nicht eingeführt haben, ist damit zu rechnen, dass Verkäufe zunehmend außerhalb Großbritanniens abgewickelt werden, zumal wenn der ungewöhnlich robuste Markt Einbrüche erleiden sollte."

Der Volltext des Beitrags ist abrufbar unter:

<http://www.faz.net/s/RubBC09F7BF72A2405A96718ECBFB68FBFE/Doc~EFA62652272C24C909C7F4D3FF261383A~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

Österreich sichtet seine Raubkunst

Unter diesem Titel kommentiert Gunnar Schnabel in der Welt vom 28. März, S. 28, die Auswirkungen einer für den Sommer 2008 geplanten Erweiterung des Restitutionsgesetzes. Bisher gilt das Gesetz nur für die öffentliche Hand auf Bundesebene. Deswegen findet es z.B. auf

die Leopold-Stiftung keine Anwendung. Volltext unter http://www.welt.de/welt_print/article1845101/Oesterreich_sichtet_seine_Raubkunst.html.

"Unkenntnis, Ignoranz oder Provokation?" So fragt zum selben Thema Nicole Scheyerer in der FAZ vom 26. 3. 2008, und schildert zugleich nochmals die Hintergründe der Rückgabeansprüche gegenüber der Leopold-Stiftung, Volltext unter

<http://www.faz.net/s/RubEBED639C476B407798B1CE808F1F6632/>

[Doc~E85E629BF3084435F8EAF431E213291F6~ATpl~Ecommon~Scontent.html](http://www.faz.net/s/RubE85E629BF3084435F8EAF431E213291F6~ATpl~Ecommon~Scontent.html)

NS-Bücherraub: Bibliotheken durchforsten ihre Bestände

Die Internetseite diepresse.com berichtet:

"Die Restitution von unter dem NS-Regime geraubtem Kunst- und Kulturgut aus jüdischem Besitz betrifft auch die Bibliotheken des Landes. Die Universitätsbibliothek Wien startete im Jahr 2004 ein Projekt zur Provenienzforschung. Die Wienbibliothek im Rathaus durchforstet seit 1999 ihre Bestände nach Büchern, die unrechtmäßig in ihren Besitz gekommen sein könnten. Gemeinsam veranstalten die Einrichtungen von 25. bis 27. März eine internationale Tagung unter dem Titel "Bibliotheken in der NS-Zeit" in Wien und eröffnen zwei Ausstellungen zum Thema.

Die Tagung zum Bücherraub und zur aktuellen Provenienzforschung erfolgt in Kooperation mit der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare und der Gesellschaft für Buchfor-

schung in Österreich. Seit den 1990er Jahren ist das Schicksal von in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut verstärkt Gegenstand von Provenienzforschung in österreichischen und deutschen Bibliotheken."

Link: [Artikel vom 04.04.2008 auf den Seiten von diepresse](#)

Schischkin und Lukrezia

Stefan Koldehoff bespricht in der Süddeutschen Zeitung vom 08. April 2008 das Buch "Rubens in Sibirien, Beutekunst aus Deutschland in der russischen Provinz" von Kerstin Holm (Berlin Verlag, 18 Euro). Dabei beschreibt die nach seiner Ansicht sehr kompetente kunsthistorische und zeitgeschichtliche Aufarbeitung des Themas anhand ausgewählter Kunstobjekte, wodurch die Beutekunstfrage exemplarisch dargestellt wird. Zentrales Thema der Autorin sei die Forderung, die Problematik durch die Kunst selbst zu lösen, und sich nicht auf Macht, Politik, Recht und Gesetz zurückzuziehen. Solange dies aber der Fall sei, würden die Kunstwerke Opfer eines Kampfes bleiben, in dem es schon lange nicht mehr um sie gehen würde.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 08.04.2008, S. 16

Der historische Text: Hugo Grotius zum Schatzfund

Hugo Grotius veröffentlichte sein epochales, dreibändiges Werk "De jure Belli ac pacis" 1625, also im Dreißigjährigen Krieg. Das Werk gilt als Grundlegung des Völkerrechts, es entwickelt aber auch ein naturrechtliches Fundament des Privatrechts, auf das später Immanuel Kant zur Entfaltung seiner Metaphysischen An-

fangsgründe des Rechts als Teil I seiner Metaphysik der Sitten zurückgreifen wird. In Buch II, Kap. 8, sub VII, äußert sich Grotius zum Schatzfund: "Zu den herrenlosen Sachen gehören auch die Schätze (Paulus, D. XLI, 1, 7), d.h. Geld, dessen Eigentümer unbekannt ist. Was aber nicht zu sehen ist, gilt als nicht bestehend. Deshalb fallen die Schätze nach dem Naturrecht dem Finder zu, d.h. dem, der den Schatz hebt und ergreift. Allerdings kann durch Gesetz oder Gewohnheit etwas anderes angeordnet werden. Platon (Platon, Gesetze, Buch XI) verlangt, dass der Obrigkeit davon Anzeige gemacht und das Orakel befragt werde, und Apollonius (Philostratos, Buch II, Kap. 15, und Buch VI, Kap. 16 und 39) spricht den Schatz als ein Geschenk Gottes dem zu, welchen Gott als den besten erachtet. Bei den Juden fiel der Schatz an den Eigentümer des Grundes und Bodens. Es geht dies aus dem Gleichnis Christi hervor (Ev. Matthaeus XIII). Dasselbe Recht galt in Syrien, wie die Geschichte bei Philostratos ergibt. Die Gesetze der römischen Kaiser haben in diesem Punkt sehr gewechselt, wie sich teils aus deren Erlassen, teils aus den Berichten von Lampridius, Zonaras und Cedrenus ergibt. Die Germanen sprechen die Schätze und sonstige herrenlose Sachen den Fürsten zu. Dies ist jetzt das allgemein gültige Recht und gleichsam das Völkerrecht; denn es gilt sowohl in Deutschland wie in Frankreich, England, Spanien und Dänemark. Man kann dies nicht für Unrecht erklären (Thomas von Aquino, Summa theologica, 2,2 qu. 66 art. 5), wie eben gezeigt ist" (Übersetzung: Walter Schätzel, Hugo Grotius, De jure belli ac pacis libri tres, Tübingen 1950, S. 216).

Nachrichten zu aktuellen Restitutionsfällen - Provenienz Hitler

Daniel Kletke fasst in einem Artikel vom 14.04.2008 auf artnet.de die derzeitigen Restitutions- und Rückgabeverfahren sowie die Anstrengungen der verschiedenen Museen zusammen und verschafft so einen Überblick über das Geschehen.

Link: [Artikel auf artnet](#)

Rechtsstreit in München - Von Ideenklau und Kabelbindern

Florian Mercker und Gabor Mues haben sich in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit der Frage der Nachahmung von Kunstwerken auseinandergesetzt und die Situation besprochen dass sich ein Künstler gegen eine tatsächliche oder vermeintliche Nachahmung seines Werks zur Wehr setzen will. Dabei haben sie den vor dem LG München verhandelten aktuellen Fall zum Anlass genommen, dieser Frage nachzugehen. In dem aktuellen Fall wurde der Vorwurf durch die Künstlerin erhoben, dass die Arbeiten mit den Kabelbindern keine zulässige freie Benutzung der Inhalte und Materialien darstellen würde, denn es existiere eine frappanten Ähnlichkeit der beiden Werke und andererseits an der Übernahme der schöpferischen Eigentümlichkeit. Das LG München wies den Antrag jedoch ab, die Idee sei frei und auch andere Künstler würden aktuell mit Kabelbindern arbeiten, wie auch in der Vergangenheit.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Autoren: Florian Mercker und Gabor Mues,

Link: [Artikel auf den Online - Seiten der FAZ](#)

Neue Forderungen der Wettiner

Wie die Süddeutsche Zeitung vom 18.04.2008 in einer Kurznachricht berichtet, fordern die Wettiner nun weitere Stücke zurück. Neben den älteren Forderungen die Porzellansammlung betreffend werden nun auch 31 Stücke aus dem Grünen Gewölbe gefordert.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 18.04.2008, S. 17

Michelangelo malte dem Vatikan zu nackt

Kunst sorgte schon immer für Skandale. Anfängen von Nitschs Orgien-Mysterien-Theater über die drastischen Huren- und Kriegsbilder von Dix oder Max Ernsts Jungfrau den Jesusknaben züchtigend bis hin zu den Abbildungen von Jeff Koons war Kunst im Gespräch. Diesem Komplex widmet sich ein neues Buch mit dem Titel "Skandal: Kunst", welches in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 19./20. April 2008 von Heide Seele besprochen wird.

Hinweis: Das Buch mit dem Titel "Skandal: Kunst" von Ute Schüler/Rita E. Täuber ist im Belser Verlag erschienen, 144 Seiten, ca. 140 Farbabbildungen, 24,95 €

Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung, 19./20.04.2008, S. 5

Ein Lorrain für ein Königreich

Tilman Spreckelsen bespricht in der FAZ die Ausstellung "König Lustik!? Jerome Bonaparte und der Modellstaat Königreich Westphalen". Neben der Entwicklung des Staates kommt der Autor zu dem Schluss, dass Kunstraub in dieser

Ausstellung ein großes Thema ist, denn die Entwicklung des Staates fällt in die Zeit der Beutezüge Napoleons. So wird von dem Versuch Kurfürsts Wilhelm II von Hessen-Kassel berichtet, Gemälde in der Sababurg zu verstecken. Diese wurden jedoch entdeckt, eingezogen und abtransportiert. Später dann nach Russland verkauft, wo sie heute zT noch hängen. Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der Geschichte der gezeigten Kunstwerke, die Kassels verlorene aber auch restituierte Bilder zeigt.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.04.2008, S. 36

Hinweis: Ausstellung Museumslandschaft Hessen Kassel bis 29.06.2008

Österreichischer OGH: Revision gegen Schiedsspruch zu "Amalie Zuckerkandl" zurückgewiesen

Die österreichische Presseagentur APA meldet, dass der OGH die außerordentliche Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien zur Bestätigung des Schiedsspruchs im Restitutionsstreit um das Gemälde "Amalie Zuckerkandl" von Gustav Klimt zurückgewiesen hat. Damit ist der Schiedsspruch nun nach dem Recht des Sitzstaates des Schiedsgerichts unaufhebbar und also formell rechtskräftig und steht einem endgültigen Gerichtsurteil gleich. In dem Schiedsspruch wird die Rückgabe des Gemäldes abgelehnt. 'Die Revision seien schon deshalb unzulässig, weil sie eine révision au fond des Schiedsspruchs anstreben, diese ist aber regelmäßig ausgeschlossen, die Kontrolle des Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte im Sitzstaat des Schiedsgerichts beschränkt sich regelmäßig auf wesentliche Grundsätze des Verfahrens, insbesondere rechtliches

Gehör und Schiedsrichterunparteilichkeit, sowie wesentliche Grundsätze materieller Gerechtigkeit. Dies sieht etwa das deutsche Schiedsverfahrensrecht in § 1059 ZPO ebenso vor und entspricht international üblichem Standard. Der OGH vermochte sich nicht der Auffassung der Revisionsführer anzuschließen, dass die Beweislastentscheidung des dreiköpfigen Schiedsgerichts, das zuvor die Rückgabe von fünf Klimt-Gemälden entschieden hatte, elementare Grundsätze materieller Gerechtigkeit verletzt. Weitere Informationen finden sich unter <http://wien.orf.at/stories/273414/>

Heimkehr der geraubten Schätze - Syrien gibt Kunstobjekte an Bagdad zurück

Stefan Koldehoff berichtet in der Süddeutschen Zeitung, dass Syrien als eines der ersten Länder Kunstobjekte zurückgibt, die bei der Plünderung Bagdads gestohlen wurden.

Nach UNESCO - Schätzung fehlen derzeit immer noch zwischen 3000 - 7000 Objekte. Syrien gibt nun 701 Kunstobjekte zurück. Diese Objekte wurden bei Schmugglern u.a. bei Grenzkontrollen gefunden. Darunter befinden sich z.B. Schmuckstücke, Dolche, Rollsiegel. Trotz dieser ersten Rückgabe bleibt stets der Vorwurf gegen die Besitzer, explizit gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, keine ausreichenden Schutzmaßnahmen gegen die Plünderungen getroffen zu haben.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 29.04.2008, S. 13

Untersuchungsausschuss zu Arp-Verein lädt Ex- Ministerpräsidenten Bernhard Vogel vor

Die Süddeutsche Zeitung berichtet in ihren Kurzmeldungen, dass der Untersuchungsausschuss zu den Querelen rund um das Arp-Museum beschlossen hat, den rheinland-pfälzischen Ex-Ministerpräsidenten Bernhard Vogel, sowie die ehemalige Kultusministerin Laurien und den ehemaligen Finanzminister zu befragen. Streitpunkte sind die gescheiterte Zusammenarbeit, die Verkäufe sowie die Zweifel der Echtheit mancher Objekte.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 29.04.2008, S. 14

Streit um Auswirkungen der Folgerechtseinführung in Großbritannien

Vor einiger Zeit berichtete das IFKUR über die Untersuchung von Toby Froschauer im Auftrag der Antiques Trade Gazette anlässlich einer Notiz über die Ergebnisse dieser Studie in der FAZ. Resultat war: "Das Folgerecht tut nichts Gutes". Weitere Informationen und der link zur Studie finden sich unter <http://www.antiquetrade gazette.com/news/6591.aspx>. Dem ist nun die Verwertungsgesellschaft des Vereinigten Königreichs, die Design and Artists Copyright Society (DACS, www.dacs.org.uk) entgegen getreten. Hierüber berichtet Melanie Gerlis in ihrem Beitrag "Row over societies refute findings of latest survey" in The ArtNewsPaper vom 7. April 2008. Rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen der Folgerechtseinführung in den EG-Mitgliedstaaten auf die Schweiz werden Gegenstand sein des ersten Beitrags

im Seminar des Europa Instituts Zürich am 29. Mai 2008 "Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!?", Referenten: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ. Universität Heidelberg, IFKUR Heidelberg, sowie, mit einem Korreferat aus der Praxis Dr. Kuno Fischer, Galerie Fischer, Luzern.

Weitere Informationen unter <http://www.uzh.ch/eiz/seminare.php?sid=172>. Zum Folgerecht in Europa jüngst auch Matthias Weller, Die Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie in Europa, Nationale Regelungsmodelle und europäisches Kollisionsrecht, ZEuP 2008, Heft 2, <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?site=zeup>. Demnächst Astrid-Müller Katzenburg, Folgerecht - Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, in [Weller/Kemle/Lynen, Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts, Erster Heidelberger Kunstrechtstag, Tagungsband, Nomos-Verlag Baden-Baden, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 2, Baden-Baden 2008](#), für IFKUR-Mitglieder zu vergünstigten Konditionen demnächst zu erwerben. 'Zweifel an der Seriosität der Studie seien danach deswegen aufgenommen, weil die DACS nicht befragt wurde, sondern offenbar lediglich 35 Marktakteure. Die DACS wird in dem Bericht auch für Fehlerhebungen kritisiert. So seien Folgerechtsvergütungen für Künstler erhoben worden, die als Ausländer nicht berechtigt sind. Die DACS beantwortet diese Kritik damit, dass im Einzelfall fehlerhaft erhobene Vergütungen selbstverständlich zurückgezahlt würden. Eine von der DACS in Auftrag gegebene Studie kam zu dem Ergebnis, dass 87% der Marktakteure keine Schädigung ihres Geschäfts durch die Folgerechtseinführung verzeichneten. Der Zeitaufwand für die Erhebung des Folgerechts werde für den Marktakteur auf weniger als 5 Minuten geschätzt, die Kosten pro Quartal auf weniger als L 10. Vollständiger Text des

Beitrags unter
<http://www.theartnewspaper.com/includes/common/print.asp?id=7795>.

Vergleich zwischen der Stadt Amsterdam und den Malevich-Erben

Nach langen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Amsterdam als Trägerin des Stedelijk Museums und den Erben von Kasimir Malevich haben die Parteien einen Vergleich erzielt. Anlässlich einer internationalen Leihgabe hatte das Museum 14 Werke nach New York ausgeliehen. Dies nahmen die Erben zum Anlass, eine Klage auf Herausgabe zu erheben. Die Bestimmungen zum Freien Geleit internationaler Kunstwerke schützen in New York lediglich vor Beschlagnahme, nicht aber vor der Gerichtspflichtigkeit des Verleihers. Deswegen war im Rahmen des Verfahrens auch zu prüfen, ob die Stadt Amsterdam eine Rechtsperson ist, die in den Genuss von Staatenimmunität im Sinne des Federal Sovereign Immunities Act gelangen kann. Dies wurde bejaht, allerdings der Immunitätsschutz aufgrund der commercial activity-Ausnahme nicht gewährt. Vgl. hierzu auch das 49. U.S. Statement of Interest re immunity of artwork under the Mutual Educational Cultural Exchange Program (D.D.C. December 22, 2004) unter <http://www.state.gov/s/l/2004/78110.htm>. Der Volltext der Presseerklärung des Museums findet sich unter <http://www.stedelijk.nl>, sub "News". Eine frühere Stellungnahme der Anwälte der Erben findet sich unter http://www.herrick.com/Upload/Publication/Articles/ArticleHF_0230.pdf

Inka, Maya und Azteken - Schatzfund in München gibt Rätsel auf"

Das Rätsel um den in München gefundenen Kunstschatz wird immer mysteriöser: Ein Teil des Schatzes könnte gefälscht sein. Das behauptet jedenfalls die Kölner Zeitung "Express" laut der Schlagzeile der Internetseiten des Bayerischen Rundfunks.

Dabei begann die Irrfahrt der Objekte in Costa Rica, Peru, Kolumbien, Panama, El Salvador und anderen lateinamerikanischen Ländern, die alle Ansprüche auf die archäologischen Schätze geltend machen. Zuletzt lagerten die Kunstgegenstände über zehn Jahre in einem staatlichen Depot in Spanien. Wie sie dorthin gelangten, ist unklar. Nun sind sie in München angekommen und wurden dort auf Anfrage von Costa Rica beschlagnahmt. Jedoch werden sie vorerst nicht an Costa Rica gegeben, da die Herkunft immer mysteriöser wird.

Mittlerweile kam die Nachricht auf, dass rund 500 Exponate keine Originale darstellen.

Quelle: BR-Online, 1.5.2008, Link: [Artikel](#)

Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten und Eigentümerinteressen: Vergleich im EZB-Fall

Die FAZ vom 7. Mai 2008, S. 33 und S. 40, berichtet, dass die Europäische Zentralbank gestern die Genehmigung für den geplanten Neubau von der Stadt Frankfurt erhielt. Die Erben des Architekten Martin Elsaesser waren gegen die Neubaupläne gerichtlich vorgegangen, weil diese die Großmarkthalle von 1928, die "Gemüse-Kathedrale", beeinträchtigen. Nunmehr haben sich die Parteien aller-

dings auf einen Vergleich geeinigt: Die Erben erhalten EUR 225.000 für eine Eissaesser-Stiftung, die Halle wird abgerissen, die Arbeiten hieran haben bereits begonnen.

Damit endet ein weiterer Streit um den Ausgleich von Urheberpersönlichkeitsrechten des Architekten und Eigentümerinteressen in einem Vergleich, der die Beeinträchtigung am Bauwerk durch die Zahlung einer Geldsumme zur Förderung des Gesamtwerkes des Architekten aufwiegt - ähnliches wurde kürzlich zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Architekten Meinhard von Gerkan hinsichtlich des Lehrter Bahnhofs vereinbart, dort soll die Geldleistung allerdings der Förderung junger Architekten zugute kommen. Die Vergleichsbereitschaft der Parteien mag mit der Schwierigkeit zusammenhängen, das Abwägungsergebnis der Gerichte vorauszusagen, denn bekanntlich wägt immer der am besten ab, der zuletzt abwägt. Immerhin wird der Beitrag des Stellv.VorsRiBGH Dr. Joachim von Ungern-Sternberg auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag Licht in diesen Abwägungsvorgang bringen - der Beitrag erscheint in den nächsten Tagen im Tagungsband "Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts" im Nomos-Verlag in der neuen Schriftenreihe Kunst- und Kulturrecht. IFKUR-Mitglieder werden den Band zu besonders günstigen Konditionen erwerben können. Näheres in den nächsten Tagen an dieser Stelle und im nächsten Kunstrechtsspiegel.

Kunstraub in Harvestehude - Pärchen wollte die alten Meister der Ex-Verfassungsrichterin verkaufen

Bild.de teilt mit, dass ein Altwarenhändler mit seiner Frau zusammen verschieden

Gemälde der ehemaligen Hamburger Verfassungsrichterin Maja Stadler-Euler verkaufen wollten. Die Gemälde haben einen Gesamtwert von über 350.000 Euro und wurden bei einem Wohnungseinbruch im April 2000 aus der Wohnung der Richterin gestohlen.

Der Altwarenhändler sagte dazu, dass er die Bilder auf einem Flohmarkt angeboten bekam. Als er erfuhr, dass die Bilder auf der Fahndungsliste des BKA standen, wäre dies ein echter Schock gewesen.

Quelle: bild.de, Link: [Artikel auf bild](#)

Prozess gegen mutmaßliche Hintermänner von Frankfurter Kunstraub

PR-Inside berichtet unter Berufung auf die Nachrichtenagentur AP, dass knapp 14 Jahre nach dem spektakulären Kunstraub in der Frankfurter Kunsthalle Schirn am Mittwoch vor dem Frankfurter Landgericht der Prozess gegen zwei Männer beginnt. Die beiden Angeklagten sollen zwei der drei gestohlenen Bilder in ihrem Besitz gehabt, der Londoner Tate Gallery zum Rückkauf angeboten und dafür 2,25 Millionen Euro erpresst haben. Nachdem lange Zeit keine Licht in das Dunkel des Raubs gekommen war, strahlte die ARD einen Bericht über das Geschehniss aus. Danach wurden neue Ermittlungen aufgenommen und die beiden nun vor Gericht stehenden Personen ermittelt. Die Gemälde waren im Jahre 2000 und 2003 die Bilder wieder aufgetaucht. Für fünf Millionen Euro kauften die Londoner Tate Gallery und die Kunsthalle Hamburg die Gemälde zurück. Ein Frankfurter Strafverteidiger fungierte dabei als Mittelsmann.

Quelle: pr-inside vom 09.05.2008, Link: [Artikel auf pr-inside](#)

Jäger der verlorenen Schätze

'Die Süddeutsche berichtet in der Wochenendausgabe vom 17./18.Mai 2008 über den costaricanischen Kunsthändler Leonardo Patterson und das Millionengeschäft mit Raubkunst aus Lateinamerika. So wird berichtet, dass der Archäologe Walter Alva erstaunt, war, als er einen Katalog der Ausstellung "Sammlung Patterson" in den Händen hielt, welcher eine Ausstellung präkolumbinischer Kunst aus ganz Lateinamerika für eine Ausstellung in Santiago de Compostela in Spanien beschrieb. Nachdem er den Katalog durchforstet hatte, erstatte er Anzeige gegen den Mann, der im Katalog als Besitzer bezeichnet wurde, welcher in München wohnhaft ist. Die Staatsanwaltschaft in München hält nun große Teile der Sammlung, die mit den Gegenständen aus Santiago in großen Teilen identisch ist, unter Verschluss.'

Das Strafgericht 33 in Lima klagte Patterson an, er habe dem kulturellen Erbe Perus schweren Schaden zugefügt.

Im Jahre 1997 hatte Patterson mehr als 1100 Stücke aus 3000 Jahren präkolumbinischer Geschichte von Sammlern zusammengetragen, um die Ausstellung in Santiago zu bestücken. Kurz nach Eröffnung dieser lt. Katalog weltweit einzigartigen Schau hatte die Zeitung El Pais berichtet, dass die Kollektion der Region Galizien für 18 Mill. Euro zum Kauf angeboten worden sei. Doch es entbrannte ein Streit über Echtheit und Provenienz. Die Sammlung blieb nach der Ausstellung in Spanien, wo sie durch die Versicherung alljährlich kontrolliert wurde.

Nachdem Interpol Spanien nach einigen Jahren das Lager zusammen mit Walter Alva kontrolliert und fotografiert hatte, wurden lateinamerikanische Länder aufgefordert, sich zu melden. Jedoch kam

nur Peru der Bitte nach und stellte Ansprüche auf dem Wege der Rechtshilfe. Andere Länder probierten es auf diplomatischen Wege.

Die Spedition erhielt Fotos und sortierte Kunstwerke aus, die in das Museo de America gebracht wurden. April 2008 meldete jedoch die Presse, dass die übrige Sammlung verschwunden sei. Dass sie nun in Deutschland ist und dort gefunden wurde, war Zufall. Warum die Sammlung in Spanien nicht unter Schutz gestellt wurde, ist unklar. Auch gilt es in Spanien als Schmuggel, wenn Kulturgüter, die mehr als 10 Jahre im Land waren, ohne Genehmigung ausgeführt werden.

Nun beschäftigt sich die Münchner Polizei mit dem Verfahren und versucht die Rechtssituation zu klären, insbesondere wem etwas zusteht. Mit ins Spiel ist auch ein deutscher Sammler gekommen, nach dessen Ansicht ein Teil der Sammlung ihm gehört und die Länder kein Recht auf Rückgabe haben.

Es bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Quelle. Süddeutsche Zeitung vom 17./18.Mai 2008, S. 42, Autoren: Sebastian Schoepp, Javier Caceres, Susi Wimmer

Kulturstaatsminister Bernd Neumann: Modalitäten für die Rückgabe von NS-Raubkunst werden verbessert

Die Bundesregierung berichtet:

Kulturstaatsminister Bernd Neumann hat die überarbeitete Auflage der Empfehlungssammlung für die Recherche nach Raubkunstwerken veröffentlicht.

"Mit der neuen Handreichung bekräftigt die Bundesrepublik ihre Verpflichtung, NS-Raubkunst aufzuspüren und faire und gerechte Lösungen zur Rückgabe an die ehemaligen Besitzer oder deren Erben zu finden", betonte Staatsminister Bernd Neumann.

Die Neuauflage der "Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" wurde im November 2007 von einer Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt verabschiedet und dann von den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden gebilligt. Die Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen war im Januar 2007 von Staatsminister Bernd Neumann in Folge der Diskussionen um die Rückgabe des Kirchner-Gemäldes "Berliner Straßenszene" eingesetzt worden. Ihr gehörten Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Museen und Kulturstiftungen an.

Zusammen mit der neu geschaffenen ‚Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung‘ am Berliner Institut für Museumsforschung, für die jährlich 1,2 Mio. Euro zur Verfügung stehen, wird die Handreichung in ihrer kompakten und praktikablen Neuauflage vor allem den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen helfen, einen sensiblen Weg im Umgang mit NS-Raubkunst zu finden. Mit der Entscheidung, die Handreichung in einer Druckfassung und einer erweiterten Online-Version anzubieten, wird dem gewachsenen öffentlichen Interesse ebenso Rechnung getragen wie dem fortschreitenden Forschungsstand, der seinen Niederschlag in den regelmäßig aktualisierten Anlagen der Online-Handreichung finden wird", erläuterte der Kulturstaatsminister.

Die Handreichung soll dazu beitragen, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut in deutschen Museen, Bibliotheken und Archiven ausfindig zu machen, faire und gerechte Lösungen für eine Restitution zu finden und damit friedensstiftend zu wirken.

Die Handreichung unterstützt damit die Umsetzung der Ziele der Washingtoner Konferenz aus dem Jahre 1998. Dort war man übereingekommen, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden.

Der Vertrieb der Handreichung erfolgt über den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, den Deutschen Museumsbund und die Kommunalen Spitzenverbände. Die Publikation kann telefonisch beim BKM (01888-681-4938) oder per Mail unter k42@bkm.bmi.bund.de bestellt werden.

Die **Online-Version** ist abrufbar unter: www.bundesregierung.de/handreicherung und www.lostart.de/handreicherung.

Erpressung mit Weltkunst

Die Online Seite der Frankfurter Allgemeinen Zeitung berichtet: "Im Prozess um den vor 14 Jahren begangenen Kunstraub in der Schirn ist vor der 26. Großen Strafkammer des Landgerichts die Anklage gegen zwei 60 und 64 Jahre alte Geschäftsleute verlesen worden. Die Staatsanwaltschaft legt den Anfang letzten Jahres in Brasilien ausfindig gemachten und in Auslieferungshaft genommenen Männern Erpressung zur Last. Sie sollen zwei der drei seinerzeit geraubten Gemälde dem von den Eigentümer-

Galerien beauftragten Rechtsanwalt zum Kauf angeboten haben.

Für 2,25 Millionen Euro gelangten die Gemälde „Nebelschwaden“ von Caspar David Friedrich und „Licht und Farbe“ von William Turner schließlich zurück. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts stellt sich das Anbieten von gestohlenen Bildern zum Kauf nicht als Hehlerei, sondern als Erpressung dar, weil die Geldforderung die unausgesprochene Drohung enthalte, im Fall des Nichtbezahls blieben die Gemälde verschwunden oder würden gar vernichtet."

Quelle: Faz.net, Link: [Artikel auf faz.net](#)

Friedrichs Schreibtisch bleibt in Potsdam

Welt.de berichtet, dass eine Einigung mit den Anspruchstellern unter finanzieller Beteiligung der Kulturstiftung der Länder erzielt wurde. Über die Höhe der Abfindung wurde Stillschweigen vereinbart, nachdem vor 6 Jahren ein Antrag auf Restitution durch eine jüdische Erbengemeinschaft gestellt wurde. Der Tisch ist aufgrund seiner Bedeutung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen.

Quelle: welt.de, Link: [Artikel auf welt.de](#)

"Nicht vor 1970"

Die Süddeutsche Zeitung berichtet, dass sich die amerikanischen Museumsdirektoren auf eine neue Richtlinie im Umgang mit dem Handel mit antiken Objekten geeinigt haben. Demzufolge sollen die Museen Kunstwerke nicht mehr ankaufen, die nicht vor 1970 nachweislich ausgeführt wurden oder für deren legale Ausfuhr kein Nachweis existiert, somit nicht

aus einer "frischen" Ausgrabung stammen. Die Richtlinie, die jedoch nur als Empfehlung rechtlich zu werten ist, wurde durch die jüngsten Ereignisse rund um das Getty - Museum beeinflusst.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 05.06.2008, S. 11

Update: Großer Artikel auf den Internetseiten der NY-Times: [Link zu Artikel](#)

Auch in der FAZ vom 06.06.2008 findet sich auf S. 46 ein Bericht hierzu.

Run auf Versicherungen nach Bührle-Raub

Der Schweizer Tagesanzeiger berichtet auf seinen Internetseiten, dass nach dem spektakulären Bührle Raub ein Run auf die Versicherungen begonnen haben. So wird berichtet: "Das Produkt «Art Privat» habe das Wachstumsziel für das Gesamtjahr bereits erreicht, wird der Kunstsachverständige Oliver Class zitiert. Er führt dies vor allem auf die erhöhte Sensibilität der privaten Kunstsammler nach dem Millionenraub in Zürich zurück." durch Allianz Suisse. Nach Angaben der Allianz sind immer noch nur zehn bis 15 Prozent der privaten Kunstwerke überhaupt ausreichend versichert. Es sei davon auszugehen, dass auch technische Sicherheitsaspekte bei mittleren und kleineren Kunstsammlungen in Zukunft eine grössere Rolle spielen werden. Es wird mit einer Verdoppelung des Volumens in diesem Bereich innerhalb der nächsten drei Jahre gerechnet.

Quelle: Tagesanzeiger.ch, Link: [Artikel auf tagesanzeiger](#)

Gestohlene Gemälde wiedergefunden - Frankreich

Focus-Online berichtet auf seiner Homepage, dass zehn Monate nach einem spektakulären Kunstraub in der französischen Stadt Nizza die Polizei die gestohlenen Gemälde wieder aufgespürt hat. "Wie ein Justizsprecher am Mittwoch in Marseille mitteilte, wurden die Werke der französischen Impressionisten Claude Monet und Alfred Sisley sowie des niederländischen Meisters Jan Bruegel in Marseille sichergestellt. Dort und in der Gegend um Nizza seien rund ein Dutzend Verdächtige festgenommen worden. Den Angaben zufolge gingen sie den Fahndern ins Netz, als sie versuchten, die erbeutete Gemälde zu veräußern. Keiner der Festgenommenen gehöre einem bekannten Verbrecherring, hieß es. Am 6. August 2007 waren mehrere maskierte und bewaffnete Männer am frühen Nachmittag in das Musée des Beaux Arts Jules Chéret in Nizza eingedrungen. Sie überwältigten das Personal und entkamen mit den vier Gemälden. Dabei handelte es sich um Bruegels „Allegorie des Wassers“ und „Allegorie der Erde“, das Ölgemälde „Falaises près de Dieppe“ von Monet und Sisleys „Allée de peupliers de Moret“. Experten zufolge sind die Gemälde von unschätzbarem Wert – und wegen ihrer Berühmtheit auf dem legalen Kunstmarkt unverkäuflich." so berichtet der Focus.

Quelle: Focus - Online, 04.06.2008, Link: [Artikel auf focus-online](#)

Drahtzieher des Kunstraubs bedrohen Anwalt mit Tod

Der Online-Nachrichtendienst pr-inside berichtet, dass der Rechtsanwalt, der die Rückgabe der 1994 geraubten millionen-

schweren Gemälde von William Turner und Caspar David Friedrich organisierte, noch heute die Todesdrohung der Drahtzieher fürchtet. Der Rechtsanwalt hatte in diesem spektakulären Verfahren zwischen den Parteien vermittelt. Über die Angelegenheit selbst wurde später oft in der Presse berichtet und sogar ein Fernsehfilm gedreht. Die Namen der Hintermänner wurden nicht genannt, da deren Nennung einem Todesurteil gleichkäme, so wird der Rechtsanwalt von pr-Inside zitiert.

Quelle: PR-Inside, Link: [Artikel auf pr-inside](#)

Listenplatz

Die FAZ beschäftigt sich in ihrer Ausgabe vom 06.06.2008 mit der Problematik der Dresdner Waldschlösschenbrück. So wird berichtet, dass auf der nächsten Tagung der UNESCO im Juli entschieden werden soll, ob das Dresdner Elbtal nur auf die sog. Rote Liste gesetzt werden soll, oder der Titel direkt aberkannt wird. So soll daraufhin gewirkt werden, dass Deutschland sich seiner Verantwortung bewusst wird, dass Erbe zu schützen.

Quelle: FAZ vom 06.06.2008, S. 39

Diesbezüglich möchte ich auch auf den Beitrag "Kunsthilfe des Architekten vs. Kulturgüterschutz: Die Dresdner Waldschlösschenbrücke" von unserer Beirätin Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt, Wien, hinweisen, erschienen im Tagungsband des I. Heidelberger Kunstrechtstags "Des Künstlers Rechte - Die Kunst des Rechts", Nomos Verlag, 2008. Bestellformulare finden Sie im rechten Seitenmenü.

Diebe rennen nicht zum Auktionshaus

In der neuen Luzerner Zeitung Online findet sich unter der Überschrift "Diebe rennen nicht zum Auktionshaus" ein Interview mit dem Auktionator Kuno Fischer über den Diebstahl von 50 Bronzeplastiken des Künstlers Brem. Dabei geht Fischer von dem Umstand aus, dass die Diebe die Plastiken nicht in einem Auktionshaus abgeben werden, trotzdem sei man vorsichtiger.

Quelle: Neue Luzerner Zeitung online, 09.06.2008, URL: [http://www.zisch.ch/navigation/top_main_nav/nachrichten/zentralschweiz/luzern/detail.htm?](http://www.zisch.ch/navigation/top_main_nav/nachrichten/zentralschweiz/luzern/detail.htm?cli-ent-request className=NewsItem&client-request contentOID=281246)

[cli-ent-request className=NewsItem&client-request contentOID=281246](http://www.zisch.ch/navigation/top_main_nav/nachrichten/zentralschweiz/luzern/detail.htm?cli-ent-request className=NewsItem&client-request contentOID=281246)

Roman "Esra" - Zweite Revisionsverhandlung für "Lale" vor dem Bundesgerichtshof

Die Terminvorschau des Bundesgerichtshofs zeigt an:

"Verhandlungstermin: 10. Juni 2008 - VI ZR 252/07

LG München I - 9 O 11360/03 – Entscheidung vom 15. Oktober 2003

OLG München - 18 U 4890/03 – Entscheidung vom 6. April 2004

Die Klägerinnen haben sich gegen die Veröffentlichung des von der Beklagten verlegten Romans "Esra" von Maxim Biller gewandt. Das Buch handelt im Wesentlichen von einer Liebesbeziehung zwischen Esra und dem Ich-Erzähler. Die

Klägerinnen haben geltend gemacht, der Roman verletze ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, weil sich die Schilderung der Romanfiguren Esra und Lale eng an ihrem Leben orientiere. Die Vorinstanzen haben die Veröffentlichung des Buchs untersagt. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten mit Urteil vom 21. Juni 2005 – VI ZR 122/04 - zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Urteil teilweise, nämlich hinsichtlich des Unterlassungsantrags der Klägerin zu 1, der Tochter, bestätigt, die Revisionsentscheidung jedoch hinsichtlich des Unterlassungsantrags der Klägerin zu 2, der Mutter, aufgehoben und die Sache insoweit an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beurteilung des Bundesgerichtshofs gebilligt, dass der Klägerin zu 1 ein Unterlassungsanspruch zustehe, weil sie als "Esra" eindeutig erkennbar gemacht sei, deren Darstellung die Intimsphäre der Klägerin zu 1 verletze und der Roman zudem auch mit der Schilderung der tatsächlich bestehenden lebensbedrohlichen Krankheit ihrer Tochter in schwerwiegender Weise ihr Persönlichkeitsrecht beeinträchtige. Dagegen werde die Revisionsentscheidung hinsichtlich der Klägerin zu 2 der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung nicht in jeder Hinsicht gerecht. Der u. a. für Fragen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat wird deshalb erneut zwischen den Rechten der Klägerin zu 2 und der Kunstfreiheit der Beklagten abzuwägen haben."

IFKUR-Beirat RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer hat zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. Juni 2005 ein vielbeachtetes Referat auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag gehalten. Der Text ist im Tagungsband der Konferenz "Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts" im Nomos-Verlag in der Reihe "Kunst- und Kulturrecht" als

Band 2 erschienen. IFKUR-Mitglieder erhalten den Band für nur € 24 anstelle von € 44. Hierzu einfach formlos unter Angabe der Adresse Bestellung an info@ifkur.de. Für weitere Informationen zum Tagungsband einfach rechts auf die Abbildung des Bandes klicken.

BGH: Sieg für die Kunstfreiheit - Klage von "Lale" gegen "Esra" abgewiesen

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Juni 2008 - VI ZR 252/07, der Kunstfreiheit zu einem Sieg verholfen: Das Bundesverfassungsgericht hatte im Fall "Esra" die Beurteilung des Bundesgerichtshofs gebilligt, dass der Klägerin zu 1 ein Unterlassungsanspruch zustehe, weil sie als "Esra" eindeutig erkennbar gemacht sei, deren Darstellung die Intimsphäre der Klägerin zu 1 verletze und der Roman zudem auch mit der Schilderung der tatsächlich bestehenden lebensbedrohlichen Krankheit ihrer Tochter in schwerwiegender Weise ihr Persönlichkeitsrecht beeinträchtige. Dagegen werde die Revisionsentscheidung hinsichtlich der Klägerin zu 2, "Lale", Mutter von Esra, der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung nicht in jeder Hinsicht gerecht. Die hiernach gebotene erneute Abwägung hat nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu dem Ergebnis geführt, dass bezüglich der Klägerin zu 2 der Kunstfreiheit der Vorrang gebührt. Die Verfremdung ist bei der Figur der Lale sehr viel deutlicher angelegt als bei der Figur der Esra. Die gegebene Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu 2 ist deshalb weniger schwerwiegend. Der Bundesgerichtshof hat daher die Unterlassungsklage der Klägerin zu 2 abgewiesen. IFKUR-Beirat

RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer wird auf dem Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag in einer kurzen "Nachlese" zu seinem Referat zum Esra-Fall auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag dieses Urteil kommentieren.

Empfehlung der Beratenden Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter

Do, 12.06.2008: Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat heute in Berlin eine weitere Empfehlung abgegeben: Sie empfiehlt dem Land Hessen, an Karl Ernst Baumann, den Enkel von Laura Baumann, eine Entschädigung in Höhe von 10.000 Euro zu zahlen.

Quelle: Bundesregierung, Mitteilung vom 12.06.2008, Link: [Bundesregierung-Mitteilung](#)

Der Empfehlung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Während der Verfolgung durch die Nationalsozialisten wurde Laura Baumann als Jüdin von der Gestapo verhaftet und befand sich aus ungeklärtem Grund Ende 1939 oder Anfang 1940 für eine Woche im Kasseler Polizeigefängnis in Haft. Nachdem Frau Baumann erneut zu einem Verhör vorgeladen wurde, beging sie aus Angst vor weiteren Repressalien am 26.11.1940 Selbstmord. Vor ihrem Tod hatte sie die sog. "arische" Schwiegermutter ihres Sohnes Heinz, Martha Rieck, als Alleinerbin ihres Vermögens eingesetzt, um das Vermögen für ihre beiden Kinder Heinz Baumann und Gertrud Wallach, geb. Baumann, zu sichern, die 1938 nach Schottland emigriert waren. Teil dieses Vermögens war das Gemälde "Portrait der Familie von Dith-

furth" (1829) von Johann J. August von der Embde, dessen Wert heute auf ca. 30.000 bis 40.000 Euro geschätzt wird. Das Bild gelangte auf nicht mehr zweifelsfrei ermittelbarem Weg in den Besitz der Kunstsammlungen Kassel-Wilhelmshöhe des Landes Hessen. Im Archiv des Museums wurde ein Dokument gefunden, wonach Frau Rieck im Frühjahr 1941 das Bild für 1.000 RM an das Museum verkauft haben soll. Ob diese Summe tatsächlich bezahlt wurde und dann auch den wirklichen Erben zufluss und ob diese Einigung ohne Druck erfolgte, ist unter den Parteien streitig. Der Enkel von Laura Baumann, Karl Ernst Baumann, beantragt die Restitution des Gemäldes. Angesichts der Verfolgung der Erblasserin, der verfolgungsbedingten Erbeinsetzung von Frau Rieck durch Frau Laura Baumann und der Unsicherheit über die Modalitäten und die Wirksamkeit des Verkaufs ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, einen verfolgungsbedingten Verlust des Gemäldes grundsätzlich zu bejahen. Im Hinblick darauf, dass der Antragsteller nur zur Hälfte Miterbe wurde, die möglicherweise bereits geleistete Zahlung und dass der Sachverhalt nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden konnte, empfiehlt die Kommission, das Gemälde im Museum zu belassen und dem Antragsteller eine Entschädigung von 10.000 Euro zu zahlen. Gleichzeitig wird die Museumslandschaft Kassel aufgefordert, auf die Provenienz des Gemäldes und die Entschädigungszahlung an den Antragsteller bei seiner Präsentation hinzuweisen.

An dieser Empfehlung haben unter dem Vorsitz der ehemaligen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Professorin Dr. Jutta Limbach Bundespräsident a. D. Dr. Richard von Weizsäcker, der Philosoph Professor Dr. Günther Patzig, der Rechtsphilosoph Professor Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, der Historiker Pro-

fessor Dr. Reinhard Rürup und die Philosophin Professorin Dr. Ursula Wolf mitgewirkt. Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine moralisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen. Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (www.lostart.de) in Magdeburg ist die Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Ansprechpartnerin für Antragsteller.

Die Kommissionssitzung wurde mit einem Besuch der Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation (Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen infolge der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit, www.civs.gouv.fr) verbunden.

Kontakt: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Telefon: 0391 567-3891, Fax: 0391 / 567 3899, E-mail: michael.franz@mk.sachsen-anhalt.de, www.lostart.de

Tagungsbericht Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!?

IFKUR-Mitglied Rüdiger Pfaffendorf, wiss. Mitarbeiter an der Universität Heidelberg, berichtet über die Tagung „Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!“ des Europa Instituts an der Universität Zürich

am 28. Mai 2008. Der Text ist zur Veröffentlichung im KunstRSp vorgesehen. Für den Volltext bitte auf "weiter" klicken.

Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!?

Tagung des Europa Instituts an der Universität Zürich a. 28. Mai 2008

von *Rüdiger Pfaffendorf*, Heidelberg

Am 28. Mai 2008 fand im Museum Rietberg in Zürich die vom Kompetenzzentrum für Fragen des Europarechts des Europa Instituts an der Universität Zürich veranstaltete Tagung „Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!“ statt.

Sie begann mit einer Einführung durch Professor Dr. Kurt Siehr vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Siehr skizzierte die derzeitige Situation des Schutzes von Kunstwerken im Allgemeinen und im Besonderen den Stand der rechtlichen Regelung in der Schweiz. Kunstwerke werden in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlicher Intensität und Durchsetzungskraft überall geschützt. Diese Unterschiede führen im grenzüberschreitenden Verkehr zu zahlreichen Problemen, die die einzelnen Staaten etwa durch Staatsverträge und supranationale Richtlinien und deren nationale Umsetzung und die beteiligten Kreise bspw. durch die Schaffung und Einhaltung von Verhaltensrichtlinien zu lösen versuchen. Am 26. Juni 2003 setzte die Schweiz durch das Kulturgütertransfergesetz (KGTG) die UNESCO-Konvention 1970 um. Dieses trat zusammen mit der Kulturgütertransferverordnung vom 13. April 2005 (KTVG) am 1. Juni 2005 in Kraft. Neben der umgesetzten UNESCO-Konvention 1970 beeinflus-

sen noch weitere supranationale Instrumente den Handel mit Kulturgütern, auch wenn diese in der Schweiz nicht gelten. Dies sind insbesondere die Rückgabe-Richtlinie 93/7/EWG vom 15. März 1993, die UNIDROIT-Konvention vom 24. Juni 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter und die Folge-Rechts-Richtlinie 2001/84/EG vom 27. September 2001. Diese werfen zahlreiche Fragen auf, etwa, ob sie auch dann nicht gelten, wenn ein Kunstwerk aus dem Ausland in die Schweiz kommt, dort versteigert, erworben oder ausgestellt wird, oder wenn Kunstwerke ins Ausland verkauft oder entliehen werden. Kann ein Museum in der Schweiz ein Kunstwerk erwerben, wenn dieses in einem anderen Staat gestohlen wurde oder aus diesem illegal ausgeführt wurde, und wenn die Schweiz mit diesem Staat keine vertragliche Vereinbarung nach Art. 7 KGTG abgeschlossen hat? Was bedeuten die in der Schweiz nicht geltenden Instrumente für einen schweizerischen Kunsthändler, der ein aus Frankreich illegal ausgeführtes Gemälde nach Deutschland verkauft? Durch die Beschäftigung mit diesen Fragen galt es, die Generalfrage der Tagung zu beantworten: Ist die Schweiz ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler, weil die drei oben genannten Instrumente in der Schweiz nicht gelten?

Das erste Referat mit dem Titel „Folgerecht (droit de suite) für Verkäufe in der Schweiz? Auswirkungen der Folgerechts-Richtlinie 2001/84/EG auf die Schweiz“ hielt Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., von der Universität Heidelberg. Am Beispiel zweier von deutschen Gerichten entschiedener Fälle zeigte er auf, unter welchen Umständen auf Grund kollisionsrechtlicher Regelungen Rechtsordnungen zur Anwendung gelangen können, die ein Folgerecht kennen. Das Ziel seiner Betrachtungen war es, Gestaltungsmöglichkeiten herauszuarbeiten, die helfen kön-

nen, eine unbedachte Entstehung folgerichtlicher Vergütungsansprüche zu verhindern. Zum Erreichen dieses Zieles war es erforderlich, vier Fragen zu beantworten: erstens, wessen Kollisionsrecht anzuwenden ist, was die Frage nach der internationalen Zuständigkeit betrifft. Im Verhältnis zu den EG- und EWR-Staaten kommt das Lugano-Übereinkommen zur Anwendung. Danach wird sich der Kläger meist auf den (Wohn-)Sitzgerichtsstand berufen. Eine Berufung auf den Deliktsgerichtsstand ist aber ebenfalls möglich. Zweitens ist zu klären, welche Kollisionsregel zur Anwendung kommt, also wie das Folgerecht kollisionsrechtlich zu qualifizieren ist. Hierfür gibt es zahlreiche Möglichkeiten, wobei überwiegend eine Qualifikation als Urheberrecht erfolgt. Es ist dann drittens zu fragen, welche Kollisionsregelung für das Urheberrecht gilt. Dies ist in fast allen europäischen Kollisionsordnungen einschließlich der schweizerischen und des künftigen sekundärrechtlich vereinheitlichten Kollisionsrechts der EG die *lex loci protectionis*. Nach dieser ist die Voraussetzung für die Berufung des Urheberrechts eines Staates das zumindest teilweise Stattfinden eines Vorgangs, gegen den der Kläger Schutz einklagen will. Schließlich stellt sich als vierte Frage, welche Vorgänge für die Anknüpfung relevant sind. Hier sind verschiedene Ansätze möglich. Im Ergebnis kommt es nach dem europäischen Folgerecht auf den Ort der Handlungen an, die den Gesamtakt der Weiterveräußerung konstituieren. Für den Auskunftsanspruch als urheberrechtlichen Hilfsanspruch ist das Recht des Ortes der Handlung maßgebend, welche den Anlass zur Vermutung einer möglicherweise folgerechtpflichtigen Transaktion gegeben hat. Weller stellte im Weiteren die kollisionsrechtliche Mangelhaftigkeit der Folgerechtsrichtlinie fest, untersuchte, ob diese zum Wegfall der Kompetenzgrundlage führt und welche Rechtsschutzmöglichkeiten

insoweit bestehen. Schließlich fasste Weller die Auswirkungen der Folgerechtsrichtlinie auf die Schweiz in mehreren Thesen zusammen: Um Auswirkungen des Folgerechts auf ihre Transaktionen zu vermeiden, müssen die Beteiligten dafür Sorge tragen, dass kein Teilakt der Veräußerung in einem EG-/EWR-Mitgliedstaat vollzogen wird, das heißt alle Handlungen, die den schuldrechtlichen Kaufvertrag rechtsgeschäftlich zustande bringen, und alle Handlungen, die das etwaige sachenrechtliche Verfügungsgeschäft zustande bringen, also der Gesamtakt, müssen außerhalb eines EG-/EWR-Mitgliedstaats stattfinden. Abschließend stellte Weller fest, dass die Schweiz in Bezug auf das Folgerecht ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler ist und bleibt, auch wenn der Grenzverlauf dieses Paradieses hinsichtlich des Folgerechts nicht ganz einfach nachzuzeichnen ist.

Das Korreferat hielt Dr. Kuno Fischer von der Galerie Fischer Auktionen aus Luzern. Fischer bewertete das Folgerecht aus der Sicht des Kunsthändlers. Er stellte die Aussage der Europäischen Kommission an den Anfang, nach der das Folgerecht dazu dienen sollte, den Künstlern und ihren Rechtsnachfolgern einen Anteil des wirtschaftlichen Gewinns zu sichern, den die Wiederverkäufer aus der Wertsteigerung eines Werkes erzielen. Fischer untersuchte, ob das Folgerecht diesem Ziel dienlich ist und welche Auswirkungen es auf den Kunst- und Kulturplatz Schweiz hat. Am Beginn dieser Untersuchung stellte Fischer dar, dass sich zahlreiche bedeutende Künstler gegen die Einführung des Folgerechts in der Schweiz ausgesprochen haben, unter ihnen einige der erfolgreichsten, die davon am meisten profitieren dürften und daher für die Einführung stimmen müssten. Diese waren und sind aber der Meinung, dass das Folgerecht die Nutzung

ihres Eigentums und ihrer Rechte beschränke und vielmehr anderen Interessen diene, so vor allem dem der Advokaten und Verwertungsgesellschaften. Auch die Ausgestaltung des Folgerechts als ein unveräußerliches und im Voraus unverzichtbares setze den Künstlern Grenzen und diene eher Urheberrechtsgesellschaften als den Künstlern selbst. Auch ist das Instrument des Folgerechts in seiner Funktion insofern paradox, als es den Künstler an jedem Verkaufspreis beteiligt und nicht nur an einer Wertsteigerung seines Werkes. Die Einführung des Folgerechts in der Schweiz würde den ordnungspolitischen Rahmen des Kunstmarktes verändern. So gibt es viele Galeristen und Kunsthändler, die ohne staatliche Hilfe auf eigenes Risiko am Kunstmarkt tätig werden und mit dazu beitragen haben, die Schweiz zu dem Land mit der höchsten Museumsdichte und einigen der bedeutendsten Kunstsammlungen weltweit zu machen. Dies sind zumeist Klein- und Kleinstunternehmen, die durch die Einführung des Folgerechts administrativ und finanziell belastet werden würden. Hinzu kommen die rechtlichen Probleme bei grenzüberschreitenden Geschäften und die Schwierigkeiten, die leistungsberechtigten Künstler zu ermitteln. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit des Marktplatzes Schweiz erheblich verschlechtert werden. Derzeitig ist die Wettbewerbsfähigkeit aber so gut, dass in der jüngeren Vergangenheit einige bedeutende deutsche Galerien ihren Sitz in die Schweiz verlegt haben. Hinzu kommt, dass einige Untersuchungen gezeigt haben, dass das Folgerecht nur sehr wenigen Künstlern zugute kommt. Den größten Anteil der Zahlungen erhalten die Erben verstorbener Künstler, bei den lebenden Künstlern erhalten die Spitzenkünstler den größten Anteil der Zahlungen. Den finanziell schlecht gestellten weniger bekannten Künstlern hilft das Folgerecht daher nicht. Im Ergebnis stell-

te Fischer daher fest, dass das Folgerecht nicht den Interessen der bildenden Künstler dient und zudem sehr ineffizient ist. Der Entwicklung des Marktplatzes Schweiz würde es im Vergleich zu anderen Ländern nur schaden.

In der darauf folgenden Diskussion wurde angemerkt, dass durch das Folgerecht nur die Künstler, aber keine anderen Förderer begünstigt werden. Auch würde ein Künstler, dessen Werk von einem Museum erworben wird, nicht mehr von der Wertsteigerung profitieren können. Auf der anderen Seite wurden aber auch Zweifel an den Auswirkungen des Folgerechts auf den Kunstmarkt geäußert.

Sodann referierte Dr. Marc Weber LL.M., Rechtsanwalt in Zürich zum Thema „Auswirkungen der EG-Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe illegal verbrachten Kulturgutes auf den schweizerischen Kunsthandel“. Zunächst stellte Weber die inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie dar. Sie beruht auf Art. 30 EGV, aus dem sich auch ihr Zweck erschließt, und gilt in den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Norwegen und Liechtenstein. Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich aus Art. 1 der Richtlinie, aktiv legitimiert ist der Herkunftsstaat, passiv legitimiert ist der Eigentümer bzw. der Besitzer des Kulturgutes. Bei den Voraussetzungen einer Klage auf Rückgabe ist insbesondere die unrechtmäßige Verbringung des Kulturguts nach dem 1. Januar 1993 zu beachten. Dem Eigentümer ist für die Rückgabe im Gegenzug eine angemessenen Entschädigung zu zahlen. In den Jahren 1993 bis 2003 fanden insgesamt zehn Rückgabeverfahren statt, wobei immer eine Regelung auf dem außergerichtlichen Wege erfolgte. Im zweiten Teil des Referats stellte Weber die Auswirkungen der Richtlinie auf den schweizerischen Kunsthandel dar. Er wählte dafür eine Fallkonstellation, bei

der ein Kunsthändler in der Schweiz einem Käufer mit Wohnsitz in einem EU- bzw. EWR-Staat ein Kulturgut verkauft, das aus einem anderen EU- bzw. EWR-Staat geschmuggelt wurde. Dabei untersuchte er insbesondere die haftungsrechtlichen Verhältnisse der Beteiligten untereinander, wie sie im Falle einer Rückgabe entstehen. So haftet der Verkäufer dem Käufer auf Grund der Rechtsgewährleistung (OR 192 I), da ein Dritter dem Käufer den Kaufgegenstand aus Rechtsgründen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses schon bestanden, entziehen kann. Dabei ergibt sich durch einen e-contrario-Schluss aus OR 192 III, dass ein Haftungsausschluss möglich ist, da dieser einen Haftungsausschluss nur bei absichtlichem Verschweigen des Verkäufers für ungültig erklärt. Zu einem solchen vertraglichen Haftungsausschluss ist den Kunsthändlern und Galeristen daher zu raten. Im Übrigen ist für den Käufer eine Schadensversicherung wohl möglich, für den Verkäufer dagegen nicht. Der Käufer kann im Falle einer Rückgabe vom Verkäufer die Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises, Ersatz der Verwendungen und Prozesskosten, den Ersatz sonstiger unmittelbarer Schäden, eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen dem Wert des Kunstwerkes und der Entschädigung sowie im Falle von Verschulden weiteren Schadenersatz verlangen. Der verkaufende Kunsthändler hat seinerseits Ansprüche gegen den Einlieferer. Dieser hat ihm alle Auslagen und Verwendungen sowie im Falle von Verschulden weiteren Schadenersatz zu leisten (OR 425 II, 402). Zusammenfassend stellte Weber fest, dass es im europäischen Binnenmarkt keinen freien Warenverkehr für Kulturgut gibt. Weiterhin wird, da der Verkäufer (Kunsthändler/Galerist) geschmuggeltes Kulturgutes aus Rechtsgewährleistung haftet, der Kunsthandel in der Schweiz durch die Umsetzung der Rückgaberichtlinie beeinflusst.

Das Korreferat hielt Friedrich Kisters von der Sammlung Heinz Kisters in Kreuzlingen aus der Sicht des Kunstsammlers. Er stellte es unter die Frage: „Basiert das KGTG eventuell auf einem grundsätzlichen Missverständnis hinsichtlich der Bedeutung nationaler Grenzen in einem stets globaler werdenden Umfeld?“ Kisters stellte zu Anfang seines Vortrags den Widerspruch zwischen dem Abbau der Restriktionen im Warenverkehr und der zunehmenden Nationalisierung der Kunst dar. Anschließend zeigte er anhand einiger Beispiele auf, welche unangemessenen strafrechtlichen Folgen das KGTG hat. Weiter stellte er die Frage: „Was ist Kunst überhaupt und wie konnte es zur faktischen Freiheitsberaubung von Kunst kommen?“ Zwischen Handwerk und Kunstwerk bestehe der Unterschied, dass der Künstler in der Lage sein muss, seinem Werk „Leben einzuhauchen“. Kunstwerke entstehen unter dem direkten Einfluss der internationalen Erfahrungen des Künstlers. Ein Künstler erwirbt sich sein künstlerisches Können nicht an einem geografisch begrenzten Ort. Daher kann man ein Kunstwerk zumeist nicht auf eine Nation beschränken und Kunst kann daher nicht nationalisiert werden. Wenn lebenden Künstlern die Ein- und Ausfuhr ihrer Kunst in die bzw. aus der Schweiz ohne zollmäßige Restriktion oder steuerliche Abgaben erlaubt ist und auch der Verkauf in der Schweiz nicht der Warenumsatzsteuer unterliegt, dann wird diese Kunst weder als Ware noch als von nationaler Bedeutung betrachtet. Warum ändert sich dies mit dem Tode des Künstlers bzw. mit der Übergabe der Kunst an eine andere Person? Zugleich bietet die Reproduktion von Kunst die Möglichkeit, diese an mehreren Orten wahrnehmen zu können, so dass ein Verbleib an einem bestimmten Ort nicht nötig ist. Anschließend untersuchte Kisters, welches die korrekte Zielsetzung eines Kulturgüter- oder Kulturgütertransfergesetzes sein

sollte. Dies ist der Erhalt der Kunst für spätere Generationen. Daraus folgt zum einen, dass Kunst sich dort befinden sollte, wo sie die meiste Wertschätzung genießt, und zum anderen, dass der Erwerb von Kunst möglichst attraktiv gestaltet werden muss. Hier käme beispielsweise die Steuerbefreiung national bedeutender Kunst in Betracht. Auch könnte die Ausfuhr von Kunst aus Krisengebieten mit einer späteren Rückführungsmöglichkeit unter genauer Erfassung durch die UNO ein geeignetes Mittel zur Erhaltung der Kunst sein. Im Falle von archäologischen Funden würde eine Zertifizierung und Registrierung ein Lösungsmodell darstellen. Zusammenfassend stellte Kisters fest, dass es unzeitgemäß ist, Kunst zu nationalisieren, dass besser Anreize zum Kauf und zur Erhaltung von Kunst statt der Restriktionen des KGTG geschaffen werden sollten und dass zumindest die Straftatbestände des KGTG auf eine vorsätzliche Begehung beschränkt werden sollten.

Im dritten Teil der Tagung hielt Dr. Beat Schönenberger von der Juristischen Fakultät der Universität Basel ein Referat zur Rückgabe gestohlener Kulturgüter. Schönenberger stellte dar, dass die Schweiz die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert und durch das KGTG umgesetzt hat, wobei das KGTG weiter reicht, als es zur Umsetzung des UNESCO-Konvention 1970 erforderlich gewesen wäre. Die UNIDROIT-Konvention von 1995 hat die Schweiz nicht ratifiziert. Es folgte ein Vergleich zwischen den Regelungen des KGTG und der UNIDROIT-Konvention 1995. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Regelung ist festzustellen, dass beide den gleichen Kulturgüterbegriff verwenden. Räumlich ist die UNIDROIT Konvention 1995 nur international, das KGTG sowohl international als auch national anwendbar. Auch der zeitliche Anwendungsbereich des

KGTG ist weiter als der der Konvention, da die Konvention nicht zurück wirkt, im Schweizer Recht aber eine „unechte“ Rückwirkung erfolgt. Während die Gutgläubigkeit des Erwerbers für die Rückgabe nach der Konvention nicht relevant ist, kennt das ZGB den gutgläubigen Erwerb, enthält aber im Hinblick auf Kulturgüter Ausnahmeregelungen. Die Verjährung der Rückgabepflicht ist unter dem ZGB kürzer als nach der Konvention, beide Regelwerke legen mit geringen Unterschieden im Gegenzug zur Rückgabe eine Entschädigungspflicht fest. Die Beweislastverteilung im Falle guten Glaubens ist in beiden Regelwerken faktisch gleich. Im Ergebnis war daher festzustellen, dass die nationalen Regelungen der Schweiz nur zum Teil geringfügig hinter denen der UNIDROIT-Konvention 1995 zurückstehen, in anderen Teilen aber sogar weiter reichen.

Das Korreferat aus der Praxis hielt Lorenz Homberger, Kurator für Afrika/Ozeanien des Museums Rietberg in Zürich. Er stellte die Problematik der Rückgabe gestohlener und geschmuggelter Kulturgüter sehr lebendig an zahlreichen Beispielen aus der Museumsarbeit dar und zeigte auf, dass Museen die Frage der Provenienz heutzutage viel ernster nehmen als es noch früher der Fall war. Weiterhin stellte er dar, welche Probleme sich für Museen ergeben, wenn erworbene oder geliehene Stücke aus Raubgrabungen stammen, da diese Stücke nicht registriert sind.

Zum Abschluss zog Dr. Andrea F. G. Raschèr von Raschèr Consulting und Dozent für Kulturrecht in Zürich ein Resümee der Tagung, wobei er die Beiträge der Referenten Revue passieren ließ und pointiert zusammenfasste. Sämtliche Beiträge erscheinen demnächst in einem Sonderheft „Schweiz“ der KUR.

Österreich: Kunstrückgabegesetz auf private Stiftungen nicht anwendbar

Heinz Krejci, Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, äußerte sich am 06. Juni 2008 in der Wiener Zeitung zur Anwendbarkeit des österreichischen Kulturgüterrückgabegesetzes auf private Stiftungen:

Anlass des Beitrags sind die jüngst erhobenen Vorwürfe gegenüber der Leopold Museum Privatstiftung, Kunstwerke nicht herauszugeben, die deren Eigentümern in der NS-Zeit rechtswidrig entzogen wurden.

Krejci stellt sich die Frage, welche Rechtsbehelfe das Zivilrecht bietet: Voraussetzung sei, dass der Anspruchsteller noch immer Eigentümer sei, also insbesondere kein wirksamer gutgläubiger Erwerb stattgefunden habe. Ebenso wenig dürfte eine Ersitzung eingetreten sein - also originärer Eigentumserwerb durch Zeitablauf bei Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des Besitzerwerbs. Der NS-Täter könne danach jedenfalls nicht ersitzen, wohl aber nachfolgende Besitzer. Die "eigentliche Ersitzung" erfolge unter österreichischem Recht für bewegliche Sachen nach drei Jahren, war die Sache im Besitz einer juristischen Person, seien sechs Jahre erforderlich. Bei der "uneigentlichen Ersitzung" könne es an der Rechtmäßigkeit des Erwerbs fehlen, Redlichkeit und Echtheit des Besitzes genügen bereits, allerdings betrage die Ersitzungszeit dann 30 bzw. 40 Jahre. Hieraus folgert der Autor, dass allgemeine zivilrechtliche Ansprüche gegenüber jetzigen Besitzern in aller Regel nicht mehr bestünden. Dies gelte im Grundsatz auch für die Leopold-Stiftung. Probleme könnten sich allerdings in Ansehung der Redlichkeit von Rudolf Leopold beim Besitz-

erwerb ergeben, wobei zusätzlich zum Nachweis dieses Umstands der Nachweis der Unredlichkeit der Stiftung treten müsse. Entscheidend sei hier die Zurechenbarkeit der Unredlichkeit Leopolds der Stiftung Leopolds. Der Autor meint daher, dass Prozesse hierüber nicht leicht zu gewinnen sein werden und in jedem Fall unter hohem Kostenrisiko stünden. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz und auf Herausgabe un gerechtfertigter Bereicherung seien jedenfalls verjährt.

Angesichts der Rechtslage nach allgemeinem Zivilrecht wendet sich der Autor spezialgesetzlicher Regelungen zu und stellt zunächst fest, dass die Fristen für Ansprüche aus Sondergesetzen gegen Private abgelaufen seien. Dies gelte auch für das Entschädigungsfondsgesetz, das die Chance geboten hätte, einen Ausgleich für entzogene Vermögensgegenstände, die nicht mehr zurückgegeben werden können, zu erhalten. Das Kunstrückgabegesetz von 1998 begründe eindeutig keine Ansprüche gegen Private, selbst wenn die Kunstwerke im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes und der Rückstellungsgesetzgebung rechtswidrig entzogen worden sein sollten. Gesetzliche Ansprüche gegen Private de lege ferenda seien Bedenken hinsichtlich der Eigentumsgarantie ausgesetzt, jedenfalls, wenn die Enteignung "zum allgemeinen Besten" ohne Entschädigung angeordnet werde. Diese Maßgaben gälten gleichermaßen für das Eigentum privater Stiftungen. Selbst wenn der Einwand durchschlüge, die Leopold-Stiftung sei der öffentlichen Hand so nahe, dass das Kunstrückgabegesetz jedenfalls entsprechend anzuwenden sei, folge aus diesem Gesetz allein die Befugnis zur Rückgabe, nicht aber der Rechtsanspruch des früheren Eigentümers. Den Einwand, die Leopold-Stiftung sei allein zum Zwecke der Umgehung des Kunstrückgabegesetzes

1998 errichtet worden, weist der Autor mit dem Hinweis zurück, die Stiftung sei bereits 1994 gegründet worden. Wer meine, dass das Stiftungseigentum nicht anders als Bundeseigentum zu behandeln sei, übersehe, dass Rudolf Leopold der einzige Stifter der Leopold Museum Privatstiftung ist, und dass das finanzielle Engagement des Bundes einerseits und der Österreichischen Nationalbank andererseits nur einen Bruchteil des Vermögenswertes ausmacht, den Leopold in die Stiftung eingebracht hat. Der Autor rät nach alledem von gesetzgeberischen Maßnahmen ab, empfiehlt aber zugleich der Stiftung sorgfältigste Prüfung der Provenienz der betroffenen Werke und sodann eine hierauf basierende, man wird zusammenfassen dürfen: "faire und gerechte" Lösung. Volltext unter <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4103&Alias=wzo&cob=353754> .

Zum selben Thema RA Ernst Ploil in Parnass 2008, Heft 2

http://www.parnass.at/hefte/2008-2/Kolumne_Ploil.pdf.

Restitution aus den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen

Die FAZ vom 24. Juni 2008, S. 39, meldet die Restitution eines Kunstwerkes durch die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen an den Erben des jüdischen Eigentümers Peter Block, Enkel von Josef Block. Bei dem Werk handelt es sich um das "Stilleben mit Porzellankanne" von Willem Kalf von 1653. Link zur Presseerklärung der Bayerischen Staatsgemäldesammlung, auch die Einrichtung des dortigen neuen eigenständigen Referats Provenienzforschung <http://www.lostart.de/presse.php3?name=>

[080623_prov_pinakotheken](#) ', 'Man habe sich dabei auf eine alle Seiten zufrieden stellende Lösung geeinigt, indem Peter Block das Werk zu einem "fairen Preis" an den Freundeskreis des Museums veräußerte, der es nun dem Haus als Dauerleihgabe zur Verfügung stellt. Josef Block (1863 - 1943), Mitbegründer der Münchener Secession, hatte das Werk unter dem Druck der nationalsozialistischen Herrschaft verkaufen müssen, woraufhin es zu Walter Hofer, Kunst-"Einkäufer" Hitlers gelangte, der es 1940 mit den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gegen ein anderes Werk eintauschte. Dies war das Ergebnis der Provenienzforschung des Hauses. Es soll nun ein eigenes Referat für Provenienzforschung eingerichtet werden.

Grundsatzfragen des Kunstrechts: Vortrag des IFKUR-Beirats Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme hielt am Abend des 20. Juni einen Vortrag zum Thema „Kunst und Recht“ im Haus der Heidelberger Studentenverbindung Leonensia. Ziel der Veranstaltung war es, angehenden Juristen und sonstigen Interessierten einen Überblick über die Berührungspunkte der Bereiche Recht und Kunst zu gewähren. In seinem ca. einstündigen Vortrag erörterte Prof. Jayme die Kunst als Rechtsbegriff und präsentierte anschließend eine Auswahl der berühmtesten Fälle des Kunstrechts. Über die Veranstaltung berichtet für das IFKUR Cornelius Fischer, Heidelberg:

In einem ersten Teil des Vortrags stellte Prof. Jayme drei Grundsatzfragen zum Kunstrecht dar.

I. Grundlegend: Die Kunst als Rechtsbegriff:

Das Grundgesetz schützt die Kunst in Art. 5 III S. 1 GG. Um den Schutzbereich des Art. 5 III S. 1 GG jedoch angemessen anzuwenden, muss die Kunst von der Nichtkunst unterschieden werden. Der Kunstbegriff wird in drei Haupttheorien definiert. Der sog. Formale Kunstbegriff sieht in der Kunst jede freie schöpferische Gestaltung. Eine andere Theorie orientiert sich an der Tätigkeit. Danach ist Kunst all das, was ein Künstler hervorbringt. Die herrschende Zeichentheorie misst dem Kunstgegenstand eine weitreichende Bedeutung zu. Er muss interpretationsfähig und –bedürftig sein und dabei mehrere Auslegungen zulassen.

Zusammengefasst unterscheidet sich Kunst von Nichtkunst in Form, Tätigkeit und Zeichen.

II. Kunst und Natur

Anhand des „Silberdistel-Falls“ erläuterte Prof. Jayme die Abgrenzungsproblematik Kunst/Natur, die besonders im Rahmen des Urheberrechts ausschlaggebend ist. Im Silberdistelfall wurde der Antrag einer Klägerin abgewiesen, die Schmuck unter der Verwendung von Silberdisteln herstellte. Teile der Natur können nicht als Werk i.S.d. § 2 II UrhG gelten, da sie nicht persönliche geistige Schöpfung ist.

III. Kunst und Wirklichkeit

Problematisch ist zudem Kunst, die sich nahe an der Wirklichkeit bewegt. Kunst trägt immer eine Verfremdung der Wirklichkeit in sich. Relevant wird dies vor allem im Spannungsverhältnis Schutz der Kunst gegen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Als Beispiel dafür präsentierte Prof. Jayme den Fall „Esra“ des Bundesverfassungsgerichts. In diesem Fall wog das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin schwerer als die Kunstfreiheit. Der Autor eines Buches hatte die Klägerin und ihr Verhalten erkennbar detailliert beschrieben. Der Verzicht auf jegliche Verfremdung traf die Klägerin nicht nur tiefer in ihrem Persönlichkeitsrecht, sondern reduzierte ebenso die künstlerische Eigenschaft des Werkes. Da Kunst immer eine Verfremdung der Realität in sich trägt.

Im Fall „Ehrensache“ überwog hingegen die Kunstfreiheit. Hier hatte ein Theaterensemble die Geschichte eines realen Ehrenmordes interpretiert. Beim Theater gilt anders als in der Literatur nach Ansicht des Gerichtes die Vermutung der Fiktionalität, das u. a. auf dem Dazwischentreten von Dritten bei der Darstellung beruht.

Im Anschluss an diese grundlegenden Fragen präsentierte Prof. Jayme weitere besondere Spannungsfelder:

Eigentum – Urheberrecht:

Im Friesenhausfall des BGH stritt der Eigentümer eines besonders fotogenen Hauses mit einem Photographen, der dieses zu kommerziellen Zwecken abgelichtet hatte. Das Gericht entschied zugunsten des Photographen. Ihm wurde im Rahmen einer Panoramafreiheit zugestanden im äußeren öffentlichen Bereich frei seiner Betätigung als photographischer Künstler nachzugehen.

Auch im Streit um den Berliner Hauptbahnhof wurde zugunsten des Künstlers entschieden. Der Eigentümer des Bahnhofs durfte nicht entgegen der Pläne des Künstlers eigenmächtige Veränderungen an dem Gebäude vornehmen. Das Werk

des Architekten sei zu schützen, da mit ihm untrennbar sein berufliches Ansehen verknüpft sei.

Abschließend ging Prof. Jayme noch auf die Problematiken der Beutekunst und nationaler Kunstwerke ein. In diesem Bereich treffen nationale politische Interessen, Eigentümerinteressen und das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zur Kunst („Public-Access“) auf einander. Aus den Unsicherheiten bezüglich einer möglichen Beschlagnahme von Kunstwerken mit zweifelhafter Geschichte resultiert meistens, dass Sammler sich weigern diese für internationale Ausstellungen bereitzustellen. Prof. Jayme bekräftigte daher in diesen Fällen die Sinnhaftigkeit einer von ihm entwickelten rechtlichen Konstruktion des „freien Geleits“ für derartige Kunstwerke. Diese sieht eine „Immunität“ der versendeten Kunstwerke im Rahmen der Ausstellungen vor und fördert auf diese Weise den öffentlichen Zugang zu umstrittenen Kunstwerken.

Prof. Jayme hat mit seinem Vortrag gezeigt, dass dieses noch junge rechtliche Sondergebiet verschiedenste rechtliche Elemente und Blickwinkel bietet. Dazu kommen wertbestimmte Elemente, die nicht nur Juristen in ihren Bann ziehen. Dies zeigte sich in den anschließenden Diskussionen. Man kann deshalb Prof. Jayme zu einem gelungenen Vortrag gratulieren, der mit Sicherheit bei einigen Zuhörern ein Interesse am Kunstrecht geweckt und zur Vertiefung inspiriert hat.

Konsequenzen für das System

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.06.2008 veröffentlichte auf S. 49 ein Interview mit Christian Giacomotto über die Veränderungen im französischen

Auktionswesen anlässlich der europäischen Dienstleistungsrichtlinie.

So ist Giacomotto der Ansicht, dass nach der Reform von 2000 nun ein weiterer wichtiger Schritt ansteht, dessen Bedeutung von der tatsächlichen Umsetzung abhängt. Wichtig wäre auch für eine zukünftige Rolle der französischen Auktionshäuser, dass sie sich zusammenschließen und zB mit steuerlichen Anreizen eine Fusion erwägen.

Mit der Öffnung des Auktionsmarktes sind auch noch viele Fragen offen, so zB, ob allen Auktionshäusern private Abschlüsse und die Gewährung von Garantiesummen für Einlieferer von Kunstwerken erlaubt ist, wobei dann wieder der Markt auch für Galerien offen sein sollte.

Der Markt für Kunstwerke muss wieder nach Frankreich verlagert werden, da hier noch viele Kunstwerke sich befinden.

Quelle: FAZ, 28.06.2008, S.49

Internet: [Link](#)

Rückgabe trotz sauberer Provenienz ?

Die FAZ berichtet von einem neuen Fall einer rechtlich schwierigen und problematischen Situation im Falle von präkolumbianischer Kunst.

So wurde eine aus Lavagestein gemeißelte Maske der Tafi-Kultur zur Auktion gegeben. Am Tage vor der Auktion stellte ein Gericht unter Beachtung der französischen Gesetze und internationalen Abkommen, wie UNESCO 1970, fest, dass die Provenienz in Ordnung sei und dass Objekt versteigert werden kann. Am Tage der Auktion nun wurde das Objekt nach

einem internationalen Rechtshilfegesuch beschlagnahmt.

Dabei bezieht sich die argentinische Botschaft in Paris auf ein nationales Gesetz von 1913, dem zufolge die Maske zur Zeit ihrer Ausfuhr geschützt gewesen sei. Problematisch ist nun das weitere Vorgehen.

Die Auktionatorin Natahalie Mangeot sieht in dieser Beschlagnahme trotz vorher gerichtlich geklärter Provenienz ein großes Problem für den Handel.

Quelle: FAZ, 28.06.2008, S. 50

Robert Rauschenbergs Müll: Urheberpersönlichkeitsrechte in den USA

Am 31. 12. 2007 erhob Robert Rauschenberg, verstorben am 12. Mai 2008, beim United States District Court for the Middle District of Florida Klage gegen einen Kunsthändler. Die Klageschrift ist im Internet verfügbar unter <http://www.onpointnews.com/docs/rauschenberg1a.pdf>. Der Händler hatte verschiedene Blätter als solche von „Robert Rauschenberg“ verkauft. Hierbei handelt es sich nach dem Vorbringen des Beklagten um Korrekturbögen bzw. um Probedrucke von Werken Rauschenbergs, die er „im Müll“ gefunden habe. Unterstellt man einmal, dass dieses Vorbringen zutrifft, erwächst hieraus - neben eigentumsrechtlichen Fragen - unter anderen die urheberrechtliche Frage, ob Rauschenberg Ansprüche unter dem United States Code of the Visual Artists Rights Act 1990 (VARA), Section 106A des Copyright Act 1976, 17 U.S.C. hat. Der VARA enthält Regelungen zum Urheberpersönlichkeitsrecht, allerdings erreicht die Rechtsstellung des Urhebers längst nicht

die Stärke wie etwa nach deutschem Recht. Verfahren unter dem VARA sind eher selten geblieben. Nach deutschem Recht böte möglicherweise § 13 UrhG den normativen Anknüpfungspunkt für Ansprüche, die das Anliegen Rauschenbergs betreffen:

Aus § 13 S. 2, 1. Alt. UrhG lässt sich zumindest ein Recht des Urhebers auf Anonymität ableiten. Der Urheber kann darüber entscheiden, ob sein Werk überhaupt mit seiner Urheberbezeichnung zu versehen ist. Der Urheber kann festzulegen, dass sein Werk nur ohne Urheberbezeichnung öffentlich benutzt wird. § 13 UrhG betrifft allerdings nur die Kennzeichnung des Werkes, ist also etwa nicht anwendbar, wenn ein unsigniertes Werk als ein solches des Urhebers besprochen wird. Hiergegen könnte ein Urheber wohl allenfalls noch sein allgemeines Persönlichkeitsrecht zur Geltung bringen.

Ob die Klage nach dem Tod Rauschenbergs weitergeführt wird, ist unbekannt.

Waldschlösschenbrücke: Dresden bleibt vorerst UNESCO-Welterbe

Das Dresdner Elbtal behält seinen Titel als Welterbe zunächst, bleibt aber wegen der Waldschlösschenbrücke auf der Roten Liste gefährdeter Kulturlandschaften. Zugleich fordert die Unesco einen Stopp der Bauarbeiten. Andernfalls wird Dresden den Titel im kommenden Jahr verlieren. Quelle: Die Welt, 4. Juli 2008.

Zur kulturgüterschutzrechtlichen Seite dieses Falles hat IFKUR-Beirätin Univ.-Prof. Dr. Gerte Reichelt, Wien, auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag ein vielbeachtetes Referat gehalten. Der Text ist im Tagungsband wiedergegeben. Der

Band kann von Mitgliedern des IFKUR für nur € 24 anstatt € 44 erworben werden. Zur Bestellung einfach email an das Institut mit Adresse.

Mit Rücksicht auf die in Deutschland laufenden Gerichtsverfahren hat das zuständige UNESCO-Gremium entschieden, Dresden mehr Zeit zu geben. Entscheidendes Hindernis für die Alterantive der Untertunnelung der Elbe ist der Bürgerentscheid von 2005 zugunsten des Brückenbaus. Auch der jüngste Entwurf einer weniger gewichtigen Brücke genügte der UNESCO allerdings nicht. Das Elbtal ist seit 2004 Unesco-Welterbe. Dresden wäre erst die zweite Stätte weltweit, die aus der Liste gestrichen würde.

Zweifelhafter Andy Warhol: "315 Johns"

Die FAZ vom 5. Juli 2008, S. 45, berichtet, dass der Künstler John Chamberlain, bekannt für seine Skulpturen aus Teilen von Autokarosserien, mit dem Vorwurf konfrontiert werde, einen "falschen" Warhol verkauft zu haben, nämlich vor acht Jahren das Werk "315 Johns" für USD 3 Millionen. Gerard Malanga, Warhols ehemaliger Assistent, behauptet, er habe die streitgegenständlichen Siebdrucke 1971 mit zwei Freunden abgezogen, Warhol habe davon nichts gewusst. Malanga hält sich für den Eigentümer des Werkes und klagt nun vor dem County Court of Brooklyn auf Rückgabe oder USD 250.000 Schadensersatz. Das Werk ist allerdings vom gefürchteten Andy Warhol Authentication Board als "echt" zertifiziert worden und ist im Werkverzeichnis Warhols als Werk aus dem Jahre 1967 gelistet.

Erneut zeigen sich an diesem Fall die kunstwissenschaftlichen und rechtlichen Untiefen der Zuschreibung von Werken in

Werkverzeichnissen, der rechtlichen Stellung des führenden Zuschreibungsexperten sowie derjenigen Dritter. Diesen Fragen widmet sich das interdisziplinäre Schwerpunktthema des Zweiten Heidelberger Kunstrechtstags mit einem kunstwissenschaftlichen und einem rechtswissenschaftlichen Referat und Correferat. Diesen Beiträgen wird mit Spannung entgegen gesehen.

Der Fall Embde

"Bis 1940 gehörte das Portrait der Familie von Ditfurth der Jüdin Laura Bauman, seither hängt es im Museum. Die Erben streiten, die Gerichte sind überfordert: Eine deutsche Geschichte" titelt die FAZ in einem ganzeitigen Artikel von der Autorin Johanna Adorjan.

Innerhalb des Artikels wird von Anfang an deutlich, dass das Rückgabebegehren der Erben und die Weigerung seitens des Museums neben der rein historischen Frage auch eine starke familiäre Komponente besitzt, mit der Folge, dass dieses Verfahren für sich gesehen werden muss.

So ist die Leiterin der besitzenden Gemäldesammlung, Marianne Heinz, eine Cousine zweiten Grades von Karl Ernst Baumann, einem der Anspruchssteller. Und dessen Anwalt, Volker Heinz, ist der ältere Bruder von Marianne Heinz, wodurch eine recht familiäre Verworrenheit entsteht.

Die in diesem Fall angerufene Beratende Kommission unter Vorsitz von Frau Jutta Limbach hatte entschieden, dass das Gemälde in dem Besitz der Sammlung verbleiben, und diese Karl Ernst Baumann eine Entschädigung in Höhe von 10.000 Euro zahlen solle.

Quelle und Volltext: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 06.07.2008, S. 23

Die unsichtbare Armee

"Der Leipziger Flughafen zensiert ein Kunstprojekt, das seine militärische Nutzung aufdeckt". So lautet der Untertitel eines Artikels in der FAZ über Zensur.

Zensur kann in den verschiedensten Formen vorkommen, staatliche oder auch private Betroffene versuchen meist durch Zensur den Schaden oder etwaige Schmach von sich fernzuhalten.

In diesen Bereich fällt auch die in der FAZ berichtete Zensur. Im Rahmen eines Kunstprojekts recherchierten die Künstler, dass an dem Flughafen Leipzig/Halle Maschinen der "World Airways" starten und landen, jedoch nicht in den normal zugänglichen Landezeiten aufgeführt werden. So das Interesse geweckt, stellte man fest, dass zB allein im Jahre 2006 rund 240 000 amerikanische Soldaten hier umgestiegen sind. Mittlerweile werden diese militärischen Umsteiger nicht mehr gesondert aufgeführt, sondern als Transitpassagiere mitaufgenommen, mit der Folge, dass in Leipzig/Halle die Umsteigerzahlen doppelt so hoch sind wie in Frankfurt/Main. Aber auch militärische Güter werden über Leipzig/Halle in die Welt gesandt, fanden die Künstler heraus.

Dadurch wurden sie zu einem Kunstprojekt animiert, dass die militärische Nutzung des Flughafens in sich aufnimmt. Herausgekommen war eine Zeitung, die als Kunstprojekt in dem Flughafen ausliegen sollte. Nun wurde diese jedoch von der Betreibergesellschaft zurückgezogen, die Zeitschrift durfte nicht ausgelegt werden, schwärzen wäre zuwenig gewesen.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 06.07.2008, S. 27 (Andrea Hüniger)

Schweiz: Bilaterales Abkommen zur Rückführung von Kulturgütern in Kraft getreten

Das schweizerische Bundesamt für Kultur gibt in seiner Presseerklärung vom 24. April 2008 bekannt, dass am 27. April 2008 das im Oktober 2006 mit der italienischen Regierung unterzeichnete bilaterale Abkommen über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut in Kraft tritt. Dabei handelt es sich um die erste Vereinbarung, die die Schweiz gestützt auf das Kulturgütertransfergesetz zur Sicherung des kulturellen Erbes abgeschlossen hat. Weitere Abkommen sind bereits abgeschlossen oder in Vorbereitung.

Für Deutschland ist die UNESCO-Konvention von 1970 am 29. Februar 2008 in Kraft getreten. Die deutsche Umsetzung folgt dabei einem fundamental anderen Ansatz als die schweizerische im KGTG, indem der Rückgabeanspruch nicht von ergänzenden bilateralen Abkommen abhängt. Hierzu wird aus rechtsvergleichender Sicht Prof. Dr. Marc-André Renold, Art Law Centre Genf, Universität Genf, ein mit Spannung erwartetes Referat auf dem Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag halten. Weitere Informationen zur Tagung und zur Anmeldung rechts auf der homepage.

Die Presseerklärung des schweizerischen Bundesamtes für Kultur lautet im Volltext:

" Die bilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den rechtswidrigen Handel mit Kulturgütern zwischen der Schweiz und Italien zu verhüten. Sie dient dem Schutz des italienischen und schweizerischen

Kulturerbes. Die Vereinbarung findet in erster Linie Anwendung auf archäologische Objekte.

Die Vereinbarung regelt, unter welchen Voraussetzungen die Einfuhr von Kulturgut in das Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien rechtskonform ist. Bei der Einfuhr ist den Zollbehörden nachzuweisen, dass die Ausfuhrbestimmungen des anderen Vertragsstaats beachtet wurden. Den Zollbehörden sind die erforderlichen Ausfuhrbewilligungen vorzulegen. Die Vereinbarung bestimmt zudem die Modalitäten der Rückführung eines Kulturguts, das rechtswidrig eingeführt worden ist. Schliesslich enthalten die Vereinbarungen verschiedene Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Schweiz und Italien bei der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers.

Der Bundesrat hat bereits weitere Vereinbarungen mit Peru (Dezember 2006) und Griechenland (Mai 2007) unterzeichnet. Diese treten in den kommenden Monaten in Kraft. Weitere Vereinbarungen mit Staaten, die die UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ratifiziert haben, sind in Vorbereitung. Für die Umsetzung und den Vollzug der Vereinbarungen sowie des Schweizer Kulturgütertransfergesetzes ist die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer beim Bundesamt für Kultur zuständig."

Verschärfung des Schutzes nationaler Kulturgüter durch grundsätzliche Ausfuhr-Genehmigungspflicht?

Diese Frage stellt Brita Sachs in der FAZ vom 9. Juli 2008, Nr. 158, S. 38. Anlass

hierfür sind die Überlegungen des bayerischen Kunst- und Wissenschaftsministeriums zur Verstärkung des nationalen Kulturgutschutzes, die den Ländern und dem Beauftragten für Kultur und Medien demnächst unterbreitet werden sollen. Ziel ist es, eine grundsätzliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kulturgütern einzuführen. Dies hätte unter anderem erhebliche Konsequenzen für die Stellung der Bundesrepublik im internationalen Kulturgüterschutz, soweit die Verletzung nationaler Ausfuhrbestimmungen zu Rückführungsansprüchen des Staates führt.

Diesen hoch aktuellen Fragen widmet sich der erste Teil des Zweiten Heidelberger Kunstrechtstags mit Referaten zur Umsetzung der 1970-UNESCO-Konvention in Deutschland und in anderen Quellen- und Marktstaaten. Weitere Informationen rechts auf der Homepage.

Anlass für das bayerische Kunst- und Wissenschaftsministerium für diesen Vorstoß war der Fall der Ottheinrich-Bibel, die erste illustrierte Handschrift des Neuen Testaments in deutscher Sprache, die Bayern nur mit Hilfe von ad hoc gefundenen, großzügigen Spendern vor der bereits anberaumten Auktion in London bewahren konnte.

Dass dieses Kulturgut überhaupt durch den Eigentümer, die Herzog von Sachsen und Gothasche Stiftung für Kunst und Wissenschaft, zum Verkauf im Ausland angeboten werden konnte, lag nun nicht daran, dass bis zur Umsetzung der 1970-UNESCO-Konvention Kulturgut der öffentlichen Hand nicht in das Verzeichnis nationaler Kulturgüter eingetragen werden konnte. Man ging insofern bisher davon aus, dass es für Ausfuhrverbote zum Schutz von Kulturgütern in öffentlicher Hand keinen Bedarf gebe. Die leeren Kassen und die auch andernorts, insbe-

sondere in Baden-Württemberg, gemachten Erfahrungen in der letzten Zeit belehrten allerdings eines besseren (bzw. schlechteren).

Für die private Stiftung galt das Kulturgüterschutzgesetz allerdings bereits. Der Eintrag scheiterte jedoch daran, dass das Kulturgut im Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung bereits nicht mehr auf deutschem Boden war, so dass nach dem Territorialitätsprinzip des internationalen Verwaltungsrechts deutsches Verwaltungsrecht nicht mehr anwendbar war. Dies verweist zugleich auf die nach wie vor bestehenden Schutzlücken: Eigentümer, die ihr Kulturgut im Ausland veräußern wollen, werden versuchen, ihre Verkaufsabsicht erst dann bekannt werden zu lassen, wenn ihr Kulturgut bereits im Ausland ist. Auf diese Schutzlücke reagiert der Vorstoß Bayerns mit dem Vorschlag, eine grundsätzliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kulturgut einzuführen. Entscheiden soll das Land, in dem das Kulturgut belegen ist, diesem steht ein befristetes Vorkaufsrecht zu. Für die Entscheidung über die Ausübung innerhalb der Frist soll eine Ankaufskommission eingesetzt werden.

Kein Schmerzensgeld - OLG München revidiert "Esra"-Urteil

Die Süddeutsche Zeitung vom 11.07.2008 berichtet, dass das OLG München das Urteil des LG München I aufgehoben hat, in dem der Autor und der Verlag verurteilt wurden, Schmerzensgeld zu zahlen. So sei nach dem Urteil des BVerfG zu Esra nun in diesem Verfahren zu urteilen, dass das Buch ein Roman sei. Insofern besitzt es Kunstcharakter und sei keine Schmähchrift. Dadurch entfällt die Schuldhaftigkeit von Autor und Verlag, so sollen zuerst nur den Roman im Sinn gehabt haben. Weiterhin hat das

OLG in Betracht gezogen, dass die verschärften Anforderungen des Persönlichkeitsrechts zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, 2003, noch nicht galten. Im Übrigen sei zu bedenken, dass nicht alle 4.000 Exemplare verkauft wurden.

Das Verbot der Publikation bleibt durch die Revision der Schadensersatz Zubilligung unberührt.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, Freitag 11.07.2008, S. 13 (Lothar Müller)

Kunsthandel: „Sammler sollen madig gemacht werden“

DiePresse.com berichtet: "Kunsthändler sind Waffenhändler, Kunstmarkt ist Schwarzmarkt? Zwei Galeristen verteidigen ihren Berufsstand gegen Angriffe der Historikerin Eva Blimlinger. Eva Blimlinger, stv. Vorsitzende des Kunstrückgabebeirats, behauptete in einem Interview mit der „Presse“, dass ein „großer Teil des Kunstmarkts ein Schwarzmarkt“ sei und verglich den Kunsthandel mit dem Waffenhandel. Schließlich, so Blimlinger, würden beim Schwarzgeld-Kunstdeal ja Sammler, Galerist und Künstler daran verdienen..."

Diesen Aussagen treten in dem Interview auf diepresse.com zwei Vertreter des Kunstmarkts entgegen und weisen insbesondere auf das falsche Bild des sog. "Hinterzimmerhandels mit Schwarzgeld" hin.

Quelle: diepresse.com, 16.07.2008 (Almuth Spiegler), Link: [Artikel](#)

Kunstraub: Bankhaus lobt Belohnung aus

Die Berliner Morgenpost berichtet "Nach dem spektakulären Kunst-Diebstahl aus einer Düsseldorfer Privatbank hat die Bank eine hohe Belohnung ausgesetzt. Für die Wiederbeschaffung der acht Gemälde und die Ergreifung der Täter wurden bis zu 50 000 Euro ausgelobt. Bei dem Coup hatten die Diebe Gemälde von Carl Spitzweg, Paula Modersohn-Becker und Gabriele Münter im Gesamtwert von mehreren 100 000 Euro gestohlen, ohne Einbruchspuren zu hinterlassen."

Quelle: Berliner Morgenpost Internet - Seiten, 14.07.2008, Link: [Artikel](#)

"Bei Fälschungen zahlt der Sammler die Zeche"

Nichts ist teurer, als einem Betrug aufzusitzen - so resümiert Anna Mertens in der "Welt" vom 26. Juli 2008, S. 27. Anstoß hierfür ist folgender, ebenso realer wie typischer Fall: Ein Sammler will eine vor Jahren erworbene Skizze in Gouache von Marino Marini versteigern lassen. Das Werk wird über ein Münchener Auktionshaus für EUR 9832 brutto einem italienischen Käufer zugeschlagen. Diesem kommen allerdings Zweifel an der Echtheit, und er wendet sich an die Marini-Stiftung zur Begutachtung. Die Stiftung hält die Gouache für eine Fälschung. Der italienische Sammler will die Rückabwicklung des Vertrags und klagt gegen das Auktionshaus. Die Gouache war ursprünglich über eine renommierte Berliner Galerie als eine von Marini in einem Skizzenbuch eines Berliner Kunstprofessors angefertigte Skizze verkauft worden. Die Klage führt zur Beteiligung des Einlieferers, der Berliner Galerie sowie des Berliner Kunstprofessors im Prozess.

Letzterer erklärt als Zeuge, dass Marini die besagte Skizze ihm 1948 in sein Skizzenbuch zeichnete. Der Gerichtsgutachter hingegen kommt zum Ergebnis, dass es sich nicht um einen Marini handelt. Dies entscheidet den Prozess, und der italienische Kläger obsiegt. Das Auktionshaus haftet nach dem Bericht Mertens' nicht und kann die Prozesskosten vom Einlieferer verlangen. Zugunsten der Berliner Galerie greift nach dem Bericht die Einrede der Verjährung. Die Verbindlichkeiten, die für den Einlieferer aufgelaufen sind, werden mit EUR 17.000 angegeben. Das dem Einlieferer zurückgegebene Werk ist hingegen nun nahezu wertlos. Der Rat, den die Berichterstatte Sammlern erteilt, ist allerdings auch nicht unproblematisch: "Nichts mehr ohne Stiftungsgutachten" - dann habe im Fall des Falles die Stiftung auch den Schwarzen Peter. Was aber, wenn die Stiftung nicht so begutachtet, wie der Sammler dies für richtig hält? Mit diesen und anderen Fragen zu kunstwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Problemen von und mit Werkverzeichniserstellern insbesondere mit Alleinstellung am Markt setzt sich das interdisziplinäre Schwerpunktthema des Zweiten Heidelberger Kunstrechtstags auseinander: ein kunstwissenschaftliches Referat zeigt die Untiefen von Werkverzeichnissen anhand des Beispiels von Dürer auf, zwei rechtswissenschaftliche Referate zeigen die daran anknüpfenden rechtlichen Schwierigkeiten auf. Alle drei Beiträge werden mit Spannung erwartet.

Hitlers Bildersammlung - Kunst unter Vorbehalt

Die Autorin Regina Mönch bespricht in einem Artikel auf den Internetseiten der FAZ über die neue Internetdatenbank rund um das von Hitler geplante Kunstmuseum Linz.

So berichtet sie: "Die Datenbank zur „Sammlung des Sonderauftrages Linz“, die die Kunsthistorikerinnen Monika Flacke (Deutsches Historisches Museum) und Angelika Enderlein (Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen) und der Historiker Hanns Christian Löhr (Bundesarchiv Koblenz) jetzt ins Netz stellen ([Datenbank „Sammlung des Sonderauftrages Linz“](#)), macht auch die sogenannten Einlieferer sichtbar, die unter jedem Bild aufgeführt sind. Die Fotos der Gemälde stammen entweder aus den Dresdner Inventaren des „Sonderauftrages Linz“ oder wurden 1945 von den Alliierten angefertigt, was die zuweilen schlechte Qualität erklärt."

Desweiteren führt sie in die einzelnen Teile der neuen Datenbank ein und gibt gleichzeitig einen Einblick in das Thema Kunstraub, Drittes Reich und Kunstmuseum Linz.

Quelle: faz.net, 31.07.2008

"Der Affenstempel aus dem Atelier"

"Original oder nicht: Gericht lässt Immendorff-Werk prüfen" lautet der Untertitel eines Beitrags von Stefan Koldehoff in der Süddeutschen Zeitung. Hintergrund ist der Streit zwischen der Witwe von Jörg Immendorff und einem Kunsthändler über die Echtheit eines Kunstwerks von Immendorff.

Der Kunsthändler behauptet, dass sein Bruder das Werk 1999 aus dem Atelier Immendorffs erworben habe, samt Echtheitsbestätigung mit Affenstempel und Unterschrift Immendorffs. Das von der Witwe angerufene Gericht ließ vorab das Kunstwerk beschlagnahmen, wollte jedoch keine voreilige weitere Entschei-

dung treffen. Daher wurde ein Gutachten angefordert.

In der Szene ist seit längerem umstritten, wieviele Originale und wieviele Fälschungen existieren. U.a. bereitet der Umstand Schwierigkeiten, dass Immendorff angeblich selbst Zweitfassungen malte, um diese an der Steuer vorbei zu veräußern. Auch sollen einige Bilder von Assistenten stammen, und später von Immendorff als Original geprägt worden seien. Das Gericht könnte sich nun ebenfalls mit der Frage auseinandersetzen, ob Atelierkopien als vollwertige eigenhändige Werke anzusehen sind.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 02.08.2008, S. 13

Sprengel Museum: Versicherung zahlt für gestohlene Picasso-Gemälde

Die Internetseiten der Fuldaer Zeitung berichten, dass knapp ein halbes Jahr nach dem Kunstraub von zwei Picasso - Gemälden des Sprengelmuseums die Versicherung eine Entschädigungssumme gezahlt hat.

Die Gemälde waren für eine Sonderchau an ein privates Museum ausgeliehen und haben einen Wert von mehr als drei Millionen Euro.

Quelle:www.fuldaerzeitung.de, 01.08.2008

Dies Erbe geht nicht nur uns an

Niklas Maak hat in der FAZ einen großen Bericht über Restitution verfasst. Er fängt dabei mit dem Fall der Erben des Bankiers Victor von Klemperer und dessen

Liebermann-Gemälde an, fragt dabei nach den Interessen und Aufklärungsmöglichkeiten, - und evtl. Pflichten hierzu -.

Er führt hiernach in das Feld der umstrittenen Restitution ein, und zeigt die Interessen und Argumente der Gegner und der Befürworter auf. Auch die Limbach-Kommission sowie die rechtliche, politische Situation wird kritisch beleuchtet.

Der vollständige, große, Artikel ist im Internet abrufbar.

Quelle: FAZ-Internet, 07.08.2008, Link: [Artikel](#)

Kirchner - Sieben Szenen

Bernhard Schulz berichtet für den Tagesspiegel über den Ankauf des während der Restitutionsphase umstrittenen Gemäldes von Kirchner und dessen weiteren Werdegang, und dessen jetzige Ausleihe an das Museum of Modern Art im Rahmen einer Sonderausstellung von sieben Straßenszenen von Kirchner.

Quelle: Tagesspiegel, 02.08.2008, Link: [Artikel auf den Internetseiten](#)

Ausstellung in Berlin über NS-Kunstraub

Die Internetseiten des RBB Online berichten: "Mehr als 60 Jahre nach Kriegsende zeigt das Jüdische Museum Berlin eine Ausstellung über den Raub von Kulturgütern durch die Nationalsozialisten. Die Schau mit dem Titel "Raub und Restitution" beleuchtet den Weg von Kunstwerken, die ihren jüdischen Besitzern gestohlen wurden. Anhand von 15 Beispielen werden unter anderem die Vielfalt des geraubten Materials sowie

die juristischen Folgen dokumentiert. Die rund 600 Quadratmeter große Ausstellung wird vom 19. September bis zum 25. Januar in Berlin zu sehen sein und anschließend im Jüdischen Museum Frankfurt/Main gezeigt."

Quelle: rbbonline. 10.08.2008, Link: [Artikel](#)

Link: [Website des Jüdischen Museum Berlin](#)

Gotha erinnert an Rückkehr der Kunstraub-Schätze

Die Mitteldeutsche Zeitung berichtet auf Ihren Internet-Seiten: "Mit einer kleinen Ausstellung erinnert die Stiftung Schloss Friedenstein ab Mittwoch an die Rückkehr eines Großteils der als Kriegsbeute in die Sowjetunion gebrachten Kunstschätze. Unter den 62 Gemälden, die vor 50 Jahren zurückgegeben wurden, sind das berühmte «Gothaer Liebespaar» eines unbekanntes altdeutschen Meisters, Werke von Rubens, Bruyn und den beiden Cranachs, teilte die Stiftung am Dienstag mit. Es folgten 1958/1959 wertvolle Stücke der antiken und ägyptischen Sammlungen sowie Münzen und Medaillen. Bereits 1957 waren 330 000 Bücher der Herzoglichen Sammlung aus der UdSSR in die ehemalige Thüringer Residenzstadt zurückgekommen."

Weitere Ausführungen siehe Artikel.

Quelle: Mitteldeutsche Zeitung, 13.08.2008, Link: [Artikel auf mz-web](#)

60 Restitutionen in zehn Jahren

Wie die Rhein-Neckar-Zeitung berichtet, geht der Kunsthistoriker Uwe Hartmann, Leiter der Arbeitsstelle für Provenienz-

recherche am Institut für Museumsforschung Berlin, von einer steigenden Zahl von Forderungen jüdischer Erben innerhalb der nächsten zehn Jahre aus.

Weiter wird berichtet, dass dem Experten zufolge in den vergangenen Jahren rund 60 Restitutionsfälle mit ca. 1500 Objekten durchgeführt wurden.

Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung, 19.08.2008, S. 13

Zu hoch hinaus

"Zu hoch hinaus - UNESCO gegen Prags Stadtbauplan" lautet der Titel eines Beitrags in der FAZ. Nach den langen Querelen um die Brücke im Bereich der sog. "Waldschlösschenbrücke" in Dresden droht nun auch Prag die Streichung von der Liste der Weltkulturerbestätten.

Hierbei kommt die Besonderheit zum Tragen, dass die geplanten Hochhäuser nicht in der geschützten Zone liegen, sondern nach Angaben der FAZ das "Gesamtpanorama" Prags beeinträchtigen. Aus diesem Grunde sei die Stellung gefährdet.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.08.2008, S. 33

Langes Warten auf die Baldin-Sammlung

Aschot Manutscharjan berichtet auf dem Internet "Das Parlament" des Bundestags über das neu erschienene Buch von Kerstin Holm "Rubens in Sibirien. Beutekunst aus Deutschland in der russischen Provinz", erschienen im Berlin Verlag, Berlin 2008; 160 S., 18 €. Hierbei geht er auch auf die Baldin-Sammlung ein.

Quelle: Das Parlament, Nr. 35-36 2008, 25.08.2008, Link: [Artikel](#)

Außer Spesen nichts gewesen

Stefan Koldehoff setzt sich in seinem Artikel "Außer Spesen nichts gewesen - Warum die "Limbach-Kommission" zur Schlichtung von Raubkunst-Fragen aufgelöst werden sollte" mit der Tätigkeit der Kommission kritisch auseinander.

Neben der unzureichenden tatsächlichen Umsetzung des Washingtoner Übereinkommens, dem fehlendem Willen zur Restitution und dem Mangel an Geld bemängelt der Autor auch die "Arbeitslosigkeit" der Kommission. Er plädiert für eine Auflösung oder Neustrukturierung.

Quelle: Deutschlandfunk, Internetseiten, 26.08.2008, Link: [Artikel](#)

Restitution ist ohne Alternative

Auf den Internetseiten des Deutschlandradios findet sich ein Interview von Liane von Billerbeck mit dem zukünftigen Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin, Michael Eissenhauer.

Dabei spricht sich Eissenhauer explizit für die Restitution auch von prominenten Bildern aus, den der Schaden für die deutschen Museen wäre viel gravierender, wenn man sich dem Geiste des Abkommens von Washington verschließen würde. Und mit weissen Wänden in den Museen sei trotz der noch anstehenden Rückgaben nicht zu rechnen.

Das ganze Interview ist auf den Seiten von Deutschlandradio zu beziehen.

Quelle: Deutschlandradio, Kultur, 26.08.2008, Link: [Artikel](#)

BGH: Fall "Ahlers" entschieden - Grundsatzurteil zum Kollisionsrecht des Folgerechts

Der BGH, Urt. v. 17. Juli 2008, Az.: I ZR 109/05, hat im Fall der Klage der VG Bildkunst gegen Christoph Graf Douglas im Zusammenhang mit der Veräußerung der Sammlung Ahlers in einem Grundsatzurteil zum Kollisionsrecht des Folgerechts nach § 26 UrhG entschieden: ',

Ls. 1: Kunsthändler i.S. des § 26 UrhG ist jeder, der aus eigenem wirtschaftlichem Interesse an der Veräußerung von Kunstwerken beteiligt ist. Hierzu zählt auch, wer Sammler und Kunstinteressenten beim Kauf und Verkauf von Kunstwerken erät und hierfür eine von der Höhe des Kaufpreises abhängige Provision beansprucht.

Ls. 2: Der Auskunftsanspruch des Künstlers gegen den Kunsthändler oder Versteigerer gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 UrhG (F: 10.11.1972) setzt ebenso wie der Folge-rechtsanspruch des Künstlers gegen den Veräußerer gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 UrhG (F: 10.11.1972) voraus, dass die Weiterveräußerung zumindest teilweise im Inland erfolgt ist.

Weiterführende Literatur zum Fall Ahlers:

Matthias Weller, Folgerecht in der Schweiz? Auswirkungen der Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie auf die Schweiz?, EuZ 2008, im Erscheinen.

Matthias Weller, Folgerecht in der Schweiz? Thesen zu den Auswirkungen der Folgerechtsrichtlinie auf Drittstaaten KUR 2008, Heft 3 / 4.

Mattias Weller, Die Folgerechtsrichtlinie, Nationale Regelungsmodelle und europäisches Kollisionsrecht, ZEuP 2008, 252 ff.

Astrid Müller-Katzenburg, Folgerecht, Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, in Weller/Kemle/Lynen, Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts: Tagungsband des Ersten Heidelberger Kunstrechtstags, Baden-Baden 2008 (weitere Informationen zum Tagungsband rechts).

SWR 2 Kulturjournal berichtet über den II. Heidelberger Kunstrechtstag

SWR 2 Journal am Morgen - Das Magazin für Kultur und Gesellschaft berichtete am Samstag, den 06. September 2008, über den II. Heidelberger Kunstrechtstag, nachdem die Redakteurin Annette Lennartz IFKUR Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme ausführlich hierzu interviewt hatte.

Die Themen der ab 8.10 Uhr ausgestrahlten Sendung waren im einzelnen:

1. In Pforzheim erinnert ein neues Museum an den Humanisten Johannes Reuchlin - Beitrag von Wibke Gerking
2. Wer erhält den Goldenen Löwen?: vor der Preisvergabe eine Bilanz der Filmfestspiele von Venedig - Gespräch mit Katja Nicodemus
3. Der Künstler Markus Lüpertz gestaltet Fenster für die Krankenhaus-Kapelle in Koblenz - Beitrag von Marianne Lechner
4. "Kulturgüterschutz - Künstlerschutz": Eindrücke vom 2. Heidelberger Kunstrechtstag - Beitrag von Annette Lennartz

Moderation: Astrid Tauch

Musik: Christ Botti: "Worlds outside" , LC 00383 Verve

Weitere Informationen:

<http://www.swr.de/swr2/programm/sendungen/journal/-/id=659282/nid=659282/did=3945666/1c7ltjh/index.html>

Impressionen des II. Heidelberger Kunstrechtstags

Unter der Sektion "Galerie" sind die Impressionen und Bilder des II. Heidelberger Kunstrechtstags nun verfügbar.

Gebt dem Künstler, was des Künstlers ist

Auf der Leitseite des Feuilletons der FAZ ist ein Bericht von Rose-Maria Gropp über die starken Veränderungen des Kunstmarkts verfügbar.

Dabei geht die Autorin auf die durch den Künstler Damien Hirst vollzogenen Durchbrechungen des klassischen Kunstmarkts ein. Damien Hirst hat Schranke zwischen klassischem Galeriegeschäft auf der einen Seite und dem Auktionsmarkt auf der Seite überschritten, in dem er nicht nur Objekte selbst zurückersteigert hat, sondern nun auch 223 Werke mit einem geschätzten Volumen von mind. 65 Mill. Pfund in eine Auktion eingeliefert hat.

Damit verlieren die Galeristen nicht nur den Einfluss auf den Käufermarkt, da sie nicht mehr bestimmen können, an wen sie Objekte verkaufen, sondern sie werden auch in die Position des Mitbieters gezwängt. Dabei müssen sie auch im Notfall mitbieten, wenn Objekte nicht den erwarteten Preis bekommen sollten, um die bisher von Ihnen erzielten Preise zu halten und zu rechtfertigen.

Quelle: FAZ, 11.09.2008, S. 31

Ausweitung der Kampfzone

Michael Hanfeld berichtet in der FAZ über den Vorschlag des Bundesrats, die Künstlersozialkasse abzuschaffen oder grundlegend zu reformieren.

So heisst es in der Empfehlung: "Der Bundesrat fordert, dass die Künstlersozialversicherung abgeschafft oder zumindest unternehmerfreundlich reformiert wird." Nach diesem Schritt haben sich verschiedenste Politiker zu Wort gemeldet und fordern den Weiterbestand der KSK, obwohl die Zahl der Beschwerden doch sehr hoch ist. Dabei sind gerade die gelegentlichen Pflichten kleinerer und mittlerer Unternehmen eine Problematik, die gelöst werden muss, um auch diese bürokratisch zu entlasten. Denn der Aufwand der Prüfung übersteigen die Ertrag der KSK, und überdies ist der Umfang oftmals unklar.

Dabei treiben die gegenseitigen Argumentationen der beteiligten Parteien Stöblüten, so dass sogar behauptet wird, dass ein Ende der Künstlersozialkasse das Aus des freien Journalismus wäre (gemäß Deutscher Journalistenverband).

Quelle: FAZ, 11.09.2008, S. 33

Was sind Kopien wert ?

"Was sind Kopien wert ? - Ein Symposium über posthume Nachgüsse im Arp-Museum". Raimund Stecker berichtet in der Süddeutschen Zeitung über das Symposium im Arp-Museum in Rolands-eck zum Thema posthume Nachgüsse. Nachdem das Land Rheinland-Pfalz und der Arp-Vererein, die zuvor die Stiftung gemeinsam betrieben hatten, sich ge-

trennt haben, und in der Presse über die Auseinandersetzung oftmals berichtet wurde, fand nun ein Symposium statt. Dabei ging es um die Frage, wie mit posthumen Nachgüssen tatsächlich, aus Museumsicht und juristisch umgegangen werden soll.

Diese Schwierigkeiten diskutierten verschiedene Vertreter aus dem Kunstbereich, u.a. Prof. Gerhard Pfennig, VG Bildkunst, der ebenfalls auf dem II. Heidelberger Kunstrechtstag referierte, wie auch Henrik Hanstein, Kunsthaus Lempertz, der auf dem II. Heidelberger Kunstrechtstag durch Herrn Karl-Sax Feddersen vertreten war.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 11.09.2008, S. 13

Liechtenstein, Kunstleihgaben und Restitution

Die Zeitungen der letzten Tage berichten über die Verweigerung einer Kunstleihgabe durch Prinz Hans-Adam II von Liechtenstein: Das Jüdische Museum Berlin hatte für eine Ausstellung zum Thema „Raub und Restitution“ ein Gemälde aus der fürstlichen Sammlung erbeten.

Das Jüdische Museum zeigt vom 19. September bis 25. Januar 2009 eine Ausstellung zum Thema „Raub und Restitution“. Im Mittelpunkt sollen gezeigt werden die Wege einzelner Kulturgüter, die während der NS-Zeit ihren jüdischen Besitzern entzogen wurden – von Gemälden und Bibliotheken über Porzellane bis hin zu Silberarbeiten und Privatfotos – und die Schicksale ihrer Eigentümer.

Bei der aus der Fürstlichen Sammlung Liechtenstein angefragten Kunstleihgabe handelt es sich um das Gemälde "Ein männ-

liches Bildnis" von Frans Hals aus dem 17. Jahrhundert. 1938 beschlagnahmten die Nationalsozialisten in Wien dieses Werk und andere Bilder aus dem Besitz von Louis Baron von Rothschild. Das Werk war dann vorgesehen für das Linzer «Führermuseum». Nach dem Krieg kam es ins Kunsthistorische Museum in Wien. 1998 erhielten die Erben das Gemälde zurück und verkauften es weiter. Hans-Adam erwarb das Bild schließlich auf einer Auktion in New York.

Der Berliner Museumsdirektor Michael Blumenthal erhielt den Bescheid, man habe sich entschieden, keine Kunstleihgaben mehr nach Deutschland zu bringen. Die Bundesrepublik Deutschland sei in ihren Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein je länger desto weniger geneigt, sich an den Grundprinzipien des internationalen Völkerrechts zu orientieren. Der Fürst verwies auf die Weigerung Deutschlands, ein Gemälde herauszugeben, das nach dem Zweiten Weltkrieg in der damaligen Tschechoslowakei konfisziert worden war.

Dies spielt offensichtlich an auf den langjährigen Prozess um die Kunstleihgabe des Gemäldes "Szene um einen römischen Kalkofen" von Pieter van Laer durch das tschechische Denkmalamt Brno an das Wallraf-Richartz-Museum in Köln im Jahre 1991. Dieses Werk, das seit 1767 zur Fürstlichen Sammlung gehört hatte und sich auf einem Schloss der Familie auf dem Gebiet der heutigen Tschechei befand, fiel nach 1945 der Enteignung als deutsches Feindvermögen durch die Benes-Dekrete zum Opfer, obwohl die fürstliche Familie niemals dem deutschen Staat angehörte. Die Klage des Fürsten persönlich und später des Fürstentums Liechtenstein vor deutschen Gerichten anlässlich der Kunstleihgabe nach Köln auf Herausgabe durchlief alle denkbaren Instanzen über Bundesgerichtshof, Bun-

desverfassungsgericht, den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof bis hin zum Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Immer unterlag der Fürst bzw. das Fürstentum. Es sprechen manche Gründe dafür, dass die erstinstanzlichen Entscheidungen von LG und OLG Köln rechtsfehlerhaft einen Ausschluss der Klagbarkeit des Anspruchs annahmen, indem sie sich auf alliierte Verträge beriefen, die nur deutsches Vermögen im Ausland, nicht aber das Vermögen neutraler Staaten oder ihrer Angehörigen betrafen. Eingehend hierzu und zu den Implikationen für das Recht internationaler Kunstleihgaben Matthias Weller, Immunity for Artworks on Loan? A Review of International Customary Law and Municipal Anti-Seizure Statutes in Light of the Liechtenstein Litigation, 38 Vand.J.Trans'l.L. 997 - 1039 (2005). Ferner Bardo Fassbender, Klageausschluss bei Enteignung zu Reparationszwecken - Das Gemälde des Fürsten von Liechtenstein, NJW 1999, 1445. Ignaz Seidl-Hohenveldern, Völkerrechtswidrigkeit der Konfiskation eines Gemäldes aus der Sammlung des Fürsten von Liechtenstein als angeblich 'deutsches' Eigentum, IPRax 1996, 410.

Die Presse vermutet freilich, dass nicht so sehr dieses Verfahren, als vielmehr die jüngsten steuerrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Liechtenstein und Deutschland, Anstoß für die provozierend schroffe Ablehnung des Fürsten gab.

Nach Angaben der Sprecherin ist es nicht das erste Mal, dass aus Liechtenstein eine Leihgabe verwehrt wird. Das jüdische Museum kritisierte die Art und Weise, in der der Fürst die Anfrage beschied. Das Museum hat offenbar inzwischen ein Ersatzobjekt aus der Rothschild-Sammlung bekommen. Andernfalls oder vielleicht auch zusätzlich käme auch der fürstliche Brief als Anschauungsobjekt in

Betracht. Der Fürst hat sich hiermit offenbar einverstanden erklärt.

'Die Diözese von Cordoba

Unter dem Titel "Die Diözese von Codoba sieht nicht den Balken im eigenen Haus: Eine andalusische Kulturposse" berichtet Paul Ingendaay von einem Verfahren um historische Balken. So ist Christies nach dem jüngst ergangenen Urteil befugt, fünf Balken der Diözese von Cordoba zu versteigern. Hintergrund des Verfahrens war das Begehren der Diözese, die Balken zurückzubekommen. Geschichtliche gesehen entstanden die Balken wohl während einer Erweiterung des Moschee während der Zeit der Herrschaft Al-Hakams II.

Die Balken waren jedoch nicht immer interessant für die Diözese. So hatte das Domkapitel zwar gerade sieben Balken für ca. 150.000 Euro von einem anderen Sammler erworben, die früher einmal für 20.000 Euro Cordoba angeboten wurden, aber früher hat sich die Diözese kaum dafür interessiert. So hatte ein Tischler Anfang der 90iger Jahre schon Balken angeboten, sie wurden nie abgeholt, sie wurden dann verkauft. Als sie bei Sotheby's auftauchten, wurden die Behörden aufmerksam. Jedoch waren es nicht die Balken von Christie's.

Quelle: FAZ, 15.09.2008, S.38

BGH zitiert aus Tagungsband zum Ersten Heidelberger Kunstrechtstag

Dr. Carl-Friedrich Nordmeier weist das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. darauf hin, dass der BGH in seinem Ur. v. 19.3.2008 - I ZR 166/05 zur Abwägung

zwischen dem Urheberrecht des Architekten und den Eigentümerinteressen den hierzu einschlägigen Beitrag von Stellv.Vors.RiBGH Dr. Joachim von Ungern-Sternberg zitiert (Urteil, Rz. 38). Dies zeigt, dass die wissenschaftliche Arbeit des IFKUR von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Kenntnis genommen wird. Das Institut dankt Herrn Dr. Nordmeier herzlich für den Hinweis hierauf. Das Urteil ist von der homepage des Bundesgerichtshofs herunterzuladen und unter dem Az.: I ZR 166/05 leicht in der Datenbank zu finden. Die pdf-Datei enthält auch ein Foto des streitgegenständlichen Werks der Baukunst. Aus dem Urteil zu §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 14, 39 UrhG sind folgende Leitsätze hervorgegangen:

Genießt die Gestaltung eines Kircheninnenraums als Werk der Baukunst Urheberrechtsschutz, hängt die Zulässigkeit in die Bausubstanz eingreifender Umgestaltungen von einer Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits und des Eigentümers andererseits ab. Ist dem Architekten als Gestalter eines Kircheninnenraums bewusst, dass die Kirchengemeinde als Eigentümerin das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte, ist dieser Umstand bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen; der Architekt muss dann damit rechnen, dass sich wandelnde Überzeugungen hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes das Bedürfnis nach einer entsprechenden Umgestaltung des Kircheninnenraums entstehen lassen. Für die Beurteilung, ob und inwieweit liturgische Gründe für eine Umgestaltung eines Kircheninnenraums bestehen, kommt es auf das Selbstverständnis der Kirchengemeinde an. Insofern reicht es aus, dass die Kirchengemeinde ihre Glaubensüberzeugung substantiiert und nachvollziehbar darlegt; ist eine solche Darlegung erfolgt, haben sich der Staat und seine Gerichte einer Be-

wertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten.

Hagener Mädchenmord-Fall - Persönlichkeitsrecht

Wie die Süddeutsche in einer Kurznachricht berichtet, darf Lutz Hübners Theaterstück "Ehrensache", welches an den Hagener Mädchenmordfall angelehnt ist, aufgeführt werden. Nach dem BVerfG gab nun auch der BGH Hübners Verlag recht, und verneinte eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, welches die Mutter des getöteten Mädchens geltend gemacht hatte.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 17.09.2008, S.14

Waldschlösschenbrücke - Update

Eine neue Entscheidung im Verfahren rund um die Waldschlösschenbrücke ist gefällt worden. So lehnte das VG Dresden den von Naturschutzverbänden beantragten Baustopp der Waldschlösschenbrücke ab, da derzeit keine weitere Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange vorliegen würde.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 17.09.2008, S. 14

Siehe auch hierzu der Beitrag von Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt über die Waldschlösschenbrücke in dem Tagungsband des I. Heidelberger Kunstrechtstags des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. "Des Künstlers Rechte - Die Kunst des Rechts".

Kultur als Staatsziel - Berlin

Das Land Berlin will Kultur als Staatsziel im Grundgesetz verankern lassen. Eine Gesetzesinitiative dazu werde an diesem Wochenende in den Bundesrat durch die Bevollmächtigte für Bund und Europa, Monika Helbig (SPD) eingebracht. (Kurznachricht)

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 18.09.2008, S. 13

Bundesgerichtshof entscheidet im Fall des Theaterstücks „Ehrensache“

Die Klägerin, ein Theaterverlag, begehrt die Feststellung, dass sie berechtigt sei, Theatern und anderen Werknutzern urheberrechtliche Nutzungsrechte an der Originalfassung des Theaterstücks "Ehrensache" von Lutz Hübner einzuräumen.

Als Vorlage dieses im Jahr 2005 verfassten Bühnenstücks dienten die Ereignisse um die Tötung der damals 14-jährigen Tochter der Beklagten (sog. "Hagener Mädchenmord-Fall"). In dem Stück werden episodenhaft der Ablauf des Tages bis zur Tat und Ereignisse aus dem Leben der getöteten Ellena erzählt, deren Figur an die Tochter der Beklagten angelehnt ist. Die Mutter des Mädchens sieht darin eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts ihrer Tochter. Sie beanstandet, dass die wesentlichen Handlungsstränge des Theaterstücks sich gewollt am realen Geschehen orientierten; ihre Tochter sei in der Figur der Ellena wieder zu erkennen. Durch die Darstellung werde ungeachtet der Veränderung des Namens und einiger Details das Lebensbild der Tochter entstellt und deren Wert und Achtungsanspruch verletzt. Die Darstellung beschränke sich

darauf, die frühreife und starke sexuelle Ausrichtung der Verstorbenen sowie ihre charakterliche und moralische Haltlosigkeit zu betonen.

Zum "Regietheater als Rechtsproblem" erscheinen demnächst die vielbeachteten Beiträge von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme und RA. Dr. Eike Wilhelm Grunert im Tagungsband des II. Heidelberger Kunstrechtstag.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und festgestellt, dass der Inszenierung, Aufführung und Veröffentlichung des Bühnenwerks Persönlichkeitsrechte der Beklagten und ihrer verstorbenen Tochter nicht entgegenstünden. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Nach Erlass des Berufungsurteils hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde der jetzigen Beklagten, die in einem Parallelverfahren gegen ein Theater unterlegen war (Urteil des LG Essen vom 6. Oktober 2006 – 19 O 215/06, nachfolgend: Beschluss des OLG Hamm vom 16. Mai 2007 – 3 U 258/06), nicht zur Entscheidung angenommen und entschieden, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht ihrer Tochter durch das Theaterstück "Ehrensache" nicht verletzt werde (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 1533/07).

Der u. a. für Fragen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat hat die Zulässigkeit der von dem Theaterverlag erhobenen Feststellungsklage im konkreten Fall bejaht und der Klage in der Sache im Wesentlichen aus den vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Erwägungen stattgegeben. Bei dem Theaterstück "Ehrensache" handelt sich um ein literarisches Werk mit Wirklichkeitsbezug unter Vermengung tatsächlicher und fiktiver

Schilderungen, die das Persönlichkeitsrecht der Beklagten nicht beeinträchtigen. Bei der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung ist auch eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts der Tochter der Beklagten zu verneinen.

Quelle: Pressemitteilung 174/08 des BGH

Versäumnisurteil vom 16. September 2008 - VI ZR 244/07

LG Köln - 28 O 292/06 – Urteil vom 14. Februar.2007

OLG Köln - 15 U 64/07 – Urteil vom 18. September.2007

Karlsruhe, den 16. September 2008

Pressemitteilung 174/08 des BGH

Nochmals zur "Berliner Straßenszene"

Uta Baier berichtet in der Welt vom 15 September 2008, dass im proprietäts-Verlag Berlin eine Fallstudie zur Restitution der "Berliner Straßenszene" von Monika Tatzkow und Gunnar Schnabel erschienen ist: "Berliner Straßenszene - Raubkunst und Restitution. Der Fall Kirchner", Proprietäts Verlag, Berlin, 19,80 Euro. Die Studie führt die verfügbaren Dokumente des Falles zusammen und kommt zu dem Schluss, dass die Restitution richtig war.

Der Autor dieser Zeilen hatte bereits im Oktober 2006, also zwei Monate nach der Restitution, in seiner "Case Study" auf der Londoner Konferenz "Dispute Resolution and Holocaust Related Art Claims: New Principles and Techniques, Royal Institute of British Architecture, London, die Restitution zumindest als in der Sache vertretbar nach den Restitutionsre-

geln der Handreichung befunden, zugleich aber das Verfahren des Berliner Senates als desaströs bewertet (vgl. Art, Antiquity & Law 2007, 65 - 74 = Kunst-RSpr 2007, 51 - 56 = Aedon Rivista di Arte e Diritto online 2/2007, <http://www.aedon.mulino.it/archivio/2007/2/weller.htm>).

Uta Baier stimmt den Autoren Tatzkow und Schnabel zu, wenn diese ergänzend zur Bewertung des Falles schreiben: "Seither wurde das Gemälde von tausenden Besuchern (in der Neuen Galerie in New York) bewundert. Ein Bruchteil von ihnen hatte die 'Straßenszene' in Berlin gesehen. Das weltweite Medieninteresse an diesem Gemälde führte zu einer wachsenden internationalen Aufmerksamkeit an der modernen deutschen Kunst des frühen 20. Jahrhunderts."

Dem Autor dieser Zeilen erscheint es hingegen zweifelhaft, ob diese Erwägungen die Legitimität der Restitution weiter zu stützen vermögen. Zu einem "Erfolg für das Kunstwerk selbst" lässt sich das Ringen um die Restitution desselben wohl kaum umdeuten.

Volltext des Beitrags in der Welt: http://www.welt.de/welt_print/article2445059/Verkauft-vererbt-verschenkt.html. " "

"Das lassen wir lieber in der Kiste"

Die Ausstellung "Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute" im Jüdischen Museum in Berlin (bis 25.1.2009) hat ein breites Medien-echo gefunden. So berichtet nun auch Niklas Maak in einem größeren Artikel unter der Überschrift "Das lassen wir lieber in der Kiste. Wovon die Kunstwelt nach 1945 nichts wissen will: Eine Ausstellung über Raub und Restitution von

1933 bis heute im Jüdischem Museum in Berlin" über die Ausstellung.

Dabei geht der Autor auch auf den Umstand ein, dass nach 1945 viele Gemälde bewussten unter Verschluss gehalten wurden, um sie den Eigentümern zu entziehen. Auch wird die zT sehr zweifelhafte Praxis einiger Museen erläutert. Beispielformhaft erzählt der Autor von dem Fall des Kunsthistorischen Museums Wien, dass der Rothschild - Familie die Ausfuhr der Sammlung nur dann erlaubte, wenn die Familie drei Gemälde dem Museum "widmete". Erst 1999 wurden diese Gemälde zurückgegeben.

Quelle: FAZ, 19.02.2008, S. 35

Die KSK ist gerettet

Nach Angaben der FAZ hat der Bundesrat die Abschaffung der Künstlersozialkasse (KSK) abgelehnt. Die Empfehlung zur Abschaffung der KSK befand sich in dem Empfehlungen zum "Abbau bürokratischer Hemmnisse". Die Deutsche Industrie- und Handelskammer fordert hingegen eine unternehmerfreundliche Reform der 1983 gegründeten KSK mit mittlerweile ca. 160 000 Mitgliedern.

Quelle: FAZ, 22.09.2008, S. 35

Jedes Bild birgt eine private Erinnerung

Die Ausstellung "Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute" im Jüdischen Museum in Berlin sorgt immer für neue Artikel. So berichtet nun auch Bert Hoppe in der Süddeutschen über die Ausstellung und die Geschichte.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 22.09.2008, S. 13

Schattengalerie in Aachen - Ein Museum zeigt die Bilder, die es verloren hat

Andres Rossmann berichtet auf den Internetseiten der FAZ über eine Ausstellung verlorener Bilder in Aachen: "Diese Ausstellung ist eine Sensation. Konzeptuell wie auch kulturpolitisch geht sie neue Wege. Das Suermondt-Ludwig-Museum in Aachen inszeniert ein Paradox und zeigt dreiundsechzig Jahre nach Kriegsende erstmals Bilder, die es nicht mehr zeigen kann: Rund achtzig der 270 Werke, die es im Laufe seines Bestehens - die meisten 1945/46 durch „Trophäenbrigaden“ der Roten Armee - verloren hat. Möglich ist das, weil sie frühzeitig auf Glasplatten-Negativen fotografisch dokumentiert wurden und in Schwarzweißabzügen reproduziert werden konnten. „Schattengalerie“ zieht die Bilanz eines Verlusts."

Quelle und vollständiger Artikel: FAZ-Online, 24.09.2008, Link: [Artikel](#)

Rauchen geboten - Das Bremer Tabak-Kollegium tagt

Kurznachricht: Klaus-Dieter Lehmann hat in einem Vortrag im Rahmen des Bremer Tabak-Kollegiums über Beuetkunst und Restitution berichtet.

Quelle: FAZ, 29.09.2008, S. 35

Wem gehören diese Meisterwerke?

Die Neue Zürcher Zeitung berichtet über eine Ausstellung im Pariser Musée d'art et d'histoire du Judaïsme, die herrenlose Gemälde zeigt, denen gemeinsam ist, dass sie nach 1945 in Deutschland beschlagnahmt und Frankreich übergeben wurden; jedoch noch keine früheren Eigentümer fanden.

Die Ausstellung mit dem Titel "Wem gehörten diese Gemälde?" wurde im Frühjahr in Israel gezeigt.

Quelle und vollständiger Artikel: NZZ-Online, 25.09.2008, Autor Peter Kropmanns, Link: [Artikel](#)

Budapester Museum der Schönen Künste restituiert nach Griechenland

Die Budapester Zeitung vom 21. September 2008 berichtet: Vergangenen Donnerstag gab Außenministerin Kinga Göncz in Athen bekannt, dass das Budapester Museum der Bildenden Künste (Szépművészeti Múzeum) 22 in seinem Besitz befindliche antike griechische Gegenstände an Griechenland zurückgeben werde. Das Museum hatte die Objekte 1992 von einer Privatperson gekauft, die behauptete, dass sie aus dem Besitz seiner Familie seien. Untersuchungen ergaben jedoch, dass einige der Gegenstände aus Ausgrabungsstätten in Griechenland gestohlen wurden. Link: http://www.budapester.hu/index.php?option=com_content&task=view&id=3071&Itemid=30.

Ein Restitutionsfall - Der Fuß der Artemis geht nach Athen

Unter dem recht schlecht gewählten Titel "Ein Restitutionsfall" berichtet die FAZ vom 08.10.2008 von der befristeten Leihe Italiens an Griechenland. Ein Fragment des Parthenonfrieses, der rechte Fuß der Göttin Artemis, wurde für 6 Monate an Griechenland ausgeliehen. Lt. FAZ zeigte sich Griechenlands Kulturminister Liapis zufrieden über die Rückkehr. Jedoch ist zu bedenken, dass es nur ein 6-monatige Leihgabe ist, von einer Rückkehr kann nicht gesprochen werden. Ebenso verbietet ein Gesetz die Eigentumsübergabe von Italien nach Griechenland.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.10.2008, S. 34

Hitlers schönste Bilder

Jörg Häntzschel berichtet auf süddeutsche.de über die Übergabe zweier Fotoalben an das amerikanische Nationalarchiv in Washington. Die Fotoalben hatte ein amerikanischer Soldat am Ende des Krieges auf Hitlers "Berghof" bei Berchtesgaden gestohlen. Die Erben hatten die Alben an den texanischen Ölmillionär Robert Edsel von der "Monuments Men Foundation for the Preservation of Art" verkauft, dieser übergab sie nun an das Archiv.

Vorkaufsrecht für Kulturgüter in Frankreich: Wenn sich der Staat plötzlich einschaltet

Vor einiger Zeit berichtete Angelika Heinick umfassen in der FAZ über das Vorkaufsrecht des Staates für Kulturgüter bei Kunstversteigerungen in Frankreich: Als

Kulturgüter nach dem Ersten Weltkrieg verstärkt aus Frankreich insbesondere in die USA ausgeführt wurden, schuf sich Frankreich im Haushaltsgesetz vom 31. Dezember 1921 ein Vorkaufsrecht, das bis heute besteht und sogar im Rahmen des französischen des Reformgesetzes des französischen Auktionsmarktes vom Juli 2000 erweitert wurde.

Im Anschluss an den Zuschlag eines Kunstwerkes kann danach der Staat durch die entsprechende Erklärung seines Vertreters sein Vorkaufsrecht auf einer öffentlichen Kunstversteigerung ausüben, durch das er in das Recht des Ersteigerers eingesetzt wird. Die mündliche Erklärung des staatlichen Vertreters, die gleich nach dem Zuschlag erfolgen muss, genügt jedoch nicht: der Staat muss dem Auktionshaus binnen vierzehn Tagen eine schriftliche Bestätigung schicken, damit der Erwerb per Vorkaufsrecht wirksam werden kann. Erst dann wird der Staat in das Recht des letzten Bieters eingesetzt.

Seit 1987 kann der Staat das Vorkaufsrecht auch im Namen von Kommunen und regionalen Gebietskörperschaften ausüben. Das Reformgesetz von 2000 hat das Vorkaufsrecht auf den Nachverkauf von Objekten ausgedehnt, die während der Auktion unverkauft zurückgingen. Wird das Vorkaufsrecht hingegen während einer Auktion ausgesprochen, das Objekt aber nicht verkauft, ist es nicht wirksam. Der Staat kann dann innerhalb einer Frist von 14 Tagen dem Einlieferer ein Angebot machen und das Objekt im Nachverkauf erwerben. Wird ein Objekt im Nachverkauf verkauft, muss das Auktionshaus den Staat benachrichtigen, damit dieser gegebenenfalls sein Vorkaufsrecht ausüben kann. Dieser Pflicht kommen die Auktionshäuser offenbar nur schleppend nach. Weiterhin müssen die Auktionshäuser sämtliche Kataloge an

das Kulturministerium schicken, das über die Ausübung des Vorkaufsrechts entscheidet. Die Kuratoren der französischen Museen können Vorschläge einreichen. Kriterien für die Ausübung des Vorkaufsrechts bestehen nicht. Theoretisch kann also alles, was an "Kunst" zur Versteigerung in Frankreich gelangt, dem Vorkaufsrecht unterliegen. Allerdings müssen die Museen Vorschläge wissenschaftlich begründen und mit dem Antrag einen Ankaufsetat festlegen. Schließlich wird ein Preislimit bestimmt, das der Vertreter der Regierung bzw. des Museums in der Auktion nicht überschreiten darf. In der Praxis beschränkt der Staat offenbar die Ausübung des Vorkaufsrechts auf außergewöhnliche Kunstschätze.

Die Auktionshäuser sind über das Vorkaufsrecht naturgemäß nicht besonders glücklich: für den Ersteigerer ist die Ausübung des Vorkaufsrechts unerwünschte Überraschung. Im Übrigen spricht wohl wenig dagegen, dass der Staat schlicht als Bieter wie jeder andere auch in der Auktion auftritt. Überschreitet nämlich das höchste Gebot das Limit des Staates, kann das Vorkaufsrecht aus diesem Grund nicht ausgeübt werden.

Die Vorkaufsrechtsausübung wurde bisher offenbar nur äußerst selten gerichtlich angegriffen. Es wird von einer erfolgreichen Anfechtung berichtet. Grund für den Erfolg war ein Formfehler des Staates: die schriftliche Bestätigung der Ausübung des Vorkaufsrechts war dem Auktionshaus nicht rechtzeitig zugegangen.

Unklar ist, ob das Vorkaufsrecht mit dem Europarecht vereinbar ist: einerseits obliegt es nach Art. 30 EG den Mitgliedstaaten zu bestimmen, welche Kulturgüter sie als "nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert" besonders schützen und

damit dem freien Warenverkehr im Binnenmarkt entziehen wollen. Andererseits kontrolliert der EuGH die Konkretisierung solcher Vorbehalte zugunsten der Mitgliedstaaten auf Vereinbarkeit mit den Maßgaben des Primärrechts. Zweifelhaft erscheint insoweit, dass das französische Gericht keinerlei sachbezogene Kriterien für die Bestimmung eines Gutes als Kulturgut enthält.

Neben dem Vorkaufsrecht bedient sich Frankreich noch eines anderen gesetzlichen Instruments zum Erwerb nationaler Kulturgüter und Kunstschatze. Anders als etwa in Deutschland existieren keine Listen nationalen Kulturgutes, sondern der Staat verfügt von Fall zu Fall ein Ausfuhrverbot. Das Gesetz vom 31. 12. 1992 über die Ausfuhr nationaler Kunstschatze sieht vor, dass für Kulturgüter bestimmter Alters- und Wertkategorien ein Zertifikat zur freien Ausfuhr beantragt werden muss. Das Reformgesetz von 2000 hat diese Verfügungen um ein "Verfahren zur Feststellung des gerechten Preises" eines Objekts ergänzt: der Staat kann die Ausstellung des Zertifikats für eine Dauer von insgesamt 30 Monaten ablehnen. In dieser Zeit kann er dem Eigentümer wiederholt Kaufangebote machen.

Es kommt nun durchaus vor, dass der Staat am Vorabend der Auktion das Ausfuhrzertifikat verweigert und dann in der Auktion - bei entsprechend gefallenem Preis - das Vorkaufsrecht ausübt.

Quelle: Angelika Heinick, Wenn sich der Staat plötzlich einschaltet, FAZ vom 02. August 2008 Nr. 179 S. 41.

Heidelberg: Vortrag "Kunst-sammlungen im Zugriff von Fiskus und Erben"

Auf Einladung des Heidelberger Kreises hält am 20.11.2008 Prof. Dr. Carl-Heinz Heuer - Honorarprofessor der Universität Heidelberg, Rechtsanwalt bei Feddersen Heuer & Partner den Vortrag:

Kunstsammlungen im Zugriff von Fiskus und Erben

Veranstaltungsort: Hauptstr. 235 69117 Heidelberg – Telefon: 06221/25 0 72 – www.heidelberger-kreis.de.

Zur Vorbereitung empfiehlt das IFKUR:

Carl-Heinz Heuer, Die Wertermittlung von Kunstgegenständen, Der Sachverständige 2008, 165.

Carl-Heinz Heuer, Die Bewertung von Kunstgegenständen, NJW 2008, 689.

Zürich: Picasso-Skizzen ohne Begleitpapiere eingeführt - Hohes Bußgeld droht

Die NZZ vom 15. Oktober 2008 berichtet, dass ein Passagier am Flughafen Zürich kürzlich mit einem Skizzenheft von Picasso ohne die erforderlichen Begleitpapiere aufgegriffen worden sei. Dies könnte ihm nun eine hohe Geldbuße eintragen, auch muss er wohl mit einem Strafverfahren rechnen. ';

Die einzelnen Picasso-Skizzen seien vom Mai bis Juni 1971 datiert und würden je nach Zeichnung auf 31'000 bis rund 310'000 Franken geschätzt. Insgesamt hat das Heft einen geschätzten Marktwert von 1,2 bis 1,7 Millionen Franken. Wie

Benno Widmer, Leiter der Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer im Bundesamt für Kultur, auf Anfrage der NZZ mitteilte, ereignete sich der Vorfall vor zwei bis drei Wochen. Inzwischen sei das Skizzenheft wieder im Besitz des Passagiers. Die Abklärungen habe nicht ergeben, dass ihm das Heft nicht rechtmässig gehöre. Quelle: NZZ online http://www.nzz.ch/nachrichten/zueroich/picasso_skizzen_zoll_zuerich_busse_strafanz_eige_1.1111987.html.

Neue Ausgabe des Newsletter des Art Law Centre Genf erschienen

Die neueste Ausgabe des Newsletters des Art Law Centre Genf ist erschienen und kann unter <http://www.art-law.org/activites/publications/news171008.pdf> aufgerufen werden. Die Mitteilung enthält Informationen zu den nächsten, hochinteressanten Aktivitäten des Centre wie etwa die am 17. November 2008 stattfindende Diskussionsrunde zur Rolle von eBay im Handel mit Kulturgütern - vgl. hierzu auch das Editorial von IFKUR-Beirätin Prof. Dr. Kerstin Odendahl, St. Gallen, im demnächst erscheinenden Kunstrechtsspiegel 04/08 - und zur nächsten großen Konferenz am 6. Februar 2009 mit kulturgüterstrafrechtlichem Schwerpunkt.

Bernd Neumann: "Mehr Provenienzrecherche"

Kulturstaatsminister Bernd Neumann hat am Mittwoch, den 15. Oktober 2008, den Beirat der Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung in Berlin zu seiner ersten Bewilligungssitzung begrüßt. Diese Arbeitsstelle wurde auf Initiative des BKM eingerichtet. Anlässlich dessen for-

derte Neumann mehr Provenienzrecherche.

Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung Nr. 362

Der Staatsminister hob bei der Begrüßung in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die Bedeutung der neu eingerichteten Arbeitsstelle hervor und appellierte an Länder und Kommunen, die Provenienzrecherche im Bereich NS-Raubkunst weiter zu intensivieren: "Zehn Jahre nach der Verabschiedung der 'Washingtoner Grundsätze' stellt die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und deren Restitution eine moralische Verpflichtung dar, der wir auf jeden Fall nachkommen müssen. Deshalb hat sich mein Haus dafür eingesetzt, die Rahmenbedingungen für die Suche von NS-Raubkunst zu verbessern und faire und gerechte Lösungen für die Restitution zu finden. Mit der Bestätigung der 'Gemeinsamen Erklärung' von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, der Überarbeitung der sogenannten 'Handreichung', der Stärkung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg und nicht zuletzt mit der Einrichtung der Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung in diesem Jahr haben wir bereits viel erreicht. Dabei soll unsere Förderung vor allem als Anschubhilfe dienen, um Bibliotheken, Museen und Archive bei gezielten Rechercheprojekten oder auch systematischen Recherchen zu unterstützen. Hierbei geht es nicht um eine Finanzierung im Sinne einer Generalinventur von Sammlungsbeständen. Deshalb ist es ganz besonders wichtig, gerade die Länder und Kommunen über die Einrichtungen, die bei uns Anträge stellen, zu motivieren, sich offener und intensiver ihrer Aufgabe zu stellen. Dabei möchte ich vor allem bei kleinen und mittleren Einrichtungen inten-

siv dafür werben, sich an die Arbeitsstelle zu wenden."

Der im Juli 2008 gegründete Beirat berät die Arbeitsstelle in grundlegenden Fragen und entscheidet zweimal jährlich über die Förderung langfristiger Recherchevorhaben. Darüber hinaus obliegt dem Beirat im Rahmen der Qualitätssicherung die Aufgabe, Recherche- und Forschungsergebnisse sowie die Qualität und Nutzerorientierung der Arbeitsstelle regelmäßig zu bewerten.

Mitglieder des Beirats sind: Prof. Uwe M. Schneede (Vorsitzender), Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel (stellv. Vorsitzende), Isabel Pfeiffer-Poensgen, Jutta Penndorf, Prof. Dr. Robert Kretzschmar, Dr. Georg Ruppelt, Dr. Michael Franz, Dr. Christoph Brockhaus, Prof. Dr. Udo Wengst, Prof. Dr. Christoph Zuschlag, Prof. Dr. Uwe Fleckner und als ständiger Gast Dr. Norbert Zimmermann.

Die Arbeitsstelle Provenienzrecherche/forschung ist beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz angesiedelt und unterstützt Museen, Bibliotheken und Archive dabei, Kulturgüter zu identifizieren, die in der NS-Zeit den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurden. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien finanziert die Arbeitsstelle mit einem Fördervolumen von jährlich einer Mio. Euro. Darüber hinaus steuert die Kulturstiftung der Länder für den Unterhalt der Geschäftsstelle jährlich 200.000 Euro bei.

Die Ergebnisse der Bewilligungssitzung werden im Anschluss an die Beratung veröffentlicht.

50. Jahrestages der Rückführung von Kulturgütern aus der Sowjetunion

Hendrik Werner berichtet in der WELT vom 17. Oktober 2008 über die Feierlichkeiten zum 50. Jahrestages der Rückführung von Kulturgütern aus der Sowjetunion in Bremen und stellt zugleich die offene Frage, wie in Sachen Beutekunst weiter zu verfahren sei. Er weist darauf hin, dass zwar am 30. Oktober im Berliner Pergamonmuseum ein "Tag der Rückgabe" unter der Ägide des "Deutsch-Russischen Museumsdialogs" stattfindet. Die Aktion solle daran erinnern, dass die zwischen 1955 und 1958 erfolgten Rückgaben viele kanonische Artefakte betroffen haben - etwa den Pergamonaltar, Raffaels "Sixtinische Madonna" und das "Grüne Gewölbe" in Dresden. ',

Noch immer befänden sich wertvolle Kulturgüter in den Beständen von Teilstaaten der vormaligen Sowjetunion. Um deren Rückführung voranzutreiben, solle es künftig einen "verstärkten internationalen Austausch von Museumsmitarbeitern, jungen Wissenschaftlern zumal, geben - als Vertrauen bildende Maßnahme sowie als Möglichkeit, Pflege und Katalogisierung zu optimieren wie auch die Option auf eventuelle Rückgaben zu wahren". Dies kündigte Wulf Herzogenrath an, Direktor der Bremer Kunsthalle, die bis Ende November in ihren Räumen 101 Blätter präsentiert, die im Jahr 2000 in das Kupferstichkabinett zurückgekehrt sind.

Zur Ausstellung "Bremen - Moskau - Bremen":<http://www.kunsthalle-bremen.de/Ausstellungen/>.

Volltext des Beitrags in der Welt:
http://www.welt.de/welt_print/article2588303/Bremen-feiert-die-Rueckkehr-seiner-Beutekunst.html.

Österreich: Keine "Lex Leopold"

Eine Arbeitsgruppe der österreichischen Regierung hat eine Novelle zum Kunstrückgabe-Gesetz 1998, die das Leopold Museum berücksichtigen sollte, geprüft. Sie erteilte einer über die derzeitige Rechtslage hinausgehenden gesetzlichen Regelung - etwa einer "Lex Leopold" - nun eine Absage. Das Museum Leopold wird als Stiftung geführt und fällt daher nicht unter das Kunstrückgabe-Gesetz von 1998. Ein Gesetz, das dieses berücksichtigen würde, stoße wegen des damit verbundenen Eingriffs in privates Eigentum an verfassungsrechtliche Schranken. Ein unmittelbarer Eingriff des Bundes in das Eigentum der Stiftung auf der Grundlage bestehender Regelungen sei nicht möglich.

Quelle: Der Standard, 20. Oktober 2008, <http://derstandard.at/?url=/?id=1224256009117> .

Versteigerung von Beutekunst in London gestoppt

Die Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern hat beim Londoner Auktionshaus Sotheby's die Versteigerung wertvoller Lithografien aus ihrem Besitz gestoppt und gegen die vorgeblichen Eigentümer Anzeige erstattet. Dies berichtet die Welt vom 23. Oktober 2008. Offenbar handelt es sich um Lithografien, die nach Ende des Zweiten Weltkriegs auf Befehl der Trophäenkommission der Roten Armee aus der Mecklenburgischen Landesbibliothek ausgelagert worden sind. Seit 1946 fehle jede Spur von den Kunstwerken. Nun sind offenbar zwei der einst drei Mappen wieder aufgetaucht.'

Wenige Tage nach dem Auftauchen der Lithografien im Internet beantragte die

Schweriner Bibliothek, die Versteigerung auszusetzen. Sotheby's stoppte die Auktion. Die Kunstwerke sind bis zur endgültigen Klärung in einem Sicherheitsraum verwahrt. Angaben über die Identität der Einreicher verweigert das Auktionshaus aber grundsätzlich und so auch in diesem Fall. Die Strafanzeige richtet sich gegen den mutmaßlichen Handel mit kriegsbedingt in die Sowjetunion verbrachtem deutschen Kulturgut. Ermittlungen sind offenbar aufgenommen.

Es wird ein möglicherweise mehrere Jahre dauernden Rechtsstreit erwartet. Der Fall erinnert an den berühmten der "City of Gotha". Damals war ein Gemälde, das über dunkle Kanäle zu Sotheby's gelangt war, schließlich in den Besitz des Gothar Schlossmuseums zurückgelangt. Hierzu Michael Carl/Herbert Günter/Kurt Siehr, Kunstdiebstahl vor Gericht - City of Gotha v. Sotheby's, DeGruyter Verlag, Berlin 2001.

Volltext unter:

http://www.welt.de/welt_print/article2613273/Bibliothek-rettet-wertvolle-Beutekunst-vor-dem-Auktionator.html .

Verbesserter Internetauftritt von lostart.de

Die zentrale Internet-Datenbank zu NS-Raub- und Beutekunst lostart.de präsentiert sich seit Donnerstag in neuer Fassung. Die Neuerungen betreffen die inhaltliche, technische und grafische Gestaltung der Seite. Die Navigationsstruktur sei stark vereinfacht und um neue Funktionen erweitert worden.

Dazu zählten unter anderem eine Volltextsuche für den gesamten Seiteninhalt sowie ein Servicebereich, der Downloads

und Newsletter zur Verfügung stelle. Eine Warenkorbfunktion diene zudem der Bestellung von Veröffentlichungen.

Seit 2001 können Betroffene und Interessierte auf lostart.de nach Kulturgütern von Gemälden bis zu einfachen Alltagsgegenständen recherchieren. Knapp 800 000 Nutzer rufen die Seite monatlich auf. Die Datenbank wird betrieben von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg als öffentlicher Einrichtung des Bundes und aller Länder. Zur Internetseite:

<http://www.lostart.de/Webs/DE/Start/Index.html?nnn=true> .

RECOLLECTING - Raub und Restitution

"In der Ausstellung "RECOLLECTING" präsentiert der Verein UNLIMITED in Kooperation mit dem MAK Kunst- und Alltagsobjekte aus jüdischem Eigentum und deren Geschichte zwischen Raub und Restitution. Eigens für die Schau konzipierte künstlerische Arbeiten eröffnen dabei gegenwartsbezogene Perspektiven auf dieses aktuell und kontrovers diskutierte Thema." berichtet die Website Live-PR.com. Weiter heisst es: "Die thematischen Leitlinien der Ausstellung, Objekt- und Lebensgeschichten der von den Nationalsozialisten Beraubten und deren Nachfahren, werden von internationalen KünstlerInnen aufgenommen und in Installationen, Foto- und Videoarbeiten reflektiert."

Quelle: Live-Pr.com, 27.10.2008, Link: <http://www.live-pr.com/mak-zeigt-recollecting-raub-und-r1048213770.htm>

Website des MAK: www.mak.at

Raub und Restitution - Ausstellung im Jüdischen Museum Berlin

Alexander Weinlein berichtet in der Internet-Ausgabe der Zeitschrift "Das Parlament" mit der Beilage "Aus Politik und Zeitgeschichte", Ausgabe 44-45 vom 27.10.2008 über die Ausstellung "Raub und Restitution" im Jüdischen Museum Berlin zur Geschichte und Hintergründe zum Thema NS-Raubkunst. Zu dieser Ausstellung, die noch bis zum 25. Januar 2009 besucht werden kann, haben Inka Bertz, Kuratorin am Jüdischen Museum Berlin, und Michael Dormmann, Historiker und Kurator der Ausstellung, einen umfangreichen Begleitband herausgegeben.

Michael Dormmann, Inka Bertz (Hg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute. Wallstein Verlag, Göttingen 2008; 325 S., 24,90 €.

Quelle: Internet-Angebot der Zeitschrift "Das Parlament" mit der Beilage "Aus Politik und Zeitgeschichte" Ausgabe 44-45 vom 27.10.2008

Während sich solche Bände sehr oft auf die Beschreibung der Exponate beschränken, liefert der Band "Raub und Restitution" seinen Lesern einen höheren Nutzen. Er bietet einen fundierten Überblick. Er beleuchtet die historischen Hintergründe, greift die politischen, moralischen und rechtlichen Fragen der Restitution auf und zeichnet an 15 Beispielen den Weg von geraubten Kulturgütern nach. Interviews mit Politikern, Anwälten, Museumsvertretern und Erben verdeutlichen die aktuelle Diskussion und die ungelösten Probleme bei der Restitution von Kulturgütern, so Weinlein.

Volltext:

<http://www.bundestag.de/dasparlament/2008/44-45/PolitischesBuch/22605752.html>.

Beutekunst aus Aachen in der Ukraine

Nach Meldung der dpa wurde nach dem Auftauchen von 87 seit dem Zweiten Weltkrieg verschollenen Gemälden des Aachener Suermondt-Ludwig-Museums auf der Krim das Auswärtige Amt informiert. Die Gemälde wurden entdeckt, nachdem ein Touristenpaar Fotos geschickt hatte.

Das Bundesland kauft Schloss Salem für 60,8 Millionen Euro

Nach Angaben der Frankfurter Allgemeinen Zeitung hat das Bundesland Baden-Württemberg das Schloss Salem für nun 60,8 Millionen Euro erworben, nachdem erst ein Betrag in Höhe von ca. 23 Millionen Euro die Runde gemacht hatte.

Die Eckpunkte für den geplanten Kaufvertrag sehen vor, dass das Land das Schloss Salem für 25,8 Millionen Euro vom Haus Baden erwirbt. Mit bis zu 17 Millionen Euro sollen badische Kunstschätze aus dem Besitz des Markgrafenhauses gekauft werden. Für weitere Kunstschätze, deren Eigentumsverhältnisse strittig sind, sind weitere 15 Millionen Euro als Ausgleich für einen Klageverzicht der Adelsfamilie eingeplant. Drei Millionen Euro sind für die Sanierung des Prälaturdaches vorgesehen.

Sowohl die 15 Millionen für den Klageverzicht wie auch die geplante Einsetzung des Prinzen von Baden als Gene-

ralbevollmächtigter für die Verwaltung des Schlosses stoßen auf Kritik.

Quelle: Faz.net, 09.11.2008, Link: [Artikel online](#)

London: Life at the Sharp End - The Personal Liability of Curators, Registrars and Museum Managers

This is the first seminar of the Institute of Art and Law to look specifically at the personal risks and responsibilities that confront the individual museum officer or freelance curator when conducting professional business. Many museum practitioners are unaware of recent legal developments that could lead to their being sued personally for dealings in cultural objects or being prosecuted for alleged participation in crimes concerning such property. Nor is there full awareness of the ways in which an ill-informed museum manager can increase the risk of legal liability on the part of his employer - with potential knock-on consequences for the manager's own pocket should the employer museum seek redress.

Among the matters that will be addressed in the seminar are:

- * the personal liability of the exhibition curator for the safety of museum objects in transit and in situ, and how to avoid it
- * crimes by superior museum officers for failing to supervise other staff in the acquisition or borrowing of cultural objects
- * arrest warrants and other criminal procedures affecting museum staff

* compilation of catalogues and accession records and their effect on title

* the management and manipulation of limitation periods in a museum claim

* how to manage 'cross-fire' claims from lenders and title claimants

* negligence and non-fidelity claims by employers against museum employees

* insurance against personal risk.

Speakers include Gilead Cooper QC (3 Stone Buildings), Professor Norman Palmer CBE (Treasure Valuation Committee and 3 Stone Buildings), Freda Matassa (independent museums consultant) and Kevin Chamberlain (former legal adviser, Illicit Trade Advisory Panel)

Date: 4th December 2008

Further Information:

<http://www.ial.uk.com/Personal%20Liability.php>

Beutekunst: Marienkirche erhält letzte Scheiben zurück

Die restlichen sechs mittelalterlichen Fenster der Marienkirche Frankfurt (Oder) sind nach Informationen der "Märkischen Oderzeitung" (Dienstag) der deutschen Botschaft in Moskau übergeben worden.

Damit sei der Weg für den Rücktransport der Scheiben bereits in den kommenden Tagen frei, so das Blatt.

Seit Ende des Zweiten Weltkriegs hatten sich die gotischen Fensterbilder aus dem 14. Jahrhundert als Beutekunst im Depot des Moskauer Puschkin-Museums be-

funden. 111 Scheiben wurden bereits 2002 an die Marienkirche zurückgegeben und 2007 eingebaut.

Quelle. Radio Brandenburg RBB, 11. 11. 2008.

Botschafter des Frostes

Michael Naumann berichtet in der Wochenzeitung Die Zeit über die Tagung "Deutsch-Russischer Museumsdialog", welche in Berlin stattfand. Anlass für die Tagung war der 50. Jahrestags des Beginns der Rückkehr von über 1,5 Millionen Kunstwerken in die ehemalige DDR. Gleich zu Beginn stellt der Autor jedoch fest, dass die Tagung von der Teilnahme des ehemaligen russischen Diplomaten Valentin Falin überschattet wurde. Dieser als Redner geladen stellte sodann auch fest, dass sämtliche in Russland verbliebene Kunstwerke, wohl um die 5 Millionen, auch in Russland bleiben werden.

In seiner Rede zog Falin jedwede historische Bilanz des Zweiten Weltkriegs um zu verdeutlichen, dass Rückgabeansprüche ausgeschlossen seien.

Die Veranstalter, so der Autor, hätten sich diese diesen Abend womöglich nicht so vorgestellt.

Am Rande berichtet der Autor noch davon, dass der ebenfalls geladene Stellv. Direktor des Moskauer Staatsarchivs, Wladimir Korotaev, nicht dabei gewesen sei, da er nach einer Betäubung mittels KO - Tropfen ohne Geld und Handy im Wald bei Moskau aufgefunden worden sei.#

Quelle: Die Zeit, 6.11.2008, S. 56

Portable Antiquities Scheme (PAS) - Schatzfundrecht in England, Wales und Schottland

Derek Fincham, Loyola University New Orleans College of Law, USA, unterzieht in seinem Beitrag "A Coordinated Legal and Policy Approach to Undiscovered Antiquities: Adapting the Cultural Heritage Policy of England and Wales to Other Nations of Origin", *International Journal of Cultural Property*, Vol. 15 p. 347 (2008), den Rechtsrahmen für bewegliche Kulturgüter in England und Wales einer kritischen rechtsvergleichenden Würdigung. Der Abstract zu diesem Artikel lautet:

Abstract:

Blanket ownership laws, export restrictions, and the criminal law of market nations are the default legal strategies currently used by nations of origin to prevent the looting of archaeological sites. Although they have been remarkably successful at achieving the return of looted objects, they may not be the best strategies to maximize the recording and preservation of archaeological context. In England and Wales a more permissive legal regime broadly applied and adopted by the public at large has produced dramatically better results than the strong prescriptive regime of Scotland, which can be easily ignored. This article attempts to clear up any misconceptions of the cultural policy framework in England and Wales. It accounts for the legal position accorded undiscovered portable antiquities, and describes how this legal framework is perfected by a voluntary program called the Portable Antiquities Scheme (PAS). This approach stands in stark contrast to Scotland, which has used a legal strategy adopted by most other nations of origin.

The domestic legal framework for porta-

ble antiquities in England and Wales is unique and differs from the typical approach. Coupled with the PAS, this legal structure has resulted in a better cultural policy, which leads to less looting of important archaeological sites, allows for a tailored cultural policy, and has produced more data and contextual information with which to conduct historical and archaeological research on an unprecedented scale. Compensating finders of antiquities may even preclude an illicit market in antiquities so long as this compensation is substantially similar to the market price of the object and effectively excludes looters from this reward system. Although the precise number of found versus looted objects that appear on the market is open to much speculation, an effective recording system is essential to ensure that individuals who find objects are encouraged to report them.

Keywords: art, antiquities, archaeology, archaeological context, England and Wales, Cultural Heritage, Nations of Origin, Portable Antiquities Scheme

Mehr Informationen zum PAS: http://www.britishmuseum.org/the_museum/departments/portable_antiquities_treasure.aspx.

Kulturgüterschutz im Gemeinschaftsrecht

Mit dem Beitrag "Kulturgüterschutz im Gemeinschaftsrecht" hat Felix Wendenburg den studentischen Wettbewerb der Zeitschrift für europäisches Privatrecht gewonnen. Der Beitrag ist in ZEuP 2008, 577 ff. abgedruckt. Die Entscheidung der ZEuP für diesen Beitrag belegt erneut, wie sehr das Kunst- und Kulturgüterrecht zum Prüfstein der klassischen Fächer geworden ist und methodische Fragestel-

lungen hervorruft. Im Beitrag werden folgende Thesen vertreten:

Mit dem Wegfall der Binnengrenzen sei die gemeinschaftsweite Koordinierung des Kulturgüterschutzes notwendig geworden. Diesem Bedürfnis trügen die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 und die Richtlinie 93/7/EWG Rechnung, indem sie Mittel zur gemeinschaftsweiten Durchsetzung nationaler Exportverbote und zur Restitution illegal ausgeführter Kulturgüter in ihren Herkunftsstaat zur Verfügung stellen. Art. 12 der RL sei als rückwirkende Gesamtverweisung auf das Recht des Herkunftsstaates auszulegen. §§ 4 Abs. 1, 8 KultGüRückG seien richtlinienwidrig. Eine richtlinienkonforme Auslegung scheitere. Bleibe der deutsche Gesetzgeber hier untätig, so ergäben sich komplizierte europarechtliche Folgeprobleme, wenn beispielsweise der gutgläubige Erwerb an einem in Deutschland abhanden gekommenen Kulturgut in Italien nach erfolgter Restitution nicht anerkannt wird.

Raubkunst-Verdacht bei Klimt-Werk in Linzer Lentos

Die österreichische Zeitschrift "Die Kleine Zeitung" berichtet: "Die Provenienzforscherin Sophie Lillie will beweisen, dass es sich beim Gustav-Klimt-Werk "Das Bild vom armen Mitzerl", das sich derzeit im Linzer Kunstmuseum befindet, um Raubkunst handelt. Ein jetzt 75-jähriger Mann soll eine Erklärung abgegeben haben, dass er das Bild 1942 in der Villa Munk in Bad Aussee gesehen habe. Ein Nachbar soll kurz darauf das Bild an die Stadt Linz weitergegeben haben.

Der Anwalt der Erben will das Untersuchungsergebnis nun der Stadt Linz vorlegen, wie der "Der Standard" berichtet. Er

hofft auf eine Restitution noch heuer, bevor Linz 2009 Kulturhauptstadt Europas ist."

Quelle: kleinezeitung.at, 16.11.2008, Link: [Artikel](#)

Brückenstreit in Regensburg?

Nach Dresden droht nun auch dem Unesco-Weltkulturerbe Regensburg ein Brückenstreit. Hierüber berichtet Peter Dittmar in der Welt vom 19. 11. 2008.

"Was Dresden kann, kann Regensburg auch": Weltkulturerbe ist die Regensburger Altstadt seit Juni 2007. Nun kommt es ähnlich wie in Dresden auch zu einem Brückenstreit. Prof. Achim Hubel, emeritierter Ordinarius für Denkmalpflege an der Universität Bamberg, der mehrere Bücher über Regensburg, seinen Dom und seine Kunstschatze geschrieben hat, protestiert gegen Brückenbaupläne, die seiner Auffassung nach den Weltkulturerbestatus gefährden.

Ganz ähnlich wie in Dresden finden die Denkmalschützer Verbündete in den Naturschützern. Der Brückenbau gefährde die Rauhauffledermaus, den Abendsegler und den Eisvogel.

Zur gesamten Problematik wird demnächst der viel beachtete Beitrag von Prof. Dr. Kerstin Odendahl, St. Gallen, auf dem II. Heidelberger Kunstrechtstag im Tagungsband erscheinen.

Volltext des Beitrags in der Welt: http://www.welt.de/welt_print/article2746924/Der-Teufel-an-der-Donau.html .

Parthenon: EU-Museum in Athen?

Die Welt vom 18. 11. 2008 berichtet, dass ein hoher Vatikan-Vertreter die Gründung eines EU-Museums in Athen vorgeschlagen habe, um die über ganz Europa verstreuten Fragmente des antiken Parthenon-Tempels zu vereinigen. Teile aus Großbritannien, Deutschland, dem Vatikan, Frankreich, Italien und Dänemark könnten damit rechtliche Eigentümer der Exponate bleiben, sagte der stellvertretende "Kulturminister" des Vatikan, Francesco Buranelli. Griechenland fordert seit langem die Rückgabe der Fragmente. Das Museum könnte Buranelli zufolge zudem unter der Leitung eines EU-Gremiums stehen. Das Museum habe dann eine Form von "Extraterritorialität wie bei Botschaften", hieß es weiter. Es gebe allerdings "keine rechtliche Legitimität für die Forderung der griechischen Regierung" nach Rückgabe der Fragmente, unterstrich Buranelli.

Restitution von Handschriften an die Erben von Edwin Geist

Die Stiftung Preussischer Kulturbesitz teilt durch ihre Pressemitteilung vom 17. November mit:

"Die Stiftung Preussischer Kulturbesitz hat heute zehn Autographe aus dem Nachlass des Komponisten und Musikschriftstellers Edwin Geist an dessen Erben zurückgegeben. Gleichzeitig wurde ein unbefristeter Leihvertrag geschlossen, so dass die Handschriften in der Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz verbleiben werden. In deren Musikabteilung sind sie nun weiterhin unter den Katalognummern 55 MS 128-137 zu finden.

Edwin Geist wurde 1902 in Berlin geboren. 1938 floh der Komponist, der einen jüdischen Vater hatte, aus Deutschland und nahm in Litauen seinen Wohnsitz.

1942 ermordeten ihn die Nationalsozialisten in Kaunas (Litauen). Einen Teil seiner Autographe hatte die Deutsche Staatsbibliothek (Berlin Ost) 1964 durch eine Schenkung der „Gesellschaft für deutschsowjetische Freundschaft“ erhalten. Deren weiter zurückliegende Wege lassen sich bisher nur unvollständig beschreiben. Aus der Biographie Geists ist jedoch erkennbar, dass die Handschriften verfolgungsbedingt entzogen worden waren.

Der Präsident der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, erklärt dazu: „Ich freue mich, dass wir durch unsere Recherchen die Herkunft dieser Musikalien in Erfahrung bringen konnten und im Geiste der Washingtoner Erklärung von 1998 zu einer fairen und gerechten Lösung fanden. Den Erben – insbesondere Geists Nichte Rosian Zerner in Newton, Massachusetts – die uns die Handschriften anvertrauen, sind wir zu großem Dank verpflichtet.“

Edwin Geist schrieb zwei Opern, zahlreiche Lieder, Chorstücke und eine kleine Totenmesse. Er sah sich in der Tradition der Moderne und entdeckte zugleich Gemeinsamkeiten mit der litauischen Volksmusik. Als „Halbjude“ in Deutschland unter Berufsverbot gestellt, war er nach Litauen ausgewandert, wo er seine spätere Frau Lyda kennenlernte. Nachdem die deutsche Wehrmacht einmarschiert war, wurde er – ebenso wie seine Ehefrau - auch dort verfolgt und musste zeitweise im Ghetto leben. 1942 wurde er verhaftet und erschossen. Kurz danach nahm sich 1943 seine Ehefrau, die Jüdin war, unter dem Eindruck der Verfolgung und aus Verzweiflung das Leben. In ihrer Wohnung befanden sich zu diesem Zeitpunkt Autographen der Kompositionen von Edwin Geist. Dritte entfernten den Nachlass anschließend ohne Beteiligung der Familie aus der versiegelten Woh-

nung des Ehepaars. Die Musikabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin ist die größte Sammlung ihrer Art in Deutschland und eine der bedeutendsten weltweit. 80 Prozent aller überlieferten Autographe von Johann Sebastian Bach, bedeutende Werke von Ludwig van Beethoven, Joseph Haydn, Wolfgang Amadeus Mozart und vielen anderen sind Bestandteil der Sammlung. Die Schwerpunkte der umfangreichen Bestände an Musikautographen und -abschriften, Nachlässen, Briefen, Bildnissen, Büchern, Notendruckten, Libretti und Tonträgern liegen im Bereich des 18. und 19. Jahrhunderts. Darüber hinaus besitzt die Musikabteilung mit nahezu 90.000 Bänden internationaler musikwissenschaftlicher Literatur eine ausgezeichnete Fachbibliothek."

Rückgabe einer gestohlenen hebräischen Handschrift nach Tel Aviv

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz hat am 06. 11. 2008 eine hebräische Handschrift aus der Staatsbibliothek zu Berlin an die Bibliothek „Beit Ariella“ in Tel Aviv zurückgegeben. Es handelt sich dabei um einen 1793 verfassten Talmud-Kommentar, der vor etwa zehn Jahren aus der öffentlichen Bibliothek in Israel gestohlen wurde. Die Staatsbibliothek hatte das Manuskript im Februar 2000 in Unkenntnis dieses Umstands von einem renommierten Antiquar für ihre Orientabteilung angekauft. Dieser hatte es erworben, nachdem es 1999 auf einer Auktion in New York keinen Käufer gefunden hatte.

Die Pressemitteilung der Stiftung hierzu lautet:

"Nur durch Zufall konnte die Handschrift als die in Tel Aviv vermisste identifiziert

werden: Nach dem Erwerb fertigte die Staatsbibliothek zu Berlin für das Institute of Microfilmed Hebrew Manuscripts (IMHM), Jerusalem, routinemäßig einen Mikrofilm der Handschrift an. Bei der Bearbeitung des Films stellte der damalige Leiter dieses Instituts fest, dass bereits ein Mikrofilm der Handschrift in seinem Archiv vorhanden war, der von der Beit Ariella Bibliothek stammte. Eine Überprüfung ergab, dass es sich bei dem in der Staatsbibliothekunter der Nummer Hs. Or. 13533 inventarisierten Manuskript tatsächlich um eines von neun aus der Tel Aviver Bibliothek gestohlenen Büchern handelte. Aufgrund dieser Vorgeschichte der Handschrift, die für die Beit Ariella Bibliothek von großem historischem, kulturellem und emotionalem Wert ist, entschied die Stiftung Preussischer Kulturbesitz, das Werk so rasch wie möglich zurückzugeben. Die Handschrift „Sefer Avodat ha-Levi“ (Der Talmud-Kommentar „Sefer Avodat ha-Levi“) wurde 1793 in Berlin von Israel Yehuda ben Uri Segal Reis verfasst. Die 184 Blatt umfassende Handschrift ist mit einem dekorierten Titelblatt versehen, was für einen Talmud-Kommentar wie für andere hebräischtheologische Schriften wegen des Bilderverbots nach jüdischem Gesetz nicht üblich war. Neben der kolorierten figürlichen Illustration selbst ist die Nennung des Illustrators eine Besonderheit. Sein Name steht in lateinischer und hebräischer Schrift (Cossman Riess / Kosman Riess Halevi) unterhalb der Säulen des gemalten Torbogens, der das Hauptmotiv der Titelseite bildet".

Cleveland Museum Ohio und Italien vereinbaren Rückführungs- und Kooperationsvertrag

Am 19. November 2008 vereinbarten das Cleveland Museum of Art, Ohio, und Italien einen umfassenden Vertrag zur

Rückführung gestohlener und illegal exportierter italienischer Kulturgüter und zur Leihe italienischer Kulturgüter an das Museum sowie zur Forschungskooperation (Quelle: Presseerklärung CMA, <http://www.clemusart.com/newsroom/newsreleases.aspx>). Der Volltext der Presseerklärung lautet:

"The Cleveland Museum of Art and Italy Agree to Exchange of Antiquities and Scholarship

(ROME, Italy – November 19, 2008) -- The Cleveland Museum of Art and Italy's Ministry for Cultural Assets and Activities have concluded an agreement concerning antiquities in the Museum's collection and a mutual cultural and research exchange that opens a new era of cooperation between the Museum and Italy.

The Cleveland Museum of Art and Italy's Ministry for Cultural Assets and Activities have concluded an agreement concerning antiquities in the Museum's collection and a mutual cultural and research exchange that opens a new era of cooperation between the Museum and Italy. After nearly two years of discussions, the Cleveland Museum of Art has agreed to transfer 14 works from its antiquities collection to the Italian Ministry. "This transfer demonstrates our commitment to build and maintain a collection of art from around the world and across time that is acquired in good faith using the highest ethical standards and after rigorous provenance research," said Timothy Rub, director of the Cleveland Museum of Art. The Italian Ministry has agreed to loan a similar number of works of equal aesthetic and historical significance from its State collections for study and display in Cleveland. The two parties have also agreed to organize cooperatively at least one exhibition and create a close association be-

tween the Cleveland museum and a cultural institution in Italy for curatorial and research exchanges in areas such as conservation and exhibition design and planning. Discussions between the Cleveland Museum of Art and Italy are anticipated to continue in the coming months to finalize these arrangements prior to the transfer of any objects to Italy. Sandro Bondi, Minister for Cultural Assets and Activities, and Rub reached the agreement today at a meeting in Rome and expressed their mutual hope for the success of these collaborative endeavors. "We are pleased to conclude our discussions with Italy and move into a phase of long-term cooperation and cultural exchange that will be of true benefit to our renowned institution and the residents of Cleveland and northeast Ohio," said Rub. Minister Bondi said, "I am very happy for such a success and for the agreement reached between the Ministry for Cultural Assets and Activities and the Cleveland Museum of Art. I wish to thank Director Rub for his collaboration and farsightedness, and I am sure this will be only the beginning of a long and productive cooperation that will be an example for all the museums in the world." Objects that will be transferred from the Cleveland Museum of Art are: Sicilian Plastic Vase in the Form of a Pig, Sicily, provincial Greece, 5th Century BC c. 425 BC (CMA Accession 1975.91) Donkey-Head Rhyton, Greece, 5th Century BC c. 475 BC (CMA Accession 1977.92) Warrior, Sardinia, 9th-8th Century BC 900-700 BC (CMA Accession 1990.1) Apulian Volute-Krater, Darius Painter (Italian) c. 330 BC (CMA Accession 1988.41) Red-Figure Duck Askos, Italy, probably Chiusi (ancient Clusium), Etruscan, 4th century BC c. 350 BC (CMA Accession 1975.23) Campanian Bird Askos, South Italy, northern Campania, late 4th-early 3rd Century BC c. 310- 280 BC (CMA Accession 1987.209) Apulian or Campanian Red-

Figure Lid with Bowl, South Italy, Apulia, 4th Century BC (CMA Accession 1986.200) Apulian Gnathia Flat-Bodied Epichysis, Italy, Middle Gnathia, 4th Century BC 340-320 BC (CMA Accession 1986.201) Apulian Gnathia Round-Bellied Epichysis, Italy, Middle Gnathia, 4th Century BC c. 340-320 BC (CMA Accession 1986.202) Apulian Gnathia Lekythos, Italy, Middle Gnathia, 4th Century BC 340-330 BC (CMA Accession 1986.203) Campanian Red-Figure Acorn Lekythos, South Italy, Campania, 4th Century BC c. 350-320 BC (CMA Accession 1986.204) Column Krater, Greece, Late Early Corinthian-Early Middle Corinthian c. 600-590 BC (CMA Accession 1990.81) Bracelet, pair, Italy, Etruscan, 6th Century BC 6th century BC (CMA Accession 1996.16-17) Processional Cross, Italian, 14th c AD (CMA Accession 1977.75)."

H-Net: Sammelrezension von Constantin Goschler zu Debatten um Restitution

Der Historiker Prof. Dr. Constantin Goschler, Universität Bochum, bekannt für seine Analysen zur Wiedergutmachungspolitik Deutschlands (vgl. z.B. nur "Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945" = Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts Bd. 111, Göttingen: Wallstein 2005, 543 S., ISBN 3-89244-868-x, EUR 38,00, Rezension von Tobias Winstel, <http://www.sehepunkte.de/2005/10/pdf/8094.pdf>) rezensiert in der Online-Publikation H-Net Reviews die aus der Potsdamer Konferenz des Moses-Mendelssohn-Zentrums zur Kunstrestitution hervorgegangenen Publikation:

Julius H. Schoeps und Anna-Dorothea Ludewig. Eine Debatte ohne Ende?:

Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum. Berlin: Verlag für Berlin-Brandenburg, 2007. 327 S. ISBN 978-3-86650-641-1.

sowie die weitere Publikation:

Dan Diner and Gotthart Wunberg. Restitution and Memory: Material Restoration in Europe. Oxford: Berghahn Books, 2007. 418 S. \$75.00 (trade cloth), ISBN 978-1-84545-220-9. Reviewed by Constantin Goschler. Published on H-Soz-u-Kult (September, 2008).

Die Rezension, die unter anderem das theoretische Verhältnis von Eigentum und Erinnerung thematisiert, ist online verfügbar unter <http://www2.h-net.msu.edu/reviews/showpdf.php?id=22645>.

BGH: Reichweite der Tonträgerrechte der Musikgruppe "Kraftwerk" gegenüber Sabrina Setlur

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. November 2008 entschieden, dass bereits derjenige in die Rechte des Tonträgerherstellers eingreift, der einem fremden Tonträger kleinste Tonfetzen entnimmt.

Die Kläger sind Mitglieder der Musikgruppe "Kraftwerk". Diese veröffentlichte im Jahre 1977 einen Tonträger, auf dem sich unter anderem das Stück "Metall auf Metall" befindet. Die Beklagten zu 2 und 3 sind die Komponisten des Titels "Nur mir", den die Beklagte zu 1 mit der Sängerin Sabrina Setlur auf im Jahre 1997 erschienenen Tonträgern eingespielt hat. Dabei haben die Beklagten eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus dem Titel "Metall auf Metall" elektronisch kopiert ("gesampelt") und dem Titel

"Nur mir" in fortlaufender Wiederholung unterlegt. Die Kläger meinen, die Beklagten hätten damit ihre Rechte als Tonträgerhersteller verletzt. Sie haben die Beklagten auf Unterlassung, Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht, Auskunftserteilung und Herausgabe der Tonträger zum Zwecke der Vernichtung in Anspruch genommen.

Die weitere Presserklärung des Bundesgerichtshof hierzu lautet:

"Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat zwar - so der BGH - im Ergebnis zu Recht angenommen, dass die Beklagten in das Tonträgerherstellerrecht der Kläger eingegriffen haben. Die Bestimmung des § 85 Abs. 1 UrhG schützt die zur Festlegung der Tonfolge auf dem Tonträger erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Tonträgerherstellers. Da der Tonträgerhersteller diese unternehmerische Leistung für den gesamten Tonträger erbringt, gibt es keinen Teil des Tonträgers, auf den nicht ein Teil dieses Aufwands entfiel und der daher nicht geschützt wäre. Ein Eingriff in die Rechte des Tonträgerherstellers ist deshalb bereits dann gegeben, wenn einem fremden Tonträger kleinste Tonfetzen entnommen werden. Das Berufungsgericht hat es jedoch - so der BGH weiter - versäumt zu prüfen, ob die Beklagten sich auf das Recht zur freien Benutzung berufen können. Nach § 24 Abs. 1 UrhG darf ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. Danach kann auch die Benutzung fremder Tonträger ohne Zustimmung des

Berechtigten erlaubt sein, wenn das neue Werk zu der aus dem benutzten Tonträger entlehnten Tonfolge einen so großen Abstand hält, dass es als selbständig anzusehen ist. Eine freie Benutzung ist allerdings in zwei Fällen von vornherein ausgeschlossen: Ist derjenige, der die auf einem fremden Tonträger aufgezeichneten Töne oder Klänge für eigene Zwecke verwenden möchte, befähigt und befugt, diese selbst einzuspielen, gibt es für eine Übernahme der unternehmerischen Leistung des Tonträgerherstellers keine Rechtfertigung. Eine freie Benutzung kommt ferner nicht in Betracht, wenn es sich bei der erkennbar dem benutzten Tonträger entnommenen und dem neuen Werk zugrunde gelegten Tonfolge um eine Melodie handelt (§ 24 Abs. 2 UrhG). Das Berufungsgericht wird nun zu prüfen haben, ob die Beklagten sich hinsichtlich des Eingriffs in das Tonträgerherstellerrecht der Kläger auf das Recht zur freien Benutzung berufen können.

Urteil vom 20. November 2008 - I ZR 112/06 - Metall auf Metall

LG Hamburg - Urteil vom 8. Oktober 2004 - 308 O 90/99

OLG Hamburg - Urteil vom 7. Juni 2006 - 5 U 48/05, GRUR-RR 2007, 3 = ZUM 2006, 758

Karlsruhe, den 20. November 2008

§ 85 UrhG lautet:

(1) 1Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. 2Ist der Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. 3Das Recht

entsteht nicht durch Vervielfältigung eines Tonträgers.

(2) 1Das Recht ist übertragbar. 2Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. 3§ 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) 1Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers. 2Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach dieser. 3Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. 4Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(4) § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

§ 24 UrhG lautet:

(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

Mit Wrack und Pack

"Russland und Finnland streiten um ein vor 237 Jahren versunkenes Schiff, das wertvolle Kunst für Zarin Katharina an Bord hatt." berichtet die Süddeutsche Zeitung. Nachdem sich mittlerweile die Anzeichen dafür mehren, dass im Bauch

des Schiffes viele Kunstwerke und wertvolles Porzellan das Unglück überlebt hat, kommt es zu einer juristischen Auseinandersetzung. So die Süddeutsche: "...Das verarmte Russland hatte nach der dramatischen Finanznot 1998 zunächst andere Sorgen, als sich auch noch um eine teure und komplizierte Bergung eines alten Schoners zu kümmern. Finnland wollte derweil Fakten schaffen. Ein finnisches Gericht sprach dem skandinavischen Staat die Ladung zu und berief sich dabei auf ein Gesetz, wonach dem Land alle Fundsachen gehören, die in seinen Gewässern vor mehr als hundert Jahren untergegangen sind. Russland macht dagegen geltend, dass es sämtliche Exponate bereits mit einem wasserdichten Vertrag gekauft hatte und Finnland zum Zeitpunkt der Katastrophe ohnehin Teil des russischen Imperiums gewesen sei - einschließlich des Riffs, an dem die Vrouw Maria damals zerschellte. Sogar die Niederlande sollen über einen Besitzanspruch gegrübelt haben, denn das Handelsschiff selber gehörte ja Holland."

Das Wrack soll nun nach zähen Verhandlungen gehoben werden, wem es dann gehört, ist jedoch noch unklar. Eine befragte Seerechtlerin äußerte sich, dass dies noch ungewiss und von weiteren Nachforschungen eabhänge. Vieles spreche für Russland, aber es komme auch auf die nach dem Untergang erfolgten Handlungen an.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 24.11.2008, Frank Nienhuysen, Autor ,
Link: [Artikel](#)

Prozess um Picasso-Rückgabe in New York auf Februar verschoben

Die Website "dernewsticker.de" berichtet: "Im Streit zwischen den Erben des Berliner Bankiers Paul von Mendelssohn-Bartholdy und zwei New Yorker Museen um die Rückgabe zweier Picasso-Gemälde hat sich der Prozessbeginn in den USA verschoben. Prozessaufakt sei nun am 4. Februar 2009, sagte der Historiker und Sprecher der Erben, Julius Schoeps, der Nachrichtenagentur ddp am Mittwoch in Potsdam. Grund seien «organisatorische Gründe»."

Namentlich geht es um die Gemälde "Junge mit Pferd" derzeit im MoMA und "Die Mühle von La Galetta" derzeit im Guggenheim-Museum befindlich.

Quelle: dernewsticker.de, 26.11.2008, Link: [Artikel](#)

Zwischenergebnis im Fall Haberstock

Die Interseiten der Süddeutschen Zeitung berichten: "Das soeben erschienene Buch des Historikers Horst Keßler entlastet den umstrittenen Kunsthändler

Die Stadt Augsburg und das dortige Schaezlerpalais scheinen einen großen Schritt weitergekommen zu sein mit der Einschätzung der Person des im Dritten Reich tätigen und umstrittenen Kunsthändlers Karl Haberstock (1878-1956). Der gebürtige Augsburger war viele Jahre in Berlin international tätig, hatte gute Kontakte zu den Nationalsozialisten und gehörte zu den wichtigsten Lieferanten des von Hitler geplanten Linzer Führermuseums. Nach Haberstocks Tod wurde

auf dessen Wunsch hin der gesamte private und geschäftliche Nachlass der Stadt Augsburg in eine Stiftung überstellt. Gemälde und Graphiken, Möbel, Porzellan, Geschäftsbücher, Korrespondenzen und ein Teil der Entnazifizierungsunterlagen. 1951 wurde Haberstock in Nürnberg als "entlastet" eingestuft. Mit dem jetzt vorgestellten Buch des Historikers Horst Keßler wurde eine Aufarbeitung des Versäumten nachgeholt, die Person Haberstock hinterfragt und die Provenienzforschung aller Bilder aus seinem Nachlass abgeschlossen.

Keßler kommt zu dem Schluss, dass keines der 40 Gemälde, vorwiegend Werke von bedeutenden Barockmalern, unrechtmäßig erworben sei."

Vollständiger Artikel und sueddeutsche.de abrufbar.

Quelle: Sueddeutsche.de, 29.11.2008, Link: [Artikel](#)

Jungfrauen von zweifelhafter Herkunft

Die Zeitschrift taz berichtet auf Ihren Internetseiten über die aktuellen Schwierigkeiten im Rahmen der Provenienzforschung in Bremen.

So berichtet die taz: "Das Zwischenergebnis der Provenienz-Forschung in der Bremer Böttcherstraße ist ebenso ehrlich wie ernüchternd: Bei über der Hälfte aller Werke der Sammlung Roselius muss die Herkunft bis zur genaueren Klärung als "bedenklich" eingestuft werden

In einer Mischung aus Verzückung und Abwehr hebt die Jungfrau die Hand: Gerade wird sie von den himmlischen Sendboten über ihre geheimnisvolle Schwangerschaft informiert. So hat sich ein Not-

tinghamer Meister vor 600 Jahren die "Verkündigung" vorgestellt, so war sie bis vor kurzem im Roselius-Haus in der Bremer Böttcherstraße zu bestaunen. Nun aber ist das Alabaster-Relief mitsamt der "Krönung Mariä" aus der Dauerausstellung entfernt: Die kostbaren Kunstwerke kamen auf fragwürdige Weise in den Besitz des Hauses.

Sie stammen aus der Sammlung des jüdischen Industriellen Ottmar Strauss, der sie 1935 in Köln versteigern lassen musste. 2006 hatten die Bremer Museen erklärt, ihre Bestände gemäß dem "Washingtoner Abkommen" zur Wahrung der Rechte jüdischer Erben zu überprüfen, in der Böttcherstraße ist jetzt die "Vorab-Recherche" abgeschlossen: Über die Hälfte der knapp tausend inventarisierten Objekte hat eine "bedenkliche" Provenienz."

Quelle. taz.de, 30.11.2008, Link: [Artikel](#)

Noch viel Raubkunst in der Schweiz

Thomas Bumberger berichtet auf den Internetseiten der Basler Zeitung [bazonline.ch](#), dass sich nach seiner Ansicht noch viele Kunstwerke in der Schweiz befinden, die Raubkunst darstellen. So berichtet er: "... Bei etlichen spektakulären Fällen führten Spuren auch in die Schweiz, etwa beim Kirchner-Bild oder bei Mendelssohn-Bartholdy. Was ist in der Schweiz in den zehn Jahren seit der Washingtoner Erklärung geschehen? Auf den ersten Blick nur wenig. Öffentlich bekannt ist ein gutes halbes Dutzend Fälle von Restitutions- oder Kompensationszahlungen. Der spektakulärste Fall ist das Bild «Improvisation Nr. 10» von Wassily Kandinsky in der Fondation Beyeler, das auf über 50 Millionen Franken geschätzt wird. Kurz bevor es zu einem Gerichts-

verfahren kam, das die Erben der früheren Eigentümerin, Sophie Lissitzky, angestrengt hatten, einigte sich Ernst Beyeler mit ihnen durch Zahlung einer millionenschweren Kompensation...Das Thema Raubkunst wird noch jahre- und jahrzehntelang aktuell bleiben – nicht zuletzt, weil immer wieder gesuchte Werke auftauchen. «Es gibt in der Schweiz sowie in anderen Ländern noch etliches an Raubkunst, von der man nicht weiss, wo sie sich befindet», vermutet Benno Widmer. Diese wird sich allerdings kaum verkaufen lassen, denn kein Käufer kann es sich mehr leisten, Kunstobjekte mit zweifelhafter Provenienz zu erwerben."

Quelle: [bazonline.ch](#), 30.11.2008, Link: [Artikel](#)

A. R. Penck verliert Streit um Skulptur

Der News-Ticker der Süddeutschen Zeitung berichtet, dass A. R. Penck nicht mehr behaupten darf, das das Exemplar "Der Franzose" des Sammlers Peter Dohmen gefälscht oder nicht autorisiert sei. Dies befand das Düsseldorfer Landgericht. So berichtet die Süddeutsche: "

Der Künstler habe seine Behauptung nicht beweisen können. Unklar ist, wie viele Exemplare der Skulptur tatsächlich existieren. Sammler Dohmen, der Penck verklagt hatte, zeigte sich mit dem Urteil «teilweise zufrieden». Er hatte die Bronzeskulptur vor zwei Jahren für 40 000 Euro in einer Galerie in Bad Honnef erstanden. «Ich muss jetzt sehen, ob die Skulptur überhaupt noch verkäuflich ist.» Sein Exemplar ist nicht durchnummeriert und trägt die Kennzeichnung «e.a.» für «epreuve d'artiste» («Künstler-exemplar»).

Beim Kauf sei er von einer Auflage von sechs Exemplaren der mehr als ein Meter hohen Figur ausgegangen, sagte Dohmen. «Inzwischen weiß ich: Es gibt noch mehr. Ich empfinde das als Betrug. Die Staatsanwaltschaft sollte sich mal damit befassen."

Quelle: sueddeutsche.de, 04.12.2008,
Link: [Artikel](#)

„NS-Raubkunst: Verantwortung wahrnehmen“ – Beobachtungen

Unter dem Generalthema „ Verantwortung wahrnehmen: NS-Raubkunst - Eine Herausforderung an Museen, Bibliotheken und Archive“ veranstalteten die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste am 11. und 12. Dezember ein internationales Symposium in Berlin zur Bestandsaufnahme der Rückgabep Praxis von Nazi-Raubkunst in Deutschland zehn Jahre nach dem Beschluss von 44 Staaten und 13 Nichtregierungsorganisationen der „Principles of the Washington Conference With Respect to Nazi-Confiscated Art“¹ und dessen Umsetzung in Deutschland durch die „Gemeinsame Erklärung“² sowie deren Konkretisierung durch die „Handreichung“.³ Der Verfasser hat die folgenden Beobachtungen festgehalten, die zur Veröffentlichung in Heft 1 des Kunstrechtsspiegels 2009 vorgesehen sind. Diese Beobachtungen verstehen sich nicht als umfassender Konferenzbericht, so dass – ungeachtet der Bedeutung jedes einzelnen Beitrags – nicht alle Beiträge angesprochen werden.

Im ersten Teil der Tagung ging es um die „Grundfragen zur Restitution von Kulurgütern“, im zweiten Teil um „Provenienzrecherche und –forschung“ "Verfahren

Konsens besteht weithin, dass „faire und gerechte Lösungen“ solche sind, die (Rechts-)Frieden schaffen⁴ oder anders gesagt, die für sich Legitimität in Anspruch nehmen können. Legitimität definiert z.B. *Niklas Luhmann* als „eine generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen“.⁵ Eine Entscheidung gilt als hingenommen, wenn die Betroffenen die Entscheidung „als Prämisse ihres eigenen Verhaltens übernehmen und ihre Erwartungen entsprechend umstrukturieren“,⁶ wenn also im hier interessierenden Kontext das Opfer bzw. seine Erben, das Museum sowie die interessierte Öffentlichkeit eine Entscheidung zur Rückgabe oder zum Verbleib eines streitigen Kunstwerks für akzeptabel hält und diese Überzeugung dem künftigen Verhalten – in Äußerungen, im Vergleich mit anderen Fällen etc. – zugrunde legt. Gelingt dies nicht, wird der von der Entscheidung nachteilig Betroffene am Protest gegen die Entscheidung festhalten und Gefolgschaft finden. Rechtsfrieden ist nicht erreicht. Aus *Luhmanns* Sicht erwächst Legitimität also nicht primär aus der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung, sondern aus dem tatsächlichen Konsens der (Rechts-)Gemeinschaft, der letzte, unbelehrbare Kritiker zumindest zum Schweigen bringt.⁷ Legitimität entsteht also nicht aus der einen richtigen Entscheidung, sondern ist vielmehr das Ergebnis eines (Konsensbildungs-)Verfahrens zur Entscheidungsfindung mit offenem Ausgang. Für den Umgang mit Raubkunst folgt hieraus zum einen, dass es für schwierige Fälle mehrere faire und gerechte Lösungen geben kann, die allesamt gleich „richtig“ sind. Dies gilt nicht nur für schwierige Raubkunstfälle, sondern ganz allgemein,⁸ auch wenn es immer wieder schwer fällt, sich vom Ideal der einzig richtigen Entscheidung zu verabschieden. Schwierig sind Fälle, für die keine eindeutigen Ent-

scheidungsregeln bestehen, sondern der Entscheider Wertungen im Einzelfall treffen muss. Je größer der Wertungsspielraum jenseits der Entscheidungsregeln ausfällt, desto höher wird die Anzahl „richtiger“ Entscheidungen für einen konkreten Fall. In hitzigen Auseinandersetzungen um die Richtigkeit einer einmal gefallenen Entscheidung wird diese Gegebenheit möglicherweise nicht immer hinreichend beachtet. Zum anderen besteht ein Zusammenhang zwischen der Anzahl „richtiger“ Entscheidungen für einen bestimmten Fall und den Anforderungen an das Verfahren: je mehr Entscheidungen als richtig gelten können, desto stärker hängt die Legitimation der schließlich getroffenen Entscheidung von der Ausgestaltung des Verfahrens ab. Dass die Washington Principles kaum Entscheidungsregeln enthalten, welche die Entscheider entlasten, ist offensichtlich. Vielmehr setzt Principle Nr. 10 lediglich das zu erreichende Ziel, eben die „faire und gerechte Lösung“. Damit gewinnt das Verfahren eine herausragende Bedeutung. Wesentliche Elemente eines legitimierenden Verfahrens sind erstens die Autorität des Entscheidungsgremiums und zweitens die Teilhabe der Betroffenen und der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung. Soweit Museen bzw. deren Träger über ihre eigenen Bestände entscheiden, fällt die Autorität des Entscheidungsgremiums schwach aus.⁹ Sobald nicht mehr ganz eindeutige Fälle vorliegen, sollte deswegen die Entscheidung einem neutralen Gremium überlassen werden, also der „Beratenden Kommission“.¹⁰ An der Autorität der Personen dieses Gremiums kann kein Zweifel bestehen.¹¹ Es erscheint daher verkraftbar und mit Washington Principle Nr. 10, wonach Entscheidungsgremien eine „balanced membership“ aufweisen sollen, vereinbar, dass keine der Personen speziell die Opferseite repräsentiert.¹² Denn ebenso wenig lässt sich eine der Perso-

nen speziell der Seite des Anspruchsgegners zuordnen. Vielmehr erwächst die Autorität aller Personen aus ihrer Integrität, nachgewiesen durch höchste, aber nicht mehr ausgeübte Funktionen im Staat, oder aus ihrer wissenschaftlichen Expertise (oder beidem) und der relativen Distanz zum Entscheidungsgegenstand. Parteivertreter führten hingegen unweigerlich zu einem kontradiktorischen Verfahren. Ob sich hiermit ein Legitimationsgewinn erzielen ließe, ist ungewiss. Eine vermittelnde Lösung bestünde möglicherweise darin, nach dem Vorbild internationaler Schiedsverfahren jeder Seite zu gestatten, eine weitere Person als „Richter“ zu benennen. Drängender erscheint hingegen der Aspekt der Teilhabe der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung. Die bisher ausgesprochenen drei Empfehlungen sind nicht veröffentlicht. Vielmehr verlautbart die Bundesregierung nur Presseerklärungen über den Inhalt der Empfehlung, den Sachverhaltskern sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe. Zieht man den wiederkehrenden, halbseitigen Textbaustein zur Beschreibung der Funktion der Beratenden Kommission ab, verbleiben im Schnitt eineinhalb Seiten zur Darlegung der Entscheidung. Die Vorsitzende der Beratenden Kommission Prof. Dr. Jutta Limbach, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts a.D., rechtfertigte dies im Abendvortrag mit der Erwägung, dass die verschiedenen Auffassungen der Kommissionsmitglieder bisher immer zur Stützung der Empfehlung gelangten, so dass es besser sei, (nur) den am verlässlichsten tragenden Grund anzugeben. Dieses Verfahren steht in einem auffälligen Kontrast zur Praxis z.B. des Bundesverfassungsgerichts (auch unter der Präsidentschaft Limbachs¹³), das in schwierigen Wertungsfragen Urteile von über 100 Seiten produziert – einschließlich ergänzender wie abweichender Sondervoten. Wenn tatsächlich die verschiedenen Auffassun-

gen der Mitglieder der Beratenden Kommission das Ergebnis stützen, dann erhöht es die Legitimation der Empfehlung, diese Auffassungen – nicht notwendig unter Zuordnung zur Person – zu veröffentlichen. Gehen die Auffassungen auch im Ergebnis auseinander, dürfte es die Legitimation der Empfehlung eher erhöhen als verringern, wenn durch die Veröffentlichung des abweichenden Votums die Interessen des unterlegenen Teils deutlicher in das Verfahren eingebunden wird. Wenn die Kommission wie in der ersten Empfehlung vom 12. Januar 2005 im Fall Julius Freund¹⁴ die Auffassung vertritt, dass verfolgungsbedingter Entzug auch dann vorliegt, wenn das veräußerte Kunstwerk in einem Staat außerhalb der Einflussphäre des nationalsozialistischen Regimes (Schweiz) belegen ist und sich die emigrierten Eigentümer im Zeitpunkt der Veräußerung in einem – anderen – Staat (England) außerhalb der Einflussphäre des nationalsozialistischen Regimes aufhalten, dann sollte die Begründung deutlich machen, ob bzw. inwieweit und warum sie mit ihrer Empfehlung vom früheren Rückerstattungsrecht abweicht und inwieweit entscheidend sein soll. Soweit diese Auffassung auf dem Gedanken der adäquat-kausalen Verursachung des Verkaufs durch die verfolgungsbedingte Emigration beruht – so lautete die Erklärung Limbachs in ihrem Abendvortrag zur Tagung, sollte dieser Gedanke idealerweise auch gleich in der Begründung der Empfehlung ausgesprochen werden. Die nachfolgenden Presseerklärungen zeigen eine leichte Tendenz zur ausführlicheren Begründung, indem zumindest der tragende Grund der Empfehlung benannt wird.¹⁵ Diese Tendenz sollte die Beratende Kommission deutlich verstärken. Nur dies bietet die Chance zur Herausbildung und Festigung von Entscheidungsregeln, die ihrerseits die Legitimation der Empfehlungen, wie immer sie auch ausfällt,

maßgeblich stützen und die Entscheider entlasten.

III. Entscheidungsregeln

Dies führt insgesamt zur Frage der Entscheidungsregeln. (Auch) insoweit ist Deutschland in einer besonderen Situation, weil es auf eine langjährige Praxis der Rückerstattung nach Maßgabe zunächst des alliierten Besatzungsrechts, später des bundesrepublikanischen Rückerstattungsrechts, zurückgreifen kann. Insbesondere die Orientierungshilfe für die Entscheidung darüber, ob ein verfolgungsbedingter Entzug vorliegt, führen die Vermutungsregeln des Rückerstattungsrechts fort.¹⁶ Schon Rechtsquelle und Kontinuität dieser Regelungen verleihen den Entscheidungsregeln der Handreichung nicht wenig Legitimität und bieten weitaus präzisere Maßgaben als die Washington Principles. Es war deswegen geboten, dass die Tagung die Bedeutung des Rückerstattungsrechts als Grundfrage der Restitution in Deutschland thematisiert. Dies übernahm Harald König, Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,¹⁷ der in gewohnt sachorientierter und fachkundiger Weise die Grundlagen der Restitution seit 1945 erläuterte, wobei insbesondere die Darstellung der ersten Versuche der Zivilgerichte erhellend war, nach Maßgabe des allgemeinen Privatrechts angemessene Lösungen für Herausgabeverlangen beweglicher Sachen zu entwickeln, die durch Verkehrsgeschäfte entzogen worden waren.¹⁸ Schnell setzte sich die Erkenntnis durch, dass dies in den Grenzen der Bindung des Richters an Gesetz und Recht nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen konnte, so dass die Alliierten Besatzungsmächte die oben genannten speziellen Rückerstattungsgesetze erließen. Ziel dieser Gesetzgebung war ne-

ben der größtmöglichen Wiederherstellung früherer Eigentums- und Besitzlagen¹⁹ die zügige Klärung der Zuordnung verfolgungsbedingt entzogener Gegenstände. Um dieses letztere Ziel zu erreichen, galten kurze Ausschlussfristen, innerhalb derer alle Ansprüche anzumelden waren. Dieser Gesetzeszweck streitet in der Tat für die abschließende Wirkung der spezialgesetzlichen Rückerstattung gegenüber allgemein-zivilrechtlichen Herausgabeansprüchen.²⁰ Dies gilt auch für die nachfolgende Spezialgesetzgebung der Bundesrepublik bis hin zum VermG. Dem steht freilich der primäre Gesetzeszweck der Wiedergutmachung gegenüber, der zugunsten des Opfers die Konkurrenz allgemein-zivilrechtlicher Ansprüche nahelegt, so dass allein die besonderen Modifikationen des allgemeinen Zivilrechts zugunsten des Verfolgten mit Ablauf der Ausschlussfristen entfallen.²¹

RA *David Rowland*, New York, widmete sich ergänzend und in rechtsvergleichender Perspektive der Frage, ob die Museen in den USA das Versprechen der Washington Conference erfüllt haben. Rowland konstatierte eine Konsolidierung der US-amerikanischen Rechtsprechung zur Entscheidungsregel über den verfolgungsbedingten Entzugs durch Verkehrsgeschäft („*forced sale*“), betonte aber die international großen Unterschiede, die zu einem forum shopping führten. In diesem Zusammenhang verwies er auf die zunehmende Praxis US-amerikanischer Museen, durch vorbeugende Feststellungsklagen gegen präsumtive Herausgabekläger vorzugehen.²² Rowland sprach sich deswegen für die Herausbildung eines internationalen Einheitsrechts der Kunstrestitution aus und plädierte für die USA für die Einführung einer einseitig anrufbaren Kommission nach dem Vorbild des britischen *spoliation advisory panel* aus. Dieses Gremium solle nach erfolgloser Verhandlungs- bzw.

Mediationsphase mit bindender Wirkung gleich einem institutionellen (Restitutions-) Schiedsgericht entscheiden können. Ob internationales Einheitsrecht erreichbar ist, bleibt fraglich. Die internationale Rechtsgemeinschaft konnte sich bisher schon nicht auf die ganz allgemein-zivilrechtliche Frage nach der interessengerechten Handhabung des gutgläubigen Erwerbs von Eigentum einigen. Zudem erinnerte Tono Eitel in seinem Diskussionsbeitrag an die spezifischen Schwierigkeiten auf der Washingtoner Konferenz 1998, überhaupt zum Beschluss der Rückgabeprinzipien in der Form vorzudringen, in der sie jetzt vorliegen.

II. Verjährung

Kulturstaatsminister Bernd Neumann eröffnete die Tagung mit der ausdrücklichen Absage gegenüber einem Schlußstrich für Rückforderungsverlangen von Nazi-Raubkunst gegenüber der öffentlichen Hand.²³ Dieser Standpunkt steht dem Staat, der historisch und juristisch die Verantwortung für die hier aufzuarbeitenden Verbrechen zu übernehmen hat, moralisch gut an. Mit diesem Standpunkt verband der Kulturstaatsminister zugleich einen Appell an private Eigentümer, die weder von den Washingtoner Prinzipien noch von der Gemeinsamen Erklärung angesprochen sind. Ansprüche gegen Private sind nämlich nach der Rechtsprechung der obersten Fachgerichte schon durch den Ablauf der Ausschlussfristen der alliierten Rückerstattungsgesetze und deren bundesrepublikanischen Nachfolgesetze ausgeschlossen²⁴ und wären im Übrigen in aller Regel durch Ablauf der Ersitzungsfrist erloschen bzw. verjährt. Gegenüber der rechtspolitischen Kritik an der 30-jährigen Verjährungsfrist für Eigentumsherausgabeansprüche nach allgemeinem Zivilrecht ist dabei festzuhalten, dass diese Frist keineswegs, wie häufig behauptet, nur dem unredlichen

Erwerber zugute kommt. Vielmehr schützt sie auch den redlichen Erwerber vor der schwierigen Verteidigung gegenüber Herausgabeverlangern in Bezug auf lange zurück liegende und deswegen unklare Erwerbstatbestände. Hierin liegt der eigentliche Legitimationsgedanke der Vorschrift. Hierfür nimmt sie in Kauf, dass auch ein unredlicher Erwerber von der Verjährung profitieren kann. Lässt sich nachweisen, dass dieser nicht Eigentümer geworden ist, erweist sich seine allein in der Verjährung des Anspruchs, nicht etwa im Erlöschen desselben gründende Rechtsposition als schwach: auch dies relativiert die häufig kritisierte Wirkung der Verjährung. Dies ändert nichts daran, dass es rechtspolitisch gute Gründe gibt, schon im allgemeinen Zivilrecht von einer Verjährung von Eigentumsherausgabeansprüchen insgesamt abzusehen. Erst recht gilt dies bei Ansprüchen von Holocaust-Opfern und deren Erben auf Herausgabe von Kunstwerken und Kulturgütern, nachdem der Entzug gerade solcher Werke ein besonderes Charakteristikum des nationalsozialistischen Unrechtsregimes war. Eine gesetzliche Regelung zur Rückgabe von Kunstwerken aus privater Hand nach Maßgabe der Washington Principles in ihrer Umsetzung durch die Gemeinsame Erklärung unter Konkretisierung durch die Vermutungsregelungen der Handreichung wäre aber wohl nur schwer mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen.

Insofern beschränkt sich die Absage des Kulturstaatsministers an jegliche Verjährung auf die Bestände der öffentlichen Hand und hat damit den Charakter einer Selbstverpflichtung. Um dieser auch in praktischer und nicht „nur“ in normativer Hinsicht stärker gerecht zu werden, hatte der Kulturstaatsminister bereits im Jahre 2007 ein Programm zur Förderung der Provenienzforschung in den öffentlichen

Einrichtungen Deutschlands aufgelegt. Vergeben werden die Fördermittel durch die neu eingerichtete „Arbeitsstelle für Provenienzforschung“ am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin. Zugleich hatte der Kulturstaatsminister in Reaktion auf die äußerst kontroverse Debatte um die Rückgabe der „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner aus dem Brücke Museum im Juli 2006 durch den zuständigen Berliner Senat²⁵ die Handreichung erneut überarbeiten lassen, wobei die Reichweite dieser Änderungen ebenso wie der Kirchner-Fall selbst²⁶ nicht explizit zum Thema des Symposiums gemacht wurden. Dies wäre möglicherweise aber durchaus lohnend gewesen, denn der Kirchner-Fall steht repräsentativ für den Umgang mit „hard cases“, und ein Vergleich der Handreichungsversionen vor und nach dem Kirchner-Fall hätte wohl noch deutlicher offenbart, dass ein befriedigendes Verfahren zur Bewältigung schwieriger Fälle noch immer nicht erreicht ist und dass die Überarbeitung relativ wenige Neuerungen hervorgebracht hat.

IV. Verfassungsrecht

Prof. Dr. Georg Crezelius, Universität Bamberg, referierte zu Fragen der Restitution in Deutschland in Umsetzung der Washington Principles und vertrat die These, dass in Deutschland ein verfassungsrechtlich unzulässiger Rechtszustand bestehe. Zur Begründung stützte sich Crezelius zum einen auf die Notwendigkeit eines Transformationsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG, zum anderen auf die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG. Art. 59 Abs. 2 GG sieht vor, dass Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesge-

setzung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedürfen und dass für Verwaltungsabkommen die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend gelten. In der Tat fehlt es an einem Transformationsgesetz für die Washington Principles in Deutschland. Jedoch könnte dies zunächst nur einen völkerrechtswidrigen Zustand herbeiführen, wenn die Bundesrepublik sich völkervertragsrechtlich gebunden hat, dieser Bindung aber innerstaatlich nicht entsprochen hätte. Ob dies allein schon einen auch verfassungswidrigen Zustand nach sich zieht, kann dahingestellt bleiben, denn die Washington Principles bezeichnen sich selbst als die Teilnehmerstaaten nicht rechtlich bindend,²⁷ sind also rechtstheoretisch etwas, was häufig „soft law“ genannt wird und auch als narrative Normen bezeichnet werden könnte.²⁸ Eine Völkerrechtsverletzung durch Nichtbeachtung einer erklärtermaßen nicht rechtlichen Selbstbindung ist aber zumindest nach herkömmlichem Verständnis nicht erkennbar. Ebenso wenig lässt sich aus Art. 14 Abs. 1 GG ein Einwand der Verfassungswidrigkeit herleiten: Bund und Länder sind nicht grundrechtsberechtigt, und die Kommunen jedenfalls dann nicht in ihren grundrechtsähnlichen Rechtspositionen gegenüber Bund und Ländern tangiert, soweit sie sich in Selbstverpflichtungen Regeln zur Verfügung über ihr eigenes Eigentum geben. Ein Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt ist also nicht ersichtlich. Ähnlich skeptisch zeigte sich Jutta Limbach im bereits erwähnten Abendvortrag gegenüber der These vom verfassungswidrigen Rechtszustand durch Gemeinsame Erklärung und Handreichung ohne Paragrafen-Gesetz. Eine andere Frage ist, ob eine gesetzliche Regelung rechtspolitisch wünschenswert ist. Befürwortet man dies, stellt sich die auch von Crezelius aufgeworfene Frage nach der inhaltlichen Ausgestaltung. Insoweit sprach sich Crezeli-

us für eine generelle Vermutung des Abhandenkommens einer Sache aus, die ein NS-Verfolgter in Besitz gehabt hat. Soweit dies die öffentliche Hand binden soll, entspricht dies im Wesentlichen den Vermutungsregelungen der Handreichung. Soweit dies für Private gelten soll, handelte es sich systematisch um eine Abweichung von § 935 Abs. 2 BGB, die ihrerseits den Maßgaben von Art. 14 Abs. 1 GG standhalten müsste.

V. Haushaltsrecht

In einem Punkt drängt sich allerdings die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auf: die öffentliche Hand ist nach geltendem Recht an das Haushaltsrecht gebunden. Dies gilt auch und gerade für – gegebenenfalls sehr wertvolle – Bestände in Museen. Die Eigentumsübertragung an Anspruchsteller durch Vergleich²⁹ bedarf deswegen der gesetzlichen Grundlage oder mindestens der Absicherung der Entscheidungsträger, inwieweit die Weggabe von öffentlichem Eigentum kraft Selbsterklärung der öffentlichen Hände haushaltsrechtlichen Anforderungen an die Verfügung über öffentliches Eigentum genügt. Hierauf wies RA Prof. Dr. Peter Raue zu Recht nachdrücklich hin.

VI. Anhang:

1. Washington Principles

On December 3, 1998, the 44 governments participating in the Washington Conference on Holocaust-Era Assets endorsed the following principles for dealing with Nazi-looted art:

Released in connection with the Washington Conference on Holocaust-Era Assets, Washington, DC, December 3, 1998

In developing a consensus on non-binding principles to assist in resolving issues relating to Nazi-confiscated art, the Conference recognizes that among participating nations there are differing legal systems and that countries act within the context of their own laws.

1. Art that had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted should be identified.

2. Relevant records and archives should be open and accessible to researchers, in accordance with the guidelines of the International Council on Archives.

3. Resources and personnel should be made available to facilitate the identification of all art that had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted.

4. In establishing that a work of art had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted, consideration should be given to unavoidable gaps or ambiguities in the provenance in light of the passage of time and the circumstances of the Holocaust era.

5. Every effort should be made to publicize art that is found to have been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted in order to locate its pre-War owners or their heirs.

6. Efforts should be made to establish a central registry of such information.

7. Pre-War owners and their heirs should be encouraged to come forward and make known their claims to art that was confiscated by the Nazis and not subsequently restituted.

8. If the pre-War owners of art that is found to have been confiscated by the

Nazis and not subsequently restituted, or their heirs, can be identified, steps should be taken expeditiously to achieve a just and fair solution, recognizing this may vary according to the facts and circumstances surrounding a specific case.

9. If the pre-War owners of art that is found to have been confiscated by the Nazis, or their heirs, can not be identified, steps should be taken expeditiously to achieve a just and fair solution.

10. Commissions or other bodies established to identify art that was confiscated by the Nazis and to assist in addressing ownership issues should have a balanced membership.

11. Nations are encouraged to develop national processes to implement these principles, particularly as they relate to alternative dispute resolution mechanisms for resolving ownership issues.

2. Gemeinsame Erklärung

Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 14. Dezember 1999

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Zweiten Weltkrieg unter den Voraussetzungen der alliierten Rückerstattungsregelungen, des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes begründete Ansprüche wegen des verfolgungsbedingten Entzugs von Kulturgütern erfüllt sowie die entsprechenden Verfahren und Institutionen zur Verfügung gestellt, damit die sonstigen Rückerstattungsverpflichteten von den Berechtigten in Anspruch ge-

nommen werden konnten. Die Ansprüche standen in erster Linie den unmittelbar Geschädigten und deren Rechtsnachfolgern oder im Fall erbenloser oder nicht in Anspruch genommenen jüdischen Vermögens den in den Westzonen und in Berlin eingesetzten Nachfolgeorganisationen zu. Die materielle Wiedergutmachung erfolgte im Einzelfall oder durch Globalabfindungsvergleiche. Das Rückerstattungsrecht und das allgemeine Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland regeln damit abschließend und umfassend die Frage der Restitution und Entschädigung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, das insbesondere aus jüdischem Besitz stammt.

In der DDR war die Wiedergutmachung von NS-Unrecht nach alliierterem Recht über gewisse Anfänge nicht hinausgekommen. Im Zuge der deutschen Vereinigung hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung der Grundsätze des Rückerstattungs- und Entschädigungsrechts verpflichtet. NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut wurde nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes zurückgegeben oder entschädigt. Dank der globalen Anmeldung seitens der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. (JCC) als der heutigen Vereinigung der Nachfolgeorganisationen sind im Beitrittsgebiet gelegene Ansprüche im Hinblick auf Kulturgüter jüdischer Geschädigter geltend gemacht worden. Wie früher in den alten Bundesländern wurde auch hier soweit wie möglich eine einzelfallbezogene materielle Wiedergutmachung und im übrigen eine Wiedergutmachung durch Globalvergleich angestrebt.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat - ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung - auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden. In diesem Sinne wird der Stiftungsratsbeschluss der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 4. Juni 1999 begrüßt.

Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen (z. B. durch Rückzahlungen von geleisteten Entschädigungen) zu vermeiden.

Den jeweiligen Einrichtungen wird empfohlen, mit zweifelsfrei legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben über Umfang sowie Art und Weise einer Rückgabe oder anderweitige materielle Wiedergutmachung (z. B. gegebenenfalls in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich) zu verhandeln, soweit diese nicht bereits anderweitig geregelt sind (z. B. durch Rückerstattungsvergleich).

II.

Die deutschen öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken haben schon in der Vergangenheit die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut unterstützt:

1. durch Erschließung und Offenlegung ihrer Informationen, Forschungsstände und Unterlagen,
2. durch Nachforschungen bei konkreten Anfragen und eigene Recherchen im Falle von aktuellen Erwerbungen,
3. durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung,
4. durch Hinweise auf die Geschichte von Kulturgütern aus NS-verfolgungsbedingt entzogenem Besitz in den Sammlungen, Ausstellungen und Publikationen.

Diese Bemühungen sollen - wo immer hinreichend Anlass besteht - fortgeführt werden.

III.

Darüber hinaus prüfen Bundesregierung, Länder und kommunale Spitzenverbände im Sinne der Washingtoner Grundsätze ein Internet-Angebot einzurichten, das folgende Bereiche umfassen sollte:

1. Möglichkeiten der beteiligten Einrichtungen, Kulturgüter ungeklärter Herkunft zu veröffentlichen, sofern NS-verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird.
2. Eine Suchliste, in die jeder Berechtigte die von ihm gesuchten Kulturgüter eintragen und damit zur Nachforschung für die in Frage kommenden Einrichtungen

und die interessierte Öffentlichkeit ausschreiben kann.

3. Informationen über kriegsbedingte Verbringung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in das Ausland.

4. Die Schaffung eines virtuellen Informationsforums, in dem die beteiligten öffentlichen Einrichtungen und auch Dritte ihre Erkenntnisse bei der Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern eingeben können, um Parallelarbeiten zu gleichen Themen (z. B.: Bei welcher Auktion wurden jüdische Kulturgüter welcher Sammlung versteigert?) auszuschließen und im Wege der Volltextrecherche schnell zugänglich zu machen.

IV.

Diese Erklärung bezieht sich auf die öffentlich unterhaltenen Archive, Museen, Bibliotheken und deren Inventar. Die öffentlichen Träger dieser Einrichtungen werden aufgefordert, durch Beschlussfassung in ihren Gremien für die Umsetzung dieser Grundsätze zu sorgen. Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden aufgefordert, sich den niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen gleichfalls anzuschließen.

¹ " Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, Released in connection with the Washington Conference on Holocaust-Era "Assets, Washington, DC, December 3, 1998, abgedruckt im Anhang.

² "Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und "der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe " NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus "jüdischem Besitz, vom 14. Dezember 1999, abgedruckt im Anhang.

[3](#) "Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der " "Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände " "zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt " "entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ " "vom 14. Dezember 1999, Berlin Februar 2001, überarbeitet im " "November 2007.

[4](#) "Dies betonten auf der Tagung insbesondere *Herrmann Parzinger*, " "Einführungsvortrag, sowie *Georg Heuberger*, " "Was sind faire und gerechte Lösungen im Umgang mit Raubkunst?.

[5](#) "*Niklas Luhmann*, Legitimation " "durch Verfahren, Frankfurt/M. 1983, S. 28.

[6](#) "*Niklas Luhmann*, Legitimation " "durch Verfahren, S. 33.

[7](#) "*Niklas Luhmann*, Legitimation " "durch Verfahren, S. 117.

[8](#) "*Robert Alexy*, Theorie der " "juristischen Argumentation, Frankfurt/M. 1983, S. 255 zu den „Grenzen des allgemeinen praktischen Diskurses“, ferner S. 410 " "zu „Prozedur und Richtigkeit“.

[9](#) "Dies musste der Berliner Senat nach seiner Entscheidung über " "die Restitution der „Berliner Straßenszene“ von " "Ernst-Ludwig Kirchner aus dem Brücke-Museum erfahren, hierzu " "*Weller*, The " Return of *Ernst Ludwig Kirchner's* " "‘Straßenszene’ – A Case Study, Art, " "Antiquity & Law 2007, 65 – 74 = KunstRSp 2007, 51 – 56 = " "Aedon – " "Rivista di Arte e Diritto online 2/2007, www.aedon.mulino.it; " "*Weller*, German Museums and " the Specific Issue of the Restitution of Nazi-Looted Art, Vortrag "auf dem Symposium "Collections " "des musées. aspects juridiques et pratiques / Museum " "collections Legal and practical issues“, " "Art Law Centre, Genf, 1./2. März 2007, KunstRSp 2009, im " "Erscheinen.

[10](#) "Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe " "NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus " "jüdischem Besitz. " "

[11](#) "Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder sind derzeit der ehemalige " "Bundespräsident Dr. Richard von Weizsäcker, die ehemalige " "Präsidentin des Deutschen Bundestages Professor Dr. Rita " "Süssmuth, die frühere Präsidentin des " Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Jutta Limbach, der Philosoph "Professor Dr. Günther Patzig, der

Rechtsphilosoph Professor Dr. " Dietmar von der Pfordten, der Historiker Herr Professor Dr. Reinhard "Rürup und die Philosophin Frau Professor Dr. Ursula Wolf.

[12](#) "A. A. *Georg Heuberger*, " "Tagungsbeitrag: Was sind faire und gerechte Lösungen im Umgang " "mit Raubkunst?

[13](#) "Z.B. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166, " "zur Verfassungsmäßigkeit der in Art 16a Abs 4 GG und in " "§ 36 Abs 4 AsylVfG 1992 enthaltenen Regelungen über die " "Aussetzung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei " "offensichtlich unbegründeten Asylanträgen und des in § " 18a AsylVfG 1992 geregelten so genannten Flughafenverfahrens, mit "abweichenden Voten u.a. der Vorsitzenden Jutta Limbach.

[14](#) "Bundesregierung, Presseerklärung Nr. 19/05 v. 12.01.2005.

[15](#) " "Bundesregierung, Presseerklärung v. 25.01.2007 – Hans Sachs; " "Presseerklärung Nr. 210/08 v. 12.06.2008 – Laura Baumann.

[16](#) " Art. 3 REAO (Anordnung BK/O [49] 180 der Alliierten Kommandantur "Berlin; Art. 3 USREG (Gesetz Nr. 59 v. 10.11.1947 der Amerikanischen " "Militärregierung über die Rückerstattung " "feststellbarer Vermögensgegenstände, BayGVObI. Nr. 18/ S. " "221; Art. 4 BrREG (Gesetz Nr. 59 v. 12.5.1949 der Britischen " "Militärregierung; ferner Handreichung 2007, S. 82 m.w.N. zur " "Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte. " "

[17](#) "*Harald König*, " Tagungsbeitrag: Fragen der Restitution in Deutschland: Rechtliche "Grundlagen der Restitution seit 1945.

[18](#) "Z.B. KG Berlin, Urt. v. 29.10.1946, SJZ 1947, Sp. 257, 260 f. zum "Gedanken der „Kollektivdrohung“ in Anwendung von 123 BGB.

[19](#) "Nach Art. 1 USREG bezweckt das Gesetz „die Rückerstattung " "feststellbarer Vermögensgegenstände ... an [verfolgte] " "Personen“. " "

[20](#) "*Harald König*, " "Grundlagen der Rückerstattung, osteuropa 1/2-2006, S. 371 ff. " "*Harald König*, Claims for the Restitution of " Holocaust era Cultural Assets and Their Resolution in Germany, Art, "Antiquity & Law 2007, S. 59 ff.

[21](#) "Sabine Rudolph, Restitution " von Kunstwerken aus jüdischem Besitz – Dingliche " Herausgabeansprüche nach deutschem Recht, Berlin 2007, zugl. "Diss. TU Dresden 2006, S. 85 ff. mit beachtlichen Gründen, " hierzu die Besprechung von *Matthias Weller*, "KunstRSpm 2009, Heft 1, im Erscheinen.

[22](#) "Hierzu jüngst *Jennifer Anglim Kreder*, U.S. Declaratory " Judgment Actions Concerning Art Displaced During the Holocaust, "KunstRSp 2008, 181." "

[23](#) "Presseerklärung des Beauftragten der Bundesregierung für "Kultur und Medien v. 12. 12. 2008, „Kein Schlußstrich unter " "NS-Raubkunst". " "

[24](#) "Sabine Rudolph. " "

[25](#) "Hierzu Weller (N. [#]).

[26](#) "Für die Podiumsdiskussion am zweiten Tag des Symposiums verhing " Moderator Heinrich Wefing nahezu ein Verbot, den Kirchner-Fall zu "erwähnen. Dass dies für eine Diskussionsrunde zum Stand " der Restitutionsbemühungen in Deutschland sinnvoll sein kann, " erscheint zweifelhaft, denn immerhin handelt es sich um den am "stärksten umstrittenen Restitutionsfall in der Rückgabep Praxis " nach Maßgabe der Washington Principles in Deutschland, und der "Fall ist in seinen wesentlichen Aspekten verallgemeinerungsfähig " und –bedürftig, mitnichten also als singuläres Ereignis " irrelevant für die Frage nach der Gestalt für Verfahren " und Entscheidungsregeln. " "

[27](#) "Washington Principles, Präambel: „ In developing a consensus " on non-binding principles to assist in resolving issues "relating to Nazi-confiscated art" (Unterstreichung " hinzugefügt).

[28](#) "Erik Jayme, Narrative Normen " im Kunstrecht, in Becker et al. (Hrsg.), Recht im Wandel seines "sozialen und technologischen Umfelds, Festschrift für Manfred "Rehbinder, Bern 2002, S. 539 ff.; *Erik Jayme*, "Die Washingtoner Erklärung über Nazi-Enteignungen von " Kunstwerken der Holocaustopfer: Narrative Normen im Kunstrecht, "Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für " Kulturgutverluste (Hrsg.), Museen im Zwielicht, Magdeburg 2002, S. "247 ff.

[29](#) "Muster in der Handreichung 2007, S. 89 ff.

Muss Linz seinen 15-Millionen-Klimt restituieren?

Die Oberösterreichischen Nachrichten berichten über den Fall des Rückgabeverfahrens bzgl. des Linzer Klimt - Werkes, das derzeit aktuell in der Presse diskutiert wird. So berichtet die Internetseite: "Spätestens Ende Februar werden wir mehr wissen!", sagt der Linzer Historiker Michael John von der Kepler-Universität auf OÖN-Anfrage, wie es denn nun tatsächlich um das umstrittene Gemälde „Frauenbildnis Ria Munk“ von Gustav Klimt aus der Sammlung des Lentos stehe. Die jetzt aufgrund der neuen Forschungen zu Tage tretende massive Evidenz weist jedoch fast eindeutig in die Richtung, dass das Bild – eines der Hauptwerke der Lentos-Sammlung – letztendlich an die Erben zurückgegeben werden muss."

Quelle: Oberösterreichische Nachrichten, 13.01.2009

Vollständiger Artikel: [Link](#)

NS-Raubkunst: Berroth: Land Baden-Württemberg hat Nachholbedarf bei Identifizierung

Die FDP/DVP Fraktion im Landtag Baden - Württemberg berichtet durch Ihren Mediendienst:

„Baden-Württemberg setzt die eingegangene Selbstverpflichtung, Kunstwerke, die während der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmt wurden, in den eigenen Museen, Archiven und Bibliotheken zu identifizieren, unzureichend um“, kritisierte die kunst- und kulturpolitische Sprecherin der FDP/DVP-Landtagsfraktion, Heiderose Berroth. „Während andere Museen in der Bundesrepublik

mittlerweile eigene Stellen geschaffen und Mittel bereitgestellt haben, um die vor über zehn Jahren eingegangene Selbstverpflichtung zu erfüllen, ist in Baden-Württemberg bisher kaum etwas geschehen. Das muss sich ändern.“

Auf eine parlamentarische Anfrage von Heiderose Berroth (Drucksache 14/3811) erklärte jetzt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dass man in den letzten zehn Jahren die staatlichen Museen regelmäßig auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht habe. Die positive Nachricht ist für Berroth, dass mit dem Landeshaushalt 2009 erstmals ein Betrag von jeweils 30.000 Euro an die Staatsgalerie Stuttgart, die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, das Badischen Landesmuseum Karlsruhe und das Landesmuseum Württemberg gehen soll, um dort Nachforschungen über die Herkunft strittiger Museumsbestände (Provenienzforschung) anstellen zu können.

Berroth sieht allerdings weitergehenden Handlungsbedarf: „Die Landesbibliotheken und Landesarchive profitieren von der gewährten finanziellen Ausstattung offensichtlich nicht, obwohl diese genauso in den Geltungsbereich der so genannten „Washingtoner Erklärung“ fallen wie Museen - das ist für mich nicht nachvollziehbar.“ Zumindest sei sicherzustellen, dass die nun erstmals gewährten Mittel verstetigt und nicht zweckentfremdet würden. Ein künftig stärkeres Engagement des Ministeriums sei wünschenswert. „Je früher Institutionen gefährdete Bestände selbst erkennen, desto eher kann in Verhandlungen mit den rechtmäßigen Eigentümern ein Verbleib in baden-württembergischen Sammlungen erreicht werden“, sagte Berroth.

Nach Auskunft der Landesregierung wurden in den letzten zehn Jahren vom Land drei als NS-Raubkunst qualifizierte Ge-

mälde an ihre rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben. Über die Rückgabe aus kommunalen Museen, Archiven und Bibliotheken lägen keine Erkenntnisse vor. Zurzeit kämpft die Stadt Freiburg um den Verbleib des Dix-Gemäldes „Max John“ im Museum für Neue Kunst der Stadt, auf das Rückgabeansprüche geltend gemacht wurden.

Quelle: Mediendienst der FDP/DVP - Fraktion im Landtag Baden - Württemberg, Mitteilung Nr. 140 vom 19.01

BGH entscheidet im Fall "Motezuma"

Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Werk bislang "nicht erschienen" ist mit der Folge, dass dem Herausgeber der Erstausgabe ein Verwertungsrecht nach § 71 UrhG zusteht. Die Voraussetzungen lagen im vorliegenden Fall nicht vor. Die Berliner Singakademie hat daher keinen Anspruch gegen den Düsseldorf "Altstadtherbst" auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz aus der Aufführung der im Archiv der Singakademie wieder aufgefundenen Oper Antonio Vivaldis. Vertiefend zum Hintergrund und im Ergebnis die Entscheidung, wenn auch aus anderen Gründen, vorwegnehmend: Erik Jayme, Grenzen des Leistungsschutzrechts, in: Weller/Kemle/Lynen, Des Künstlers Rechte, die Kunst des Rechts, Tagungsband zum Ersten Heidelberger Kunstrechtstag am 7. September 2007, S. 65 ff. Die Presseerklärung des BGH zum Urteil lautet:

Im Handschriftenarchiv der Klägerin, der Sing-Akademie zu Berlin, wurde im Jahre 2002 die Komposition des 1741 verstorbenen Komponisten Antonio Vivaldi zur Oper "Motezuma" entdeckt. Die Oper war

im Jahre 1733 unter Leitung Vivaldis am Teatro S: Angelo in Venedig uraufgeführt worden. Während das Libretto der Oper bekannt blieb, galt die Komposition lange als verschollen. Die Klägerin gab Faksimilekopien der aufgefundenen Handschrift heraus. Sie ist der Ansicht, sie habe damit als Herausgeberin der Erstausgabe des Werkes ("editio princeps") nach § 71 UrhG das ausschließliche Recht zur Verwertung dieser Komposition erworben. Nach dieser Bestimmung steht demjenigen ein solches dem Urheberrecht ähnliches Recht zu, der "ein bislang nicht erschienenes Werk ... erstmals erscheinen lässt". Die Klägerin verlangt von der Beklagten, der Veranstalterin des Düsseldorfer Kulturfestivals "Altstadtherbst", Schadensersatz, weil diese die Oper im September 2005 in Düsseldorf ohne ihre Zustimmung aufgeführt hat.

Landgericht und Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass derjenige, der als Herausgeber der Erstausgabe ein entsprechendes Verwertungsrecht an einem Werk beansprucht, grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass dieses Werk "nicht erschienen" ist. Da es in aller Regel schwierig ist, das Nichtvorliegen einer Tatsache darzulegen und nachzuweisen - zumal das Nichterschienensein eines jahrhundertealten Werkes - kann der Anspruchsteller sich allerdings zunächst auf die Behauptung beschränken, das Werk sei bislang nicht erschienen. Es ist dann Sache der Gegenseite, die Umstände darzulegen, die dafür sprechen, dass das Werk doch schon erschienen ist. Der Anspruchsteller genügt seiner Darlegungs- und Beweislast, wenn er diese Umstände widerlegt.

Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin - so der Bundesgerichtshof - nicht hin-

reichend dargelegt, dass Vivaldis Komposition zur Oper "Motezuma" "nicht erschienen" ist. Ein Werk ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG erschienen, wenn Vervielfältigungsstücke "in genügender Anzahl" der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Das ist der Fall, wenn die Zahl der Kopien ausreicht, um dem interessierten Publikum die Kenntnisnahme des Werkes zu ermöglichen. Danach ist - so der BGH - davon auszugehen, dass die Komposition zur Oper "Motezuma" bereits im Jahre 1733 "erschieden" ist. Aus den von den Parteien vorgelegten Stellungnahmen namhafter Musikwissenschaftler geht hervor, dass damals die für venezianische Opernhäuser angefertigten Auftragswerke - und um ein solches handelte es sich bei der Oper "Motezuma" - üblicherweise nur während einer Spielzeit an dem jeweiligen Opernhaus aufgeführt wurden; zudem wurde regelmäßig ein Exemplar der Partitur bei dem Opernhaus hinterlegt, von dem - wie allgemein bekannt war - Interessenten (etwa auswärtige Fürstenhöfe) Abschriften anfertigen lassen konnten. Ob es sich auch im Falle der Oper "Motezuma" so verhalten hat, kann zwar heute nicht mehr festgestellt werden. Da die Klägerin jedoch keine Anhaltspunkte für einen abweichenden Ablauf vorgetragen hat, besteht auch in diesem Fall eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bereits mit der Übergabe des Notenmaterials an die Beteiligten der Uraufführung und der Hinterlegung eines Exemplars der Partitur bei dem Opernhaus alles getan war, um dem venezianischen Opernpublikum und möglichen Interessenten an Partiturabschriften ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Komposition zu geben.

Urteil vom 22. Januar 2009 - I ZR 19/07 - Motezuma

LG Düsseldorf - Urteil vom 17. Mai 2006 - 12 O 538/05

OLG Düsseldorf - Urteil vom 16. Januar 2007 - 20 U 112/06, ZUM 2007, 386

Karlsruhe, den 23. Januar 2009

Neuer Streit um Paul Klees "Sumpflgende"

Der Pressedienst der Stadt München teilte am 30.1.2009 mit:

"Zu den von Rechtsanwalt Christian von Berg vertretenen Ansprüchen auf Herausgabe des Paul-Klee-Bildes "Sumpflgende" erklärt Oberbürgermeister Christian Ude: "Im Fall des Klee-Bildes „Sumpflgende“ geht es nicht um einen Fall des Washingtoner Abkommens zur NS-Raubkunst, da das Bild von den Nationalsozialisten als Werk der „entarteten Kunst“ eingezogen und später vom Dritten Reich verkauft worden. Auf Werke der sogenannten „entarteten Kunst“ findet aber das Washingtoner Abkommen nach allgemeiner Auffassung keine Anwendung.

Das Bild tauchte nach mehrjährigem ungeklärten Verbleib 1962 erstmals wieder bei einer öffentlichen Versteigerung auf. Herkunft und Geschichte des Bildes waren dabei allgemein bekannt. Die öffentliche Versteigerung blieb unbeanstandet. Das Bild wechselte fortan mehrmals den Besitzer. 1982 hat die Stadt München das Bild gemeinsam mit der Gabriele Münter- und Johannes-Eichner-Stiftung zum Verkehrswert von 640.000 Schweizer Franken erworben, um es am Ort seiner Entstehung öffentlich zu zeigen und auf diese Weise die nationalsozialistische Diskriminierung als „entartete Kunst“ zu widerlegen. Im Dezember 1993 hat das Landgericht München rechtskräftig fest-

gestellt, dass der Sohn der Eigentümerin aus zweiter Ehe keinen Herausgabeanspruch hat. Dieses Urteil wurde nicht nur auf den Eintritt der Verjährung gestützt, sondern auch darauf, dass das Bild der Eigentümerin nicht „abhanden gekommen“ sei und kein „bösgläubiger Erwerb“ vorliege. Nachdem dieser Sohn aus der zweiten Ehe der Eigentümerin des Bildes auf Ansprüche verzichtet hat, machen nun zwei Kinder aus erster Ehe geltend, dass sie die Erben seien, was jedoch im Widerspruch zu zwei Rechtsgutachten steht. Vor diesem Hintergrund geht die Landeshauptstadt davon aus, dass eine Herausgabe des Gemäldes oder die Zahlung einer Entschädigung gegen Art. 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung verstoßen würde, da rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist, dass kein Grund zur Herausgabe oder Entschädigung besteht."

Zur Erinnerung: KG Berlin 1992 zur einstweiligen Verfügung auf Herausgabe der Sumpflgende

KG, Urteil vom 21-05-1992 - 22 U 1922/92:

Sachverhalt:

Der Verfügungskl. berührt sich, aufgrund Erbfolge Eigentümer des im Jahre 1919 von Paul Klee gemalten Bildes „Sumpflgende“ zu sein, das seit 1982 regelmäßig in München ausgestellt ist. Das Bild befand sich in einer Sammlung eines im Jahre 1922 verstorbenen Kunsthistorikers, der mit der Mutter des Verfügungskl. später verheiratet war. Es kam 1926 als Leihgabe an das Landesmuseum der Stadt Hannover. Im Jahre 1937 wurde das Gemälde als entartete Kunst beschlagnahmt und in München auf der Ausstellung „Entartete Kunst“ gezeigt. Im

Jahre 1941 wurde es vom Deutschen Reich an einen Kunsthändler für 500 Schweizer Franken verkauft. Im Spätherbst 1962 wurde das Gemälde von einem Kunsthaus in Köln versteigert und für 88000 DM Herrn X zugeschlagen, der für die Baseler Galerie bot. Später kam das Bild an eine Galerie in Luzern. Im Jahre 1982 kauften eine Stiftung und die Stadt München gemeinsam das Gemälde für 640000 Schweizer Franken, damit es fortan im Lenbachhaus betrachtet werden kann. Das Lenbachhaus lieh das Gemälde zunächst für die Zeit vom 15. 1. bis 31. 5. 1991 nach Los Angeles aus, wo es im Rahmen einer der Münchener Ausstellung von 1937 nachgestellten Schau „Entartete Kunst: Das Schicksal der Avantgarde im Nazi-Deutschland“ gezeigt wurde. Der Bestand dieser Ausstellung wird seit dem 3. 3. 1992 von der Bekl. in Berlin gezeigt, die Ausstellung endet am 31. 5. 1992. Der Verfügungskl. hat behauptet und hat zur Glaubhaftmachung eine eigene eidesstattliche Versicherung und abgelichtete Urkunden vorgelegt: Er sei - wie er näher darlegt - Eigentümer des Bildes. Er sei 1989 aus der UdSSR nach Deutschland zurückgekehrt und habe erst durch einen amerikanischen Katalog erfahren, wo sich sein Bild befinde. Wegen der schwierigen Rechtsverfolgung in den USA habe er abgewartet, bis die Ausstellung in Berlin gewesen sei. Niemand könne die Leihgeberin, eine Stiftung, daran hindern, das Bild schnellstens verschwinden zu lassen. Sie sei im Hinblick auf das strittige Bild unzuverlässig und unmoralisch und daher nicht vertrauenswürdig. Der Verfügungskl. hat gemäß seinem Antrag ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung des LG vom 5. 3. 1992 erwirkt, gemäß welcher die Verfügungsbekl. das im einzelnen bezeichnete Gemälde an den zuständigen Gerichtsvollzieher als Sequester herauszugeben hat. Während eines Vollstreckungsversuchs des Obergerichtsvollzie-

hers haben sich die Parteien am 5. 3. 1992 in seiner Anwesenheit wie folgt geeinigt: „Der Vertreter des Ast. erklärt sich bereit, daß das Gemälde bis zum Ende der Ausstellung am 31. 5. 1992 in den Räumen der Ag. verbleiben kann. Der Vertreter der Ag. versichert, daß das Gemälde nicht zwischenzeitlich an Dritte weitergegeben wird. Nach Ablauf der Ausstellung erfolgt freiwillig die Herausgabe des bezeichneten Gemäldes an den zuständigen Gerichtsvollzieher bzw. Sequester.“ Nach Widerspruch der Verfügungsbekl. hat der Verfügungskl. beantragt, die einstweilige Verfügung vom 5. 3. 1992 zu bestätigen. Das LG hat die einstweilige Verfügung vom 5. 3. 1992 aufgehoben und den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Mit Recht hat das LG den Verfügungsantrag deshalb zurückgewiesen, weil ein Verfügungsgrund i. S. von § 935 oder § 940 ZPO fehlt. Der Verfügungskl. hat im ersten Rechtszug weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, wieso sein - angeblicher - Anspruch auf Herausgabe des Eigentums gefährdet ist. Die Verfügungsbekl. hat keinen Hehl daraus gemacht, was mit dem Bild geschieht: Sie wird es nach der Ausstellung der Leihgeberin zurückgeben. Dort ist gemäß dem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und der ... vom 24. 2. 1982 der gewöhnliche Platz des Bildes. Die Verfügungsbekl. hat den Ausstellungsbestand zwar von dem ... erhalten, das läßt aber nicht befürchten, daß die Verfügungsbekl. eine aus Deutschland stammende Leihgabe auf dem Umweg über Kalifornien und nicht auf dem kürzesten Weg zurückgeben wird, nämlich von Berlin nach München. Auf den direkten Rücktransport haben sich das Lenbachhaus und die Verfügungsbekl. schon vor dem Ausstel-

lungsbeginn geeinigt. In München kann der Verfügungskl. seinen vermeintlichen Eigentumsanspruch ungehindert und ohne Zeitnot gegenüber denen geltend machen, die sich als Eigentümer betrachten und den Besitz haben. Zu Unrecht argwöhnt der Verfügungskl., dort könne man das Bild schnellstens verschwinden lassen. Die Verfügungsbekl. ist eine Gesellschaft, deren Gesellschaftsanteile vom Land Berlin und von der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden, die Leihgeberin ist eine Einrichtung der Landeshauptstadt München. Des Eigentums berührt sie sich zusammen mit einer Stiftung. Das Lenbachhaus hat im Schreiben vom 24. 3. 1992 mitgeteilt, es werde das Bild nicht verkaufen oder veräußern, ein solches Verhalten widerspreche seiner Satzung, die Kunst und Kultur zu fördern. Das Lenbachhaus wird vom Rechtsamt der Stadt München vertreten.

Die Auffassung des Verfügungskl., gerade jetzt sei die Verwirklichung seines Herausgabeanspruchs gefährdet, ist auch sonst ohne Substanz. Der Verfügungskl. lebt seit 1989 in Deutschland. Das Bild wurde, wie die Verfügungsbekl. durch den Leihvertrag vom 23. 8. 1989 glaubhaft gemacht hat, erst im Januar 1991 befristet zum Zwecke einer bestimmten Ausstellung nach Amerika versandt. Das hat der Verfügungskl. in der handschriftlichen Erklärung seines Bevollmächtigten vom 5. 3. 1992 auch so vorgetragen: „Das Bild war jetzt rd. 1 Jahr in USA.“ Der Verfügungskl. hatte Gelegenheit, seine Eigentumsansprüche in München geltend zu machen, während das Bild in Deutschland war. Und auch die Ausleihe an ein Museum in Kalifornien bildete kein Hindernis gegen die Eigentumsherausgabeklage nach § 985 BGB; als mittelbarer Besitzer blieb die Entleiherin passivlegitimiert (Palandt-Bassenge, BGB, 51. Aufl., § 985 Rdnr. 3).

Der Verfügungskl. versucht ohne Erfolg, die Anspruchsgefährdung damit zu begründen, er könne den Anspruch nicht in Berlin einklagen, wenn das Gemälde nach München zurückgegeben sei. Das mag sein, rechtfertigt aber keine einstweilige Verfügung. Denn schutzbedürftig ist der Verfügungsbekl. nicht darin, einen kurzfristigen Besitzer (Entleiher) verklagen zu können, sondern darin, sein - angebliches - Eigentumsrecht nicht vereitelt zu sehen. Rechtliche Schritte werden ihm durch den museumsüblichen Leihverkehr nicht erschwert. Er konnte und kann sich mit seiner Eigentumsklage gegen den wenden, der sich hier als Eigentümer geriert und in der meisten Zeit unmittelbarer Besitzer, im Falle der Verleihung mittelbarer Besitzer ist. Die vom Verfügungskl. angezogene Entscheidung des OLG Düsseldorf (MDR 1984, 411) ist nicht einschlägig. Ein Verschleiß des Gemäldes durch eine museale Verwahrung ist nicht zu befürchten, im Gegenteil: es ist eine Gewähr für eine schonende Behandlung.

Die vorstehenden Erwägungen sprechen ebenso gegen den Verfügungsgrund des § 940 ZPO: es bedarf im Verhältnis der Streitparteien keiner Regelung eines einstweiligen Zustandes.

Zur Erinnerung: IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue zur Sumpfliegende in der ZEIT'

IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue kommentierte den Rechtsstreit um die Sumpfliegende 1992 in der ZEIT vom 01.05.1992 Nr. 19 wie folgt:

<http://www.zeit.de/1992/19/Die-Sumpfliegende-oder-Recht-gegen-Eigentum>.

Aachen: Konferenz zur Beutekunst mit IFKUR-Beirat Prof. Dr. Kurt Siehr

Am 31.01.2009 endete die vielbeachtete Konferenz in Aachen zur Beutekunstproblematik. Aus juristischer Sicht referierten u.a. IFKUR-Beirat Prof. Dr. Kurt Siehr und Wolfgang Maurus, ehemals zuständiger Referatsleiter beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Ein Konferenzbericht findet sich hier:

http://www.az-web.de/news/kultur-detail-az/798442?_link=&skip=&_g=Juristenvorschlag-verbluefft-Das-wichtigste-Bild-sollte-man-schenken.html.

Danach trat Maurus mit dem Vorschlag hervor, das wichtigste Werk für Aachen als Geste dem Museum auf der Krim schlicht zu schenken. Dies würde in der Tat dazu führen, dass es als Leihgabe aus dem Ausland mit klaren Eigentumsverhältnissen unter dem Schutz von § 20 KultGSchG, dem deutschen "Freien Geleit" nach Deutschland zur Ausstellung gelangen könnte.

Weitere Referenten waren Beutekunst-«Detektivin» Ulli Seegers, ehemals Geschäftsführerin des Art Loss Register Köln, der polizeiliche Beutekunst-Fahnder Kriminalhauptkommissar Marcus Schönfelder, die Provenienz-Forscherin beim Auktionshaus Christie's Stephanie Tasch, die Journalistin Kerstin Holm, Botschafter a.D. Tono Eitel.

Picasso bleibt - Einigung mit den Erben in New York

Die FAZ berichtet, dass es eine Einigung um 2 Gemälde von Picasso gegeben hat. So hat der Vertreter der Erben berichtet, dass die Gemälde im Museum of Modern

Art MOMA und im Guggenheim Museum verbleiben werden. Die Gemälde gehörten ursprünglich dem Bankier Mendelssohn-Batholdy. Die genaue Regelung der Absprache ist unbekannt.

Quelle: FAZ, 04.02.2009, S. 32

Streit um Pissarros "Rue Saint-Honoré am Nachmittag bei Regen"

Das Süddeutsche Zeitung Magazin druckt einen redaktionell gekürzten Auszug aus dem neu erschienenen Buch "Verlorene Bilder - Verlorene Leben: Jüdische Kunstsammler und was aus ihren Kunstwerken wurde" von Melissa Müller und Monika Tatzkow, kürzlich erschienen im Elisabeth Sandmann Verlag, ab. Der Auszug betrifft den Streit um Pissarros "Rue Saint-Honoré am Nachmittag bei Regen" zwischen dem spanischen Museum Thyssen-Bornemisza und den Erben der Cassirer-Familie. Volltext unter: <http://sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/28094>.

Dort findet sich auch ein Auszug zur Restitution Gustav Klimts "Adele Bloch-Bauer I":

<http://sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/28095>.

Verlorene Bilder - verlorene Leben

Neuerscheinung: Melissa Müller/Monika Tatzkow: Verlorene Bilder, verlorene Leben: Jüdische Sammler und was aus ih-

ren Kunstwerken wurde, unter Mitarbeit von Thomas Blubache, mit einem Nachwort von Gunnar Schnabel, Gebunden mit Schutzumschlag 21 x 27,5 cm, 256 Seiten, 180 Abbildungen, 34,- EUR / 35,- EUR (A) / 57,- sFr ISBN 978-3-938045-30-5.

Das Buch enthält Biografien der Kunstsammler und/oder -händler Leo Bendel, Berlin, Adele Bloch-Bauer, Wien, Lilly und Claude Cassirer, Berlin, Gottfried Berman-Fischer, Frankfurt, Oskar Huld-schinsky, Berlin, Alma Mahler-Werfel, Wien, E. und F. Mendelssohn, Berlin, Max Silberberg, Breslau, Max Steinthal, Berlin, Walter Westfeld, Düsseldorf, Karl Grünwald, Wien, Paul Westheim, Berlin, Sophie Küppers-Lissitzky, Karl Grünwald, Wien, Jacques Goudstikker, Amsterdam.

Verlagsseite: <http://www.elisabeth-sand-mann.de/index.php/neuerscheinungen/52>

Klappentext und FAZ-Rezension bei <http://www.perlentaucher.de/buch/31354.html>.

Rezension von Deutschlandradio: <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/kritik/910560/>.

Streit um Gemälde von Iwan Puni in der Berlinischen Galerie

Uta Baier berichtet in der WELT v. 31.01.2009 über den Streit um ein Gemälde von Iwan Puni aus der Sammlung Paul Westheims in der Berlinischen Galerie, das zurückgefordert werden wird: http://www.welt.de/welt_print/article3123231/Ich-hebe-alles-was-Dir-gehört-sorgfältig-auf.html.

Heute werde Puni's "Stillleben mit weißer Flasche" in der Berlinischen Galerie auf-

bewahrt, der es Berninger geschenkt hat. Dort werde es regelmäßig ausgestellt und verliehen. Jetzt sei es auch einmal erforscht worden, denn die Erben Paul Westheims würden es in den nächsten Wochen zurück fordern. Zu welchem Ergebnis die Forschungen des Museums geführt haben, ist derzeit noch unbekannt. Denn die Unterlagen und Forschungsergebnisse lägen zur Prüfung in der Senatskulturverwaltung. Jedenfalls sei das Bild seit 2004 in der offiziellen deutschen Datenbank von Bund und Ländern (www.lostart.de) als vermisst gemeldet.

UNESCO fordert Schutz der HMS Victory nach UNESCO Underwater Cultural Heritage Convention

Die Verlautbarung der UNESCO zum Sachverhalt und zu den Implikationen der einschlägigen UNESCO-Konvention im Original:

"UNESCO has called for measures to preserve the HMS Victory, British man-of-war that sank in the English Channel in 1744, following its discovery by a commercial deep-sea exploration company. UNESCO stressed the need to safeguard such a historically significant find, in light of its Convention on the Protection of the Underwater Cultural Heritage, which entered into force this January. [Quelle: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=44506&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=44506&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html).

"I am delighted that such an exceptional example of underwater heritage has been located. The cultural and scientific value of this artefact is considerable," declared Koïchiro Matsuura, Director-General of UNESCO. "In the spirit of the Convention adopted by UNESCO in 2001, I trust that all parties concerned will take the neces-

sary measures to ensure this important vestige of British naval history is safeguarded and given appropriate attention, not used for commercial gain.”

The discovery of the wreck of the HMS Victory was announced on 2 February by the explorers who found it, off the Channel Islands where it sank during a storm in 1744. The Royal Navy vessel went down with all hands, with no survivors among the approximately 1,000 men aboard. Besides human remains, the ship is thought to contain a number of bronze cannons, historical artefacts and a sizeable shipment of gold. Just over a year ago, in 2007, the same commercial exploration company recovered the contents of another shipwreck, of Spanish origin. Of great historical value, the wreck also contained several hundred thousand silver coins. Legal proceedings are ongoing because the Spanish government was not consulted before the recovery. Spain claims ownership of the wreck and the inviolability of its archaeological sites.

UNESCO's Convention on the Protection of the Underwater Cultural Heritage, which entered into force on 2 January 2009, has been ratified by 22 States.* The United Kingdom has not joined the States Parties to date, but it has expressed its willingness to comply with the Convention's Annex, which establishes ethical and scientific Rules, widely recognized by archaeologists, for activities directed at underwater sites.

The Rules notably state that commercial exploitation of underwater cultural heritage for trade or speculation is fundamentally incompatible with its protection and proper management. They do allow, however, for work by professional archaeological services in conformity with recognized ethical and scientific rules,

and subject to the authorization of competent national authorities.

The Convention aims to ensure more effective safeguarding of submerged shipwrecks and ruins. It represents the international community's response to the increased looting and destruction of underwater cultural heritage, which is becoming ever more accessible to treasure hunters. It does not arbitrate ownership claims concerning shipwrecks nor does it prejudice the jurisdiction or sovereignty of States under maritime law.

The treaty is based on four main principles: the obligation to preserve underwater cultural heritage; in situ preservation, i.e. under water, as a preferred option; no commercial exploitation of this heritage; and cooperation among States to protect this precious legacy, to promote training in underwater archaeology, and to raise public awareness of the importance of sunken cultural property.

The first meeting of the Convention's States Parties will take place at UNESCO on 26 and 27 March.

** Barbados, Bulgaria, Cambodia, Croatia, Cuba, Ecuador, Grenada, Libyan Arab Jamahiriya, Lebanon, Lithuania, Mexico, Montenegro, Nigeria, Panama, Paraguay, Portugal, Romania, Saint Lucia, Slovenia, Spain, Tunisia, Ukraine"*

Beutekunst: FAZ zur Aachener Konferenz

Eigentum aufgeben, Besitz erhalten" - so resümierte Andreas Rossmann in der FAZ vom 2. Februar 2009 den Erkenntnisgewinn der Aachener Konferenz zur Beutekunst. "Juristisch machbar" - so der Konsens der Experten. Volltext: <http://www.faz.net/s/RubCF3AEB154CE6>

[4960822FA5429A182360/Doc~E95AF16ACA0BB439DA8A35E5BEDA1EDD5~ATpl~Ecommon~Scontent.html?rss_aktuell.](http://4960822FA5429A182360/Doc~E95AF16ACA0BB439DA8A35E5BEDA1EDD5~ATpl~Ecommon~Scontent.html?rss_aktuell)

Zum Kampf gegen den illegalen Handel

Zum Kampf gegen den illegalen Handel ruft der internationale Museumsrat (ICOM) auf und veröffentlicht eine weitere Auflistung gefährdeter Antiken" berichtet die Antiquitätenzeitung.

Die Rote Liste des ICOM bezugnehmend auf die gefährdeten Antiken Perus stellt die fünfte ihrer Art dar. Seit dem Jahr 200 wurden damit verschiedene Antiken aus verschiedenen Ländern (Afrika, Lateinamerika, Irak und Afghanistan) weiter geschützt. Zusätzlich zu diesen Listen wird stets versucht, die internationale Gesetzgebung zu bestärken.

Im aktuellen Falle Perus wird das antike Erbe u.a. durch die Armut vieler Familien gefährdet, die durch kriminelle Organisationen ausgenutzt werden. Forscher fürchten dabei oftmals, dass die Stücke aus dem Zusammenhang des Fundortes herausgerissen werden, und so eine die Möglichkeit der umfassenden Beurteilung genommen wird.

Dabei steigt auf der anderen Seite auf dem Kunstmarkt die Nachfrage nach peruanischen Kulturgütern aus präkolumbischer, kolonialer und republikanischer Zeit.

Quelle. Antiquitätenzeitung vom 23.01.2009, S. 46

Liste und weitere Informationen: icom.museum/redlist

Segen aus kalter Hand

In der Antiquitäten - Zeitung wird unter dem Titel "Segen aus kalter Hand" in mehreren teilen beschrieben, wie Sammler über Ihren Nachlass verfügen sollen.

In kurzen Worten erläutert der Autor die Vor- und Nachteile eines Testaments sowie die Probleme, die entstehen können.

Auch der familiäre "Sprengstoff" wird angerissen.

Quelle: Antiquitätenzeitung, 06.02.2009, S. 38

Raubkunst: Deutsches Historisches Museum unterliegt im Streit um die Plakatsammlung Hans Sachs

Die ZEIT online vom 10.02.2009 berichtet:

"Der Streit um die Rückgabe von NS-Raubkunst aus deutschen Museen geht nach einem Urteil des Berliner Landgerichts in eine neue Runde. Das Gericht wies am Dienstag die Behauptung des Deutschen Historischen Museums (DHM) zurück, wonach der Sohn des von den Nationalsozialisten enteigneten Sammlers Hans Sachs nicht Eigentümer der auf 4200 Werke geschätzten Sammlung ist".
Volltext:

[http://www.zeit.de/online/2009/07/DHM-plakate-sachs-urteil.](http://www.zeit.de/online/2009/07/DHM-plakate-sachs-urteil)

Ferner Sven Felix Kellerhoff, WELT online:

http://www.welt.de/welt_print/article3183812/Urteil-im-Fall-Sachs.html .

Österreich: Kommission für Provenienzforschung zieht Bilanz über zehn Jahre Arbeit

Rainer Mayerhofer berichtet in der Wiener Zeitung vom Dienstag, 10. Februar 2009: "In allen Bundesmuseen und in Folge auch in Landesmuseen ging man daran, die Erwerbungen der Jahre 1938 bis 1945 und darüber hinaus bis in die Sechzigerjahre zu untersuchen. Über die Arbeit der Kommission für Provenienzforschung in den ersten zehn Jahren ziehen die damit Beschäftigten jetzt in einem wissenschaftlich fundierten Band, der spannend wie ein Kriminalroman ist, Bilanz".

Volltext:

<http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3948&Alias=wzo&cob=396071>.

China verlangt Herausgabe von Raubkunst

Spiegel online vom 12.02.2009 berichtet im Zusammenhang mit der bei Christie's Paris geplanten Versteigerung der Sammlung Yves Saint Laurent, dass China die Rückgabe zweier Objekte verlangt. Sie seien im 19. Jahrhundert unrechtmäßig von europäischen Soldaten aus dem kaiserlichen Sommerpalast gestohlen worden. China beruft sich auf sein fortbestehendes Eigentum an den Objekten und Ansprüchen aus einem bilateralen Vertrag mit Frankreich aus dem Jahre 1955. Der Fall zeigt, wie wichtig es war, dass für die Ausstellung "Schätze der Himmelssöhne" mit Exponaten aus dem Palastmuseum Taipej in Taiwan 1999 in der Bundeskunsthalle Bonn das deutsche Gesetz zum Schutz ausländischer Leihgaben in § 20 KultGSchG auf Drängen Taiwans aus Sorge vor Ansprüchen der Volksrepublik China eingeführt wurde.

Volltext

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,607134,00.html>.

Update: China bereitet Klage auf einstweilige Verfügung gegen Versteigerung vor. Christie's bleibt bei der Auffassung, dass die geplante Versteigerung keinerlei Rechte verletzt. Patty Gerstenblith, DePaul University, USA, sieht keinerlei Rechtsgrundlage für Herausgabeanspruch, rät aber zur Rückführung durch gütliche Einigung. Hintergründe in der New York Times v. 17.02.2009, Volltext: <http://www.nytimes.com/2009/02/17/arts/design/17auct.html?r=1>

Privater Eigentümer sucht faire und gerechte Lösung nach den Washington Principles

Stefan Koldehoff berichtet in der Süddeutschen vom 14.02.2009 über die faire und gerechte Lösung für ein Kirchner-Gemälde aus der früheren Sammlung Hess, die ein privater Eigentümer proaktiv gesucht hat. Er konnte sich mit der Erbin Anita Halpin über eine Entschädigungssumme gegen rechtsverbindlichen Verzicht auf alle Ansprüche (und wohl auch auf sonstiges Vorgehen, da Ansprüche gegen Private in aller Regel nicht - mehr - bestehen) auf das Gemälde "Drei Akte im Wald" von 1912, das von einem Kölner Notar namens Sterck, selbst Mitglied im Kölner Kunstverein, vor 1945 erworben wurde und offenbar seither das Rheinland nie verlassen hat.

Volltext:

<http://www.sueddeutsche.de/555386/066/2757842/So-geht-es-auch.html>.

Interview mit Monika Tatzkow zur Sumpfllegende

Spiegel online veröffentlicht ein ausführliches Interview mit der Provenienzforscherin Dr. Monika Tatzkow über die Auseinandersetzungen um Paul Klees "Sumpfllegende" im Münchener Lenbachhaus. Sie hält das damalige Urteil, in dem der gutgläubige Erwerb festgestellt wurde, für falsch. Der Erwerber habe auf der Rückseite des Rahmens den Namen des ursprünglichen Eigentümers lesen können. Die Maßnahmen des Nazi-Regimes gegen entartete Kunst hätten das Eigentumsrecht nicht untergehen lassen. Offenbar wird nun in den USA auf Herausgabe geklagt. Tatzkow begründet dies mit den hohen Kostenvorschüssen des Klägers bei Klageerhebung vor deutschen Gerichten. Der Gegenstandswert wird mit 2 Millionen angegeben. Allerdings dürfte auch eine Rolle spielen, dass auch von einem - unterstellt - inhaltlich falschen Urteil res iudicata-Wirkung ausgeht, so dass in derselben Sache nicht nochmals geklagt werden kann. Soweit ein Urteil in den USA zugunsten des Klägers ergeht, stellt sich vor Herausgabevollstreckung die Frage nach der Anerkennung des ausländischen Urteils im Inland, und auch hier spielt die res-iudicata-Wirkung des früheren inländischen entgegen stehenden Urteils nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO eine entscheidende Rolle. Die Auseinandersetzung dürfte sich also auf moralischer Ebene, nicht primär auf rechtlicher Ebene entscheiden.

Volltext

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,608133,00.html> .

Lösung für Strauss

Die Internet-Seiten der taz berichten:

"Bis Ende März stellt Bremen 55.000 Euro bereit, um die Erben des jüdischen Industriellen Ottmar Strauss für den Verlust von drei Werken zu entschädigen, die seit 1935 in der Böttcherstraße ausgestellt werden. Das versicherte Kulturstaatsrätin Carmen Emigholz (SPD) gestern auf einer von den Grünen initiierten Diskussion über den Umgang mit "NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut". Je 15.000 Euro stellen demnach das Kultur- und das Finanzressort bereit, 25.000 sollen von Privatleuten und Unternehmen gesammelt werden. Wie darüber hinaus ein zu gründender Restitutions-Fonds zu füllen sein könnte, ist noch ungeklärt. ..Nach Angaben des Kulturressorts hat bislang lediglich die Böttcherstraße von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, derartige Projektmittel zu beantragen. Mit 5.000 Euro für eine studentische Kraft unternahm man eine Erstuntersuchung nach verdächtigen Erwerbsumständen - und entdeckte die nun zur Restitution anstehenden Strauss-Werke. Faktisch zum Abschluss kam bislang nur ein einziger Restitutionsfall in Bremer Museen: 2006 entschädigte die Kunsthalde die Erben eines jüdischen Kunsthändlers."

Quelle: Internet-Seiten der taz, Autor: Henning Bleyl, 21.02.2009, Link: [Artikel](#)

IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue zu LG Berlin im Fall Sachs

IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue kommentiert die Entscheidung des LG Berlin zum Herausgabeanspruch des Sohnes von Hans Sachs gegen das Deutsche Historische Museum im Berliner Tagesspiegel v. 23. 02. 2009.

Volltext:

<http://www.tagesspiegel.de/kultur/Restitutionsfall-Sachs;art772,2737276>.

Beutekunst: Expertentreffen in Moskau

Die Sächsische Zeitung online berichtet, dass deutsche und russische Kunsthistoriker von Freitag, den 25. 02. 2009, an über das Bernsteinzimmer und andere im Zweiten Weltkrieg verlorene russische Kulturschätze erstmals auf einer gemeinsamen Beutekunst-Tagung in Moskau debattieren.

Die Verlagerung von Kunstwerken im Zweiten Weltkrieg wird seit Jahren international kontrovers diskutiert. Russland hat die Verschleppung von Kunstwerken durch russische Soldaten als Entschädigung für Kriegsverluste per Gesetz nachträglich legalisiert. Deutschland sieht darin einen Verstoß gegen das internationale Völkerrecht. Russland vermutet einen Großteil der von den Deutschen geraubten Kunstgegenstände in Privatsammlungen.

Volltext

<http://www.sz-online.de/nachrichten/artikel.asp?id=2084621>.

Unrecht bleibt Unrecht: Gunnar Schnabel erwidert Peter Raue im Fall Sachs

Gunnar Schnabels These im Tagesspiegel vom 27.02.2009 lautet: Das Urteil des LG Berlin entspricht ständiger Rechtsprechung, insoweit der Eigentumsheeranspruch nicht durch das Rückerstattungsrecht verdrängt ist, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen.

Volltext:

http://www.tagesspiegel.de/kultur/art772_2739580.

Beratende Kommission: Vierte Empfehlung

Am 27.01.2009 sprach die Beratende Kommission ihre vierte Empfehlung aus. In dem zu entscheidenden Fall ging es um das Gemälde „Bauernmädchen ohne Hut mit weißem Halstuch“ (1897) von Wilhelm Leibl. Die Beratende Kommission empfahl der Bundesregierung, das Bild an die Erbgemeinschaft nach Dr. Alexander Lewin zurück zu geben. Volltext der Pressemitteilung:

Der Empfehlung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Dr. Alexander Lewin (1879 – 1942) war bis 1938 Vorstandsvorsitzender der Berlin-Gubener Hutfabrik AG. Zu seiner umfangreichen Kunstsammlung gehörte auch Leibls „Bauernmädchen“. Im Sommer 1938 emigrierte Herr Dr. Lewin als sogenannter „jüdischer Mischling I. Grades“ verfolgungsbedingt in die Schweiz. Anfang September 1938 schied er aus dem Vorstand der Berlin-Gubener Hutfabrik AG aus. Anfang März 1939 ließ Herr Dr. Lewin mitteilen, dass er nicht mehr nach Deutschland zurückkehren werde, woraufhin man ihm am 10.03.1939 durch eine „Sicherungsanordnung“ den Zugriff auf sein gesamtes Vermögen entzog. Am 04.08.1941 entzog der Reichsminister des Innern Herrn Dr. Lewin die deutsche Staatsangehörigkeit. Sein Vermögen wurde beschlagnahmt. Das Gemälde „Bauernmädchen“ befand sich seit spätestens 1930 im Eigentum von Herrn Dr. Lewin; es wurde im Mai 1938 in seinem Auftrag von der Berliner Kommissionärin Litthauer der Münchener Galerie Heinemann zum Kauf angeboten, von dieser

jedoch nicht erworben. Spätestens im Frühjahr 1939 befand sich das Gemälde im Besitz des Deutschen Reiches: Es war in den Münchener „Führerbau“ gelangt, in dem die Kunstwerke für das geplante „Führermuseum“ in Linz gesammelt wurden. Es ist bisher nicht gelungen, den Weg, den das Gemälde aus dem Eigentum von Herrn Dr. Lewin in den Münchener Sammlungsbestand für das „Führermuseum“ in Linz genommen hat, zu rekonstruieren. Seit 1966 befindet sich das Bild als Dauerleihgabe der Bundesrepublik Deutschland in der Kunsthalle Bremen; es ist als Objekt aus dem Restbestand Central Collecting Point in www.lostart.de registriert. Die Erbgemeinschaft beantragt die Restitution des Gemäldes, da es verfolgungsbedingt entzogen worden sei. Selbst wenn man bei der Möglichkeit eines Verkaufes unterstelle, dass der Kaufpreis angemessen sei und der Veräußerer über ihn frei verfügen könne, läge der Verkaufsentschluss dennoch in der Verfolgungssituation begründet.

Das zuständige Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen lehnt die Herausgabe ab. Gesicherte Erkenntnisse über eine ungerechtfertigte Entziehung des Kunstwerkes im Herrschaftsbereich des NS-Regimes lägen nicht vor. Zwar könne man vermuten, dass der Eigentümer das Bild wegen der bevorstehenden Emigration veräußern wolle; jedoch seien Vermutungen für eine Restitutionsentscheidung nicht ausreichend. Die Parteien konnten keine Einigung erzielen und stimmten daher darin überein, den Fall der Beratenden Kommission vorzulegen und sie um eine Empfehlung in der Sache zu bitten.

Nach Auffassung der Beratenden Kommission gibt es im Hinblick auf den nicht lückenlos aufklärbaren Zeitraum zwischen dem Verlust des Gemäldebesitzes durch Herrn Dr. Lewin und der Aufnahme

des Gemäldes in den Sammlungsbestand „Führermuseum“ keinerlei begründete Anhaltspunkte, die gegen einen NS-verfolgungsbedingten Entzug des Gemäldes sprechen.

Im Rahmen dieser Sitzung in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt begrüßte die Kommissionsvorsitzende, Professorin Dr. Jutta Limbach, Professor Dr. Wolf Tegethoff (Direktor des Zentralinstitutes für Kunstgeschichte München) als neues Kommissionsmitglied. Professor Tegethoff ist Nachfolger von Professor Dr. Dr. Thomas Gaehtgens, der der Beratern der Kommission von 2003 bis 2007 angehörte und seitdem das Getty Research Institute in Los Angeles leitet. Weiterhin verständigte sich die Kommission auf Professor Dr. Rürup als stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden.

Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine moralisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen. Zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kommission haben sich Bundespräsident a. D. Dr. Richard von Weizsäcker, die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages Professor Dr. Rita Süßmuth, die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Jutta Limbach, der Philosoph Professor Dr. Günther Patzig, der Rechtsphilosoph Professor Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, der Historiker Professor Dr. Reinhard Rürup, der Kunsthistoriker Professor Dr. Wolf Tegethoff und die Philosophin Professor Dr. Ursula Wolf bereit erklärt.

Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (www.lostart.de) in Magdeburg ist

die Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Anlaufstelle für Antragsteller. Kontakt: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Tel.: 0391 / 567 3891, Fax: 0391 / 567 3899, e-mail: michael.franz@mk.sachsen-anhalt.de, www.lostart.de

Saint Laurent-Versteigerung: chinesischer Bieter verweigert offenbar Zahlung

Die New York Times berichtet, dass in der Versteigerung der Sammlung von Yves Saint Laurent offenbar ein chinesischer Bieter die beiden von China beanspruchten Objekte ersteigert hat, nun aber unter Verweis auf die Ansprüche Chinas die Zahlung der insgesamt etwa 40 Millionen Dollar verweigern will.

Volltext:

http://www.nytimes.com/2009/03/03/world/asia/03auction.html?_r=1&ref=arts.

Ergänzend: <http://www.euronews.net/de/article/02/03/2009/chinese-buyer-wont-pay-for-ypls-statues/> euronews

Focus:

http://www.focus.de/kultur/diverses/kunst-wirbel-um-chinesische-bronzefiguren-von-ysl_aid_376162.html .

Restitution: Bund will gegen Sachs-Urteil in Berufung gehen

Die Kurzmitteilungen der Internetseiten von Welt Online berichten:

"Im Rechtsstreit um die Plakatsammlung Sachs des Deutschen Historischen Museums strebt die Bundesregierung eine

Berufung gegen das Urteil des Berliner Landgerichts von Mitte Februar an. "Das war erst die erste Instanz, das wird natürlich weitergehen", sagte Kulturstaatsminister Bernd Neumann (CDU). Das Gericht hatte der Klage eines Erben auf Rückgabe des berühmten Titelblattes des "Simplicissimus" von 1897 stattgegeben. Bei jüdischen Eigentümern trete er dafür ein, dass auch nach Ablauf rechtlicher Ansprüche Kunstgüter zurückgegeben werden, aber das Urteil habe insgesamt Auswirkungen auf Verjährungsfristen."

Quelle: Welt-Online, 07.03.2009, Artikel: [Link](#)

„Mein Vater war kein Lügner“

Die Eßlinger Zeitung berichtet auf Ihren Internetseiten über die Entwicklungen in den Rückgabeverlangen bzgl. des Künstlers George Grosz und dessen Erben.

"Restitution von Kunstwerken auf dem Prüfstand: Wie und weshalb die Erben von George Grosz und ihr Nachlassverwalter Ralph Jentsch um ihre Rechte streiten" lautet daher der vielsagende Untertitel des Artikels.

Hierbei berichtet der Autor über die verschiedenen Rückgabebegehren, den schon erfolgten Rückgaben und Vergleichen, aber auch von Ankäufen im Rahmen der Verhandlungen. Auch die verweigerten Rückgaben, u.a. durch das MoMa sind Bestandteil des Artikels.

Quelle: Eßlinger Zeitung, 07.03.2009, Link: [Artikel](#)

Festnahme nach Riesen-Kunstraub

Die Internetseiten des Wiesbadener Kuriers berichten über die Entwicklungen in einem spektakulären Kunstraub. So wird berichtet, dass ein ehemaliger Geschäftsführer der Messe Frankfurt im Zusammenhang mit einem spektakulären Kunstraub in den Niederlanden verhaftet worden sei und derzeit in einem in einem holländischen Gefängnis sitze. Er sei im Zusammenhang mit einem Kunstraub verhaftet worden, sowie dessen 62-jährige Mutter und ein 66-jähriger Holländer. Die Beamten stellten acht wertvolle Gemälde sicher, die 1987 aus dem Kunsthandel Noortman in Maastricht gestohlen wurden. Darunter sind Werke von Renoir, Pissaro und Willem van der Velde. Der Gesamtwert wird von Experten auf zwei Millionen Euro geschätzt. Einige der Bilder seien beschädigt, weil sie zusammengerollt in einem Koffer aufbewahrt wurden. Das neunte damals gestohlene und zugleich wertvollste Werk - "Die Wassermühlen" von Meindert Hobbema - soll zerstört worden sein.

Die Geschichte um den deutschen Manager liest sich wie ein Krimi: Er soll den holländischen Privatdetektiv Ben Zuidema (72) im November "wegen der Noortman-Sache" kontaktiert und die Bilder zum Kauf angeboten haben. Zuidema, der seit vielen Jahren geraubte Kunstwerke aufspürt, schaltete die Kriminalpolizei in Maastricht ein. Diese stellte den mutmaßlichen Hehlern schließlich im Grand Hotel Voncken in Valkenburg (Niederlande) bei der geplanten Bilderübergabe eine Falle.

Quelle: Wiesbadener Kurier, 10.03.2009,
Link: [Artikel](#)

Das Karussell der Zu- und Abschreiber

Die Samstagsausgabe der FAZ vom 07.03.2009 berichtet über eine Michelangelo - Ausstellung in Frankfurts Städel, die die Zuschreibungsproblematik von Altmeisterzeichnungen am Beispiel Michelangelos zum Gegenstand hat. Der Autor geht im Rahmen seiner Ausstellungsbesprechung dabei auch auf weitere Künstler wie Rembrandt ein, deren Zuschreibungen stark von Jahr zu Jahr divergieren. Im Rahmen der Ausstellung werde auch anhand von beispielhaften Exemplare die Zu- und Wegschreibung verdeutlicht, wobei der Autor darauf hinweist, dass es kaum einen Konsens über die tatsächliche Anzahl von Originalen gäbe. Die derzeitige Forschung habe zwei Extrempositione, welche von 40 auf der einen, und 870 Originalzeichnungen auf der anderen Seite ausgehe. Insofern stelle die Ausstellung ein das Paradox sehr gut dar: Der unbedingte Wille zur Zuschreibung und zum Original und die Zweifel, ob dies überhaupt möglich ist.

Quelle: FAZ, 07.03.2009, S. 31, Autor: Frank Zöllner

Schock nach erstem Kunstraub im Städtischen Museum Ludwigsburg

Schock nach erstem Kunstraub im Städtischen Museum: „Geld kann uns das Bild nicht ersetzen“ lautet die Kopfzeile der entsprechenden Nachricht in der Ludwigsburger Kreiszeitung. Dem Bericht zufolge wurde das Gemälde Kinderbildnis des Friedrich Theodor Vischer, gemalt von der Ludwigsburger Künstlerin Ludovike Simanowiz, wohl während den Öffnungszeiten des Museums gestohlen. Über den Wert werden derzeit Gutachten

angefertigt. Das Museum weist daraufhin, dass die für ein solches Museum üblichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten worden seien.

Quelle: Ludwigsburger Kreiszeitung, Online - Ausgabe, 13.03.2009, Link: [Artikel](#)

Forum Bühnen- und Theaterrecht eröffnet

Der Vorstand des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. gibt bekannt, dass die Eröffnung des Forums Bühnen- und Theaterrecht beschlossen wurde. Als Leiter des Forums wurde das IFKUR-Mitglied Dr. Markus Kiesel bestellt.

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. bietet gemäß § 3 der Satzung Mitgliedern die Möglichkeit, Foren zu gründen, um besondere Themenschwerpunkte im Bereich von Kunst und Recht zu vertreten und zu betreuen.

Es freut uns sehr, dass das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. das in der Bühnen- und Theaterpraxis erfahrene Mitglied Dr. Markus Kiesel als Leiter des Forums gewinnen konnte. Unter der Führung von Herrn Dr. Kiesel wird das Bühnen- und Theaterrecht auch ein Schwerpunktthema im Rahmen des IV. Heidelberger Kunstrechtstags sein.

Der Vorstandsbeschluss wird den Mitgliedern demnächst in einem Rundschreiben mitgeteilt und im Kunstrechtsspiegel 01/09 publiziert werden. Informationen über das neu gegründete Forum werden alsbald auch in einer eigenen Rubrik auf www.ifkur.de verfügbar sein.

Für Fragen bzgl. des Forums oder Interesse an weiteren Foren steht der Vorstand bereit, sowie Herr Dr. Kiesel für das Forum Bühnen- und Theaterrecht.

Heidelberg, 13.03.2009

RA Dr. Nicolai Kemle, 1. Vorstand Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., 2. Vorstand

Kulturstaatsminister Neumann zur Berufungseinlegung im Fall Hans Sachs

In der Presserklärung vom 13.03.2009 Nr. 116 erklärte Kulturstaatsminister Bern Neumann, dass das Urteil im Fall Hans Sachs zur Überprüfung gestellt werden muss und führte hierzu aus:

Bernd Neumann, Staatsminister für Kultur und Medien, erklärte anlässlich der Diskussion um das Urteil des Landgerichts Berlin zur Sammlung Sachs: "Deutschland steht auch mehr als sechzig Jahre nach Kriegsende uneingeschränkt zu seiner moralischen Verantwortung, auf Basis der Prinzipien der Washingtoner Konferenz von 1998 für die Restitution von NS-Raubkunst faire und gerechte Lösungen zu finden. Es wird für Deutschland keinen Schlussstrich unter die Suche nach NS-Raubkunst und unter deren Restitution geben. Dies ist auch der Standpunkt, auf den sich 1999 in ihrer 'Gemeinsamen Erklärung' Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände als Träger des weitaus überwiegenden Teils der öffentlichen Kultureinrichtungen geeinigt haben. Dies ist ferner die Grundlage für die von mir bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz eingesetzte Arbeitsstelle 'Provenienzforschung'."

Das Urteil des Berliner Landgerichts zur "Sammlung Sachs" wirft grundsätzliche Fragen auf, die weit über diesen Fall und über die Restitution von Kunstwerken hinausgehen. Im Kern des landgerichtlichen Urteils stehen Aussagen des Ge-

rechts zum Vermögensrecht ganz allgemein und zur Bedeutung der Rückerstattungsgesetze von 1947 bzw. 1957 und des Vermögensgesetzes von 1990 sowie zu der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Bundesgerichtshof. Zu den Entscheidungen dieser Gerichte, welche für Rückerstattungs- und Entschädigungsansprüche bei nationalsozialistischer Verfolgung die Ausschließlichkeit dieser Spezialgesetze gegenüber allgemeinen Zivilrechtsansprüchen festgestellt haben, steht das Berliner Urteil mit der Eröffnung des Zivilrechtsweges im Widerspruch.

In enger Abstimmung mit dem für diese Vermögensfragen zuständigen Bundesministerium der Finanzen ist deshalb am 12. März 2009 gegen das Urteil des Landgerichts Berlin in dem Fall "Sammlung Sachs" Berufung zum Kammergericht Berlin eingelegt worden, um die Grundlagen des Vermögensrechts zu klären und für allgemeine Rechtssicherheit zu sorgen. Das Deutsche Historische Museum hat hiermit die mit Vermögensfragen vertraute Sozietät Redeker Sellner Dahs & Widmaier beauftragt.

Staatsminister Neumann erklärte weiter: "Die Beratende Kommission unter Jutta Limbach hat bisher gute Arbeit geleistet. Ich möchte gern in einem Expertenkreis erörtern, ob und wie die Kommission in ihrer Aufgabenerfüllung gestärkt werden kann."

Bank gibt Franz-Marc-Gemälde an jüdische Vorbesitzer zurück

Die Internetchronikseite ad-hoc News berichtet, dass die niedersächsische Landesbank NordLB ein wertvolles Gemälde an seine jüdischen Vorbesitzer zurückgegeben hat. Hierbei handelt es

sich um ein Gemälde von Franz Marc, und zwar sein berühmtes «Kinderbild (Katze hinter einem Baum)», das als Dauerleihgabe im Sprengel Museum Hannover hängt. Die Bank sieht in der Rückgabe eine moralische, aber keine juristische Verpflichtung, so ein Sprecher der Bank. Weiterhin bleibt das Gemälde den Angaben zufolge jedoch vorerst im Sprengel Museum. Bei der in wenigen Tagen beginnenden großen Ausstellung «Marc, Macke und Delaunay. Die Schönheit einer zerbrechenden Welt (1910-1914)» werde das 1910 entstandene Gemälde einen Ehrenplatz einnehmen, ausgewiesen durch ein Schild mit dem Hinweis «Privatbesitz». Das Bild gehörte stets zu den wichtigen Ausstellungsstücken des Sprengel Museums. Auch hat die Erbin signalisiert, dass eine weitere Leihgabe möglich sei.

Quelle: Ad-Hoc News.de, 22.03.2009, Link: [Artikel](#)

Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Der Bundestag teilte am 17. März 2009 (http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2009/2009_077/04.html) mit:

Das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten verbessert den Schutz auf Auseinandersetzungen, die nicht international ausgetragen werden. Dies teilt die Bundesregierung in einem von ihr vorgelegten Ratifikations-Gesetzentwurf ([16/12234](#)) mit. Ferner präzisiere er, unter welchen Umständen Kulturgüter vor Angriffshandlungen geschützt seien und schaffe mit dem "verstärkten Schutz" eine neue Kategorie von besonders geschützten Kulturgütern.

Hoch zu Ross ins Gefecht

Die Internetseiten der FAZ berichten:

"Eine Lektion in Wohltätigkeit erhält das kleine Mädchen auf Ferdinand Georg Waldmüllers Gemälde „Die milde Gabe“ von 1850. Seine Mutter leitet das zentral von der Sonne illuminierte Kind dazu an, einem blinden alten Bettler die Suppe zu reichen. Waldmüller integrierte in viele seiner Genreszenen solche moralischen Appelle, strebte aber dennoch stets nach einer möglichst wirklichkeitsnahen Darstellung.

Das elaborierte Gemälde auf Holztafel wurde seinen ursprünglichen Besitzern 1939 für das Führermuseum in Linz abgepresst. Seit der Restitution 1951 befand es sich in deutschem Familienbesitz und bildet jetzt mit einer Taxe von 250.000 bis 350.000 Euro das Toplos der ersten Auktionswoche des Dorotheums. Seit 2005 hält das Dorotheum mit 1,32 Millionen Euro den Weltrekordpreis für den Biedermeier-Maler, dem derzeit der Louvre eine Ausstellung widmet. ..."

Quelle: Faz.net, Autor: Nicole Scheyerer, 30.03.2009, Link: [Artikel](#)

Vereinigtes Königreich: Holocaust (stolen art) restitution bill

Der Guardian vom 28.03.2009 berichtet über den Holocaust (stolen art) restitution bill - ein Gesetzgebungsvorhaben, das die Herausgabe durch Museen erleichtern soll.

Volltext:

<http://www.guardian.co.uk/artanddesign/2009/mar/28/holocaust-stolen-art-restitution-bill> .

Erbe erhält Bild Hans Makarts

"Das Wien Museum hat „Pappenheims Tod“ von Hans Makart an die Erben des Bankiers Herbert M. Gutmann (1879–1942) restituiert. Dies sei ein „Meilenstein“ in der Restitutionsgeschichte, sagte der Provenienzforscher im Wien Museum, Michael Wladika. Laut österreichischem Recht – sei es Bundes- oder Wiener Landesgesetz – wären nur Objekte betroffen, deren Eigentum in Österreich sowie zwischen 1938 und 1945 entzogen worden sei, sagte Michael Wladika am Mittwoch den SN." berichten die Internetseiten der Salzburger Nachrichten.

Weiter geht der Artikel auf die dadurch noch ausstehenden Rückgaben von Werken des Künstlers Georges Grosz ein, sowie auf die Veränderungen in Großbritannien (siehe News-Post vom 31.März 2009 auf www.ifkur.de)

Quelle: Salzburger Nachrichten, 02.04.2009, Link: [Artikel](#)

Ferner: Der Standard,

<http://derstandard.at/?url=/?id=1237228833876> .

Vereinigtes Königreich: Sir Norman Rosenthal plädiert für Ende der Restitution von Nazi-Raubkunst

Der britische Kunstexperte Sir Norman Rosenthal fordert ein Ende der Rückgabe von NS-Raubkunst an die Erben der früheren jüdischen Eigentümer. «Mit der Rückgabe von ein wenig Kunst können Sie nichts wiedergutmachen, und man sollte diesen Eindruck auch nicht erwecken wollen», sagte der ehemalige Kurator der Royal Academy in London dem

Hamburger Nachrichtenmagazin «Der Spiegel»:

Volltext:

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,617495,00.html> .

Uta Baier entgegnet Sir Norman Rosenthal: Kein Ende der Restitution

In der "Welt" entgegnet Uta Baier Sir Norman Rosenthal und fordert dezidiert: "Kein Ende der Restitution".

Volltext:

<http://debatte.welt.de/kommentare/121802/kein+ende+der+restitution>.

USA: Kalifornien restituiert drei Gemälde

Die kalifornischen Behörden haben festgestellt, dass drei italienische Gemälde aus dem Nachlass des Zeitungsverlegers William Hears NS-Raubkunst sind. Sie sollen den Erben noch diese Woche zurückgegeben werden, wie "Spiegel online" berichtet:

Volltext:

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,618085,00.html>.

Bayern und Thüringen erwidern Sir Norman Rosenthal: Kein Abrücken von Restitutionspraxis

Das bayerische Kunstministerium teilte am Dienstag in München mit, es gebe "nicht die mindeste Absicht oder Veranlassung", von der Restitutionspraxis abzurücken. Man sehe in dieser Angele-

genheit "keinerlei Diskussionsbedarf". Die während des Nationalsozialismus unrechtmäßig erworbenen Gemälde und Kunstgegenstände würden den ursprünglichen Eigentümern oder deren Erben zurückgegeben.

Spiegel online:

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,617959,00.html>.

IKFUR-Mitglied Priv.-Doz. Dr. Beat Schönenberger erhält die venia legendi u.a. für Kunstrecht

IKFUR-Mitglied Priv.-Doz. Dr. Beat Schönenberger erhielt in seinem kürzlich abgeschlossenen Habilitationsverfahren von der Juristischen Fakultät der Universität Basel u.a. die venia legendi "Kunstrecht" verliehen. Nach dem Kenntnisstand des IKFUR handelt es sich um die erste venia legendi für dieses Fach im deutschsprachigen Raum. Das IKFUR gratuliert daher nicht nur zum Abschluss des Habilitationsverfahrens ganz herzlich, sondern auch zu dem mit der Verleihung der venia "Kunstrecht" einhergehenden Durchbruch bei der Etablierung dieses Fachs im Fächerkanon der Juristischen Fakultäten.

Weitere Informationen unter <http://www.unibas.ch/index.cfm?uuid=A3A7A7563005C8DEA372A237E9CEFC0F&type=search&show long=1>.

Die Verleihung der venia legendi "Kunstrecht" beruht nicht nur auf einer umfangreichen Publikationstätigkeit im Kunstrecht, sondern auch und vor allem auf der Habilitationsschrift "Restitution von Kulturgut; Anspruchsgrundlagen - Restitutionshindernisse - Entwicklung", Bern: Stämpfli Verlag AG 2009, 352 S, zur Besprechung vorgesehen im KunstRSp.

MoMA auf Herausgabe verklagt

Der Standard, Wien, meldet in seiner Internetausgabe vom 14.04.2009: "Die Erben des deutschen Expressionisten George Grosz haben das Museum of Modern Art (MoMA) in New York auf Rückgabe von zwei Gemälden und einem Aquarell verklagt. Die Klage wurde bei einem US-Bundesgericht in Manhattan eingereicht, berichtete die "[New York Times](#)" am Dienstag. Bei den Werken geht es um das "Bildnis von Max Herrmann-Neisse" (1927), ein Selbstporträt aus dem Jahr 1928 und das Aquarell "Republikanische Automaten" (1920). Zur Begründung ihrer Klage führen die Erben an, dass die Arbeiten ohne die Zustimmung des Malers verkauft wurden".

Volltext:

<http://derstandard.at/?url=/?id=1237229911812>.

Zürich: KUNST UND RECHT - Nachwehen des Holocaust

Das Europa Institut an der Universität Zürich veranstaltet unter der Tagungsleitung des IFKUR-Beirats Prof. Dr. Kurt Siehr sowie Dr. Andrea F. G. Raschèr die Konferenz "Kunst und Recht - Nachwehen des Holocaust". Weitere Informationen und Programm:

www.eiz.uzh.ch/fileadmin/Dokumente/2008/Seminare_und_Tagungen_2008/Kunst_und_Recht.pdf.

Raubkunst-Gemälde in Dresdner Kunstsammlung

Die Internetseiten ser Bild.de berichten: "Das Gemälde «Junge Dame mit Zeichengerät» von Christian Vogel von Vo-

gelstein (1788-1868) aus der Galerie Neue Meister Dresden gehört zur NS-Raubkunst. Die Staatlichen Kunstsammlungen wollen sich laut einer Mitteilung vom Montag um «eine faire und gerechte Lösung» im Sinne der «Washingtoner Erklärung» bemühen. Derzeit seien die Provenienzforscher dabei, die Anspruchsberechtigten für eine Restitution ausfindig zu machen. Das Kunstwerk entstand 1816, bei einer Italienreise des aus dem Erzgebirge stammenden Malers und war 1940 für das Dresdner Museum bei einem Münchner Kunsthändler angekauft worden."

Quelle: Bild.de, 20.04.2008, Lin: [Artikel](#)

Der Amsterdamer Bilderstreit und der III. Heidelberger Kunst- rechtstag

Die "Welt" vom 24. April 2009 berichtet über die Folgen der Finanzkrise für Kunstleihgaben: erstes Beispiel ist der "Amsterdamer Bilderstreit" über die Pfandrechte von Banken von Schuldner in Schwierigkeiten, die in guten Zeiten auch ihre Kunstsammlung als Sicherheit für Kredite gegeben haben. Gleich zwei Banken haben Anspruch auf das Gemälde "Gouden Bocht" (Goldener Bogen), von Gerrit Adriaenszoon Berckheyde (1638 bis 1698) erhoben. Nach der US-Bank JP Morgan Chase meldete sich jetzt auch die holländische ABN Amro. Dies wirft komplexe internationalverfahrensrechtliche Fragen auf. Ihnen widmet sich (u.a.) IFKUR-Beirat Prof. Dr. Burkhard Hess in seinem Beitrag zum IPR und IZVR in Kunstrechtsstreitigkeiten auf dem III. Heidelberger Kunstrechtstag am 9. und 10. Oktober 2009. Der Beitrag wird mit Spannung erwartet.

<http://www.welt.de/die-welt/article3613312/Der-Amsterdamer-Bilderstreit.html>

Die Gentlemen bitten zum Deal

Unter der Überschrift "Ein schwieriges Geschäft: Die Gentleman bitten zum Deal" beschreiben Gabor Mues und Florian Mercker die Arbeit eines "Gentleman Dealer". Einer Person, die nicht nur Liebhaber von Kunst und Antiquitäten ist, sondern auch als Kunstvermittler auftritt, ohne Händler zu sein. Dabei wird auch die rechtliche Seite, als Nachweis- oder Vermittlungsmakler, beleuchtet und näher betrachtet.

Gerade Fragen der Kommission / Provision, der Steuer aber auch des Folgerechts wendenu.a. für diese "Berufsgattung" einer Würdigung unterzogen und erläutert.

Der vollständige Artikel ist auf den Internetseiten der FAZ abrufbar.

Quelle: FAZ, Link: [Artikel](#)

Kunst zwischen Krieg, Holocaust und Korruption

Das neuerschiene Buch von Hanns Christian Löh: Die Kollektion Hermann Göring - Der Eiserne Sammler. Kunst und Korruption im «Dritten Reich». Berlin: Gebr. Mann Verlag 2009. 320 Seiten, 165 Abbildungen. ISBN 978386126010. 49 Euro wird von Thomas Rietig auf den Seiten von PR-Inside beschrieben.

Das Buch beschreibt dabei das schwierige Verhältnis von Kunst und Reichsmarschall Hermann Göring sowie dessen Vorgehen bei der Beschaffung, und sein

Streben nach einer der größten Kunstsammlungen.

Quelle: PR - Inside, 28.04.2009, Link: [Artikel](#)

Erben fordern Egger-Lienz-Bild wieder zurück

Die Internetseite tt.com berichtet, dass nach der durchgeführten Rückgabe des „Totentanz“ sich nun für ein zweites Egger-Bild mutmaßliche Erben meldeten. Die Nachfahren eines Schwagers leben in Brasilien. Nach Ansicht des Lienzener Bürgermeisters handelt es sich jedoch in dem neuen Fall das Gemälde "Die Wildbrethändlerin" betreffend jedoch nicht um einen klaren Restitutionsfall. Vielmehr liege der Verbleib des Gemäldes bis 1949 im Dunkeln, nachdem es 1941 nach dem Tode des Besitzes durch die Gattin aufgrund der Gesetzeslage nicht erbt werden konnte.

Quelle: tt.com, 05.05.2009, Link: [Artikel](#)

Der Welfenschatz soll NS-Raubgut sein

Das Presseportal berichtet unter Berufung auf die ZEIT, dass dem Berliner Kunstgewerbemuseum der Verlust des "Welfenschatzes", eine der Hauptattraktionen seiner Sammlung droht.

So fordern die Erben jüdischer Kunsthändler die Restitution von 42 wesentlichen Exemplaren der mittelalterlichen Reliquiensammlung. Nach Angaben des Anwalts der Erben mussten die namhaften Kunsthändler die Werke 1935 weit unter Wert an die Berliner Museen verkaufen, da sie unter den Repressalien des NS-Staates in wirtschaftliche Schwie-

rigkeiten geraten waren. In einer 120-seitigen Dokumentation, die der ZEIT vorliegt, ist belegt, dass die Umsätze der Kunsthändler ab 1933 wegen Schließungsanordnungen und Betätigungsverboten auf ein Zehntel zurückgingen.

Die Preußischen Behörden machten sich den Notstand zu Nutze und drückten den Kaufpreis auf fast die Hälfte des damaligen Schätzwerts. Die vier jüdischen Besitzer, Zacharias Max Hackenbroch, Isaak Rosenbaum, Saemy Rosenberg und Julius Falk Goldschmidt, hatten den "Welfenschatz" als Konsortium 1930 vom Herzog Ernst-August von Braunschweig-Lüneburg abgekauft, der durch die Weltwirtschaftskrise in finanzielle Not geraten war. Zu den Hauptstücken der Sammlung gehören das perlenbesetzte "Welfenkreuz" aus dem 11. Jahrhundert und der blau-goldene Tragaltar, den der Kölner Goldschmied Eilbertus um 1150 fertigte. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die Trägerin des Kunstgewerbemuseums, kündigte eine Stellungnahme bis Ende Mai an.

Quelle: DIE ZEIT, 07.05.2009, Link: [Artikel](#)

Tschechisches Kloster erhält Raubkunst von oberöst. Landesmuseum

ORF.at berichtet: Das öö. Landesmuseum gibt Raubkunst an das Zisterzienserkloster Vyssi Brod-Hohenfurth in Südböhmen in Tschechien zurück. Insgesamt geht es um die Restitution von 180 Kunstgegenständen. Die Linzer Gestapo besetzte 1941 das Zisterzienserkloster Vyssi Brod-Hohenfurth im heutigen Tschechien und hob das Kloster auf. Wertvolle Kunstgegenstände und historische Objekte aus dem Besitz des Stiftes

wurden verpackt und gelangten dann in das damalige Gaumuseum Oberdonau, das heutige öö. Landesmuseum. 1945 kehrten zwar die Zisterzienser wieder zurück nach Vyssi Brod, doch 1950 wurde das Kloster diesmal von der Kommunistischen Regierung erneut aufgehoben. Erst 1990 wurde das Kloster wieder errichtet. Im Rahmen der umfangreichen Raubkunst-Recherchen der vergangenen Jahre in Oberösterreich wurden die 1941 von den Nazis beschlagnahmten Objekte identifiziert und nun für die Rückgabe bereitgestellt. Insgesamt handelt es sich dabei um 180 Gegenstände die einen geschätzten Gesamtwert von mehr als 455.000 Euro haben.

Quelle: ORF.at, 10-05.2009, Link: [Artikel](#)

Keine einstweilige Verfügung gegen die Darstellung der Ermordung Pontos im Baader Meinhof Komplex

Die Pressestelle des Landgerichts Köln teilt zur Entscheidung des LG Köln, Urt. v. 09.01.2009 - 28 O 765/08, AfP 2009, 78 = ZUM 2009, 324, mit, dass keine einstweilige Verfügung gegen die Darstellung der Ermordung Pontos im Film "Der Baader-Meinhof-Komplex" erlassen wurde. Mit der Frage "Was darf der Film" hatte sich ein viel beachteter Beitrag von IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue, Hogan & Hartson Raue Berlin, auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag auseinandergesetzt. Zum selben Rechtsproblem, nämlich zur Abwägung zwischen Kunst und Persönlichkeitsrechten bei "Dokufiction" äußerte sich IFKUR-Beirat RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer, Karlsruhe, auf beiden Tagungen des IFKUR am Beispiel des Romans "Esra". Die Beiträge sind in den Tagungsbänden abgedruckt, die für IFKUR-

Mitglieder zu vergünstigten Konditionen erhältlich sind und über das Institut bezogen werden können (info@ifkur.de). Nach den großen Entscheidungen von jeweils BGH und BVerfG in den Fällen "Contergan", "Esra" und "Hagener Mädchenmord" (zum letzteren demnächst Weller, LMK 2009, im Erscheinen) zeigt die Entscheidung des LG Köln zum einen, dass die Fragestellung nach wie vor hoch aktuell ist, zum anderen, dass mit den sich festigenden Leitlinien zur Abwägung die "Dokufiction" zumindest zum einigermaßen kalkulierbaren Risiko geworden ist (skeptischer v. Becker, ZUM 2008, 265, 271). Hierzu haben nicht zuletzt die Vorträge der Referenten des Kunstrechtstags beigetragen.

Die Presseerklärung des LG Köln lautet im Volltext:

Die 28. Zivilkammer hat mit am 09.01.2009 verkündetem Urteil den Antrag der Witwe des 1977 ermordeten Bankiers Ponto auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Constantin Film Produktion GmbH in München, die den Film „Der Baader Meinhof Komplex“ produziert hat, zurückgewiesen. Die Klägerin sieht in der Darstellung der Ermordung Pontos in dem besagten Film eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts und desjenigen ihres verstorbenen Mannes. Sie beruft sich im Wesentlichen darauf, dass der Film den Anspruch größtmöglicher historischer Authentizität erhebt, während die Darstellung der Ermordung Pontos in mehreren Punkten nicht der Wahrheit entspreche. So wird etwa beanstandet, dass im Film nicht gezeigt werde, dass die Klägerin die Ermordung ihres Mannes mit angesehen hat. Außerdem sei – neben anderen Abweichungen – die Ermordung anders als im Film gezeigt annähernd lautlos und in einem dunklen Zimmer geschehen und das Opfer nach den Schüssen in Wirk-

lichkeit vornüber gefallen. Davon abgesehen müsse, so die Klägerin, sie es nicht hinnehmen, nach 30 Jahren mit einer effekthascherischen Darstellung der Ermordung ihres Mannes konfrontiert zu werden und erstmals eine Visualisierung der Tat zu erfahren; vielmehr könne sie als Tatopfer beanspruchen, mit der Tat „alleingelassen zu werden“. Sie hat deshalb beantragt, dass der Beklagten die weitere Veröffentlichung und Verbreitung der fraglichen Szene durch einstweilige Verfügung untersagt werde.

Das Landgericht ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Es sieht in der Darstellung dieser Szene – bei der gebotenen Berücksichtigung des der Beklagten zustehenden Grundrechts der Kunstfreiheit – weder eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Ermordeten noch des Persönlichkeitsrechts der Klägerin. Das Filmwerk als Ganzes unterfalle der Freiheit der Themenwahl und –gestaltung im Rahmen der Kunstfreiheit; dies beinhalte auch die Entscheidung, mit welchen Szenen und in welcher Art und Weise die darzustellende Geschichte erzählt werden soll. Das Persönlichkeitsrecht Jürgen Pontos, so die Kammer, sei danach nicht verletzt, weil von der fraglichen Szene auch unter Berücksichtigung der dargestellten Abweichungen vom wirklichen Geschehen weder eine Verfälschung seines Lebensbildes und damit seiner Menschenwürde noch eine sonstige Abwertung oder Entwürdigung seiner Person ausgehe. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin liegt der Kammer zufolge nicht vor, weil die sie beeinträchtigenden Umstände (Erkennbarmachung der Klägerin durch die filmische Darstellung, mögliche Beeinträchtigung des Opferschutzes bei der Verfilmung von Straftaten, Abweichung von der Wirklichkeit betreffend ihre eige-

ne Anwesenheit bei der Tat) bei der gebotenen Abwägung mit dem Grundrecht der Kunstfreiheit hinter dieses zurücktreten, auch wenn die Klägerin in ihre Darstellung nicht eingewilligt hat und der Film von der Realität abweicht, obwohl er ein Höchstmaß an historischer Authentizität für sich in Anspruch nimmt. Denn die Ereignisse des Jahres 1977 einschließlich der Ermordung Pontos stellten, so die Richter, ein besonders herausragendes Ereignis der Zeitgeschichte dar. Bei dessen filmischer Darstellung sei die fragliche Szene derart in den Gesamtorganismus des Filmes eingebettet, dass das Persönliche und Private der Klägerin und ihres Ehemannes hinter die Filmfigur zurücktrete. Ihr Schrecken und Leid sei, ebenso wie das der weiteren Opfer der im Film dargestellten Taten, nicht das Thema des Films. Zudem werde das wirkliche Abbild der Klägerin nicht wiedergegeben, eine besondere Ähnlichkeit mit der Schauspielerin sei nicht vorhanden, so dass eine nur schemenhafte Zeichnung ihrer Person gegeben sei. Auch sei die Szene in Bezug auf die Klägerin nicht entwürdigend oder rufschädigend gestaltet. Letztlich sei für den Zuschauer deutlich erkennbar, dass der Film keine reine Abbildung der Realität anstrebt, sondern diese aus einer bestimmten Perspektive zeigen will, um dem Zuschauer die Botschaft des Films nahe zu bringen. Gegen das Urteil kann die Klägerin Berufung zum Oberlandesgericht Köln einlegen.

Dresden: Verlust des UNESCO-Welterbestatus rückt näher

Die Welt v. 15.05.2009 berichtet: Im Streit um den Welterbetitel für das Dresdner Elbtal macht die Unesco nun offenbar ernst. Das Welterbezentrums in Paris habe rund einen Monat vor der Tagung des Welterbekomitees dessen Mitgliedern

empfohlen, das Elbtal endgültig von der Liste der Welterbestätten zu streichen. Grund ist der Bau der Waldschlößchenbrücke, die nach der Expertenmeinung die Kulturlandschaft zerstört.

Zu den Auswirkungen des Brückenbaus auf den Weltkulturerbestatus haben aus kulturgüterschutzrechtlicher Sicht die IFKUR-Beiräte Prof. Dr. Gerte Reichelt, Wien, auf dem I. Heidelberger Kunstrechtstag und Prof. Dr. Kerstin Odendahl, St. Gallen, auf dem II. Heidelberger Kunstrechtstag referiert. Beide Beiträge sind in den jeweiligen Tagungsbänden abgedruckt. IFKUR-Mitglieder erhalten die Bände zu vergünstigten Konditionen (Bestellung an info@ifkur.de).

Volltext:

<http://www.welt.de/kultur/article3743668/Dresdens-Elbtal-soll-Welterbe-Titel-im-Juni-verlieren.html>.

Sumpfliegende: Kulturstaatsminister Neumann fordert Einschaltung der Beratenden Kommission

Uta Baier berichtet in der "Welt" v. 18.05.2009, dass sich Kulturstaatsminister Bernd Neumann in den Streit um die Restitution der "Sumpfliegende" eingeschaltet habe. Er kritisierte die Münchner Argumentationen gegen eine Rückgabe des Bildes. Die Stadt München beruft sich auf ein Urteil des Münchner Landgerichts von 1993, das den rechtmäßigen Besitz bestätigt. Restitution wird aber nun nach den Washington Principles verlangt. Neumann: "Sofern nun im Ausland der Eindruck entsteht, dieser Konsens könnte von Seiten der betroffenen Kommunen aufgekündigt werden, wäre dies für das Ansehen Deutschlands nach meiner Einschätzung mehr als fatal." Neumann wies

darauf hin, dass die Münchner Haltung in Israel und den USA für Irritationen gesorgt hat, und verband dies mit der Aufforderung, den Fall der "Beratenden Kommission" vorzulegen, wozu die Anspruchsteller, bisher aber nicht München zustimmen. Zustimmung beider Seiten ist aber Voraussetzung dafür, dass die Beratende Kommission eine Empfehlung ausspricht.

<http://www.welt.de/die-welt/article3757957/Neumann-fordert-von-Muenchen-die-Sumpflgende.html>.

Ude im Sumpf - Kommentar der FAZ

Niklas Maak kommentiert kritisch das Verhalten der Stadt München im Zusammenhang mit der Restitutionsforderung der "Sumpflgende":

Maak weist darauf hin, dass Sophie Lissitzky-Küppers Klees Bild 1926 dem Provinzialmuseum Hannover als Leihgabe überlassen habe. Dort sei es später als „entartet“ beschlagnahmt worden; nach dem Krieg tauchte es im Kunsthandel wieder auf. Hannover lehnte 1982 den Kauf – angeblich im Wissen um die Herkunft – ab, München nicht; seitdem hängt das Bild im Lenbachhaus. Seit Jahren fordern die Erben das Werk zurück, bisher vergeblich. München argumentiere, so Maak, bei der „Sumpflgende“ handle es sich um „entartete Kunst“, die im Museum beschlagnahmt wurde – und die kann nach gängiger Auffassung nicht zurückgefordert werden, da die Verfolgungsmaßnahme sich nur gegen Bilder, nicht gegen Personen richtete. Maak unterstreicht, dass Lissitzkys Sohn Kurt bereits während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nach dem Verbleib der Kunstwerke seiner Mutter suchte und von

1938 bis 1945 im Konzentrationslager einsaß.

Die Anspruchsteller berufen sich, wie Maak berichtet, nicht nur mit der „Washingtoner Erklärung“, die Fälle von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Eigentum jenseits rechtlicher Verjährungsfristen regelt, sondern auch darauf, dass Lissitzky-Küppers selbst nach NS-Recht gar nicht enteignet werden konnte, da sie seit 1927 UdSSR-Bürgerin war, so dass die Anspruchsteller infolge der Unwirksamkeit der Enteignung nach wie vor Eigentümer seien.

Volltext:

http://www.faz.net/s/Rub5A6DAB001EA2420BAC082C25414D2760/Doc~E1A164195C3AD46CBBD8A4026193E009D~ATpl~Ecommon~Scontent.html?rss_aktuell.

Restitution ist kein freudiger Akt - Interview mit Uwe Hartmann

Über die Probleme aber auch die Fortschritte der Provenienzforschung in Deutschland sprach *art*-Korrespondent Kito Nedo mit Uwe Hartmann, dem Leiter der seit einem Jahr existierenden Arbeitsstelle für Provenienzforschung in Berlin:

Volltext:

http://www.art-magazin.de/szene/18720/raubkunst_uwe_hartmann.

Kunst als Investment und Absicherung gegen Inflation?

Die FAZ v. 23.05.2009, S. 21, "Kunst als Absicherung gegen Inflation", verweist auf die Vermögensverwalter von Castlestone Management in London: nach deren Urteil sei Kunst eine geeignete Absicherung gegen Inflation. Anerkannte Werke wie etwa Fotografien von Robert Rauschenberg seien funktional "Goldbarren". Dementsprechend soll der neu aufgelegte Kunstinvestment-Fonds zunächst in seltene oder schwer erhältliche Kunst, später in die Arbeiten großer und bekannter Künstler investieren. USD 600 Millionen wurden hierfür bereits eingesammelt. Der Fonds soll über acht Jahre laufen. USD 16 Millionen seien bereits investiert, 9 weitere Millionen sollen bis September investiert sein. Das Portfolio solle auf 26 Künstler diversifiziert werden.

Zu "Kunstfonds als neue Investitionsklasse" aus italienischer Sicht auch Vitulia Ivone, KunstRSp 2008 Heft 2, S. 63 ff. (Teil 1) und KunstRSp 2009, Heft 1, S. 20 ff.

Schon vor der Finanzkrise kritisch Zum "Kunstfonds - Nur für Finanzkünstler" John F. Jungclaussen in der "Zeit" v. 13.03.2008 Nr. 12, Volltext: <http://www.zeit.de/2008/12/G-Kunstfonds>.

Zum Ende eines deutschen Kunstfonds noch vor der Finanzkrise Paul Kaiser, Das Ende der Hamburger EECH Group AG und ihrer Kunstmarkt-Träume: Hasardeure des Kunst-Profits, artnet v. 23.05.2008, Volltext: <http://www.artnet.de/magazine/news/kaiser/kaiser05-23-08.asp>.

Welfenschatz wird nicht zurückgegeben

Der Tagesspiegel berichtet, dass der Welfenschatz nach einer Entscheidung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz nicht zurückgegeben wird.

Die zwölfseitige Begründung nimmt die verschiedenen Punkte auf und geht auch auf die nach den Washington Principles zu beweisende Zahlung des Kaufpreises ein. Zwar könne dieser nicht belegt werden, es sei aber davon auszugehen, dass er erfolgt sei.

Der vollständige Artikel ist abrufbar unter www.tagesspiegel.de, 30.05.2009 oder in der gedruckten Ausgabe erhältlich.

Gemälde von Kokoschka muss nicht zurückgegeben werden

Richterin Rya Zobel vom District Court of Massachusetts hat am 28.05.2009 in der Sache Museum of Fine Arts, Boston v. Seger-Thomschitz zu Gunsten des Museum entschieden. Das Gemälde Oskar Kokoschka: Doppelakt (Liebespaar) von 1913 gehört demnach rechtmäßig dem Museum. Das Museum hat Anfang 2008 die Wiener Ärztin Claudia Seger-Thomschitz geklagt, welche die Restitution des Bildes verlangt hat. Sie ist als "Wahlnichte" eines Sohnes des Kunstsammlers Oskar Reichel (1869-1943) auch dessen Erbin. Das Gemälde wurde von Oskar Reichel 1939 dem Kunsthändler Otto Kallir verkauft.

Die Pressesaussendung des Museums finden Sie online hier: http://www.mfa.org/dynamic/sub/ctr_link_url_8434.pdf,

Zürich: Nachwehen des Holocaust - Bericht zur Tagung des Europa Instituts Zürich am 10. Juni 2009

Nachwehen des Holocaust: 10 Jahre Washingtoner Raubkunst-Richtlinien und Umgang mit Raubkunst in Europa – Tagung am Europa Institut Zürich am 10. Juni 2009

Matthias Weller

Unter der Leitung von Prof. Dr. Kurt Siehr, Hamburg, und Dr. Andrea Raschèr, Zürich, fand am 10. Juni 2009 am Europa Institut Zürich nun auch in der Schweiz eine Bestandsaufnahme zur 10-jährigen Umsetzung der Washington Principles statt.^[1] Das Europa Institut Zürich setzt damit seine Tagungsreihe zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen an den Schnittpunkten von Kunst und Recht fort.^[2] Gastgeber war wie zuvor das Museum Rietberg in Zürich.

Nach der Begrüßung durch *Siehr* berichtete *Raschèr* über die „Washingtoner Raubkunst-Richtlinien – Entstehung, Inhalt und Anwendung“ und konnte dabei auf seine Erfahrung als Spezialist für Raubkunst der Schweizer Delegation der Washington Conference on Holocaust Era Assets im Dezember 1998 zurückgreifen.^[3] Er skizzierte dabei nochmals die Situation, die zur Einladung der USA zur Washington Conference geführt hatte und betonte, dass gerade die Form der „non-binding principles“^[4] es erlaubten, die grundlegenden Unterschiede in zentralen Fragen – z.B. gutgläubiger Erwerb, Verjährung, Beweislastverteilung – in den anglo-amerikanischen und kontinental-europäischen Rechtskreisen konsensfähig zu überbrücken. Die flexible Formel der „fairen und gerechten Lösungen“^[5] als zentrale, aber auch einzige materielle Zielvorgabe zur Entscheidung über Resti-

tutionsfragen ermögliche zudem eine Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten unter Abwägung der widerstreitenden Interessen.^[6] Im Ausblick verwies *Raschèr* auf die erneut aufgenommenen Arbeiten der UNESCO an Restitutionsprinzipien^[7] sowie natürlich auf die Internationale Prager Konferenz am 26. – 30. Juni 2009^[8] zur Fortführung der Washington Conference von 1998.

Siehr erläuterte sodann die „Anwendung der Richtlinien in der Praxis in Deutschland, Österreich und den USA“ und skizzierte jeweils die Situationen vor und nach 1998 am Beispiel einschlägiger Fälle, für Deutschland insbesondere die jüngste Empfehlung der Beratenden Kommission zu Leibls „Bauernmädchen ohne Hut mit weißem Halstuch“, das sich seit 1966 als Dauerleihgabe der Bundesrepublik Deutschland in der Kunsthalle Bremen befand.^[9] Ebenso zur Sprache kamen die streitige Rückgabe von Kirchners „Berliner Straßenszene“ durch den Berliner Senat ohne Einschaltung der Beratenden Kommission,^[10] die Klage zur Herausgabe der Plakatsammlung Hans Sachs^[11] nach Empfehlung der Beratenden Kommission zum Verbleib der Sammlung im Deutschen Historischen Museum unter Auflagen^[12] und schließlich den Streit um den „Welfenschatz“, den die Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Berliner Kunstgewerbemuseum zeigt. *Siehr* resümierte für die Washington Principles insgesamt eine große und positive Wirkung in Deutschland und anderen Staaten, ohne dass es der Änderung gesetzten Rechts bedurft hätte, verwies aber auch auf die anfänglichen Schwierigkeiten der Museen bei der Provenienzforschung, denen allerdings nun mit der Einrichtung der Arbeitsstelle für Provenienzforschung^[13] sowie anderer Projekte wie etwa die jüngst freigeschaltete CCP-Datenbank^[14] oder die

Datenbank „Sonderauftrag Linz“[\[15\]](#) weiter abgeholfen wird.

Benno Widmer, Leiter der Fachstelle Kulturgütertransfer, Sektion Museen und Sammlungen, Bundesamt für Kultur (BAK), Bern, skizzierte sodann die „Anwendung der Richtlinien in der Praxis in der Schweiz“ und erläuterte das Drei-Säulen-Konzept des BAK „Transparenz, Rechtmässigkeit und Angemessenheit“.[\[16\]](#) Hierzu gehört unter anderem die „Anlaufstelle Raubkunst“, ein Kompetenzzentrum auf Bundesebene für alle Fragen im Zusammenhang mit Raubkunst, insbesondere für Fragen zu Sammlungen des Bundes. Die Stelle pflegt den Kontakt zu ausländischen Institutionen und Organisationen. Sie hat allerdings nicht die Funktion einer Empfehlungsstelle wie etwa der einseitig anrufbare *Spoliation Advisory Panel* des Vereinigten Königreichs[\[18\]](#) oder die nur von den beiden Parteien gemeinsam anrufbare „Beratende Kommission“ in Deutschland.

Dr. Michael Franz, Leiter der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg, erläuterte die Funktionen seiner Stelle, deren Arbeit am Vortag des Referates durch Kabinettsbeschluss der zuständigen Landesregierung in Umsetzung der Verständigung von Bund und Ländern über das Jahr 2009 gesichert worden war.[\[19\]](#) Dies kann man nur begrüßen, denn *Franz* machte die unverzichtbaren und weitreichenden Leistungen der Stelle deutlich: die Internetdatenbank *lostart.de* enthält mittlerweile Such- und Fundmeldungen zu über 110.000 detailliert und zu mehreren Millionen summarisch aufbereiteter Objekte der NS-Raubkunst und Beutekunst von über 1.000 nationalen und internationalen Einrichtungen. Die Datenbank steht jedem zur Recherche offen. *Franz* wies unter Berufung auf eine – wohl nicht veröffentlichte[\[20\]](#) – Entschei-

dung des LG Magdeburg aus dem Jahre 2002 darauf hin, dass seine Stelle bzw. das tragende Land nicht für die Richtigkeit der Einträge z.B. von Suchenden hafte, selbst wenn durch den Eintrag der Marktwert eines Gegenstands im Besitz eines anderen sinkt.[\[21\]](#) Kann der jetzige Besitzer sein Eigentum beweisen, könnte allerdings ein Anspruch auf Löschung des Eintrags bestehen.[\[22\]](#) Dass die Recherche in *lostart.de* Bedeutung im Zusammenhang mit Nachforschungsobliegenheiten eines Erwerbers zur Vermeidung des Vorwurfs grob fahrlässiger Unkenntnis von der fehlenden Verfügungsbefugnis des Veräußerers hat, ist mittlerweile anerkannt. *Franz* wies ergänzend auf die zunehmend bedeutsame Funktion der Datenbank für die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Ermessensausübung zur Erteilung einer rechtsverbindlichen Rückgabepflicht nach § 20 KultGSchG hin.[\[23\]](#) Zur wachsenden Bedeutung der Koordinierungsstelle für den gesamten Kulturgüterschutz passt es gut, dass demnächst auch die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes als recherchierbare Datenbanken eingestellt werden sollen und damit leicht zugänglich werden – ein Petitum, das z.B. schon einmal der Verf. dieser Zeilen nach der bislang überraschend schwierigen Suche im Internet formuliert hatte.[\[24\]](#) Möglicherweise ergeben sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in Deutschland,[\[25\]](#) nach der die Verzeichnisse anderer Vertragsstaaten entscheidend für den Erfolg von Herausgabeverlangen sind,[\[26\]](#) weitere Tätigkeitsfelder der Koordinierungsstelle im Bereich des allgemeinen Kulturgüterschutzes.

Es schlossen sich die Vorträge von *Dr. Uwe Hartmann*, Institut für Museumsforschung, Arbeitsstelle für Provenienzforschung/Forschung, Berlin, und von *Esther Tisa Francini*, Provenienzforsche-

rin am Museum Rietberg, mit eindrucksvollen Praxisbeispielen der Provenienzforschung an. Die Einrichtung der Arbeitsstelle für Provenienzforschung ist eines der zentralen Resultate der abschließenden Beratung der von Kulturstatsminister Bernd Neumann eingerichteten Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen am 13. November 2007 nach dem Streit um die Restitution der „Berliner Straßenszene“.^[27] *Hartmann* schilderte die Arbeitsweise sowie die Vorgeberichtlinien für die Förderung von Rechercheprojekten. Kritik übte der Historiker *Dr. Thomas Buomberger*, Winterthur zur „Provenienzforschung in der Schweiz: verpasste Chancen – offene Fragen“ und formulierte die These, dass die zu verzeichnenden Versäumnisse die Schweiz sehr viel teurer, materiell wie immateriell, zu stehen kommen werde, als wenn von Anfang an eine umfassende Aufarbeitung stattfindet. *Dr. Beat Stutzer*, Direktor des Bündner Kunstmuseums Chur, lieferte sodann eine Fallstudie zur Restitution eines Max-Liebermann-Gemäldes aus seinem Hause und zeigte damit, dass die Museumspraxis Restitutionsansprüche durchaus auch unter Verwirklichung hoher moralischer Maßstäbe beantworten kann.

Zum Abschluss führten RA *Dr. jur. Peter Mosimann*, Wenger Plattner Basel, und RA *Dr. Georg NAegeli*, Homburger AG Zürich, in differenzierter Weise in die Besonderheiten der anwaltlichen Prozessführung bei Raubkunst im Rechtsstreit ein und thematisierten dabei die Honorierung ebenso wie die Frage nach möglichen Imageschäden für den Beklagten und insgesamt die Notwendigkeit beider Seiten für einen langen Atem. Deutlich wurde ferner, wie sehr das internationale Verfahrens- und Privatrecht streitentscheidend sein kann.^[28]

Die Tagung zeichnete sich damit durch höchste fachliche Kompetenz der Beiträge sowie durch eine gewisse professionelle Unaufgeregtheit aus, und dies gehört vielleicht auch zum Erreichten im Umgang mit den Nachwehen des Holocaust 10 Jahre nach den Washingtoner Raubkunstrichtlinien unter der gebotenen Wahrnehmung der Verantwortung.

[1] Zur entsprechenden Tagung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz in Berlin am 11. und 12. Dezember 2008 *Matthias Weller*, NS-Raubkunst: Verantwortung wahrnehmen – Beobachtungen, *KunstRSp* 2009, 30.

[2] Zur Tagung „Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!“ *Rüdiger Pfaffendorf*, *KunstRSp* 2008, 155. Die Beiträge der Tagung sind abgedruckt in *KUR* 2008, Heft 3/4-08. Für die hier besprochene Tagung ist wiederum ein Sonderheft mit allen Beiträgen im *KUR-Journal* vorgesehen.

[3] *Andrea Raschèr*, Richtlinien im Umgang mit Raubkunst – die Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust (30. November bis 3. Dezember 1998), *AJP/PJA* 1999, 155 ff.

[4] Abs. 3 der Präambel der Washington Principles, abgedruckt z.B. in *KunstRSp* 2009, 35.

[5] Washington Principle no. 8, abgedruckt z.B. *KunstRSp* 2009, 36.

[6] Dazu, dass zur Legitimation der jeweiligen Entscheidung dann allerdings erhöhte Anforderungen an das Verfahren zu stellen sind *Matthias Weller*, NS-Raubkunst: Verantwortung wahrnehmen, *KunstRSp* 2009, 30, 31.

[7] Überblick und Stand unter UNESCO, Normative Instruments in Preparation, Preparation of a draft declaration of principles relating to cultural objects displaced in connection with the Second World War, http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=32665&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (11.06.2009).

[8] Holocaust Era Assets Conference, <http://www.holocausteraassets.eu/> (11.06.2009).

[9] Bundesregierung, Presseerklärung v. 27.01.2009, abrufbar unter www.lostart.de, sub „Beratende Kommission“.

[10] Hierzu z.B. *Matthias Weller*, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's *Berliner Straßenszene* – A Case Study: Art, Antiquity & Law (AAL) 2007, 65 – 74 = KunstRSp 2007, 51 ff.

[11] LG Berlin, 10.02.2009 – 19 O 116/08, KunstRSp 2009, 9 = KUR 2009, 57 (*Druba*).

[12] Pressemitteilung vom 25.01.2007, www.lostart.de, sub „Beratende Kommission“.

[13] Hierzu sogleich noch unten.

[14] Die CCP-Datenbank, http://www.dhm.de/datenbank/ccp/dhm_ccp.php?seite=9 (11.06.09), ist das Ergebnis einer Kooperation des Deutschen Historischen Museums, des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesarchivs Koblenz. Sie enthält die Münchner Hauptkartei, die unter anderem die Rückgabe von Kunstwerken an ihre rechtmäßigen Eigentümer oder deren Erben dokumentiert sowie 300.000 Abbildungen. Die CCP-Datenbank führt Archivbestände aus den drei genannten großen Institutionen zusammen, was die Recherchen für Wissenschaftler oder Erben erleichtert.

[15] Datenbank „Sammlung des Sonderauftrags Linz“, <http://www.dhm.de/datenbank/linzdb> (11.06.09). Das Deutsche Historische Museum (DHM) stellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) diese Bild-Datenbank mit der zur Zeit möglichen Vollständigkeit ins Netz. Sie zeigt Bilder, Skulpturen, Möbel, Porzellan und Tapisserien, die Adolf Hitler und seine Beauftragten vom Ende der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts bis 1945 hauptsächlich für ein in Linz geplantes Museum, aber auch für andere Sammlungen kauften oder aus beschlagnahmten Besitz übernahmen.

[16] Genauer hierzu Bundesamt für Kultur, Raubkunst, <http://www.nb.admin.ch/bak/themen/raubkunst/index.html> (11.06.09).

[17] Spoliation Advisory Panel, Rules of Procedures, no. 1, <http://www.culture.gov.uk/images/publications/SAPRulesofProcedure07.pdf> (11.06.09).

[18] Weitere Informationen einschließlich umfangreicher Jahresberichte unter http://www.culture.gov.uk/what_we_do/cultural_property/3296.aspx (11.06.09).

[19] Pressestelle BKM, 09.06.2009, Pressemitteilung, http://www.lostart.de/nr_41434/Content/Aktuelles/DE/Meldungen/09-06-09-PM-Koordinierungsstelle.html (11.06.09).

[20] Die Jurisrecherche am 11.06.09 mit „LG Magdeburg“ als „Gericht“ im Zeitraum 2002 ergab ebenso wenig einen einschlägigen Treffer wie die Suche nach der „Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste“.

[21] Vgl. hierzu auch BGH, Urt. v. 24.10.2005 – II ZR 329/03 – Rote Mitte, IPRax 2006, 502 = RIW 2006, 310 = NJW 2006, 689 = jurisPR-BGHZivilR 4/2006 Anm. 4 (Michael Stürner) = LMK 2006, I, 92-93 (Herbert Roth) = WuB VII B Art. 5 EuGVVO 3.06 (Thomas Rauscher). Hierzu auch *Erik Jayme*, Der Fall 'Rote Mitte' von Oskar Schlemmer KunstRSp 2007, 11, zugleich Festvortrag anlässlich der Gründung des Instituts für Kunst und Recht. Dem Eigentümer gegenüber kommt also eine Haftung des Suchenden infolge eines das Eigentum bestreitenden Eintrags durchaus in Frage.

[22] U.a. dieses Klageziel verfolgte der Kläger im Verfahren vor dem LG Berlin, Urt. v. 31.01.2008 - 27 O 89/07, KUR 2009, 20. Allerdings gelang ihm der Nachweis des Eigentums nicht, so dass die Frage letztlich offen gelassen wurde, vgl. aaO. Juris Tz. 42: „Da der Kläger schon sein Eigentum an dem Gemälde nicht darlegen kann, fehlt es schon aus diesem Grund an einem Anspruch auf Löschung der streitgegenständlichen Eintragungen in den Registern „a.. .com“ und „l.. .de“, da nämlich nicht ersichtlich ist, in welcher Weise dadurch Rechte des Klägers beeinträchtigt sein könnten“.

[23] Hierzu jüngst *Matthias Weller*, The Safeguarding of Foreign Cultural Objects on Loan in Germany, Art, Antiquity & Law 2009, 63 – 77.

[24] *Matthias Weller*, Das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes: gut versteckt im Internet, Newspost v. 16.01.2008, www.ifkur.de.

[25] Umfassend zur Umsetzung in Deutschland und rechtsvergleichend die Beiträge in *Matthias Weller/Nicolai Kemle/Peter Michael Lynen*, Tagungsband „Kulturgüterschutz – Künstlerschutz“,

Zweiter Heidelberger Kunstrechtstag am 5. und 6. September 2008, Baden-Baden 2009, 206 Seiten.

[26] Im Einzelnen auch *Matthias Weller*, Zur Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 aus deutscher Sicht, in *Gerte Reichelt* (Hrsg.), Rechtsfragen der Restitution von Kulturgütern, Symposium, 12. Oktober 2007, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Manz Verlag Wien 2008, S. 27 – 38

[27] Weitere Informationen unter http://www.hv.spk-berlin.de/deutsch/projekte/ArbeitsstelleProvenienzfor-schung_1.php (11.06.09).

[28] Deswegen hierzu auf dem III. Heidelberger Kunstrechtstag am 9. und 10. 10. 2009 (www.heidelberger-kunstrechtstag.de) *Burkhard Hess*, Das internationale Zivilprozessrecht im Kunstrechtsstreit.

Ein weiterer Bericht findet sich hier:

[http://www.tachles.ch/Nachricht.aktuell-nachricht.0.html?&tx_ttnews\[issue_id\]=484&tx_ttnews\[tt_news\]=6650&tx_ttnews\[backPid\]=60&cHash=3e4ce7c2e5](http://www.tachles.ch/Nachricht.aktuell-nachricht.0.html?&tx_ttnews[issue_id]=484&tx_ttnews[tt_news]=6650&tx_ttnews[backPid]=60&cHash=3e4ce7c2e5) .

Prag: Holocaust Era Asset Conference

Erste Stellungnahme zur Konferenz von Michael Sontheimer im "Spiegel" online-Ausgabe v. 25.06.2009:

"Gipfeltreffen mit Hindernissen: Mehr als 45 Staaten wollen am Montag im ehemaligen KZ Theresienstadt feierlich eine Erklärung zu Raubgütern aus der NS-Zeit unterzeichnen. Eine Verpflichtung zur Rückgabe an Holocaust-Opfern oder deren Erben wird darin wohl nicht enthalten sein".

Volltext:
<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,632496,00.html#ref=rss>.

Vgl. auch Uta Baier in der "Welt": <http://www.welt.de/die-welt/article4001525/Die-letzte-Chance.html> .

Wir wollen nichts Geraubtes in unseren Museen - Interview in der FAZ

Die Museumsdirektoren Raphael Gross und Max Hollein sprechen sich in einem Interview in der FAZ vom 25.06.2009 gegen Fristenlösungen, gegen ein Restitutionsgesetz und für eine neue Limbach-Kommission aus. Max Hollein leitet seit 2006 das Städel Museum und lässt zurzeit die Geschichte des Hauses im Nationalsozialismus erforschen. Raphael Gross ist Direktor des Jüdischen Museums Frankfurt.

Volltext des Interviews:
http://www.faz.net/s/RubCF3AEB154CE64960822FA5429A182360/Doc~E53BEBE03BE6B4950AB169D23324F3B2A~ATpl~Ecommon~Scontent.html?rss_googlensws.

Welterbe-Titel für Dresdner Elbtal aberkannt

Die ZEIT - Online berichtet:

Schwarzer Tag für den Denkmalschutz in Deutschland: Nach jahrelanger Diskussion ist das Dresdner Elbtal wegen des umstrittenen Baus der Waldschlößchenbrücke von der Welterbeliste gestrichen worden. Das entschied das 21-köpfige UNESCO-Welterbekomitee bei seiner Sitzung am Donnerstag im spanischen Sevilla exakt mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit. Damit verliert erstmals weltweit eine Kulturstätte das begehrte Gütesiegel der UN- Kulturorganisation.

Quelle und vollständiger Artikel: http://www.zeit.de/dpa/2009/6/25/HAUPTGESCHICHTE-ELBTAL_21636570.xml.

Weitere Informationen: <http://www.welt.de/die-welt/article4001520/Elbtal-verliert-Titel.html>.

Die IFKUR-Beiräte Frau Prof. Dr. Gerte Reichelt und Frau Prof. Kerstin Odendahl haben sich in ihren viel beachteten Beiträgen auf dem I. bzw. II. Heidelberger Kunstrechtstag mit der causa Waldschlösschenbrücke aus kulturgüterrechtlicher Sicht auseinandergesetzt. Die Beiträge sind in den jeweiligen Tagungsbänden abgedruckt. Die Bände sind für IFKUR-Mitglieder zu günstigen Konditionen zu erwerben (€ 24 bzw. € 28 statt € 44 bzw. 48): Bestellung direkt an info@ifkur.de.

Aus Ur oder aus Troja?- Kontroverse um Antiken im Römisch-Germanischen Zentralmuseum in Mainz

Daniel Gerlach berichtet in der FAZ vom 29.06.2009:

"Wenn das Zollfahndungsamt Stuttgart seine Ankündigung wahr macht, wird sich am Dienstag in der Schatzkammer des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz etwas Seltsames zutragen: Die Beamten des Zolls sollen den Tresor des Museums aufschweißen, um sich Zugriff auf ein unscheinbares, kaum sechs Zentimeter hohes Gefäß aus Goldblech zu verschaffen. Der zuständige Museumsmitarbeiter, der Archäologe Michael Müller-Karpe, weigert sich nämlich, das antike Artefakt herauszugeben".

Volltext: <http://www.faz.net/s/RubFC06D389EE76479E9E76425072B196C3/Doc~E70DFAFF6D1AD434581AEEAE76EEDD5AF~ATpl~Ecommon~Scontent.html> .

Prag: Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and Related Issues

Upon the invitation of the Prime Minister of the Czech Republic we the representatives of 46 states listed below met this day, June 30, 2009 in Terezin, where thousands of European Jews and other victims of Nazi persecution died or were sent to death camps during World War II. We participated in the Prague Holocaust Era Assets Conference organized by the Czech Republic and its partners in Prague and Terezin from 26-30 June 2009, discussed together with experts and non-governmental organization (NGO) representatives important issues such as Welfare of Holocaust (Shoah) Survivors and other Victims of Nazi Persecution, Immoveable Property, Jewish Cemeteries and Burial Sites, Nazi-Confiscated and Looted Art, Judaica and Jewish Cultural Property, Archival Materials, and Education, Remembrance, Research and Memorial Sites. We join affirming in this

Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and Related Issues:

Aware that Holocaust (Shoah) survivors and other victims of Nazi persecution have reached an advanced age and that it is imperative to respect their personal dignity and to deal with their social welfare needs, as an issue of utmost urgency,

Having in mind the need to enshrine for the benefit of future generations and to remember forever the unique history and the legacy of the Holocaust (Shoah), which exterminated three fourths of European Jewry, including its premeditated nature as well as other Nazi crimes,

Noting the tangible achievements of the 1997 London Nazi Gold Conference, and the 1998 Washington Conference on Holocaust-Era Assets, which addressed central issues relating to restitution and successfully set the stage for the significant advances of the next decade, as well as noting the January 2000 Stockholm Declaration, the October 2000 Vilnius Conference on Holocaust Era Looted Cultural Assets,

Recognizing that despite those achievements there remain substantial issues to be addressed, because only a part of the confiscated property has been recovered or compensated,

Taking note of the deliberations of the Working Groups and the Special Session on Social Welfare of Holocaust Survivors and their points of view and opinions which surveyed and addressed issues relating to the Social Welfare of Holocaust Survivors and other Victims of Nazi Persecution, Immovable Property, Nazi Confiscated Art, Judaica and Jewish Cultural Property, Holocaust Education, Remembrance and Research, which can be found on the weblink for the Prague Conference and will be published in the Conference Proceedings,

Keeping in mind the legally non-binding nature of this Declaration and moral responsibilities thereof, and without prejudice to applicable international law and obligations,

1. Recognizing that Holocaust (Shoah) survivors and other victims of the Nazi regime and its collaborators suffered unprecedented physical and emotional trauma during their ordeal, the Participating States take note of the special social and medical needs of all survivors and strongly support both public and private efforts in their respective states to enable them to live in dignity with the necessary basic care that it implies.

2. Noting the importance of restituting communal and individual immovable property that belonged to the victims of the Holocaust (Shoah) and other victims of Nazi persecution, the Participating States urge that every effort be made to rectify the consequences of wrongful property seizures, such as confiscations, forced sales and sales under duress of property, which were part of the persecution of these innocent people and groups, the vast majority of whom died heirless.

3. Recognizing the progress that has been made in research, identification, and restitution of cultural property by governmental and non-governmental institutions in some states since the 1998 Washington Conference on Holocaust-Era Assets and the endorsement of the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, the Participating States affirm an urgent need to strengthen and sustain these efforts in order to ensure just and fair solutions regarding cultural property, including Judaica that was looted or displaced during or as a result of the Holocaust (Shoah).

4. Taking into account the essential role of national governments, the Holocaust (Shoah) survivors' organizations, and other specialized NGOs, the Participating States call for a coherent and more effective approach by States and the international community to ensure the fullest

possible, relevant archival access with due respect to national legislation. We also encourage States and the international community to establish and support research and education programs about the Holocaust (Shoah) and other Nazi crimes, ceremonies of remembrance and commemoration, and the preservation of memorials in former concentration camps, cemeteries and mass graves, as well as of other sites of memory.

5. Recognizing the rise of Anti-Semitism and Holocaust (Shoah) denial, the Participating States call on the international community to be stronger in monitoring and responding to such incidents and to develop measures to combat anti-Semitism.

The Welfare of Holocaust (Shoah) Survivors and other Victims of Nazi Persecution

Recognizing that Holocaust (Shoah) survivors and other victims of Nazi persecution, including those who experienced the horrors of the Holocaust (Shoah) as small and helpless children, suffered unprecedented physical and emotional trauma during their ordeal.

Mindful that scientific studies document that these experiences frequently result in heightened damage to health, particularly in old age, we place great priority on dealing with their social welfare needs in their lifetimes. It is unacceptable that those who suffered so greatly during the earlier part of their lives should live under impoverished circumstances at the end.

1. We take note of the fact that Holocaust (Shoah) survivors and other victims of Nazi persecution have today reached an advanced age and that they have special medical and health needs, and we therefore support, as a high priority, efforts to

address in their respective states the social welfare needs of the most vulnerable elderly victims of Nazi persecution – such as hunger relief, medicine and homecare as required, as well as measures that will encourage intergenerational contact and allow them to overcome their social isolation. These steps will enable them to live in dignity in the years to come. We strongly encourage cooperation on these issues.

2. We further take note that several states have used a variety of creative mechanisms to provide assistance to needy Holocaust (Shoah) survivors and other victims of Nazi persecution, including special pensions; social security benefits to non-residents; special funds; and the use of assets from heirless property. We encourage states to consider these and other alternative national actions, and we further encourage them to find ways to address survivors' needs.

Immovable (Real) Property

Noting that the protection of property rights is an essential component of a democratic society and the rule of law,

Acknowledging the immeasurable damage sustained by individuals and Jewish communities as a result of wrongful property seizures during the Holocaust (Shoah),

Recognizing the importance of restituting or compensating Holocaust-related confiscations made during the Holocaust era between 1933-45 and as its immediate consequence,

Noting the importance of recovering communal and religious immovable property in reviving and enhancing Jewish life, ensuring its future, assisting the welfare needs of Holocaust (Shoah) survivors,

and fostering the preservation of Jewish cultural heritage,

1. We urge, where it has not yet been effectively achieved, to make every effort to provide for the restitution of former Jewish communal and religious property by either in rem restitution or compensation, as may be appropriate; and

2. We consider it important, where it has not yet been effectively achieved, to address the private property claims of Holocaust (Shoah) victims concerning immovable (real) property of former owners, heirs or successors, by either in rem restitution or compensation, as may be appropriate, in a fair, comprehensive and nondiscriminatory manner consistent with relevant national law and regulations, as well as international agreements. The process of such restitution or compensation should be expeditious, simple, accessible, transparent, and neither burdensome nor costly to the individual claimant; and we note other positive legislation in this area.

3. We note that in some states heirless property could serve as a basis for addressing the material necessities of needy Holocaust (Shoah) survivors and to ensure ongoing education about the Holocaust (Shoah), its causes and consequences.

4. We recommend, where it has not been done, that states participating in the Prague Conference consider implementing national programs to address immovable (real) property confiscated by Nazis, Fascists and their collaborators. If and when established by the Czech Government, the European Shoah Legacy Institute in Terezin shall facilitate an intergovernmental effort to develop non-binding guidelines and best practices for restitution and compensation of wrongfully seized im-

movable property to be issued by the one-year anniversary of the Prague Conference, and no later than June 30, 2010, with due regard for relevant national laws and regulations as well as international agreements, and noting other positive legislation in this area.

Jewish Cemeteries and Burial Sites

Recognizing that the mass destruction perpetrated during the Holocaust (Shoah) put an end to centuries of Jewish life and included the extermination of thousands of Jewish communities in much of Europe, leaving the graves and cemeteries of generations of Jewish families and communities unattended, and

Aware that the genocide of the Jewish people left the human remains of hundreds of thousands of murdered Jewish victims in unmarked mass graves scattered throughout Central and Eastern Europe,

We urge governmental authorities and municipalities as well as civil society and competent institutions to ensure that these mass graves are identified and protected and that the Jewish cemeteries are demarcated, preserved and kept free from desecration, and where appropriate under national legislation could consider declaring these as national monuments.

Nazi-Confiscated and Looted Art

Recognizing that art and cultural property of victims of the Holocaust (Shoah) and other victims of Nazi persecution was confiscated, sequestered and spoliated, by the Nazis, the Fascists and their collaborators through various means including theft, coercion and confiscation, and on grounds of relinquishment as well as forced sales and sales under duress, dur-

ing the Holocaust era between 1933-45 and as an immediate consequence, and

Recalling the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art as endorsed at the Washington Conference of 1998, which enumerated a set of voluntary commitments for governments that were based upon the moral principle that art and cultural property confiscated by the Nazis from Holocaust (Shoah) victims should be returned to them or their heirs, in a manner consistent with national laws and regulations as well as international obligations, in order to achieve just and fair solutions,

1. We reaffirm our support of the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art and we encourage all parties including public and private institutions and individuals to apply them as well,

2. In particular, recognizing that restitution cannot be accomplished without knowledge of potentially looted art and cultural property, we stress the importance for all stakeholders to continue and support intensified systematic provenance research, with due regard to legislation, in both public and private archives, and where relevant to make the results of this research, including ongoing updates, available via the internet, with due regard to privacy rules and regulations. Where it has not already been done, we also recommend the establishment of mechanisms to assist claimants and others in their efforts,

3. Keeping in mind the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, and considering the experience acquired since the Washington Conference, we urge all stakeholders to ensure that their legal systems or alternative processes, while taking into account the dif-

ferent legal traditions, facilitate just and fair solutions with regard to Nazi-confiscated and looted art, and to make certain that claims to recover such art are resolved expeditiously and based on the facts and merits of the claims and all the relevant documents submitted by all parties. Governments should consider all relevant issues when applying various legal provisions that may impede the restitution of art and cultural property, in order to achieve just and fair solutions, as well as alternative dispute resolution, where appropriate under law.

Judaica and Jewish Cultural Property

Recognizing that the Holocaust (Shoah) also resulted in the wholesale looting of Judaica and Jewish cultural property including sacred scrolls, synagogue and ceremonial objects as well as the libraries, manuscripts, archives and records of Jewish communities, and

Aware that the murder of six million Jews, including entire communities, during the Holocaust (Shoah) meant that much of this historical patrimony could not be reclaimed after World War II, and

Recognizing the urgent need to identify ways to achieve a just and fair solution to the issue of Judaica and Jewish cultural property, where original owners, or heirs of former original Jewish owners, individuals or legal persons cannot be identified, while acknowledging there is no universal model,

1. We encourage and support efforts to identify and catalogue these items which may be found in archives, libraries, museums and other government and non-government repositories, to return them to their original rightful owners and other appropriate individuals or institutions ac-

ording to national law, and to consider a voluntary international registration of Torah scrolls and other Judaica objects where appropriate, and

2. We encourage measures that will ensure their protection, will make appropriate materials available to scholars, and where appropriate and possible in terms of conservation, will restore sacred scrolls and ceremonial objects currently in government hands to synagogue use, where needed, and will facilitate the circulation and display of such Judaica internationally by adequate and agreed upon solutions.

Archival Materials

Whereas access to archival documents for both claimants and scholars is an essential element for resolving questions of the ownership of Holocaust-era assets and for advancing education and research on the Holocaust (Shoah) and other Nazi crimes,

Acknowledging in particular that more and more archives have become accessible to researchers and the general public, as witnessed by the Agreement reached on the archives of the International Tracing Service (ITS) in Bad Arolsen, Germany,

Welcoming the return of archives to the states from whose territory they were removed during or as an immediate consequence of the Holocaust (Shoah),

We encourage governments and other bodies that maintain or oversee relevant archives to make them available to the fullest extent possible to the public and researchers in accordance with the guidelines of the International Council on Archives, with due regard to national legislation, including provisions on privacy and

data protection, while also taking into account the special circumstances created by the Holocaust era and the needs of the survivors and their families, especially in cases concerning documents that have their origin in Nazi rules and laws.

Education, Remembrance, Research and Memorial Sites

Acknowledging the importance of education and remembrance about the Holocaust (Shoah) and other Nazi crimes as an eternal lesson for all humanity,

Recognizing the preeminence of the Stockholm Declaration on Holocaust Education, Remembrance and Research of January 2000,

Recognizing that the Universal Declaration of Human Rights was drafted in significant part in the realization of the horrors that took place during the Holocaust, and further recognizing the U.N. Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide,

Recalling the action of the United Nations and of other international and national bodies in establishing an annual day of Holocaust remembrance,

Saluting the work of the Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research (ITF) as it marks its tenth anniversary, and encouraging the States participating in the Prague Conference to cooperate closely with the Task Force, and

Repudiating any denial of the Holocaust (Shoah) and combating its trivialization or diminishment, while encouraging public opinion leaders to stand up against such denial, trivialization or diminishment,

1. We strongly encourage all states to support or establish regular, annual ceremonies of remembrance and commemoration, and to preserve memorials and other sites of memory and martyrdom. We consider it important to include all individuals and all nations who were victims of the Nazi regime in a worthy commemoration of their respective fates,

2. We encourage all states as a matter of priority to include education about the Holocaust (Shoah) and other Nazi crimes in the curriculum of their public education systems and to provide funding for the training of teachers and the development or procurement of the resources and materials required for such education.

3. Believing strongly that international human rights law reflects important lessons from history, and that the understanding of human rights is essential for confronting and preventing all forms of racial, religious or ethnic discrimination, including Anti-Semitism, and Anti-Romani sentiment, today we are committed to including human rights education into the curricula of our educational systems. States may wish to consider using a variety of additional means to support such education, including heirless property where appropriate.

4. As the era is approaching when eye witnesses of the Holocaust (Shoah) will no longer be with us and when the sites of former Nazi concentration and extermination camps, will be the most important and undeniable evidence of the tragedy of the Holocaust (Shoah), the significance and integrity of these sites including all their movable and immovable remnants, will constitute a fundamental value regarding all the actions concerning these sites, and will become especially important for our civilization including, in particular, the education of future genera-

tions. We, therefore, appeal for broad support of all conservation efforts in order to save those remnants as the testimony of the crimes committed there to the memory and warning for the generations to come and where appropriate to consider declaring these as national monuments under national legislation.

Future Action

Further to these ends we welcome and are grateful for the Czech Government's initiative to establish the European Shoah Legacy Institute in Terezin (Terezin Institute) to follow up on the work of the Prague Conference and the Terezin Declaration. The Institute will serve as a voluntary forum for countries, organisations representing Holocaust (Shoah) survivors and other Nazi victims, and NGOs to note and promote developments in the areas covered by the Conference and this Declaration, and to develop and share best practices and guidelines in these areas and as indicated in paragraph four of Immovable (Real) Property. It will operate within the network of other national, European and international institutions, ensuring that duplicative efforts are avoided, for example, duplication of the activities of the Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research (ITF).

Following the conference proceedings and the Terezin Declaration, the European Commission and the Czech Presidency have noted the importance of the Institute as one of the instruments in the fight against racism, xenophobia and anti-Semitism in Europe and the rest of the world, and have called for other countries and institutions to support and cooperate with this Institute.

To facilitate the dissemination of information, the Institute will publish regular

reports on activities related to the Terezin Declaration. The Institute will develop websites to facilitate sharing of information, particularly in the fields of art provenance, immovable property, social welfare needs of survivors, Judaica, and Holocaust education. As a useful service for all users, the Institute will maintain and post lists of websites that Participating States, organizations representing Holocaust (Shoah) survivors and other Nazi victims and NGOs sponsor as well as a website of websites on Holocaust issues.

We also urge the States participating in the Prague Conference to promote and disseminate the principles in the Terezin Declaration, and encourage those states that are members of agencies, organizations and other entities which address educational, cultural and social issues around the world, to help disseminate information about resolutions and principles dealing with the areas covered by the Terezin Declaration.

A more complete description of the Czech Government's concept for the Terezin Institute and the Joint Declaration of the European Commission and the Czech EU Presidency can be found on the website for the Prague Conference and will be published in the conference proceedings.

List of States

1. Albania
2. Argentina
3. Australia
4. Austria
5. Belarus
6. Belgium
7. Bosnia and Herzegovina
8. Brazil
9. Bulgaria
10. Canada

11. Croatia
12. Cyprus
13. Czech Republic
14. Denmark
15. Estonia
16. Finland
17. France
18. FYROM
19. Germany
20. Greece
21. Hungary
22. Ireland
23. Israel
24. Italy
25. Latvia
26. Lithuania
27. Luxembourg
28. Malta
29. Moldova
30. Montenegro
31. The Netherlands
32. Norway
33. Poland
34. Portugal
35. Romania
36. Russia
37. Slovakia
38. Slovenia
39. Spain
40. Sweden
41. Switzerland
42. Turkey
43. Ukraine
44. United Kingdom
45. United States
46. Uruguay

The Holy See (observer)
Serbia (observer)

Schadensersatz in Höhe des Verletzergewinns nach Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie

RiBGH a.D. Dr. Joachim von Ungern-Sternberg hat in der Festschrift für Ulrich

Loewenheim zum 75. Geburtstag, Schutz von Kreativität und Wettbewerb, C.H.Beck München 2009, S. 351 - 366, Stellung genommen zu "Schadensersatz in Höhe des sogenannten Verletzergewinns nach Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie". Er kommt nach eingehender Analyse zu dem Schluss: "Im Wortlaut des § 97 UrhG n.F. sind die Grundsätze der Schadensbemessung, wie sie die Rechtsprechung weiterhin anwendet, nicht viel klarer verankert als in der früheren Fassung des § 97 UrhG. Wie eine Auslegung der neuen Bestimmungen ergibt, ist der Verletzte weiterhin befugt, unter den drei Arten der Bemessung des Schadensersatzes zu wählen und dementsprechend auch Schadensersatz nach dem sogenannten Verletzergewinn zu fordern".

Besonders interessant sind die Überlegungen zur richtlinienkonformen Umsetzung von Art. 13 Durchsetzungsrichtlinie mit dem Ziel der Vereinheitlichung des materiellen Schadensrechts in den Mitgliedstaaten im Verhältnis zur differenzierten Rechtsprechung des I. Senates des BGH, dem v. Ungern-Sternberg angehörte.

v. Ungern-Sternberg ist mit dem vielbeachteten Beitrag "Urheberpersönlichkeitsrecht vs. Eigentümerinteressen" als Referent des I. Heidelberger Kunstrechtstags 2007, abgedruckt in Weller et al. (Hrsg.), Des Künstlers Rechte, die Kunst des Rechts, Nomos-Verlag 2008, S. 47 - 63, hervorgetreten - ein Beitrag, den der Bundesgerichtshof bereits in einer Entscheidung zu dieser Frage zitiert hat.

Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz

Aus aktuellem Anlass möchten wir auf folgende Neuerscheinung hinweisen:

Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz von Ministerialrat a.D. Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes, erschienen in der Schriftenreihe des deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Band 74

Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes, gleichzeitig auch Mitglied des IFKUR, geht in seiner Publikation auf den Schutz von Denkmälern, Kulturgütern und des Welterbes ein. Hierbei gehören neben den Anfängen im Haager Recht von 1899 auch die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut von 1954 auch die UNESCO - Konvention oder das UNIDROIT - Übereinkommen dazu. Eine Rezension des 186-Seiten umfassenden Werks folgt.

Feiningers Roter Turm I: Frage nach Herkunft ist unverzichtbar

Jan-Hendrik Olbertz äußert sich auf mzweb.de zum Fund des Feiningergemäldes "Roter Turm I":

Am Dienstag komme der Prozess der Bergung zu einem glücklichen Ende: Aus Privatbesitz kehrt Lyonel Feiningers Gemälde "Roter Turm I" in das Landeskunstmuseum Moritzburg Halle zurück. Juristische Weiterungen wird es nach Aussage von Sachsen-Anhalts Kultusminister Jan-Hendrik Olbertz (parteilos) in diesem Fall nicht mehr geben, "das Konfliktpotenzial ist beigelegt". Hierbei habe das Lost Art-Register eine wichtige Rolle gespielt.

Volltext zum Hintergrund: <http://www.mzweb.de/artikel?id=1246046505030>.

Tagungsband "Verantwortung wahrnehmen" ist erschienen

Bearbeiterin: Andrea Baresel-Brand; Herausgeber: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Magdeburg 2009. 518 S. mit 27, teils farbigen Abbildungen; zweisprachig deutsch-englisch und französisch-deutsch (1), hebräische Zusammenfassungen; ISBN 978-3-9811367-4-6. Preis: 24,90 €.

Die Presseerklärung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz vom 06. Juni 2009 zum Erscheinen des Bandes lautet:

"Der neu erschienene Tagungsband versammelt die Beiträge des internationalen Symposiums, das die Stiftung Preussischer Kulturbesitz und die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste aus Anlass des zehnten Jahrestages der Washington Principles im Dezember 2008 veranstaltet haben. Über dreihundert Teilnehmer aus aller Welt waren in Berlin zusammengekommen – Vertreter der Fachwelt, der Politik, Anwälte der Erben und Opfervertreter.

In drei großen Themenblöcken behandelten renommierte nationale und internationale Experten Grundfragen der Restitution von Kulturgütern, der Provenienzforschung und -forschung und die Möglichkeiten von „fairen und gerechten Lösungen“. Ihre Beiträge sowie die Eröffnungsrede von Hermann Parzinger, dem Präsidenten der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, und die Grußworte von Bernd Neumann, dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, sowie Gerold Letko, dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, sind nun nachzulesen. Damit bietet der vorliegende Band sowohl eine Rückschau auf das bisher Erreichte als auch einen Ausblick auf künftige Perspektiven. Symposium und Publikation

wurden gefördert vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

Bei der Tagung wurde insbesondere deutlich, dass gezielte Provenienzforschung und -forschung weiterhin notwendig sind, denn, wie Hermann Parzinger betonte: „Provenienzforschung bildet die Grundlage für eine Umsetzung der Washingtoner Grundsätze sowie für das Verhandeln über faire und gerechte Lösungen bei der Bearbeitung konkreter Einzelfälle.“ In seiner Schlusserklärung lobte Parzinger daher die Einrichtung der Arbeitsstelle für Provenienzforschung als wichtigen Schritt, forderte aber auch: 'Die Kultureinrichtungen benötigen darüber hinaus jedoch vor allem die dauerhafte Unterstützung von ihren Trägern'."

Diese und die früheren Publikationen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste sind erhältlich unter http://www.lostart.de/nn_47476/Webs/DE/Publikationen/Index.html.

Claims Conference: Holocaust Era Looted Art: A World Wide Preliminary Overview'

Presented by the Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference) and the World Jewish Restitution Organization (WJRO).

"As part of the Claims Conference/WJRO Looted Art and Cultural Property Initiative, research has been carried out on a large number of countries, including all countries expected to participate in the Holocaust Era Assets Conference in Prague in June 2009, as well as some additional ones. Brief summaries for 50 countries of the very basic information relevant to im-

plementation of the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art may be found at the end of the present report":

Volltext:

<http://www.claimscon.org/forms/prague/looted-art.pdf>. Für Deutschland hält der Bericht fest:

"COUNTRIES THAT HAVE MADE MAJOR PROGRESS TOWARDS IMPLEMENTING THE WASHINGTON CONFERENCE PRINCIPLES ON NAZI-CONFISCATED ART:

(...).

Austria, Czech Republic, Germany, Netherlands."

Und weiter:

"After the end of World War II, Germany passed several restitution laws that, among other issues, also covered looted cultural objects – e.g., the 1957 Federal Restitution Law (BRÜG). More recently, in 1999, Germany announced a mutual statement and agreement aimed at the identification and restitution of Nazi-looted cultural items, especially if they had belonged to Jews. This mutual agreement is a request, and therefore not binding. It does not obligate Germany's museums to investigate their cultural assets. However, for a number of museums, in addition to the regional finance office (Oberfinanzdirektion), the mutual agreement was an impetus to start provenance research. In 1994, the Coordination Office of the States for the Return of Cultural Treasures was established, and in 2001, the Central Office for the Documentation of Lost Cultural Assets was inaugurated in Magdeburg. 2001 also marked the launch of the web-based database www.lostart.de, which serves as a de-

pository for information on public losses, trophy art, and on cultural goods which were transported or stolen as a result of Jewish persecution. One listing deals exclusively with Jewish collectors and their losses. Only very few restitutions have resulted from www.lostart.de also in 2001, Germany issued the legally non-binding "Handreichung" (Handreichung zur Umsetzung der 'Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz) or guidelines outlining ways to discover and reconstitute looted cultural property. In November 2007, the handout was revised following the disputed restitution of a painting by Ernst Ludwig Kirchner. In 2003, the Advisory Commission on the Return of Cultural Property Seized as a Result of Nazi Persecution, especially from Jewish possession, also known as the "Looted Art Commission", was inaugurated. The Commission's aim is to serve as a mediator between the current owner of an artwork in question and former owner(s). As both parties need to agree to have the Commission serve as a mediator, until now it has only made recommendations in four cases. Since 2006, the "Federal Office for Central Services and Unresolved Property Issues (BADV)" (Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen [BADV]) deals with looted art that is still in German governmental possession, including the Remainder of Stock CCP (Restbestand Central Collecting Point) covering among other objects, approximately 2,300 paintings, sculptures, or graphics. Most paintings were collected for Hitler's planned museum in Linz or belonged to Hermann Göring's vast art collection. In 2007, BADV published an online database. A number of Germany's cultural institutions conduct provenance research, and restitutions have taken

place. Germany participated in the 1998 Washington Conference on Holocaust-Era Assets and is signatory to ICOM's Code of Ethics".

Der Raub, den es nie gab

Reiner Luyken berichtet in der Zeit vom 16.07.2009 über die Plünderungen im Irak. Er kommt dabei zu dem Schluss, dass die Horromeldungen masslos übertrieben waren. So fehlen von den tatsächlich damals vorhandenen 500.000 Stücken nur 15.000. Dabei spielte es auch eine Rolle, dass schon vor Kriegsbeginn die meisten Stücke in Sicherheit gebracht wurden und die meisten Schaukästen leer waren. Von den restlichen Schaukästen waren nur 28 beschädigt (von insgesamt 451 Kästen). Problematisch war u.a., dass sich Gelegenheitsdiebe Zugang zu zwei Lagerräumen geschaffen hatten, oder dass Profis einen unterirdischen Tresorraum aufbrachen. Der berühmte Goldschatz von Nimrud lagert im Übrigen seit Saddam Hussein im Safe der Staatsbank.

Quelle: Die ZEIT, 16.07.2009, S. 42

Klage auf Herausgabe von Oskar Kokoschka-Gemälde abgewiesen

"The U.S. District Court in the Eastern District of Louisiana has decided against a claim for a work alleged to have been looted by Nazis. The court found that the Oskar Kokoschka painting Portrait of a Youth (Hans Reichel) (1910) rightfully belongs to Sarah Blodgett Dunbar, whose mother, Sarah Blodgett Platt, purchased it from Galerie St. Etienne in New York in 1946.

The U.S. District Court in the Eastern District of Louisiana has decided against a

claim for a work alleged to have been looted by Nazis. The court found that the Oskar Kokoschka painting Portrait of a Youth (Hans Reichel) (1910) rightfully belongs to Sarah Blodgett Dunbar, whose mother, Sarah Blodgett Platt, purchased it from Galerie St. Etienne in New York in 1946. The claimant, Raimund Reichel, alleged that the work had been confiscated by Nazis in Vienna in 1939, when then-owner Oskar Reichel transferred ownership of it to fellow Jewish dealer Otto Kallir, Galerie St. Etienne's owner. He claimed that Kallir and thus Platt failed to obtain proper title to the work because of the wartime transfer. Working for Dunbar, the international law firm Nixon Peabody's Art and Cultural Institutions Practice argued that the Reichel family was paid for the work and that they never made any claims to it, although they did seek the restitution of other property."

Quelle:

<http://www.culturalheritagelaw.org/news-issues/news-issues-in-cultural-heritage/nazi-era-claim-rejected-in-court> .

Volltext des Urteils:

United States District Court,

E.D. Louisiana.

Sarah Blodgett DUNBAR

v.

Dr. Claudia SEGER-THOMSCHITZ.

Civil Action No. 08-711.

July 2, 2009.

Phillip A. Wittmann, James Dalton Courson, Jennifer Borum Bechet,

Stone, Pigman, Walther, Wittmann, LLC,
New Orleans, LA, Sarah E. Andre,

Thaddeus J. Stauber, Nixon Peabody,
LLP, Los Angeles, CA, for Sarah

Blodgett Dunbar.

Stephen Hawley Myers, Stephen H. My-
ers, LLC, LaFayette, LA, Thomas J.

Hamilton, Byrne, Goldenberg & Hamilton,
PLLC, Washington, DC, for Dr.

Claudia Seger-Thomschitz.

ORDER AND REASONS

IVAN L.R. LEMELLE, District Judge.

*1 Plaintiff, Sarah Blodgett Dunbar, moves for partial summary judgment on the first amended complaint and for summary judgment on Defendant's counterclaims. (Rec.Doc. No. 16). Plaintiff alleges that she has acquired ownership of a work of art, a painting entitled Portrait of a Youth, and that Defendant's claims have prescribed. Defendant opposes the motion. (Rec.Doc. No. 35). After review of the pleadings and applicable law and for the following reasons, IT IS ORDERED that Plaintiff's Motions for Partial Summary Judgment on her first amended complaint and for Summary Judgment on Defendant's counterclaims are GRANTED.

BACKGROUND

This case arises out of an adverse ownership claim made by Defendant, Dr. Claudia Seger-Thomschitz (Defendant), for the Oskar Kokoschka painting entitled Portrait of a Youth (Hans Reichel)(1910)("the painting"). (Rec.Doc.

No. 1). The painting is currently in Plaintiff's physical possession in New Orleans, Louisiana. While the painting has been loaned for exhibitions, Plaintiff has had continuous, uninterrupted possession of the painting since she inherited the painting from her mother in 1973. (Rec.Doc. No. 1). Defendant is the sole heir of Raimund Reichel's estate, and she alleges that the painting was confiscated by the Nazis from Reichel's ascendants, in Vienna, Austria, in 1939. (Rec.Doc. No. 10). Prior to the painting's alleged Nazi confiscation and under duress, Defendant alleges Raimund Reichel's father, Dr. Oskar Reichel transferred ownership of the painting and four other paintings to Otto Kallir-Nirenstein (Kallir) in 1938. (Rec.Doc. No. 10). Kallir was a Jewish art dealer whose art gallery exhibited the painting in 1924 and 1933, for possible sale, at the request of the Reichel family. The Museum of Fine Arts, Boston v. Dr. Claudia Seger-Tomschitz, No. 08-10097 (D.Mass. May 28, 2009)(Zobel, J.). Defendant alleges that when Plaintiff's mother, Sarah Reed-Platt purchased the painting from Otto Kallir's Gallery St. Etienne in 1946 in New York, she knew or should have known that the painting may have been stolen from Jewish people in Europe, and therefore she had a duty to investigate the painting's ownership. (Rec.Doc. No. 35). Defendant further alleges because Otto Kallir did not have ownership of the painting, he was not capable of transferring ownership to Plaintiff's mother. (Rec.Doc. No. 35). Plaintiff argues she has acquired the painting through application of a ten year and three year acquisitive prescription periods pursuant to Louisiana Civil Code arts. 3490 and 3491. (Rec.Doc. No. 16). Plaintiff further argues that even if Defendant has a claim arising out of quasi-contract for unjust enrichment, such a claim is subject to a ten-year liberative prescription period pursuant to Louisiana Civil

Code art. 3499. (Rec.Doc. No. 38). Accordingly, Defendant's claims arising from quasi-contract have prescribed. (Rec.Doc. No. 38). Finally, Plaintiff argues there are no material issues of fact regarding her or her mother's good faith acquisition and possession of the painting.

*2 Defendant argues that an action to recover a moveable based on quasi-contract may not be subject to liberative prescription. (Rec. Doc. No. 35 at 13). Defendant argues that when a person wrongfully obtains property, a duty to return that property arises in quasi-contact. (Rec. Doc. No. 35 at 15). Further, Defendant argues facts and circumstances at the time when Mrs. Sarah Reed-Platt purchased the painting warranted investigation as to the painting's history of ownership. Defendant argues that because Plaintiff's mother ignored these circumstances and failed to investigate, she was a bad-faith possessor who cannot obtain ownership, and thus cannot transfer ownership under Louisiana law. (Rec.Doc. No. 35). Finally, Defendant asks that if this Court finds employing Louisiana law would result in a ruling in favor of Plaintiff, that this Court should use its authority to supplant Louisiana law with federal common law. (Rec.Doc. No. 35). Defendant argues an adverse ruling would be contrary to the Holocaust Victims Redress Act passed by Congress in 1998. (Rec.Doc. No. 35).

DISCUSSION

A. SUMMARY JUDGMENT STANDARD

Summary judgment is appropriate when there are no issues as to any material facts, and the moving party is entitled to judgment as a matter of law. See Fed.R.Civ.P. 56(c); *Celotex Corp. v. Carrrett*, 477 U.S. 317, 322, 323 (1986). A

court must be satisfied that no reasonable trier of fact could find for the moving party, or "that the evidence favoring the nonmoving party is insufficient to enable a reasonable juror to return a verdict in her favor." *Lavespere v. Niagara Mach. & Tool Works, Inc.*, 910 F.2d 167, 178 (5th Cir.1990)(citing *Anderson v. Liberty Lobby, Inc.*, 477 U.S. 242, 249 (1986)). The moving party bears the burden of showing there are no genuine issues of material fact. If the dispositive issue is one on which the moving party will bear the burden of proof at trial, the moving party may satisfy its burden by merely pointing out that evidence in the record contains insufficient proof concerning an essential element of the nonmoving party's claim. See *Celotex*, 477 U.S. at 325; see also *Lavespere*, 910 F.2d at 178. The burden shifts to the nonmoving party, who must, by submitting or referring to evidence, set out specific facts showing that a genuine issue exists. See *Celotex*, 477 U.S. at 324. The nonmovant may not rest upon the pleadings, but must identify specific facts that establish a genuine issue for trial. See *Id.* at 325; *Little v. Liquid Air Corp.*, 37 F.3d 1069, 1075 (5th Cir.1996).

B. ADVERSE OWNERSHIP CLAIMS UNDER LOUISIANA LAW

While there is some dispute as to the nature of Defendant's claims, actions seeking ownership of property or enforcement of rights thereof, whether movable or immovable are real actions. *Yiannopoulos*, 2 Louisiana Civil Law Treatise, § 241, 476 (1991). Such real actions, otherwise known as "revindicatory actions," are expressly authorized by the Louisiana Civil Code. La. Civ.Code art. 526. As the official comments to the Code indicate, there are two kinds of revindicatory actions, depending on the object seized: (1) a "petitory action" for the recovery of immovable property, and (2) an "innominate real ac-

tion" for the recovery of movable property. Yiannopoulos, *supra*, § 242, 477. It follows from this basic dichotomy that, as the Civil Code specifically provides, liberative prescription periods for all manner of personal actions, including delictual, contractual, and quasi-contractual would not bar real actions seeking to protect the right of ownership. La. Civ.Code. Arts. 3492-3502; Yiannopoulos, *supra*, § 249, at 487. The rationale for this distinction is that "[u]nder our Civil Code, ownership can never be lost by the failure to exercise it-only by the acquisition of ownership by another through possession sufficient to acquire it through acquisitive prescription." All-State Credit Plan Natchitoches, Inc. v. Ratliff, 279 So.2d 660, 666 (La.1972).

*3 Pursuant to article 3491 of the Louisiana Civil Code, "one who has possessed a movable as owner for ten years acquires ownership by prescription. Neither title nor good faith is required for this prescription." It is well established that the burden of proof of establishing the facts of acquisitive prescription rests on the party who makes the plea. *Humble v. Dewey*, 215 So.2d 378 (La.App. 3rd Cir.1968). However, the possessor is aided in this burden by a presumption that she/he possessed as owner. Louisiana Civil Code article 3488 provides: [A]s to the fact itself of possession, a person is presumed to have possessed as master and owner, unless it appears that the possession began in the name of and for another. Louisiana Civil Code article 3421 defines possession as follows: Possession is the detention or enjoyment of a corporeal thing, movable or immovable, that one holds or exercises by himself or by another who keeps or exercises it in his name. In the instant litigation, Plaintiff has established that she possessed the painting for well over ten years. Plaintiff acquired the painting as a bequest from

her mother in 1973. Plaintiff's possession was open and continuous. Moreover, Plaintiff possessed the painting for herself as evidenced by her acts conveying ownership. In particular, Plaintiff accepted the painting as a bequest from her mother, Plaintiff displayed the painting in her home, and Plaintiff loaned the painting for exhibitions at local and national galleries, further publicizing its location and its ownership. Therefore, Plaintiff has acquired ownership irrespective of her good or bad faith pursuant to above-cited legal authorities.

C. CLAIMS ARISING IN QUASI-CONTRACT AND UNJUST ENRICHMENT

Even if Defendant's counter-claims arise from quasi-contract and unjust enrichment, these claims have prescribed. The Louisiana Civil Code establishes the general rule that personal actions prescribe by ten years liberative prescription. *State of Louisiana v. City of Pineville*, 403 So.2d 49, 53 (La.1981); La. Civ.Code. art. 3544. Actions in quasi-contract are governed by the general ten-year prescriptive term set forth by article 3544. See also *Minyard v. Curtis Products, Inc.*, 251 La. 624 (La.1967). Therefore, assuming *arguendo* that Defendant has a valid claim arising in quasi-contract due to unjust enrichment, such claims have prescribed. The period for liberative prescription begins to toll when the claimant reasonably should have discovered the injury. *Jordan v. Employee Transfer Corp.*, 509 So.2d 420, 423 (La.1987). There are special considerations when the injury alleged is related to stolen works of art, antiquities, or cultural property. *O'Keefe v. Snyder*, 83 N.J. 478, 493 (N.J.1980). The court must consider whether the claimant used due diligence in recovering the art. In similar cases, claimants have been found to have exercised due diligence by notifying

the Art Dealers of America, the International Foundation for Art Research, UNESCO, or similar national and international organizations. O'Keefe, 83 N.J. at 494; *Autocephalous Greek Orthodox Church of Cyprus v. Goldberg and Feldman Fine Arts, Inc.*, 917 F.2d 278, 283 (7th Cir.1990). Other claimants whose property was confiscated by Nazis placed advertisements in international publications and pursued claims for monetary restitution in German courts. *Vineburg v. Bissonette*, 548 F.3d 50 (1st Cir.2008).

*4 In this case, Defendant's ascendants, the Reichel family, sought compensation for the forced sale of their family home, a commercial property, and another art collection which were forcibly sold or transferred. (Rec.Doc. No. 36-3). The Reichel family never claimed compensation for any of the Kokoschka works that were transferred to Kallir for sale. Furthermore, the location of the painting at issue has been ascertainable since its sale. Plaintiff's mother recorded the sale and loaned the painting to local and national galleries for public exhibitions. (Rec.Doc. No. 16-3). Given this evidence, the Reichel family and its heirs had ample notice of any possible claim to the painting. Although Defendant accuses Kallir of dealing in stolen art as an agent of the Nazis, the Reichel family was aware of the early history of ownership, including the transfer, of this work of art, yet took no action to recover it after the fall of the Nazi regime. The inordinate delay in asserting claims prejudices Plaintiff because all witnesses to the sale to Kallir are now deceased. *Am. Pipe & Const. Co. v. Utah*, 414 U.S. 538, 554 (1974); *The Museum of Fine Arts, Boston*, No. 08-10097 (D.Mass. May 28, 2009) (Zobel, J.). Therefore, Defendant's claims in quasi-contract and unjust enrichment have prescribed.

D. HOLOCOAUST VICTIMS REDRESS ACT

The Holocaust Victims Redress Act provides in pertinent part: It is the sense of Congress that consistent with the 1907 Hague Convention all governments should undertake good faith efforts to facilitate the return of the private and public property, such as works of art, to the rightful owners in cases where assets were confiscated from the claimant during the period of Nazi rule and there is reasonable proof that the claimant is the rightful owner. Act § 202, 112 Stat. at 17-18. Defendant's assertion that this court may supplant Louisiana prescription laws in order to ensure the goals of the Holocaust Victims Redress Act will not be compromised is problematic for a number of reasons. First, there is no "federal common law" cause of action created by this Act. The Supreme Court held Congress has no power to declare substantive rules of common law applicable to a state whether they be general, commercial law, or part of the law of torts. And no clause in the Constitution purports to confer such a power upon the federal courts. *Eerie v. Tompkins*, 304 U.S. 64, 78 (1938) (citing *Baltimore & Ohio R.R. Co. v. Baugh*, 149 U.S. 368, 401 (1893)). Second, the Holocaust Victim's Redress Act was not intended to give individuals a private cause of action. *Orkin v. Taylor*, 487 F.3d 734, 739 (9th Cir.2007). Finally, the plain language of the statute indicates it was meant to encourage return of works of art where (1) the art was confiscated from claimant during the period of Nazi rule; and (2) the claimant has reasonably proven she is the rightful owner. Act § 202, 112 Stat. at 17-18. Undisputed evidence establishes that the Reichel family sought compensation for other works of art and property, but not this one. Further, the family twice loaned this painting to Kallir for exhibit and possible

sale prior to Nazi occupation. Those with more direct knowledge about this painting within the Reichel family than Defendant never sought or petitioned for its return to the family. Moreover, Plaintiff has put forth considerable evidence which demonstrates she is the rightful owner. Defendant's suppositions to the contrary fail to create a material factual dispute over ownership by Plaintiff. Therefore, the Court will not supplant Louisiana's prescription laws in light of above undisputed evidence.

*5 Accordingly,

IT IS ORDERED that Plaintiff's Motions for Partial Summary Judgment on her first amended complaint and for Summary Judgment on Defendant's counterclaims are GRANTED.

Universität Graz: Universitätslehrgang Kunst und Recht ab Wintersemester 2009

Das Kompetenzzentrum für Kunst- und Kulturrecht an der Universität Graz unter Leitung von IFKUR-Mitglied Prof. Dr. Armin Stolz gibt bekannt:

Zum ersten Mal und einzigartig in Europa wird ab Oktober 2009 an der Universität Graz der Universitätslehrgang Kunst und Recht angeboten. Ziel ist die Vermittlung fundierter rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich Kunst und Recht. Der Lehrgang bietet eine umfassende Ausbildung in den juristischen Kernbereichen des Kunst- und Kulturrechts für AbsolventInnen aller Studienrichtungen.

Beginn: Der erste Lehrgang startet im Herbst 2009. **Bewerbungsende: 15.10.2009**

Informationen zu Anmeldung und Kosten: kunstrecht@uni-graz.at,
<http://kunstundrecht.uni-graz.at>

Zielgruppe: AbsolventInnen eines Studiums aus dem In- und Ausland, MitarbeiterInnen von Kulturbetrieben, die ihre Chancen im beruflichen Wettbewerb verbessern wollen, VertreterInnen der freien Berufe und deren BerufsanwärterInnen, die an einer spezialisierten Weiterbildung im Bereich Kunst und Recht interessiert sind.

Zulassungsvoraussetzungen: Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Studiums (Bachelor-, Master- oder Diplomstudium oder gleichwertiges Studium) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen können auch bei Nichtvorliegen eines Studienabschlusses besucht werden.

Akademischer Grad: An die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs wird der akademische Grad Master of Arts, kurz M.A. verliehen.

Dauer: Der Universitätslehrgang dauert vier Semester.

Giacometti-Fälschungen entdeckt

"Ein geheimes Lager mit rund 1.000 gefälschten Bronzen des Schweizer Künstlers Alberto Giacometti (1901-1966) hat die Polizei bei Mainz ausgehoben. In Frankfurt/Main wurde ein 59-jähriger mutmaßlicher Hehler festgenommen. Federführend ermittelt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg". Volltext: <http://www.swr.de/nachrichten/-/id=396/nid=396/did=5263952/ksqbnf/index.html>. Ferner: <http://www.stuttgarter->

nachrichten.de/stn/page/2168370_0_9223_-1000-falsche-giacometti-skulpturen-polizei-hebt-geheimen-faelscherlager-aus.html

IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr wird auf dem III. Heidelberger Kunstrechtstag ein mit Spannung erwartetes Referat "Fälschung im Kunstrechtsstreit" halten, ergänzt durch das ebenso mit Spannung erwartete Correferat von Katrin Berg zu den "Möglichkeiten des Fälschungsbeweises durch die Materialprüfungswissenschaften".

Der aktuelle Fall zeigt erneut die Dimension des Themas und damit die Notwendigkeit, sich der Möglichkeiten der juristischen Aufarbeitung zu vergewissern.

BGH zitiert erneut Tagungsbeitrag des Heidelberger Kunstrechtstags (Motezuma)

Im Urteil vom 22. Januar 2009 - I ZR 19/07 im Fall "Motezuma" zitiert der BGH erneut aus den Tagungsbänden des Heidelberger Kunstrechtstags, in diesem Fall den viel beachteten Beitrag von IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Grenzen des Leistungsschutzrechts: Der Fall 'Motezuma', in Weller/Kemle/Lynen, Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts, Baden-Baden 2008, S. 65 ff.

Volltext der Entscheidung:

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 19/07 Verkündet am:

22. Januar 2009

Bott

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

in dem Rechtsstreit

Motezuma

UrhG § 6 Abs. 2 Satz 1, § 71

a) Derjenige, der einen auf das ausschließliche Verwertungsrecht des Herausgebers der Erstausgabe eines Werkes nach § 71 UrhG gestützten Anspruch geltend macht, trägt grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das Werk im Sinne dieser Bestimmung "nicht erschienen" ist. Er kann sich allerdings zunächst auf die Behauptung beschränken, das Werk sei bis-lang nicht erschienen. Es ist dann Sache der Gegenseite, die Umstände darzulegen, die dafür sprechen, dass das Werk doch schon erschienen ist.

b) Wird ein Werk nach seiner Art dem interessierten Publikum durch sogenannte Werkvermittler zugänglich gemacht, kann bereits die Übergabe einiger weniger Werkstücke oder sogar nur eines einzigen Werkstücks ausreichen, den voraussichtlichen Publikumsbedarf zu decken und damit im Sinne des § 6 Abs. 2

Satz 1 UrhG ein Erscheinen des Werkes zu bewirken. Entscheidend ist, ob der Berechtigte mit der Übergabe des Werkes an den Werkvermittler alles seinerseits Erforderliche getan hat und es nur noch von der Leistung des Vermittlers und dem Interesse des Publikums abhängt, dass das Werk in der angesprochenen Öffentlichkeit bekannt wird.

BGH, Urteil vom 22. Januar 2009 - I ZR 19/07 - OLG Düsseldorf

Die Revision gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Januar 2007 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Im Jahre 2002 entdeckte der Musikwissenschaftler Dr. V. im Handschriftenarchiv der Klägerin, der 1791 gegründeten Sing-Akademie zu Berlin, die - nicht ganz vollständige - Partitur der Oper "Motezuma" des 1741 verstorbenen Komponisten Antonio Vivaldi. Die Oper war im Jahre 1733 unter Leitung Vivaldis am Teatro S. Angelo in Venedig öffentlich uraufgeführt worden. Während das von Giusti verfasste Libretto erhalten blieb, galt die Komposition Vivaldis lange als verschollen. Die Klägerin erstellte im Januar 2005 fünfzig gebundene Faksimilekopien der Handschrift und bot diese über ihre Internetseite zum Kauf an. Seit Herbst 2005 vertreibt sie die Noten über einen Verlag.

Nachdem der Musikwissenschaftler F. M. S. gemeinsam mit Dr. V. die für eine Aufführung des Werkes notwendigen Ergänzungen vorgenommen hatte, wurde die Oper unter Leitung S. mit Zustimmung der Klägerin am 11. Juni 2005 in Rotter-

dam konzertant aufgeführt. Die Beklagte plante in Zusammenarbeit mit S. weitere szenische Aufführungen der Oper im Rahmen des von ihr veranstalteten Düsseldorfer Kulturfestivals "Altstadtherbst". Diese Aufführungen wurden ihr zunächst auf Antrag der Klägerin im Wege der einstweiligen Verfügung durch das Landgericht untersagt. Nachdem das Berufungsgericht dieses Verbot aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt hatte (OLG Düsseldorf GRUR 2006, 673), führte die Beklagte die Oper an vier Tagen im September 2005 in Düsseldorf auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe als Herausgeberin der Erstausgabe des Werkes ("editio princeps") nach § 71 UrhG das ausschließliche Recht zur Verwertung der Komposition zur Oper "Motezuma" erworben. Die Beklagte habe dieses Verwertungsrecht mit ihren Aufführungen verletzt.

Die Klägerin nimmt die Beklagte im Wege der Stufenklage auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung hinsichtlich der durch die Aufführungen erzielten Einnahmen, eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu erteilenden Auskünfte sowie Zahlung von Schadensersatz in Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben (OLG Düsseldorf ZUM 2007, 386). Mit der zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht hat die Stufenklage insgesamt abgewiesen, weil der Klägerin

kein Leistungsschutzrecht aus § 71 UrhG und damit weder ein Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG noch die Hilfsansprüche auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und eidesstattliche Versicherung zustünden. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Klägerin trage die Beweislast dafür, dass es sich bei der Oper "Motezuma" um ein "nicht erschienenes" Werk im Sinne des § 71 UrhG handele. Diesen Beweis habe sie im Hinblick auf die konkreten Anzeichen für das Gegenteil nicht geführt. Die Beklagte habe dargelegt, dass es zur damaligen Zeit in venezianischen Opernhäusern bei Auftragsarbeiten üblich gewesen sei, auf Anforderung Kopien von den bei den Opernhäusern verbliebenen "originali" durch gewerbliche Kopisten zu erstellen und in hinreichender Anzahl an Interessenten zu versenden. Sie habe weiter dargelegt, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass im Falle der Oper "Motezuma" genauso verfahren worden sei. Die Anforderungen an die Anzahl der für ein Erscheinen der Oper erforderlichen Kopien könnten wegen des beschränkten Interessentenkreises und der geringen Nachfrage jedenfalls nicht sehr hoch angesetzt werden. Es liege jedenfalls nahe, dass es sich bei der im Archiv des Klägers aufgefundenen Abschrift nicht um die einzige Kopie handele. Da die Klägerin zu dem Weg, den die Partitur in ihr Archiv genommen habe, nichts habe vortragen können, könne hieraus auch nicht darauf geschlossen werden, dass es sich dabei lediglich um ein Einzelexemplar handele.

II.

Diese Beurteilung hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass der Klägerin kein Leistungsschutzrecht an Vivaldis Komposition

zur Oper "Motezuma" aus § 71 Abs. 1 UrhG zusteht und sie wegen der von der Beklagten veranstalteten Aufführungen dieser Oper daher weder Schadensersatz noch Auskunftserteilung, Rechnungslegung oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung beanspruchen kann.

1. Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 UrhG das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 UrhG für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als sieben Jahre tot ist.

2. Die Klägerin hat durch die Herausgabe der Komposition zur Oper "Motezuma" nicht deshalb ein Leistungsschutzrecht aus § 71 UrhG erworben, weil die Musik zu dieser Oper lange als verschollen galt. Die Bestimmung des § 71 UrhG kann auch mit Blick auf ihren Sinn und Zweck nicht dahin ausgelegt werden, dass ein ausschließliches Verwertungsrecht an einem zwar möglicherweise bereits erschienenen, jedenfalls aber als verschollen geltenden Werk begründet werden kann (so aber Ekrutt, UFITA 84 [1979], S. 45, 49 ff.; A. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl., § 71 UrhG Rdn. 17).

Mit dem Leistungsschutzrecht nach § 71 UrhG soll dem Herausgeber eine Entschädigung dafür gewährt werden, dass das Auffinden und die Herausgabe eines bisher unbekanntem oder nur durch mündliche Überlieferung bekannten Werkes oft einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten erfordert; darüber hinaus soll das Schutzrecht eine Belohnung und ein Anreiz für die Herausgabe des

Werkes sein, die der Allgemeinheit dessen bleibenden Besitz vermittelt (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drucks. IV/270, S. 87 f.). Mit dieser Begründung könnte allerdings auch dem Herausgeber eines als verschollen angesehenen Werkes ein Leistungsschutzrecht gewährt werden.

Einer entsprechenden Auslegung des § 71 UrhG steht jedoch bereits der eindeutige Wortlaut des Gesetzes entgegen, nach dem das ausschließliche Verwertungsrecht nur an einem nicht erschienenen Werk entstehen kann (Hertin in Schulze/Mestmäcker/Grünwald, Urheberrecht, Loseblattkommentar, Stand Dezember 2008, § 71 UrhG Rdn. 9; Rüberg, ZUM 2006, 122, 125; Waitz, Das Leistungsschutzrecht am nachgelassenen Werk, 2008, S. 88 f.). Gegen eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Regelung auf für verschollen gehaltene Werke spricht zudem, dass der durch diese Vorschrift in Umsetzung von Art. 4 der Schutzdauer-Richtlinie (Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993, jetzt [kodifizierte Fassung] Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006) begründete, den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers entsprechende Werkschutz ohnehin bereits sehr weitgehend und daher nicht unproblematisch ist (Begründung zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes BT-Drucks. 13/781, S. 10 f.; vgl. Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 3. Aufl., § 71 UrhG Rdn. 3) und eine Ausnahme vom Grundsatz der Benutzungsfreiheit gemeinfreier Werke bildet (vgl. v. Gamm, UrhG, § 71 Rdn. 2; vgl. auch Rüberg, ZUM 2006, 122, 127).

3. Der Klägerin steht ein ausschließliches Verwertungsrecht aus § 71 UrhG nicht zu, weil sie nicht hinreichend dargelegt

hat, dass die Komposition Vivaldis zur Oper "Motezuma" im Sinne dieser Bestimmung "nicht erschienen" ist.

a) Derjenige, der - wie die Klägerin - einen auf das ausschließliche Verwertungsrecht des Herausgebers der Erstausgabe eines Werkes nach § 71 UrhG gestützten Anspruch geltend macht, trägt, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das Werk im Sinne dieser Bestimmung "nicht erschienen" ist. Da es in aller Regel schwierig ist, darzulegen und nachzuweisen, dass ein Werk nicht erschienen ist, kann er sich allerdings zunächst auf die Behauptung beschränken, das Werk sei bislang nicht erschienen. Es ist dann Sache der Gegenseite, die Umstände darzulegen, die dafür sprechen, dass das Werk doch schon erschienen ist. Der Anspruchsteller genügt seiner Darlegungs- und Beweislast, wenn er diese Umstände widerlegt.

aa) Der Umstand, dass das Werk "nicht erschienen" ist, ist eine Voraussetzung für die Entstehung des Leistungsschutzrechts aus § 71 Abs. 1 UrhG und damit für das Bestehen des auf eine Verletzung dieses Rechts gestützten Schadensersatzanspruchs aus § 97 Abs. 1 UrhG. Nach dem auch im Urheberrecht geltenden Grundsatz, dass jede Prozesspartei die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm darzulegen und zu beweisen hat (BGH, Urt. v. 28.10.1987 - I ZR 164/85, GRUR 1988, 373, 375 - Schallplattenimport III; Urt. v. 11.5.2000 - I ZR 193/97, GRUR 2000, 879, 880 = WRP 2000, 1280 - stüssy), trägt die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass diese Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist.

Die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. IV/270, S. 87 f.) bietet, wie das Berufungsgericht mit Recht ange-

nommen hat, keine Anhaltspunkte dafür, dass der Anspruchsgegner nach dem Willen des Gesetzgebers im Hinblick auf die bestehenden Beweisschwierigkeiten des Anspruchstellers die Beweislast für das Erschienenensein des Werkes tragen soll. In der Begründung heißt es zwar, "das Erscheinen eines Werkes ist dagegen in der Regel leicht nachweisbar." Dies ist aber, wie sich aus dem Zusammenhang dieser Äußerung ergibt, nur die Begründung dafür, weshalb eine - bei alten Werken kaum jemals feststellbare - vorherige Veröffentlichung (anders als ein vorheriges Erscheinen) für die Entstehung des Schutzrechts unschädlich sein soll. Damit ist nicht gesagt, dass der Anspruchsteller nicht die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Entstehung des Leistungsschutzrechts tragen soll.

bb) Den Schwierigkeiten, denen sich die mit der Darlegung und dem Beweis des Nichtvorliegens einer Tatsache belastete Partei gegenüber sieht, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings im Rahmen des Zumutbaren dadurch zu begegnen, dass der Prozessgegner sich nicht mit dem bloßen Bestreiten einer entsprechenden Behauptung der Partei begnügen darf, sondern substantiiert darlegen muss, welche Umstände für das Vorliegen dieser Tatsache sprechen (vgl. BGH, Urt. v. 19.5.1958 - II ZR 53/57, NJW 1958, 1189; Urt. v. 8.10.1992 - I ZR 220/90, GRUR 1993, 572, 573 f. - Fehlende Lieferfähigkeit; Urt. v. 16.12.1993 - I ZR 231/91, GRUR 1994, 288, 289 f. = WRP 1994, 252 - Malibu; Beschl. v. 21.12.2006 - I ZB 17/06, GRUR 2007, 629 Tz. 12 = WRP 2007, 781 - Zugang des Abmahnschreibens; Urt. v. 22.11.2007 - I ZR 77/05, GRUR 2008, 625 Tz. 19 = WRP 2008, 924 - Fruchtextrakt).

Die besonderen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass - wie die Revision geltend macht - beim klassischen Anwendungsfall des § 71 UrhG der Nachweis für das Nicht-Erschienen sein eines jahrhundertealten Werks zu erbringen ist, rechtfertigen es nicht, dem Anspruchsteller weitgehende Erleichterungen bei der Beweisführung zu gewähren (Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 71 Rdn. 15; Meckel in Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-Urheberrecht, 2. Aufl., § 71 UrhG Rdn. 7; Schricker/Loewenheim aaO § 71 UrhG Rdn. 7; Hertin aaO § 71 UrhG Rdn. 13; Rüberg, ZUM 2006, 122, 125 ff.; v. Linstow in Festschrift für Ullmann, 2006, S. 297, 307; Jayme in Weller/Kemle/Lynen, Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts, 2008, S. 65, 70; vgl. auch Eberl, GRUR 2006, 1009; für eine Umkehr der Beweislast Wandtke/Bullinger/Thum, UrhG, 3. Aufl., § 71 UrhG Rdn. 10a; Pielsticker in Büscher/Dittmer/Schiwy, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht, § 71 UrhG Rdn. 5; M. Büscher in Festschrift für Raue, 2006, S. 363, 372 f.; für eine Reduzierung des Beweismaßes Götting/Lauber-Rönsberg, GRUR 2006, 638, 644; dies., Der Schutz nachgelassener Werke, 2006, 44; vgl. auch LG Magdeburg ZUM 2004, 672, 674). Die von der Revision hervorgehobenen Schwierigkeiten treffen in erster Linie den Anspruchsgegner, der substantiiert darlegen muss, welche Umstände für das Erschienenensein des Werkes sprechen. Da der Anspruchsteller seiner Darlegungs- und Beweislast bereits genügt, wenn er diese Umstände widerlegt, wird ihm - entgegen der Annahme der Revision - kein vollständiger Negativbeweis aufgebürdet, der bei einem jahrhundertealten Werk aufgrund des Zeitablaufs nahezu unmöglich wäre. Es ist daher nicht zu befürchten, dass dem Anspruchsteller bei einer Anwendung der von der Rechtsprechung zum Nachweis negativer Tatbestandsmerkma-

le entwickelten Grundsätze eine Beweisführung praktisch unmöglich wäre und die Norm faktisch "leerliefe".

b) Die Klägerin hat nach diesen Grundsätzen nicht hinreichend dargelegt, dass Vivaldis Komposition zur Oper "Motezuma" im Sinne des § 71 UrhG "nicht erschienen" ist.

Für den Begriff des Erscheinens im Sinne des § 71 UrhG ist die Begriffsbestimmung in § 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG maßgebend (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. IV/270, S. 40; vgl. BGH, Urt. v. 23.1.1981 - I ZR 170/78, GRUR 1981, 360, 361 - Erscheinen von Tonträgern zu §§ 86, 78 Abs. 2 [§ 76 Abs. 2 a.F.] UrhG). Danach ist ein Werk erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.

Allerdings gewährt § 71 UrhG auch demjenigen ein Leistungsschutzrecht, der ein nicht erschienenenes Werk "erstmalig öffentlich wiedergibt". Zudem setzt die Entstehung des Schutzrechts nach der durch § 71 UrhG umgesetzten Bestimmung des Art. 4 der Schutzdauer-Richtlinie voraus, dass es sich um ein "zuvor unveröffentlichtes Werk" handelt. Ob daraus zu schließen ist, dass nicht nur ein vorheriges Erscheinen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG), sondern auch eine frühere Veröffentlichung (§ 6 Abs. 1 UrhG) des Werkes einem Erwerb des Leistungsschutzrechts entgegensteht (vgl. Dreier in Dreier/Schulze aaO § 71 Rdn. 5; Schriker/Loewenheim aaO § 71 UrhG Rdn. 6; Wandtke/Bullinger/Thum aaO § 71 UrhG Rdn. 14 ff.; jeweils m.w.N.), oder ob die Bestimmung der Richtlinie (so Walter/Walter, Europ. Urheberrecht, Art. 4 Schutzdauer-RL Rdn. 16) und möglich-

erweise auch die ihrer Umsetzung dienende nationale Regelung des § 71 UrhG einer korrigierenden Auslegung bedürfen, um dem eigentlichen Zweck dieser Regelung zu genügen, bislang nicht erschiene Werke der Öffentlichkeit nachhaltig zugänglich zu machen, braucht im Streitfall nicht entschieden zu werden. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das fragliche Werk zum Zeitpunkt der Uraufführung nicht auch erschienen ist.

Die von der Beklagten substantiiert dargelegten und von der Klägerin nicht widerlegten Umstände sprechen dafür, dass die Komposition zur Oper "Motezuma" bereits im Jahre 1733 mit der Verteilung des Notenmaterials an die Beteiligten der Uraufführung und der Hinterlegung eines "originale" bei dem Opernhaus im Sinne des § 6 Abs. 2 UrhG erschienen ist, weil damit Vervielfältigungsstücke der Komposition nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl in Verkehr gebracht worden sind. Damit steht jedenfalls das frühere Erscheinen des Werkes einem Erwerb des Leistungsschutzrechts aus § 71 UrhG entgegen.

aa) An die Beteiligten der Uraufführung im Jahre 1733 wurde zweifellos das zur Aufführung der Oper erforderliche Notenmaterial verteilt. Aus den von den Parteien vorgelegten Stellungnahmen namhafter Musikwissenschaftler geht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ferner hervor, dass es damals in Venedig üblich war, ein "originale" - bei dem es sich um die Urschrift oder eine Abschrift der Oper handelte - bei dem Opernhaus zu hinterlegen, von dem Interessenten durch gewerbliche Kopisten Abschriften anfertigen lassen konnten. Da die Klägerin keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen von dieser Übung abweichenden Ablauf vorgetragen hat, ist davon auszugehen, dass dementspre-

chend auch ein "originale" der Oper "Motezuma" beim Teatro S. Angelo hinterlegt wurde.

bb) Bei dem an die Beteiligten der Uraufführung verteilten und dem - damit möglicherweise identischen - beim Opernhaus hinterlegten Notenmaterial handelte es sich um zumindest ein Vervielfältigungsstück der Komposition zur Oper "Motezuma".

Vervielfältigungsstück ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art und Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen (BGHZ 17, 266, 269 f. - Grundig Reporter). Das bei der Uraufführung verwendete und beim Opernhaus hinterlegte Notenmaterial ist eine körperliche Festlegung der Komposition zur Oper "Motezuma", die es ermöglicht, das Werk lesend oder hörend wahrzunehmen. Das gilt auch hinsichtlich der für die Instrumentalisten und Sänger bestimmten Einzelstimmen, die für sich genommen zwar jeweils nur einen Auszug aus der vollständigen Partitur darstellen, in ihrer Gesamtheit aber eine Festlegung des vollständigen Werkes bilden.

Da der Vervielfältigungsbegriff jede Werkverkörperung umfasst, kommt es weder darauf an, ob das Notenmaterial gedruckt oder handschriftlich vorlag noch darauf, ob es sich dabei um eine Abschrift oder die Urschrift der Komposition handelte. Auch das Original ist eine körperliche Festlegung der (persönlichen) geistigen Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) und damit ein - wenn auch das erste - Vervielfältigungsstück des Werkes (vgl. Schricker/Loewenheim aaO § 16 UrhG Rdn. 7). Der Gesetzeszweck des § 6 Abs. 2 UrhG, das Werk der Öffentlichkeit mittels einer Werkverkörperung zugänglich zu machen, kann auch durch das Ange-

bot oder Inverkehrbringen des Originals oder - bei Mehrfachoriginalen - der Originale des Werkes erfüllt werden (Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel aaO § 6 UrhG Rdn. 60; Möhring/Nicolini/Ahlberg, UrhG, 2. Aufl., § 6 Rdn. 21; Schricker/Katzenberger aaO § 6 UrhG Rdn. 33; Wandtke/Bullinger/Marquardt aaO § 6 UrhG Rdn. 26; a.A. Bueb, Der Veröffentlichungsbegriff im deutschen und internationalen Urheberrecht, 1974, S. 55; vgl. auch Schiefler, UFITA 48 [1966], S. 81, 93). Soweit § 6 Abs. 2 Satz 2 UrhG das Original neben dem Vervielfältigungsstück nennt, dient dies lediglich der Klarstellung, dass das Erscheinen eines Werkes der bildenden Künste - von dem es oft nur ein Werkstück gibt - durch jedes Vervielfältigungsstück einschließlich des Originals bewirkt werden kann (Möhring/Nicolini/Ahlberg aaO § 6 Rdn. 21).

cc) Mit der Übergabe an die Beteiligten der Uraufführung und der Hinterlegung beim Opernhaus wurde das Notenmaterial in Verkehr gebracht.

Inverkehrbringen ist jede Handlung, mit der Werkstücke der Öffentlichkeit - also Dritten, mit denen keine persönliche Verbundenheit besteht - zugeführt werden. Die Überlassung eines einzelnen Werkstücks genügt (BGHZ 113, 159, 161 f. - Einzelangebot, m.w.N.). Eine Veräußerung ist nicht erforderlich, jede Besitzüberlassung reicht aus, insbesondere auch ein Vermieten oder Verleihen (BGH, Urt. v. 6.3.1986 - I ZR 208/83, GRUR 1986, 736 - Schallplattenvermietung; Urt. v. 10.7.1986 - I ZR 102/84, GRUR 1987, 37, 38 - Videolizenzvertrag).

Das Notenmaterial wurde danach bereits mit der Verteilung an die Beteiligten der Uraufführung in Verkehr gebracht, selbst wenn es nach der Uraufführung wieder eingesammelt worden sein sollte (vgl. BGH, Urt. v. 16.6.1971 - I ZR 120/69,

GRUR 1972, 141 - Konzertveranstalter). Mit der Hinterlegung des "originale" bei dem Teatro S. Angelo wurde - falls es sich dabei nicht um das Notenmaterial der Uraufführung handelte - ein weiteres Exemplar der Komposition in Verkehr gebracht.

dd) Das Notenmaterial wurde auch mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gebracht.

Berechtigt ist in erster Linie der Urheber des Werkes, ferner derjenige, dem ein die Befugnis zur Veröffentlichung des Werkes einschließendes Nutzungsrecht eingeräumt ist (Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. IV/270, S. 40). Die Zustimmung Vivaldis zur Verteilung des Notenmaterials an die Beteiligten der Uraufführung ergibt sich bereits daraus, dass er die Uraufführung selbst dirigierte. Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hinterlegte Vivaldi das "originale" in Kenntnis der gängigen Kopierpraxis beim Inhaber des Opernhauses und erteilte damit auch insoweit seine Zustimmung zum Inverkehrbringen.

ee) Mit der Übergabe des Notenmaterials an die Beteiligten der Uraufführung und der Hinterlegung eines "originale" beim Opernhaus wurde eine genügende Anzahl von Vervielfältigungsstücken nach ihrer Herstellung in Verkehr gebracht.

(1) Vervielfältigungsstücke eines Werkes sind "in genügender Anzahl" hergestellt und verbreitet, wenn die Zahl der Vervielfältigungsstücke "zur Deckung des normalen Bedarfs" ausreicht (Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. IV/270, S. 40). Der normale Bedarf entspricht der - nach vorsichtiger Schätzung der Marktlage - unmittelbar nach dem Angebot oder dem Inverkehrbringen der Werkstücke zu erwartenden Nachfrage

des angesprochenen Publikums (Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., S. 181 f.). Der normale Bedarf ist gedeckt, wenn dem interessierten Publikum ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Werkes gegeben wird (BGHZ 64, 183, 187 f. - August Vierzehn). Welche Anzahl von Vervielfältigungsstücken dafür benötigt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. RGZ 111, 14, 18 f. - Strindberg). Dabei kommt es wesentlich auf die Art des Werkes und seine Verwertung an (BGH, Urt. v. 23.1.1981 - I ZR 170/78, GRUR 1981, 360, 362 - Erscheinen von Tonträgern).

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Begriff des Erscheinens im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG nicht erfordert, dass die Werkstücke der Öffentlichkeit unmittelbar zur Verfügung gestellt werden (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. IV/270, S. 40). Es reicht vielmehr aus, dass Vervielfältigungsstücke des Werkes in für die Öffentlichkeit genügender Anzahl hergestellt worden sind und die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, das Werk mit Auge oder Ohr wahrzunehmen. Der Gesetzgeber hat auch die Fälle erfassen wollen, in denen ein den Werkgenuss erst vermittelnder Dritter dazwischengeschaltet ist. Dies zeigen die in der Begründung zu § 6 UrhG genannten Beispiele, wonach ein Film, der für öffentliche Vorführungen in den Verleih gegeben worden ist, ebenso als erschienen gilt wie ein Werk der Musik, dessen Notenmaterial vom Verlag leihweise für öffentliche Aufführungen zur Verfügung gestellt worden ist (vgl. BT-Drucks. IV/270, S. 40; BGH GRUR 1981, 360, 361 f. - Erscheinen von Tonträgern).

Wird ein Werk nach seiner Art dem interessierten Publikum durch so genannte Werkvermittler zugänglich gemacht, kann daher bereits die Übergabe einiger weniger Werkstücke oder sogar nur eines ein-

zigen Werkstücks ausreichen, den voraussichtlichen Publikumsbedarf zu decken und damit ein Erscheinen des Werkes zu bewirken (Möhring/Nicolini/Ahlberg aaO § 6 Rdn. 28; Reimer/Ulmer, GRUR Int. 1967, 431, 438; Hubmann, GRUR 1980, 537, 541; Sieger, AfP 1983, 349; Süßenberger/Czychowski, GRUR 2003, 489, 490 f.). Entscheidend ist, ob der Berechtigte mit der Übergabe des Werkes an den Werkvermittler alles seinerseits Erforderliche getan hat und es nur noch von der Leistung des Vermittlers und dem Interesse des Publikums abhängt, dass das Werk der angesprochenen Öffentlichkeit bekannt wird (vgl. BGH GRUR 1981, 360, 362 - Erscheinen von Tonträgern).

Der Senat hat daher die Bemusterung von Sendeanstalten, Filmproduzenten und Werbeunternehmen mit mehr als 50 Tonträgern als ausreichend für ein Erscheinen des auf dem Tonträger verkörperten Werkes erachtet (BGH GRUR 1981, 360, 362 - Erscheinen von Tonträgern). Er ist vom Erscheinen eines Filmwerkes ausgegangen, das in 8 Kopien zum üblichen Vertrieb freigegeben und damit dem breiten Publikum zugänglich gemacht worden ist (vgl. BGH, Urt. v. 19.5.1972 - I ZR 42/71, GRUR Int. 1973, 49, 51 - Goldrausch). Er hat ein Werk für Chor und Orchester im Hinblick darauf als erschienen angesehen, dass in Musikfachzeitschriften und mit einem Rundschreiben an zahlreiche Orchesterleiter, Rundfunkmitarbeiter und andere Interessenten für die Ausleihe des Aufführungsmaterials geworben worden ist (BGHZ 64, 164, 168 - TE DEUM).

Auch die Übergabe des Notenmaterials einer Oper an die Aufführenden kann danach zu einem "Erscheinen" der Komposition führen, wenn dem interessierten Publikum damit ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Werkes gegeben

wird (Möhring/Nicolini/Ahlberg aaO § 6 Rdn. 22; Reimer/, GRUR Int. 1967, 431, 438; Hubmann, GRUR 1980, 537, 541; vgl. auch Rehbinder, FuR 1981, 285, 286; Sieger, FuR 1981, 289, 290 f., 292 f.). Dem steht - anders als die Revision meint - nicht entgegen, dass das Oberlandesgericht München in einer vom Senat bestätigten Entscheidung die Verteilung von Werkexemplaren der Oper "Tosca" nur an Veranstalter und Beteiligte der Uraufführung nicht als eine Veröffentlichung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RBÜ (Fassung Paris) der Komposition Puccinis gewertet hat (OLG München GRUR 1983, 295, 297; BGHZ 95, 229, 237 - Puccini; der Begriff der Veröffentlichung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RBÜ entspricht dem Begriff des Erscheinens im Sinne von § 6 Abs. 2 UrhG, vgl. Schrickler/Katzenberger aaO § 6 UrhG Rdn. 58). Das Oberlandesgericht München hat das Einstellen nur je eines Auszugs der vollständigen Oper in zwei öffentliche Bibliotheken mit Recht nicht als genügend angesehen, weil an der Oper "Tosca" bereits vor der Uraufführung ein erhebliches internationales Publikumsinteresse bestand. Mit Rücksicht auf dieses Publikumsinteresse konnte auch die Verteilung von Werkexemplaren der Oper "Tosca" nur an den begrenzten Kreis der Veranstalter der Uraufführung und der an dieser mitwirkenden Personen nicht als Veröffentlichung angesehen werden. Soweit das zu erwartende Publikumsinteresse mit Hilfe des übergebenen Aufführungsmaterials gedeckt werden kann, kann dagegen dessen Übergabe an die Aufführenden zu einem Erscheinen des Werkes führen.

(2) Nach diesen Maßstäben haben die Übergabe des Notenmaterials an die Beteiligten der Uraufführung und die Hinterlegung des "originalen" bei dem Teatro S. Angelo ein "Erscheinen" der Komposition Vivaldis zur Oper "Motezuma" bewirkt.

Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts und den von beiden Parteien vorgelegten - insoweit übereinstimmenden - Stellungnahmen anerkannter Musikwissenschaftler geht hervor, dass zur damaligen Zeit die für venezianische Opernhäuser angefertigten Auftragswerke - und um ein solches handelte es sich bei der Oper "Motezuma" - üblicherweise nur während einer Spielzeit an dem jeweiligen Opernhaus aufgeführt wurden und dass deshalb über das für diese Auführungen benötigte Notenmaterial hinaus regelmäßig kein Bedarf an gedruckten oder handschriftlichen Kopien vollständiger Opernpartituren bestand. Zudem konnten - wie allgemein bekannt war - Interessenten (vor allem auswärtige Fürstenhöfe oder andere Opernhäuser) von einem bei dem Opernhaus hinterlegten "originale" durch professionelle Kopisten gegen Entgelt Abschriften - sei es der vollständigen Partitur, sei es einzelner Arien - anfertigen lassen.

Ob es sich auch im Falle der Oper "Motezuma" so verhalten hat, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Da die Klägerin jedoch keine Anhaltspunkte für einen abweichenden Ablauf vorgetragen hat, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bereits mit der Übergabe des Notenmaterials an die Beteiligten der Uraufführung und der Hinterlegung eines "originale" bei dem Opernhaus alles getan war, um dem venezianischen Opernpublikum und möglichen Interessenten an Partiturabschriften ausreichende Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Komposition zu geben und damit deren Erscheinen zu bewirken. Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob - wie das Berufungsgericht angenommen hat - insbesondere mit Blick auf die im Archiv der Klägerin entdeckte Handschrift ausreichend konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von dem "originale" tatsächlich Abschriften

durch Kopisten erstellt und an Interessenten versandt worden sind.

III.

Die Revision des Beklagten ist danach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Glamour und Widerstand

Das ehemalige Starmodel Vera von Lehndorff kämpft als Teil der Erbengemeinschaft Lehndorff um die Kunstgegenstände ihrer Familie. Hierüber berichtet die FAZ in der Sonntagsausgabe vom 30.08.2009. Der Vater von Vera von Lehndorff wurde 1944 hingerichtet und das Vermögen der Familie samt Herrenhaus beschlagnahmt, die Kinder umbenannt und die Mutter kam in Haft. Nach dem Kriegsende ging die Gutsanlage an Polen. 1992 meldete Gottlieb von Lehndorff nach ersten Hinweisen vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Vermögensgesetz an. Die Hinweise deuteten daraufhin, dass Kunstgegenstände der Familie in dem Museum der Burg Kriebstein bei Chemnitz lagern. Nach Einschaltung eines Anwalts und Auseinandersetzungen hat das Bundesamt für offene Vermögensfragen einen Bescheid erlassen, nachde die Anfragen an Dresden bearbeitet werden müssen. Für Chemnitz wird ähnliches erwartet. Die Staatliche Kunstsammlung Chemnitz hat erklärt, dass eine Truhe von 1622, ein Giraffenklavier, etc.zurückgegeben wird. Die Staatliche Kunstsammlung Dresden hat erklärt, dass man ein Portrait Johann Heinrich Tischbeins, weitere sieben Bilder und Lexika übergeben wird, nach 17 Jahren der Auseinandersetzung. Das Ende ist wohl noch nicht in Sicht.

Quelle: FAZ, 30.08.2009, S. 23, Autor:Mara Delius

Die Kunst-Restitution in Österreich wird von den Czernin-Erben auf die Probe gestellt

Hans Haider berichtet unter dem Titel "Vermeer oder nicht?" in der Wiener Zeitung vom 10.09.2009 zum Restitutionsverfahren der Erben nach dem 1966 verstorbenen Grafen Jaromir Czernin:

"Die Erben nach dem 1966 verstorbenen Grafen Jaromir Czernin wollen Jan Vermeers "Malkunst" aus dem Kunsthistorischen Museum (KHM) holen. Experten und Akteure in der erst 1998 auf taugliche gesetzliche Beine gestellten Kunst-Restitution wurden überrascht, und gewiss auch die Politik. Denn wenn immer in den Restitutionsdebatten ein Exempel genannt wurde für den Verlust jedweden Anspruchs, war es der Fall Czernin".

Familienmitglieder hatten bereits vor Inkrafttreten des Kunstrestitutionsgesetzes die Auffassung geäußert, die Restitution sei zu Recht nicht erfolgt, weil der Nachweis nicht gelungen sei, dass das Werk verfolgungsbedingt entzogen worden war. Offenbar waren 1,65 Millionen Reichsmark als Kaufpreis gezahlt worden und der Veräußerer hatte sich, wie Haider berichtet, in einem Brief an Hitler bedankt. Auch gibt es wohl Belege, dass Czernin schon vor der Machtergreifung versucht hatte, den Vermeer auf dem Weltmarkt zu verkaufen, was allerdings am Kunstausfuhrverbotsgesetz scheitert

Es wurde dann ein Verfahren unter dem Kunst-Restitutionsgesetz begonnen. Haider berichtet weiter über die Novellierung dieses Gesetzes im Juni diesen Jahres durch Beschluss des Ministerrates: "Dem Vertreter der Finanzprokuratur im Beirat wurde das Stimmrecht aberkannt, die Funktionsperiode der Mitglieder auf drei Jahre verlängert, wer rechtswirksam nach

dem Krieg ein Kunstwerk dem Staat verkaufte, darf es exportieren – so er den (valorisierten) Kaufpreis zurückzahlt. Nun wäre es möglich, für einen Schiele 10.000 Euro zu zahlen und bei Sotheby's zehn Millionen dafür zu erhalten".

Haider sieht einen Zusammenhang mit dem Fall der Glasfenster aus der zum Stift Heiligenkreuz gehörigen Neukloster, die restituiert wurden u.a. mit der Begründung: "Wenn ein Rechtsgeschäft verfolgungsbedingt abgeschlossen wurde, ist es nach der Rechtsprechung der Kommissionen für die Rückstellung ohne Belang, ob der Kaufpreis angemessen war". Danach kommt es im Fall Czernin entscheidend darauf an, ob der Nachweis gelingt, dass der Veräußerer verfolgt wurde.

Volltext:

<http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabId=4517&alias=wzo&cob=436896>.

Öst. Kunstrückgabebeirat für mehrere Rückgaben

Die Internetseiten des ORF.at berichten:

"Im Rahmen eines Festakts werden nächste Woche Briefe und Textilien an die Ukraine restituiert. In seiner 48. Sitzung empfahl der Kunstrückgabebeirat am Freitag auch die Rückgabe eines Bildes aus dem Belvedere.

Maulpertsch-Gemälde aus dem Belvedere "Allegorie auf Galizien und Lodomerien" oder "Apotheose Polens" nennt sich das Gemälde von Franz Anton Maulpertsch aus dem Belvedere. Es soll an die Rechtsnachfolger der Kunst- und Antiquitätenhändler nach Elkan und Abraham Silbermann übergeben werden. Außerdem empfiehlt der Beirat die

Rückgabe eines für das Linzer "Führer-museum" vorgesehenen gewesenen Möbelstücks aus dem MAK an die Erben nach Louis Rothschild. Weitere Empfehlungen zur Rückgabe betrafen sechs Sprechplatten aus dem Bestand des Technischen Museums an die Erben nach Paul Herzfeld sowie 8.000 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek, deren Vorbesitzer nicht ausgeforscht werden konnten, an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Briefe und Textilien an die Ukraine Briefe aus dem Technischen Museum Wien (TMW) sowie eine Sammlung von Textilien aus dem Völkerkundemuseum werden am kommenden Donnerstag im Rahmen eines Festakts an die Ukraine restituiert. Bei den 1958 aus dem Post- und Telegraphenmuseum ins TMW gelangten "Russenbriefen" handelt es sich um rund 1.200 Briefe und Korrespondenzkarten aus der Zeit der deutschen Besetzung der Ukraine im Juni und Juli 1941. Sie stammen größtenteils von ermordeten oder geflüchteten Bewohnern der westukrainischen Stadt Kamenez Podolski. Die Textilien, die gleichzeitig übergeben werden, sind karäischer und krimtatarischer Herkunft."

Quelle: ORF.at, 12.09.2009, Link: [Artikel](#)

Mysteriöser Diebstahl von Warhol-Bildern

Stern.de berichtet: "Bilder des verstorbenen Pop-Art-Künstlers Andy Warhol sind verschwunden. Bei den vermissten Siebdrucken handelt es sich um die Porträts berühmter Sportler. Der Schaden wird auf mehrere Millionen geschätzt."

Weiter wird berichtet: "Eine wertvolle Sammlung von Andy-Warhol-Porträts ist in Los Angeles auf mysteriöse Weise ver-

schwunden. Wie die Polizei am Freitag laut "Los Angeles Times" mitteilte, wurden die elf farbigen Siebdrucke vor etwa zehn Tagen aus dem Haus eines bekannten Kunstsammlers im Westen der Millionenmetropole gestohlen. Einbruchspuren oder andere Hinweise auf die Täter gab es nicht."

Quelle: Stern.de, 13.09.2009, Link: [Artikel](#)

KUNSTRAUB: 1,5 Millionen teure Stradivari Geige gefunden

DCRS.de berichtet: "Der Diebstahl einer millionenschweren Stradivari-Geige wurde aufgeklärt. Fahnder entdeckten nach fast einem Jahr die im Oktober 2008 gestohlene Geige und nahm gleichzeitig zwei Tatverdächtige fest. Zwei weitere Komplizen werden noch gesucht. Damit konnte ein spektakulärer Kunstdiebstahl der letzten Jahre nahezu aufgeklärt werden. Auf dem niedersächsischen Rittergut Bennigsen wurde am 17. Oktober des letzten Jahres die auf 1,5 Millionen Versicherungswert geschätzte teure Geige sowie weitere Einrichtungsgegenstände und eine zweite Geige bei einem Einbruch gestohlen. Das Rittergut war durch einen Wassergraben sowie eine Mauer geschützt und beherbergte das wertvolle Instrument des italienischen Geigenbauers Antonio Stradivari. Um die Täter zu schnappen, haben die Ermittler im Internet Interesse bekundet und sich als Ansprechpartner ausgegeben. Vor acht Wochen sind die vermutlichen Täter schließlich in die Falle getappt. Die Beamten täuschten ein Geschäft vor und boten für den Kauf eine halbe Million Euro an. Ein Spezialeinsatzkommando hat die Täter am Dienstagnachmittag gegen 17.20 Uhr in Hannover Linden festgenommen."

Quelle: dcrs.de 12.09.2009, Link: [Artikel](#)

Vermeer-Restitutionsforderung: Akten online verfügbar

Die kleinezeitung.at berichtet, dass die Akten betreffs der anstehenden Forderung hinsichtlich einer Rückgabe eines Gemäldes von Vermeer nun öffentlich zugänglich und abrufbar seien. Dadurch solle erreicht werden, dass sich die breite Öffentlichkeit auch ein Bild über die Sachlage machen könne.

Einige Details können auf den Internetseiten der Stadt Wien unter <http://www.wien.gv.at/kultur/archiv/geschichte/vermeer.html> abgerufen werden.

Quelle: kleinezeitung.at, 16.09.2009, Link: [Artikel](#)

Papst wird in Prag keine Rückgabeforderungen formulieren

Die katholische Presseagentur Österreich berichtet:

Vatikanstadt (KAP) Papst Benedikt XVI. wird bei seiner bevorstehenden Pastoralreise in die Tschechische Republik keine Ansprüche auf eine Rückgabe des von den Kommunisten enteigneten Kirchenbesitzes stellen. Das betonte Vatikan sprecher P. Federico Lombardi SJ im Vorfeld der Papstreise in die Tschechische Republik. Primäres Interesse der Kirche sei, in der Tschechischen Republik seelsorglich wirken und für den Erhalt christlicher Werte eintreten zu können, so P. Lombardi.

Die Frage der Restitution des enteigneten Kirchenbesitzes ist eines der schwierigsten politischen Probleme in der Tschechischen Republik. Der Grundlagenvertrag zwischen Prag und dem Heiligen Stuhl

konnte deswegen bisher nicht unterzeichnet werden."

Quelle kathweb.at, 22.09.2009, Link: [Artikel](#)

Louvre will ägyptische Fresken zurückgeben

Spiegel Online berichtet: "1980 wurden sie aus einem Grab in Luxor gestohlen, jetzt werden die Fresken im Louvre ausgestellt. Nun lenkt das Pariser Museum im Streit um die antiken Malereien ein und hat der ägyptischen Altertumsverwaltung zugesichert, die vier Fresken zurückgeben zu wollen.

Paris - Der Louvre will die von Kairo geforderten Freskenfragmente eines ägyptischen Grabes zurückgeben. "Das Verfahren zur Restitution der Werke wurde eingeleitet", bestätigte der Louvre am Mittwoch. Zuvor hat die ägyptische Altertü merverwaltung (Supreme Council of Antiquities, SCA) in einer Pressemitteilung verkündet, dass Ägypten seine Beziehungen zum Louvre einstellen werde, weil sich das Pariser Museum weigere, gestohlene Artefakte aus der Pharaonenzeit zurückzugeben. Nach Meinung des Leiters der ägyptischen Altertü merverwaltung Zahi Hawass hält sich der Louvre nicht an die 2002 vom SCA ins Leben gerufenen Regeln, die vorsehen, dass alle Museen die gestohlenen Antiquitäten zurückerstatten müssen und kein Museum gestohlene Werke kaufen darf. Bei den Fresken soll es sich um vier Malereien handeln, die 1980 aus einem Grab in der Stadt Luxor gestohlen worden seien. Um die Werke Ägypten zurückzugeben, braucht der Louvre jedoch noch die Zustimmung vom Wissenschaftsrat der Sammlungen französischer Museen. Die Fresken sind derzeit im Louvre zu sehen, der rund 5000 Objekte höchster Qualität

in seiner ägyptologischen Abteilung ausstellt. Kairo fordert seit einigen Jahren immer deutlicher die Rückgabe seiner im Ausland befindlichen antiken Kunstgegenstände. Dazu gehört auch die berühmte Büste der Königin Nofretete in Berlin. Sie war am Anfang des 20. Jahrhunderts bei Ausgrabungsarbeiten von dem deutschen Archäologen Ludwig Borchardt entdeckt und nach Berlin transportiert worden. Ab dem 17. Oktober ist sie im Neuen Museum zu sehen."

Quelle: Spiegel Online, 12.10.2009, Link: [Artikel](#)

Die Einzigartige

Das Gemälde "Darmstädter Madonna", derzeit im Frankfurter Städel hängend, ist Gegenstand einer interessanten rechtlichen Auseinandersetzung. Das Gemälde Hans Holbeins des Jüngeren gehört unzweifelhaft dem Adelshaus Hessen, der Leihvertrag mit dem Frankfurter Städel wurde gekündigt. Von Bedeutung ist jedoch die Frage, ob das Gemälde derzeit der Erbengemeinschaft oder der Hausstiftung gehört. Hierzu die FAZ: ".....Margaret ihrerseits hat 1986, sie verstarb 1997, einen Schenkungsvertrag über das gesamte Eigentum mit der „Hessischen Hausstiftung“ abgeschlossen. Diese Hausstiftung war 1928 aus dem „Kurahessischen Fideikommiss“ – einem gängigen Rechtsgeschäft, das der Erhaltung des adeligen Vermögens diene, weil nichts daraus veräußert werden durfte – hervorgegangen; sie umfasst das Familienvermögen, zu dem etwa diverse Liegenschaften gehören wie das Museum Schloss Fasanerie bei Fulda, das Hotel „Hessischer Hof“ in Frankfurt, das Schlosshotel in Kronberg samt Park oder das Weingut Prinz von Hessen und auch die Kunstsammlungen des Adelshauses. Bereits 1987 verzichtete Moritz Landgraf

von Hessen auf seine Erbschaft zugunsten seiner vier Kinder Donatus, Mafalda, Elena und Philipp. Was die Hausstiftung und ihre Erträge angeht, so dient sie dem Sinn nach auch der „Unterstützung“ dieser Erben als ihrer „Destinatäre“.

Unterschätztes Meisterwerk

Die Holbein-Madonna gehörte unzweifelhaft zum Privatvermögen von Prinz Ludwig von Hessen und zu Rhein, mithin zu dem seiner Frau Margaret, die ja 1986 die Schenkung an die Hessische Hausstiftung tätigte. Allerdings: Es fehlen die Listen, auf denen im Einzelnen verzeichnet ist, was der Hausstiftung tatsächlich übereignet wurde. Um diese präzise juristische Zugehörigkeit – Hausstiftung oder Erbengemeinschaft – hat sich aber niemand gekümmert, da sie als eine interne Affäre erschien. Bis im Jahr 2001 eine Komplikation auftauchte, mit der niemand gerechnet zu haben schien: Alle dreißig Jahre nämlich werden die Destinatäre, die ja von der Hausstiftung profitieren, zur Erbersatzsteuer veranlagt; diese wird für das Haus Hessen 2014 wieder fällig. Sie ist beträchtlich und hätte sich maßgeblich nach der Madonna richten müssen, diesem auch im pekuniären Sinn unschätzbaren Meisterwerk.

Es ist sehr einsehbar, dass die Hessische Hausstiftung kein lebhaftes Interesse mehr daran haben konnte, die Madonna zum Eigentum zu haben. Jedenfalls trug sich seither die Hausstiftung im Verein mit der Erbengemeinschaft auch publikumswirksam mit dem Gedanken, die Madonna nicht allein aus dem Schlossmuseum Darmstadt abziehen, sondern sie auch veräußern zu wollen. Hinzu kam freilich nun die komplizierte Frage, ob die Hausstiftung ihr Juwel überhaupt hätte verkaufen dürfen. Was also tun?

Dem Haus Hessen fiel, nach Informationen dieser Zeitung, wohl 2003 und gänzlich unter Ausschluss der nachrichtenhungrigen Öffentlichkeit, ein ziemlich genialer Coup ein: ein Schiedsverfahren. Das heißt, man lässt, ohne zu Gericht zu gehen, eine streitige Angelegenheit klären von Anwälten, die als Schiedsrichter fungieren – in der Regel jeder für eine Partei und einer in der Funktion des Unparteiischen; die so gefundene Entscheidung hat dann Rechtsverbindlichkeit. Mithin trat die Hessische Hausstiftung gegen die Erbegemeinschaft an, um das Eigentum an der Madonna zu klären. Man könnte das, ein wenig mokant, ein Schiedsverfahren in effigie nennen. Denn die Destinatäre, also Profiteure der Hausstiftung sind schlechterdings die Erben, neben ihnen noch einige weitere Verwandte. Jedenfalls kam das Schiedsgericht im Dezember 2004 zu dem Ergebnis, dass die Holbein-Madonna der Erbegemeinschaft gehöre. Der Schiedsspruch begründete dies damit, dass es eben keine Listen gibt, die den Inhalt der Schenkung an die Hausstiftung verzeichnen. Mithin also auch die Madonna nicht.

Kapitalkräftige Konkurrenz

Da jedoch holte die Rechtsordnung aus alter Zeit die Gegenwart wieder ein und rief das für das Fideikommiss, dem die Hausstiftung ja 1928 entsprang, zuständige Gericht in Kassel wieder auf den Plan zur Wahrung von deren Interessen. Erst 2007 kam es vor dieser Instanz zu einem Vergleich mit der Erbegemeinschaft des Inhalts, dass die Hausstiftung die Erbegemeinschaft als Eigentümerin der Madonna „anerkennt“. In diesem Vergleich ist außerdem festgelegt, dass, sollte die Erbegemeinschaft das Bild veräußern, der Hessischen Hausstiftung 43 Prozent des Erlöses zuzufließen haben. Das heißt nichts anderes als: Was die Madonna bei einem Verkauf in die Kas-

sen der Erbegemeinschaft fließen lässt, gehört beinahe zur Hälfte der Hausstiftung. Diese irenische Lösung bedeutet freilich weiter: Je höher der Preis für diese Unvergleichliche sein wird, desto stärker wird sie bei der 2014 fälligen Erbersatzsteuer ins Gewicht fallen. Vielleicht hat die Himmelskönigin, umringt von ihren bürgerlichen Stiftern, bei diesem Gedanken für einen Moment noch sinniger gelächelt, als sie es seit bald fünfhundert Jahren ohnehin schon tut.

Donatus Prinz von Hessen, als Vertreter seiner Geschwister, will die Madonna nun ernsthaft verkaufen. Er kann den derzeitigen Leihvertrag mit dem Städel zur Mitte des nächsten Jahres kündigen....."

Quelle: FAZ.net, 12.10.2009, Link: [Artikel](#), Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.10.2009, S. 27

Institute of Art and Law, London: GOING ON THE RECORD: THE PRIVATE ENTRUSTMENT OF HISTORIC MATERIA

GOING ON THE RECORD:

THE PRIVATE ENTRUSTMENT OF HISTORIC MATERIAL INTO PUBLIC CUSTODY a seminar to be held in London on the afternoon of 9th November in association with [Speechly Bircham LLP](#).

Im Einzelnen:

GOING ON THE RECORD:

THE PRIVATE ENTRUSTMENT OF HISTORIC MATERIAL INTO PUBLIC CUSTODY

a seminar to be held in London on the afternoon of 9th November in association with [Speechly Bircham LLP](#)

Public record offices and other communal archives contain numerous family and corporate archives, together with collections of historic documents, photographs, works of art, local archaeology and cultural material at large. Many items were deposited informally, in circumstances where their legal status was indeterminate even at the time of entrustment. Others are of ancient origin, causing the true history of the entrustment, however clear at one time, to have become clouded by passing years and fading memories.

Such deposits can now give rise to issues that never occurred to the original depositor and depositary. Some deposits may have been transacted on terms - such as "permanent loan" - which may have meant something to the original parties but are now rife with legal anomaly. Questions of inheritance, taxation, copyright and even confidentiality or spiritual privacy may arise to confound the successors to the first parties.

There has never before been a systematic, thorough and authoritative examination of these matters, conducted by cultural administrators and lawyers who are practically versed in the problems. This seminar aims to redress that omission.

Speakers at the seminar will be: Paul Brough, Cultural Services Manager (Libraries & Historic Collections), Cornwall Council William Hancock, Partner, Speechly Bircham LLP Professor Norman Palmer, Barrister, 3 Stone Buildings, Lincoln's Inn Alexander Carter-Silk, Partner and head of IP, Technology & Commercial, Speechly Bircham LLP Nicholas Tall, Speechly Bircham LLP

Freiheit der Kunst im digitalen Zeitalter - Tagung im ZKM, Karlsruhe

Am 22. und 23. Oktober findet im Zentrum für Kunst und Medientechnologie eine Tagung zum Thema "Freiheit der Kunst im digitalen Zeitalter" statt. Im Einzelnen:

FREIHEIT DER KUNST

im digitalen Zeitalter

Karlsruhe, ZKM, 22./23. Oktober 2009

PROGRAMM (Stand 04. 09. 2009)

22. Oktober 2009 (Medientheater)

Eröffnung der Fachtagung, 16:00 – 17:30 Uhr

Begrüßung:

Wolfram Jäger, Bürgermeister der Stadt Karlsruhe, Dezernent u. a. für Kultur

Prof. Dr. Brun-Otto Bryde, Richter des Bundesverfassungsgerichts

Einführungsreferat:

„60 Jahre Grundgesetz: Die Kunstfreiheit in der höchstrichterlichen Rechtsprechung - neue Herausforderungen durch die digitalen Medien“

Univ.-Prof. em. Dr. Rupert Scholz, Bundesminister für Verteidigung a. D., München und Hamburg; Kommentator des GG Art. 5 Abs. 3

Öffentliche Vorträge, 18:00 – 19:45 Uhr

„Die Chancen der Freiheit nutzen: digitale Kunst und Medien als Momente der demokratische(re)n Gesellschaft“

Prof. Peter Weibel, Vorstand des ZKM

„Freiheit der Kunst - die politischen Herausforderungen des digitalen Zeitalters“

Hans-Joachim Otto, Rechtsanwalt, MdB, Berlin / Frankfurt am M., Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien im Deutschen Bundestag

Anschließend: Empfang im Foyer

23. Oktober 2009 (Vortragssaal)

Panel I, 9:00 – 10:30 Uhr: Kunst im digitalen Zeitalter: Ideen und Wirklichkeiten

Moderation: *Prof. Peter Weibel*, Vorstand ZKM, und *Dr. Pascal Decker*, Berlin, Jurist

Panelteilnehmende:

Zum Begriff der Kunst im digitalen Zeitalter

Prof. Dr. Michael Bielicky, Professor of Media Art / Digital Media / Info Art, Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Freiheit der Kunst - Beispiele digitaler Kunstwerke

Marc Lee, Medienkünstler, CH-Eglisau / Kt. Zürich

Digitale Kunst zwischen Missbrauchsgefahr und Freiheitsbeschränkung

Iris Dressler, Direktorin, Württembergischer Kunstverein, Stuttgart

Kaffeepause, 10:30 – 11:00

Panel II, 11:00 – 13:30 Uhr: Digitale Kunst: besondere Aspekte

Moderation: *Stefan Koldehoff*, Redakteur, Kulturredaktion Deutschlandfunk, Köln

Panelteilnehmende:

Kunstverbreitung und -wirkung: Veränderungen im digitalen Zeitalter

Ulrike Reinhard, Verlegerin, Mannheim

Die Rolle der Künstler in der digitalen Demokratie

Prof. Dr. Jutta Brückner, Filmregisseurin, Drehbuchautorin, Produzentin; Direktorin Sektion Film- und Medienkunst der Akademie der Künste Berlin

Kurze Pause, 12:00 - 12:15 Uhr

Computerspiele – Kunstfreiheit, Bildung und Jugendschutz

Olaf Zimmermann, Berlin, Geschäftsführer, Deutscher Kulturrat,

Herausgeber *Politik und Kultur*

Das Persönlichkeitsrecht - neue Aspekte im digitalen Zeitalter

Prof. Dr. jur. Karl-Heinz Ladeur, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft

Schlussworte, 13:30 – 14:00 Uhr:

Prof. Peter Weibel, Vorstand ZKM

Prof. Dr. jur. Thomas Dreier, KIT / Universität Karlsruhe, Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht

Dr. Susanne Asche, Direktorin, Stadt Karlsruhe, Leiterin des Kulturamtes

Ohne Preis kein Lob - FAZ berichtet über III. Heidelberger Kunstrechtstag

Martin Otto berichtet in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 15. Oktober 2009 Nr. 239, S. 36, im Feuilleton über den III. Heidelberger Kunstrechtstag:

"Ohne Preis kein Lob
Wo der Wert eines Werkes beziffert wird,
entsteht Arbeit für Juristen: Der Heidelberger Kunstrechtstag verhandelt über Damien Hirst, die Limbach-Kommission und Dagobert Duck.

Die Stadthalle Heidelberg ist ein neobarocker Prachtbau aus Pfälzer Buntsandstein, der sich gleichwohl harmonisch in das Neckarufer einfügt. Die Innenausstattung hat ihre eklektizistische Pracht von Putten und sonstigem Stuck fast unverändert erhalten...."

Volltext: [hier](#)

Der Vorstand bedankt sich im Namen seiner Kooperationspartner und im Namen des Instituts bei den Referentinnen und Referenten für ihre exzellenten Inhalte, die dazu geführt haben, dass die Arbeit des Instituts bis in das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit vorgedrungen ist.

Wem gehört George Grosz? Streit mit MoMA

Uta Baier berichtet in der "Welt" vom 16.10.2009 über den Rechtsstreit mit dem MoMA um drei Werke von Georg Grosz. Sie meint, das Museum habe Chancen, die Bilder zu behalten:

"Diese Frage wird im November in einer Gerichtsverhandlung zwischen dem New Yorker Museum und den Erben von George Grosz geklärt werden müssen. Denn die Grosz-Erben klagen vor einem New Yorker Zivilgericht auf Herausgabe der Gemälde "Porträt Max Herrmann-Neiße" (1927), "Selbstporträt mit Modell" (1928) und "Republikanische Automaten" (1920). ..."

"Die Historikerin Monika Tatzkow, die ihre Forschungen über die Kunsthistorikerin Charlotte Weidler in ihrem Buch 'Verlorene Bilder, verlorene Leben' (Sandmann Verlag, 2009, zusammen mit Melissa Müller) erstmals präsentierte, besitzt eine Kopie des Briefes, in dem Weidler von der Schenkung des Grosz-Bildes erzählt. Sie sagt darin, sie habe neun Bilder 'geerbt'. Tatzkow ist eine der wenigen, wenn nicht die Einzige, die den kompletten Briefwechsel zwischen Weidler und ihrem jüdischen Freund Paul Westheim im Moskauer Sonderarchiv gelesen hat. Sie weiß: "Wenn Charlotte Weidler 1937 schreibt, sie habe eine Erbschaft gemacht, dann meint sie das nicht im juristischen Sinn. Sie hat Alfred Flechtheim aus gefährlicher finanzieller Bredouille geholfen und sich in Berlin um seine jüdische Frau Betty Flechtheim gekümmert und dafür zum Dank die Bilder bekommen", sagt Tatzkow. Nach Recherchen der Forscherin hat Charlotte Weidler nach dem Krieg viele Bilder unrechtmäßig verkauft, aber das Grosz-Bild aus der Galerie Flechtheim nicht. Auch bei Ralph Jentsch, dem Grosz-Nachlassverwalter und

Autor des Buches über den Galeristen Alfred Flechtheim und seinen Künstler George Grosz (Weidle Verlag, Bonn, 2008) liest man nichts von einem Verkauf aus "Entartete Kunst"-Beständen. Er hält die neue Erklärung "für einen Fehler".

Volltext: <http://www.welt.de/die-welt/kultur/article4864700/Wem-gehoert-George-Grosz.html>.

Zum ganzen bereits Stefan Koldehoff, "Die Bilder sind unter uns", Buchbesprechung von Uta Baier und Marion Lühe in der "Welt" v. 02.10.2009, <http://www.welt.de/die-welt/kultur/literatur/article4706021/Kurz-und-knapp.html>.

Vgl. ferner das Gutachten von Jonathan G. Petropoulos im Auftrag der Anspruchsteller: www.rowlandlaw.com/.petropoulosexperteport.pdf.

Neues Museum und Beutekunst

Dieter Bartetzko berichtet in der FAZ vom 16.10.2009 über die Eröffnung des Neuen Museums in Berlin und verweist dabei auch auf die Beutekunstproblematik:

"Der größte (goldene) Teil des Schatzes fehlt. Er ruht, wie alle Welt weiß, noch immer in den Tresoren des Puschkin-Museums in Russland. Auch darauf wird im Neuen Museum hingewiesen, ebenso, dass bis in die fünfziger Jahre infolge der russischen Abtransporte die Vor- und Frühgeschichtler nichts anderes tun konnte, als im Schutt des ausgebrannten Martin-Gropius-Baus nach Überresten der Bestände zu graben. Eine Vitrine mit ausgeglühten Metallen, zersplitterten Knochen und Keramikscherben zeigt drastisch, was sie fanden"

Volltext:

<http://www.faz.net/s/RubEBED639C476B407798B1CE808F1F6632/Doc~E051DE53BFD34482481C33AF27FA76BC5~ATpl~Ecommon~Spezial.html>

Ferner: Uta Baier, Die Welt, 16.10.2009, Schätze in Moskau:

"Auch den drei Museen, die jetzt im Neuen Museum ihre Sammlungen präsentieren, fehlen wichtige Beutekunst-Werke. So vermissen das Ägyptische Museum und die Papyrussammlung zusammen 1000 Objekte, das Museum für Vor- und Frühgeschichte 9000. Unter diesen 9000 sind 1500 Stücke aus Gold und Silber, die besten der Sammlung. „Das sind unsere Spitzenstücke. Ihr Verlust ist nicht kompensierbar“, sagt Matthias Wemhoff, Direktor des Museums für Vor- und Frühgeschichte. Denn dieses Museum hatte seinen Gold- und Silberschatz in drei riesigen Kisten verpackt in einem Flakbunker untergestellt. Nach dem Krieg waren sie verschwunden. Lange galten so bedeutende Funde wie der Schatz des Priamos und der „Eberswalder Goldschatz“ als verschollen. Doch nach und nach holte das Puschkin-Museum die Stücke hervor und stellte sie aus. 1991 zum Beispiel wurde bekannt, dass Schliemanns Schatz des Priamos erhalten geblieben ist. 1996 wurde er in Moskau präsentiert, seitdem gehört er zur Dauerausstellung. 2004 tauchte dann auch der Eberswalder Goldschatz aus dem Depot auf. Heute weiß Museumsdirektor Wemhoff, dass alle seine Spitzenstücke in Moskau ankamen und dort sind: „Wir haben die Packlisten und wissen mittlerweile genau, dass alles in den Depots des Puschkin-Museums lagert.“ "

Volltext:

<http://www.welt.de/dossiers/neuesmuseum/article4842728/Schaetze-in-Moskau.html>

IFKUR gewinnt Prof. Dr. Thomas Dreier als Beirat

Zur großen Freude des Vorstands des IFKUR e.V. ist es gelungen, Herrn Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J., Direktor des Instituts für Informationsrecht am Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Karlsruher Institut für Technologie (KIT) / Universität Karlsruhe, für eine Beiratstätigkeit zu gewinnen. Prof. Dreier gehört zu den führenden Urheberrechtlern Deutschlands und international. Er bringt damit die für das IFKUR e.V. besonders wichtige Expertise im Urheber- und Informationsrecht ein. Prof. Dreier hat mit dem IFKUR bereits sehr erfolgreich zusammen gearbeitet: er hat den ersten Teil des III. Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2009 konzeptioniert, organisiert und moderiert und zugleich den vielbeachteten Vortrag "Fotografie im rechtlichen Diskurs - Kunst oder Ware?" gehalten. Das IFKUR freut sich auf die weitere Zusammenarbeit. Zur Homepage von Prof. Dreier [hier](#).

Streit um Goldgefäß pro Irak entschieden

Die Münstersche Zeitung sowie die aktuelle Ausgabe des Spiegels berichten, dass der Streit um das Goldgefäß pro Irak entschieden würde. So berichtet die Münstersche Zeitung: "Nach wochenlangem Streit um ein antikes Goldgefäß hat ein Gericht entschieden: Bei dem wertvollen Stück handelt es sich um irakisches Kulturgut, das unrechtmäßig nach Deutschland gelangt ist. Das Tauziehen um das kleine Goldgefäß ist entschieden. Das entschied das Münchner Finanzgericht. Um das wenige Zentimeter hohe Goldgefäß hatte es ein langes Hin und Her gegeben, weil sowohl ein Münchner Auktionshaus als auch die ira-

kische Republik Besitzansprüche darauf anmeldeten. Der Fall erregte hohes Aufsehen, denn manche Beobachter sahen sich durch dieses Beispiel in ihrer Kritik an der deutschen Gesetzeslage bestätigt - diese leiste der Hehlerei Vorschub.«Das kann natürlich nur der Anfang sein», sagte der Mainzer Archäologe Michael Müller-Karpe über das Urteil. Bei Raubgrabungen im Irak seien «hunderttausendfach» Kulturgüter weggekommen. Er hoffe, dass solche Fälle nun konsequenter verfolgt würden als in der Vergangenheit. Müller-Karpe hatte dafür gesorgt, dass der Fall weit über Expertenkreise hinaus bekannt wurde. Er hatte das Goldgefäß im Katalog des Münchner Auktionshauses Gerhard Hirsch Nachfolger entdeckt und die Beschlagnahmung durch den Zoll veranlasst. Über Monate weigerte sich Müller-Karpe, das Goldgefäß aus der Obhut des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz herauszugeben. Das Münchner Finanzgericht stützt seine Entscheidung auf zwei Gutachter. Die beiden Experten wurden eingeschaltet, nachdem das Mainzer Museum sich im Juli entschieden hatte, das Gefäß doch herauszugeben. Was mit dem Goldgefäß nun geschieht, ist bislang unklar. Das Münchner Finanzgericht hält sich mit Verweis aufs Steuergeheimnis bedeckt. Ein Sprecher sagte aber, die irakische Republik habe sich nach der Entscheidung bereits mit dem Gericht in Verbindung gesetzt. Der Anwalt des Auktionshauses war am Nachmittag für eine Stellungnahme nicht zu erreichen. Theoretisch ist der Gang in höhere Instanzen möglich."

Quelle: Münstersche Zeitung, Link: [Artikel](#)

Österreich: Rückgabegesetz für NS-Raubkunst wird erweitert

Der Standard, Wien, v. 21. Oktober 2000 berichtet:

"Die Rückgabe von NS-Raubkunst wird erweitert. Im Wesentlichen geht es darum, dass nun neben Kunstwerken auch "sonstiges bewegliches Kulturgut" einbezogen wird - und zwar nicht nur solches in Bundesmuseen, sondern auch in unmittelbarem Bundesbesitz. Zurückgegeben werden können auch jene Gegenstände, die zwischen 1933 und 1938 außerhalb Österreichs im Deutschen Reich vom NS-Regime entzogen wurden. Der Nationalrat verabschiedet Mittwoch eine entsprechende Novelle des Kunstrückgabegesetzes gegen die Stimmen von FPÖ und BZÖ".

Volltext:

<http://derstandard.at/fs/1254312055166/Rueckgabegesetz-fuer-NS-Raubkunst-erweitert>

Polen fordert Beutekunst zurück

Kurt Krohn berichtet im Tagesspiegel vom 23.10.2009:

"Kunsthistoriker schätzen, dass während des Krieges von den Nazis und der Roten Armee weit über eine Million Kunstwerke aus Polen abtransportiert wurden. Sogenannte „Trophäenkommissionen“ der Sowjetarmee machten sich noch nach dem Ende des Krieges nicht nur über die Kunstschatze in der späteren DDR her, sondern durchkämmten auch polnische Museen. Während die DDR rund die Hälfte der Kunstwerke zurückbekam, zeigte sich Moskau gegenüber Warschau wenig großzügig. Zwar konnten in zähen Ver-

handlungen vor allem während der 50er Jahre viele Stücke zurückgeholt werden, doch vieles gilt noch heute als verschollen. Nach einer kurzen Phase der Öffnung nach dem Zerfall der Sowjetunion fiel die Tür bald wieder ins Schloss. 1996 beschloss die russische Duma ein Gesetz, das die Beutekunst zum Eigentum Russlands erklärte. Seit einigen Monaten aber schöpft Miller neue Hoffnung. Nach langer Eiszeit haben sich die Beziehungen mit Russland entspannt".

Volltext:

<http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/art1117,2930317> .

Ein Sammelband widmet sich der Ausstellung Entartete Kunst und ihren Folgen

Uta Baier berichtet auf Welt-Online über einen neu erschienen Sammelband über entartete Kunst: " Uwe Fleckner (Hg.): *Das verfemte Meisterwerk*. Akademie, Berlin. 612 S., 59,80 Euro"

Welt-Online, 22.10.2009, Link: [Artikel](#)

Clemens Jabloner, Vorsitzender der österreichischen Kunstrückgabekommission, im Interview

Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs und Vorsitzender der Kunstrückgabekommission, über die Gesetzesnovelle zum Kunstrückgabegesetz und die strittige Causa Czernin:

Quelle: Die Presse, 27.10.2009

Volltext:

http://diepresse.com/home/kultur/kunst/517684/index.do?vl_backlink=/home/kultur/kunst/index.do

Zur Gesetzesnovelle:

"Das Gesetz bringt einige Klarstellungen. Die legislative Qualität wird erhöht. Der Begriff des Kunstwerks wird erweitert, es können jetzt auch sammlungswerte Gegenstände etwa des Technischen oder des Naturhistorischen Museums unter das Gesetz fallen. Es geht nicht mehr nur um die Sammlungen des Bundes, sondern generell um Gegenstände, die im Eigentum des Bundes sind. Es geht auch nicht mehr nur um Raub auf dem Gebiet der Republik Österreich, sondern um den Herrschaftsbereich NS-Deutschlands. Schließlich wurde auch die Wirkungsperiode bis 1933 ausgedehnt".

Zur Leopold Stiftung:

"Das Unterrichtsministerium und die Leopold-Stiftung sind vor ungefähr einem dreiviertel Jahr übereingekommen, dass eine unabhängige Provenienzforschung im Leopold-Museum stattfinden soll. Diese läuft und wird zu Jahresende für mindestens 20 Objekte ein Ergebnis bringen. Der nächste Schritt ist konsequenter Weise die Einrichtung eines Gremiums, das analog zur Vorgangsweise des Kunstrückgabe-Beirats eine juristische Beurteilung vornimmt, also prüft: Wenn das Kunstrückgabegesetz auf die Leopold-Stiftung anwendbar wäre, müsste dann ein Bild zurückgegeben werden? Ein solches Gutachten kann freilich nur darin münden, den zuständigen Organen der Leopold-Stiftung zu empfehlen, das oder die Bilder oder Objekte zurück zu geben".

Banken als Kunstsammler

Jeffrey Goldfarb und Lauren Silva Laughlin berichten in der New York Times vom 25. Oktober 2009 unter dem Titel: "Banks hord Troves of Art":

"Deutsche Bank is believed to own the largest corporate collection in the world, with some 60,000 pieces of contemporary art. UBS owns 40,000 pieces, and JPMorgan Chase 30,000. Combined, that approaches the Museum of Modern Art's trove".

<http://www.nytimes.com/2009/10/26/business/26views.html?r=1&partner=rss&emc=rss>.

USA: Prozess um Wally geht weiter

Ö1 Inforadio berichtete am 28.10.2009:

"Heute ist in New York die Entscheidung gefallen, dass das Gerichtsverfahren um das Bildnis Wally weitergeht. In dem nun seit elf Jahren dauernden Prozess, in dem das Gemälde aus der Sammlung Leopold in New York festgehalten wird, kommt es nun zu einem Hauptverfahren. Zeitgleich lässt das Sammlerehepaar Rudolf und Elisabeth Leopold mit einem provokanten Plan aufhorchen:"

Volltext:

<http://oe1.orf.at/inforadio/114674.html?filter=5>.

Impressionen des 3. Heidelberger Kunstrechtstags

In der Galerie befinden sich einige Impressionen des 3. Heidelberger Kunstrechtstags. Hierzu bitte die Galerie-Funktion auf der linken Seite anklicken.

Irrwege eines Pissarro

Die FAZ berichtet am 2.11.2009: " Im Mai 2007 öffnete die Staatsanwaltschaft Zü-

rich ein begehrtes Schließfach bei der Kantonalbank in der Bahnhofstraße. Die Beamten stießen in Safe Nummer fünf auf drei Gemälde der französischen Impressionisten Claude Monet, Auguste Renoir und Camille Pissarro. Außerdem fanden sich Hinweise auf ein Dutzend weitere Gemälde, die in dem Schließfach gelagert worden waren. Der Safe war von einer Liechtensteiner Stiftung angemietet worden, die von einem kurz zuvor in München gestorbenen Kunsthändler gegründet worden war. Der Mann war kein unbeschriebenes Blatt. Während des Zweiten Weltkriegs hatte er sich am deutschen Kunstraub in Frankreich beteiligt. Tatsächlich handelte es sich bei einem der Bilder in seinem Safe um Raubkunst.

Das Gemälde „Le Quai Malaquais et l'Institut“ von Camille Pissarro stammte aus dem Besitz des Berliner Verlegers Samuel Fischer und war 1938 im Haus seines Schwiegersohns Gottfried Bermann in Wien beschlagnahmt worden. 1940 wurde die Pariser Straßenszene im Wiener Auktionshaus Dorotheum auf Rechnung der Gestapo versteigert und von dem Wiener Kunsthändler Eugen Primavesi erworben. Danach verliert sich die Spur. Gottfried Bermann, der mit seiner Familie vor den Nationalsozialisten nach Amerika geflohen war und sich seither Bermann Fischer nannte, nahm nach dem Krieg die Suche nach den ihm geraubten Kunstwerken auf, im Fall des Pissarro ohne Erfolg.“

Quelle: FAZ, Maurice Philip Remy, Link: [Artikel](#)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften verleiht Auszeichnung

Der Informationsdienst Wissenschaft berichtet:

Den Walter de Gruyter-Preis der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften für herausragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Geisteswissenschaften erhält Professor Dr. Bénédicte Savoy. Der Preis ist mit 7.500 € dotiert und kann alle zwei Jahre für herausragende wissenschaftliche Leistungen in einem Themenbereich der Verlagsgebiete des Verlags Walter de Gruyter, vorzugsweise der Geisteswissenschaften verliehen werden. Der Preis tritt an die Stelle des bis 2006 verliehenen Preises der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, gestiftet vom Verlag Walter de Gruyter und wird erstmalig 2009 verliehen.

Bénédicte Savoy (Jahrgang 1972) studierte Germanistik an der Ecole Normale Supérieure in Paris (1992-1997), legte nach einem Forschungsaufenthalt an der Humboldt-Universität zu Berlin 1996 das französische Staatsexamen (Agrégation) ab, war anschließend bis 2000 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centre Marc Bloch und lehrte an der Freien Universität Berlin. Im Jahre 2000 promovierte sie, war 2001/2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centre Interdisciplinaire d'Etudes et de Recherches sur l'Allemagne in Paris, ging 2003 als Juniorprofessorin für Kunstgeschichte an die Technische Universität Berlin und ist dort seit 2009 Universitätsprofessorin (W3) am Institut für Geschichte und Kunstgeschichte. 2001 erhielt sie den Pierre-Grappin-Preis der Association des Germanistes de l'Enseignement Supérieur. 2007 wurde sie in "Die Junge Akademie"

gewählt.

Bénédicte Savoy hat bisher sieben Bücher (Abhandlungen, Editionen, Übersetzungen) vorgelegt. Ihre Dissertation "Patrimoine annexé. Les biens culturels saisis par la France en Allemagne autour de 1800" (Paris 2003) rekonstruiert erstmals quellengründlich und umfassend, aber auch ideen- und institutionengeschichtlich hochinspiert, die Geschichte des sogenannten Napoleonischen Kunstraubs in Deutschland. Sie beschreibt darin die kulturideologischen Umbrüche, die der Kunstraub auf beiden Seiten auslöste. Obwohl bislang nur in Französisch vorliegend, ist es in den großen deutschen Feuilletons ausführlich besprochen und als einschlägiges Standardwerk einhellig gefeiert worden. Mit großer Sicherheit und Effizienz bewegt sie sich in ihren Arbeiten zwischen politischer Geschichte, Kunst-, Institutionen- und Ideengeschichte. In ihrem 2006 erschienenen Band "Tempel der Kunst. Die Geburt des öffentlichen Museums in Deutschland 1701-1815" geht es um die Widerlegung eines Stereotyps, nach welchem das "moderne" als das öffentliche Museum mit dem "Musée Napoléon" im nachrevolutionären Paris begänne. Dass dies nicht zutrifft, haben in jüngster Zeit auch andere Forscher vermutet, aber keiner hat wohl einen so klaren Nachweis zu führen vermocht wie die Gruppe um Bénédicte Savoy. Große öffentliche Aufmerksamkeit findet sie auch als europäische Beutekunst-Expertin, als Kuratorin der großen Napoleon-Ausstellung 2010 in der Bundeskunsthalle Bonn, als Mitorganisatorin des Berliner Exzellenz-Clusters "Topoi" und dessen Kooperation mit der "Jungen Akademie", als Mitherausgeberin eines Lexikons deutscher Kunsthistoriker für französische Leser und als Herausgeberin einer im vergangenen Jahr erschienenen Edition des vergessenen Werks "Leben und Kunst in Paris seit Napoléon I."

von Helmina von Chézy (1805-1807), Projekte, die bevorzugt Fragen des europäischen, meist französisch-deutschen Kulturaustauschs berühren.

Quelle: idw, Link: [Artikel](#)

Augsburger Geschlechterbuch kehrt zurück nach Stuttgart

Das baden-württembergische Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt in seiner Presseerklärung vom 02. November 2009 bekannt:

"Das ‚Augsburger Geschlechterbuch‘ kehrt aus den USA an die Stuttgarter Staatsgalerie zurück. Ein Rechtsstreit vor einem New Yorker Bundesgericht endete jetzt mit einer rechtskräftigen Entscheidung zugunsten des Landes Baden-Württemberg. Dies teilte der baden-württembergische Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Professor Dr. Peter Frankenberg, am 2. November 2009 in Stuttgart mit. Der Band mit Zeichnungen aus dem 16. Jahrhundert war am Ende des zweiten Weltkrieges in die Vereinigten Staaten verbracht worden.

Frankenberg: „Diese Entscheidung ist ein großer Erfolg für Baden-Württemberg. Das Augsburger Geschlechterbuch verfügt über einen kulturhistorisch unschätzbaren Wert. Es wird wieder einen wichtigen Platz in der Sammlung der Staatsgalerie Stuttgart einnehmen. Die Entscheidung hat aber auch über den Einzelfall hinaus große Bedeutung.“ Man könne nicht ausschließen, dass gerade aus den Beständen in Schloss Waldenburg weitere Objekte in die Vereinigten Staaten gelangt seien. Gegebenenfalls werde das Land dann wieder Ansprüche geltend machen.

Der Direktor der Staatsgalerie Stuttgart, Sean Rainbird, sagte, das Ereignis bringe die wechselvolle Geschichte der Staatsgalerie in Erinnerung. „Dem großen Engagement des Landes Baden-Württemberg ist es zu verdanken, dass das Werk wieder zurückkehren wird“, so Rainbird. Der Band solle im kommenden Jahr zum 200-jährigen Bestehen der Graphischen Sammlung der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Der Southern District Court of New York hatte den auf rund 680.000 US Dollar geschätzten Band in einer erstinstanzlichen Entscheidung dem Land Baden-Württemberg zugesprochen. Die Gegenseite hat die dagegen eingelegte Berufung auf Anregung des Gerichts gegen eine Aufwandsentschädigung zurückgenommen. Die Entscheidung des Gerichts ist jetzt rechtskräftig.

Das Augsburger Geschlechterbuch gehörte zu Beständen der Staatsgalerie Stuttgart, die während des zweiten Weltkrieges nach Schloss Waldenburg/Hohenlohe ausgelagert wurden und nach einem Brand zunächst als zerstört galten. Im Jahr 2004 wurde der Band bei Sotheby's zur Versteigerung eingeliefert. Versuche der deutschen Botschaft, zu einer Einigung mit dem heutigen Besitzer zu kommen, hatten keinen Erfolg.

Das Augsburger Geschlechterbuch entstand Mitte des 16. Jahrhunderts in der damaligen Reichsstadt Augsburg. Es zeigt Wappenschilder, gehalten von verschiedenen fantasievoll dargestellten Figuren. Sein Zweck war es, den Rang und Status wappenführender Familien prunkvoll zu repräsentieren.

Bilder unter

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/service/presse/bilderservice/>

Baden-Württemberg
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Pressestelle

Tel.: +49 (0) 711 279-3005

Fax: +49 (0) 711 279-3081

E-mail: presse@mwk.bwl.de

Bundestag will das Porträt Bismarcks von Franz von Lenbach restituieren

"Der Spiegel", online-Ausgabe vom 06.11.2009, berichtet:

"Der Deutsche Bundestag will ein Bismarck-Porträt des Malers Franz von Lenbach an die Erben des einstigen jüdischen Besitzers zurückgeben. Man stehe kurz vor einer entsprechenden Vereinbarung, teilte das Parlament am Freitag in Berlin mit".

Volltext:

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,659857,00.html>

"Nach Angaben des Bundestags ergab eine hausinterne Prüfung, dass keine weiteren Kunstwerke aus der sogenannten Nazi-Raubkunst stammen. Spezialisten sollen zur Sicherheit jetzt mit Nachrecherchen beauftragt werden. Nach Angaben eines Sprechers gehören zu der Sammlung 225 Kunstwerke, die vor 1945 entstanden sind. Dies seien lediglich fünf Prozent der gesamten Kunstbestände. Schwerpunkt der Bundestags-Sammlung ist die zeitgenössische Kunst".

Bundesregierung fördert 16 Provenienzrecherche-Projekte

Der Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung teilt durch Presseerklärung Nr. 436 vom 06.11.2009 mit:

"Der Beirat der Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin - Stiftung Preussischer Kulturbesitz hat zum dritten Mal zahlreiche Anträge zur Provenienzforschung beraten und für 16 Projekte eine Bewilligungsempfehlung ausgesprochen".

Kulturstaatsminister Bernd Neumann erklärte dazu: "Es zeigt sich, dass das Bewusstsein der einzelnen Institutionen im Hinblick auf die Suche nach NS-Raubkunst und die Bemühungen zur Rückgabe verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in der letzten Legislaturperiode erheblich gestärkt werden konnte. Gerade die von mir initiierte Einrichtung der Arbeitsstelle hat zu einer erheblichen Professionalisierung der Provenienzrecherche und -forschung geführt und einen großen Erkenntniszuwachs gebracht. In zahlreichen Museen, Bibliotheken und Archiven wurden dafür neue Arbeitsplätze geschaffen.

Die große Nachfrage nach Fördermitteln und die kulturpolitische Bedeutung unserer Restitutionspolitik haben mich bestärkt, mich für eine weitere Unterstützung der dezentralen Provenienzrecherche durch den Bund über das Jahr 2010 hinaus einzusetzen. Mit Unterstützung der Länder, Städte und Gemeinden wird es auch in den nächsten Jahren gelingen, die Sammlungsgeschichte vieler Häuser zu erhellen und zur Wiedergutmachung von Nazi-Unrecht beizutragen."

Bei der Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung waren 21 Anträge

auf Förderung längerfristiger Projekte der Provenienzrecherche und -forschung eingereicht worden. Drei Anträge wurden zurückgestellt. Für zwei Anträge konnte keine Bewilligungsempfehlung ausgesprochen werden. Gefördert werden Projekte mit einer Laufzeit von 12 bis 24 Monaten.

Folgende Einrichtungen erhalten eine Förderung:

1. Badisches Landesmuseum Karlsruhe
2. LVR-Landesmuseum Bonn
3. Städtische Museen Freiburg
4. Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz
5. Hamburger Kunsthalle
6. Zentralinstitut für Kunstgeschichte München
7. Städelsches Kunstinstitut und Städtische Galerie Frankfurt am Main
8. Stiftung Stadtmuseum Berlin
9. Museum Kunstpalast Düsseldorf
10. Museum Ludwig Köln
11. Staatliche Kunstsammlungen Dresden
12. Klassik Stiftung Weimar
13. Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg

Den drei Anträgen des Staatlichen Museums Schwerin, der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und der Georg Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek Hannover auf Fortführung ihrer 2008 begonnenen Provenienzforschungen wurde stattgegeben.

Die Bewilligungsempfehlungen vom 21. Oktober betreffen Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 850.000 Euro.

Die Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung ist Teil der Stiftung Preussischer Kulturbesitz. Sie wird von Dr. Uwe Hartmann geleitet und beschäftigt

vier Personen. Der BKM stellt der AfP jährlich 1 Million Euro für die projektbezogene, dezentrale Provenienzrecherche/-forschung zur Verfügung. Die Kulturstiftung der Länder trägt mit 200.000 Euro jährlich den Unterhalt der AfP-Geschäftsstelle und unterstützt die länderübergreifende Vernetzung der Provenienzforschung. Anträge auf kurzfristige Projektförderung können jederzeit gestellt werden. Antragsfristen für die Unterstützung langfristiger Projekte sind jeweils 1. März und 1. September.

Kontakt: Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin - Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Bodestraße 1-3, 10178 Berlin, Tel.: (030) 2090 6215, E-Mail: afp@smb.spk-berlin.de " "

Schweiz: Bundesamt für Kultur und eBay unterzeichnen Memorandum of Understanding zum Kulturguthandel

Um den illegalen Verkauf von Kulturgütern im Internet zu verhindern, hat das BAK in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei (Fedpol) und der Konferenz der Schweizerischen Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA) mit der Online-Auktionsplattform eBay am 20. Oktober 2009 eine Absichtserklärung unterzeichnet, welche das Angebot von Kulturgütern auf dem Internet beschränken soll. Mit dem Memorandum setzt die Schweiz die Empfehlungen der INTERPOL-Expertengruppe für gestohlene Kulturgüter vom 4./5. März 2008 und 10./11. Februar 2009 sowie der UNESCO zum Umgang mit illegalen Kulturgütern auf dem Internet um:

Mit der Unterzeichnung des Memorandum of Understanding erklärt eBay, in der Schweiz nur noch archäologische Kulturgüter zum Verkauf zuzulassen, die über einen Legalitätsnachweis der zuständigen in- oder ausländischen Behörden verfügen. Dies betrifft insbesondere die Risikokategorien besonders gefährdeter Kulturgüter - die sogenannten „Red Lists“ des Internationalen Museumsrats ICOM - sowie die besonders geschützten Kulturgüterkategorien der bilateralen Vereinbarungen über die Einfuhr und Rückführung, welche die Schweiz mit Mitgliedstaaten der UNESCO-Konvention 1970 geschlossen hat. Die Einhaltung dieses Grundsatzes wird kontrolliert. Zusätzlich sollen präventive Informationsmassnahmen auf die Problematik des Handels mit illegalen archäologischen Kulturgütern aufmerksam machen.

Das Memorandum of Understanding knüpft an das letztjährige dreimonatige Pilotprojekt sowie an das im Anschluss erfolgte mehrmonatige Monitoring-Projekt von eBay und den involvierten Behörden (BAK, Fedpol, KSKA) an. Im Rahmen dieser Projekte hat sich gezeigt, dass sich der Handel mit problematischen archäologischen Kulturgütern in den kontrollierten Kategorien und Zeit deutlich verringert hat.

Ziel dieser vereinbarten Massnahme ist es, die Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers im Internet nachhaltig zu verbessern und den verantwortungsvollen Umgang mit archäologischen Kulturgütern zu fördern. Gemäss Schweizer Recht sind Altertumsfunde Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Viele ausländische Gesetzgebungen sehen ähnliche Bestimmungen vor. Seit dem Inkrafttreten des Kulturgütertransfergesetzes (KGTG) im Juni 2005 steht in der Schweiz der Handel von gestohlenen oder aus Raubgrabungen

stammenden Kulturgütern unter Strafe, unabhängig davon woher sie stammen.

Weitere Informationen
www.icom.org/redlist
www.bak.admin.ch/kgt

Adresse für Rückfragen

Bundesamt für Kultur
Benno Widmer
Leiter Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer
Bundesamt für Kultur
Tel. 031 322 03 25
benno.widmer@bak.admin.ch

Konferenz der Schweizerischen Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA)
Guido Lassau
Kantonsarchäologe Basel-Stadt
Tel. 061 267 23 55
Guido.Lassau@bs.ch

INTERPOL creates online access to global stolen works of art database to reduce illicit trade

INTERPOL has established direct online access to authorized users via a secure website to its international database on stolen works as part of its fight against the illicit trade of stolen cultural property:

Online access will not be limited to the law enforcement community but will be open to all interested users who first have to apply for access to the database, which features the latest information on some 34,000 works of art stolen worldwide. Interested parties wishing to access the database will first have to complete an [application form](#) in order to obtain an individual password for database access.

With direct access to the database, which will be continuously updated as and when the INTERPOL [General Secretariat](#) headquarters in Lyon receives

new information on stolen works of art worldwide, authorized users of the database will be provided with real-time access to the latest information recorded in the database. The available information will not include nominal data, but strictly object-related information such as descriptions and photographs of stolen cultural goods.

The co-ordinator of INTERPOL's Works of Art ([WOA](#)) department, Karl Heinz Kind, said contribution and access to the database represented 'an important tool to counter the traffic in cultural property effectively'. He said that increased reporting activities by [INTERPOL's 187 member countries](#) would be expected so that all member countries could take full advantage of the benefits of information sharing, as with all types of crime reporting.

"Accessibility to stolen art information is a vital contribution to creating public awareness on the protection of cultural property," said Mr Kind.

"The inclusion of a stolen cultural property item into INTERPOL's stolen works of art database, and extensive online access to the database, therefore represent an important barrier to the illicit trafficking of a stolen cultural object by making its sale more difficult," added Mr Kind.

As access to the database will not be limited to law enforcement agencies, but will also be offered to all concerned cultural and professional bodies (including Ministries of Culture, museums, auction houses, art galleries, foundations, collectors), it will also be made that much more difficult for a seller or purchaser to claim not having had the opportunity to check whether an item was recorded as stolen.

Online access to the database replaces the "INTERPOL – Stolen Works of Art" DVD previously made available upon application.

Quelle:

<http://www.interpol.int/Public/ICPO/PressReleases/PR2009/PR200978.asp>.

Stelzhamer-Nachlass zum Teil „arisiert“, soll restituiert werden

Die Internetseiten der österreichischen Zeitung "Neues Volksblatt" berichten:

"Ein wichtiger Teil des im Linzer Stifterhaus aufbewahrten Nachlasses des Mundartdichters Franz Stelzhamer (1802—1874) soll restituiert werden. Das ist das Ergebnis einer hausinternen Prüfung, die von der „Raubkunst“-Forscherin Birgit Kirchmayr von der Universität Linz ins Rollen gebracht wurde.

Die von Stifterhaus-Chefin Petra Maria Dallinger eingeleitete Untersuchung ergab, dass zwei bis drei Schachteln des Nachlasses mit literarischen, politischen und privaten Texten nach dem „Anschluss“ Österreichs an Hitler-Deutschland 1938 „arisiert“ worden waren: „Sie stammen aus einem Zwangsverkauf an die spätere Landesbibliothek, zu dem die NS-Machthaber den Wiener Mediziner Arthur Töpfer und seinen Bruder, den Linzer Antiquitätenhändler Ernst Töpfer nötigten“, so Dallinger zum VOLKSBLATT:

„Schnelle Restitution für uns vorrangig“
„Die Töpfers mussten den quantitativ kleinen, aber qualitativ wichtigen Nachlass teil unfreiwillig und gegen einen viel zu geringen Preis abgeben.“ Man habe deshalb, im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, ein Restitutionsverfahren eingeleitet: „Teile der jüdischen Familie

Töpfer kamen im Holocaust um, Arthur konnte aber in die USA, Ernst nach Israel emigrieren“, erläutert Dallinger. In Israel hat der Linzer Historiker Univ.-Prof. Michael John bereits mit einer der beiden Töchter Ernst Töpfers über eine Restitution gesprochen. Man habe in Briefen an die Erben aber auch der Hoffnung Ausdruck gegeben, die Nachlassteile zurückkaufen zu können, so Dallinger, der die schnelle Restitution ein vorrangiges Anliegen ist: „Denn die Erbberechtigten sind heute fast alle schon zwischen 80 und 90 Jahre alt.“

Ein bisschen ist dieser Restitutionsfall indes eine Ironie der Geschichte. Prüft das Stifterhaus doch seit geraumer Zeit auch, inwieweit Stelzhamer, immerhin Autor des Textes der öö. Landeshymne, Antisemit war. Wie berichtet, hatte der öö. Schriftsteller Ludwig Laher (53, Roman „Herzfleischartung“) in mehreren Publikationen seit dem „Stelzhamer-Jahr“ 2002 darauf hingewiesen. Insgesamt neun Historiker, Germanisten und Judaisten erstellen Gutachten darüber, fünf davon liegen bereits vor. Die Ergebnisse will Dallinger im Mai oder Juni 2010 präsentieren.

Was man aber jetzt schon feststellen könne, sei, dass Stelzhamers Antisemitismus „kein singuläres Phänomen“, sondern damals weit verbreitet war: „Linz etwa war im 19. Jahrhundert eine Stadt ohne Juden, aber mit erschreckend viel Antisemitismus“, so Dallinger: „Bei Stelzhamer war es offenbar kein klerikaler Antisemitismus allein, sondern auch ein intellektueller, bedingt durch die Angst vor den veränderten Bedingungen und das Konkurrenzverhältnis mit jüdischen Schriftstellern nach der Revolution von 1848“.

Allerdings habe man — abgesehen von einigen Stellen in privaten Schriften —

nur den von Laher wiederentdeckten, 1852 im Privatdruck in München erschienenen Essay „Jude“ als antisemitisch identifizieren können. „Stelzhamer ist gestrauchelt und hat gesündigt. Aber es war literarisch ein einmaliger Ausrutscher, der in seinem Gesamtwerk keine Rolle spielt, weil der Text keine Wirkung entfaltet und damit keine Rezeptionsgeschichte hat“, sind sich Dallinger und Stelzhamers Biografin Silvia Bengesser einig.

Selbst die Nazis kannten den Text nicht Selbst in der NS-Zeit sei der Essay nirgendwo veröffentlicht worden, obwohl er den Nazis zupass gekommen wäre. Auch 1952, als der öö. Landtag Stelzhamers „Hoamatgsang“ zur Landeshymne erhob, habe praktisch niemand seinen antisemitischen Text gekannt, sagt Dallinger, die sich der Problematik der Untersuchung natürlich bewusst ist:

„Stelzhamer-Gegner werden sagen, indem man ihn im Kontext seiner Zeit zeigt, will man ihn reinwaschen, Stelzhamer-Anhänger werden auf seine Freundschaft mit dem jüdischen Kantor Sulzer verweisen. Wir im Stifterhaus wollen aber weder einen Denkmalkult um den Dichter betreiben, noch ihn vom Denkmal stürzen.“

Quelle: volksblatt.at, Link: [Artikel](#) , 11.11.2009

German court orders return of ancient vessel to Iraq

Lucian Harris berichtet in den "Artnews" vom 18.11.2009 über ein Gerichtsverfahren, das bereits wiederholt Gegenstand der newsposts war:

"A German court has upheld Iraqi claims over a miniature gold vessel that for the past three years has been at the centre of a tangled dispute involving a Munich auc-

tion house, German customs, the Iraqi embassy in Berlin, an archaeologist, and a museum of classical antiquities.

The case, which has focused attention on the sale of smuggled Iraqi artifacts in Germany, began late in 2004 when the slightly dented six-centimetre-high gold vessel was included in a sale at Munich auction house Gerhard Hirsch Nachfolger, described as being of Mediterranean origin, possibly from Troy and dated to the Roman Iron-age period (1st century AD). However, the vessel was spotted by an unnamed expert who believed that it was in fact much older and of Sumerian origin".

"The Iraqi embassy in Berlin was alerted and subsequently instigated proceedings against the auction house claiming breach of legislation prohibiting the sale of antiquities smuggled out of Iraq. The vessel was confiscated by the Stuttgart Customs Investigations Office and on the basis of a court ruling was handed to Dr Michael Müller-Karpe, an archaeologist at the Roman-Germanic Central Museum in Mainz, for expert research and identification.

Dr Müller-Karpe, agreed that the piece was of Iraqi origin and indeed that it was a rare example of a Sumerian gold vessel, around 4,500 years old and possibly made for a child's doll house. He speculated that it was likely to have been illegally excavated from the royal cemetery at the much looted site of the ancient Sumerian capital of Ur on the Euphrates river.

The case became the particular focus of media attention earlier this year when it was reported that Dr Müller-Karpe had refused to return the vessel to German customs officials. This was partly at the behest of the Iraqi embassy in Berlin

which believed that the museum was the safest place for it to be held while the legal process played out, however, Dr Müller-Karpe told DPA news agency that as an archaeologist who regularly carried out fieldwork in Iraq he was concerned that he could become the unwitting victim of strict Iraqi laws concerning the handling of stolen objects and face a possible prison sentence of up to five years. Reports that customs officials were preparing to seize the vessel by force proved spurious and it was eventually handed over by the museum director on 20 July.

The decision of the Finanzgericht or financial court in Munich on 25 September was reached on the basis of a second expert opinion which concurred that the vessel was of Iraqi origin and it was ordered that it should be handed over to Iraqi authorities. It is believed however that the vessel remains in German hands pending an appeal by the auction house".

Volltext:

<http://www.theartnewspaper.com/articles/German-court-orders-return-of-ancient-vessel-to-Iraq/19796>

Österreich: Änderungen des Kunstrückgabegesetzes in Kraft

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009. Ausgegeben am 23. November 2009 Teil I.

117. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (NR: GP XXIV RV 238 AB 349 S. 40. BR: AB 8187 S. 777.):

117. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Bundesgesetzes lautet:

„Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG)“

2. § 1 samt Überschrift lautet:

„Rückgabefähige Gegenstände

§ 1. (1) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen, und aus dem sonstigen unmittelbaren Bundeseigentum unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche

1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen Zusammenhang mit einem daraus folgen-

den Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;

2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren, und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;

2a. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung waren, die Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, vergleichbar sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;

3. nach Abschluss von Rückstellungsverfahren nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten, als herrenloses Gut unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.

(2) Hat der Bund für den Eigentumsübergang gemäß Abs. 1 Z 1 eine Gegenleistung erbracht, so ist diese oder ihr Wert im Zeitpunkt der Rückgabe dem Bund von den ursprünglichen Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern von Todes wegen vor der Rückgabe zurückzuerstatten. Ein erhaltener Geldbetrag ist nach den von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Indizes der Verbraucherpreise zu valorisieren. Zahlungen gemäß § 2b des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995 in der jeweils geltenden Fassung, sind nicht zurückzuerstatten.“

3. 2 erhält die Überschrift „Übereignung der Gegenstände“, 3 erhält die Überschrift „Beirat“ und 5 erhält die Überschrift „Abgabenbefreiung“.

4. Im § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

5. Im 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Landesverteidigung“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin / der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und die Bundesministerin / der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bzw. das sonst zuständige Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.

6. Im § 2 Abs. 1 Z 1 werden der Ausdruck „Kunstwerke“ und in Z 2 die Wortfolge „Kunstgegenstände gemäß 1“ sowie in 3 Abs. 1 der Ausdruck „Kunstgegenstände“ jeweils durch die Wortfolge „Gegenstände gemäß 1“ ersetzt.

7. Im § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „genannten Bundesminister“ durch die Wortfolge „genannten Bundesministerinnen / Bundesminister“ ersetzt.

8. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck „Kunstgegenständen“ durch die Wortfolge „Gegenständen gemäß 1“ ersetzt.

9. Im § 3 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

10. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Mitglieder des Beirates sind:

1. je eine Vertreterin / ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sowie des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport;

2. eine Vertreterin / ein Vertreter der Finanzprokurator mit beratender Stimme;

3. je eine / ein von der Universitätenkonferenz zu nominierende Expertin / zu nominierender Experte auf dem Gebiet der Geschichte sowie der Kunstgeschichte;

4. sofern der Beirat über die Rückgabe eines Gegenstandes berät, welcher nicht in die Zuständigkeit eines der in Z 1 genannten Bundesministerien fällt, eine Vertreterin / ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums.“

11. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Beirat fasst seine Empfehlungen auf Grund von Berichten der Kommission

für Provenienzforschung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur. Der Beirat kann weiters andere Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen beiziehen.“

12. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin aus dem Kreise der in Abs. 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie die Bestellung und Abberufung der weiteren in Abs. 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates obliegt der Bundesministerin / dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur. Die Bestellung erfolgt jeweils auf drei Jahre. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann von der Bundesministerin / dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nur auf eigenen Wunsch oder wenn es aus körperlichen, geistigen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, nach Anhörung der entsendenden Stelle abberufen werden.“

13. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur oder der / die Vorsitzende berufen den Beirat zu Sitzungen ein.“

14. Im § 3 Abs. 8 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin / vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

15. § 4 samt Überschrift lautet: „Ausnahmen vom Denkmalschutzgesetz

§ 4. (1) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923 in der jeweils geltenden Fassung, über die freiwillige Veräußerung und die Verbringung ins Ausland finden auf Gegenstände, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übereignet werden, auf die Dauer von

25 Jahren nach Übereignung keine Anwendung.

(2) Bewegliches Kulturgut, das auf Grund eines Landesgesetzes oder auf Grund eines sonstigen Beschlusses eines Organs einer Gebietskörperschaft unter diesem Bundesgesetz gleichzuhaltenden Voraussetzungen übereignet wird, fällt unter die Ausnahmen vom Denkmalschutzgesetz gemäß Abs. 1, wenn das zur Übereignung zuständige Organ der Gebietskörperschaft die Übereignung dem Bundesdenkmalamt anzeigt und dieses nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen der Anzeige durch Bescheid die Bewilligungen der freiwilligen Veräußerung gemäß § 6 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der jeweils geltenden Fassung, und der Ausfuhr gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der jeweils geltenden Fassung, verweigert.“

16. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Kommission für Provenienzforschung

§ 4a. Die Kommission für Provenienzforschung ist beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eingerichtet. Sie wird ausschließlich im Auftrag der Bundesministerin / des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur tätig. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Die Darstellung der Provenienzen von Gegenständen gemäß § 1, soweit diese

Grundlagen von Empfehlungen des Beirates gemäß § 3 bilden können.

2. Die Forschung im Bereich geschichtlicher Sachverhalte, soweit diese von Bedeutung für die Feststellung der Provenienzen und Empfehlungen des Beirates gemäß § 3 sein können.

3. Die Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Forschungstätigkeit.“

17. § 6 samt Überschrift lautet:

„Vollziehungsklausel

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 1 und 5 die Bundesministerin / der Bundesminister für Finanzen;

2. hinsichtlich des § 2 die Bundesministerin / der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, die Bundesministerin / der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und die Bundesministerin / der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bzw. das sonst zuständige Mitglied der Bundesregierung soweit sein Wirkungsbereich betroffen ist;

3. hinsichtlich des § 3 die Bundesministerin / der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, die Bundesministerin / der Bundesminister für Finanzen, die Bundesministerin / der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, die Bundesministerin / der Bundesminister für Justiz und die Bundesministerin / der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bzw. das sonst zuständige Mitglied der Bundesregierung soweit sein Wirkungsbereich betroffen ist;

4. hinsichtlich der §§ 4 und 4a die Bundesministerin / der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.“

Fischer

Faymann

BGH: Keine Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Esra

Der Bundesgerichtshof teilt zur Entscheidung, Urteil vom 24. November 2009 – VI ZR 219/08 (OLG München – 18 U 2280/08 – Urteil vom 8. Juli 2008; LG München I – 9 O 7835/06 - Entscheidung vom 13. Februar 2008), mit:

"Die Klägerin verlangt Geldentschädigung wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den Roman "Esra", dessen Verlegerin die Beklagte zu 1 und dessen Autor der Beklagte zu 2 ist. Der Roman erzählt die Liebesgeschichte von "Adam" und "Esra", einem Schriftsteller und einer Schauspielerin. Die Klägerin, die sich in der Romanfigur der "Esra" wiedererkennt, hat nach Erscheinen des Romans ein gerichtliches Verbreitungsverbot erwirkt. Nunmehr begehrt sie zusätzlich eine Geldentschädigung in Höhe von 50.000 € wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.

Das Landgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Der für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die besondere Bedeutung der Kunstfreiheit betont. Deren hoher Rang und schrankenlo-

se Gewährleistung gebieten bei der Zuerkennung einer Geldentschädigung wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Kunstwerke besondere Zurückhaltung. Obwohl die Veröffentlichung die Klägerin in ihren Persönlichkeitsrechten schwerwiegend betraf, bestand im Streitfall kein Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung einer Geldentschädigung. Dabei waren im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung insbesondere die äußerst schwierige Bestimmung der Grenzen der Kunstfreiheit und die Tatsache zu berücksichtigen, dass das von der Klägerin erwirkte Verbot des Romans bereits erheblich in die Kunstfreiheit eingreift".

FG München vom 25. 09.2009, Az.: K 2754/08 (Herausgabe des irakischen Goldgefäßes)

Das FG München vom 25. 09.2009, Az.: K 2754/08, hat über die Herausgabe des irakischen Goldgefäßes unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Die Begründung des Urteils wird der Öffentlichkeit deswegen nicht zugänglich gemacht. Auf Anfrage des Verfassers dieser Zeilen, der um Zusendung des Urteils bat, erhielt er folgende - ungewöhnliche - Nachricht vom Gericht:

"Leider ist es nicht möglich, das in dem Verfahren Az. 14 K 2754/08 ergangene Urteil an Sie herauszugeben, da die mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt wurde und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung in den Urteilsgründen wiedergegeben werden. Durch eine Herausgabe des Urteils an nicht am Verfahren beteiligte Personen würde gerade das Gegenteil dessen bewirkt, was die Klägerin mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit bezweckt hat und letztlich die Öffentlichkeit des Verfahrens wieder hergestellt. Zudem ist

es aufgrund der zahlreichen Berichterstattung in verschiedenen Printmedien und im Internet in den vergangenen Monaten nicht möglich, das Urteil so zu anonymisieren, dass ein Rückschluss auf die Beteiligten ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der in der Streitsache vom entscheidenden Senat für maßgeblich erachteten Rechtsgrundlagen ist darauf hinzuweisen, dass die zollrechtliche Überlassung einer Ware ausgeschlossen ist (vgl. Art. 75 Buchst. a vierter Anstrich des Zollkodex), wenn diese einem absoluten Einfuhr- bzw. Verbringungsverbot unterliegt. Dies kann sich aus Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 – VO Nr. 1210/2003 (ABl (EG) Nr. L 169/6 vom 8. Juli 2003) ergeben. Danach ist es untersagt, irakische Kulturgüter und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen oder zu verbringen, wenn zumindest der begründete Verdacht besteht, dass die Kulturgüter ohne Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers aus dem Irak oder unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmungen aus dem Irak verbracht wurden. Dieses Verbot gilt u. a. nur dann nicht, wenn vom Einführer nachgewiesen wird, dass die Kulturgüter vor dem 6. August 1990 aus dem Irak ausgeführt worden sind (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1210/2003). U. a. aufgrund der Erläuterungen eines Sachverständigen ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem Goldgefäß um einen antiken, irakischen Gegenstand von archäologischem Wert und damit um irakisches Kulturgut handelt. Aufgrund der Gesamtumstände hat zudem der Ver-

dacht bestanden, dass das Goldgefäß zu Unrecht aus dem Irak ausgeführt worden ist. Ein Nachweis dafür, dass die Ausfuhr aus dem Irak vor dem 6. August 1990 erfolgt ist, ist nicht erbracht worden."

Stiftung Preussischer Kulturbesitz restituiert Relief aus Bode-Museum

Die Welt vom 30.11.2009 berichtet: "Die Stiftung Preussischer Kulturbesitz hat ein spätmittelalterliches Alabaster-Relief an die Erbin des früheren jüdischen Eigentümers zurückgegeben. Dank der Gesprächsbereitschaft der Erbin und des finanziellen Engagements der Ernst von Siemens Kunststiftung könne das Werk jedoch als Dauerleihgabe weiter im Berliner Bode-Museum gezeigt werden. Das um 1440 entstandene Relief zeige Christus mit dem Kreuz auf dem Weg nach Golgatha, teilte die Stiftung am Montag mit. Es zähle zu den bedeutendsten Passionsdarstellungen des Spätmittelalters.

Vereinigtes Königreich: Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009

Ben Hoyle berichtet in der Times vom 1. Dezember 2009:

"A medieval book is to become the first item from a British national museum to be returned to its rightful owners under a new law governing looted artefacts. The Benevento Missal, which was stolen from a cathedral in southern Italy soon after the Allies bombed the city during the Second World War, has been in the collection of the British Library (formerly the British Museum Library) since 1947. After a change in the law, it could be back in Italy within months, according to *The Art*

Newspaper. The missal's return could also focus attention on other, more high-profile cases, such as the campaign to return the Elgin Marbles and the Benin Bronzes from the British Museum to Athens and Nigeria. However, the new law would not affect the legal status of such items because the new Holocaust (Return of Cultural Objects) Act applies only to claims dating from the Nazi era".

Volltext:

http://entertainment.timesonline.co.uk/tol/arts_and_entertainment/books/article6938045.ece.

Wortlaut des Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009:

Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009

2009 CHAPTER 16

An Act to confer power to return certain cultural objects on grounds relating to events occurring during the Nazi era. [12th November 2009]

BE IT ENACTED by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and

consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present

Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:—

1 Bodies to which this Act applies

This Act applies to the following bodies—

The Board of Trustees of the Armouries,

The British Library Board,

The Trustees of the British Museum,

The Trustees of the Imperial War Museum,

The Board of Trustees for the National Galleries of Scotland,

The Board of Trustees of the National Gallery,

The Trustees of the National Library of Scotland,

The Trustees of the National Maritime Museum,

The Board of Trustees of the National Museums and Galleries on Merseyside,

The Board of Trustees of the National Museums of Scotland,

The Board of Trustees of the National Portrait Gallery,

The Trustees of the Natural History Museum,

The Board of Trustees of the Royal Botanic Gardens, Kew,

The Board of Trustees of the Science Museum,

The Board of Trustees of the Tate Gallery,

The Board of Trustees of the Victoria and Albert Museum,

The Board of Trustees of the Wallace Collection.

2 Power to return victims' property

(1) A body to which this Act applies may transfer an object from its collections if the following conditions are met.

(2) Condition 1 is that the Advisory Panel has recommended the transfer.

(3) Condition 2 is that the Secretary of State has approved the Advisory Panel's recommendation.

(4) The Secretary of State may approve a recommendation for the transfer of an object from the collections of a Scottish body only with the consent of the Scottish Ministers.

(5) "Scottish body" means—

The Board of Trustees for the National Galleries of Scotland,

The Trustees of the National Library of Scotland,

The Board of Trustees of the National Museums of Scotland.

(6) The power conferred by subsection (1) does not affect any trust or condition subject to which any object is held.

(7) The power conferred by subsection (1) is an additional power.

3 "Advisory Panel"

(1) For the purposes of this Act "Advisory Panel" means a panel for the time being designated by the Secretary of State for those purposes.

(2) The Secretary of State may designate a panel for the purposes of this Act only if the panel's functions consist of the consideration of claims which—

(a) are made in respect of objects, and

(b) relate to events occurring during the Nazi era.

(3) "Nazi era" means the period—

(a) beginning with 1 January 1933, and

(b) ending with 31 December 1945.

4 Short title, extent, commencement and sunset

(1) This Act may be cited as the Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009.

(2) This Act extends to—

(a) England and Wales, and

(b) Scotland.

(3) The preceding sections of this Act come into force on such day as the Secretary of State may by order appoint.

(4) An order may make different provision for different purposes.

(5) Before appointing a day for the coming into force of the preceding sections of this Act so far as they relate to Scottish bodies the Secretary of State must consult the Scottish Ministers.

(6) "Scottish body" has the meaning given by section 2(5). Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009 (c. 16) 3

(7) This Act expires at the end of the period of 10 years beginning with the day on which it is passed.

Aufgetaucht - Berlin erhält verschollene Gemälde zurück

DIE FAZ berichtet, dass die Berliner Nationalgalerie ein verschollenes Gemälde des Malers Karl Blechem zurückerhalten hat. Das Werk war nach 1945 ver-

schwunden und einer Münchner Kunsthandlung vor zwei Jahren aus Privatbesitz angeboten worden. Schon 2001 war eine Verzeichnis der Verluste des Museums erschienen, anhand dessen nun die Rückführung durchgeführt werden konnte.

Daneben wurden drei weitere Rückerwerbungen vorgestellt.

Quelle: FAZ, 7.12.2009, S. 30

Kläger fordern eine Zeichnung van Goghs aus Winterthur zurück

Die Erben von Holocaustopfern klagen die Schweiz vor einem New Yorker Gericht ein von Thomas Buomberger, berichtet auf den Internetseiten des Tagesanzeigers Zürich:

"Die Erben einer von den Nazis verfolgten jüdischen Kunstsammlerin verlangen die Rückgabe einer Van-Gogh-Zeichnung, die im Museum Römerholz in Winterthur hängt. Andrew Orkin, der Vertreter der Erben, klagt diese Forderung bei einem New Yorker Gericht ein, nachdem vor drei Jahren das Bundesamt für Kultur (BAK) eine Restitution verweigert hatte. Das Pikante an der Forderung: Die Kläger stützen sich auf eine Untersuchung der Bergier-Kommission.

Gutes Kontaktnetz

Margarete Mauthner war Anfang des 20. Jahrhunderts eine bedeutende Sammlerin von Avantgardekunst, eine Förderin des Kunstlebens in Berlin und mit Künstlern wie Max Liebermann oder Lovis Corinth befreundet. Sie besass sechs Werke van Goghs, darunter die Zeichnung «Les Saintes-Maries de la Mer» (Montmajour).

Diese Zeichnung, zusammen mit einer anderen, weckte schon Mitte der 1920er-Jahre das Interesse des Winterthurer Kunstsammlers Oskar Reinhart. Die eine Zeichnung kaufte Reinhart 1926, von der andern mochte sich Mauthner nicht trennen.

Wenige Monate nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten Anfang 1933 realisierte die Familie Mauthner, wie bedrohlich die Lage für die Juden geworden war. Ein Teil der Familie emigrierte schon damals nach Südafrika. Margarete Mauthner schaffte das erst 1939. Sie brauchte für ihre Ausreise Geld: Sie verkaufte ihr Haus, ihren Hausrat und die wichtigsten Kunstwerke. Über Erich Hancke, einen befreundeten Kunsthändler, offerierte sie Reinhart die Van-Gogh-Zeichnung für 12 500 Franken, ihr «letztes und bestes Stück», wie Hancke Reinhart schrieb.

Günstiger Verkauf wider Willen

Reinhart fand diesen Preis als «den heutigen Verhältnissen nicht entsprechend». Er erstand die Zeichnung für 8000 Reichsmark und zahlte zudem nicht in den von Margarethe Mauthner gewünschten Schweizer Franken. Es gab damals zwei verschiedene Arten von Mark: Registermark und Reichsmark. Je nachdem, in welcher Art Reinhart zahlte (was nicht klar ist), hätte er 10'000 Franken oder nur 6000 Franken bezahlt – auf jeden Fall weniger als von Mauthner verlangt. Für Andrew Orkin, den Enkel von Mauthner, ist klar, dass seine Grossmutter unter Zwang zu einem tieferen Preis verkaufen musste.

Für seine Argumentation stützt sich Orkin auf ein quasi-offizielles Dokument. Die Studie «Fluchtgut–Raubgut», die im Rahmen der Bergier-Kommission verfasst wurde (Autoren: Tisa/Heuss/ Kreis) hat

diesen Kauf von Oskar Reinhart untersucht. Dabei wird Reinhart hart angegangen: «Dass jedoch Reinhart auch bei diesem Verkauf mit Margarete Mauthner beziehungsweise Erich Hancke den Preis gedrückt hat, ist moralisch bedenklich, wusste er doch über ihre Zwangslage genau Bescheid.» Reinhart habe von einer Preisreduktion von 2000 Franken, evtl. 6000 Franken profitiert. Peinlich ist nur, dass der Fall ungenau recherchiert und in der zweiten Ausgabe korrigiert wurde. Dort ist nur noch von einer Reduktion von 2000 Franken die Rede. Und auch das Werturteil wurde abgemildert, indem Reinhart nur «im Rückblick» moralisch bedenklich gehandelt habe. Doch der Kläger hat damit noch immer Munition: «Diese Darstellung einer offiziellen Kommission ist zweifellos hilfreich für unsere Seite», sagt Richard A. Altman, der Anwalt der Mauthner-Erben.

Teurer Prozess

Das BAK hat die Klageschrift noch nicht erhalten. «Wir können deshalb auch keine Stellung nehmen», sagt Yves Fischer, stellvertretender Direktor. Mit einiger Sicherheit lässt sich aber sagen, dass das Verfahren teuer werden könnte. Vorerst geht es einmal darum abzuklären, ob das Gericht in New York zuständig ist. «Das kann die Eidgenossenschaft bereits eine grössere sechsstellige Summe kosten», meint ein mit solchen Fällen vertrauter Insider. Und wenn es erst zur Sache geht, kann das wie in anderen Fällen Jahre dauern. Immerhin wird die Zeichnung laut Klageschrift auf 5 Millionen Franken geschätzt. Das BAK wird von Seiten des Klägers mit einer gewissen Hartnäckigkeit rechnen müssen, meint doch Altman: «Meinem Klienten geht es ums Prinzip.» New York habe man als Gerichtsstand gewählt, «weil die Gerichte hier bei diesen schwierigen Fällen auf eine lange Erfahrung zurückblicken können.»

Es ist anzunehmen, dass das BAK auf die gleiche Art argumentiert wie in der abschlägigen Antwort von 2006. In einer vierseitigen Stellungnahme versuchte Jean-Frédéric Jauslin, der Direktor des BAK, zu belegen, dass Margarete Mauthner in jedem Fall den Gegenwert von 10'000 Franken erhalten hatte und nicht unter Druck verkaufen musste. Er drehte den Spiess um und behauptete, Reinhart habe nicht nur einen fairen Marktpreis, sondern einen Preis bezahlt, der über dem Preis von vergleichbaren Angeboten gelegen habe. Jauslin widerspricht dem Ergebnis der Bergier-Kommission diametral und meint, Reinhart habe «korrekt und moralisch tadellos» gehandelt. "

Degas-Gemälde in Marseille gestohlen

Zeit - Online berichtet:

"Kunstraub in Marseille: Unbekannte haben ein Gemälde des berühmten französischen Impressionisten Edgar Degas gestohlen. Es seien zunächst keine Spuren eines gewaltsamen Einbruchs zu finden gewesen, teilte die Polizei mit. Der Wert des gestohlenen Gemäldes «Les Choristes» aus dem Jahre 1877 wird auf 800 000 Euro geschätzt. Das relativ kleine Bild gehört dem Musée d'Orsay in Paris und war für eine Ausstellung an das Musée Cantini in Marseille ausgeliehen worden. Angestellte hatten das Fehlen des Bildes bemerkt."

Quelle: Zeit - online, 2.1.2010, Link: [Artikel](#)

Gemälde von Picasso und Rousseau geraubt

"Einbrecher haben aus einem Privathaus in Südfrankreich rund 30 Kunstwerke gestohlen – im Gesamtwert von rund 1,5 Millionen Franken." berichten die Internetseite von derbund.ch sowie bild.de. Die Gemälde wurden mit weiteren Gemälden aus einem Privathaus in Südfrankreich gestohlen. Der Wert der Gemälde beträgt ca. 1,5 Millionen Franken.

Quelle: derbund.ch, Link: [Artikel](#); bild.de, Link: [Artikel](#)

Jordanien verlangt von Kanada Beschlagnahme der Schriftrollen vom Toten Meer anlässlich Ausstellung

Jordanien verlangt von Kanada die Beschlagnahme der Schriftrollen vom Toten Meer anlässlich ihrer Ausstellung im Royal Ontario Museum Toronto als Leihgabe des Staates Israel. Jordanien beruft sich mit seinem Beschlagnahmeverlangen dabei auf die 1954 Hague Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict. Im Einzelnen berichtet Patrick Martin im *Globe and Mail* vom 31. Dezember 2009:

"Jordan has asked Canada to seize the 2,000-year-old Dead Sea scrolls, on display until Sunday at the Royal Ontario Museum in Toronto, invoking international law in a bid to keep the artifacts out of the hands of Israel until their disputed ownership is settled.

Even if Canada ignores the request, it will make other countries think twice before accepting the controversial exhibit.

Summoning the Canadian chargé d'affaires in Amman two weeks ago, Jordan cited the 1954 Hague Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, to which both Jordan and Canada are signatories, in asking Canada to take custody of the scrolls.

Jordan claims Israel acted illegally in 1967 when it took the scrolls from a museum in east Jerusalem, which Israel seized from Jordan during the Six-Day War and subsequently occupied. The Hague Convention, which is concerned with safeguarding cultural property during wartime, requires each signatory 'to take into its custody cultural property imported into its territory either directly or indirectly from any occupied territory. This shall either be effected automatically upon the importation of the property or, failing this, at the request of the authorities of that territory' ".

Volltext:
<http://www.theglobeandmail.com/news/world/jordan-asks-canada-to-seize-dead-sea-scrolls/article1416369/>.

Gestohlener Monet nach zehn Jahren wiedergefunden

Financial Times berichtet: Ein vor fast zehn Jahren in Polen gestohlenes Gemälde des Impressionisten Claude Monet ist wieder aufgetaucht. Das Werk "Strand von Pourville" wurde bei einem 41-Jährigen in der südpolnischen Stadt Olkusz entdeckt. Das teilte die Polizei in Posen am Mittwoch mit.

Vollständiger Text und Quelle: *Financial Times* online, 14.01.2010, Link: [Artikel](#)

Erste private Klimt-Restitution in Österreich

"Gustav Klimts "Kirche in Cassone", eines der wichtigsten Landschaftsbilder des Malers, wurde nach langen Verhandlungen mit dem privaten Sammler, in dessen Familie sich das Gemälde seit vielen Jahren befand, an den Großneffen des österreichisch-ungarischen Industriellen Viktor Zuckerkandl restituiert. Am 3. Februar wird das Werk als Höhepunkt der Auktion für Impressionismus und Klassischer Moderne bei Sotheby's in London versteigert. Den Schätzpreis gab Sotheby's mit über zwölf Millionen Pfund an. "Neben der Tatsache, dass es sich bei Kirche in Cassone um eine Ikone der österreichischen Kunst handelt, macht vor allem die Provenienz aus einer der bedeutendsten österreichischen Vorkriegssammlungen dieses Gemälde zu einem nicht nur kunstgeschichtlich, sondern vor allem historisch äußerst wichtigen Zeugnis", sagt Sotheby's Österreich-Chefin Andrea Jungmann." berichtet das Wirtschaftsblatt aus Österreich.

Vollständiger Artikel und Link: wirtschaftsblatt.at, 16.01.2010, Link: [Artikel](#)

Anrühige Kunstgeschäfte

Um geraubte Kunst in der Zeit des Nationalsozialismus geht es am morgigen Mittwoch, 27. Januar, um 19 Uhr in der Bayerischen Staatsbibliothek (Fürstensaal). Unter dem Titel "NS-Kunstraub, NS-Raubkunst: Ein Thema für das NS-Dokumentationszentrum München?" führt der ehemalige Bezirksausschuss-Vorsitzende Klaus Bäumler ins Thema ein, der anschließende Vortrag des Kunsthistorikers Stefan Koldehoff lautet "Die Bilder sind unter uns: Das Geschäft mit der NS-Raubkunst". Der Bezirksaus-

schuss Maxvorstadt lädt zu diesem Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus alle Interessierten in die Ludwigstraße 16 ein. eda

Quelle: sueddeutsche.de, 26.01.2010, [Link](#)

Wende im Restitutionsstreit um die Plakassammlung Hans Sachs

"Die Presse", www.diepresse.com (29.01.2010) berichtet:

"Das Deutsche Historische Museum (DHM) darf die mehr als 4000 Werke aller Voraussicht nach behalten. Das Kammergericht Berlin entschied am Donnerstag in zweiter Instanz, dass Sachs-Sohn Peter zwar der Eigentümer ist, er aber die Herausgabe der Sammlung nicht erzwingen kann. 'Letztlich meinen wir, dass ein Herausgabe-Anspruch nicht mehr mit Treu und Glauben zu vereinbaren ist', sagte der Vorsitzende Richter Rainer Bulling. Eine Revision ließ das Gericht nicht zu. Sachs-Anwalt Matthias Druba kündigte Rechtsmittel dagegen an".

Volltext:

http://diepresse.com/home/kultur/kunst/536027/index.do?vl_backlink=/home/kultur/kunst/index.do

Vgl. ferner Felix Kellerhoff, Die Welt:

"Es soll wohl ein salomonisches Urteil sein: Im Streit um die Plakatsammlung von Hans Sachs hat das Berliner Kammergericht in zweiter Instanz entschieden, dass zwar der Sohn und Erbe des Sammlers, Peter Sachs, Eigentümer der Kollektion ist und bleibt. Aber er kann das Deutsche Historische Museum (DHM) in Berlin, in dem die rund 4000 Stücke der wohl wichtigsten Sammlung von Kunst- und Werbeplakaten zwischen Ende des

19. Jahrhundert und 1933 derzeit aufbewahrt werden, nicht zur Herausgabe seines Eigentums zu zwingen".

Volltext: <http://www.welt.de/die-welt/kultur/article6023370/Gericht-Berlin-darf-Sachs-Sammlung-behalten.html>

Die große Kunst-Verschleuderung

Michael Stürmer berichtet, dass das Hillwood Estate Museum in Washington den Verbleib russischen Kulturguts erforscht.

"Revolutionen haben die Gewohnheit, die eigenen Kinder zu fressen. Zuvor aber leeren sie die eroberten Paläste, plündern die Museen und verkaufen das Familiensilber der früheren Herren. So ging es, ob Rom, Ägypten oder Griechenland, von je her. England nach dem Bürgerkrieg zwischen Parlament und Königspartei schickte die Schätze der Monarchie auf internationale Auktionen, wo die Standesgenossen des hingerichteten Königs kaufen ließen. Und so ging es auch in Sowjetrußland nach dem Sieg der Bolschewiki. Die großen westlichen Museen und Sammlungen wären um eine Größenordnung ärmer, hätten Sammler, Gönner und Händler nicht das Beste gekauft oder kaufen lassen, was nach 1918 die Sowjetherrscher in den internationalen Kunstmarkt warfen. [...] beginnt er den Artikel und berichtet über das neu erschienene Buch in Bezug auf die Kunst.

Quelle: welt-online, welt.de, 30.01.201,
Link: [Artikel](#)

Bundesrat Didier Burkhalter unterzeichnet eine bilaterale Vereinbarung über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut mit Kolumbien

Bern, 01.02.2010 - Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Didier Burkhalter, hat heute den kolumbianischen Aussenminister Jaime Bermúdez Merizalde zur Unterzeichnung einer bilateralen Vereinbarung über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut empfangen. Die Vereinbarung umfasst Massnahmen der Zusammenarbeit zum Schutz archäologischer Kulturgüter.

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Republik Kolumbien haben eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit geschlossen. Ziel ist es, einen Beitrag zur Erhaltung, Sicherung und zum Austausch des kulturellen Erbes zu leisten und den rechtswidrigen Handel mit geschütztem archäologischem Kulturgut zu verhindern.

Die Vereinbarung regelt den Transfer von archäologischen Kulturgütern zwischen den beiden Staaten und ist auf jene Objektkategorien anwendbar, welche von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates sind. Archäologische Altertumsfunde sind sowohl in der Schweiz wie auch in Kolumbien geschützt. Die Datierung der Objektkategorien aus der Schweiz erstreckt sich ungefähr bis 1500 n. Chr., während es sich bei den besonders geschützten kolumbianischen Altertümern um präkolumbische Objekte handelt.

Ähnliche Vereinbarungen wurden bereits mit Italien im Oktober 2006, mit Peru im Dezember 2006 und mit Griechenland im Mai 2007 unterzeichnet. Der bilaterale

Vertrag mit Kolumbien ist der vierte seiner Art und stützt sich auf das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer. Für die Umsetzung und den Vollzug der Vereinbarung sowie des Schweizer Kulturgütertransfergesetzes ist die Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer des Bundesamts für Kultur zuständig.

Quelle: news.admin.ch, Link
<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=31409>

Konferenz zu Kunstverkäufen für Devisen in der DDR geplant

Das Moses Mendelssohn Zentrum in Potsdam plant für 2011 eine internationale Konferenz zu ungeklärten staatlichen Kunstverkäufen zu DDR-Zeiten. Die dreitägige Konferenz mit zwölf Vorträgen habe den Titel «Kunst gegen Valuta - der staatliche Ausverkauf von Kunst und Antiquitäten zur Devisenbeschaffung in der DDR», sagte der Direktor des Zentrums, Julius H. Schoeps, am Dienstag.

Dabei gehe es um den damaligen staatlichen Zugriff auf private Sammlungen, die Rolle der Museen als Zulieferer und Profiteure sowie die Bedeutung der Kunsthändler in der DDR.

«Wir wollen herausbekommen, was damals tatsächlich geschehen ist», sagte Schoeps. Es gehe um Fragen wie: Wohin und an wen sind welche Werke verkauft worden? Wem gehören sie heute? Das Thema sei noch nicht aufgearbeitet und werde mit der Konferenz in Berlin oder Potsdam erstmals groß aufgegriffen. Wie bei der seit einigen Jahren schwelenden Debatte um die NS-Raubkunst gehe es bei dem staatlichen Verkauf von Kunstwerken aus der DDR nun um die Rückgabeproblematik. «Das ist ein Thema,

das zur Aufarbeitung der deutsch-deutschen Geschichte dazugehört», sagte Schoeps.

An der Konferenz sollen Kunsthistoriker, Juristen, Museumsvertreter und Zeitzeugen aus dem In- und Ausland teilnehmen. Nach der Konferenz ist eine Ausstellung im Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte in Potsdam geplant.

Quelle: Neue Musikzeitung v. 02.02.2010, <http://www.nmz.de/node/74733>.

Österreich: 11 Dossiers zu Werken des Leopold Museums

Das österreichische Bundesministerium für Kultur teilt mit:

Das Kulturministerium setzt einen weiteren Schritt zur Klärung und Bewertung der Vergangenheit einzelner in Diskussion befindlicher Bestände der Leopold Museum-Privatstiftung: Nach der abgeschlossenen ersten Phase der Arbeit der unabhängigen Provenienzforscher Mag. Dr. Sonja Niederacher und MMag. Dr. Michael Wladika richtet das Kulturministerium wie geplant ein unabhängiges Gremium zur Bewertung der vorliegenden Dossiers der Forscher ein. Die Zusammensetzung des Gremiums wurde auch mit dem Vorstand der Privatstiftung besprochen. Die ersten elf Dossiers der Provenienzforscher zu 23 Werken der Sammlung werden außerdem ab sofort auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht.

Arbeitsauftrag des Gremiums ist eine umfassende Sichtung der vorliegenden Dossiers sowie die Bewertung, ob - unabhängig von einer nicht bestehenden zivilrechtlichen Verpflichtung - in den vorliegenden Fällen unter den Gesichtspunkten

des - wenn auch hier nicht anwendbaren - Kunstgüterrückgabegesetzes der Tatbestand der Entziehung vorliegt und Handlungsbedarf für den Vorstand der Leopold Museum-Privatstiftung besteht. Diese Bewertungen wird das Gremium dem Vorstand der Leopold Museum-Privatstiftung übermitteln. Das Kulturministerium und die Öffentlichkeit werden ebenfalls über diese Bewertungen informiert.

Das neu geschaffene Gremium wird zehn Personen umfassen. Vorsitzender des Gremiums wird der ehemalige Justizminister Dr. Nikolaus Michalek.

Die Mitglieder des Gremiums:
BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek (Vorsitz)
SChef Dr. Harald Dossi Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel Botschafterin i.R. Dr. Eva Novotny Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner emer.-Univ. Prof. Dr.Theo Öhlinger Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff

Wir schaffen in der Debatte um die Leopold Museum-Privatstiftung gemeinsam klare Fakten und Grundlagen für verantwortungsvolle Entscheidungen des Vorstandes. Die komplexe rechtliche und historische Situation hat jahrelang ein gemeinsames lösungsorientiertes Vorgehen im Interesse aller Beteiligten erschwert. Die Bewertungen des Gremiums rund um Dr. Nikolaus Michalek werden wichtige Grundpfeiler für die Entscheidungen des Vorstandes der Privatstiftung Leopold darstellen. Ich danke Mag. Dr. Sonja Niederacher und MMag. Dr. Michael Wladika für ihre Arbeit und freue mich, dass wir Dr. Nikolaus Michalek und die weiteren Mitglieder für die Arbeit in diesem Gremium gewinnen konnten, so Kulturministerin Dr. Claudia Schmied.

Wien, 03.02.2010

Sämtliche Dossiers sind einsehbar unter:
<http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/pm/20100203a.xml>.

Emile Zuckerkandl fordert vom Belvedere nach neuem Kunst-rückgabegesetz das Klimt-Gemälde Mohnwiese

Der Standard, Wien, v. 04.02.2010 teilt mit:

"Emile Zuckerkandl fordert vom Belvedere das Klimt-Gemälde 'Mohnwiese' zurück, das er nach dem Krieg Rudolf Leopold verkauft hatte. Der Fall erfülle, so Anwalt Alfred Noll, die Bestimmungen des Rückgabegesetzes. ...2003 wandte sich ... Noll an Ernst Bacher, den damaligen Leiter der Kommission für Provenienzforschung. Und dieser antwortete, dass der Sachverhalt seines Erachtens eine Restitution nach dem Rückgabegesetz ausschließe. Doch im November 2009 wurde das Gesetz, wie berichtet, novelliert. Seither sind nicht nur Kunstwerke rückgabefähig, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, sondern alle Gegenstände, die Gegenstand von Rückstellungsverfahren waren. Noll ist der Überzeugung, dass die *Mohnwiese* daher restituiert werden muss".

Volltext:

<http://derstandard.at/1263706771564/Auf-Schnaepchenjagd>.

Ergänzend:

<http://derstandard.at/1263706773442/Provenienzforschung-Sinnlose-Aktivitaeten>.

Schweiz: Bilaterales Abkommen zur UNESCO-Konvention von 1970 mit Kolumbien

Das Schweizerische Bundesamt für Kultur teilt mit:

„Bern, 01.02.2010 (BAK) - Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Didier Burkhalter, hat heute den kolumbianischen Aussenminister Jaime Bermúdez Merizalde zur Unterzeichnung einer bilateralen Vereinbarung über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut empfangen. Die Vereinbarung umfasst Maßnahmen der Zusammenarbeit zum Schutz archäologischer Kulturgüter.

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Republik Kolumbien haben eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit geschlossen. Ziel ist es, einen Beitrag zur Erhaltung, Sicherung und zum Austausch des kulturellen Erbes zu leisten und den rechtswidrigen Handel mit geschütztem archäologischem Kulturgut zu verhindern.

Die Vereinbarung regelt den Transfer von archäologischen Kulturgütern zwischen den beiden Staaten und ist auf jene Objektkategorien anwendbar, welche von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates sind. Archäologische Altertumsfunde sind sowohl in der Schweiz wie auch in Kolumbien geschützt. Die Datierung der Objektkategorien aus der Schweiz erstreckt sich ungefähr bis 1500 n. Chr., während es sich bei den besonders geschützten kolumbianischen Altertümern um präkolumbische Objekte handelt.

Ähnliche Vereinbarungen wurden bereits mit Italien im Oktober 2006, mit Peru im Dezember 2006 und mit Griechenland im Mai 2007 unterzeichnet. Der bilaterale Vertrag mit Kolumbien ist der vierte sei-

ner Art und stützt sich auf das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer. Für die Umsetzung und den Vollzug der Vereinbarung sowie des Schweizer Kulturgütertransfersgesetzes ist die Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer des Bundesamts für Kultur zuständig.

Volltext:

<http://www.bak.admin.ch/aktuelles/03123/03124/03141/index.html?lang=de>.

Eine eingehende Analyse zur Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der bilateralen Abkommen findet sich in Weller/Kemle/Lynen (Hrsg.), *Künstlerschutz - Kulturgüterschutz - Tagungsband des II. Heidelberger Kunstrechtstags*, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 4, Nomos-Verlag Baden-Baden 2009, S. 97 ff.

Staatliche Kunstsammlungen Dresden und Familie von Lehdorff einigen sich über Rückgaben

Newsropa.de berichtet: "Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und die Familie von Lehdorff haben sich heute abschließend auf die Restitution von Kunstwerken verständigt. Darüber informiert der kaufmännische Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, Dirk Burghardt. Demnach erhält die Familie sieben Gemälde, ein Pastell und siebenundzwanzig Bände des Zedler'schen Lexikons aus dem 18. Jahrhundert zurück. Die Kunstwerke verbleiben, so Dirk Burghardt, auf Bitten der Familie noch zirka ein Jahr bei den Staatlichen Kunstsammlungen. Danach sollen sie nach jetzigem Stand auf Gut Steinort ausgestellt werden.

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden waren im Juni 2006 über einen Restitutionsantrag der Familie von Lehnndorff informiert und gebeten worden, in ihren Beständen zu deren früherem Eigentum zu recherchieren. Die gesuchten Kunstwerke waren daraufhin in den Beständen der Gemäldegalerie Alte Meister, im Kupferstich-Kabinett und in der Kunstbibliothek ermittelt worden. Die Kunstwerke waren von Steinort/Ostpreußen über die Burg Kriebstein, wohin sie Ende 1944 gelangten, in den Besitz der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden gekommen. Hier waren sie zunächst im Albertinum. Später wurden die sieben Gemälde in der Gemäldegalerie Alte Meister im Depot verwahrt und als Gemälde ungeklärter Herkunft geführt. Die 27 Bände des Lexikons gelangten in die Kunstbibliothek, das Pastell in das Kupferstich-Kabinett."

Quelle: newsropa. de, 17.02.2010,
Link:[http://www.newsropa.de/index.php?id=115&tx_ttnews\[tt_news\]=12718&tx_ttnews\[backPid\]=7&cHash=c07f451d6d](http://www.newsropa.de/index.php?id=115&tx_ttnews[tt_news]=12718&tx_ttnews[backPid]=7&cHash=c07f451d6d)

Pressemitteilung des Kammergerichts Berlin zur Berufungsentcheidung im Fall Hans Sachs

Die Pressestelle des Kammergerichts Berlin teilt mit:

Pressemitteilung Nr. 9/2010 vom 18.02.2010

Die Präsidentin des Kammergerichts
Pressestelle der Berliner Zivilgerichte
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

Die rund 4.260 Plakate umfassende Kunstsammlung „Sachs“ bleibt im Besitz des Deutschen Historischen Museums. Das Museum muss die Blätter, die im

Jahre 1938 im Auftrag des Reichspropagandaministeriums dem Sammler Dr. Hans Sachs weggenommen wurden, nicht an dessen Erben herausgeben. Das hat das Kammergericht in einem am 28. Januar 2010 verkündeten Urteil entschieden.

In seiner jetzt vorgelegten Entscheidungsbegründung führt der 8. Zivilsenat des Gerichts aus, eine Rückforderung nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen sei ausgeschlossen. Es sei zwar seinerzeit nicht zu einer förmlichen Enteignung der Plakatsammlung gekommen. Entgegen der Auffassung des Museums lasse sich nicht feststellen, dass im Laufe der Zeit anderweitiges Eigentum begründet und der Erbe nicht Eigentümer der zur Sammlung gehörenden Plakate aus den Jahre 1896 bis 1938 geworden sei. In der DDR sei kein Volkseigentum daran entstanden. Die Wegnahme sei aber als nationalsozialistische Unterdrückungsmaßnahme einzustufen, weil dem Vater des Klägers die Plakate wegen seiner jüdischen Abstammung ungerechtfertigt entzogen worden seien. Damit könnten nur Ansprüche nach dem alliierten Rückerstattungsrecht und den Wiedergutmachungsvorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes geltend gemacht werden. Diese Regelungen dienten speziell zur „Entwirrung der durch nationalsozialistische Unrechtsakte geschaffenen Fakten“ und hätten Vorrang vor zivilrechtlichen Ansprüchen.

Das Deutsche Historische Museum habe sich zudem in rechtlich schützenswerter Weise darauf eingestellt, die Sammlung behalten zu dürfen. Ansprüche wegen Rückgabe der Plakate seien über einen langen Zeitraum nicht geltend gemacht worden. Der Sammler Dr. Hans Sachs habe um den Verbleib der Blätter gewusst. In einem Brief vom 23. Mai 1966 an einen Mitarbeiter des Museums für

Deutsche Geschichte etwa habe er zum Ausdruck gebracht, er habe bereits aufgrund eines Gerichtsbeschlusses eine größere Abfindungssumme ausgezahlt bekommen, die alle seine Ansprüche gedeckt habe. Er sei lediglich ideell und nicht materiell an einer Zusammenarbeit mit dem Museum interessiert.

Schließlich habe der Erbe nicht beweisen können, dass das u.a. herausverlangte Plakat „Die blonde Venus“ Bestandteil der Sammlung gewesen sei. Das Landgericht Berlin hatte in der Vorinstanz das Museum verurteilt, ein Plakat aus der Sammlung an den Erben herauszugeben. Dem ist das Kammergericht im Berufungsverfahren nicht gefolgt.

Kammergericht, Urteil vom 28. Januar 2010, Az. 8 U 56/09

Landgericht Berlin, Urteil vom 10. Februar 2009, Az. 19 O 116/08

Vgl. zu diesem Verfahren auch die Pressemitteilung Nr. 07/2009 vom 10. Februar 2009.

Keine nachvertragliche Aufklärungspflicht des Kunsthändlers über Fälschungsverdacht

Rechtsnews 2010, 8732 vom 01.03.2010

Es besteht keine nachvertragliche Pflicht des Kunsthändlers, den Käufer über den bei anderen, aus derselben Quelle stammenden Kunstwerken bestehenden Fälschungsverdacht zu informieren, um diesem die Geltendmachung von Irrtumsanfechtung und Gewährleistung innerhalb der Verjährungsfrist zu ermöglichen.

OGH 16. 11. 2009, 9 Ob 13/09s

Sachverhalt: Der beklagte Galeriebesitzer erwarb von einem Kunsthändler, der in Kunsthandelskreisen als Eigentümer eines Teils des Nachlasses von Oskar Laske bekannt war, 40 bis 50 Bilder dieses Malers. Im September 2003 verkaufte er ein Bild an die Klägerin weiter. Zu diesem Zeitpunkt bestanden weder Zweifel an der Seriosität des Kunsthändlers noch an der Echtheit der Bilder.

2004 wurde dem Beklagten die Ansicht einiger Fachleute bekannt, dass es sich bei einigen der von dem Kunsthändler vertriebenen Bilder nicht um Laske-Originale handeln könnte. Der Beklagte konfrontierte den Kunsthändler mit diesen Vorwürfen, der ihm daraufhin die Echtheit bestätigte. Ein Strafverfahren gegen den Kunsthändler, das aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung des Beklagten eingeleitet worden war, wurde eingestellt.

Im November 2006 erfuhr die Klägerin von dem Fälschungsverdacht und legte das von ihr erworbene Bild einer Expertin vor, die es nicht für echt hielt. Der Beklagte, der weiterhin von dessen Echtheit ausging, stellte der Klägerin daraufhin eine Echtheitsbestätigung aus.

Die Klägerin beehrte vom Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises. Ihren Anspruch stützte sie auf Irrtumsanfechtung, Gewährleistung und Schadenersatz. Dem Verjährungseinwand des Beklagten hinsichtlich der Irrtumsanfechtung und Gewährleistung hielt sie die Einrede der Arglist entgegen. Der Beklagte hätte sie im Rahmen nachvertraglicher Pflichten vor Ablauf der Verjährungsfrist auf den Fälschungsverdacht hinweisen müssen, zumal sie von ihm in diesem Zeitraum weitere Bilder erworben habe.

Entscheidung: Das Erstgericht wies die Klage ab. Berufungsgericht und OGH bestätigten diese Entscheidung. Dem

Beklagten könne weder ein Verschulden beim Verkauf noch die arglistige Verhinderung der rechtzeitigen Geltendmachung von Irrtumsanfechtung und Gewährleistung vorgeworfen werden. Ob es sich tatsächlich um eine Fälschung handelt, wurde im Verfahren nicht geklärt.

Das Urteil ist unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Besuch der TEFAF am Sonntag, den 14.03.2010

Derzeit findet in Maastricht die Kunstmesse TEFAF (www.tefaf.com) statt.

Aus diesem Anlass werde ich am Sonntag, den 14.03.2010 die TEFAF anfahren und besuchen. Im Auto wären noch 2 Plätze frei. Bei Interesse bitte eine kurze Email an kemle@kemle-leis.de.

Abfahrt wäre am Sonntag gegen 8.00 Uhr, Ankunft Maastricht gegen 12.00 Uhr. Rückfahrt gegen 18.00 Uhr, Ankunft in Heidelberg gegen 22.00 Uhr. Bei starkem Schneefall findet die Fahrt eine Woche später, am 21.03.2010 statt.

Informationen zur Messe unter www.tefaf.com.

Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass sich ein Besuch lohnt.

Dr. NicolaiKemle

Österreich: Kunstrückgabebeirat zu Egon Schieles "Mutter mit zwei Kindern III" vertagt

Der Beirat gem. § 3 des Österr. Kunstrückgabegesetzes hat am 19. März 2010

zum fünfzigsten Mal getagt. Die wohl wichtigste Entscheidung über das Gemälde "Mutter mit zwei Kindern III" von Egon Schiele (gegenwärtig in Besitz des Belvedere, zuvor Jenny Steiner) wurde vertagt:

<http://derstandard.at/1268700997224/Entscheid-um-Schieles-Mutter-mit-zwei-Kindern-III-vertagt>. Der Fall ist deswegen von besonderem Interesse, weil das Gemälde 1951 von Österreich angekauft wurde. Schon im Jahr 2000 hat der Beirat eine Herausgabe des Bildes abgelehnt, das neuerliche Rückgabebegehren geht davon aus, dass nach der Novelle von 2009 die "Unentgeltlichkeit" des Erwerbs keine Bedingung mehr ist. Belvedere-Direktorin Agnes Husslein hat heute in einem Kommentar in der Wiener Presse die Erwerbung des Gemäldes als "fairen Kauf" beschrieben: <http://diepresse.com/home/meinung/gastkolumnen-tar/547262/index.do?from=simarchiv>, dies in Erwiderung auf den Beitrag in der „Presse“ vom 18. März von Barbara Petsch.

Frankfurter Städel: Interview zur Provenienzforschung

Die Deutsche Welle World führte ein Interview mit Nicole Roth zur Provenienzforschung im Frankfurter Städelmuseum: <http://www.dw-world.de/dw/article/0,,5381314,00.html>.

Auktionator über Raubkunst und Restitution

Die österreichische Zeitschrift Kurier hat ein Interview mit Otto Hans Ressler, dem Direktor des Auktionshauses im Kinsky

über Kunstrückgabem, Versteigerungen und fehlenden Kunstpatriotismus geführt.

So berichtet der kurier.at: "Als Auktionator hat Otto Hans Ressler oft mit Kunst zu tun, die von den Nazis geraubt oder nach 1945 unter dem Druck des Ausfuhrverbots abgepresst wurde. Im Roman "Das Mädchen mit dem Hut" legt Ressler exemplarisch dar, wie solche Werke zurückgegeben und versteigert wurden."

Das vollständige Interview ist verfügbar unter kurier.at: Link: [Artikel](#)

Diskussion zur Rückgabe von Beutekunst in Mali

Die deutsche Welle hat Südafrika und Mali in ihren Blickpunkt gerückt und berichtet über die Schwierigkeiten der Restitution von Beutekunst.

So wurde unter anderem in der Sendung Fokus folgender Inhalt besprochen: "Wahrscheinlich lässt sich nur mit Drogen und Waffen mehr Geld verdienen, als mit geraubter Kunst. Denn schließlich interessieren sich private Sammler, aber auch Auktionshäuser und selbst manche Museen nur wenig für die Herkunft der Ware. Das Phänomen Kunstraub ist nicht neu. Schon in der Kolonialzeit wurde Afrika geplündert. Einige Länder fordern seit Jahren die Rückgabe der verschleppten Werke. Andere, wie Mali in Westafrika, streben einen fairen Dialog zwischen dem Norden und dem Süden über die Probleme an."

Quelle: dw-world.de, Link: [Artikel](#)

Lentos: Störenfriede in besinnlichen Räumen

Dewr Kurie.at berichtet: "Mit der Sammlung des Kunsthändlers Wolfgang Gurlitt, die den Grundstock des Lentos bildet, übernahm Stella Rollig ein problematisches Erbe: Gurlitt hatte vom NS-Kunstraub profitiert, ein Hauptwerk, Klimts "Bildnis Ria Munk" wurde 2009 restituiert.

Rollig, die sich zu einem "offenen Umgang" mit der Sammlungsgeschichte bekennt, versuchte seit 2004, die Fixierung auf Namen wie Klimt und Kokoschka durch aktuelle Kunst aufzulockern. Neuankäufe ihrer Ära umfassen Videos von Gerwald Rockenschau, Gemälde von Dietmar Brehm und Hubert Scheibl, Objekte von Eva Schlegel und Erwin Wurm.

"Es ist eine enorme Verantwortung, eine Sammlung zu erweitern", erklärt Rollig, die vorrangig Stücke von Künstlern kauft, die im Lentos mit Ausstellungen präsent waren. Sich auf einzelne Sparten zu spezialisieren, findet sie "bei öffentlichen Sammlungen fragwürdig".

"Im MUMOK hat der scheidende Direktor Edelbert Köb stark auf Fotografie und Video gesetzt", sagt Rollig, die beteuert, sich nicht um die Köb-Nachfolge beworben zu haben. "Jetzt kommt eine andere Direktorin, die, wenn man sich ihre Geschichte ansieht, wieder breiter sammeln wird. Da ist es gescheiter, sich auf eine gewachsene Identität zu berufen und möglichst vielfältig darauf aufzubauen."

Heftig kritisiert Rollig die - auch im MUMOK geübte - Praxis, Kunst aus Privatsammlungen auszustellen: "Ich glaube, dass die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft anders aussehen muss, als

dass öffentliche Museen sich dafür zur Verfügung stellen, privatwirtschaftlich zusammengestellte Sammlungen zu veredeln", erklärt sie. "Das Schöne an der Arbeit mit Kunst ist doch, dass man damit Überzeugungen weitergibt. Und Ausstellungen zu machen, bedeutet immer auch wissenschaftliche Arbeit im Museum. Das fehlt, wenn ich eine derartige Sammlung reinhole. Dann sind wir nur mehr Aufbauhelfer."

Der vollständige Artikel ist unter Kurier.at abrufbar. Link: [Artikel](#)

Artikel-Services „The Gardner Heist“ Der historische Bilderraub

Die Internetseiten der FAZ berichten über einen der bekanntesten Kunstraubfälle der letzten Jahrzehnte: "In der verregneten Nacht vom 17. auf den 18. März 1990 klingelten zwei Männer mit falschen Bärten und Polizeiuniformen in Boston am Seiteneingang des Isabella Stewart Gardner Museums: „Police. Let us in.“ Gegen die Anweisung, niemanden einzulassen, öffnete einer der beiden Museumswärter die Tür. Die verkleideten Kriminellen überwältigten ihn und seinen Kollegen, fesselten sie, wickelten Klebeband um ihre Augen und Münder und ketteten sie im Keller mit Handschellen an. Dann begingen sie den größten Kunstraub aller Zeiten: Dreizehn Werke von teilweise unschätzbarem Wert sind bis heute verschwunden."

Vollständiger Artikel unter faz.net, Link: [Artikel](#)

Heikle Dokumente in der Vitrine

Die Internetseiten der Neuen Zürcher Zeitung Online berichten über die Ausstellung der Sammlung Bührlé im Kunsthaus

Zürich und mit der damit zusammenhängenden Problematik.

Quelle und vollständiger Artikel: nzz.ch, Link: [Artikel](#)

Brasilien: Spektakulärer Kunstraub

Die Interseiten des Radio Vatikan berichten: "Eine der ältesten Kirchen des südamerikanischen Landes ist ins Visier von Kunsträubern geraten. Laut Medienberichten vom Sonntag entwendeten unbekannte Diebe aus der 1610 erbauten Sao Lourenco Kirche auf der Insel Itaparica insgesamt 34 wertvolle Gemälde und Sakralgegenstände. Das Gotteshaus auf dem vor der Stadt Salvador da Bahia gelegenen Eiland sei bei dem Überfall praktisch leer geräumt worden. Unter den entwendeten Kunstschatzen befinden sich den Berichten zufolge ein goldener Kelch, ein Holzkreuz, goldene und silberne Abendmahlsutensilien sowie mehrere Heiligenbilder aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Die Kunstschatze, die Experten zufolge in Brasilien zum Teil einzigartig sind, stehen auf der Liste der staatlich registrierten Kulturgüter. Das zuständige Bundesamt für Denkmalschutz Iphan schaltete auf der Suche nach dem Diebesgut bereits Interpol ein."

Quelle: Radio Vatikan, Link: [Artikel](#)

US-Gerichtsurteil zu Restitution Träges Museum, Schatzstück weg

Die taz.de berichtet: "Die Erben eines Holocaust-Opfers dürfen ein 3200 Jahre altes Exponat des Vorderasiatischen Museums in Berlin behalten. 1945 ver-

schwand es und wurde nie als vermisst gemeldet. (von D. Bartz) Zu nachlässig – jedenfalls für New Yorker Verhältnisse – war das Vorderasiatische Museum in Berlin bei seinen Bemühungen, ein 3200 Jahre altes Goldtäfelchen mit einem Keilschrifttext zurückzuerhalten. Ein Richter auf Long Island sprach deswegen das Kleinod aus Mesopotamien, ab 1926 im Besitz des Museums, den Erben eines Holocaust-Überlebenden zu. Das Täfelchen mit Angaben über Bauten in Assur soll einen Marktwert von zehn Millionen US-Dollar haben, steht aber nach Angaben der Erben nicht zum Verkauf. Die drei Kinder von Riven Flamenbaum hatten das Museumsstück im Nachlass ihres Vaters entdeckt, der 2003 im Alter von 92 Jahren gestorben war. Rivenbaum, ein polnischer Jude, hatte das KZ Auschwitz überlebt und war 1949 in die USA emigriert. Seinen Erzählungen zufolge hatte er das Täfelchen auf dem Schwarzmarkt erworben, möglicherweise im Tausch gegen Zigaretten. 2006 wandte sich Flamenbaums Sohn Israel an das Vorderasiatische Museum, das nach einiger Verzögerung die Rückgabe verlangte. Anzeige Doch Museumsleiterin Beate Salje gelang es nicht, Richter John B. Riordan davon zu überzeugen, dass sich ihr Haus – es gehört organisatorisch zum Pergamon-Museum – mit der Restitution genug Mühe gegeben hat. Weder war der Verlust des Täfelchens je öffentlich gemacht noch in eines der internationalen Register verlorenen Kulturguts eingetragen worden, und zwar weder zu DDR-Zeiten noch ab 1990, als auf der Museumsinsel wieder offen über Diebstähle durch sowjetische Soldaten gesprochen werden konnte. Einen „unerklärlichen Fehler“ nannte Richter Riordan diese Passivität in seinem Urteil, das das New York Law Journal am Montag veröffentlichte. Flamenbaums Familie wies darauf hin, dass das Museum nicht einmal aktiv geworden war, als ein Professor der Uni-

versität Chicago von dem Goldtäfelchen berichtete. Nach New Yorker Recht muss die Rückgabe gestohlenen Eigentums unverzüglich und aktiv eingefordert werden, unabhängig von gesetzlichen Fristen. Das Schweigen des Museums führe dazu, dass das Eigentumsrecht Rivenbaums über 60 Jahre lang nicht beschädigt worden sei – und dabei bleibt es. [...]“

Vollständiger Artikel auf taz.de, Link: [Artikel](#)

EuGH-Urteil zur Folgerechtsrichtlinie

Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 34/10

Luxemburg, den 15. April 2010

Urteil in der Rechtssache C-518/08

Fundación Gala-Salvador Dalí und Visual Entidad de Gestión de Artistas Plásticos (VEGAP) / Sociéte des auteurs dans les arts graphiques et plastiques (ADAGP) u. a.

Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Kategorien von Personen nach dem Tod des Urhebers eines Kunstwerks Anspruch auf Folgerechtsvergütungen haben

Gleichwohl hat im Ausgangsfall das vorlegende Gericht alle einschlägigen Bestimmungen zu berücksichtigen, um festzustellen, welches nationale Recht für die nach dem Tod von Salvador Dalí anfallenden Folgerechtsvergütungen gilt, und damit den tatsächlich Begünstigten zu ermitteln

Die Richtlinie 2001/84/EG [1] sieht obligatorisch ein Folgerecht zugunsten des Urhebers eines Kunstwerks und, nach seinem Tod, zugunsten seiner Rechtsnachfolger vor. Das Folgerecht ist ein Recht des geistigen Eigentums, das dem Urheber und später seinen Rechtsnachfolgern einen Anspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräußerung eines Werks nach der ersten Veräußerung durch den Urheber gewährt. Dieses Recht steht zu Lebzeiten dem Urheber und nach seinem Tod siebenzig Jahre lang seinen Rechtsnachfolgern zu.

Das französische Recht beschränkt den Kreis der nach dem Tod des Urhebers durch das Folgerecht Begünstigten auf die Erben des Urhebers unter Ausschluss von Vermächtnisnehmern. Der Künstler kann dieses Recht daher nicht testamentarisch als Vermächtnis aussetzen.

Der Maler Salvador Dalí starb am 23. Januar 1989 in Spanien unter Hinterlassung von fünf gesetzlichen Erben, die seiner Familie angehören. Salvador Dalí hatte durch letztwillige Verfügung den spanischen Staat als Gesamtvermächtnisnehmer seiner gesamten Immaterialgüterrechte eingesetzt. Verwaltet werden diese Rechte von einer Stiftung spanischen Rechts, der Fundación Gala-Salvador Dalí, die 1983 auf Initiative des Malers gegründet worden war.

Die Fundación Gala-Salvador Dalí beauftragte ihrerseits im Jahr 1997 die VEGAP, eine Gesellschaft spanischen Rechts, exklusiv und weltweit mit der kollektiven Verwaltung und Wahrnehmung der Urheberrechte am Werk von Salvador Dalí. Die VEGAP ist u. a. vertraglich mit ihrer Schwestergesellschaft in Frankreich, der ADAGP, verbunden, die sie mit der Verwaltung dieser Urheberrechte im französischen Staatsgebiet beauftragt hat.

Seither erhob die ADAGP die Beträge, die für die Verwertung des Werks von Salvador Dalí in Frankreich anfielen, und leitete sie über die VEGAP an die Fundación Gala-Salvador Dalí weiter. Hiervon ausgenommen blieben jedoch die Folgerechtsvergütungen. Diese zahlte die ADAGP nämlich gemäß dem französischen Recht unmittelbar an die Erben von Salvador Dalí aus.

Da die Fundación Gala-Salvador Dalí und die VEGAP der Ansicht waren, dass aufgrund des Testaments von Salvador Dalí und des spanischen Rechts die Folgerechtsvergütungen, die aus Versteigerungen von Werken des Künstlers im französischen Staatsgebiet erzielt wurden, an sie selbst zu zahlen seien, erhoben sie gegen die ADAGP vor dem Tribunal de grande instance de Paris eine entsprechende Zahlungsklage. Im Rahmen dieses Rechtsstreits hat das französische Gericht dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob die Richtlinie 2001/84 einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift entgegensteht, die die Folgerechtsvergütungen unter Ausschluss testamentarisch eingesetzter Vermächtnisnehmer allein den gesetzlichen Erben des Künstlers vorbehält.

In seinem heute verkündeten Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass es im Licht der mit der Richtlinie 2001/84 verfolgten Ziele den Mitgliedstaaten freisteht, ihre eigenen gesetzgeberischen Entscheidungen zu treffen, um die Kategorien von Personen festzulegen, denen nach dem Tod des Urhebers eines Kunstwerks das Folgerecht zugutekommen kann.

Der Gerichtshof führt dazu aus, dass für den Erlass der Richtlinie 2001/84 zwei Ziele maßgebend waren. Zum einen sollte die Richtlinie den Urhebern von Werken der bildenden Kunst eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg ihrer Wer-

ke garantieren, und zum anderen sollte sie Wettbewerbsverzerrungen auf dem Kunstmarkt beseitigen, weil die Zahlung von Folgerechtsvergütungen nur in bestimmten Mitgliedstaaten dazu angetan war, Verkäufe von Kunstwerken in solche Mitgliedstaaten zu verlagern, in denen es ein Folgerecht nicht gab.

Zu dem ersten Ziel, Künstlern ein bestimmtes Verdienstniveau zu gewährleisten, bemerkt der Gerichtshof, dass seine Verwirklichung dadurch, dass das Folgerecht nach dem Tod des Künstlers auf bestimmte Kategorien von Berechtigten unter Ausschluss anderer übergeht, keineswegs beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich des zweiten Ziels stellt der Gerichtshof klar, dass der Unionsgesetzgeber eine Situation beheben wollte, in der sich die Verkäufe von Kunstwerken in Mitgliedstaaten konzentriert hatten, in denen das Folgerecht nicht oder nur in geringerer Höhe bestand als in anderen Mitgliedstaaten, wodurch die in Letzteren ansässigen Auktionshäuser oder Kunsthändler benachteiligt wurden. Es erschien daher unerlässlich, im Hinblick auf Kunstwerke und Verkäufe, die vom Folgerecht erfasst werden, sowie dessen Bemessungsgrundlage und Höhe eine Harmonisierung herbeizuführen. Demgemäß ist die durch die Richtlinie vorgesehene Harmonisierung auf die nationalen Rechtsvorschriften beschränkt, die sich am unmittelbarsten auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, während Unterschiede zwischen diesen Rechtsvorschriften, die sich auf das Funktionieren des Binnenmarkts nicht nachteilig auswirken können, nicht zu beseitigen sind; zu den letztgenannten Rechtsvorschriften gehören jedoch auch die Regelungen, mit denen die Kategorien von Personen festgelegt werden, die nach dem Tod des

Urhebers eines Kunstwerks Anspruch auf die Folgerechtsvergütungen haben.

Diese Beurteilung wird nach Auffassung des Gerichtshofs dadurch gestützt, dass der Unionsgesetzgeber das Folgerecht nach dem Tod des Urhebers zwar dessen Rechtsnachfolgern in vollem Umfang zugute kommen lassen wollte, es aber jedem einzelnen Mitgliedstaat überließ, die Kategorien von Personen zu bestimmen, die nach seinem nationalen Recht als Rechtsnachfolger angesehen werden können.

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass es Sache des vorliegenden Gerichts ist, ordnungsgemäß alle einschlägigen Bestimmungen zu berücksichtigen, um festzustellen, welches nationale Recht für die nach dem Tod von Salvador Dalí anfallenden Folgerechtsvergütungen gilt, und damit zu ermitteln, wer nach diesem nationalen Recht tatsächlich der durch das Folgerecht Begünstigte ist.

[1] Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (ABl. L 272, S. 32).

Raubkunst, eine schwere Hypothek

Die Internetseite des Hamburger Abendblatts berichtet:

Hamburg. Es geht um Raub im großen Stil, um Diebstahl, Hehlerei, Erpressung. Und es geht darum, ob diese Verbrechen ungesühnt bleiben. Die "NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter" - im Bürokratendeutsch jene Kunstwerke, die Menschen jüdischer Herkunft zwischen 1933 und 1945 von den

Nationalsozialisten in unglaublichem Ausmaß geraubt wurden, sind für viele Museen noch immer eine schwere Hypothek.

Wie sich die deutschen Museen im letzten Jahrzehnt dazu verhalten haben, ist das Thema einer Diskussion, zu der das Kulturforum heute auf Kampnagel einlädt. Diskutieren werden der frühere Kunsthallendirektor Uwe M. Schneede, die Provenienzforscherinnen Ute Haug und Stephanie Tasch, der langjährige "Art"-Chefredakteur Axel Hecht und Gisela Braun-Fischer, die dieses Thema ganz unmittelbar betrifft. Sie ist die Tochter des Berliner Verlegers Samuel Fischer, dessen Kunstbesitz die Nazis 1940 beschlagnahmt und versteigert hatten. Eines der damals geraubten Bilder, Camille Pissaros "Le Quai Malaquais et l'Institut", erhielt Braun-Fischer nach schwierigen kostspieligen Recherchen 2007 zwar zurück, doch schloss sich schon bald nach der Restitution ein Rechtsstreit mit einem Angehörigen ihrer Familie an. [...]"

Quelle: www.abendblatt.de, Link: [Artikel](#)

Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuche bei Google

Der u. a. für Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass Google nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern ihrer Suchmaschine wiedergegeben werden.

Pressemitteilung des BGH, 29.04.2010, www.bundesgerichtshof.de

Wir sehen uns vor Gericht: Streit um den Stuttgarter Bahnhof

Dankwart Guratzsch berichtet in der Welt vom 23. April 2010, S. 26, Feuilleton, im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss des Stuttgarter Bahnhofs des Architekten Paul Bonatz (1877 - 1956) für das Projekt der Deutschen Bahn "Stuttgart 21":

"Wieder geht es um das Urheberrecht, das mit dem Tod eines Architekten keineswegs zwangsläufig erlischt. Freilich ist die Klage der Erben des Architekten Martin Elsässer gegen die Verstümmelung von dessen Frankfurter Großmarkthalle durch die Wiener Architektengruppe Coop Himmelb(l)au gescheitert. Dagegen hat der Hamburger Architekt Meinhard von Gerkan wegen der Amputation des von ihm entworfenen Berliner Hauptbahnhofs einen Sieg über den früheren Bahnchef Mehdorn erstritten. Die Rechtslage ist also keineswegs eindeutig. Der Prozess wird über mehrere Instanzen gehen".

Volltext: <http://www.welt.de/die-welt/kultur/article7298455/Wir-sehen-uns-vor-Gericht-Streit-um-den-Stuttgarter-Bahnhof.html>.

Orientierung gibt der vielbeachtete Beitrag von Stellv.Vors.RiBGH a.D. Dr. Joachim von Ungern-Sternberg "Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten und Eigentümerinteressen" auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstag, abgedruckt im 2008 erschienenen Tagungsband.

Der Kunstprozess als Innovationsmotor

Guido Hartmann schildert in der Welt vom 10.05.2010, wie ein Prozess über ein im Zweiten Weltkrieg abhanden gekommenes Kunstwerk gegen ein US-amerikanisches Museum dem Prozessfinanzierer Foris AG zum Durchbruch verhalf. Der Kunstprozess erweist sich damit nicht nur als dogmatischer Innovationsmotor, sondern zugleich als Innovationsmotor im Dienstleistungssektor.

Volltext:<http://www.welt.de/die-welt/vermischtes/article7541530/Helfer-der-Erben-und-Abgespeisten.html>.

Falsche Prinzessin?

Die FAZ vom Samstag, den 08.05.2010 berichtet über einen neuen spannenden Prozess im Bereich der Echtheit / Originalität eines Gemäldes.

So wurde 1998 bei Christies in New York die Zeichnung eines Mädchens zur Auktion aufgerufen. Dabei erhielt eine Händlerin den Zuschlag. Neun Jahre später wurde das Blatt zum etwa gleichen Preis weiterveräußert. Der neue Eigentümer kam nun zu dem Schluss, dass die Zeichnung ein Original von Leonardo da Vinci sei, die Presse berichtete über den sensationellen Fund weltweit.

Dadurch erhöhte sich der Preis von den gezahlten ca. 20.000 Dollar auf mindestens geschätzte 150 Mill. Dollar.

Die Zuschreibung ist jedoch nicht unumstritten und stößt auf Skepsis.

Nun hat die ursprüngliche Verkäuferin Klage gegen Christies eingereicht und wirft dem Auktionshaus Fahrlässigkeit

vor. Man habe damals schon Verdacht gehegt, dass die Zeichnung zumindest von dem Florentiner Ghirlandaio stamme, aber das Auktionshaus sei nicht darauf eingegangen. Überdies wurde ihr geraten, den Rahmen sogar zu ändern, damit es wie ein Werk aus dem 19. Jhd. aussehe.

Daher sei das Werk falsch eingeschätzt und zu billig verkauft worden.

Quelle: FAZ, 08.05.2010, S. 37

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen restituieren vier Werke aus der Sammlung Mayer

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen teilten am 12.05.2010 mit:

"Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen restituieren ein Damenbildnis von Wilhem Thöny, eine Mariendarstellung von Cristoforo de' Moretti, eine kölnische Aposteldarstellung und eine Christusdarstellung aus dem 19. Jahrhundert an Rechtsanwalt Markus Stötzel, der die in Los Angeles lebende Tochter des jüdischen Kunsthistorikers August Liebmann Mayer (1885-1944) vertritt.

Die Restitution erfolgt gemäß der Handreichung der Länder zur Umsetzung der »Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz«. Damit schließen die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen erneut ein Verfahren ab, das begangenes Unrecht der Zeit des Nationalsozialismus auszugleichen versucht".

"Von 1909 bis 1931 war August Liebmann Mayer als Kustos an den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen tätig, er begann unter Hugo von Tschudi als Volontär und war zu Generaldirektor Friedrich Dornhöffers Zeiten Kustos mit Spezialgebiet Spanien an der Alten Pinakothek. Noch heute gilt er als ausgewiesener Kenner der spanischen Malerei.

Schwerwiegende Unterstellungen, Mayer habe mit gesondert honorierten Expertisen ein Vermögen gemacht, das er aber angeblich nicht versteuerte, führten 1931 zu einer beispiellosen Hetzkampagne und seinem selbst geforderten Entlassungsgesuch aus dem Staatsdienst. 1933 nahm die Geheime Staatspolizei Mayer in „Schutzhaft“, aus der er erst nach einem Selbstmordversuch entlassen wurde. Seine Kunstsammlung und Wertgegenstände wurden wegen unterstellten /angeblichen hohen Steuerschulden bei Hugo Helbing u. a. versteigert, 1936 emigrierte er mit Unterstützung einflussreicher Kunsthändler nach Frankreich, wo er zunächst mit Frau und Kind in Paris wohnte. Als dort 1940 die deutschen Truppen einmarschierten, musste Mayer nach Nizza fliehen. Seine Pariser Wohnung samt wertvoller Bibliothek und kleiner Kunstsammlung wurde vom ERR beschlagnahmt und nach Deutschland überführt. In Monte Carlo wurde Mayer am 3.2.1944 verhaftet, am 13.2.1944 nach Drancy und von dort am 7.3.1944 nach Auschwitz deportiert, wo er am 13.3.1944 ermordet wurde.

Das Finanzamt München hatte Mayer eine Steuerstrafe auferlegt, die aus Mayers beschlagnahmten Wertpapieren bezahlt wurde. Außerdem hatte das Finanzamt Steuernachholungen festgesetzt, wovon ein Teil aus flüssigen Mitteln bezahlt wurde und ein Rückstand in sechsstelliger Höhe verblieb. Das Finanzamt

verlangte, dass das Grundstück Mayers in Tutzing und alle greifbaren Vermögenswerte, darunter seine wertvolle Kunstsammlung, verkauft werden müssten. Alle diese Beträge gingen an das Finanzamt München Nord und das Finanzamt Tutzing zur Abdeckung der Steuerrückstände. 1944 stellte die Geheime Staatspolizei an den Oberfinanzpräsidenten VII München Feststellungsantrag auf Vermögensverfall für die Vermögenswerte des Juden August Israel Liebmann Mayer, geb. 27.10.1885 in Darmstadt, zuletzt wohnhaft München, Martiusstraße 8.

1954 wurden den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen drei Gemälde aus dem Eigentum von August Liebmann Mayer vom Landesamt für Vermögensverwaltung in Obhut gegeben und im September 1956 übereignet. Ein viertes Bild kam 1981 als Hinterstellung ins Haus. Im gleichen Jahr stellte die als einzige Erbin verbleibende Tochter Mayers beim Bayerischen Entschädigungsamt Antrag auf Schaden an Vermögen, Verkauf einer Wohnungseinrichtung und von Kunstgegenständen. Die Ansprüche werden an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde verwiesen. Diese wiederum wies den Antrag als unbegründet zurück. Erst 1963 erzielte die Tochter einen Vergleich mit den Wiedergutmachungsbehörden.

Das heute zu restituierende 1913 datierte Werk des Grazer Künstlers Wilhelm Thöny (1888-1949), Zeitgenosse von Egon Schiele und Oskar Kokoschka, stellt eine Frau mittleren Alters dar, deren Identität unbekannt ist. Thöny hatte an der Akademie der Künste in München studiert und emigrierte mit seiner jüdischen Frau 1931 zunächst nach Paris, später nach New York. 1948 wurden durch einen Brand in einem Lagerhaus über tausend seiner Grafiken und Gemälde, die in einer großen Kollektivaus-

stellung gezeigt werden sollten, zerstört. Damit war fast sein ganzes Lebenswerk verloren.

Zwei der drei 1954 aus Staatsbesitz an die BSTGS überwiesenen Werke aus der Sammlung von August Liebmann Mayer waren 1933 bei Hugo Helbing angeboten worden, blieben aber unverkauft. Der Katalog verzeichnete das Werk von Moretti als Arbeit von Besozzo. Dargestellt sind auf der kleinformatigen Tafel vor einem reich punzierten Goldgrund Maria mit dem Kinde, die Heiligen Anna, Antonius Abbas und Petrus Martyr. Christoforo Moretti ist zwischen 1450 und 1475 als Maler in Mailand, vor allem am Hof der Sforza, und im Piemont greifbar. Die Tafel aus dem Nachlass von Mayer dokumentiert Morettis Rückbesinnung auf die spezifische Ausprägung der Internationalen Gotik in Norditalien. Das einzige signierte Werk Morettis ist ein Triptychon aus S. Aquilino in Mailand (heute Museo Poldi Pezzoli), das eine große stilistische Nähe zu den Werken des Michelino da Besozzo offenbart. Die Aposteldarstellung wiederum galt damals als Werk des Meisters des Marienlebens. Das vierte kleinformatige Werk aus dem frühen 19. Jahrhundert zeigt Christus vor Pilatus.

Weitere Informationen und Bildmaterial: Tine Nehler M.A. | Leitung Presseabteilung, Pinakothek der Moderne und Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Kunstareal | Barer Straße 29, 80799 München, T +49.(0)89.23805-286 | F +49.(0)89.23805-125, E-mail: pressebuero@pinakothek.de, <http://www.pinakothek.de/presse/index.php>

Dr. Andrea Christine Bambi | Oberkonservatorin, Referat für Provenienzforschung und Kulturgüterausfuhr Die Pinakotheken im Kunstareal | Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Barer

Str. 29 | 80799 München, E-mail: bambi@pinakothek.de"

Kairo: Zahi Hawass wird Nofretete zurückverlangen

Der Standard, Wien, vom 14.05.2010 berichtet:

"In der kommenden Woche will die ägyptische Altertümerverwaltung offiziell die Rückgabe der Nofretete-Büste aus dem Ägyptischen Museum in Berlin einfordern".

Volltext:

<http://derstandard.at/1271376672450/Aegypten-Zahi-Hawass-will-Nofretete-zurueck-fordern>.

Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags erschienen

Der mit Spannung erwartete Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags ist erschienen. Der Ladenpreis beträgt EUR 59.- Mitglieder des IFKUR erhalten den Band für nur EUR 30.- Bestellung an info@ifkur.de.

<http://www.nomos-shop.de/productview.aspx?product=12387>.

American Society of International Law: Interest Group Cultural Heritage and Art

Innerhalb der American Society of International Law wurde die im Dezember 2009 die neue Interest Group "Cultural Heritage and Art" gegründet. Verantwortlich sind Jennifer Kreder, Cristian De-Francia, Lucille Roussin und Laina Lopez.

Sie beschreiben ihre Zielsetzung wie folgt:

Recent high profile cases involving the recovery of art works stolen in the Holocaust and antiquities looted during the occupation of Iraq have brought renewed attention to the illicit trade of looted art and antiquities. The international law of cultural heritage and the arts has typically been concerned with artistic objects and cultural property, yet in a broader sense the law of cultural heritage also applies to intangible aspects of culture, or "living" cultural heritage, which involves the customs and practices of traditional and indigenous cultures.

Potential focal points in this area of law include: the illicit trade in looted antiquities and stolen works of art; intergovernmental cooperation on interdiction; the arbitration of disputes over ownership of works of art; the preservation of historic and world heritage sites; the rights of indigenous and minority cultures relating to the preservation of their "living" heritage; the protection of cultural property in armed conflict; museum law; and underwater cultural heritage.

This Interest Group intends to bring together practitioners, government officials, museum officials, scholars, and students with an interest in the international law of cultural heritage and the arts. The group's activities include publishing a twice-annual newsletter, sponsoring panels and lectures on related topics, and promoting an exchange of ideas through the group's list serve".

Weitere Informationen:
<http://www.asil.org/interest-groups-view.cfm?groupid=60>.

Gemälde im Wert von einer halben Milliarde Euro gestohlen

Aus dem Pariser Museum für moderne Kunst sind Kunstwerke im geschätzten Wert von einer halben Milliarden Euro geklaut worden. Unter den Bildern befindet sich eines des spanischen Malers Pablo Picasso und ein weiteres des Franzosen Henri Matisse, wie es aus Ermittlerkreisen am Donnerstag hieß. Der Diebstahl sei bei der Öffnung des städtischen Museums im 16. Pariser Bezirk am Vormittag festgestellt worden.

Quelle: stern.de

Nofretete bleibt in Berlin !

Kulturstaatsminister Bernd Neumann hat ägyptische Forderungen nach einer Rückgabe der Nofretete zurückgewiesen. Das Glanzstück der Sammlung sei 1913 im Rahmen einer Fundteilung rechtmäßig durch die Deutsche Orientgesellschaft und später durch den preussischen Staat erworben worden. Dies sei mir Dokumenten zweifelsfrei belegbar. Die Ansprüche entbehren damit jeglicher Grundlage.

Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung vom 20.05.2010, S. 14

Gustav Klimts restituiertes Porträt Ria Munk wird bei Christie's versteigert

Der Standard, Wien, vom 28. Mai 2010 berichtet:

"Den jahrelangen Provenienzdebatten und Verhandlungen um die Restitution von Gustav Klimts "Porträt Ria Munk III" (1918) folgten nicht minder zähe um den Verkauf. Die auf Österreich, Deutsch-

land, Belgien, England und die USA verteilte Erbgemeinschaft nach Aranka Munk rang sich, nach dem "Standard" exklusiv vorliegenden Informationen, nun zu einer Entscheidung durch: Am 23. Juni wird das Gemälde im Rahmen des Evening Sales Impressionist & Modern Art bei Christie's London versteigert; es soll 14 bis 18 Millionen Pfund (16,22-20,84 Mio. Euro) bringen".

Volltext:

<http://derstandard.at/1271377655994/Die-20-Millionen-Braut>.

Österreich: Restitution - kein Ende

Der Standard, 01.06.2010, berichtet:

"Die Rückgabe "arisierter" Kunstwerke ist nicht Ziel der Stiftung Leopold. Bekenntnisse wie dieses machten im Project Space beim Auftakt der von Kunsthalle Wien und STANDARD veranstalteten Gesprächsreihe Kultur-talk zur Frage 'Restitution - Tut Österreich genug?' klar, dass das Thema Restitution noch immer zu den großen Aufregern der österreichischen Kulturpolitik zählt".

Volltext:

<http://derstandard.at/1271377983757/Restitution---kein-Ende-in-Sicht>.

Internationale Konferenz zum illegalen Kulturguthandel in Mittel- und Osteuropa

Der illegale Kulturguthandel in Mittel- und Osteuropa steht im Mittelpunkt einer internationalen Expertenkonferenz, die das Bundeskriminalamt gemeinsam mit Interpol vom 8. bis 10. Juni 2010 in Wien durchführt. Der Kampf gegen Kunstraub

und Kunstdiebstahl erfordert eine enge internationale polizeiliche Zusammenarbeit. General Franz Lang, Direktor des Bundeskriminalamts, Karl-Heinz Kind vom Generalsekretariat Interpol in Lyon und Mag. Anita Gach, Leiterin des Referats Kulturgutkriminalität im Bundeskriminalamt, informieren im Rahmen eines Pressegesprächs über die (kriminal-)polizeilichen Maßnahmen im Kampf gegen die Kulturgutkriminalität.

Zeit: 8. Juni 2010, 10.30 Uhr

Ort: Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, Kleines Foyer

Ask-Force: Was bewirkt der Pariser Kunstraub?

Reingehen, Bilder abhängen, ausschneiden und abhauen – der Kunstraub im Pariser Museum für moderne Kunst beziehungsweise dessen platter Plot verunsichert Herrn Hauser. «Wenn Diebstähle in der Realität so einfach sind, entbehrt jedes Hollywood-Drehbuch, in dem Banken, Museen oder Casinos als uneinnehmbar gelten und dann raffiniert ausgetrickst werden, jeder Grundlage.» Er befürchte darum «Massenentlassungen bei den Drehbuchautoren und Schauspielern», weiter fürchtet er um die Arbeitsplatzsicherheit von Kinokassierern, Synchronsprecherinnen und allerhand weiterer Berufsstände, die im weiteren Sinne mit dem Filmgeschäft verbandelt sind. «Ist dieser Raub der Auslöser für eine erneute Verschlimmerung der nun langsam abklingenden Weltwirtschaftskrise?» Herrn Hausers Bedenken sind verständlich – berechtigt sind sie allerdings nicht.

Stellen Sie sich vor, wie langweilig unsere Kinoabende wären, wäre die Filmindustrie je auf die Idee gekommen, die Realität abzubilden oder auch nur nachzuempfin-

den. Beispiel gefällig? Nehmen wir «Vom Winde verweht». Nach ungefähr 15 Minuten könnte man den Film füglich beenden: Boy meets Girl, die beiden führen ein Gespräch, das Girl findet den Boy doof, sie streiten sich – und Schluss. Nur die Filmindustrie kommt auf die Idee, die Geschichte über viereinhalb Stunden weiterzukochen – nur damit sich die beiden tatsächlich zuletzt im Streit trennen. Und nur die Filmindustrie schafft es, für so ein Werk auch noch Fans zu finden. Oder, aktueller, die aufgebrezelten Damen von «Sex and the City»: Glauben Sie ernsthaft, irgendeine Frau auf Gottes Erdboden könne sich in solchem Schuhwerk fortbewegen? Trotzdem schaut die Welt den vier Ladys gebannt bei ihrer Geharbeit zu. Und dass Humphrey Bogart ein Tabourettchen brauchte, um Ingrid Bergman statt auf den Nabel in die berühmten Augen schauen zu können, hat Sie ja wohl bisher so wenig vom Filmgenuss abgehalten wie das Wissen darum, dass George Clooney im richtigen Leben als Notarzt vermutlich die allerletzte Besetzung wäre.

Kurz: Hollywood ist es komplett egal, wenn ein Dieb in Paris ein relativ pragmatisches Berufsverständnis an den Tag legt – die Filmdiebe werden auch weiterhin gegen allerhand Ungemach und Lasertechnologie zu kämpfen haben. Und wir werden vor der Leinwand sitzen, mit den kriminellen Helden Blut schwitzen und uns schliesslich darüber freuen, dass sie es wieder einmal geschafft haben.

Quelle: Online - Ausgabeder Zeitschrift er Bund, derbund.ch vom 08.06.2010

Göttinger Universitätsbibliothek setzt Recherche nach NS-Raub- und Beutebüchern fort

Das Göttinger Forschungsprojekt zur Ermittlung und Restitution von NS-Raub- und Beutebüchern im Bestand der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) erhält erneut Fördergelder. Die Arbeitsstelle für Provenienzforschung am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preussischer Kulturbesitz – hat rund 30.000 Euro für eine einjährige Fortsetzung bewilligt. Die SUB fördert das Projekt mit derselben Summe. Seit dem 1. Juni 2009 recherchieren Göttinger Wissenschaftler und Bibliothekare NS-Raub- und Beutebücher im Bestand der SUB. Zuvor hatten sie sämtliche Zugangsbücher von 1933 bis 1950 geprüft, um sich einen ersten Überblick über den Umfang verdächtiger Erwerbungen zu verschaffen. Von den insgesamt 100.000 Eintragungen hatten sie 7.000 als verdächtig eingestuft. „Seit Beginn des Projekts haben wir mehr als 3.500 dieser 7.000 Bücher genauer untersuchen können. Dabei haben wir sowohl die Bücher selbst auf mögliche Hinweise auf frühere Besitzer geprüft, als auch umfassend in verschiedenen Archiven recherchiert. Wir freuen uns sehr, dass diese wichtige Arbeit mit Mitteln der Bundesregierung, die das Institut für Museumsforschung im Auftrag des Kulturstaatsministers verwaltet, nun fortgesetzt werden kann“, berichtet SUB-Direktor Dr. Norbert Lossau.

380 der bislang untersuchten Titel haben sich eindeutig als NS-Raubgut erwiesen. Sie stammen nach bisherigen Erkenntnissen zum großen Teil aus Arbeiter- und Gewerkschaftsbibliotheken in ganz Deutschland. Vor allem in den Jahren

1933 und 1934 wurden die Bücher von kommunalen Behörden beschlagnahmt und dann nach Göttingen gesandt. „Wir haben bereits damit begonnen, die ermittelten NS-Raubgutfälle im Göttinger Universitätskatalog als solche zu kennzeichnen. Damit machen wir unsere Forschungsergebnisse laufend der Öffentlichkeit zugänglich“, so Dr. Lossau. [...]

Quelle: Informationsdienst Wissenschaft, 08.06.2010, Link: [Artikel](#)

Nationalbibliothek restituiert NS-Raubgut an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer

Am 1. Juni 2010 übernahm Nationalratspräsidentin Mag.a Barbara Prammer als Vorsitzende des Kuratoriums des Nationalfonds im Rahmen einer Gedenkfeier in der Österreichischen Nationalbibliothek symbolisch drei von 8.363 in der NS-Zeit entzogenen Bücher, deren frühere Eigentümer oder Eigentümerinnen trotz intensiver Nachforschungen nicht eruiert werden konnten. Die Werke wurden daher entsprechend dem Kunstrückgabegesetz dem Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus übergeben.

"Für den Nationalfonds ist heute ein besonderer Tag", so Generalsekretärin Mag.a Hannah Lessing in ihrer Rede: "Seit das Kunstrestitutionsgesetz vor zwölf Jahren 1998 in Kraft getreten ist, werden nun erstmals Kunstgegenstände an den Nationalfonds übereignet, deren Erlös Opfern des Nationalsozialismus zu Gute kommen kann."

Die übereigneten Bücher wurden anschließend von der Nationalbibliothek um 135.000 Euro zurückgekauft. Generalsekretärin Lessing kündigte an, "den Erlös aus diesen einst geraubten Objekten im

Sinne der Bestimmungen des Nationalfondsgesetzes "jenen zukommen zu lassen, denen er wohl am ehesten zusteht: Denen, die - ebenso wie die ursprünglichen Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Bücher durch das nationalsozialistische Regime verfolgt wurden. Sie, die im Gegensatz zu jenen das Glück hatten, zu überleben, brauchen heute im Alter unsere besondere Unterstützung."

Quelle: ots.at, Link: [Artikel](#)

Bei den übergebenen Druckschriften handelt es sich "ausschließlich um Objekte, die keinerlei Hinweis auf eine/n ehemalige/n BesitzerIntragen", wie die Nationalbibliothek in einer Aussendung betonte. Der im Dezember 2003 fertig gestellte Provenienzbericht listete 52.403 Objekte auf, die von der Nationalbibliothek in der NS-Zeit erworben worden waren. Auf Basis dieses Berichts und der Überprüfung durch den Kunstrückgabebeirat wurden in den letzten Jahren 35.217 Einzelobjekte an die rechtmäßigen Erben und Erbinnen der ehemals Verfolgten zurückgegeben, so Generaldirektorin Dr.in Johanna Rachinger bei der Gedenkfeier. Die Übergabe der rund 8.000 erblosen Bücher an den Nationalfonds sowie der gleichzeitige Rückkauf der Druckschriften durch die Nationalbibliothek bezeichnete Rachinger als "Meilenstein in Richtung unserer Bemühungen um eine vollständige Restitution aller in der NS-Zeit unrechtmäßig in die Bestände der Nationalbibliothek aufgenommenen Bücher und Sammlungsobjekte."

Vorrangiges Ziel des Nationalfonds war es immer, noch möglichst viele ursprüngliche Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder deren Nachkommen zu erreichen. Um diesem Ziel näher zu kommen, richtete der Nationalfonds 2006 unter <http://www.kunstrestitution.at> eine eigene Kunst-Datenbank ein, mit deren Hilfe eine gezielte Onlinesuche nach Kunst- und

Kulturgegenständen ermöglicht wurde, die sich heute in Museen und Sammlungen der Republik Österreich oder der Stadt Wien befinden und bei denen nach aktuellem Stand der Provenienzforschung die Möglichkeit besteht, dass sie in der NS-Zeit entzogen wurden.

Dabei war und ist es uns besonders wichtig, nicht nur dem Gesetz formal Genüge zu tun, sondern tatsächlich alle Mittel zur Veröffentlichung so effizient wie möglich auszuschöpfen. Keiner berechtigten Person soll ein Erbstück, das für sie und ihre Familie ja meist auch einen persönlichen Wert darstellt, vorenthalten werden. Die Übereignung an den Nationalfonds und die anschließende Verwertung von Kunstgütern soll folglich in jedem Fall die ultima ratio sein, betonte Generalsekretärin Lessing bei der Gedenkfeier.

Nationalratspräsidentin Prammer berichtete, dass auch die Bestände der Parlamentsbibliothek seit Beginn des Jahres auf ihre Provenienz und gegebenenfalls Restitution überprüft werden. Dies erfolgt in Umsetzung der Novellierung des Kunstrückgabegesetzes 2009, um nicht nur Kunstgegenstände in Museen, sondern sämtliches bewegliches Kulturgut im Bundeseigentum zu untersuchen.

Rückfragehinweis:
Nationalfonds der Republik Österreich für
Opfer des Nationalsozialismus
T: +43 (01) 408 12 63
E: presse@nationalfonds.org
W: <http://www.nationalfonds.org>

BADV: Rückgabe von Gemälden an die Erben nach Martin und Florence Flersheim

Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen teilt in seiner Pressemitteilung 3/10 vom 07. Juni 2010 mit:

"Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, gibt vier Gemälde aus Bundesbesitz nach Maßgabe der Erklärungen der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände vom 09.12.1999 sowie der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocausts vom 03.12.1998 an die Erben nach Martin und Florence Flersheim zurück. Es handelt sich um Gemälde der Künstler Hans Thoma ("Blick auf Mammolshain"), Wilhelm Trübner ("Kloster Frauenchiemsee"), Carl Spitzweg ("Beim Wäschaufhängen") und Fritz von Uhde ("Die alte Näherin"), die sich bis dahin als Leihgabe der Bundesrepublik in verschiedenen Museen befanden.

Der ehemals in Frankfurt am Main ansässige Kaufmann Martin Flersheim war Vorstandsmitglied des Städelschen Kunstvereins und gemeinsam mit seiner Ehefrau Florence Flersheim Eigentümer einer privaten Kunstsammlung. Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus zählten die Eheleute Flersheim zum Personenkreis der Kollektivverfolgten, den die deutsche Regierung in seiner Gesamtheit durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte. Martin Flersheim verstarb zu Beginn des Jahres 1935. Wegen der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen entschloss sich Florence Flersheim Deutschland zu verlassen. Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der von ihr betriebenen Auswanderung wurden einige Gemälde der Sammlung Flersheim im Jahre 1938 als national wertvoll unter Schutz gestellt, so dass Frau Flersheim diese Gemälde nicht mehr ausführen durfte. Zur Begleichung der mit der Auswanderung entstehenden Abgabenlast war sie gezwungen,

Gemälde im inländischen Kunsthandel zu verkaufen. Die Gemälde gelangten im Jahre 1938 über den Kunsthandel in das Eigentum des Deutschen Reiches".

Österreich: Rückgabebeirat berät erneut über Egon Schieles Mutter mit zwei Kindern III

Der Standard, Wien, v.08.06.2010, berichtet:

"Der Rückgabebeirat berät am kommenden Donnerstag (10. Juni) erneut über eine etwaige Restitution des Egon-Schiele-Gemäldes "Mutter mit zwei Kindern III" aus dem Belvedere. In seiner Sitzung am 19. März hatte er 'ergänzende Ermittlungen' durch die Kommission für Provenienzforschung für erforderlich gehalten. Museumschefin Agnes Husslein-Arco zeigt sich 'fest entschlossen, mit allen rechtlichen Mitteln' um den Verbleib des Bildes in der Sammlung des Belvedere 'zu kämpfen'.

Volltext:

<http://derstandard.at/1271378436366/Husslein-will-um-Schiele-Bild-kaempfen>.

„Recht aktuell: Kunst & Recht“ – Tagung an der Universität Basel

Am 18. Juni 2010 veranstaltete die Universität Basel unter Leitung von RA Dr. Peter Mosimann und PD Dr. Beat Schönenberger im Rahmen der Tagungsreihe „Recht aktuell“ eine Konferenz zu „Kunst und Recht“. Zeitgleich zur Art Basel bot diese Veranstaltung einen Überblick über aktuelle Brennpunkte im Kunstrecht:

Den Auftakt gab RA Dr. Peter Mosimann, Wenger Plattner Rechtsanwälte Basel, mit seinem Beitrag „Printed later“ – zur

Problematik der Originalvervielfältigung“ am Beispiel der Fotografie. Mosimann behandelte dabei den Originalbegriff der traditionellen, analogen im Verhältnis zur digitalen Fotografie und machte die Herausforderungen für eine wertungssystematisch überzeugende Begriffsbildung an den verkehrstypischen Beispielen serieller Werke, vorab signierter und/oder Vervielfältigungen sowie restaurierter Originale deutlich. Rechtspraktische Bedeutung hat dies vor allem deswegen, weil das Urheberrecht typischerweise vielfältige Rechtsfolgen an den offenen Funktionsbegriff des Originals anknüpft. Ferner hängt die Preisbildung im Markt der traditionellen Fotografie entscheidend davon ab, in welcher zeitlichen Distanz zur Aufnahme der Abzug entstanden ist. Hierbei entwickeln die Verkehrskreise im Einzelnen noch ungeklärte Produktkategorien wie „Vintage“ und eben „Printed Later“ oder aber „Estate Prints“. Dies sind freilich untaugliche Kategorien für elektronisch aufgezeichnete Bilder, für die sich bereits die Frage stellt, worin eigentlich der Schöpfungsakt besteht, aber auch, ob etwa C-Prints, Inkjet Prints, Ersatzprints für verblasste C-Prints und andere Erscheinungsformen als Originale gelten können und wie mit Exhibition Prints zu verfahren ist. *Mosimann* verstand es, weitreichende Einblicke in die einschlägige Verkehrskreis- und Rechtspraxis zu geben. Er knüpft damit an einen generellen Trend zur Aufwertung der Fotografie als Gegenstand der Kunst und damit auch des Kunstrechts an.^[1] In der Diskussion verwies der Verf. auf die Bedeutung der digitalen Abbildung im Internet und insbesondere auf die jüngst ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu den durch Google für die Bildersuche verwendeten Vorschau-Bilder bzw. *thumbnails* von Bildrechtsinhabern.^[2] *Mosimann* zeigte sich aus Sicht des schweizerischen Urheberrechts *prima vista* skeptisch gegenüber der Lösung

des Bundesgerichtshofs, dass im *upload* digitaler Bilder und deren Optimierung für die von Google verwendeten Bildsuchprogramme eine die Rechtswidrigkeit der Urheberrechtsverletzung beseitigende tatsächliche Einwilligung des Rechteinhabers liege. Jedenfalls könne hierin keine konkludente rechtsgeschäftliche Lizenzerteilung liegen. Letzteres sah auch der Bundesgerichtshof so.

Dr. *Andrea G. F. Raschèr*, *Raschèr Consulting* Zürich, stellte für seinen Beitrag zum brisanten Thema „Geldwäscherei im Kunsthandel“ die These auf, dass Kunst zu waschen keine Kunst sei, und machte dies an verschiedenen Beispielen sehr anschaulich. Deren Gemeinsamkeit sah *Raschèr* vor allem in dem Bemühen der Täter, Distanz in örtlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht zwischen sich und das zu waschende Geld zu bringen, sei es durch die Vernichtung der Dokumentation einschlägiger Transaktionen, sei es durch den Einsatz von Strohmännern, sei es durch andere Maßnahmen. *Raschèr* wies eindringlich auf die Gefahr insbesondere für Galeristen, aber auch Auktionatoren hin, unversehens in Geldwäschegesellschaften verwickelt zu werden und riet unter anderem dazu, sich – nicht zuletzt als abweisendes Signal an potentielle Täter, freiwillig und erkennbar Selbstregulierungsorganisationen und –mechanismen zu unterstellen. Diese verfügten auch über das erforderliche Know-how, um durch die sorgfältige Organisation der eigenen Transaktionen eine Verwicklung in Geldwäschegesellschaften zu vermeiden. Schließlich stellte *Raschèr* den rechtlichen Rahmen sowohl der Schweiz als auch des europäischen Rechtsraums dar.^[3]

Prof. Dr. *Marc-André Renold*, Leiter des Zentrums für Kunstrecht an der Universität Genf, führte instruktiv in Kunst als Sicherheit bzw. „Art as Collateral“ – Garan-

ten und andere Sicherheiten im Kunstmarkt“ ein. Kunstwerke als Realsicherheit für Forderungen verlangen zunächst nach der Anwendung der allgemeinsachenrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherheitenbestellung. Infolge des typischerweise grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kunstwerken stellt sich aber auch und vor allem die kollisionsrechtliche Problematik der Wirksamkeit ausländischer Mobiliarsicherheiten im Inland. Für die Schweiz verwies *Renold* dabei vor allem auf die Entscheidungen des Bundesgerichts zur im Ausland vorgenommenen Sicherungsübereignung im Fall *Koerfer / Goldschmidt*^[4] und zur Pfandrechtsbestellung an indischen Goldmünzen nach der schweizerischen *lex rei sitae* im Verhältnis zu öffentlich-rechtlichem Kulturgüterschutzrecht des Herkunftsstaates in *Union de l'Inde / Crédit Agricole Indosuez (Suisse) SA*.^[5] Treffend wies *Renold* darauf hin, dass die Sicherheitenbestellung an Kunstwerken zwar dogmatisch reizvoll, aber durchaus zu bewältigen sei, in der Bankenpraxis aber vor allem deswegen auf Zurückhaltung stößt, weil die Bewertung des Sicherungsobjekts Schwierigkeiten macht. Im zweiten Teil kam *Renold* auf schuldrechtlich vereinbarte Garantien – etwa mit Vorzahlung, ohne Vorzahlung – im Auktionswesen zu sprechen, dies auch hier wieder unter Einschluss der einschlägigen kollisionsrechtlichen Fragestellungen.

Thomas Gosteli, Geschäftsführer der AXA Art Versicherung AG, äußerte sich zur „Versicherung des Kunstwerkes aus der Sicht der Praxis“ und verwies auf die insoweit zentralen Aspekte der Wertbestimmung, der Risikobeurteilung, der Risikoprävention und schließlich gegebenenfalls der Schadensbearbeitung. Für die ganz entscheidende und praktisch schwierige Wertbestimmung wies er unter anderem auf die folgenden Faktoren hin: die Bedeutung des Künstlers und die

Stellung des Werkes in dessen Oeuvre sowie die Verlässlichkeit der Expertisen zur Echtheit des Werkes, die Provenienz des Werkes, frühere Auktionsergebnisse und Ausstellungen sowie allgemein die gesellschaftliche Relevanz des Werkes. In die Risikobewertung fließen neben objektiven Faktoren (Größe, Empfindlichkeit, Sicherungsvorkehrungen etc.) auch subjektive, die Person des Versicherungsnehmers betreffende Umstände ein, etwa den Eindruck der Versicherung über die allgemeine Verlässlichkeit (z.B. Gesprächstermintreue) und Sorgfalt (z.B. Dokumentation des Erwerbs durch passionierten Sammler) ein. Welches Verhalten des Versicherten als Obliegenheitsverletzungen gilt, kam nicht zur Sprache. Die Beispiele für Schadensfälle aus der Praxis belegten einmal mehr den Erfahrungssatz, dass nichts unmöglich ist, wie etwa die Beschädigung eines Werkes im Nachbarhaus durch eine Abrissbirne „auf Abwegen“ zeigt. Offen blieb, wie bei Verlust durch Diebstahl zu verfahren ist, nachdem das Werk wieder auftaucht. In Deutschland regelt dies § 13 AVB Kunstgegenstände 1988 zu „wieder herbei geschafften Gegenständen“. Danach hat der Versicherungsnehmer ein befristetes Wahlrecht, entweder das Kunstwerk im Austausch gegen die Versicherungssumme zurückzunehmen oder der Versicherung das Kunstwerk zu belassen. War die Versicherungssumme hoch und liegt der Versicherungsfall lange zurück, dann ist nach Verbrauch der Versicherungssumme letzteres nicht selten faktisch die einzige Möglichkeit des Versicherten. In der Diskussion wies *Gosteli* darauf hin, dass eine Titelversicherung gegen Verlust durch erfolgreiche Herausgabeklagen möglich sei.

Prof. Dr. *Markus Müller-Chen*, Universität St. Gallen, stellte „Ausgewählte juristische Fragen der Bewertung von Kunstwerken“. Er skizzierte zunächst die ver-

tragliche und berufsrechtliche Rechtsstellung des Kunstschätzers. Hierbei wies er darauf hin, dass der „Kunstschätzer“ keine geschützte Berufsbezeichnung sei und keine Standesorganisation habe, dass aber Minimalstandards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit analog Art. 183 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 Abs. 1 der schweizerischen ZPO erwachsen. Im Übrigen sei auf die Wertungen der Richtlinien der US-amerikanischen Appraisal Foundation „Uniform Standards of Professional Appraisal Practice“^[6] zurückzugreifen, um das vertragliche Leistungsprogramm des Kunstschätzers weiter zu konkretisieren. Schließlich ordnet das dispositive Recht des einschlägigen Vertragstyps nach Art. 398 Abs. 3 schwzOR die persönliche Besorgung an. Dies verlangt nach den Ausführungen des Referenten auch eine Versicherung des Schuldners über die selbständige Anfertigung. Hinzu trete die Pflicht zur Dokumentation der Leistung durch den Schuldner. Im Fall der Schlechtleistung komme die Minderung des Honorars in Betracht, im Übrigen bei Verschulden der Ersatz des durch die Schlechtleistung verursachten Schadens. Damit erweist sich das schweizerische Auftragsrecht als ungleich gläubigerfreundlicher als das funktional äquivalente Geschäftsbesorgungsrecht mit Dienstvertragscharakter der §§ 675, 611 BGB, und dies erscheint insbesondere hinsichtlich der Minderungsmöglichkeit angemessen. Zugleich zeigt sich in der Möglichkeit formularmäßiger Haftungsbeschränkungen zumindest im Unternehmerverkehr eine AGB-rechtlich ungleich größere Gestaltungsfreiheit der Parteien, die nicht wenige Akteure in jeglichen Segmenten deutscher Märkte zur Wahl des schweizerischen Rechts motiviert.^[7] Schließlich kam auch die immer drängende Frage der Gutachterhaftung gegenüber Dritten zur Sprache. Insoweit empfahl *Müller-Chen* dem Gutachter, den Empfängerkreis sowie insgesamt den

Zweck des Gutachtens möglichst exakt festzulegen, um das Haftungsrisiko zu beschränken.

RA Dr. *Stephan Scherer*, Schilling Zutt & Anschütz Rechtsanwälte Mannheim, stellte die Grundzüge zur Bewertung von Kunstwerken im deutschen Steuerrecht und im Pflichtteilsrecht dar. Er wies darauf hin, dass das deutsche Pflichtteilsrecht im Kern „Bewertungsrecht“ sei. Die Notwendigkeit zur Bewertung für die Zwecke der Bemessung der Erbschaftsteuer liege ohnehin auf der Hand. In Ansehung von Kunstwerken im Nachlass seien der Ankaufswert und der Versicherungswert nur schwache Indizien für den aktuellen Verkehrswert. Die Rechtsprechung verlange die Orientierung u.a. an folgenden Faktoren: Echtheit, Erhaltungszustand, Bedeutung im Gesamtwerk des Künstlers, Marktgängigkeit und Marktströmungen. Bei der Bewertung von ganzen Sammlungen könne es zu „Paketabschlägen“ kommen. Schließlich erläuterte *Scherer* verschiedene Steuervergünstigungsmöglichkeiten für Kunstwerke, insbesondere im Zusammenhang mit kulturell bedeutsamen Sammlungen in Deutschland.

PD Dr. *Beat Schöneberger*, Bundesamt für Justiz, Bern/Universität Basel, erläuterte fundiert Grundsatzprobleme der Restitution von Kunstwerken und Kulturgut. Zu Recht betonte er, dass die Problematik keineswegs allein Werke betrifft, die unter der nationalsozialistischen Unrechts-Herrschaft in Deutschland abhanden kamen, sondern ebenso die Taten und Folgewirkungen anderer Unrechts-Regime wie auch die Fallgruppen der illegal ausgegrabenen und/oder illegal exportierten archäologischen Gegenstände und andere Kulturgüter einschließt. *Schöneberger* unterschied im Anschluss an seine Habilitationsschrift^[8] dogmatisch zwischen eigentumsbezogener Re-

stitution in Gestalt der Durchsetzung des Eigentums und der nicht eigentumsbezogenen Restitution in Gestalt territorialer Rückführung ohne Bezug auf die Eigentumsfrage und stellte sodann die jeweils einschlägigen, zahlreichen Anspruchsgrundlagen vor. Entsprechend unterschied er weiter zwischen eigentumsbezogenen und sonstigen Restitutionshindernissen. Generell konstatierte er, dass trotz zahlreicher Anspruchsgrundlagen im privaten und öffentlichen Recht nur wenige Herausgabeverlangen erfolgreich seien, dass aber eine restitutionsfördernde Gegenbewegung zu verzeichnen sei, die sich insbesondere bei Nazi-Raubkunst, bei geschmuggelten Kulturgütern und bei *human remains* manifestiere. Hierzu trage vor allem die strenger werdenden Anforderungen an den guten Glauben beim Erwerb vom Nichtberechtigten, die Tendenz zur Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts durch inländische Gerichte^[9] und kulturgüterschutzspezifisch den Erwerb erschwerende Normgebung bei. Die zusätzlich restitutionsbegünstigende Schaffung von *soft law* wie den Washington Principles führe bereits zu einer erneuten Rückbewegung, etwa durch Mobilisierung des Verwirkungseinzwands.^[10]

Die daran anknüpfende Frage „Wie weiter?“ griff RA Prof. Dr. Peter Raue, Raue LL.P. Berlin, in seinem Beitrag „Neue Lösungsmöglichkeiten“ auf. In der gewohnten rhetorischen Brillanz machte *Raue* auf Missbrauchsgefahren aufmerksam, die sich zunehmend realisierten. So sei zu beobachten, dass Restitutionsbegehren in aller Regel dazu führten, dass ein Werk nicht mehr marktfähig sei. Die führenden Auktionshäuser tendierten dazu, jedes auch nur im Ansatz streitbefangene Werk zurückzuweisen. Halten die Auktionshäuser bereits den Besitz am eingedelierten Werk, dann sei überdies damit zu rechnen, dass Herausgabe erst an

den rechtskräftig festgestellten Eigentümer erfolge. Dies zwingt den Einlieferer in ein Eigentumsprätendentenverfahren. Im Übrigen sei eine Diskrepanz zwischen der Behandlung von Nazi-Raubkunst und etwa Kunst zu verzeichnen, die durch die Rote Armee im oder nach dem Zweiten Weltkrieg abhandelt kam. Schließlich kritisierte *Raue* erneut die Entscheidung des Berliner Senates im Jahre 2006, die „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner zu restituieren. Insgesamt plädierte *Raue* dafür, in angemessener Weise den Zeitablauf zwischen Ereignis und Erhebung des Anspruchs zu gewichten. In der Diskussion verwies der Verfasser auf die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, Schadensersatz zu verlangen, wenn sich herausstellt, dass ein geltend gemachter Eigentumsanspruch nicht besteht, das streitgegenständliche Werk aber wegen des Streits seine Marktfähigkeit verloren hat.^[11] *Raue* sah allerdings praktische Durchsetzungsschwierigkeiten dann, wenn sich der Verletzer nicht feststellen lasse. Der Verfasser vertrat ferner in der Diskussion seine bereits früher geäußerte Auffassung, dass die Restitutionsentscheidung des Berliner Senates zwar verfahrenstechnisch mangelhaft zustande kam und deswegen keine Akzeptanz finden konnte, dass aber das Ergebnis in der Sache nach den Maßgaben der Handreichung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Umsetzung der Washington Principles in Deutschland vertretbar ist.^[12]

Veranstaltern wie Referenten ist damit eine fachlich exzellente Tagung gelungen, die zur Fortentwicklung offener Fragen des Kunstrechts beitrug. Zu Recht betonten die Themen wirtschaftsrechtliche Fragestellungen. Denn das Kunstrecht ist längst über den klassischen Bereich des Kulturgüterschutzrechts hinausgewachsen und hat sich zu einer

sonderprivatrechtlichen Spezialmaterie entwickelt, deren Bedeutung weiter zunehmen wird. Die zeitgleich stattfindende Art Basel lud ein, die eine oder andere Erkenntnis sogleich in der Praxis zu erproben.

[1] Vgl. auch z.B. *Thomas Dreier*, Fotografie im rechtlichen Diskurs – Kunst oder Ware?, in *Matthias Weller* et al. (Hrsg.), *Kunst im Markt, Kunst im Recht*, Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2010, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 6, Nomos-Verlag Baden-Baden 2010, S. 31 – 55; *Sylvie Fodor*, Orphan Works aus Sicht der Bildbranche, aaO., S. 57 – 74.

[2] BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 – *Vorschaubilder*.

[3] Weiterführend z.B. *Raschèr/Kuprecht/Fischer*, Drum prüfe, wer sich bindet! – „Compliance“ im Kulturgüterhandel?, *AJP/PJA* 5/2003, S. 507 ff.

[4] BG, Urt. v. 13. Dezember 1968, BGE 94 II 297: Klage auf Herausgabe von Bildern, die der frühere Besitzer in Deutschland sicherungshalber einer Bank übereignet hatte und die später auf Veranlassung der nationalsozialistischen Behörden öffentlich versteigert wurden und sich heute in der Schweiz befinden.

[5] BG, Urt. v. 08.04.2005, BGE 131 III, 418: „Die Gesetzgebung eines fremden Staates im Bereich der Kulturgüterausfuhr ist im Rahmen einer privatrechtlichen Klage auf Herausgabe des Eigentums nicht in Anwendung von Art. 19 IPRG zu berücksichtigen. Die rechtswidrige Ausfuhr eines Kulturgutes nach dem öffentlichen Recht des Herkunftsstaates hat, was das Privatrecht anbelangt, keine Nichtigkeit der Pfandrechtsbegründung an diesem Gegenstand zur Folge“.

[6] Die 2010/2011 edition einschließlich Advisory Opinions, Guidance und FAQs ist verfügbar unter <http://www.uspap.org/2010USPAP/index.htm>. Vgl. ferner etwa *Dennis S. Tosh/William B. Rayburn*, *Uniform Standards of Professional Appraisal Practice, Applying the Standards*, Chicago, 11. Aufl. 2004, allerdings zur Anwendung auf die Immobilienbewertung.

[7] Zur Flucht deutscher Unternehmen in das schweizerische Recht zur Vermeidung der im Unternehmensverkehr als unangemessen streng empfundenen AGB-Inhaltskontrolle z.B. IHK Frankfurt, Zusammenfassung zum Expertendialog in Heidelberg am 13.09.2009 unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, http://www.ihk-frankfurt.de/recht/themen/vertragsrecht/agb_recht_initiative/14-12-09-zusammenfassung/.

[8] *Schönenberger*, Restitution von Kulturgut: Anspruchsgrundlagen - Restitutionshindernisse – Entwicklung, Stämpfli Verlag Bern 2009, zugleich Habilitation Basel 2008, 352 S., auch erschienen in englischer Sprache als „The Restitution of Cultural Assets“, Stämpfli Verlag 2009, vgl. hierzu die Besprechung von *Weller*, *KunstRsp* 2009, 167.

[9] Hierzu z.B. *Weller*, Ausländisches öffentliches Recht vor englischen Gerichten: Government of the Islamic Republic of Iran v. The Barakat Galleries Ltd., [2008] 1 All E.R. 1177, *IPRax* 2009, 116 – 120.

[10] Hierzu jüngst KG Berlin, Urt. v. 28.01.2010 – 8 U 56/09, *KunstRSp* 2010, 12, 16 ff. und *Götz Schulze*, Die Washington Principles und die Restitution der Plakatsammlung Sachs, Anmerkung zu KG Berlin v. 28.01.2010, *KunstRSp* 2010, 9, 11 ff.

[11] Hierzu BGH, Urt. v. 24.10.2005 – II ZR 329/03, Ls. 2 – *Rote Mitte* (Oskar Schlemmer): „Berühmt sich jemand nicht gegenüber dem wahren Eigentümer, sondern gegenüber außen stehenden Dritten, er sei Eigentümer einer Sache, kann sich der dadurch in seinem Eigentum Betroffene mit der Unterlassungsklage gemäß § 1004 BGB wehren“. Hierzu z.B. *Jayme*, *KunstRSp* 2007, 11 f. Wenn Unterlassung verlangt werden kann, dann kann infolge der Eigentumsbeeinträchtigung auch Schadensersatz verlangt werden, wenn die Unterlassung nicht mehr erreicht werden kann und der Handelnde mindestens fahrlässig sich des Eigentums berühmt hat.

[12] So bereits mit eingehender Begründung *Matthias Weller*, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's 'Straßenszene' – A Case Study, *Art, Antiquity & Law* 2007, 65 – 74 = *KunstRSp* 2007, 51 – 56 = *Aedon – Rivista di Arte e Diritto* online 2/2007, www.aedon.mulino.it, zugleich Vortrag auf der Konferenz „Dispute Resolution and Holocaust-Related Art Claims: New Principles and Techniques“ Royal Institute of British Architecture London, 18. Oktober 2006, Institute of Art and Law,

Leicester, in association with Finers Stephens Innocent Solicitors, London.

Geraubtes Gemälde “Die Festnahme Christi” in Berlin sicher gestellt

In einer gemeinsamen Operation des Bundeskriminalamtes (BKA), der Bundespolizei und der ukrainischen Polizei unter Leitung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main gelang es am 25.06.2010, das im Jahre 2008 in Odessa/Ukraine geraubte Gemälde “Die Festnahme Christi” (auch bekannt als “Der Judaskuss”) in Berlin sicherzustellen und vier Mitglieder einer internationalen Diebesbande festzunehmen. Das Gemälde wird Michelangelo Merisi, genannt Caravaggio, zugeschrieben.

Das Gemälde war am 30.07.2008 aus dem “Museum für westeuropäische und orientalische Kunst” in Odessa/Ukraine gestohlen worden. Unbekannte Täter waren damals in der Nacht unbemerkt in das Museum eingedrungen, hatten die Leinwand aus dem Rahmen herausgeschnitten und waren anschließend geflüchtet. Das Gemälde hat nach Angaben der ukrainischen Behörden einen Wert im zweistelligen Millionenbereich. Der Verbleib des aus dem 16. Jahrhundert stammenden Gemäldes war bislang nicht bekannt. Der Kunstraub hatte in der Ukraine seinerzeit für großes Aufsehen gesorgt. Das BKA und die ukrainische Polizei konnten ermitteln, dass der Verkauf des Gemäldes am Freitag in Berlin abgewickelt werden sollte. Die Tatverdächtigen, drei Ukrainer und ein Russe, trafen sich hierzu mit einem Kaufinteressenten. Trotz des konspirativen Vorgehens der Täter konnten das BKA und die GSG 9 der Bundespolizei den Übergabeort lokalisieren, die Tatverdäch-

tigen festnehmen und das Gemälde sicherstellen.

Ein hinzugezogener Kunstsachverständiger stellte fest, dass es sich tatsächlich um das im Juli 2008 in Odessa geraubte Kunstwerk handelt.

Im Anschluss an die erfolgreiche Aktion in Deutschland wurden in der Ukraine 20 weitere Mitglieder der auf den Diebstahl von Kunstwerken aus Museen spezialisierten Bande festgenommen.

Quelle: [Geraubtes Gemälde "Die Festnahme Christi" in Berlin sichergestellt | Oberlahn-Express](#)

Flechtheim-Erben schrecken Kunstmuseen auf

Stefan Koldehoff berichtet in der Welt v. 01.07.2010:

"Im Mittelpunkt steht die Frage, was mit Flechtheims Privatbesitz geschah, nachdem der 55-Jährige Ende Mai 1933 Deutschland verließ – beispielsweise mit dem Portrait der Schauspielerin Tilla Durieux von Oskar Kokoschka, das heute im Kölner Museum Ludwig hängt. Nach Dokumentenlage ist der Fall eindeutig. Noch Ende 1931 lieh Flechtheim das Gemälde für eine Ausstellung an die Kunsthalle Mannheim aus. An deren Direktor, Gustav F. Hartlaub, schrieb er ausdrücklich: „Ich lege Wert darauf, dass im Katalog erwähnt wird: Privatsammlung Alfred Flechtheim.“ Es handelte sich also weder um Galerie- noch um Kommissionsware, sondern ebenso um Privateigentum, wie zahlreiche Bilder die in Flechtheims Berliner Filiale oder bei dessen Ehefrau und späterer Witwe Betty verblieben und nach ihrem Selbstmord im November 1941 von der Gestapo beschlagnahmt wurden."

<http://www.welt.de/kultur/article8227021/Flechtheim-Erben-schrecken-Kunstmuseen-auf.html>.

Auf der Jagd nach Görings verlorenem Schatz

Stefan Koldehoff berichtet in der Welt vom 04.07.2010 in einer Doppelseite über die Kunstwelt des Hermann Göring. Anlass ist die Versteigerung eines Lucas Cranach, welcher bei Sotheby's am kommenden Mittwoch versteigert wird, geschätzt auf 2,2 Millionen Euro. Hierbei weist Koldehoff auf die Problematik der immer noch verschwundenen Bilder hin, die Göring in seinem Besitz hatte. In Kürze wird hierzu auch ein Buch von Roland März und Andrea Hollmann erscheinen.

Gleichzeitig nimmt Nancy Yeide von der National Gallery in Washington auf der Doppelseite Stellung zu dem Sammler Göring.

Quelle: Die Welt am Sonntag, 4.7.2010, Seite 60 und 61

www.kulturgutschutz- deutschland.de

Die umfassende neue Bund-Länder-Website zum Kulturgutschutz in Deutschland ist freigeschaltet. Dort findet sich auch die Datenbank zu national wertvollem Kulturgut. Die Website ist seit letztem Montag, den 5. Juli 2010 online verfügbar und wird auch in Kürze in allen Teilen auf Englisch einzusehen sein:

Link: <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de>

Ist ein Fast-Food-Jesus Gotteslästerung?

Urteil zur Kunstfreiheit in Russland

Ist ein Fast-Food-Jesus Gotteslästerung?

Mit der Ausstellung "Verbotene Kunst" haben sich zwei russische Kuratoren viel Ärger und eine Geldstrafe eingehandelt. Die provokanten Werke warfen die Frage auf, wie weit Kunst im heutigen Russland gehen darf. Denn einige Bilder riefen massive Proteste von Christen hervor.

Von Olaf Bock, ARD-Studio Moskau

Quelle: ARD.de: Link mit Video:
<http://www.tagesschau.de/ausland/kunst142.html>:

Leopold Museum soll Gemälde restituieren

Bericht wurde an Privatstiftung übermittelt

Vier Kunstgegenstände aus dem Leopold Museum sollen restituiert werden. Das empfiehlt der erste Bericht eines beratenden Gremiums der heute von Kulturministerin Claudia Schmied (SPÖ) an den Vorstand der Leopold Museum-Privatstiftung übermittelt wurde.

Quelle:<http://oe1.orf.at/artikel/249139>

Kulturpolitik in der EU nach Lissabon

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat eine lesenswerte Analyse der Kulturpolitik der EU nach Lissabon vorgelegt. Die Zusammenfassung lautet:

"Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben lange gebraucht, sich auf eine gemeinsame Kulturförderung zu einigen. Die Römischen Verträge hatten vor allem die wirtschaftliche Integration der Mitgliedstaaten zum Ziel. Mit dem wirtschaftlichen Zusammenwachsen sollte auch die politische Integration vorangebracht werden (Präambel des EWG-Vertrages). Eine ausdrückliche Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft war im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht enthalten. Erst 1992 wurde auf dem Europäischen Gipfel in Maastricht ein Artikel eigens für die Unterstützung kultureller Aktivitäten in den Gemeinschaftsverträge eingefügt. Die Ziele sind, die Vielfalt der Kulturen in Europa zu erhalten, Verständnis für das gemeinsame kulturelle Erbe zu wecken und die kulturelle Zusammenarbeit innerhalb der Union und mit Drittländern zu fördern. Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, hat sich der kulturpolitische Gestaltungsrahmen nicht grundsätzlich geändert. Im Vertragswerk wird der subsidiäre Charakter der Kulturpolitik bekräftigt. Gleichzeitig wird die bereits bestehende Kompetenz der Gemeinschaft zur Förderung der Kultur fortgeschrieben. Obwohl der Kulturartikel der Europäischen Union nur einen ergänzenden Beitrag zur Kulturförderung einräumt, haben sich in den letzten Jahren die kulturpolitischen Aktivitäten auf europäischer Ebene zunehmend erweitert und vertieft. Gerade in jüngerer Zeit zeigt sich der zunehmend eigenständige Charakter der europäischen Initiativen im kulturellen Bereich. Dies verdeutlicht insbesondere die im Jahr 2007 vorgelegte Europäische Agenda für Kultur, die mit der offenen Koordinierungsmethode einen neuen Modus der zwischenstaatlichen Kooperation für dieses Politikfeld vorsieht. In der Kulturagenda sind die zentralen strategischen Ziele der EU-Kulturpolitik enthal-

ten. Dazu gehören die Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs, die Betonung der Kultur als Katalysator der Kreativität sowie die Berücksichtigung der Kultur als ein wesentliches Element der internationalen Beziehungen der Union. Der Arbeitsplan des Rates im Bereich der Kultur konkretisiert und operationalisiert diese Ziele. Der Arbeitsplan legt die Initiativen fest, die im Zeitraum 2008-2010 auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene im Kulturbereich durchgeführt werden sollen. Er befasst sich vor allem mit der Mobilität der Künstler, dem Zugang zur Kultur, der Entwicklung von Statistiken im Kultursektor, der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens über kulturelle Ausdrucksformen".

Volltext:

http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/EU-Kulturpolitik_nach_Lissabon.pdf.

Erste Entscheidungen zum Kulturgüterrückgabegesetz (UNESCO)

Im Zusammenhang mit Maya-Kunstwerken des dubiosen Sammlers Leonardo Patterson ist es zu den ersten verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem Kulturgüterrückgabegesetz in Umsetzung der UNESCO 1970-Konvention gekommen. IFKUR-Mitglied RA Robert Kugler vertritt Mexiko. Quelle: Sebastian Schoepp, Süddeutsche Zeitung Nr. 155 v. 09.07.2010, S. 44:

"Seit mehr als zwei Jahren lagern sie an einem Ort, den das Landeskriminalamt geheim hält: Steinfiguren, Goldmasken, Skulpturen, Reliefs, kostbarer Schmuck, Kultgegenstände und Keramikschalen

von Mayas, Azteken, Olmeken und anderen präkolumbischen Kulturen, manche 500 Jahre alt. Fahnder hatten den Schatz 2008 dem umstrittenen Kunsthändler Leonardo Patterson abgenommen. Ein Dutzend lateinamerikanischer Länder kämpft seitdem vor Gericht um die Herausgabe der Stücke – bislang erfolglos. Nun jedoch haben mexikanische Sachverständige den Schatz unter die Lupe genommen und festgestellt, dass es sich größtenteils um Fälschungen handelt. Demnach wäre er nur einen Bruchteil der bislang geschätzten hundertfünfzig Millionen Dollar wert. Das ist vor allem ein Schlag für Patterson selbst. ... Seit 2008 gibt es in Deutschland das Kulturgüter-Rückgabegesetz, das den Handel mit Raubkunst erschweren soll. Länder, die Anspruch auf ein Kunstwerk erheben, müssen jedoch eine genaue Registrierung vorweisen. Doch das sei oft kaum möglich, sagt der in der Materie spezialisierte Anwalt Robert Kugler. Die Länder würden von der Existenz eines geraubten Stücks ja erst erfahren, wenn es auf dem Markt auftauche. Im Fall der 'Sammlung Patterson' kursierten bislang nur Fotos, die oft nicht mal Rückschlüsse auf die Größe der Objekte zuließen. Auf dieser Grundlage müssten die Länder dann die Registrierung vornehmen, die zwangsläufig ungenau sei. Das aber werde ihnen dann vom Gericht zum Vorwurf gemacht. Arme Länder seien oft auch mit der von deutschen Gerichten geforderten Perfektion überfordert. Die Schweiz, Spanien oder die USA handelten da unbürokratischer ...".

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, 7. Senat, Urt. v. 13.04.2010 - Kulturgüterrückgabe

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, 7. Senat, Beschl. v. 13.04.2010 - 7 CE 10.258 (Guatemala)

(vgl. ferner - BayVGH, Beschl. v. 16.04.2010 - 7 CE 10.354 (Kolumbien)

- VG München, 17. Kammer, Beschl. v. 16.04.2010 - M 17 E 09.4958 (Mexiko)

- VG München 17. Kammer, Beschl. v. 25.01.2010 - M 17 E 09.5962 - Kolumbien)

Tenor

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung die Anhaltung derzeit in Bayern befindlicher archäologischer Fundstücke des guatemaltekischen Kulturerbes nach dem Kulturgüterrückgabegesetz.

Aufgrund einer Beschlagnahmeanordnung der Staatsanwaltschaft München I, bestätigt durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 24. April 2008, wurde am 23. April 2008 in den Räumlichkeiten einer Münchner Spedition eine große Anzahl archäologischer Fundstücke (so genannte „Sammlung

Patterson“) beschlagnahmt. Der Beschlagnahme lag ein internationales Rechtshilfeersuchen wegen des Verdachts der illegalen Einfuhr der Kunstsammlung nach Deutschland durch den Beigeladenen zugrunde. Die Fundstücke kamen aus Santiago de Compostela, Spanien, wo sie bereits 1997 Teil der Ausstellung „der Geist des prähispanischen Amerikas, 3000 Jahre Kultur“ waren. Am 22. Juni 2009 wurde der Botschaft der Antragstellerin in Deutschland über das Auswärtige Amt eine CD des Bayerischen Landeskriminalamts mit einer Bestandsaufnahme und einem Fotoregister der sichergestellten Stücke übergeben. Daraufhin bat die Antragstellerin auf diplomatischen Wege beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland wiederholt um die Rückgabe von 369 Objekten, die Teil des prähispanischen Kulturerbes von Guatemala seien. Am 13. Oktober 2009 beantragte die Antragstellerin beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Anhaltung der 369 im einzelnen aufgelisteten archäologischen Fundstücke, die gemeinsam mit anderen archäologischen Fundstücken am 23. April 2008 beschlagnahmt wurden, anzuordnen. Es bestehe der dringende Verdacht, dass die Kulturgüter unrechtmäßig aus der Republik Guatemala ausgeführt worden seien. Zudem bestehe der für eine Anhaltung erforderliche Rückgabeanspruch nach dem Kulturgüterrückgabegesetz. Die Anordnung der Anhaltung sei dringlich, da die Beschlagnahme der Sammlung voraussichtlich am 14. Oktober 2009 aufgehoben werde. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2009 verpflichtete das Verwaltungsgericht München den Antragsgegner, bis zu einer Entscheidung des Gerichts im anhängigen Verfahren die beantragte Anhaltung anzuordnen. Diesen Beschluss kam das Bayerische Staatsministerium für Wis-

senschaft, Forschung und Kunst am 16. Oktober 2009 nach. Mit Beschluss vom gleichen Tage hob das Amtsgericht München die Beschlagnahme vom April 2008 auf, da die Voraussetzungen der Beschlagnahme für Zwecke der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten entfallen seien.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2010 lehnte das Verwaltungsgericht München den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Anhaltung nach § 8 Abs. 2 des Kulturgüterückgabegesetzes (KultGüRückG) lägen nach summarischer Prüfung nicht vor. Zwar bestehe der dringende Verdacht der unrechtmäßigen Verbringung der streitgegenständlichen Kulturgüter in das Bundesgebiet. Die Antragstellerin habe jedoch keinen Rückgabeanspruch gemäß § 6 Abs. 2 KultGüRückG glaubhaft machen können. Die Antragstellerin habe die archäologischen Fundstücke nicht binnen Jahresfrist vor ihrer Verbringung nach Spanien bzw. in die Bundesrepublik Deutschland als besonders bedeutsam im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 KultGüRückG bezeichnet. Es handle sich auch nicht um vor ihrer Verbringung unbekannte Gegenstände, die binnen Jahresfrist nach Kenntnisnahmemöglichkeit von ihrer Existenz als besonders bedeutsam bezeichnet worden seien. Insbesondere reiche hierfür der Beschluss des guatemaltekischen Ministeriums für Kultur und Sport vom 24. September 2009 nicht aus. Am 24. September 2009 sei die Jahresfrist bereits abgelaufen gewesen, für deren Beginn die Möglichkeit der Erlangung der Kenntnis von den Kulturgütern maßgeblich sei. Bereits 1997 seien die archäologischen Fundstücke im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Ausstellung gezeigt worden; noch dazu in Kombination mit dem Vorhandensein eines Ausstellungskataloges hätten die Behörden des Herkunfts-

staates die Möglichkeit einer Kenntnisnahme gehabt. Zudem hätte im Jahr 2007 erneut die Möglichkeit bestanden von den Gegenständen Kenntnis zu nehmen. Die spanische Polizei habe nämlich bereits im Februar 2007 die gesamte in Spanien lagernde „Sammlung Patterson“ in einer Lichtbildmappe zusammengestellt sowie eine CD erstellt und via Interpol allen betroffenen Ländern zur Verfügung gestellt. Auf dieser CD seien bis auf die Fundstücke Foto Nr. 456, LKA Nr. 205 und Foto Nr. 1431, LKA Nr. 378 alle weiteren von der Antragstellerin geforderten Gegenstände enthalten. Weiterhin dürften ausweislich der Verwaltungsakten die Informationen der spanischen Behörden letztlich auch Basis eines offensichtlich bereits seit 2007 anhängigen Verfahrens 1.409-2007 vor dem Gericht erster Instanz in Strafsachen, für Rauschgifttaten und Straftaten gegen die Umwelt Sacatepequez sein. Zudem habe die Antragstellerin selbst im April 2008 via Interpol ein Schreiben an die Deutschen Behörden übermittelt, welches ebenfalls bereits eine Auflistung eines Großteils der streitgegenständlichen Fundstücke (ca. 300) enthalte; bezüglich dieser sei mithin nicht nur von einer Möglichkeit der Kenntnisnahme, sondern von Kenntnis seitens der guatemaltekischen Behörden auszugehen.

Soweit überhaupt noch angenommen werden könne, dass bezüglich der streitgegenständlichen Kulturgüter im September 2009 die Möglichkeit bestanden hätte, sie noch „nachträglich“ als besonders bedeutsam zu bezeichnen, sei diese nicht genutzt worden. Die laut Antragstellerin durch Beschluss des Kultur- und Sportministeriums vom 24. September 2009 durch Aufnahme in das Verzeichnis der Kulturgüter des Staates Guatemala vorgenommene nachträgliche Bezeichnung als besonders bedeutsam entspre-

che nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2, 3 KultGüRückG. Insbesondere sei weder dargelegt noch nachgewiesen worden, dass das betreffende Verzeichnis im Bundesgebiet frei zugänglich sei.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 KultGüRückG sei jeder Gegenstand geschützt, der vor seiner Verbringung als besonders bedeutsam bezeichnet worden sei. Hierbei genüge es, wenn das Verfahren zur Bezeichnung eingeleitet sei, sofern dies öffentlich bekannt gemacht worden sei. Art. 7 des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zur Verhinderung der verbotenen Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgütern fordere lediglich die Eintragung des zurückzuführenden Objekts in der Inventarliste der betroffenen Institution. Zwar werde die Errichtung eines nationalen Verzeichnisses empfohlen; dies bleibe allerdings jedem Staat freigestellt, sei also keine bindende Verpflichtung. Die Antragstellerin führe ein nationales Verzeichnis, in dem u.a. auch alle archäologischen Ausgrabungen aufgeführt seien. Die Antragstellerin habe auch nicht im Februar 2007 in Form einer von der spanischen Polizei gefertigten Lichtbildmappe Kenntnis erhalten. Die Antragstellerin sei im Jahr 2007 durch den Kurator des Museo del Hombre Dominicano benachrichtigt worden, dass die Polizei in Galizien, in einem vom Beigeladenen gemieteten Depot, eine Vielzahl von prähispanischen Fundstücken sichergestellt habe. Der Kurator habe dieser Benachrichtigung Fotografien von 491 prähispanischen Fundstücken beigefügt. Anhand dieser Fotos hätten erstmals 124 der 491 Fundstücke als Teil des guatemaltekischen Maja-Kulturerbes identifiziert werden können. Diese Stücke seien am 24. September 2007 vom Leiter des Regis-

ters der Kulturschätze der Generaldirektion des Kultur- und Naturerbes beim Kultur- und Sportministerium vorläufig registriert worden. Zudem sei festgestellt worden, dass noch andere Fundstücke existierten, deren Echtheit jedoch noch an Ort und Stelle hätte überprüft werden müssen. Zu einer Begutachtung sei es jedoch nicht mehr gekommen, da die Fundstücke illegal aus Spanien verbracht worden seien. Bis heute sei nicht geklärt worden, inwieweit es sich bei den streitgegenständlichen 369 Fundstücken tatsächlich um Originale handle. Es entspreche dem Sinn des Gesetzes und dem Geist der UNESCO-Konvention, bis zur endgültigen Klärung der Authentizität der Objekte von dem Erfordernis abzusehen, diese Objekte in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis einzutragen bzw. die Frist für eine solche Eintragung angemessen zu verlängern. Von offizieller Stelle habe die Antragstellerin erstmals am 19. Juni 2009 durch die Übergabe der CD des Landeskriminalamts eine Dokumentation der sichergestellten Fundstücke erhalten. Bereits im Jahr 2007 seien Rechtshilfeanträge und zwar auch über Interpol gestellt worden, in denen zumindest 123 Fundstücke als Kulturgut im Sinne der UNESCO-Konvention erklärt und damit auch öffentlich als solche bekannt gegeben worden seien. Dabei handle es sich um die Fundstücke, die an Hand der 491 Fotografien als voraussichtliche Originale identifiziert hätten werden können.

Was das Erfordernis der öffentlichen Zugänglichkeit eines Verzeichnisses angehe, sei dies nach einhelliger Expertenmeinung derzeit völlig unrealistisch. Aus Sicherheits- und konservatorischen Gründen hielten die Museen und Institutionen ihre vollständigen Verzeichnisse größtenteils unter Verschluss. Die Sicherheit, die durch die Aufnahme in ein öffentliches Verzeichnis gewährleistet werden solle, sei vorliegend bereits durch

die Rechtshilfeanträge der Staatsanwaltschaft Guatemala an die spanischen und deutschen Behörden, denen entsprechende Verzeichnisse beigelegt gewesen seien, gegeben gewesen. Im Ergebnis werde das Kulturgüterrückgabegesetz in seiner derzeitigen Form Fällen wie dem vorliegenden in keiner Weise gerecht.

Die Antragstellerin beantragt, den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 25. Januar 2010 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, die Anhaltung der im Verzeichnis des archäologischen Gutachtens vom 7. August 2009 angeführten 369 archäologischen Fundstücke des guatemaltekischen Kulturerbes, die gemeinsam mit anderen archäologischen Fundstücken im April 2008 von den deutschen Zollbehörden beschlagnahmt wurden, anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Nicht das Kulturgüterübereinkommen sondern das Kulturgüterrückgabegesetz sei die hier maßgebliche deutsche Rechtsgrundlage. Deren Auslegung durch das Verwaltungsgericht sei nicht unvertretbar restriktiv. Es bestehe kein Anspruch der Antragstellerin auf Begutachtung. § 12 Abs. 1 KultGüRückG sei eine reine Aufgabenorm. Aus Art. 5 Buchstabe b des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 ergebe sich ausdrücklich und unmissverständlich die Pflicht, ein Verzeichnis des national wertvollen Kulturguts in jedem Vertragsstaat zu führen. Der Antragsgegner habe weder von dem ausdrücklich in § 6 Abs. 2 Satz 3 KultGüRückG normierten Erfordernis eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses absehen können, noch die ebenfalls ausdrücklich geregelte Frist für eine nachträgliche Eintragung nach eigenem Ermessen verlängern können. Jedenfalls sei die Jahresfrist ab möglicher Kenntnisaufnahme nicht eingehalten. Zudem seien

an die öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des Bezeichnungsverfahrens im Interesse der Rechtssicherheit als ratio der Norm dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Publizität eines Verzeichnisses gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KultGüRückG. Die Bekanntmachung müsste daher im Bundesgebiet ohne unzumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich sein, insbesondere käme eine Einstellung in das Internet in Betracht. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin gehe es dem Kunsthandel um Rechtssicherheit dahingehend, ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr dem Risiko von Rückgabeansprüchen ausländischer Staaten ausgesetzt zu sein. Absurd sei die Auffassung, wonach mit der Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens samt Auflistung der zurückgeforderten Gegenstände über Interpol an deutsche Behörden dem Erfordernis eines öffentlichen Verzeichnisses Genüge getan sei.

Der Beigeladene schließt sich den Ausführungen des Antragsgegners an und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO zu Recht abgelehnt, da die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch auf Anhaltung archäologischer Fundstücke nach dem Kulturgüterrückgabegesetz nicht glaubhaft machen konnte (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §

920 Abs. 2, § 294 ZPO). Die dargelegten und vom Senat allein geprüften Beschwerdegründe (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kulturgüterückgabegesetzes (KultGüRückG) ordnen die zuständigen Behörden die Anhaltung von Kulturgut an, wenn der dringende Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat in das Bundesgebiet verbracht worden und an diesen Staat zurückzugeben ist. Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 KultGüRückG ist der Rückgabeanspruch glaubhaft zu machen. Nach summarischer Prüfung fehlt es im vorliegenden Fall jedoch an der Glaubhaftmachung eines Rückgabeanspruchs nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG. Diese Bestimmung lautet:

„(2) Ein unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbrachter Gegenstand ist dem Vertragsstaat auf sein Ersuchen zurückzugeben, wenn 1. dieser Gegenstand vor der Verbringung oder im Fall von archäologischen Gegenständen, die vor der Verbringung unbekannt waren, innerhalb eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde des betroffenen Vertragsstaats von dem Gegenstand Kenntnis erlangen konnte, von dem ersuchenden Vertragsstaat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für die Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders bedeutsam bezeichnet wurde oder ein Verfahren zur Bezeichnung eingeleitet und die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht wurde und 2. der Gegenstand einer der in Art. 1 des Kulturgutübereinkommens genannten Kategorien angehört.

Als „besonders bedeutsam bezeichnet“ im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt ein Gegenstand, wenn er individuell identifizierbar von einem anderen Vertragsstaat in ein Verzeichnis des bedeutenden öffentlichen und privaten Kulturgutes aufgenommen worden ist. Das Verzeichnis muss im Bundesgebiet ohne unzumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich sein. Lässt sich nicht klären, ob ein Gegenstand, der vor dem 26. April 2007 als besonders bedeutsam im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, vor oder nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht worden ist, so gilt er als nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht.“

Das Verwaltungsgericht ging zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen für einen Rückgabeanspruch nach dieser Vorschrift in mehrerlei Hinsicht nicht erfüllt sind.

a) Die im vorliegenden Verfahren maßgebliche Rechtsgrundlage ist das Kulturgüterückgabegesetz. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem UNESCO-Kulturgutübereinkommen vom 14. November 1970 (vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 20. April 2007, BGBl II S. 626) sind nicht unmittelbar anwendbar, sondern wurden durch das Kulturgüterückgabegesetz vom 18. Mai 2007 (BGBl I 2007, 757) in nationales Recht umgesetzt (vgl. dazu Begründung zum Gesetzentwurf BT-Drs. 16/1371 S. 12). Im Übrigen stützt auch die Antragstellerin selbst ihren geltend gemachten Anspruch ausdrücklich auf § 8 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 KultGüRückG. Demgegenüber wäre dem UNESCO-Übereinkommen auch keine konkrete, unmittelbar anwendbare Anspruchsgrundlage zu entnehmen.

Zwar ist nach allgemeiner Meinung eine völkerrechtsfreundliche Interpretation des nationalen Rechts geboten (vgl. Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, RdNr. 4 zu Art. 25 m.w.N.), d.h. dass Gesetze möglichst im Einklang mit den völkerrechtlichen Verträgen auszulegen sind (vgl. auch Herdegen, Völkerrecht, 7. Aufl. 2008, RdNr. 21 zu § 22 m.w.N.). Jedoch darf im Wege der Auslegung einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt und das gesetzgebende Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (BVerfG vom 11.6.1980 BVerfGE 54, 277/299).

b) Die streitgegenständlichen Kulturgüter sind nicht binnen eines Jahres nach Möglichkeit der Kenntnisnahme im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 KultGüRückG als besonders bedeutsam bezeichnet worden.

Wie das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt hat, läuft die Jahresfrist von der Möglichkeit der Kenntnisnahme an. Dies ergibt sich auch bei völkerrechtsfreundlicher Interpretation des Gesetzes (vgl. oben a) aus dem eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut des § 6 Satz 1 Abs. 2 Nr. 1 KultGüRückG („innerhalb eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde.... Kenntnis erlangen konnte“). Bereits im Jahr 1997 waren nahezu alle streitgegenständlichen Kulturgüter in Spanien im Rahmen der Ausstellung „Der Geist des prähispanischen Amerikas, 3000 Jahre Kultur“ im Museo do Pobo Galego und in der Kirche San Domingos de Banaval gezeigt bzw. im dazugehörigen Ausstellungskatalog abgebildet worden. Damit war für die Antragstellerin die Möglichkeit einer Kenntnisnahme gegeben. Eine weitere umfassende Möglich-

keit der Kenntnisnahme bot sich für die Antragstellerin im Jahre 2007. Im Februar 2007 hatte die spanische Polizei nämlich die gesamte „Sammlung Patterson“ in einer Lichtbildmappe zusammengestellt und auf dem Interpolwege an alle betroffenen Länder übermittelt (vgl. Bl. 300 der Verwaltungsakten). Zwar bestreitet die Antragstellerin dies, da in dem Vermerk der spanischen Polizei die „beteiligten Staaten“ nicht explizit benannt worden seien. Jedoch gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass und warum gerade die Antragstellerin nicht zu den Adressaten dieser Übermittlung gehört haben soll. Zudem räumt die Antragstellerin selbst ein, dass sie im Jahr 2007 durch den Kurator des „Museo del Hombre Dominicano“ unter Übersendung der Fotografien von 491 prähispanischen Fundstücken von der Sicherstellung einer Vielzahl prähispanischer Fundstücke durch die spanische Polizei unterrichtet wurde. Ferner führt die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebeurteilung selbst aus, dass ein Teil (124) dieser 491 Fundstücke am 24. September 2007 unter der Amtsnummer 39-07/PH vom Leiter des Registers der Kulturschätze der Generaldirektion des Kultur- und Naturerbes beim Kultur- und Sportministerium vorläufig registriert worden sei; ein Antrag auf Überprüfung anderer Fundstücke sei bereits 2007 durch die Staatsanwaltschaft der Republik Guatemala bei den spanischen Behörden gestellt worden. Schließlich übermittelte die Antragstellerin den deutschen Behörden via Interpol ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Guatemala vom 24. April 2008 (Bl. 45 ff. der Verwaltungsakten), das sich mit einem aus Spanien ausgeführten Posten von ca. 300 Gegenständen befasst, die Teil des Kulturerbes der Republik Guatemala seien. Zudem wurde in diesem Schreiben mitgeteilt, dass hinsichtlich dieser ca. 300 Gegenstände offenbar bereits 2007 ein gerichtliches Verfahren

wegen illegaler Ausfuhr von Kulturgütern und anderem (vgl. „Causa 1.409-2007“) eingeleitet wurde (Bl. 46 der Verwaltungsakten). Demgemäß ist nicht nur von einer Möglichkeit der Kenntnisnahme sondern sogar von Kenntnis der Antragstellerin auszugehen.

c) Die Kulturgüter wurden bis heute auch noch nicht „als besonders bedeutsam bezeichnet“ im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 KultGüRückG.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin genügen die im Jahr 2007 auch über Interpol gestellten Rechtshilfeersuchen mit einer Auflistung der Kulturgüter nicht diesen Anforderungen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KultGüRückG muss das Verzeichnis der bedeutenden Kulturgüter im Bundesgebiet ohne unzumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich sein. Davon kann bei behördeninternen Ersuchen nicht die Rede sein.

Die Aufnahme der 369 Fundstücke in das Register der Kulturgüter der Republik Guatemala durch den Beschluss des Kultur- und Sportministeriums vom 24. September 2009 erfolgte zum einen bereits nach Ablauf der Jahresfrist und entspricht auch im übrigen nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2, 3 KultGüRückG. Wie das Verwaltungsgericht bereits im Einzelnen ausgeführt hat, hat die Antragstellerin weder dargelegt noch nachgewiesen, dass das betreffende Verzeichnis im Bundesgebiet ohne unzumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich ist. Darauf kann Bezug genommen werden. Da es jedenfalls an der öffentlichen Zugänglichkeit des Verzeichnisses im Bundesgebiet fehlt, kann dahingestellt bleiben, ob die Abfassung des Verzeichnisses in Spanisch der Anforderung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KultGüRückG „ohne unzumutbare Hindernisse“ entspricht (vgl.

dazu BT-Drs. 16/1371 S. 18, rechte Spalte).

Was die in der Beschwerdebegründung dargestellte, allerdings nicht näher substantiierte und in der ersten Instanz noch gar nicht erwähnte vorläufige Registrierung vom 24. September 2007 (vgl. oben 1. b)) angeht, hat auch die Antragstellerin selbst nicht dargelegt, dass diese im Bundesgebiet öffentlich zugänglich sei (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 KultGüRückG) oder dass wenigstens die Einleitung des Verfahrens zur Bezeichnung als besonders bedeutsam öffentlich bekannt gemacht worden sei (vgl. dazu Solveig Rietchel, Internationale Vorgaben zum Kulturgüterschutz und ihre Umsetzung in Deutschland, S. 141, in: Schriften zum Kulturgüterschutz, De Gruyter Recht 2009).

Soweit die Antragstellerin einwendet, die Sicherheit, die durch die Aufnahme in ein öffentliches Verzeichnis gewährleistet werden solle, sei bereits durch die Rechtshilfeanträge der Staatsanwaltschaft Guatemala mit entsprechenden Verzeichnissen gegeben gewesen, ist dem zum einen der Wortlaut des Kulturgüterrückgabegesetzes entgegen zu halten und zum anderen das vom Antragsgegner dargestellte Interesse des Kunsthandels an Rechtssicherheit. Die Abwägung zwischen den Interessen des Kulturgüterschutzes und den berechtigten Interessen des Kunsthandels hat der Gesetzgeber vorgenommen (vgl. BT-Drs. 16/1371 S. 12, linke Spalte).

Die Antragstellerin kann auch mit ihrem Einwand, der deutsche Gesetzgeber gehe mit seinen Anforderungen an ein Verzeichnis der Kulturgüter über die Regeln der UNESCO-Konvention hinaus, nicht durchdringen. Zum einen sind die Bestimmungen des primär maßgeblichen Kulturgüterrückgabegesetzes (vgl. oben 1.

a)) eindeutig und unmissverständlich. Zum anderen ergibt sich aus Art. 5 Buchstabe b des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 (vgl. BGBl 2007 II S. 630) die Verpflichtung der Vertragsstaaten, ein nationales Bestandsverzeichnis des bedeutsamen öffentlichen und privaten Kulturguts zu führen.

d) Schließlich vermittelt § 12 Abs. 1 Nr. 2 KultGüRückG der Antragstellerin auch keinen Anspruch auf Begutachtung der streitgegenständlichen Kulturgüter. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung der Antragstellerin schon nach ihrem Wortlaut keinen Anspruch vermittelt, könnten damit auch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der § 8 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 KultGüRückG modifiziert werden.

2. Nach alledem konnte die Beschwerde nicht zum Erfolg führen und war mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Die Antragstellerin hat billigerweise auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu erstatten, zumal dieser durch seine Antragstellung selbst ein Kostenrisiko einging (vgl. § 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 53 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Wien: Vergleich der Stiftung Leopold um Wally

Der Standard, Wien, v. 21.07.2010 berichtet:

"Die Stiftung Leopold und die Erben nach Lea Bondi-Jaray haben sich doch noch außergerichtlich geeinigt: Die Stiftung zahlt 19 Millionen Dollar, das Bildnis Wal-

ly von Egon Schiele wird nach Wien zurückkehren. Dies erfuh der STANDARD Dienstag Abend von den Anwälten der beteiligten Parteien.

Das Porträt war im Jänner 1998 in New York sichergestellt worden, weil es im Geruch stand, NS-Raubkunst zu sein. Es hatte einst der Kunsthändlerin Lea Bondi-Jaray gehört. Am 26. Juli sollte in New York der Hauptprozess um das Bildnis beginnen".

Volltext:

<http://derstandard.at/1277338571405/Bildnis-Wally-Stiftung-Leopold-zahlt-19-Millionen-Dollar>.

Presseerklärung Leopold Stiftung: http://www.leopoldmuseum.org/presse/W_Presstext_deutsch.pdf. Volltext auch unten.

Presseerklärung Herrick Feinstein LLP für die Erben nach Lea Bondi-Jaray:

»Aktuelle Entwicklungen im Fall Wally – Einigung erzielt«

"Porträt Wally« kommt nach Wien zurück

Statement der Leopold Museum Privatstiftung zu den erfolgreichverlaufenen Vergleichsverhandlungen:

Das Leopold Museum freut sich, dass das langjährige Verfahren in New York mit einem Vergleich geendet hat, der für alle Parteien gleichermaßen zufriedenstellend ist. Wir freuen uns auf die Rückkehr der »Wally« nach Wien und vor allem in die Sammlung Leopold. Am 20. Juli 2010 ist ein Vergleich zwischen der Leopold Museum Privatstiftung (LMPS) und der Erbengemeinschaft nach Lea Bondi-Jaray über das Gemälde »Porträt Wally« von Egon Schiele zustande gekommen, demnach bezahlt die Stiftung neun-

zehn

Millionen US-Dollar und erhält das Bild zurück. Das Gemälde war bekanntlich 1998 nach einer Ausstellung von Werken der LMPS am Museum of Modern Art (MoMA) vom New Yorker Bezirksgericht beschlagnahmt worden. Seither, das heißt über zwölf Jahre lang, währte ein Rechtsstreit um das Bild. Nun kehrt es also ins Leopold Museum zurück, wo es mit Schieles »Selbstporträt mit Lampionfrüchten« und dem ebenfalls ikonologischen Werk »Kardinal und Nonne« eine Art Triptychon bildet. Als eigenständiges Werk wie auch als Teil dieses säkularen Triptychons sah es jedenfalls der Sammler Rudolf Leopold, und es ist ein zusätzlicher Wehmutstropfen in der langen Geschichte des Gemäldes, dass der Stifter Rudolf Leopold es nicht mehr erleben darf, dass »Wally« nunmehr in sein Museum zurückkehrt. Beide Seiten – die LMPS und die Erbgemeinschaft nach Bondi-Jaray – waren und sind der Meinung, dass sie diesen Prozess gewonnen hätten – nicht heute, nicht morgen, sondern erst wieder nach einer langwierigen Prozedur von Jahren – eine schwer zu ertragende Aussicht auf den Verschleiß von Zeit und finanziellen Mitteln. Herr Dr. Leopold sah sich immer im Recht und war bis zuletzt optimistisch, dass sich das Recht schlussendlich durchsetzen würde. Wenn man die Geschichte, die Dokumente und Zeugenaussagen genau studiert, wird man die Handlungsweise des Sammlers nur zu gut verstehen können und zu dem Schluss kommen, dass er von seinem gutgläubigen Erwerb zurecht überzeugt war. Zugleich merkte er das Abnehmen seiner physischen Kräfte. Er wollte das Bild noch zu seinen Lebzeiten in Wien sehen und leitete selbst die Vergleichsverhandlungen ein. Bei diesem Vergleich ging es auch um die Anerkennung und Schätzung der beiderseitigen Standpunkte und Leistungen. Dabei werden sowohl die tragische Geschichte der

Juden in Österreich im zwanzigsten Jahrhundert gesehen und nachempfunden, als auch die Leistungen des privaten Sammlers und weltweit tätigen Schiele-Promoters. Die beiden Seiten – die LMPS und die Erbgemeinschaft – haben sich im Laufe der Vergleichsverhandlungen auch auf eine gemeinsame Formulierung der Geschichte der Besitzerkette des Bildes geeinigt. Dies ist ein eminent wichtiger Punkt bei solchen Vergleichen, der langfristig positive Folgen zeitigt. Diese gemeinsam formulierte Geschichte wird sich neben dem Gemälde befinden, wenn es wieder in Wien ist. Die LMPS war bereit, die Aufgabe des Ausgleichs allein und nur aus eigenen Mitteln zu unternehmen. Man sollte auch dies einmal öffentlich aussprechen und würdigen. Man kann daher nicht oft genug betonen, dass die LMPS die Bemühungen um Ausgleich im Fall entzogenen jüdischen Eigentums freiwillig und aus eigenen Überlegungen und Entschlüssen heraus unternimmt. Rein rechtlich muss die LMPS, was die Gesetzeslage betrifft, nicht aktiv werden, und nach den Bestimmungen der Statuten der Stiftung ist es sogar außergewöhnlich schwierig, einen Weg des Ausgleichs zu finden. Trotzdem wird die LMPS aus moralischer Verantwortung der Geschichte Österreichs und seiner jüdischen Mitbürger gegenüber handeln, Vergleiche anstreben und realisieren, die die Ansprüche und Vorstellungen beider Seiten zu befriedigen imstande sein werden. Zugleich sieht die LMPS ihre Aufgabe und ihre Verantwortung darin, für die Republik wichtigen Kunstbestand der Öffentlichkeit zu erhalten. In dieser doppelten Verantwortung – der Geschichte gegenüber wie der Wahrung des Kunstbestands für die Öffentlichkeit – geht die LMPS ganz bewusst einen für österreichische Privatstiftungen neuen Weg. Sie kann, anders als Bundesmuseen, freiwillig und autonom agieren und wird diese Möglichkeit, frei und selbstverantwortlich

zu handeln, nicht aufgeben. Grundlage unseres Handelns werden das Streben nach historischer Wahrheit und gesellschaftliche Verantwortung sein, nicht aber partikuläre Interessen.

Wien, am 21. Juli 2010 Dr. Diethard Leopold für den Vorstand der LMPS

The Art Law Group of Herrick, Feinstein LLP is sending the attached press release on behalf of its client, the Estate of Lea Bondi Jaray, announcing a major development in the long-standing case of U.S. v. Portrait of Wally.

Press Release

The United States of America, the Estate of Lea Bondi Jaray and the Leopold Museum Settle the Long-Standing Case Involving "Portrait of Wally" by Egon Schiele

New York, NY (July 20, 2010) -- The Estate of Lea Bondi Jaray (the "Estate") announced today that the United States Government, the Estate and the Leopold Museum Privat-Stiftung (the "Leopold Museum") have agreed to settle the long-pending case of United States of America v. Portrait of Wally, which was about to go to trial before Chief Judge Loretta Preska in federal court in Manhattan on July 26, 2010.

The case involves Portrait of Wally, a painting by Egon Schiele (the "Painting"), stolen from a Jewish art dealer and collector by a Nazi agent in the late 1930's in Vienna. The major terms of the settlement agreement, which has been approved by Judge Preska, are as follows:

(a) the Leopold Museum pays the Estate \$19 Million;

(b) the Estate releases its claim to the Painting;

(c) the United States Government dismisses the civil forfeiture action it brought against the Leopold Museum and releases the Painting to the Leopold Museum;

(d) the Leopold Museum will permanently display signage next to the Painting at the Leopold Museum, and at all future displays of the Painting of any kind that the Leopold Museum authorizes or allows anywhere in the world, that sets forth the true provenance of the Painting, including Lea Bondi Jaray's prior ownership of the Painting and its theft from her by a Nazi agent before she fled to London in 1939; and

(e) before it is transported to the Leopold Museum in Vienna, the Painting will be publicly exhibited at the Museum of Jewish Heritage -- A Living Memorial to the Holocaust, in New York, beginning with a ceremony commemorating the legacy of Lea Bondi Jaray and the successful resolution of the lawsuit.

The Painting was the personal property of Lea Bondi Jaray, a Jewish art dealer in Vienna, who fled in 1939 to London, where she died in 1969. The Painting became the subject of court proceedings in New York City, after it was loaned in late 1997 and early 1998 to the Museum of Modern Art in New York by the Leopold Museum as part of an exhibition of Schieles from the Leopold Museum's collection. In 1998, Robert Morgenthau, Manhattan District Attorney, subpoenaed the Painting in connection with his investigation into whether the Painting was stolen property. After

the State Court of Appeals ruled in 1999 that such "seizure" of an artwork loaned for exhibition was prohibited under New York State law, the United States Government immediately commenced a civil forfeiture action in New York, alleging that the Painting was stolen from Lea Bondi Jaray during the Nazi era by a Nazi named Friedrich Welz, and was imported into the United States in 1997 by the Leopold Museum in violation of U.S. law. The Customs Service seized the Painting in connection with that action. The Estate of Lea Bondi Jaray asserted a claim to the Painting in the action, and the U.S. agreed that upon forfeiture of the Painting, it would transfer to the Estate all right and title to the Painting.

Based on the evidence presented during the case, Judge Preska ruled last fall that the Painting was the personal property of Lea Bondi Jaray and that it was stolen from her in Vienna in the late 1930's by Friedrich Welz, who was a member and collaborator of the Nazi party. The Court found that the Painting had been seized from Welz by U.S. Forces in Austria after World War II and delivered in 1947 to the Austrian Federal Office for the Preservation of Historical Monuments (the "Bundesdenkmalamt"), along with paintings Welz had acquired from Dr. Heinrich Rieger, a Jewish art collector who had perished during the Holocaust. In 1950, the Bundesdenkmalamt delivered artworks to an agent for the Rieger heirs and included the Painting in the delivery. Later that year, the Rieger heirs sold their works to the Austrian National Gallery (the "Belvedere"), and the Painting was included in the delivery of the artworks to the Belvedere. In 1954, the Belvedere traded the Painting to Dr. Rudolf Leopold. In 1994, Dr. Leopold transferred the Painting to the Leopold Museum.

In a statement, representatives of the Estate expressed their appreciation at reaching this historic settlement, which reflects the true value of the Painting, and acknowledges Lea Bondi Jaray's ownership of the Painting and her and her family's long quest for justice. In addition, they underscored that the public display of the Painting at the Museum of Jewish Heritage in New York will mean that visitors will be able to view the Painting in a setting that memorializes the sufferings of so many in the Holocaust and the resilience and resolve of those who escaped and/or survived. They added that the permanent signage reflecting the Painting's true provenance will ensure that future generations are told the real story of the Painting's theft from Lea Bondi Jaray during the Nazi era.

In conclusion, the Estate representatives said: "Justice has been served. Finally, after more than 70 years, the wrongs suffered by Lea Bondi Jaray are at last being acknowledged and, to some degree, corrected. We are grateful to the many people who helped Lea and her family during these many years. We especially thank our attorneys at Herrick, Feinstein, and all the members of the Asset Forfeiture Unit team of the U.S. Attorney's Office, led by Assistant U.S. Attorney Sharon Cohen Levin, for their unstinting dedication to the pursuit of justice during the long course of this litigation."

Klage gegen Ungarn vor US-amerikanischen Gerichten

Der Spiegel v. 29.07.2010 berichtet: "Die Erben des jüdischen Kunstsammlers Baron Mór Lipót Herzog verlangen von Ungarn die Herausgabe von zur NS-Zeit geraubten Kunstwerken - seit Jahren oh-

ne Erfolg. Jetzt haben sie in den USA Klage eingereicht.

Gerichtlich wollen die Erben des ungarischen Bankiers und renommierten jüdischen Kunstsammlers Baron Mór Lipót Herzog die Rückgabe von mehr als 40 geraubten Kunstwerken erzwingen, die derzeit in den Händen ungarischer Museen sind. Nach einem Bericht der "New York Times" reichten die Erben am Dienstag vor einem Bezirksgericht in Washington Klage gegen die Regierung in Budapest sowie mehrere staatliche ungarische Museen ein.

Die Kläger und ihre Anwälte fordern zugleich von der ungarischen Regierung eine Auflistung aller Kunstwerke aus der Sammlung der Herzog-Familie in ihrem Besitz. Baron Herzog besaß eine fast 2500 Kunstwerke umfassende Sammlung, die während des Zweiten Weltkriegs zu einem Großteil von den Nationalsozialisten konfisziert wurde. Viele der Werke hängen bis heute in den ungarischen Museen, ein Teil davon landete dort erst nach ihrer Rückgabe an Ungarn. Ihr Wert wird laut "New York Times" auf mehr als 100 Millionen Dollar geschätzt".

Volltext: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,708969,00.html>

Der Fluch der bösen Tat - die ZEIT über die Stiftung Leopold und Wally

Alfred Noll schreibt in Zeit-Online v. 29.07.2010:

"Nach dem Tod des Patriarchen Rudolf Leopold kam überraschend schnell Bewegung in den seit zwölf Jahren schwellenden Konflikt um die einst in der NS-

Zeit geraubten Gemälde von Egon Schiele, die einen Weg in die Sammlung Leopold gefunden hatten. Zu Beginn der Woche kam das bis dahin in New York beschlagnahmte Gemälde *Bildnis Wally* wieder frei – die Stiftung Leopold verpflichtete sich in einem Vergleich dazu, die Erben der ursprünglichen Besitzerin mit 14,8 Millionen Euro abzufinden.

Diethard Leopold, der Sohn des Sammlers, schlug nun im Fall des zweiten umstrittenen Schiele-Bildes *Häuser am Meer* eine ähnliche Lösung vor: Das einst geraubte Gemälde soll an die Erben nach Jenny Steiner unter der Bedingung zurückgegeben werden, dass es anschließend versteigert und der Versteigerungserlös zwischen dem Leopold Museum und den Erben geteilt wird. Dieser Vorschlag stieß sofort auf heftigen Widerspruch der Israelitischen Kultusgemeinde. Er sei »geschmacklos«, behauptete deren Präsident. Ist dem tatsächlich so? ..."

Volltext: <http://www.zeit.de/2010/31/A-Raubkunst>.

Teilerfolg im Raubkunststreit: Die WELT über Deutsches Kunstarchiv im Germanischen Nationalmuseum

Stefan Koldehoff in der WELT v. 29.07.2010 schreibt:

"Seit Mitte der Siebzigerjahre lagen die Unterlagen schon im Archiv des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg: Lagerbücher und Kundenkarteien, Korrespondenzordner und ein Fotoarchiv, die ein Stück deutscher Geschichte erzählen. Es ist die Geschichte der Galerie Heinemann, die in Kaiserreich, Weimarer Republik und Nationalsozialismus zu den erfolgreichsten Kunsthand-

lungen in Deutschland zählte - vor allem mit jenen konservativen Genrebildern des 19. Jahrhunderts, die sich bürgerliche Sammler gern übers Biedermeiersofa hingen. Zu den Kunden der Galerie Heinemann zählten viele Juden. Deren Sammlungen wurden nach 1933 beschlagnahmt, enteignet, gestohlen und blieben bisher verschwunden. Wenn also heute das Deutsche Kunstarchiv im Germanischen Nationalmuseum ankündigt, dass ab sofort alle Geschäftsunterlagen der Galerie Heinemann für jeden kostenlos im Internet einzusehen sind, ist das tatsächlich ein großer Tag: Sammler-erben können künftig problemlos nach ihrem verschollenen Eigentum suchen und Museen die Bilder aus ihren Beständen auf Unbedenklichkeit überprüfen. ..."

Volltext: <http://www.welt.de/die-welt/kultur/article8703471/Teilerfolg-im-Raubkunststreit.html>.

Video-Kolumne von Joachim Kaiser: Darf man Opern verfremden?

Passend zum theaterrechtlichen Themenschwerpunkt des kommenden IV. Heidelberger Kunstrechtstags am 01. Oktober 2010 erscheint eine Videokolumne von Joachim Kaiser zu den Grenzen des Regietheaters für die Operninszenierung in der Süddeutschen Zeitung:

<http://sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/34128>.

Richard Evans on Looted Art and Its Restitution

Der neue Präsident des Wolfson College, Cambridge, UK, und Historiker Professor Richard Evans hat seine Antrittsrede zum Thema *'Looted art and its restitution: moral and cultural dilemmas for the twenty-first century'* gehalten, welche unter <http://www.wolfson.cam.ac.uk/lecture/> abgerufen werden kann.

Kunstschäden

Axel Beyer berichtet in seinem Artikel "Kunstschäden" über Gedanken, die ihm im Laufe der Jahre in Betreff auf Kunstversicherungen kamen.

So berichtet er u.a. über eigenwillige Kunstransporte im Regen, Hängung von Bildern in Garagen und verbogenen Löffeln.

Ein wunderbarer Beitrag von Herrn Beyer, vielleicht und gerade auch im Vorfeld unseres 4. Kunstrechtstags zu dem Thema Kunst auf Reisen und Versicherungen.

Der Artikel wurde im Sammler Journal Mai 2010 auf S. 20/21 veröffentlicht.

Vize-Kulturminister nach Kunstraub in Kairo festgenommen

Zwei Tage nach dem Diebstahl eines Van-Gogh-Gemäldes aus einem Kairoer Museum hat die Staatsanwaltschaft den stellvertretenden Kulturminister festnehmen lassen. Mohsen Schalaan und vier Wachleuten werde Nachlässigkeit und Pflichtverletzung vorgeworfen, berichtete die amtliche ägyptische Nachrichtenagentur MENA am Montag.

Quelle: ad-hoc-news, Link:<http://www.ad-hoc-news.de/vize-kulturminister-nach-kunstraub-in-kairo-festgenommen--/de/News/21561967>

Wally im Leopold Museum

Egon Schieles gemaltes Porträt von Wally Neuzil ist heute von der Witwe des Sammlers Rudolf Leopold, Elisabeth, im Leopold Museum der Öffentlichkeit präsentiert worden.

Quelle und vollständiger Artikel: derstandard.at,
Link:<http://derstandard.at/1282273385980/Newalds-Photoblog-Wally-im-Leopold-Museum>

Symposium "Kunst handeln - Kunst Sammeln" in Wien: Call for Papers

Symposium „Kunst sammeln – Kunst handeln“: Call for papers

Veranstalter: Kommission für Provenienzforschung, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Wien, Österreich

Datum: 23. bis 25. März 2011

Ort: Wien

Deadline: 1. Oktober 2010

Seit 1998 untersuchen die Mitglieder der Kommission für Provenienzforschung des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in Wien die Provenienzen der in den Bundesmuseen und Sammlungen befindlichen Objekte gemäß den Kriterien des österreichischen Kunstrückgabegesetzes von 1998.

Als besonderes Desiderat erwies sich in diesem Zusammenhang die Erforschung der Rolle des mitteleuropäischen Kunsthandels. Es kann inzwischen als Tatsache gelten, dass der Kunsthandel tief in den nationalsozialistischen Kunst- und Kulturgutraub verstrickt gewesen ist – der wiederum als Teil der nationalsozialistischen Verfolgungs-, Vertreibungs- und schließlich Vernichtungspolitik betrachtet werden muss.

Kunst- und Antiquitätenhandlungen sowie Antiquariate in jüdischem Eigentum wurden arisiert, entzogen oder zwangsweise aufgelöst, Warenbestände veräußert und Sammlungen zerschlagen. Verfolgte Jüdinnen und Juden sahen sich gezwungen, privaten Kunstbesitz und Bibliotheken weit unter dem tatsächlichen Wert an HändlerInnen regelrecht zu verschleudern, um ihre Flucht oder diskriminierende Steuern bezahlen zu können. Der Kunsthandel zählte zu den großen Profiteuren dieser gewaltsamen rassistischen Umverteilungsmaßnahmen. Ziel der geplanten Tagung ist es, die Schlüsselrolle des Kunsthandels in diesem Prozess zu beleuchten und den Voraussetzungen bzw. den Folgen dieser Entwicklungen bis zur Gegenwart nachzuspüren. Aus diesem Grund veranstaltet die Kommission für Provenienzforschung ein internationales Symposium, das von 23. bis 25. März 2011 in Wien stattfinden wird. Internationalen WissenschaftlerInnen soll die Möglichkeit geboten werden, aktuelle Forschungsarbeiten und neue Forschungsansätze zu den Themenbereichen „Kunst sammeln“ und „Kunst handeln“ zu präsentieren und im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches zu diskutieren. Zentrale Themenfelder sind:

1. Der europäische Kunsthandel und Kunstsammlungen in den 1920er und -30er Jahren

- Entstehung von Sammlungen/Prozesse des Kunstsammelns - Netzwerke und Akteure: KünstlerInnen – SammlerInnen – KunsthändlerInnen –Antiquariate – Museen

2. Transformation des europäischen Kunsthandels und der Kunstsammlungen in den 1930er und -40er Jahren

- Enteignung, Arierisierung, Eigentumsveränderungen

- Die Rolle des Kunsthandels im Kontext der nationalsozialistischen Kunstpolitik und des nationalsozialistischen Vermögensentzugs: Opfer, AkteurInnen, ProfiteurInnen Veränderung von Netzwerken

- Die Rolle der Reichskulturkammer, der Vermögensverkehrsstelle, der Denkmalbehörden, des Dorotheums, etc. Die Rolle des europäischen Kunsthandels für die NS-Sammlungspolitik („Sonderauftrag Linz“, „Sammelwahn“ der NS-Elite, Braunes Haus, Obersalzberg etc.)

- Spannungsfeld „Altreich“ – „Ostmark“: Sonderentwicklungen, Ausfuhrverbotsgesetz, der Umgang mit „entarteter Kunst“, Machtkampf zwischen österreichischen und deutschen Kunsthändlern am österreichischen Kunstmarkt ab März 1938

- Situation des Kunsthandels und der Kunstsammlungen in den vom Deutschen Reich besetzten Ländern und den Satellitenstaaten Ökonomie und Ästhetik- Devisenbeschaffung, Veräußerung von beschlagnahmten Werken durch die NS-Führung zum Zweck der Devisenbeschaffung, Kontinuität der Kontakte exilierter und vertriebener KunsthändlerInnen

- Veränderung des europäischen Kunstmarktes durch die Verbringung von Sammlungen ins Ausland; Flucht und Exil

von KunstsammlerInnen und KunsthändlerInnen

3. Kunsthandel und Kunstsammlungen nach 1945

- Kontinuitäten und Brüche

- Netzwerke

- Rückstellungen und Entschädigung

Einreichung: Papers sollen als vollständiges Panel eingebracht werden, können aber auch Einzeleinreichungen sein. Bei Paneleinreichungen soll auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung geachtet werden. Zusammensetzung der Panels:- Jedes Panel besteht aus 3 Vortragenden.- Die ModeratorInnen/Chairs sollten von den EinreicherInnen vorgeschlagen werden; wenn nicht, werden diese von den VeranstalterInnen benannt. Struktur der Panels:
- Vorträge: jeweils 25 Minuten, Kommentar: 10 Minuten, Schlussdiskussion: 25 Minuten.

Konferenzsprachen werden Deutsch und Englisch sein, wobei es keine Übersetzung geben wird. Einreichungen müssen bis spätestens 1. Oktober 2010 erfolgen. Einzureichen ist pro Vortrag ein Abstract im Umfang von 800 Wörtern. Bei Paneleinreichungen muss eine Kurzbeschreibung des Panel-Themas im Umfang von 400 Wörtern hinzugefügt werden sowie Kurz-CVs pro ReferentIn (maximal 300 Wörter). Eine Publikation der Vorträge ist im Rahmen der Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung vorgesehen. Kontakt und Übersendung der Unterlagen an: Mag.a Anita STELZL-GALLIAN

Kommission für Provenienzforschung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur c/o Bundesdenkmalamt A-1010 Wien, Hofburg, Säulenstiege

Tel.: +43-1 53 4 15-165; Fax: +43-1 53 4 15-5270; e-mail: provenienzforschung@bda.at

Berlin: Brennpunkte des internationalen Kulturgüterschutzes, Jahrestagung der DMJV

Der Jahreskongress 2010 der DMJV findet in Zusammenarbeit mit dem Ibero-Amerikanischen Institut am 14. September 2010 in Berlin statt. Inhaltlich steht der Kongress im Zeichen zweier Ereignisse, deren 200-jähriges bzw. 100-jähriges Jubiläum in diesem Jahr gefeiert wird und die Mexiko nachhaltig geprägt haben: des Beginns der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1810 und der Mexikanischen Revolution des Jahres 1910. Sie werden im Rahmen historischer und politologischer Referate von den bekannten Experten Prof. Dr. Walther L. Bernecker (Universität Erlangen) und Prof. Dr. Nikolaus Werz (Universität Rostock) unter besonderer Berücksichtigung aktueller Gesichtspunkte gewürdigt werden.

Die gegenwärtig in Berlin gezeigte Ausstellung zur geheimnisvollen Pyramidenstadt Teotihuacán bietet den Anlass, sich mit Brennpunkten des internationalen Schutzes von Kulturgütern zu befassen. Diese Thematik wird von dem auf diesem Gebiet als Anwalt tätigen Vorstandsmitglied der DMJV Roberto A. Kugler sowie von Dr. Matthias Weller (Universität Heidelberg) erörtert.

- >> Tagungsprogramm (PDF 38 KB)
- >> Einladung zur Mitgliederversammlung (PDF 42 KB)
- >> Rundschreiben 02/2010 vom 22.07.2010 (PDF 19 KB)

Alle Informationen unter <http://www.dmjv.de>.

Prozess um Tiepolo im Landesmuseum Hannover: gutgläubiger (Besitz-) Erwerb?

Die Hannoversche Allgemeine Zeitung berichtet am 31.08.2010 über die alsbald bevorstehende Berufungsentscheidung des OLG Celle über den Erwerb eines Tiepolo-Gemäldes durch das Landesmuseum Hannover. Die Kläger werden in der Berufung, so der Bericht, von IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue vertreten:

"Das Oberlandesgericht Celle wird sich am Mittwoch mit einem Fall beschäftigen, bei dem der Verdacht der Verletzung der „Sorgfaltspflicht“ durch das Niedersächsische Landesmuseum Hannover im Raum steht. Es geht um ein wertvolles Gemälde des venezianischen Rokokomeisters Giovanni Battista Tiepolo (1696–1770). Das 48 mal 29 Zentimeter große Werk mit dem Titel „Die Wunderheilung des zornigen Sohnes“ wurde 1985 unter, gelinde gesagt, abenteuerlichen Umständen vom damaligen Oberkustos der Landesgalerie, Meinolf Trudzinski, in Paris für das Land Niedersachsen gekauft".

Volltext: <http://www.haz.de/Nachrichten/Kultur/UEbersicht/Landesmuseum-Hannover-koennte-Tiepolo-Gemaelde-verlieren>.

Vgl. ferner <http://www.museum-security.org/?p=176>.

"Der Kustos hatte den diskreten Hinweis erhalten, dass das Werk aus Adelsbesitz zum Verkauf anstehe. Er stieß in Paris auf eine Dame mit dem klingenden Namen Madame Grati Baroni de Piqueras –

in Kunsthändlerkreisen eine gänzlich Unbekannte. Der Kustos durfte das in einem Safe liegende Werk kurz besichtigen, Exportpapiere konnte die Dame für das italienische Meisterwerk nicht vorweisen. Der Kustos kaufte trotzdem. Es war mit 330.000 Mark ein Schnäppchen. Die Mittel kamen aus der Stiftung des Kommerzienrats Georg Spiegelberg.

Dann brachte Trudzinski das Werk in einer Plastiktüte am Zoll vorbei nach Deutschland. Das behauptet jedenfalls der Berliner Anwalt Peter Raue. Er vertritt die Familie Ferrari di Valbona, in deren Besitz das Gemälde war, bis es 1979 aus einem Pariser Apartment gestohlen wurde.

Gut 15 Jahre hing der Tiepolo in Hannover, ohne dass ein Schatten auf das Bild fiel. 2001 meldete sich der Anwalt der Familie Ferrari di Valbona, Gabriele Crespi Reghizzi, beim Landesmuseum.

Am 11. Januar 2007 wies das Landgericht Hannover die Klage in erster Instanz zurück. Zwar hatte ein Gutachter, Prof. Jan Kelch von der Berliner Gemäldegalerie, eine Verletzung der Sorgfaltspflicht in zwei Punkten festgestellt, bei der „Risikobereitschaft im Umgang mit der Händlerin“ sowie den Exportformalitäten. Diese seien vom Museum „als Problemstellung nicht im Ansatz begriffen“ worden. Doch das Gericht vertrat die Ansicht, der Kauf sei „gutgläubig“ erfolgt und der Fall verjährt.

Die italienische Familie legte daraufhin Berufung ein. Nun wird das Oberlandesgericht in Celle neu darüber entscheiden. Der Staranwalt Peter Raue ist zuversichtlich, dass seine Mandanten recht bekommen. Wenn das geschehen sollte, müsste das Landesmuseum das Werk mit einem Wert im hohen sechsstelligen Euro-Bereich herausgeben“.

Teures Gemälde in durchzechter Nacht verschwunden

Die Zeitschrift krone.at berichtet:

Das kuriose Verschwinden eines Gemäldes unterhält derzeit die New Yorker Kunstszene. Während einer durchzechten Nacht verliert ein Kunsthändler ein 1,35 Millionen Dollar teures Bild in einer Bar. Daraufhin zeigt die Besitzerin des Kunstwerks den verkaterten Pechvogel an. Jetzt stellte sich heraus: Möglicherweise hat ihr eigener Lebesgefährte das Gemälde gestohlen. Der ehemalige Kunstdieb ist in Haft. Und sogar das FBI ermittelt inzwischen.

Vollständiger Artikel und Quelle:
http://www.krone.at/Nachrichten/Teures_Gemaelde_in_durchzechter_Nacht_verschwunden-Posse_in_New_York-Story-219130

Salzburg restituiert Raubkunst-Gemälde von Morisot

Die kleinezeitung.at berichtet:

Das Land Salzburg wird ein von den Nazis 1940 geraubtes Bild der französischen Malerin Berthe Morisot (eine Schwägerin Edouard Monets) restituieren. Das kündigte am Montag Kulturreferent LHStv. David Brenner an. Die Nazis hatten das Gemälde "Jeanne Pontillon a la capeline" aus der Sammlung der Familie David-Weill beschlagnahmt. Das Rupertinum hatte es 1977 ersteigert.

Damals war in der Fachwelt bereits bekannt, dass es sich hier um einen Fall von Raubkunst handelt. Auch wenn derzeit noch nicht ganz klar sei, ob die Rückgabe rechtlich überhaupt verpflichtend sei, gebe es jedenfalls eine "Ver-

pflichtung im Sinne der historischen Gerechtigkeit". Denn es bestehe kein Zweifel, "dass es sich hier um Raubkunst handelt", so Brenner. Die Restitution sei mit dem Koalitionspartner ÖVP bereits abgestimmt. Derzeit werde noch geprüft, ob bei einer Rückgabe mögliche Forderungen Dritter gegenüber dem Land entstehen können, vor allem aber gelte es jetzt, die Erben ausfindig zu machen und zu informieren. Derzeit wird das Gemälde im Depot des Museums der Moderne in Salzburg aufbewahrt.

Quelle:
<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/kultur/2470455/salzburg-restituiert-raubkunst-gemaelde-morisot.story>

Herr Jägers und die Sammler

Die Süddeutsche Zeitung hat am 3. September 2010 in einem ganzseitigen Artikel über einen größeren Fälschungsskandal berichtet, welcher die Kunstszene bis ins Mark erschüttern könnte.

Den Angaben zufolge kann mit einem Gesamtschaden in einer hohen zweistelligen Millionenhöhe gerechnet werden, 18 Jahre nach dem Tod des angeblichen Sammlers.

Alle Gemälde aus der "Sammlung Jägers" galten bei ihrem Auftauchen als Sensationsfund, denn kaum eins war der Fachwelt vorher bekannt. Sie kamen nach dem Tod Jägers in Auktionshäuser wie Christies und in bekannte Galerien.

Viele Experten haben an die Echtheit geglaubt, weshalb es nun nicht nur um Geld, sondern auch um den Ruf geht.

Auch Anwälte sind beteiligt. IFKUR - Mitglied Friederike Gräfin von Brühl vertritt einen Käufer und teilt mit, dass die Polizei

von einem groß angelegten Fälscherskandal ausgehen würde. Karl-Sax Feddersen, Justitiar des Kunstauktionshauses Lempertz, ebenfalls IFKUR-Mitglied, spricht davon, dass ihm in der Gesamtschau mulmig wird und Jägers wahrscheinlich kein sehr aktiver Sammler war.

Quelle und gesamter Artikel: Süddeutsche Zeitung, 03.09.2010, S. 3

Beutekunst zurück in Pirmasens

3Sat berichtet in seiner Internet-Ausgabe vom 09. September 2010:

"In den Wirren am Ende des Zweiten Weltkriegs stahl ein amerikanischer Soldat elf Gemälde und nahm sie mit nach Amerika - nach 65 Jahren sind die Kunstwerke jetzt wieder in Pirmasens.

Der US-Botschafter in Deutschland, Philip D. Murphy, übergab die Bilder des Pirmasenser Malers Heinrich Bürkel sowie von Philipp Fix und Alois Broch am 9. September 2010 an die Stadt. Mit dabei war die Großnichte des inzwischen gestorbenen US-Soldaten. Sie hatte die Bilder geerbt und sich mit der Rückgabe der Beutekunst einverstanden erklärt. Die Werke sollen nun restauriert werden. Sie haben nach Angaben der Stadt einen Wert von 188.000 Euro".

Ownership isn't everything! - zur wachsenden Bedeutung von Leihgaben für moderne Museen

"Art museums maintain that the ongoing acquisition of new objects is the crux of their mission, and that all their other activities stem primarily from additions to the permanent collection. But there are three

primary reasons to question that orthodoxy today, hinging on ethics, cost, and scarcity", so Maxwell Anderson in The ArtNewsPaper vom 29. September 2010. Die Zukunft des Museums liegt also im Leihverkehr.

Volltext:

<http://www.theartnewspaper.com/articles/Ownership%20isn%E2%80%99t%20everything%E2%80%94The%20future%20will%20be%20shared/21425> .

Neuss: Ringelnatz-Bild zurückgefordert

Neuss. Das Schreiben erreichte die Stadt im Sommer 2008. Die Erben des bekannten jüdischen Kunstkritikers und Sammlers Paul Westheim forderten die Rückgabe eines Bildes aus dem Bestand des Clemens-Sels-Museums. In nicht-öffentlicher Sitzung hat der Kulturausschuss jetzt entsprechend des Verwaltungsvorschlags entschieden: Die Beratende Kommission der Bundesregierung für Fragen der Restitution wird um eine Empfehlung gebeten. Der will man sich anschließen.

Der Forderung auf Rückgabe liegt eine ebenso abenteuerliche wie bedrückende Vorgeschichte zugrunde. Der Kunstkritiker, Experte und Sammler expressionistischer Werke wurde früh von den Nationalsozialisten als „Kulturbolschewist“ verfolgt. Er flüchtete nach Frankreich, seine umfangreiche Sammlung vertraute er der befreundeten Charlotte Weidler, ebenfalls einer Expressionismus-Expertin, an. Westheim wurde in Frankreich nach Kriegsausbruch inhaftiert und in fünf Internierungslagern festgehalten; er nannte das seine „Tour de France“. 1941 gelang ihm die Flucht nach Mexiko, hier heiratete er 1959.

Nach Kriegsende versuchte der Kunstfreund, seine Sammlung zurückzuerhalten. Doch Charlotte Weidler, die in den 30er Jahren den Nachforschungen der Gestapo widerstand und während des Krieges einige Werke für ihren Freund verkauft hatte, brach jeden Kontakt ab. 1963 starb Westheim. Danach begann seine frühere Freundin, die die Kunstwerke hatte nach New York ausführen können, Gemälde gezielt zu verkaufen. Die Witwe Westheims starb 2004 im Alter von 106 Jahren; auch ihre Bemühungen um Rückgabe der Bilder waren erfolglos geblieben.

Aus der Sammlung Westheim stammt auch das jetzt zurückgeforderte Bild. Es ist ein Werk des Dichters Joachim Ringelnatz mit dem Titel „Dachgarten der Irrsinnigen“, ein makaber-obszönes Werk aus dem Jahr 1925. Charlotte Weidler hatte es im Jahr 1972 an die renommierte Düsseldorfer Galerie Vömel verkauft, dort kaufte es im selben Jahr noch Irmgard Feldhaus, Direktorin des Clemens-Sels-Museums. Gezeigt wurde das Werk fast nie, es hat seinen Platz im Magazin.

„Alle haben in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt, bis auf Frau Weidler natürlich“, sagt Kulturdezernentin Christiane Zangs, die sich wegen des schwebenden Verfahrens mit Wertungen zurückhält. Sie setzt in der „delikatsten und schwierigen Angelegenheit“ ganz auf die Empfehlung der Berliner Kommission. Dem Votum wolle sich nicht nur die Stadt, sondern auch die Erbin anschließen.

Quelle: <http://www.wz-newsline.de/?redid=977184>

Schiele-Gemälde aus dem Belvedere wird nicht restituiert

Wien - Der Kunstrückgabe-Beirat hat doch entschieden: Das Schiele-Gemälde "Mutter mit zwei Kindern III" aus dem Belvedere wird nicht an die Erben nach Jenny Steiner restituiert. Der Beirat gab in seiner Sitzung am Freitag keine Rückgabe-Empfehlung an das Ministerium ab.

Zunächst hatte der Beirat angekündigt, statt einer Entscheidung eine Darstellung des Falles mit Argumenten für und wider eine Rückgabe an Kulturministerin Claudia Schmied zu übermitteln. Nun hat sich das Gremium doch zu einer Entscheidung durchgerungen. Kulturministerin Schmied kündigte in einer Aussendung an, ihre Entscheidung gemäß der Empfehlung zu treffen, sobald diese schriftlich vorliege.

Der Beirat unter dem Vorsitz von Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, wird die schriftliche Ausfertigung seines Beschlusses, die die Argumente ausführlich darstellt, rasch - spätestens bei seiner nächsten Sitzung am 18. November 2010 - nachreichen. "Angesichts der Fülle an Material haben wir uns entschieden, den Beschluss nachzureichen", so die wissenschaftliche Koordinatorin des Beirats, Eva Blimlinger: "Damit das auch auf Punkt und Komma stimmt".

Mehrheitsbeschluss

Schließlich war es der Druck der Ministerin, der den Beirat schließlich doch noch zu einer Entscheidung bewog. Weil sich nur eine sehr schwache Mehrheit abgezeichnet hatte, war man in der vergangenen Sitzung am 22. September zu dem Entschluss gekommen, nur einen Bericht mit der Darstellung des Falles zu verfassen - das Ministerium hatte mit der Forde-

rung nach einer Empfehlung reagiert. "Also gibt es jetzt einen Mehrheitsbeschluss", so Blimlinger, die die Abstimmung nicht näher kommentieren wollte. Sie selbst finde es "bedauerlich, dass die Chance nicht wahrgenommen wurde, zu sagen: Das ist ein schwieriger Fall, es gibt divergierende Meinungen - und wir versuchen es mit einer breiten Diskussion".

Durch den Beschluss, das Gemälde nicht zu restituieren ("und auch in die andere Richtung"), sei das Thema ja keineswegs abgeschlossen. Jederzeit könnten Neuerungen, entweder im Gesetzestext oder beim Beweismaterial, den Fall wieder vor den Beirat bringen. "Die Vorstellung, von Geschichte eine Ruhe zu haben, wenn man eine Entscheidung übers Knie bricht" ist aus Sicht der Historikerin jedenfalls nicht zutreffend. Schmied dankte unterdessen in ihrer Aussendung den Mitgliedern des Beirats "für ihre wertvolle Tätigkeit in diesem komplexen Fall".

Das 150 mal 160 Zentimeter große Bild "Mutter mit zwei Kindern III" (1915-1917) war der jüdischen Besitzerin Jenny Steiner nach Ende des Krieges bereits restituiert worden, kurz darauf hatte sie es allerdings an das Belvedere verkauft. Die kritische Frage war nun, ob dieser Verkauf nur deshalb stattfand, weil das Gemälde keine Ausfuhrgenehmigung erhalten hätte.

Bereits im Jahr 2000 hatte es einen negativen Erstentscheid zur neuerlichen Restitution gegeben, doch laut Novelle zum Restitutionsgesetz aus dem Vorjahr sind nun auch Werke erfasst, für die das jeweilige Bundesmuseum nach 1945 an die ursprünglichen Besitzer einen Kaufpreis gezahlt hat. Voraussetzung für die Rückstellung ist dann allerdings, dass der Verkauf in engem Zusammenhang mit einem Ausfuhrverbotsverfahren stand.

Ein solches offizielles Verfahren war nie eingeleitet worden. Zwar gab es Korrespondenz zwischen dem Direktor des Belvedere und dem Bundesdenkmalamt, in der ein eventuelles Ausfuhransuchen Steiners als aussichtslos bewertet wurde; ob Jenny Steiner von dieser Aussichtslosigkeit informiert war und deshalb kein Ansuchen stellte, sondern das Bild an das Belvedere verkaufte, konnte jedoch nicht erwiesen werden. (APA)

Quelle:
<http://derstandard.at/1285200373523/Schiele-Gemaelde-aus-dem-Belvedere-wird-nicht-restituiert>

Schwedisches Museum bemerkt Diebstahl von Munch-Bild nicht

Malmö. Das Kunstmuseum von Schwedens drittgrößter Stadt Malmö hat den Diebstahl eines Bildes von Edvard Munch nicht bemerkt.

Erst als die Polizei das Kunstwerk dem Museum zurück brachte, wurde den Museumswärtern bewusst, dass ihnen das Bild „Zwei Freunde“ abhanden gekommen war. Zusammen mit ihm wurden zwei weitere Kunstwerke schwedischer Künstler gestohlen, die ebenfalls niemand als vermisst gemeldet hatte.

Museumschef Göran Christenson sagte über das in jeder Beziehung überraschende Auftauchen der Bilder: „Ich bin total geschockt und kann mir das beim besten Willen nicht erklären.“ Die drei Bilder mussten bei einem längeren Transport zwischen dem Hauptmagazin und einer Ausstellung unbemerkt entwendet worden sein.

Die Diebe hatten sich noch nicht einmal die Mühe gemacht, Plastikankleber

mit „Kunstmuseum Malmö“ von der Rückseite ihrer Beute abzunehmen. Das erleichterte den Polizeibeamten ihre weitere Arbeit erheblich.

Wie der Rundfunksender SR am Donnerstag berichtete, hatten Beamte das Werk des norwegischen Malers aus dem Jahr 1913 mit einem Schätzwert von umgerechnet rund 1,1 Millionen Euro bei einer Razzia in der südschwedischen Kleinstadt Landskrona entdeckt.

Vieles ist eine mühselige, zeitaufwendige Puzzlearbeit

Zurzeit wird die Herkunft von 81 Kunstwerken aus dem Augustinermuseum und dem Museum für Neue Kunst überprüft / Noch keine Unrechtmäßigkeiten festgestellt.

Gibt es in den Sammlungen der städtischen Museen Kunstwerke, die unrechtmäßig in ihrem Besitz sind, weil sie zum Beispiel jüdischen Besitzern abgepresst wurden? Im Zuge der Debatte um das Gemälde "Max John" von Otto Dix, das die Stadt Freiburg mit Hilfe von Stiftungen von der Erbin eines jüdischen Sammlers zurückkaufen konnte, tauchte die Frage auf, ob die Herkunft aller Werke der Museen lückenlos geklärt ist. Die Kunsthistorikerin Verena Larbig untersucht seit Februar 81 Bilder aus den Beständen des Augustinermuseums und des Museums für Neue Kunst, deren Geschichte zweifelhaft oder unvollständig dokumentiert ist. NS-Raubkunst – so die Zwischenbilanz – wurde nicht gefunden.

Quelle:
<http://www.badische-zeitung.de/freiburg/vieles-ist-eine-muehselige-zeitaufwendige-puzzlearbeit--36251342.html>,

Larbig hofft, bis Ende 2012 ihre Arbeit beendet zu haben. Die 31-jährige Provenienzforscherin stieß bei ihren Recherchen auf einen interessanten Fall, bei dem es möglicherweise zu einer Restitution (Rückgabe) kommt: Als ein Depot im Dachgeschoss des Augustinermuseums wegen eines Wasserschadens im August 2009 geräumt werden musste, wurde das Bild eines unbekanntes, vermutlich flämischen Künstlers, ein Fischstillleben aus dem 17. oder 18. Jahrhundert, entdeckt, das in keinem Inventarbuch auftaucht. Fest steht: Einst gehörte das Gemälde einer jüdischen Familie aus Freiburg. Während der Sohn in die Schweiz emigrierte, wurden Mutter und Schwester in Auschwitz ermordet. Kurzzeitig war das Bild nach der Beschlagnahme durch die Nazis 1941 im Augustinermuseum aufbewahrt worden. Nach dem Krieg tauchte es im Collecting Point Wiesbaden, einer von mehreren zentralen Sammelstellen der Alliierten, auf, bevor es bei der Jewish Restitution Successor Organization in Nürnberg landete, weil bis Ende 1948 niemand einen Anspruch auf das Bild gestellt hatte. Warum es dann wieder ins Augustinermuseum kam, ist unklar. Dort inventarisiert wurde es nie. Offenbar versuchte der Sohn, der im Exil überlebte, später, es zurückzubekommen. Warum dieses Ansinnen damals abgelehnt wurde, kann Verena Larbig nicht sagen. Die näheren Umstände, ob es noch Nachfahren der jüdischen Familie gibt und wem das Bild heute rechtmäßig gehört, das versucht Larbig derzeit herauszufinden. "Es spricht einiges dagegen, dass es vom Museum einverleibt wurde", sagt die Provenienzforscherin.

Sie nennt einen Fall, in dem eine jüdische Leihgabe ins Inventarbuch des Museums eingetragen wurde. Dabei handelte es sich um ein besticktes Deckchen aus roter Seide. Dieses erhielt die jüdische Besitzerin Lili Reckendorf, die, nach Gurs

deportiert, den Krieg überlebte, am 27. März 1950 vom Museum zurück.

Die Kunsthistorikerin, die auch Provenienzforschung in den Augsburger Kunstsammlungen betreibt, muss wie eine Detektivin vorgehen. "Vieles ist mühselige, zeitaufwendige Puzzlearbeit." Nicht jede Anfrage werde umgehend beantwortet, weshalb sie parallel an bis zu 20 Fällen arbeitet. Larbig studiert Inventarbücher, in denen alle Erwerbungen erfasst sind, liest Ankaufunterlagen, Karteikarten und Korrespondenzen durch und wälzt Akten in Archiven. Ihre Recherchen beginnt sie vor Ort, sie führen sie aber auch in Archive anderer Städte, etwa ins Zentralarchiv des Internationalen Kunsthandels in Köln, wo Galerienachlässe aufbewahrt werden.

Larbig dokumentiert ihre Arbeitsschritte und Ergebnisse, um am Ende zu jedem Werk ein Dossier vorlegen zu können. Sie legt Namenslisten an für den Fall, dass ein Name in anderem Zusammenhang auftaucht und sich Verbindungen ziehen lassen. "Man hangelt sich oft von einem Punkt zum nächsten", beschreibt sie ihre Arbeitsweise. Wichtig sei der regelmäßige Austausch mit anderen Forschern, denn oft gebe es Überschneidungen. Dies geschieht bei Treffen oder über die Datenbank der Arbeitsstelle für Provenienzforschung in Berlin, in die Forscher ihre Ergebnisse einstellen.

"Es ist wichtig, das jetzt zu machen", sagt Larbig. Erben jüdischer Besitzer sterben, Nachlässe werden aufgelöst, Akten vernichtet. Eine lückenlose Aufklärung ist deshalb oft nicht möglich, ohnehin wurden viele Dokumente schon im Krieg zerstört. "Es kann passieren, dass man gar nicht weiterkommt und einen Fall ad acta legen muss. Es kann aber auch passieren, dass man 20 Jahre später etwas findet."

Museumsdirektor Tilmann von Stockhausen hatte unter dem Eindruck des Dix-Falles die Ankaufspolitik seiner Vorgänger kritisiert. "Das war aber auch in Ländern wie Frankreich oder den Niederlande nie ein Thema", beschreibt Verena Larbig das Verhalten vieler europäischer Museen und Sammler. "Es hat einfach keinen interessiert."

1916 Werke haben die städtischen Museen nach 1933 erworben. Die Herkunft von 81 wird derzeit untersucht. Maßgeblich finanziert wird dies von der Arbeitsstelle für Provenienzrecherche, die auf Antrag Einrichtungen jährlich mit einer Million Euro fördert. Die Freiburger Museen erhalten von der Arbeitsstelle für ein Jahr 26 300 Euro, weitere 10 000 Euro Personalkosten steuern sie aus dem eigenen Etat bei. Über einen Folgeantrag für 2012 wird Ende Oktober entschieden.

Stadt Lienz entschied sich gegen Restitution von Egger-Lienz-Bild

Der Standard.at berichtet: "Innsbruck - Der Gemeinderat der Stadt Lienz hat Dienstagabend die Restitution eines Bildes des Osttiroler Malers Albin Egger-Lienz abgelehnt. Bei drei Stimmenthaltungen sprachen sich zehn Mandatäre gegen und acht für eine Rückgabe aus, erklärte der Lienzener VP-Bürgermeister Johannes Hibler. Das Werk "Die Wildbrethändlerin" werde somit nicht an die Erben nach Lothar Egger-Möllwald restituiert, wie von der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) gefordert.

Die IKG hat in einem an die Stadt Lienz gerichteten Anwaltsschreiben die Rückgabe der beiden Werke "Die Wildbrethändlerin" und "Die Christnacht" verlangt. Reagiere die Stadt bis zum 19. November

nicht, werde geklagt. In der Causa "Wildbrethändlerin" hatte der Stadtrat gemeinsam mit dem Kulturausschuss der Stadt vergangenen Mittwoch beschlossen, den Gemeinderat entscheiden zu lassen.

In der Causa "Christnacht" will die Stadt mit der Erbin in Kontakt treten, da kein "einzigster persönlicher Hinweis" vorliege, dem entnommen werden könne, dass Irmgard Neumann das Bild restituiert haben möchte. Die beiden Werke befinden sich im Bestand der Egger-Lienz-Galerie in Schloss Bruck. Das Museum beherbergt nach eigenen Angaben die größte Werkssammlung des österreichischen Malers neben dem Leopold Museum Wien und dem Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum in Innsbruck.

IKG kritisiert Entscheidung

Die IKG hat am Mittwoch die Entscheidung der Stadt Lienz kritisiert: "Ich bin davon überzeugt, dass der Gemeinderat nicht die richtigen Informationen hatte", sagte die Restitutionsbeauftragte der IKG, Erika Jakobovits. "Ich werde mir das Protokoll der Sitzung besorgen und dann die Faktenlage klarstellen", erklärte Jakobovits. Indes werde sie die Erben nach Lothar Egger-Möllwald über die Entscheidung informieren und mit ihnen besprechen, was weiter zu tun sei. Generell habe Jakobovits das Gefühl, "dass man in Österreich nicht mehr restituieren möchte". Es habe sich offensichtlich die Ansicht durchgesetzt, "dass man seine Schuldigkeit getan habe".

Den Wunsch der Stadt, im Fall der "Christnacht", vor einer etwaigen Restitution mit der Erbin in Kontakt zu treten, könne Jakobovits nicht nachvollziehen. Zum einen sei die Erbin eine ältere Dame, zum anderen gehörten restitutionswürdige Bilder zurückgegeben, unabhängig davon, wer der Erbe sei. Irmgard

Neumann habe der IKG eine Vollmacht erteilt. Daher bestehe kein Grund, warum die Frau mit der Stadt in Kontakt treten sollte.

Auch die Tiroler Grünen haben sich am Mittwoch zu Wort gemeldet und Rechtsicherheit bei der Restitution in Tirol gefordert. Eine rechtliche Grundlage würde eine Einzelfallentscheidung "viel leichter" machen, argumentierte der Landtagsabgeordnete Gebi Mair. Die Diskussion und anschließende Nicht-Restitution von NS-Raubgut in Lienz bezeichnete er als "unwürdiges Schauspiel".

Vorgeschichte der Gemälde

Bürgermeister Hibler hatte im Vorfeld geäußert, dass im Fall der "Wildbrethändlerin" nach wie vor einige Details im Unklaren seien: Das Bild wurde erst 1961 von der Stadt Lienz gekauft, nachdem es 1949 von einer unbekanntenen Privatperson im Dorotheum ersteigert wurde. Aufklärungsbedürftig sei daher unter anderem, wer das Gemälde im Dorotheum eingebracht habe und wie es in den Kriegswirren aus den Händen seines Besitzers Lothar Egger-Möllwald geraten sei. Die IKG stehe aber auf dem Standpunkt, dass im "Zweifelsfall zu restituieren" sei.

Die "Christnacht" wurde 1938 von Therese Neumann zu "einem Experten zufolge angemessenen Preis" an die Stadt verkauft, erklärte Hibler. Damals habe Neumann in einem Brief an die Stadt geschrieben, dass sie "Wert darauf legt, das Bild in ihrem Museum (der Stadt, Anm.) zu wissen". Unmittelbar nach dem Krieg habe Neumann kein Restitutionsbegehren gestellt, obwohl sie genau gewusst habe, wo sich das Gemälde befand. Bisher sei lediglich die IKG als Vermittler aufgetreten. "In Sachen 'Die Christnacht' liegt uns kein einziger persönlicher Hinweis von Irmgard Neumann

vor, dem wir entnehmen können, dass sie das Bild restituiert haben möchte", argumentierte Hibler. (APA)"

Quelle:
<http://derstandard.at/1289608058175/Wildbrethändlerin-Stadt-Lienz-entschied-sich-gegen-Restitution-von-Egger-Lienz-Bild>

Begründung zur Entscheidung des österreichischen Beirats über „Mutter mit zwei Kindern III“

Der Kunstrückgabebeirat hat Kulturministerin Dr. Claudia Schmied am 16.11.2010 die Ausfertigung des Beschlusses vom 8. Oktober 2010 betreffend des Gemäldes "Mutter mit zwei Kindern III" von Egon Schiele aus der ehemaligen Sammlung Jenny Steiner (1863 - 1958) vorgelegt.

Der Empfehlung folgend, entscheidet die Ministerin, das Werk nicht an die Rechtsnachfolger nach Jenny Steiner zu übergeben. Die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses finden Sie online unter <http://www.bmukk.gv.at/schiele> sowie auf der Homepage der Kommission für Provenienzforschung

<http://www.provenienzforschung.gv.at>.

Rückfragehinweis: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Mag. Sigrid Wilhelm, Pressesprecherin, Tel.: +43-1-53120-5030

sigrid.wilhelm@bmukk.gv.at.

OLG Stuttgart zum Urheberpersönlichkeitsrecht am (alten) Stuttgarter Bahnhof (Paul Bonatz)

Der unter anderem für Urheberrechtsstreitigkeiten zuständige 4. Zivilsenat des

Oberlandesgerichts Stuttgart hat am 06.10. 2010 die Klage des Erben von Paul Bonatz (Kläger) gegen die Deutsche Bahn AG und eine weitere Bahngesellschaft (Beklagte) zurückgewiesen. Die Pressemitteilung lautet:

"Die Parteien des Rechtsstreits streiten darüber, ob der Kläger als Erbe des Architekten Paul Bonatz die sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechte seines Großvaters an einer Unveränderlichkeit des Bahnhofs geltend machen kann oder ob im Rahmen einer vorzunehmenden Interessenabwägung die Veränderungsinteressen der Beklagten an einer Modernisierung des Bahnhofs als sogenannter Zweckbau überwiegen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger wegen des mittlerweile erfolgten Abbruchs des Nordflügels dessen Wiederaufbau gefordert und er begehrt weiter die Unterlassung des Abbruchs des Südflügels und der Treppe in der großen Schalterhalle.

Der Senat hat die Berufung zurückgewiesen, also entsprechende Ansprüche des Klägers verneint, weil die Interessen der Beklagten im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung überwiegen.

Dabei ist anerkannt, dass ein sogenanntes urheberrechtliches Änderungsverbot existiert. Dieses Änderungsverbot bestimmt, dass auch der Eigentümer des Werkoriginals (das ist hier das Bahnhofsgebäude, in dem sich die urheberrechtliche Leistung verkörpert) grundsätzlich keine in das fremde Urheberrecht eingreifenden Änderungen an dem ihm gehörenden Original vornehmen darf. Der Urheber hat ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk in einer unveränderten Gestalt erhalten bleibt. Da sich insbesondere bei Werken der Baukunst – urheberrechtlich geschützten Gebäuden

- im Laufe der Zeit ein Bedürfnis des Eigentümers an Veränderungen ergeben kann, ist jedoch anerkannt, dass dieser Konflikt zwischen Urheberrecht und Eigentum durch eine Abwägung der jeweils betroffenen Interessen im konkreten Einzelfall zu lösen ist. Abzuwägen sind das Bestands- und Integritätsinteresse des Urhebers an der Erhaltung des Werks und die Interessen des Eigentümers an einer Beeinträchtigung und Veränderung des Werks, also das Erhaltungsinteresse des Urhebers gegen das Änderungsinteresse des Eigentümers. Für die Abwägung dieser Interessen hat die Rechtsprechung Kriterien entwickelt.

Insoweit gelten aber keine starren und allgemein gültigen Regeln, sondern maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles.

Maßgeblicher und wesentlicher Abwägungsfaktor ist zunächst der individuelle Schöpfungsgrad, der Rang des Werkes. Je höher die Gestaltungs- und Schöpfungshöhe ist, desto stärker sind die Erhaltungsinteressen zu gewichten. Das Erhaltungsinteresse hängt weiter von der Art und dem Ausmaß des Eingriffs ab. Auch können die Urheberinteressen Jahre und Jahrzehnte nach dem Tod eines Urhebers an Gewicht verlieren. Weiter ist maßgeblich der Gebrauchszweck und die bestimmungsgemäße Verwendung des Bauwerks. Der Urheber muss mit wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers und des Lebens rechnen. Er weiß, dass der Eigentümer das Bauwerk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte und muss daher damit rechnen, dass sich aus wechselnden Bedürfnissen ein Bedarf nach Veränderungen ergeben kann. In diesem Zusammenhang spielen auch die sogenannten Modernisierungsinteressen des Eigentümers eine Rolle, wirtschaftliche Gesichtspunkte können ebenfalls eine Rolle spielen. Demgegenüber

sind bloße ästhetische und geschmackliche Gründe unbeachtlich.

Im Rahmen der Interessenabwägung waren für den Senat folgende Gesichtspunkte entscheidend: Trotz des hohen Schöpfungsgrads und des überragenden Rangs des Bahnhofs als Werk der Baukunst und einem deshalb hohen Erhaltungsinteresse des Urhebers und trotz des erheblichen Eingriffs in das Gesamtbauwerk überwiegen im hier vorliegenden Sachverhalt die Eigentümerinteressen der Beklagten. Das Bestands- und Integritätsinteresse des Urhebers Bonatz damit tritt hinter dem Veränderungsinteresse der Beklagten zurück. Maßgeblich und wesentlich ist insoweit, dass die berechtigten Modernisierungsinteressen der Beklagten bei dem ca. 90 Jahre alten Bahnhof als Zweck- und Verkehrsbau – Änderung des Kopfbahnhofs in einen Durchgangsbahnhof – nach dem von der Bahn geplanten Entwurf nur mit einem Abriss der Seitenflügel und einer Veränderung der Treppenanlage in der großen Schalterhalle erreicht werden können, da der Durchgangsbahnhof die Seitenflügel durchsticht und in deren Fundamente hereinragt, die neue Decke des Tiefbahnhofs die Flügel statisch nicht tragen kann und die Treppenanlage nicht mehr als Zugang zu den Bahngleisen dienen kann. Der Abriss ist daher erforderlich, um den Durchgangsbahnhof wie geplant schaffen zu können.

Der funktionale Zweck der Seitenflügel wird (zumindest teilweise) entfallen. Die Seitenflügel haben beim Stuttgarter Bahnhof neben dem Zweck einer Abgrenzung des Südflügels zum Schlossgarten hin, der Nordflügel dient als Anschluss zur Kopfseite der Kopfbahnsteigehalle, weiter die Funktion einer Einfassung der Gleise des Kopfbahnhofs. Die Einfassungs- und Abgrenzungsfunktion entfällt aber durch den Wegfall

des Kopfbahnhofs. Die tiefer gelegten Gleise und der neue Tiefbahnhof müssen nicht mehr umfasst werden.

Hinzu kommt, dass die Urheberinteressen angesichts der verbleibenden Schutzdauer von lediglich 16 Jahren erheblich an Gewicht verloren haben, und ferner, dass die Beklagten mit dem Umbau des Bahnhofs ihrer öffentlichen Pflicht genügen, der Allgemeinheit eine moderne Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Beklagten geltend gemacht haben, im Rahmen der Interessenabwägung seien auch städtebauliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, ist der Senat dem nicht gefolgt. Es handelt sich nicht um originäre Eigeninteressen der Bahn. Die von den Beklagten geltend gemachten städtebaulichen Interessen betreffen nicht den Abriss der Seitenflügel und die Umgestaltung der Treppenanlage. Sie soll vielmehr im wesentlichen auf den freierwerdenden dahinter liegenden Gleisflächen erfolgen. Doch wurden die Interessen der Beklagten an der Schaffung einer modernisierten Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Abwägung anerkannt.

Der Senat ist der vom Kläger vertretenen Auffassung, es bestehe eine Pflicht zur Prüfung von weniger einschneidenden Planungsvarianten, nicht gefolgt. Zwar muss der Eigentümer eines urheberrechtlich geschützten Bauwerks bei Abänderungen grundsätzlich eine die urheberrechtlichen Interessen möglichst wenig berührende Lösung suchen. Wenn der Eigentümer sich aber für eine bestimmte Lösung entschieden hat, geht es bei der Interessenabwägung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur noch darum, ob die geplanten konkreten Änderungen des Bauwerks zumutbar sind. Ob daneben noch

andere, dem Urheber gegebenenfalls weniger beeinträchtigende Lösungen denkbar sind, ist hierfür nicht mehr von entscheidender Bedeutung.

Nicht entschieden hat der Senat die Frage, ob und inwieweit der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamts der Klage entgegensteht.

Die Revision wurde vom Senat nicht zugelassen, das Urteil kann aber mit einer sogenannten Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof angefochten werden. Über die Zulassung der Revision entscheidet dann der Bundesgerichtshof.

Aktenzeichen: 4 U 106/10

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist ein Erbe des Architekten Paul Bonatz, der den Stuttgarter Hauptbahnhof gemeinsam mit Friedrich Eugen Scholer geplant und dessen Bauausführung in den Jahren 1914 bis 1928 geleitet hat. Nach der Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs zum Umbau des Hauptbahnhofs in Stuttgart vom Februar 1997 wurde am 4. November 1997 als Siegerentwurf der Vorschlag des damaligen Büros Ingenhoven, Overdiek, Kahlen und Partner gekürt. Danach sollen die Seitenflügel des Kopfbahnhofs und die Treppenanlage in der großen Schalterhalle abgerissen werden. Der Planfeststellungsantrag vom 30. Oktober 2001 endete mit dem Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamts vom 28. Januar 2005, der am 28. Februar 2005 öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Kläger hatte bereits im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben, die zurückgewiesen wurden. Der Planfeststellungsbeschluss, der den Umbau und den Abbruch erlaubt, ist bestandskräftig. Nach einem sogenannten "Memorandum of

Understanding" vom 19. Juli 2007 wurden am 2. April 2009 die Finanzierungsverträge für das Projekt unterzeichnet.

Zum Urteil des Landgerichts Stuttgart: Das Landgericht Stuttgart hat die auf Unterlassung des Abrisses der Seitenflügel und der Treppe der großen Schalterhalle erhobene Klage mit Urteil vom 20. Mai 2010 abgewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss stehe einer Geltendmachung von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen zwar nicht entgegen. Der Kläger könne aber keine Unterlassung verlangen, da die Abwägung der maßgeblichen Gesichtspunkte ergebe, dass das Erhaltungsinteresse hinter den überwiegenden Änderungsinteressen der Beklagten zurücktrete. Wegen der hohen Gestaltungshöhe und des hohen künstlerischen Wert des Bahnhofsgebäudes bestehe zwar ein gesteigertes urheberrechtliches Interesse an seiner Erhaltung, dieses Erhaltungsinteresse sei jedoch im Hinblick auf den Zeitablauf von mehr als 54 Jahren seit dem Tod des Urhebers abgeschwächt (insgesamt beträgt die Schutzdauer 70 Jahre). Dem Erhaltungsinteresse stünden gewichtige Interessen des Eigentümers gegenüber."

Versteigerung von Beutekunst gestoppt

Die Welt v. 01.12.2010 (Internetausgabe) berichtet:

"Ein wertvolles Stück Beutekunst aus Polen konnte in letzter Minute vor einer Versteigerung gerettet werden: Das Ölgemälde "Zydowka z pomaranczami" (Jüdin mit Apfelsinen), bis 1939 im Besitz des Warschauer Nationalmuseums, wurde vorige Woche in einem Auktionshaus in Buxtehude sichergestellt. Das Werk zeigt

eine häkelnde Frau mit einem Korb voller Orangen vor einer Warschauer Szenerie. Es stammt von Aleksander Gierymski (1850 bis 1901). Wie das polnische Kulturministerium mitteilt, hat Berlins Kulturstaatsminister Bernd Neumann seine Hilfe bei der Rückführung des Bildes nach Polen zugesagt. Ein deutsches Gericht habe erwirkt, dass das Bild von der Auktion zurückgezogen wurde. Es stand dort für 4400 Euro zum Verkauf, sein Marktwert wird auf eine halbe Million Euro geschätzt. Von den impressionistisch anmutenden Werken Gierymskis sind 20 seit dem Krieg verschollen".

Volltext:
http://www.welt.de/print/welt_kompakt/kultur/article11317796/Versteigerung-von-Beutekunst-verhindert.html.

Die Quelle sprudelt noch - Neues zur Sammlung Leopold

In der Welt v. 04.12.2010 berichtet Peter Dittmar:

"Nun gab seine Witwe große Teile der 'Sammlung Leopold 2' zur Auktion. Diese 190 Lose werden am 7. Dezember im Wiener Dorotheum versteigert. Es sind vorwiegend Landschaften von wenig bekannten österreichischen Künstlern des frühen 20. Jahrhunderts, Beispiele der Wiener Schule der Nachkriegszeit (Rainer, Brus, Muehl) sowie Design des Wiener Jugendstils (Loetz, Hoffmann, Peché). Mit vier Zeichnungen von Klimt (22 000 bis 38 000 Euro) verbinden sich die höchsten Erwartungen. Und dann gibt es noch reichlich Kubin (1500 bis 16 000 Euro). Aber die Auktionshäuser müssen nicht fürchten, dass die Quelle Leopold versiegt. Um die 19 Mio. Dollar (14,8 Mio. Euro) für den Vergleich mit den Erben von Lea Bondi-Jaray über Schieles "Bildnis Wally" aufzubringen, das seit 1998 als

'Raubkunst' in New York festgehalten worden war, will die Stiftung ein Konvolut erotischer Zeichnungen Schieles versteigern lassen".

Volltext:
["http://www.welt.de/print/die_welt/kultur/article11383011/Die-Quelle-sprudelt-noch.html"](http://www.welt.de/print/die_welt/kultur/article11383011/Die-Quelle-sprudelt-noch.html).

Vgl. auch im Standard "Leopold-Museum in Finanzierungsnöten", <http://derstandard.at/1289609332188/Leopold-Museum-in-Finanzierungsnoeten>".

Anspruch Italiens auf Herausgabe eines antiken Helmes ist verjährt

Die Senatsverwaltung der Justiz von Berlin teilt in ihrer Pressemitteilung vom 09.12.2010 mit:

"Ein von der Berliner Staatsanwaltschaft im Jahr 2003 beschlagnahmter Kegelhelm aus Bronze mit einer Verzierung in Gestalt eines Pferdekopfes (sog. Pferdeprotome) muss nicht an die Italienische Republik herausgegeben werden. Dies hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 9. Dezember 2010 entschieden.

Die klagende Italienische Republik erfuhr 2002 von der Existenz eines antiken griechischen Kegelhelms aus der Zeit des 6. bis 7. Jhd. v. Chr., der Bestandteil einer privaten Kunstsammlung in Berlin ist. Nach Auffassung der italienischen Strafverfolgungsbehörden entstammt der Helm einer Raubgrabung in Apulien im Jahre 1993. Der Helm wurde in der Folge aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Italienischen Republik im Jahr 2003 von der Staatsanwaltschaft Berlin beschlagnahmt und befindet sich seit dem

Jahr 2004 zur fachgerechten Lagerung in den Räumlichkeiten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Nachdem außergerichtliche Verhandlungen über eine Herausgabe des Helms an die Italienische Republik scheiterten, erhob diese im Jahr 2008 Klage gegen die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, das Land Berlin sowie die Testamentsvollstrecker des Erben des bereits verstorbenen privaten Kunstsammlers aus Berlin.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat die Klage auf Herausgabe des Helms abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass der geltend gemachte Klageanspruch verjährt sei. Nach § 11 Abs. 1 des Kulturgüterückgabegesetzes verjähre der Rückgabeananspruch des ersuchenden Staates in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem dessen Behörden von dem Ort der Belegenheit und der Person des Rückgabeschuldners Kenntnis erlangen. Diese Verjährungsfrist habe bereits im Jahr 2002 zu laufen begonnen. Daher sei der mögliche Herausgabeananspruch zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Jahr 2008 bereits verjährt gewesen. Zudem könne die Klage gegen die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und das Land Berlin ohnehin keinen Erfolg haben, da diese im rechtlichen Sinne keine Sachherrschaft über den Helm ausübten und diesen somit nicht herausgeben könnten.

Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig".

Volltext:

<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/archiv/20101209.1615.322403.html>.

Schweizerischer Juristentag 2010: Kunstrecht Droit de l'art

Am 17. und 18. September 2010 fand in Davos der Schweizerische Juristentag statt. Ein Themenblock widmete sich dem Kunstrecht mit den beiden sehr instruktiven Beiträgen "Le droit de l'art et des biens culturels en Suisse: questions choisies" von Prof. Dr. Marc-André Renold, Professor, Universität Genf, und "Grundlagen und ausgewählte Fragen des Kunstrechts" von Prof. Dr. Markus Müller-Chen, Universität St. Gallen. Beide Beiträge sind kürzlich in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht erschienen (ZSR 129 [2010], S. 5 ff.).

Link zur Veranstaltung:
<http://www.juristentag.ch/aktuelles.html>.

V. Heidelberger Kunstrechtstag: "Kunsthandel – Kunstvertrieb"

Voraussichtlich Freitag und Samstag, 07. und 08. Oktober 2011 wird der V. Heidelberger Kunstrechtstag stattfinden. Arbeitstitel ist: "Kunsthandel - Kunstvertrieb". Mit diesem Thema sollen aktuelle Brennpunkte etwa das Kunstauktionsrechts, insbesondere des AGB-Rechts, aber auch etwa der Vertragsgestaltung von Galerieverträgen bis hin zum Einfluss des Handelsvertreterrechts auf den Kunstvertrieb angesprochen werden. Kunstvertrieb wird dabei auch interdisziplinär verstanden werden. Die Veranstalter freuen sich auf diese Tagung und hoffen auf rege Beteiligung.

Kunstrecht als Wissenschaftsdisziplin

Es ist dem IFKUR eine Freude, mitzuteilen, dass IFKUR-Mitglied PD Dr. Michael

Anton sich vor kurzem an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes habilitierte. Die Habilitationsschrift hat zum Gegenstand: "Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilprozessrecht" und "Nationales Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht" und erscheint als Band 3 und 4 seines Rechtshandbuchs Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht, DeGruyter-Verlag, Berlin, Band 3 Dezember 2010 und Band 4 März 2011, jeweils ca. 1300 Seiten (ebenso wie Bd. 1 und 2 zur Besprechung im Kunstrechtsspiegel vorgesehen). Das Rechtshandbuch behandelt die in der Praxis des Kunstmarktes und für Museen bedeutsamen Fragen des Kunstdiebstahls, des Schmuggels nationalen Kulturbesitzes, des illegalen Antikenhandels, der NS-Raub-, Flucht- und Beutekunst sowie der entarteten Kunst aus dem Blickwinkel des Zivilrechts, des internationalen Privat- und Prozessrechts, des Strafrechts sowie des öffentlichen nationalen, internationalen und europäischen Rechts. Untersuchungsgegenstand sind des Weiteren die in die Staaten der ehemaligen Sowjetunion verlagerte Trophäenkunst, der Status der zur Zeit der DDR-Unrechtsherrschaft verstaatlichten Kulturgüter sowie Fragen betreffend kolonial- und fundteilungsbedingte Kulturgüterverlagerungen (weitere Informationen zum Werk unter www.kunstrechtsspiegel.de).

Der Habilitationsvortrag befasste sich mit der Thematik: "Kunstvertrieb - Absatzmittlung von Kunstwerken in Recht und Praxis". Die Schriftfassung des Vortrags ist veröffentlicht in Kerstin Odendahl/Peter Johannes Weber (Hrsg.), Kulturgüterschutz - Kunstrecht - Kulturrecht, Festschrift für Kurt Siehr zum 75. Geburtstag aus dem Kreise des Doktoranden- und Habilitandenseminars "Kunst und Recht", Schriften zum Kunst und Kulturrecht Bd. 8, Baden-Baden 2010, S. 331 ff.

Für seine Doktorarbeit "Guter Glaube im Internationalen Kunsthandel" wurde Michael Anton mit dem IFKUR-Dissertations- und Habilitationspreis 2009 ausgezeichnet. Die Dissertation ist als Band 2 des Rechtshandbuchs Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht erschienen (vgl. ferner Michael Anton, Wem 'gehört' die Monstranz? Diebstahl, Restitution und gutgläubiger Erwerb von Kunstwerken am Beispiel eines gestohlenen Sakralgegenstands, in Weller et al. (Hrsg.), Kunst im Markt - Kunst im Recht, Tagungsband des Dritten Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2009, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 6, Baden-Baden 2010, S. 193 ff.).

Es ist damit nur konsequent, dass Michael Anton die *venia legendi* u.a. für das Fach Kunstrecht verliehen wurde. Michael Anton ist damit die zweite Person nach Beat Schönenberger, Basel (vgl. IFKUR-News v. 14. April 2009), der im deutschsprachigen Wissenschaftsraum eine *venia* für Kunstrecht verliehen wurde. Dies zeigt, dass sich das Fach als Wissenschafts-Disziplin weiter etabliert. Das IFKUR freut sich besonders darüber, dass beide Personen Mitglieder des Instituts sind.

BGH: Stiftung darf auf ihrem Gelände gefertigte Fotos von Schlössern und Gärten untersagen

Die Pressestelle des Bundesgerichtshofs teilt mit:

"Der u. a. für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten die ungenehmigte Herstellung und Ver-

wertung von Foto- und Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Gebäude und Gartenanlagen zu gewerblichen Zwecken untersagen darf, wenn sie Eigentümerin ist und die Aufnahmen von ihren Grundstücken aus hergestellt worden sind.

Die Klägerin, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, die durch Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg errichtet wurde, hat die Aufgabe, die ihr übergebenen Kulturgüter zu bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie verwaltet über 150 historische Bauten und rund 800 ha Gartenanlagen in Berlin und Brandenburg, u. a. Sanssouci, Cecilienhof, Park und Schloss Rheinsberg, Schloss Charlottenburg, Jagdschloss Grunewald, Pfaueninsel. Diese Bauten und Gartenanlagen sind größtenteils in die Weltkulturerbe-Liste der UNESCO aufgenommen worden und gehören zu den beliebtesten touristischen Zielen in Deutschland. Die Klägerin wehrt sich dagegen, dass Foto- und Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Kulturgüter ohne ihre – hier nicht erteilte – Genehmigung zu gewerblichen Zwecken angefertigt und vermarktet werden. Sie verlangt in drei Verfahren von den Beklagten, eine solche Vermarktung zu unterlassen, ihr Auskunft über die Zahl der Foto- und Filmaufnahmen und der damit erzielten Einnahmen zu erteilen und die Feststellung einer Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens.

Eine der drei Beklagten (V ZR 45/10) ist eine Fotoagentur, die teils eigene, teils fremde Fotos vermarktet. Der Beklagte des zweiten Verfahrens (V ZR 46/10) hat Filmaufnahmen von Gebäuden und Gartenanlagen auf den Anwesen der Stiftung ungenehmigt in einer DVD über Potsdam

verarbeitet, die er gewerblich vertreibt. Die Beklagte des dritten Verfahrens (V ZR 44/10) betreibt als Diensteanbieter eine Internetplattform, auf der gewerblich und frei-beruflich tätige Fotografen Fotos zum entgeltlichen Herunterladen ins Internet stellen können. Sie hat ca. 4 Millionen Bilder in dem Bildportal gespeichert, darunter etwa 1.000 Fotos von Kulturgütern, die die Klägerin verwaltet, so z.B. Parkanlagen, Skulpturen, Außen- und Innenansichten historischer Gebäude.

Das Landgericht hat den Klagen stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Das Eigentumsrecht beschränke sich auf den Schutz der Sachsubstanz und deren Verwertung. Die Ablichtung der Sache und die Verwertung von Ablichtungen stellten keinen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Das Verwertungsrecht stehe vielmehr dem Urheber der Ablichtung zu. Dieser Auffassung ist der Senat nicht gefolgt.

Er hat die erste Grundfrage aller drei Verfahren, nämlich, ob die Klägerin als Grundstückseigentümerin die Herstellung und Verwertung von Foto- oder Filmaufnahmen der von ihr verwalteten Kulturgüter zu gewerblichen Zwecken von ihrer – an ein Entgelt geknüpften – Zustimmung abhängig machen darf, bejaht. Er knüpft dabei an die Rechtsprechung des u. a. für das Urheberrecht zuständigen I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs an, die durch zwei Entscheidungen repräsentiert wird, die unter den Bezeichnungen "Schloss Tegel" (I ZR 99/73) und "Friesenhaus" (I ZR 54/87) bekannt geworden sind. Danach kann der Eigentümer die Herstellung und Verwertung von Fotos nicht untersagen, wenn sie von außerhalb seines Grundstücks aufgenommen worden sind. Er kann sie hingegen untersagen, wenn sie von seinem Grundstück aus aufgenommen worden sind. Das ist eine Folge des Eigentumsrechts.

Der Eigentümer kann bestimmen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen jemand sein Grundstück betritt. Ihm steht das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Verwertung von Fotografien zu, die von seinem Grundstück aus aufgenommen worden sind.

Die zweite Grundfrage, nämlich, ob die Klägerin als Stiftung des öffentlichen Rechts (anders als ein Privatmann) unter Berücksichtigung der Vorschriften über ihre Aufgaben den Interessenten die Gebäude und Parkanlagen unentgeltlich für gewerbliche Zwecke zugänglich machen muss, verneint der Senat. Der Staatsvertrag beschreibt die Aufgabenstellung der Stiftung dahin, dass sie die ihr übergebenen Kulturgüter bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange pflegen, ihr Inventar ergänzen und der Öffentlichkeit zugänglich machen soll. Aus der Satzung, die das Nähere dazu regelt, ergibt sich zwar, dass die Gärten und Parkanlagen als Erholungsgebiet zu gewährleisten sind und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Aus ihr ergibt sich aber auch, dass schon diese Verpflichtung nur gilt, soweit Erhaltung und Pflege des Kulturguts, denen im Zweifel der Vorrang einzuräumen ist, das erlauben. Außerdem gilt die Kostenfreiheit nicht für Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken. Vielmehr ist die Klägerin ermächtigt, hierfür Entgelte zu verlangen.

Danach war die Sache in dem Verfahren V ZR 45/10 an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die weiteren Voraussetzungen der Ansprüche der Klägerin, insbesondere, ob sie Eigentümerin der von ihr verwalteten Anwesen ist, bedürfen noch der Klärung. Das war in dem Verfahren V ZR 46/10 anders. Hier stand das Eigentum der Klägerin fest. Deshalb sind der Unterlassungsanspruch und der Aus-

kunftsanspruch gegeben. Insoweit konnte abschließend entschieden werden. Hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs sind dagegen noch weitere Feststellungen zum Verschulden erforderlich.

In dem Verfahren V ZR 44/10 lag die Besonderheit darin, dass die Beklagte selbst keine Foto- oder Filmaufnahmen von Gebäuden und Gartenanlagen der Klägerin angefertigt hatte und sie auch nicht selbst verwertet, sondern nur einen virtuellen Marktplatz zur eigenständigen Verwertung durch die Fotografen und Fotoagenturen bereitstellt. Auch hier folgt der Senat der Rechtsprechung des I. Zivilsenats, die durch Entscheidungen mit den Schlagworten "Internet I bis III" (I ZR 304/01, I ZR 35/04 und I ZR 73/05), "jugendgefährdende Medien bei ebay" (I ZR 18/04) und "Sommer unseres Lebens" (I ZR 121/08) bekannt geworden ist. Danach muss der Betreiber eines virtuellen Marktplatzes die dort angebotenen Fotos nur überprüfen, wenn er eine Verletzung von Immaterialgüterrechten und Eigentumsrechten oder andere Rechtsverletzungen erkennen kann. Daran fehlt es hier, weil den Bildern von Gebäuden und Gartenanlagen der Klägerin nicht anzusehen ist, ob sie ohne Genehmigung aufgenommen wurden oder nicht.

Urteile vom 17. Dezember 2010 – V ZR 44/10, 45/10 und 46/10

V ZR 44/10

LG Potsdam – 1 O 175/08 – Entscheidung vom 21. November 2008

OLG Brandenburg – 5 U 12/09 - Entscheidung vom 18. Februar 2010

und

V ZR 45/10

LG Potsdam – 1 O 161/08 – Entscheidung vom 21. November 2008

OLG Brandenburg – 5 U 13/09 – Entscheidung vom 18. Februar 2010

und

V ZR 46/10

LG Potsdam – 1 O 330/08 – Entscheidung vom 21. November 2008

OLG Brandenburg – 5 U 14/09 – Entscheidung vom 18. Februar 2010

Karlsruhe, den 17. Dezember 2010

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501".

Mutmaßliche Beutekunst in New York beschlagnahmt

Deutschlandradio Kultur meldet am 22.12.2010:

"Die Bilder wurden seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs vermisst. Die US-Staatsanwaltschaft hat in New York zwei Gemälde als Beutekunst sichergestellt. Die Werke waren während des Zweiten Weltkrieges von den Nationalsozialisten aus einem Museum in Warschau entwendet worden. Es handelt sich um Bilder des aus Polen stammenden Künstlers Julian Falat aus dem 19. Jahrhundert. Bereits 2006 hatten die polnischen Behörden ihre amerikanischen Kollegen alarmiert, weil die Gemälde bei einer Auktion in New York verkauft werden sollten. Die US-Behörden werteten die Kunstwerke als illegal eingeführtes Diebesgut."

„Schrott“ war 800.000 Euro wert

Ein Schrottplatz am Stadtrand von Madrid in der vorigen Woche: Mit einem 150 Kilo schweren Eisengebilde in Form einer Sitzbank im Schlepptau spricht ein Mann eine Angestellte an, er bietet ihr das vermeintliche Schrottteil für 33 Euro an - Altmetall eben. Die Händlerin bezahlt, wird aber misstrauisch und ruft die Polizei.

Kriminalbeamte schauen sich die Eisenskulptur etwas genauer an. Sie stellen fest, dass es sich um das Werk „Topos IV“ des 2002 verstorbenen baskischen Bildhauers Eduardo Chillida handelt, Wert: eine knappe Million Euro. Ganz in der Nähe finden die Ermittler einen Kleintransporter mit 33 weiteren Kunstwerken im Gesamtwert von mehr als 800 000 Euro. Es ist das vorläufige Ende eines spektakulären Kunstdiebstahls, der vor drei Wochen Schlagzeilen gemacht hatte. Vom Hof einer Speditionsfirma im spanischen Getafe hatten drei Männer einen Lastwagen mit 35 Kunstwerken im Laderaum gestohlen, darunter 23 Gemälde, Collagen, Zeichnungen und Skulpturen der namhaften Kölner Galerie Stefan Röpke in der St. Aperm-Straße. Dort äußerte man sich am Dienstag „sehr erleichtert“ über den Fund der spanischen Polizei. Nur eines der wiederbeschafften Kunstwerke sei leicht beschädigt, ein weiteres werde noch vermisst, teilte die Behörde mit. Noch ist der Fall nicht aufgeklärt, denn die Diebe sind nach wie vor auf der Flucht. Die Polizei vermutet, dass sie den Kleintransporter mit der Beute zurückließen, weil sie ahnten, dass die Fahnder ihnen auf den Fersen waren. Vermuteten die Ermittler anfangs noch Profis hinter dem Coup, entlarvten sich die Täter auf dem Schrottplatz eher als Kunstbanausen, die weder den Wert ihrer Beute kannten, noch wussten, was sie mit ihrem Diebesgut anfangen sollten. Eine Überwachungskamera hatte gefilmt,

wie drei Männer mit Kapuzen Ende November in die Halle der Spedition eingebrochen waren. Sie stiegen auf den Lkw und fuhren mitsamt der Kunstwerke davon. Den Lastwagen fand die Polizei drei Tage später, der Laderaum war leer. Die 23 Exponate aus Köln waren für die Dependence der Galerie Röpke in Madrid bestimmt, der Lastwagen war als Sammeltransport unterwegs und hatte Gemälde verschiedener Galerien an Bord, unter anderem Werke von Pablo Picasso und Antoni Tàpies.

Quelle:
<http://www.ksta.de/html/artikel/1288741438629.shtml>

Raubkunst aus dem Irak sichergestellt

Die Krefelder Polizei hat 2500 Jahre alte Kunstschatze aus dem Irak sichergestellt. Sie seien bei einer türkisch-irakischen Tätergruppe entdeckt worden, sagte ein Polizeisprecher am Mittwoch. Gutachter hätten festgestellt, dass es sich bei den 15 Artefakten, darunter eine Steinfigur und ein Rollsiegel, um Originale handele. Zunächst waren die Ermittler von einem Millionenfund ausgegangen. Da die Gegenstände aber keinem mesopotamischen König zuzuordnen seien, liege der Wert nur bei 10 000 Euro. Ein Exponat soll aus dem Nationalmuseum in Bagdad stammen, das in den Kriegswirren geplündert worden war.

Quelle:http://www.art-magazin.de/newsticker/?news_id=4929 .

USA: Berufung der Kläger im Fall Georg Grosz erfolglos

UNITED STATES COURT OF APPEALS

FOR THE SECOND CIRCUIT

SUMMARY ORDER

Rulings by summary order do not have precedential effect. Citation to a summary order filed on or after January 1, 2007, is permitted and is governed by Federal Rule of Appellate Procedure 32.1 and this court's Local Rule 32.1.1. When citing a summary order in a document filed with this court, a party must cite either the Federal Appendix or an electronic database (with the notation "summary order"). A party citing a summary order must serve a copy of it on any party not represented by counsel.

At a stated term of the United States Court of Appeals for the Second Circuit, held at the Daniel Patrick Moynihan United States Courthouse, 500 Pearl Street, in the City of New York, on the 16th day of December, two thousand and ten.

PRESENT:

ÉJO S A. CABRANES,

BARRINGOTN D. PARKER,

Circuit Judges,

EDWARD R. KORMAN,*

District Judge.

MARTIN GROSZ AND LILIAN GROSZ,

Plaintiffs-Appellants,

v.

THE MUSEUM OF MODERN ART,
HERMANN-NEISSE WITH COGNAC,
PAINTING BY GROSZ, SELFPORTRAIT

WITH MODEL, PAINTING BY GROSZ,
REPUBLICAN AUTOMATONS, PAINT-
ING BY GROSZ,

Defendants-Appellees,

AMERICAN JEWIS CONGRESS, COM-
MISSION FOR ART RECOVERY, FILIP-
PA MARULLO ANZALONE, YEHUDA
BAUER ,MICHAEL J . BAZYLER , BER-
NARD DOV BELIAK ,MICHAEL BEREN-
BAUM , DONALD S. BURDRYI S, J
CHICAGO AND DONALD WOODMAN,
TALBERT D'ALEMBERTE, MARION F.
DESMUKH , HEDY EPSTEIN , HECTOR
FELICIANO , IRVING GREENBERG ,
GRACE COHEN GROSSMA N,MARCAI
SACSH LITTE L, HUBERT G. LOCK E,
CARREI MENKEL-MEADO W, ARTHUR
R. MILL ER, CAROL RITTN ER, JO H N
K. RO TH, LUCEIL L A. ROU
SSIN,WILMLI A L. SHUL MAN, STE-
PHEN D. SM ITH, FZR IT
WEINSCHENK,

Amici Curiae.

FOR PLAINTIFFS-APPELLANTS: DA-
VID ROWLAND (Patricia Hertling, *on the
brief*), Rowland & Petroff, New York, NY;
Raymond Dowd, Dunnington Bartholow &
Miller LLP, New York, NY.

FOR DEFENDANTS-APPELLEES:
CHASR L E S. SIMS (Margaret A. Dale,
Jennifer L. Jones, *on the brief*), Proskau-
er Rose LLP, New York, NY.

FOR AMICI CURIAE: Edward McGlynn
Gaffney, Jr., Valparaiso, University
School of Law, Valparaiso, IN; Jennifer
Kreder, Law Office of Jennifer Kreder,
Florence, KY.

Appeal from a judgment of the United
States District Court for the Southern Dis-
trict of New York (Colleen McMahon,
Judge).

**UPON CONSIDERATION WHEREOF, IT
IS HEREBY ORDERED, ADJUDGED,
AND DECREED** that the judgment of the
District Court is **AFFIRMED**.

Plaintiffs Martin and Lilian Grosz (“plain-
tiffs” or “Grosz heirs”) are the legal heirs
to the estate of the late painter George
Grosz (“Grosz”). Three of Grosz’s works
of art, *Hermann-Neisse with Cognac*,
Self-Portrait with Model, and *Republican
Automatons* are currently in the posses-
sion of the Museum of Modern Art in New
York (“MoMA”). Plaintiffs filed suit against
MoMA on April 10, 2009 in the Southern
District of New York, alleging claims for,
among other things, conversion, replevin,
declaratory judgment, and constructive
trust with respect to the works of art. On
June 4, 2009, defendants moved under
Federal Rule of Civil Procedure 12(b)(6)
to dismiss the Complaint as time-barred.
In its Decision and Order Granting De-
fendant’s Motion to Dismiss the Com-
plaint, *Grosz v. Museum of Modern Art, et
al.*, No. 09-CIV-3706, 2010 WL 88003
(S.D.N.Y. Jan. 6, 2010), the District Court
granted MoMA’s motion. The District
Court dismissed the case as barred by
the three-year statute of limitations for
conversion and replevin under New York
law, N.Y. C.P.L.R. § 214(3). Plaintiffs ap-
peal the judgment of the District Court,
claiming that the three-year statute of
limitations had not passed at the point at
which suit was brought or, in the alterna-
tive, that the statute of limitations in this
case should have been subject to equita-
ble tolling. We assume the parties’ famili-
arity with the facts and procedural history
of this action.

I.

We review the dismissal of a complaint
pursuant to Federal Rule of Civil Proce-
dure 12(b)(6) *de novo*, construing the
complaint liberally and accepting all fac-

tual allegations in the complaint as true. See *Chambers v. Time Warner, Inc.*, 282 F.3d 147, 152 (2d Cir. 2002). Under New York State Law, “[a]n innocent purchaser of stolen goods becomes a wrongdoer only after refusing the owner’s demand for their return.” *Kunstsammlungen Zu Weimar v. Elicofon*, 678 F.2d 1150, 1161 (2d Cir. 1982). This “demand-and-refusal” rule dates back to 1966, when the New York Supreme Court became the first court in the country to address the statute of limitations issue for innocent purchasers of chattel in art dealings. See *Menzel v. List*, 49 Misc. 2d 300 (N.Y. Sup. Ct. 1966). In *Menzel*, a case involving a good faith purchase of a painting by Marc Chagall, the court held that a cause of action for conversion or replevin accrues “against a person who lawfully comes by a chattel . . . not upon the stealing or the taking, but upon the defendant’s refusal to convey the chattel upon demand.” *Id.* at 304. The Grosz heirs do not affirmatively assert that MoMA was a bad faith purchaser. Accordingly, a judgment declaring the plaintiffs’ claims as time-barred rests on whether suit was brought within three years of refusal by MoMA. All parties agree that refusal by MoMA has taken place, they only disagree on when. As the District Court explained in its thoughtful and comprehensive opinion, the record indicates that refusal took place, at the latest, in a letter from the Director of MoMA to the Grosz heirs’ agent on July 20, 2005, and that the agent of the Grosz heirs confirmed his understanding that refusal had taken place in at least two subsequent letters to MoMA. Because plaintiffs did not file suit until April 10, 2010, more than three years after refusal took place, the District Court correctly dismissed the action as falling outside the statute of limitations.

II.

Plaintiffs claim, in the alternative, that MoMA should be equitably estopped from using the statute of limitations as a defense because plaintiffs relied upon continuing negotiations with MoMA in choosing not to file suit. Under New York law, “[t]he doctrine of equitable estoppel applies where it would be unjust to allow a defendant to assert a statute of limitations defense”—specifically, “where plaintiff was induced by fraud, misrepresentations or deception to refrain from filing a timely action,” *Zumpano v. Quinn*, 6 N.Y.3d 666, 673-74 (N.Y. 2006) (internal quotation marks and citation omitted). “[T]he plaintiff must demonstrate reasonable reliance on the defendant’s misrepresentations.” *Id.*

The mere existence of settlement negotiations is insufficient to justify an estoppel claim. See *Cranesville Block Co., Inc. v. Niagara Mohawk Power Corp.*, 572 N.Y.S.2d 495, 296-97 (N.Y. App. Div. 3d Dep’t 1991). Indeed, where “there was never any settlement agreement[;] continued difficulties in trying to settle the matter[;] no fraud or misrepresentation by defendants[; and] no agreement or promise by defendants upon which plaintiffs relied in failing to commence their lawsuit within the requirement period,” equitable estoppel does not apply. *Marvel v. Capital Dist. Transp. Auth.*, 494 N.Y.S.2d 215 (N.Y. App. Div. 3d Dep’t 1985).

The record indicates no fraud or misrepresentation on the part of MoMA, nor does it indicate evidence of reasonable reliance by plaintiffs on any alleged misrepresentations by MoMA.

We therefore hold that the District Court correctly denied plaintiff’s equitable tolling claim.

CONCLUSION

We have considered all of plaintiffs' claims on appeal and find them to be without merit.

Accordingly, the judgment of the District Court is **AFFIRMED**.

FOR THE COURT:

Catherine O'Hagan Wolfe, Clerk of Court

Saarbrücken: II. Blockseminar Kunstrecht

Die Universität Saarbrücken veranstaltet unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. Michael Martinek und PD Dr. Michael Anton, IFKUR-Mitglied, das II. Blockseminar Kunstrecht am 26. bis 28. Januar 2011. Weitere Informationen im Kalender.

Schweiz: Bericht EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS- Raubkunstbereich

Die Schweiz hat einen ausführlichen, fast 40 Seiten umfassenden "Bericht des Eidgenössischen Departements des Inneren und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung" vorgelegt.

Dort heißt es einleitend:

"Raubkunst aus der Zeit des Deutschen Nationalsozialismus gelangte auf verschiedensten Wegen auch in die Schweiz: Vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Eidgenossenschaft misst dem transparenten, rechtmässigen und angemessenen Umgang mit dieser Thematik eine grosse Bedeutung zu. Zusammen mit 43 weiteren Staa-

ten hat sie 1998 die Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden («Washingtoner Richtlinien») verabschiedet, welche die Erzielung von gerechten und fairen Lösungen im Raubkunstbereich fordern. Der Standortbestimmung über zehn Jahre nach Verabschiedung der Washingtoner Richtlinien galt die zwischenstaatliche «Holocaust Era Assets Conference» von Prag («Prager Konferenz», 26. bis 30. Juni 2009). Diese umfasste neben weiteren Holocaust-bezogenen Themen auch den Raubkunstbereich. Mit der von 46 Staaten verabschiedeten «Erklärung von Terezin» wurde der nach wie vor bestehende Bedarf zur Umsetzung der «Washingtoner Richtlinien» erneut bekräftigt.

Volltext:

<http://www.bak.admin.ch/themen/raubkunst/index.html>

Zur Beurteilung, ob es sich bei einem Kunstwerk um NS-Raubkunst handelt, ist die Klärung der Provenienz (Herkunft) eines Kunstwerks von wesentlicher Bedeutung. Im Vorfeld der Prager Konferenz wurde im Auftrag des Bundesrats vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI, Bundesamt für Kultur) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA, Politische Direktion) in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz, VMS; Vereinigung Schweizer Kunstmuseen, VSK) zwecks Ermittlung des Stands der Provenienzforschung in Schweizer Museen eine freiwillige Umfrage durchgeführt. Dazu wurde ein Fragebogen an 551 Museen gesandt. 416 der angeschriebenen Institutionen haben geantwortet. Der vorliegende Bericht fasst die Resulta-

te der Prager Konferenz sowie die Auswertung der Umfrage bei den Schweizer Museen zum Stand der Provenienzforschungen bei der NS-Raubkunst zusammen. Er hält fest, dass insbesondere grössere Kunstmuseen mit einer internationalen Ausrichtung raubkunstbezogene Provenienzforschungen vornehmen. Gleichzeitig besteht bei einer Vielzahl kleinerer und mittlerer Museen noch Informations- und Sensibilisierungsbedarf. Der Bericht schliesst mit dem weiteren Handlungsbedarf hinsichtlich der Provenienzforschungen in Bezug auf die NS-Raubkunst.

Nofretete bleibt - Interview mit IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr

DRadio Wissen führte mit IFKUR-Beirat Prof. Dr. Kurt Siehr ein Interview im Zusammenhang mit dem neuerlichen Verlangen von Zahi Hawass gegenüber der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, die Nofretete an Ägypten herauszugeben:

"... Erstmals hatte Ägypten die Büste im Jahr 1946 zurückgefordert - dem Gesuch wurde jedoch nicht stattgegeben. Seitdem gab es mehrere Versuche, die Büste an Ägypten auszuleihen, doch alle scheiterten. Nun hat der Generalsekretär der ägyptischen Altertümerverwaltung, erneut einen Brief an den Präsidenten der Stiftung Preussischer Kulturbesitz geschrieben, in dem er die Rückgabe der Büste fordert. Wer ist mit welchem Recht Eigentümer der Nofretete? Und warum versucht aber scheitert Ägypten immer wieder mit seinen Rückgabeforderungen? Einer, der sich mit solchen Fragen auskennt, ist Kurt Siehr, ehemaliger wissenschaftlicher Referent des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Volltext und Audiodatei:
[http://wissen.dradio.de/kulturgueter-streit-nofretete-bleibt.33.de.html?dram:article_id=8043&sid=.](http://wissen.dradio.de/kulturgueter-streit-nofretete-bleibt.33.de.html?dram:article_id=8043&sid=)

Internationales Kooperationsprojekt: „German Sales 1930–1945“

Am 1. November 2010 startet in der UB unter dem Titel „**German Sales 1930–1945**“ ein neues Digitalisierungsprojekt: Ziel ist, alle Auktionskataloge aus den Jahren 1930 bis 1945 aus Deutschland, der Schweiz und Österreich nachzuweisen, zu digitalisieren und im Internet bereitzustellen. Durch OCR-Bearbeitung entstehen durchsuchbare Volltexte, die in den [Getty Provenance Index®](#) integriert werden, in dem bislang das 20. Jahrhundert keine Berücksichtigung fand. Als Ergebnis des Projekts werden unverzichtbare Quellen für die Forschung zum deutschen Kunstmarkt in der Zeit des „Dritten Reiches“ bequem und umfassend recherchierbar gemacht. Insbesondere für die Provenienzforschung sind die Auktionskataloge in höchstem Maße von Bedeutung. So wird das Projekt nicht nur zur Klärung fraglicher Provenienzen in Museumsbeständen weltweit beitragen, sondern auch zum besseren Verständnis der Dynamik des Kunstmarkts in der besonderen politischen Situation des „Dritten Reiches“. Projektpartner sind die [Kunstabibliothek der Staatlichen Museen zu Berlin](#), die die umfangreichste Sammlung von Auktionskatalogen in Deutschland besitzt, die **UB Heidelberg**, die über große Erfahrung bei vergleichbaren Digitalisierungsprojekten verfügt und das [Getty Research Institute in Los Angeles](#), das seine über Jahrzehnte erprobte Datenbank-Infrastruktur einbringt. Die [Arbeitsstelle für Provenienzforschung \(Stiftung Preussischer Kulturbesitz\)](#) ist als Kooperati-

onspartner in das Projekt eingebunden. Das Projekt wird von der [Deutschen Forschungsgemeinschaft \(DFG\)](#) und der [Stiftung National Endowment for the Humanities \(NEH\)](#) für zwei Jahre gefördert und steht im Kontext des von der UB betriebenen Sondersammelgebiets "Europäische Kunstgeschichte bis 1945 und Allgemeine Kunstwissenschaft"

Giacometti-Fälschungen: Erste Gerichtsurteile

Drei der fünf Angeklagten wurden zu jeweils zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung verurteilt. Das Stuttgarter Landgericht sah es als erwiesen an, dass die beiden Männer und eine Frau an dem Handel mit Fälschungen des weltberühmten Schweizer Künstlers Alberto Giacometti (1901–1966) beteiligt waren. Die drei Angeklagten hatten Geständnisse abgelegt.

Unterdessen verstärkte die Pariser Fondation Alberto et Annette Giacometti ihren Kampf gegen Giacometti-Fälschungen. Sie rief einen mit 10'000 Euro dotierten Preis ins Leben, mit dem Ausstellungen, Werke, Bücher, Internetportale oder Dokumentarfilme zum Thema Urheber- und Kunstrecht ausgezeichnet werden sollen. Die begehrten, hoch gehandelten Skulpturen Giacomettis gehören zu den am meisten kopierten Kunstwerken weltweit.

Das Landgericht Stuttgart verurteilte eine Lehrerin und einen 69 Jahre alten früheren Inhaber eines Auktionshauses wegen bandenmässigen und gewerbsmässigen Betrugs sowie Urkundenfälschung. Der Neffe des 69-Jährigen wurde wegen Beihilfe schuldig gesprochen. Der Prozess gegen die beiden mutmasslichen Haupttäter – einen Mainzer Kunsthändler und seinen Komplizen – läuft wie geplant weiter. Er ist bis Ende Juni angesetzt. Als

Drahtzieher gilt der Mainzer Kunsthändler, der Anfang 2010 wegen Betrugs mit Giacometti-Fälschungen zu fast drei Jahren Haft verurteilt worden war.

In der neuen Anklage wird ihm vorgeworfen, seit 2003 eine Vielzahl von Fälschungen für insgesamt neun Millionen Euro verkauft zu haben. Im August 2009 war in Mainz ein geheimes Lager mit rund 1000 gefälschten Bronzen im Stil des Bildhauers Giacometti ausgehoben worden.

Quelle:
<http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/kunst/GiacomettiFaelschungen-Erste-Gerichtsurteile/story/29604205>

Cranach - Bibel wieder aufgetaucht

Eine rund 470 Jahre alte Bibel, die seit dem Zweiten Weltkrieg verschollen war, ist wieder aufgetaucht. Es handele sich um den ersten Teil der sogenannten Dessauer Cranach - Bibel. Dieses war seit der Auslagerung aus der Anhaltinischen Landesbibliothek Dessau im Zweiten Weltkrieg verschwunden.

Nach einem Hinweis im Jahre 2010 konnte das Objekt ausfindig gemacht werden.

Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung,
04.02.2011, S. 13

[Weitere Details wurden bisher nicht veröffentlicht.]

Warnungen vor Fälschungen

"Auktionshäuser fördern Archiv kritischer Werke" lautet der Untertitel in der FAZ vom 29.01.2011, S. 37.

Dabei berichtet die FAZ, dass der Bundesverband der deutschen Kunstversteigerer an dem Aufbau einer "Archivs kritischer Werke" arbeitet. Bisher seien schon tausend Werke verzeichnet, der Zugriff aber nur Mitgliedern des Verbands möglich. Bislang seien die Warnungen per Email versandt worden, berichtet Markus Eisenbeis, Initiator des Projekts und Inhaber des Auktionshauses van Ham der FAZ.

Die im Archiv aufgenommenen Werke können in einem Dialogfeld besprochen werden. Der Einzige, der das Werk wieder löschen könne, sei die Person, die es eingestellt habe.

Zweck sei eine Abschreckung von Fälschungen.

Thilo Winterberg, Inhaber des gleichnamigen Auktionshauses in Heidelberg, berichtet der FAZ, dass dies ein Schritt sein, um den Markt zu säubern, auch wenn es nie für den gesamten Kunstmarkt möglich sein. Ebenfalls müsse beachtet werden, dass sorgsam mit den Daten umgegangen werde, um nicht ein Bild zu schnell "brandzumarken".

Quelle und ausführlicher Artikel: FAZ v. 29.01.2011, S. 37

Kunstraub hat Konsequenzen

Eisenhüttenstadt (moz) Nach dem Diebstahl der Bronzeplastiken „Wildschwein“ und „Schimpansenkinder“ werden schnellstmöglich eventuell weitere gefährdete Kunstwerke umgesetzt. Darüber haben sich Museumsleiter Hartmut Preuß und Bürgermeisterin Dagmar Püschel verständigt. Zudem gab die Polizei am Montag bekannt, dass es auch einen Einbruch in das Lager des Dokumentationszentrums Alltagskultur der DDR in

der Karl-Marx-Straße gegeben hat. Dieser wurde am Sonntagabend angezeigt. Unbekannte hatten die Hintertür und weitere Türen im Lager aufgebrochen. Was entwendet wurde, war noch nicht klar.

„Traurig und erschüttert“ über die Kunstdiebstähle sei sie, ließ Bürgermeisterin Dagmar Püschel (Linke) am Montag über die Pressestelle des Rathauses ausrichten. Die Plastiken bezeichnete sie als „besonders liebenswerte Seite“ von Eisenhüttenstadt. Gerade mit den Figuren würden viele Einwohner nicht nur Kunst, sondern auch Erinnerungen verbinden.

Das findet auch Gabriele Haubold vom Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau im Rathaus. „Der ideelle Verlust, der entstanden ist, ist durch nichts auszugleichen, falls die Plastiken nicht mehr gefunden werden“, sagt sie. Bestimmte Orte hätten Großeltern oder Eltern mit ihren Kindern und Enkeln direkt angesteuert, um die Plastiken zu sehen. „Ich habe beispielsweise früher immer die Bronze-Enten füttern wollen. Das waren sozusagen meine Enten“, erzählt die Stadtplanerin. „Ihre Enten“ sind mittlerweile umgezogen – aus Sicherheitsgründen. Sie schnattern nicht mehr in der Saarlouiser Straße, sondern auf dem Areal des städtischen Seniorenheimes.

Auch andere Plastiken ereilte das Schicksal „Zwangsumsiedlung“ schon. Manchmal machte es der Stadtumbau nötig, viel öfter war Vandalismus Schuld. Bis vor kurzem aber blieb es bei Beschädigungen: Da wurden Figuren abgebrochen oder beschmiert und mit großem Aufwand wieder restauriert. Die Auswahl für Kunstbanausen in Eisenhüttenstadt war und ist groß, immerhin gibt es im öffentlichen Raum mehr als 100 Kunstwerke. Nun sind zwei von ihnen spurlos verschwunden: die zirka 60 Zentimeter großen „Schimpansenkinder“ vom Rosenhü-

gel und das 80 Zentimeter große „Wildschwein“ von der Insel.

Als Konsequenz werden weitere Plastiken und Skulpturen umgesetzt oder vorübergehend eingelagert, und zwar möglichst schnell. Die Bürgermeisterin habe dazu am gestrigen Tage ihr Einverständnis erteilt, erklärte Museumsleiter Hartmut Preuß. Welche Figuren betroffen sind, wollte er aus Sicherheitsgründen nicht sagen. Nicht, dass die Diebe vorher zuschlagen. Preuß bekräftigte erneut, dass er nicht an Metaldiebe glaube, die Bronze zu Geld machen wollen. Dann hätten sie sich gerade im Falle der relativ leichtgewichtigen Affen andere schwerere Figuren aussuchen können, sagt er. Vielmehr sehe das nach Tätern aus, die nach Tierplastiken Ausschau halten. „Sollte das so sein, kann man denen, die die Plastiken jetzt verstecken nur wünschen, dass sie allein keine Freude daran haben“, betont Gabriele Haubold.

Leicht fällt Preuß die „Umsiedlung“ der Kunstwerke nicht. Er weiß um den gestalterischen Aspekt der Plastiken. „Das hat sich dann teilweise erledigt“, sagt er. „Natürlich verlieren bestimmte Orte damit an Ausstrahlungskraft“, bestätigt Gabriele Haubold. „Aber was bleibt uns anderes übrig?“ Den Totalverlust weiterer Figuren will niemand riskieren. Nicht nur wegen des finanziellen Schadens, der bei beiden Figuren bei jeweils mindestens 20 000 Euro lag. Eine Sicherheitsgarantie gibt es dennoch für keine Plastik, egal, wo sie steht. Man sei auch darauf angewiesen, dass die Bürger ein wachsames Auge darauf werfen, heißt es aus dem Rathaus.

Einzelstücke sind die gestohlenen Plastiken nicht. Ein weiterer Bronzeguss der „Schimpansenkinder“ des Künstlers Stephan Horota steht in Berlin, am „Wildschwein“ von Reinhard Dietrich

können sich Besucher des Rostocker Universitätsplatzes erfreuen.

Hinweise zu den Diebstählen an die Polizei: Tel. 03364 4250

Rückgabe einer viereinhalbtausend Jahre alten Streitaxt an die Republik Irak

Am Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM) wurde gestern eine gestohlene antike Streitaxt an den rechtmäßigen Eigentümer, die Republik Irak, zurückgegeben. Staatssekretär Michael Ebling übergab im Beisein von Vizepräsident des BKA Prof. Dr. Jürgen Stock, Präsident des Bayerischen LKA Peter Dathe und Generalstaatsanwalt Dr. Christoph Strötz das Artefakt an den Botschafter der Republik Irak Dr. Hussain Mahmood Fadhlalla Al-Khateeb. Die etwa 4500 Jahre alte Waffe war 2005 im Rahmen von Ermittlungen des BKA und des Bayerischen LKA bei einem Münchner Antikenhändler entdeckt und nach Sichtung durch Dr. Michael Müller-Karpe, Archäologe am RGZM, sichergestellt worden.

Quellen und vollständiger Nachricht hierzu:

<http://www.swr.de/swr4/rp/-/id=233378/did=7605838/pv=mplayer/vv=popup/nid=233378/1vyfzru/>

http://www.mainzer-rheinzeitung.de/mainz_artikel,-Antike-Streitaxt-ist-wieder-im-Besitz-des-Irak-_arid,201657.html

<http://www.swr.de/rp-aktuell/-/id=233240/did=7612350/pv=video/nid=233240/1qv3bzf/index.html>

Antiken für den Terror - Illegaler Handel mit Kunstschätzen

Heute Abend, 21 Uhr, Frontal 21, u.a.: "Illegaler Handel mit Kunstschätzen". Dabei wird auch hinterfragt, inwiefern der Terrorismus in das Geschäft verwickelt ist. Ein Vorbericht kann unter nachfolgendem Link gestartet werden:

<http://frontal21.zdf.de/ZDFde/inhalt/1/0,1872,1001633,00.html?dr=1>

Türkei fordert Sphinx zurück

Berlins Kulturstaatssekretär Andre Schmitz (SPD) hat sich für eine Überstellung der Sphinx von Hattuscha an die Türkei ausgesprochen. Er reagierte damit auf ein Ultimatum des türkischen Kulturministers Ertugrul Günay. Dieser hatte einen Entzug der deutschen Grabungslizenz in Hattuscha angedroht, sollte Deutschland den Kunstgegenstand nicht übergeben. Zugleich warf er der deutschen archäologischen Gesellschaft vor, ihre Grabungsstätten zu vernachlässigen.

"Es scheint mir geboten, die Sphinx von Hattuscha anders zu behandeln als die Nofretete", sagte Schmitz nach Angaben der Agentur dpa. "Die 1915 als Leihgabe zur Restaurierung nach Deutschland gekommene Sphinx ist nach meiner Sicht an die Türkei zurückzugeben." Tatsächlich sollte die Sphinx ursprünglich nicht in Berlin verbleiben, wurde jedoch 1930 in den Bestand der Staatlichen Museen überführt. Derzeit ist die Sphinx im Pergamon Museum ausgestellt. Die Türkei verlangt seit Jahren die Übergabe. Die Entscheidung darüber liegt bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Vermeers „Malkunst“ vor Restitution?

"Es wäre der größte Fall von Kunstrestitution in Österreich seit Klimts „Goldener Adele“: Vermeers Gemälde „Die Malkunst“ im Kunsthistorischen Museum (Foto: KHM), von manchen Experten als wertvollstes Gemälde der österreichischen Bundesmuseen überhaupt betrachtet, könnte an die Erben nach Jaromir Czernin-Morzin zurückgehen. Bei der nächsten Sitzung des Rückgabebeirats am 18. März soll der Fall auf der Tagesordnung stehen. Den Weg ins KHM fand das Bild über Hitler, der es 1940 für sein geplantes „Führermuseum“ in Linz von Czernin um 1,65 Mio. Reichsmark kaufte. In bisherigen Rückstellungsverfahren war dieser Verkauf als freiwillig und der Preis als angemessen betrachtet worden. Die Erben, u. a. die von „Adele“-Anwalt E. Randol Schoenberg vertretene Helga Conrad, berufen sich nicht zuletzt auf neue Dokumente, die belegen sollen, dass es sich bei Czernin und seiner Frau um Verfolgte des NS-Regimes handelte, die sich zu einem Verkauf deutlich unter dem von ihnen angestrebten Preis gezwungen sahen." berichtet das Neue Volksblatt.

Fotoalben mit Hitlers Beutekunst aufgetaucht

In den USA sind zwei Fotoalben aufgetaucht, die dokumentieren, welche Kunstschätze die Nazis während des Zweiten Weltkrieges in Frankreich geraubt haben. Das US-Nationalarchiv stellte die beiden ledergebundenen Bände auf seiner Internetseite vor.

Quelle:

http://www.welt.de/kultur/article1324878/Fotoalbum_mit_Hitlers_Beutekunst_aufgetaucht.html

Direkter Link zu dem Nationalarchiv:

<http://www.archives.gov/press/hitler-albums/index.html>

Neue Richtlinie für Versteigerer Frankreich wird europäisch

Die Liberalisierung des französischen Auktionsmarkts schreitet voran, eine wichtige Gesetzesvorlage hat jetzt das Parlament passiert. Private Transaktionen sollen künftig auch Auktionshäusern erlaubt sein. Für Aufregung sorgt eine neue Kennzeichnungspflicht.

Von Angelika Heinick, Paris

Vollständiger Artikel auf [faz.net](http://www.faz.net/s/Rub74F2A362BA5B4A5FB07B8F81C9873639/Doc~E560C29BA648B4B5A99F9EC618647483F~ATpl~Ecommon~Scontent.html):<http://www.faz.net/s/Rub74F2A362BA5B4A5FB07B8F81C9873639/Doc~E560C29BA648B4B5A99F9EC618647483F~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

Teuerster Teppich der Welt: Augsburger Auktionator wird verklagt

Bericht der Augsburger Allgemeinen über einen interessanten Fall zur Frage der Haftung nach fehlerhafter Zuschreibung und Taxierung

Er ist der mit Abstand teuerste Teppich der Welt: Ein „Vasenteppich“, gefertigt im 17. Jahrhundert in der Provinz Kerman im heutigen Iran. Im vorigen Jahr wurde das Stück für umgerechnet rund sieben Millionen Euro in London versteigert. Dieser wertvolle Teppich ist für das Augsburger

Auktionshaus Rehm ein Problem. Denn der Vasenteppich ging ein halbes Jahr vor der Londoner Auktion bei einer Versteigerung in Augsburg für „nur“ 20000 Euro weg. Die ursprüngliche Besitzerin des Stücks ist wütend – und hat das Auktionshaus Rehm deshalb auf Schadensersatz verklagt.

Der spektakuläre Kunstrechtsfall liegt nun bei einer Zivilkammer des Augsburger Landgerichts.

<http://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Teuerster-Teppich-der-Welt-Augsburger-Auktionator-wird-verklagt-id14500026.html>

Kunst & Recht 2011: Art & Law 2011

Kunst & Recht 2011: Art & Law 2011

Freitag, 17. Juni 2011, 09.15 – 17.15 Uhr

Juristische Fakultät, Universität Basel

Peter Merian-Weg 8

4002 Basel

Pro Iure Auditorium

Weiterbildungsveranstaltungen

der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Kunst & Recht

Seit 1970 ist im Juni Basel das Zentrum der internationalen Kunstwelt. Sammler, Museumskuratoren und Galeristen aus aller Welt treffen sich zur ART Basel. Kunst beschäftigt aber immer wieder auch Juristinnen und Juristen. Dabei

können verschiedene Rechtsgebiete betroffen sein, vom Urheber- und Sachenrecht bis hin zum Straf-, Verwaltungs- und Völkerrecht. In jüngerer Zeit beginnt sich das „Kunstrecht“ zu einer eigenständigen Rechtsdisziplin zu entwickeln. Der Zeitpunkt der Tagung „Recht aktuell: Kunst & Recht“ ist somit bewusst gewählt. Der Erfolg der Tagung von 2010 hat die verantwortlichen Leiter ermutigt, 2011 und auch zukünftig regelmässig während der ART Basel ein kunstrechtliches Seminar anzubieten. Die Tagung steht unter der Leitung von Dr. Peter Mosimann und PD Dr. Beat Schönenberger, die beide in jüngerer Zeit vielbeachtete Publikationen im Kunstrecht verfasst haben. Herausragende Experten aus dem In- und Ausland werden in ihren Referaten ausgewählte Rechtsprobleme, mit denen Sammler, Galeristen und alle anderen Akteure im Kunstmarkt sowie die Museen konfrontiert sind, behandeln. Dieses Jahr stehen Rechtsfragen des Kunsthandels wie auch der Sammlungs- und Museumspolitik im Mittelpunkt der Veranstaltung: Erörtert werden der Import und Export von Kulturgütern sowie der Transport und die Einlagerung, die völkerrechtliche Immunität von Kulturgütern, die Veräusserung von Museumsbeständen (De-Accessioning) sowie die Ethik im Kulturgütertransfer. „Recht aktuell“ – die Weiterbildungsreihe der Juristischen Fakultät Basel Die Tagung „Kunst & Recht“ ist eine Weiterbildungsveranstaltung der Juristischen Fakultät Basel, die unter dem Titel „Recht aktuell“ stattfindet. Sie richtet sich an alle Juristinnen und Juristen, die in der Anwalts-, Gerichts- oder Verwaltungspraxis im Kunstrecht tätig sind oder sich hierfür interessieren, aber auch an Kunstsammler, Galeristen, Kunsthändler und Museumsverantwortliche. Auch interessierte Studierende sind willkommen.

Die Juristische Fakultät Basel will sich mit diesen Veranstaltungen an eine breitere

Öffentlichkeit – vor allem an Praktikerinnen und Praktiker – wenden und auf diesem Weg einerseits zur Weiterbildung im Recht beitragen und andererseits Kontakte zur Praxis intensivieren.

Programm – Freitag, 17. Juni 2011

09.15 – 09.30 Begrüssung und Einleitung

Prof. Dr. Peter Jung, Dekan

Dr. iur. Peter Mosimann, PD Dr. iur. Beat Schönenberger

09.30 – 10.15 Relinquishment and Responsibility: The De-Accessioning of

Objects by Museums in the Common Law World (in English)

Prof. Dr. Dr. h.c. Norman Palmer

10.15 – 10.30 Diskussion

10.30 – 11.00 Pause

11.00 – 11.45 Die völkerrechtliche Immunität von Kulturgütern

Prof. Dr. Kerstin Odendahl

11.45 – 12.00 Diskussion

12.00 – 12.30 Einlagerung und Transporte von Kunst- und Kulturgütern aus Sicht eines Kunstversicherers

Dr. Stefan Horsthemke

12.30 – 12.45 Diskussion

12.45 – 14.15 Mittagessen (Stehlunch)

14.15 – 15.15 Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern

Mit Input-Referaten von Rechtsanwalt Benno Widmer und Joseph

Kraft; anschliessend Paneldiskussion mit Benno Widmer, Joseph

Kraft und Dr. Stefan Horsthemke

Moderation: NN

15.15 – 15.45 Pause

15.45 – 16.45 Fair Trade in the Art Trade (in English)

Lawrence M. Kaye

16.45 – 17.15 Schlussdiskussion

Anschl. Apéro

Referierende

Dr. Stefan Horsthemke

Geschäftsführer der AXA Art Deutschland, Mitglied des Verwaltungsrates der AXA Art Schweiz und des Executive Committees der internationalen AXA Art Gruppe

Prof. Dr. iur. Peter Jung (Begrüssung)

Dekan; Ordinarius für Privatrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Mr. Lawrence M. Kaye

Attorney at Law; Partner, Herrick, Feinstein LLP; Co-Chair Art Law Group

Joseph Kraft

Geschäftsinhaber KRAFT E.L.S AG; Kunsttransporte / Ausstellungslogistik / Sammlungsbetreuung

Dr. iur. Peter Mosimann (Tagungsleitung)

Rechtsanwalt; Partner bei WENGER PLATTNER Rechtsanwälte Basel Zürich Bern; Lehrbeauftragter für Immaterialgüterrecht und Kunstrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Prof. Dr. iur. Kerstin Odendahl

Direktorin des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Professorin für Öffentliches

Recht mit Schwerpunkt Völkerrecht, Europarecht und Allgemeine Staatslehre

Prof. Dr. Dr. h.c. Norman Palmer

English Barrister specialising in cultural property; Professor at UCL and King's London; Chair of the Treasure Valuation Committee; doctor honoris causa of the University of Geneva

PD Dr. iur. Beat Schönenberger (Tagungsleitung)

Advokat; wissenschaftlicher Mitarbeiter Bundesamt für Justiz; Privatdozent für Privatrecht, Kunstrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Lic. iur. Benno Widmer

Rechtsanwalt; Leiter Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer & Anlaufstelle Raubkunst; Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Kultur, Sektion Museen und Sammlungen

Anmeldung, Teilnahmebedingungen und Hinweise per Post: Juristische Fakultät der Universität Basel

Koordinationsstelle „Recht aktuell“

Peter Merian-Weg 8/Postfach

4002 Basel

per E-mail: Recht-Aktuell-ius@unibas.ch

per Fax: 061 267 05 16

Internet: www.recht-aktuell.ch

Der Tagungsbeitrag beläuft sich auf CHF 580.-- (inkl. Tagungsunterlagen, Pausenverpflegung und Mittagessen).

Für Studierende wird ein Beitrag von CHF 120.-- erhoben. Einzahlung bitte mit der Anmeldung auf folgendes Konto: Basler Kantonalbank, 4002 Basel, zugunsten von: CH46 0077 0020 0590 4392 2, BIC BKBBCHBBXXX, Universität Basel, Ressort Finanzen, Postfach 732, 4003 Basel;

Zahlungszweck 3RW1098, Kunstrecht 17.06.11. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs berücksichtigt. Bei Abmeldungen, die später als 20. Mai 2011 erfolgen, werden CHF 200.-- in Rechnung gestellt, bei Abmeldungen nach dem 3. Juni 2011 wird der volle Betrag in Rechnung gestellt. Ersatzteilnehmende sind willkommen. Dies muss der Tagungsleitung mitgeteilt werden. Über die Teilnahme an der Tagung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Jeker oder Frau Reymann unter der Tel.Nr. 061-267 25 19 jederzeit gerne zur Verfügung

Österreich: Kunstrückgabebeirat empfiehlt, Vermeers Malkunst nicht zurückzugeben

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. INr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 18. März 2011 einstimmig folgenden BESCHLUSS gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Czernin bzw. Jaromir Czernin-Morzin“ angeführte Gemälde Jan Vermeer van Delft, Die Malkunst, Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum, Gemäldegalerieinventarnummer GG 9128, nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Jaromir Czernin (bzw. allenfalls in Betracht kommender Dritter) zu übereignen.

BEGRÜNDUNG: Der Beschluss des Beirates ist online unter [" http://www.bmukk.gv.at/restitution \(pdf, 142 KB\) "](http://www.bmukk.gv.at/restitution) sowie auf der Homepage der Kommission für Provenienzforschung "["www.provenienzforschung.gv.at](http://www.provenienzforschung.gv.at) abrufbar.

Presseerklärung des Österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur:
<http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/20110318a.xml>.

Österreich: Salzburg restituiert Gustav Klimts Litzberg am Attersee

Der Standard berichtet in seiner Internetausgabe vom 21.04.2011:

"Das Museum der Moderne Salzburg wird ein Werk von Gustav Klimt restituieren: das um 1915 entstandene Gemälde "Litzberg am Attersee" mit einem Schätzwert von 20 bis 30 Millionen Euro. Amalie Redlich, die ursprüngliche Eigentümerin des Gemäldes, war 1941 von den Nazis deportiert und später ermordet worden. Gutachten hätten ergeben, dass die Ansprüche von Redlichs Enkel und Alleinerben Georges Jorisch, ein 83-jähriger pensionierter Angestellter eines Montrealer Fotogeschäftes, gerechtfertigt seien, gaben am Donnerstag der Leiter des Hauses, Toni Stooss, und der Salzburger Museumsreferent Wilfried Haslauer bei einem Pressegespräch bekannt".

Volltext:
<http://derstandard.at/1303291125564/Litzberg-am-Attersee-Museum-der-Moderne-Salzburg-muss-Klimt-Bild-restituieren> .

Freiburg: Städtisches Museum restituiert Stilleben von Giuseppe Recco (1634-1695) an Basler Erbin

Die Badische Zeitung berichtet in ihrer Internet-Ausgabe vom 05.05.2011, dass die städtischen Museen ein Bild von Giuseppe Recco an die Basler Erbin des ursprünglichen jüdischen Besitzers zurückgegeben haben. Das Fischstillleben war – im Gegensatz zu dem Werk von Otto Dix, über das bis vor kurzem verhandelt wurde – nie im Besitz der Freiburger Museen und wurde auch nie dort ausgestellt, sondern nur dort aufbewahrt und jahrzehntelang vergessen.

"Der aktuelle Fall lasse sich deshalb auch nicht mit dem Dix-Fall vergleichen, betont der leitende Direktor der städtischen Museen, Tilmann von Stockhausen und ergänzt: "Eine angenehme Geschichte ist das trotzdem nicht." Die Stadt hatte 2009 der Erbin des ursprünglichen jüdischen Besitzers mit Hilfe von Stiftungen eine Million Euro bezahlt, um das Bild "Max John" von Otto Dix im Museum für Neue Kunst hängen lassen zu können. 57 Jahre lang war das unsignierte Fischstillleben aus dem 17. Jahrhundert, das dem neapolitanischen Maler Giuseppe Recco (1634-1695) zugeschrieben wird, im Dachgeschoss des Augustinermuseums gelagert. Sein Wert liegt laut von Stockhausen im unteren fünfstelligen Bereich; Werke von Recco hängen beispielsweise im New Yorker Metropolitan Museum of Art und der Akademie der Bildenden Künste in Wien".

Volltext: <http://www.badische-zeitung.de/nachrichten/kultur/ns-raubkunst-staedtische-museen-geben-oeilbilde-zurueck--44908080.html>.

Hessen übergibt dem Botschafter der Vereinigten Mexikanischen Staaten 49 prähispanische Funde

Das hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst teilt in seiner Presseerklärung vom 15.04.2011 mit:

"Der Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Ingmar Jung, hat dem Botschafter der Vereinigten Mexikanischen Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, Francisco Nicolás González Díaz, 49 prähispanische Fundstücke übergeben. Die Gegenstände – eine Maske aus grünem Stein und 48 Ohrschmuckstücke – waren 2004 am Frankfurter Flughafen sichergestellt worden. Die zeremoniellen Kunstwerke aus der klassischen Epoche Mesoamerikas (300 bis 900 nach Christus) stammen zweifelsfrei aus Mexiko und hätten nicht ausgeführt werden dürfen.

Seine Exzellenz Francisco Nicolás González Díaz bedankte sich bei den hessischen Behörden sowie beim Zoll für die Unterstützung, die zu dieser erfolgreichen Rückgabe geführt haben. „Dies ist ein Tag der Freude für Mexiko“, sagte der mexikanische Diplomat, „mit dieser Übergabe von 49 Fundstücken, die zum archäologischen und kulturellen Erbe der mexikanischen Nation gehören, erfahren die diesbezüglichen gemeinsamen Anstrengungen der mexikanischen und der Behörden des Landes Hessen am heutigen Tage ihre Krönung.“ Ausdruck des hohen Stellenwerts, den der Schutz des kulturellen Erbes in Mexiko genießt, war auch die Anwesenheit des Generaldirektors des mexikanischen Nationalinstituts für Anthropologie und Geschichte (INAH), Alfonso de Maria y Campos Castello, bei der Übergabe.

„In Kulturgütern spiegelt sich Identität eines Landes wider. Kunstschatze, egal ob Bücher, Denkmäler, Bilder, Skulpturen oder andere Artefakte bewahren das Gedächtnis einer Nation. Daher geben wir diese wertvollen archäologischen Artefakte in das Land zurück, aus dem sie stammen und rechtswidrig entwendet wurden“, sagte Staatssekretär Jung. Er wies darauf hin, dass das Land Hessen seine Verpflichtung zur Rückgabe von unrechtmäßig ausgeführten Kulturgütern gemäß dem UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 sehr ernst nehmen. Jung erinnerte daran, dass Hessen früher bereits Objekte zum Beispiel an Italien, Russland oder den Irak zurückgegeben habe.

Mexiko schützt sein präkolumbisches archäologisches Erbe indem dieses kraft Gesetzes zu unveräußerlichem Staatseigentum wird und versucht das unter anderem durch ein umfassendes Ausfuhrverbot durchzusetzen. Dies bedeutet, dass eine legale Ausfuhr aus dem lateinamerikanischen Land nur nach vorheriger behördlicher Genehmigung zulässig ist. Derartige Genehmigungen von mexikanischer Seite konnte die einführende Person 2004 jedoch nicht vorweisen. Nachdem die Objekte jahrelang zu Beweis zwecken im Rahmen umfassender strafrechtlicher Ermittlungen gegen die einführende Person herangezogen waren, stellte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst als zuständige Behörde für den Kulturgüterschutz in Hessen die Objekte sicher, um die Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer, die mexikanische Nation sichern zu können.

Die 49 Fundstücke waren seinerzeit im Auftrag des mexikanischen Nationalinstituts begutachtet worden. Sie stammen zweifelsfrei aus Mexiko und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus Raubgrabungen. Laut Gutachten er-

geben die Merkmale der Handwerkstechnik, der Rohstoffe, der Beschaffenheit der Oberfläche, der Zusammensetzung, dass die Objekte aus der klassischen Epoche der mesoamerikanischen Kultur stammen. Sie bezeichnet das Gebiet in Mittelamerika, in dem zahlreiche präkolumbische Staaten vor der spanischen Kolonisierung bestanden. Die Kunstwerke sind kulturgeschichtlich von unschätzbarem Wert.

Besonders eindrucksvoll ist die 22,5 Zentimeter hohe, 23,5 Zentimeter breite und sechs Zentimeter dicke Maske aus grünem, gemasertem Stein. Das gemeißelte und polierte Kunstwerk weist menschenähnliche Gesichtszüge auf.

Die Ohrschmuckstücke aus grünem oder rötlichem Granit sind in Form von Spulen oder Kegelstümpfen, zwischen 1,7 und 3,5 Zentimeter hoch. Die Durchmesser liegen zwischen 3,4 und 9,5 Zentimetern."

Deaccessioning: Leopold Museum Wien verkauft Schiele zur Finanzierung des Vergleichs

Das Leopold Museum Wien teilt durch Presserklärung vom 05. Mai 2011 mit:

"Im Sommer 2010 sorgte die Rückkehr von Egon Schieles "Bildnis Wally" ins Leopold Museum für Schlagzeilen. Nach 12 Jahren hatte die "Causa Wally" mit einem Vergleich geendet. Ein substantieller Betrag war dafür überwiesen worden. Die Summe finanzierte die Leopold Museum-Privatstiftung durch einen Kredit. Nun musste die Stiftung in diesem Zusammenhang die bisher wohl schwierigste Entscheidung hinsichtlich des Sammlungsbestandes treffen. Welches Meisterwerk würde man auf den Markt bringen

um den Kredit begleichen zu können? Letztlich konnte es nur ein absolutes Meisterwerk sein, ein Bild wie es nur äußerst selten auf den Markt kommt. Schieles "Häuser mit bunter Wäsche": Schätzwert rund 30 Millionen Euro. Nun ist es entschieden. Die einstimmige Wahl des Stiftungsvorstands fiel auf "Häuser mit bunter Wäsche" (Vorstadt II). Das 1914 vom damals 24-jährigen Egon Schiele geschaffene Ölgemälde wird am 22. Juni 2011 im Rahmen der Sommerauktion bei Sotheby's in London versteigert. Das Werk stammt aus dem Besitz von Heinrich Böhler. Der aus der Industriellenfamilie Böhler stammende Freund und Förderer Schieles hatte das Bild direkt vom Künstler erworben. Prof. Rudolf Leopold (1925-2010) kaufte das Bild 1952 von der Witwe Böhlers, 1994 wurde es in die Leopold Museum-Privatstiftung eingebracht. Der Sammler über das Bild: "Hinter den Häusern beginnt ... das Niemandsland". 1972 schrieb Rudolf Leopold in seiner Schiele Monographie über das von ihm hochgeschätzte Bild: "Mit der bunten, im Vergleich zum übrigen viel bewegter anmutenden Wäsche sind vielleicht Kinder und junge Menschen gemeint in ihrem noch unbekümmerten, heiteren Dasein. Altgeworden, wohnen sie in ihren Behausungen, auf engem Raum zusammengepfercht. Schon hinter den Häusern beginnt breit und leer das Niemandsland; die aus den Wolken ragenden Berggipfel sind unerreichbar." Mag. Peter Weinhäupl, Managing Director des Leopold Museum beschreibt die Trennung von diesem Werk als "schmerzlich", sie erfolge aber für "eine wichtige und richtige Sache". Das Leopold Museum sei "in der glücklichen Lage" acht weitere Stadtlandschaften Schieles zu besitzen. "Natürlich wird das Bild fehlen, aber es hilft uns den notwendigen letzten Schritt im Fall Wally zu setzen", so Weinhäupl. Das außergewöhnliche Bild könnte zum teuersten je versteigerten Schiele aller Zeiten werden.

Zuletzt erreichte 2006 eine Stadtlandschaft mehr als 22 Millionen Dollar, bisher der Kunstmarkt-Weltrekord für Schiele, der mit Gustav Klimt zu den teuersten Künstlern der österreichischen und internationalen Klassischen Moderne zählt. Rückfragehinweis: Leopold Museum-Privatstiftung, Mag. Klaus Pokorny - Presse / Public Relations, Tel.: 0043 1 525 70 - 1507

presse@leopoldmuseum.org
www.leopoldmuseum.org

Museum Kunstpalast Düsseldorf: Restitutionsforderung von "Still- leben mit Fruchtkorb"

Rheinland-Pfalz online vom 07.05.2011 berichtet:

"Die von den Nazis verfolgte Familie Bühler versteigerte, wie der Berliner Rechtsanwalt Tilo Siewer darlegt, ihre Wohnungseinrichtung samt Gemälden zu Niedrigstbeträgen, um ihr Überleben und die Auswanderung zu finanzieren. Das Museum Kunstpalast habe den 'Fruchtkorb' über einen Mittelsmann noch im selben Jahr, 1935, in seinen Besitz gebracht. Erst vor zwei Jahren habe die Familie erfahren, dass sich das Gemälde in Düsseldorf befindet. Das Rückgabe-Ersuchen sei abgelehnt worden, weil die Familie bereits eine Entschädigung bekommen habe. Da diese Entschädigung offenbar lediglich rund 300 Euro betrug, strebt die Familie nun einen wirklichen Ausgleich an. Düsseldorfs Kulturdezernent Hans-Georg Lohe erklärte dazu, die Erben hätten im Zuge des Vergleichs von 1962 für Bild und Hausrat 20 000 D-Mark bekommen – daran halte sich die Stadt. Im Übrigen weigere sich Düsseldorf keinesfalls, berechtigten Forderungen zu entsprechen,

wie der Rückkauf eines Gemäldes von Arnold Böcklin kürzlich bewiesen habe".

Volltext: <http://nachrichten.rp-online.de/kultur/streit-um-raubkunst-im-museum-kunstpalaast-1.1161955>

Schweden ratifiziert die UNESCO-Konvention von 1995

Unser Mitglied Prof. Jan-Mikael Bexhed, Stockholm Arbitration and Litigation Center, teilt mit:

"Sweden ratifies the UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects: The Swedish Government referred recently to the Council on Legislation a draftbill for Sweden to ratify the 1995 UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects. The proposed ratification will add two new chapters to the Act (1988:950) on Culture Heritage etc., adopting among others procedural rules for restitution claims of cultural objects. It is not yet known when the new law will come into effect.

For further information please contact Jan-Mikael Bexhed, partner and assistant professor of culture heritage law, direct line +46-8-678 97 75 or e-mail: janmikael.bexhed@salc.se.

Österreich: Leopold Museum erreicht Teilvergleich über Schieles "Häuser am Meer"

Das Leopold Museum teilt in seiner Presserklärung vom 11. Mai 2011 mit:

"Positiver Abschluss bei Vergleichsverhandlungen; Einigung zu Schieles »Häuser am Meer« mit der Enkelin von Jenny Steiner

Einen positiven Abschluss bei den Verhandlungen im Fall Jenny Steiner / »Häuser am Meer« kann die Leopold Museum-Privatstiftung vermelden: Nach intensiven Bemühungen konnte eine Einigung mit der einzigen Enkelin von Jenny Steiner erzielt werden. Die Leopold Museum-Privatstiftung verpflichtet sich dabei zu einer Zahlung von 5 Millionen Dollar an die Erbin für ihren 1/3 Anteil. Das Leopold Museum freut sich über diese wichtige Einigung mit der einzigen Verwandtenin der Erbfolge nach Jenny Steiner in der Angelegenheit »Häuser am Meer«. Der Vorstand der Stiftung und der Vertreter der Erbin, RA Dr. Alfred Noll, sprechen unisono von einer »fairen und gerechten Lösung«. Beide Seiten sind über Ihren Schatten gesprungen, um eine endgültige Einigung zu ermöglichen. Eugenie »Jenny« Steiner, geb. Pulitzer (*1863 Budapest †1958 New York), war Eigentümerin einer Seidenmanufaktur und Kunstsammlerin. 1938, unmittelbar nach dem Anschluss, flüchtete sie vor den Nationalsozialisten nach Paris, emigrierte später in die USA. Egon Schieles Stadtlandschaft »Häuser am Meer« (1914), ein Gemälde aus der Sammlung von Jenny Steiner, wurde von den Nationalsozialisten 1938 beschlagnahmt und veräußert. Es gelangte 1940 im Dorotheum zur Auktion, fand jedoch zunächst keinen Käufer. 1941 wurde es neuerlich im Dorotheum zur Versteigerung gebracht und von Josef Ernst erworben. Ihr Sohn, Johann Ernst, verkaufte das Bild 1955 an Rudolf Leopold. Seither gehört für Rudolf Leopold, der lebenslang und erfolgreich für das Werk Egon Schieles eintrat, das Gemälde »Häuser am Meer« zum Kernbestand der Sammlung Leopold. Nachdem das Bild zweifelsfrei Eigentum der Leopold Museum-Privatstiftung ist, das Gemälde aber ebenso eindeutig Jenny Steiner 1938 entzogen wurde, war es dem Leopold Museum ein wichtiges Anliegen, eine gemeinsame Lösung mit den

Erben nach Jenny Steiner zu finden. Nach langen Verhandlungen ist es gelungen, eine faire und gerechte Lösung herbeizuführen. Der Erbin ist zu danken, dass sie bereit war, ihrerseits zu dieser guten Lösung beizutragen. Die Einigung konnte nur zustande kommen, weil sich Elisabeth und Diethard Leopold mit großem Einsatz darum bemüht und auch persönlich Verhandlungen geführt haben. Elisabeth Leopold kommentiert den vorliegenden Vergleich außerdem als Erfüllung eines jahrelangen Anliegens ihres im Vorjahr verstorbenen Mannes. Das Bild wird mit einem Begleittext versehen und als wesentlicher Bestandteil der permanenten Ausstellung der Öffentlichkeit erneut zugänglich sein sowie an die bewegende Geschichte des Bildes und an Jenny Steiner erinnern".

Vgl. hierzu auch:
<http://derstandard.at/1304551612325/Schieles-Haeuser-am-Meer-Teilerfolg-fuers-Leopold-Museum>.

Die Pressemitteilung des Leopold Museums enthält ferner den:

"Begleittext zum Gemälde »Häuser am Meer«, von der Enkelin Jenny Steiners mit der Leopold Museum-Privatstiftung akkordiert:

Eugenie »Jenny« Steiner, geb. Pulitzer (*1863 Budapest †1958 New York), war Eigentümerin einer Seidenmanufaktur und Kunstsammlerin. 1938, unmittelbar nach dem Anschluss, flüchtete sie vor den Nationalsozialisten nach Paris, emigrierte später in die USA. Egon Schieles Stadtlandschaft »Häuser am Meer« (1914), ein Gemälde aus der Sammlung von Jenny Steiner, wurde von den Nationalsozialisten 1938 beschlagnahmt und veräußert. Es gelangte 1940 im Dorotheum zur Auktion, fand jedoch zunächst

keinen Käufer. 1941 wurde es neuerlich im Dorotheum zur Versteigerung gebracht und von Josefine Ernst erworben. Ihr Sohn, Johann Ernst, verkaufte das Bild 1955 an Rudolf Leopold. Seither gehört für Rudolf Leopold, der lebenslang und erfolgreich für das Werk Egon Schieles eintrat, das Gemälde »Häuser am Meer« zum Kernbestand der Sammlung Leopold. Nachdem das Bild zweifelsfrei Eigentum der Leopold Museum-Privatstiftung ist, das Gemälde aber ebenso eindeutig Jenny Steiner 1938 entzogen wurde, war es dem Leopold Museum ein wichtiges Anliegen, eine gemeinsame Lösung mit den Erben nach Jenny Steiner zu finden. Nach langen Verhandlungen ist es gelungen, mit der einzigen Enkelin von Jenny Steiner eine faire und gerechte Lösung herbeizuführen."

Kunstraub in der verbotenen Stadt - Täter gefasst

Der Kunstraub von Peking ging gestern durch die Medien. Aus dem Palastmuseum in der Verbotenen Stadt wurden Ausstellungsstücke im Wert von mehreren Millionen Euro gestohlen. Wie heute eine chinesische Nachrichtenagentur bekannt gab, ist der geständige Täter bereits gefasst. Dabei soll es sich um einen 28-jährigen Mann handeln, der seine Tat gegenüber der Polizei als spontan bezeichnete. Gestohlen wurden wertvolle Puderdosen mit Edelsteinen und Handsachen. Teile der sichergestellten Beute sind beschädigt gewesen und lassen sich nicht so einfach wieder herstellen.

Quelle: artinfo24.de,
<http://www.artinfo24.com/shop/artikel.php?id=710>

Münzschatz aus dem Taunus im Archäologischen Museum

Die Frankfurter Neue Presse berichtet: "Nach jahrelangem juristischen Tauziehen sind 347 keltische Silbermünzen aus dem Taunus nun dauerhaft im Archäologischen Museum zu sehen. "Bei dem Fund handelt es sich um den größten keltischen Schatzfund in Hessen", sagte gestern Peter Fasold, stellvertretender Direktor des Museums. Raubgräber hatten die Münzen 1992 im Heidetränk-Opidium bei Oberursel gefunden und vier Jahre später an die Archäologische Staatssammlung München verkauft. Nachdem die Städte Frankfurt und Bad Vilbel später ihre Eigentumsrechte als Nachfolger des ehemaligen "Hohemarkverbands" vor Gericht durchsetzen konnten, ist der Schatz über Umwege nach Frankfurt gekommen. Vom 22. Juni an ist er in der Dauerausstellung "Fundstücke" zu sehen.

"Wir haben herausgefunden, dass zwar die Raubgrabung strafrechtlich verjährt ist, der Eigentumsanspruch aber nicht", sagt Thomas Stöhr, Jurist und Bürgermeister von Bad Vilbel. Also habe man sich in zähe Auseinandersetzungen mit den Münchnern gestürzt und sich letztlich auf einen Vergleich geeinigt. Dabei wurden die Fundmünzen aufgeteilt und die jeweils fehlende Hälfte mit hochwertigen Kopien ergänzt. So ist der Münzschatz sowohl in Frankfurt als auch in München vollständig zu sehen."

Quelle: www.fnp.de, 19.05.2011

NS-Raubkunst-Gemälde kehrt wieder nach Dresden zurück

Der Evangelische Pressedienst berichtet:

"Dresden (epd). Das bereits als NS-Raubkunst abgegebene Gemälde "Junge Dame mit Zeichengerät" kehrt nun doch wieder nach Dresden zurück. Es sei bereits in der vergangenen Woche bei einer Auktion des Londoner Auktionshauses Sotheby's erworben worden, teilten die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden am Dienstag mit.

Das Werk von Carl Christian Vogel von Vogelstein (1788-1868) zählt zu den populärsten Exponaten der Galerie Neue Meister im Albertinum. Es kam erst Anfang März an die Erben der früheren jüdischen Eigentümer. Ein genauer Rückkehrtermin an die Elbe steht noch nicht fest. Ein Sprecher der Kunstsammlungen sprach von einem fünfstelligen Kaufpreis.

Koordiniert und mitfinanziert wurde der Ankauf von der Kulturstiftung der Länder. Deren Generalsekretärin, Isabel Pfeiffer-Poensgen, erklärte in Berlin: "Im Dresdner Fall freuen wir uns natürlich besonders, dass nach der Restitution ein so zentrales Gemälde für die Sammlung mit unserer Hilfe wieder erworben werden konnte." Das 1816 in Rom entstandene Bild zeigt eine rotgewandete Gräfin. Sie sitzt mit Zeichenblock und Stift auf einem Sessel. Im Hintergrund zeichnet sich die bergige Landschaft am Golf von Neapel ab.

Die Dresdner Kunstsammlungen stuften das Bild 2009 als NS-Raubkunst ein. Vorausgegangen waren Recherchen innerhalb des eigenen Herkunftsforschungsprojekts "Daphne". Im Auftrag der Erben forschte auch die Londoner "Commission for Looted Art in Europe". Als frühere Eigentümer wurden demnach drei jüdische Schwestern ermittelt, zwei von ihnen kamen im KZ Treblinka ums Leben. Die Frauen wurden 1938 aus ihrer Wiener Wohnung vertrieben und verloren ihr gesamtes Eigentum. Über ei-

ne Wiener Händlerin gelangte das Bild in den Münchner Kunsthandel. Dort erwarb es 1940 der damalige Direktor der Dresdner Gemäldegalerie, Hans Posse."

Quelle:
http://www.epd.de/ost/ost_index_88448.html

Museen als Trödeläden für Schalck-Golodkowski

Der Bericht auf den Internetseiten der Sächsischen Zeitung berichtet über die Vorgänge im Rahmen der DDR-Kunstverkäufe in den Westen.

Quelle und vollständiger Artikel:
<http://www.freiepresse.de/NACHRICHTEN/KULTUR/Museen-als-Troedellaeden-fuer-Schalck-Golodkowsky-artikel7666256.php>

Universität Leipzig verliert alt-ägyptische Sammlung Prof. Dr. Georg Steindorff

Pressemitteilung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz Nr. 20/2011 vom 26.05.2011:

Die Universität Leipzig muss die altägyptische Sammlung Steindorff an die Jewish Claims Conference (JCC) zurückübertragen. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden.

Steindorff war jüdischer Abstammung, seit 1893 außerordentlicher Professor an der Universität Leipzig und von 1904 bis zu seiner Emeritierung 1934 Inhaber des dortigen Lehrstuhls für Ägyptologie. In dieser Zeit legte er sich die besagte Sammlung zu. 1937 verkaufte er die zum Teil bereits als Leihgabe im Ägyptischen

Museum der Universität befindliche Sammlung. Deren Wert schätze er selbst auf 10.260 RM, verkaufte sie der Universität aber für 8.000 RM. 1938/39 emigrierte er in die USA, wo er 1951 verstarb. Nach der Wiedervereinigung beantragte die JCC die Rückübertragung der Sammlung. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen entsprach dem Antrag.

Die 29. Kammer wies die hiergegen gerichtete Klage der Universität Leipzig ab. Bei Verkäufen von Verfolgten während der Zeit des Nationalsozialismus werde gesetzlich vermutet, dass die Veräußerung verfolgungsbedingt gewesen und deshalb wiedergutmachungsbedürftig sei. Die Universität habe diese Vermutung nicht widerlegt. Steindorff habe die Sammlung nachweislich unter Wert verkauft. Zwar spreche einiges dafür, dass er vor 1933 vorgehabt habe, die Sammlung der Universität zu schenken. 1937 habe er die Sammlung jedoch auf jeden Fall verkaufen wollen. Dass der Verkauf unter Verfolgungsdruck erfolgt sei, sei daher nicht auszuschließen. Die Vernehmung eines heute in den USA lebenden 88-jährigen Enkels von Steindorff als Zeuge habe zu keinem anderen Ergebnis geführt. Auch dass Steindorff die Wiedereröffnung des Museums nach dem Krieg begrüßt habe, ändere nichts. Ein Verzicht auf den Rückübertragungsanspruch liege darin nicht. Ein solcher Rückübertragungsanspruch bestehe erst seit 1990; in DDR-Zeiten habe es vergleichbare Ansprüche nicht gegeben. Schließlich stehe auch das öffentliche Interesse am Erhalt der Sammlung der Rückübertragung nicht entgegen. Der Gesetzgeber habe die Fälle, in denen die Rückübertragung wegen eines öffentlichen Interesses ausgeschlossen sei, abschließend geregelt. Das Interesse am Erhalt von Kulturgütern gehöre nicht hierzu.

Gegen das Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Urteil der 29. Kammer vom 26. Mai 2011 (VG 29 K 126.09).

Das Berliner Art Forum fusioniert mit ABC

Die Welt Online berichtet: "Das Berliner Art Forum wird mit dem vor vier Jahren von führenden Galeristen ins Leben gerufenen ABC-Ausstellungsprojekt fusionieren. Beide Partner wollen sich "zu gleichen Teilen in die Veranstaltung einbringen", so heißt es aus dem Messebüro. Auch ein Namenswechsel ist in Vorbereitung. Der neue Name soll sich aus beiden zusammensetzen. Beide Parteien sind schon länger im Gespräch. Wie die Zusammenarbeit künftig im Detail aussehen wird, daran wird noch gearbeitet. Es wird noch eine Neuerung geben: Ursprünglich sollte das Art Forum am 30. September stattfinden. Nun wird die Veranstaltung auf Anfang September vorverlegt, um die Nähe zur prominenten Frieze Art in London zu vermeiden. Da zu diesem Termin die Berliner Messe belegt ist, wird ein Standortwechsel diskutiert. Angefragt ist der ehemalige Postbahnhof am Gleisdreieck ("Station"), wo im Jahr 2008 die ABC ihren Anfang nahm. Klar ist, dass ABC und Art Forum gemeinsam ein alternatives Format entwickeln werden, das zwischen klassischer Messe und kuratierter Ausstellung liegen wird. Welche Rolle Messedirektorin Eva-Maria Häusler dabei spielt, wird noch verhandelt. Dieser Tage soll der Vertrag zwischen Art Forum und ABC zur Unterzeichnung kommen."

Quelle

:http://www.welt.de/print/die_welt/kultur/article13399327/Kompakt.html

Wien: Beschlagnahme tschechischer Leihgaben im Belvedere zur Befriedigung von Gläubigern

Radio Praha berichtet:

"Ein Wiener Gericht gab dem Antrag des Schweizer Unternehmens Diag Human statt und konfiszierte am Dienstag drei Kunstgegenstände aus tschechischem Besitz, die im Wiener Belvedere ausgestellt sind. Alles dreht sich um ein Geschäft mit Blutplasma Mitte der 90er Jahre, das nicht zustande kam. Ein Schiedsgericht hatte der Tschechischen Republik eine Milliardenstrafe (Kronen) auferlegt, die das Land allerdings nicht zahlte. Und unaufhörlich tickt die Schuldenuhr, die Diag Human auf seiner Webseite installiert hat. Die konfiszierten Kunstgegenstände sollen nur der Anfang der Kompensation sein".

Volltext:

<http://www.radio.cz/de/rubrik/tagesecho/kunst-fuer-blut-geld-internationaler-rechtsstreit-spitzt-sich-zu>

Eine entscheidende Frage in diesem Rechtsstreit wird sein, ob die staatlichen Leihgaben völkergewohnheitsrechtlich Vollsteckungsimmunität genießen (bejahend KG Berlin, Urt. v. 05.03.2010, hierzu zustimmend Weller, IPRax 2011, Heft 4, im Erscheinen; Weller, Immunity for Works of Art and Cultural Property loaned by Foreign States - Recent German Case Law, KunstRSp 2011, S. 21; so bereits Weller, Immunity for Artworks on Loan? A Review of International Customary Law and Municipal Anti-Seizure Statutes, Vand.J.Transn'l. L. 38 [2005], 997).

Europäische Union überprüft Folgerecht

Anna Blume Huttenlauch schreibt auf artnet:

"Die Europäische Kommission überprüft derzeit die Regelungen zum sogenannten Folgerecht....Die ... Überprüfung und öffentliche Konsultation der Kommission dient nun dazu, die unterschiedlichen europäischen Regelwerke und ihre Auswirkungen zu analysieren und nebeneinander zu stellen. Bis zum 11. März 2011 konnten alle Betroffenen oder Interessierten ihre Stellungnahme anhand eines von der Kommission vorbereiteten Fragebogens abgeben. Die bei der Kommission eingereichten Antworten sollen abschließend veröffentlicht werden. Der Fragebogen erhebt Daten zum Kunstmarkt und dessen Entwicklung".

Volltext:

<http://www.artnet.de/magazine/europaische-union-pruft-folgerechtsbestimmungen/>

Vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/resale_right_en.htm auch

Kooperation mit der Zeitschrift Kunst & Auktionen

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. freut sich bekanntgeben zu dürfen, dass eine Kooperation mit der Zeitschrift KUNST & AUKTIONEN des Weltkunst-Verlages geschlossen wurde. Für Mitglieder des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. sowie fremde Autoren ergibt sich hier die Möglichkeit, Veröffentlichungen in der Zeitschrift KUNST & AUKTIONEN zu platzieren. Selbstverständlich wird dort der Autor mit Webadresse angeführt.

Vorschläge sowie Texte bitte am info@ifkur.de senden.

Eine Vergütung für die Veröffentlichung erfolgt unter Absprache mit der Weltkunst.

Österreich: Albertina hat fünf Schieles zu restituieren

Die Internetausgabe des Standard vom 13.06.2011 berichtet:

"Der Rückgabebeirat empfahl in seiner Sitzung am Freitag, fünf Blätter von Egon Schiele, die sich in der der Albertina befinden, an die Erben nach Karl Mayländer zu restituieren. Es handelt sich um die Werke Mädchen mit Sonnenbrille, Bildnis Olga [Gallus](#), Proletariernabe, Bildnis Heinrich Benesch und Knabenakt. ... Der Rückgabebeirat empfahl am Freitag zudem, 176 Pflanzenbilder samt Verzeichnis, die sich im Naturhistorischen Museum befinden, an die Erben nach Ernst Moriz Kronfeld zu restituieren."

Volltext:

<http://derstandard.at/1304554294275/Fall-Karl-Maylaender-Albertina-hat-fuenf-Schieles-zu-restituieren>.

Österreich: Kulturministerin Claudia Schmied übermittelt weiteren Bericht der Michalek-Kommission

Kulturministerin Dr. Claudia Schmied übermittelte am Dienstag, den 14. Juni 2011, einen weiteren Bericht des beratenden Gremiums zur Bewertung der Provenienzforscher-Dossiers an den Vorstand der Leopold Museum-Privatstiftung. Dieser Bericht umfasst fünfzehn Werke von Egon Schiele, die in den Sitzungen

vom 30. März 2011 und vom 9. Juni 2011 in zehn Beschlüssen zusammengefasst wurden. Die Frage, ob unter den Gesichtspunkten des - wenn auch hier nicht anwendbaren - Kunstrückgabegesetzes die Voraussetzungen für eine Rückgabe an ihre früheren Eigentümer erfüllt wären, wurde für folgende Werke verneint:

Kahle Bäume, Häuser und Bildstock Herbstbaum in bewegter Luft Der Lyriker Selbstseher II Der Häuserbogen II Schreibtisch-Stilleben Kleiner Baum im Spätherbst Hockendes Frauenpaar Sitzender Männerakt Die Eremiten Häuser mit bunter Wäsche Hauswand am Fluss Haus mit Schindeldach Herbstlicher Auwald

Im Fall des zu Dr. Heinrich Rieger verfassten und die Egon Schiele-Zeichnung "Sich Aufstützende in Unterwäsche" betreffenden Dossiers kam das Gremium trotz eingehenden Beratungen und ergänzenden Erhebungen zu dem Ergebnis, dass keine Beweislage dafür vorliegt, um mit ausreichender Sicherheit zu beurteilen, ob ein Tatbestand gemäß Kunstrückgabegesetz vorläge oder nicht. Das Gremium regt daher weitere Ermittlungen an.

Kulturministerin Dr. Claudia Schmied dankt Dr. Nikolaus Michalek, dem Vorsitzenden des Gremiums, und den weiteren Mitgliedern für ihre hervorragende Arbeit, die wesentlich zu einer Versachlichung der Diskussionen um die Herkunft von Werken im Leopold Museum beigetragen hat, und freut sich, dass das Gremium auch für weitere Beurteilungen zur Verfügung stehen wird.

Die Beschlüsse des Gremiums und die Dossiers sind im Volltext auf der Website des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur veröffentlicht: www.bmukk.gv.at/Restitution

Rückfragehinweis: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Mag. Sigrid Wilhelm Pressesprecherin Tel.: +43-1-53120-5030 sigrid.wilhelm@bmukk.gv.at

Basel: Kunst & Recht 2011

„Kunst & Recht 2011“ in Basel

Am 17. Juni 2011, zeitgleich zur Art Basel, veranstaltete die Juristische Fakultät der Universität Basel im Rahmen ihrer Weiterbildungsveranstaltungen zum zweiten Mal die Tagung „Kunst & Recht“. Die Tagung stand erneut unter der Leitung von RA Dr. Peter Mosimann und PD Dr. Beat Schönenberger.

Nach einem Grußwort des Dekans Prof. Dr. Peter Jung eröffnete Prof. Dr. Dr. h.c. *Norman Palmer*, Barrister, CBE, QC, London, mit Überlegungen zum Deaccessioning bzw. „Relinquishment and Responsibility“ im Geltungsbereich des *common law*. *Palmer* zeigte die unterschiedlichen Spannungslagen bei Museen, Kommunen, aber auch Schulen und Bibliotheken auf und wies darauf hin, dass der Ausdruck *deaccessioning* als solcher kein Rechtsterminus sei, vielmehr lediglich rechtstatsächlich einen bestimmten Vorgang zusammenfassend beschreibe, der im Übrigen von ganz unterschiedlichen Motivationen getragen sein könne: Erfüllung rechtlicher oder moralischer Restitutionsforderungen, Neuausrichtung der Sammlung, vorteilhafter Tausch, aber auch Raumnot oder allgemeine Finanznot beim Gebäudeunterhalt. Schließlich sei auch last minute shopping afrikanischer Potentaten in „ihren“ Museen für Staatsgeschenke schon vorgekommen. Die rechtliche Regelung sei fragmentarisch und je nach betroffener Institution auch inhaltlich unterschiedlich. Für Museen seien in erster Linie die Mu-

seum's Association Guidelines und deren Satzung bzw. Statuten entscheidend. Natürlich müsse jede Institution im Übrigen die allgemeinen Regeln für den Verkauf von Kunst beachten, vom Kaufrecht über das Steuerrecht bis hin zur Exportkontrollbestimmungen. Hier seien in der Vergangenheit immer wieder eklatante Fehler unterlaufen, nicht zuletzt auch bei der Einschätzung des Marktwertes. In der Diskussion knüpfte der Verfasser an diesen letzten Punkt an und fragte nach verallgemeinerbaren Haftungsgrundsätzen für die handelnden Personen, etwa einer „business judgment rule“ oder treuhänderischen Pflichten. Diese seien ebenso vielgestaltig wie die primäre Regelung der Pflichteninhalt. Es zeigte sich damit, dass Deaccessioning ein buntes, bisher wenig strukturiertes Bild bezeichnet. Im kontinentaleuropäischen Rechtsraum stellt sich die Frage ohnehin unter anderen Vorzeichen, weil hier öffentlich-rechtliche Bindungen der Museen im Vordergrund stehen: In Deutschland durch Widmung, welche das Eigentum i.S.v. § 985 BGB in der Hand des öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers überlagert, im romanischen Rechtskreis durch den Entzug der Handelbarkeit des Kunstwerks insgesamt (*res extra commercium*).

Es folgte Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Direktorin des Walter-Schücking-Instituts, Universität Kiel, mit einer Analyse zur völkerrechtlichen Immunität von Kulturgütern. Hierzu gab die jüngste Beschlagnahme von Leihgaben der Tschechischen Republik zur Ausstellung „Dynamik, Kubismus, Futurismus, Kinetismus“ im Unteren Belvedere in Wien aktuellsten Anlass. In diesem Fall strebte der Kläger die Vollstreckung eines internationalen Schiedsspruchs gegen die Tschechische Republik über Schadensersatz i.H.v. ca. € 300 Millionen an. Im Februar 2010 hatten deutsche Gerichte über einen Vollstreckungsversuch in syrische Leihgaben zur

Ausstellung „Schätze des alten Syrien – die Entdeckung des Königreichs Qatna“ zu entscheiden. 2005 stellte sich bekanntlich dieselbe Frage im Zusammenhang mit Leihgaben im Wert von über 1 Milliarde Schweizer Franken Schätzwert aus dem Puschkin-Museum Moskau an die Fondation Pierre Gianadda. Odendahl zeigte zu Recht auf, dass inzwischen aufgrund der beiden zuletzt genannten Fälle – der Fall im Belvedere ist ja noch offen – und weiterer Staatenpraxis von einer gewohnheitsrechtlichen Rechtsregel dahingehend gesprochen werden könne, dass staatliche Leihgaben zum hoheitlichen Zwecke des Kulturaustauschs Vollstreckungsimmunität genießen. Odendahl zog abschließend in Erwägung, ob aus kulturellem Handeln des Staates zugleich Immunität im Erkenntnisverfahren erwachse. Dies dürfte nach herkömmlichem Verständnis – bei Immunität im Erkenntnisverfahren kommt es auf die Rechtsnatur des streitgegenständlichen Rechtsaktes, nicht auf dessen Zweck an – allerdings nur dann der Fall sein, wenn sich dieses kulturelle Handeln in spezifisch öffentlich-rechtlichen Rechtsformen vollzieht. Dies ist aber bei einer Leihe, die auch von jedem Privaten vollzogen werden kann, regelmäßig nicht gegeben. Interessant wäre die Frage, ob es dem verleihenden Staat möglich ist, das Leihverhältnis gestaltend in Rechtsformen des öffentlichen Rechts zu überführen. In der Diskussion stellte sich die Frage, ob der verleihende Staat Eigentümer der Sache sein müsse, um Vollstreckungsimmunität in Anspruch nehmen zu können. Der Verfasser vertrat die Auffassung, dass es allein darauf ankomme, dass der Staat einen Gegenstand, ob in seinem Eigentum oder nicht, zu hoheitlichen Zwecken im Sinne des Immunitätsrechts verwende. Im Übrigen stellte der Verfasser zur Diskussion, ob dem Vollstreckungsgläubiger, dem das Immunitätsrecht sein Recht auf effektiven Rechtsschutz beschneidet, ei-

ne Entschädigung nach dem Aufopferungsgedanken zuzusprechen sei.

Dr. *Stefan Horsthemke*, Geschäftsführer der AXA Art Deutschland präsentierte sodann anschaulich die Probleme bei Einlagerung und Transport von Kunst- und Kulturgütern aus Sicht des Kunstversicherers. Den Erfahrungssatz, dass es nichts gibt, was es nicht gibt, illustrierte *Horsthemke* mit eindringlichem Bildmaterial über Schäden an Einlagerungs- und Transportgut: Schäden durch Temperaturschwankungen auf dem Transport (Öl auf Holz, im Winter ohne Klimakiste transportiert), Verpackung großformatiger Fotografien hinter Glas in einfacher Kartonage, direkter Kontakt von Luftblasenverpackungsfolie mit Bildoberfläche, dadurch Noppenmuster im Bild, lose übereinander gestapelte Fotografien, die im Transportfahrzeug verrutschen, Absturz einer Transportkiste beim Verladen in den fünften Stock über das offene Treppenhaus, bis hin zum geschmolzenen Wachsbild, das der Entleiher im eigenen Wagen transportiert, dann aber im Hochsommer am Straßenrand abstellt, um noch seine Privateinkäufe zu tätigen. Auch das Christo-Werk, das der Museumsangestellte aufschnürt und enthüllt, weil er das eigentliche Werk darunter vermutet, fehlte nicht. *Horsthemke* wies auf die Politik seines Unternehmens hin, Transportmittelmaxima von € 60 Millionen pro Transportmittel festzulegen. Dies führe nicht selten zum Transport von nur einem Werk in einem Lastwagen. Schließlich erläuterte *Horsthemke* die Schwierigkeiten des Vergaberechts, das zur Vergabe des billigsten Anbieters dränge, obwohl der billigste Anbieter nicht selten den technischen Anforderungen an das spezielle Transportgut nicht gerecht werde.

Im Anschluss berichtete *Joseph Kraft* aus seiner praktischen Erfahrung als Kunsttransportunternehmer. Er schilderte insbesondere die Schwierigkeiten der zollrechtlichen Abwicklung des Transports. Hierzu gab nun *Benno Widmer*, Leiter der Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer und Anlaufstelle Raubkunst, Eidgenössisches Departement des Inneren, Bundesamt für Kultur, Sektion Museen und Sammlungen, detaillierte Erläuterungen und Hinweise. Es entstand der positive Eindruck, dass die Behörden zur Kooperation und vor allem zur präventiven Klärung zweifelhafter Sachverhalte nicht nur bereit sind, sondern dieses Vorgehen proaktiv anregen und fördern, um den durchaus scharfen Sanktionen bei Verstößen vorzubeugen. An diese beiden Referate schloss sich eine Paneldiskussion unter Moderation von *Horsthemke* an.

Schließlich gab *Lawrence M. Kaye*, Partner bei Herrick Feinstein LLP, New York, Co-Chair Art Law Group mit seinem Beitrag „Fair Trade in the Art Trade“ einen Überblick zum Stand der Bemühungen des Kunsthandels zur Selbstregulierung. Er schilderte zunächst das Scheitern der Sitzung des Basel Institute of Governance am Vortag der Konferenz, sich auf Verhaltensregeln zu verständigen. *Kaye* verwies weiterhin auf neuralgische Punkte im Marktgeschehen, die zu einer Regulierung drängten. Problematisch sei es insbesondere, wenn Verkäufer oder Käufer in Auktionen ihre Identität nicht offen legten. Auch müsse man sich über Grundsätze der Anforderungen an die Provenienzrecherche verständigen. Transparenz war damit eines der großen Stichworte *Kayes*, wobei dies nicht dahin zu verstehen sei, dass alles und jeder offen gelegt werden müsse, vielmehr sei eine ausgewogene Balance zu finden. Rechtstechnisch sprach sich *Kaye* gegen zwingendes Recht und für *soft law* aus.

Man denkt an Verhaltensregeln in anderen Bereichen, etwa dem deutschen *Corporate Governance Kodex*, wobei dieser ja durchaus aktienrechtlich durch § 161 AktG angeknüpft ist, also keineswegs frei schwebendes *soft law* ist. *Kaye* verwies ausdrücklich auf die Washington Principles als Vorbild. Diese sind nun in ihrem Regelungsgehalt allerdings sehr vage und enthalten als Kernprinzip lediglich die Weisung, faire und gerechte Lösungen zu erzielen, lassen aber die weiteren Einzelheiten und Abwägungsprinzipien – bewusst – weitgehend offen. Ob sich dies als Modell zur Selbstregulierung anbietet, erscheint zweifelhaft. Auch *Kaye* schlug zum Schluss eine Reihe von Regelungen vor, die in ihrem Konkretisierungsgrad weit über die Washington Principles hinausgehen. So wird der Hinweis auf diese wohl eher als Verweis auf ein Erfolgsmodell von *soft law* zu verstehen sein, denn als präzise Blaupause für weitere Regulierung. Zu dieser rät *Kaye* im Übrigen mit der Standarddrohung an alle regulierungsbedürftigen, aber regulierungsunwilligen Verkehrskreise, dass nämlich irgendwann doch der Gesetzgeber komme und hart durchregulieren werde, wenn zuvor nicht der Weg über die Selbstregulierung zu greifbaren Erfolgen führe. Man darf gespannt sein, ob der Kunstmarkt sich diese Warnung hinreichend zu Herzen nimmt.

Den Veranstaltern ist damit wieder eine hochkarätige, instruktive und auch gut besuchte Tagung gelungen, deren Erkenntnisse *Peter Johannes Weber*, Fachreferent, Rechtsbibliothek ZHB in einem Schlusswort zusammenfasste. Alle Beiträge erscheinen zu gegebener Zeit wieder in einem Tagungsband.

BGH Urteil v. 28.10.2010 - Der Frosch mit der Maske

JurPC berichtet aktuell: "BGH: Der Frosch mit der Maske (Urteil vom 28.10.2010 - I ZR 18/09) Bis zum Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 1. Januar 1966 konnten zwar Nutzungsrechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten wirksam eingeräumt werden. Dies setzte allerdings eine eindeutige Erklärung des Berechtigten hinsichtlich der Einräumung solcher Nutzungsrechte oder eine angemessene Beteiligung des Berechtigten an den Erlösen aus deren Verwertung voraus. Auch die Einräumung von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten an Filmwerken durch Filmurheber an Filmhersteller war nur unter dieser Voraussetzung wirksam. Von einer eindeutigen Erklärung des Berechtigten hinsichtlich der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten konnte nach der bis zum Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 1. Januar 1966 geltenden Rechtslage nur ausgegangen werden, wenn die Vertragspartner eine solche Rechtseinräumung ausdrücklich erörtert und vereinbart und damit erkennbar zum Gegenstand von Leistung und Gegenleistung gemacht haben. Dafür reicht es regelmäßig nicht aus, dass die Vertragspartner pauschal auf Tarifordnungen oder Tarifverträge Bezug genommen haben, die unter anderem eine solche Rechtseinräumung vorsehen. Ein Miturheber ist bei Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts nach § 8 Abs. 2 Satz 2 UrhG berechtigt, Auskunftserteilung und Rechnungslegung allein an sich selbst zu verlangen. Die Feststellung der Schadensersatzpflicht kann ein Miturheber bei Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts nach § 8 Abs. 2 Satz 2 UrhG nur zugunsten aller Miturheber beanspruchen."

Voller Abruf bei JurPC:
<http://www.jurpc.de/rechtspr/20110108.htm>

KG Berlin- Urheberrechtsschutz für Gutachten

JurPC berichtet aktuell: "Kammergericht: Urheberrechtsschutz für Sachverständigengutachten (Beschluss vom 11.05.2011 - 24 U 28/11) Gutachten (hier über Verkehrswerte für Grundstücke) sind - was die Frage ihrer Urheberrechtsschutzfähigkeit angeht - grundsätzlich nicht dem literarischen Bereich zuzuordnen, sondern dem wissenschaftlichen Bereich. Bei derartigen Schriftwerken kann die persönliche geistige Schöpfung nicht mit dem wissenschaftlichen oder technischen Inhalt der Darstellung begründet werden. Ob ein wissenschaftlicher oder technischer Text unter dem - zwar nicht in erster Linie aber gleichwohl auch in Betracht kommenden - Blickwinkel der Gedankenformung und -führung den nötigen geistig-schöpferischen Gehalt hat, beurteilt sich danach, ob der betreffende Text eine individuelle - originelle - eigenschöpferische Darstellung enthält. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass gutachterliche Schriftwerke die für ein Sprachwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe erreichen, trägt grundsätzlich der sich auf den Urheberrechtsschutz Berufende. Hier erfolgte die Rücknahme der Berufung."

Abruf unter:

<http://www.jurpc.de/rechtspr/20110110.htm>

Stellenausschreibung Mitarbeiter Institut für Kunst und Recht

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. sucht Mitarbeiter(innen) (Student/Doktorand) zur Unterstützung bei der Organisation, Erstellung der Zeitschrift, Mitarbeit bei Kongressplanungen, Pflege der Website, Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen.

Ihre Aufgaben umfassen dabei

- die Mitarbeit bei der Planung von Kongressen,
- die Kontrolle und Nachbearbeitung vorhandener Inhalte,
- die Recherche von kunstrechtlichen Themen,
- die Erstellung des Kunstrechtsspiegels,
- die Mitarbeit in der Website,
- die Pflege der Mitgliederdateien sowie
- die Arbeit im kunstrechtlichen Themenfeld.

Wir bieten

- eine interessante Aufgabenstellung,
- ein gutes Arbeitsumfeld,
- die Chance, sich über die normalen Inhalte des Studiums hinaus wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten für Ihre Zukunft anzueignen.

Sie haben

- Lust darauf, Projekte mit voranzutreiben,
- den Ehrgeiz und die Ausdauer, sich in neue Aufgaben und Themen einzuarbeiten,
- Erfahrung im Umgang mit Bildbearbeitungstools (idealerweise Adobe Photoshop) und Präsentationssoftware (Microsoft PowerPoint), Openoffice und Word

sowie

- ein sicheres Auge für Details.

Die Arbeitszeit ist auf 3,5 Stunden wöchentlich angelegt. Homeoffice ist leider nicht möglich.

Dann bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen unter Angabe Ihrer bisherigen Tätigkeiten und Kenntnisse bei uns:

Institut für Kunst Recht IFKUR e.V., Kleine Mantelgasse 10, 69117 Heidelberg

oder direkt per Email bei Dr. Nicolai Kemle: kemle@kemle-leis.de

Kunstraub: Gestohlener Rembrandt in Kirche gefunden

Stern.de berichtet mit Videobeitrag:

"Vielleicht war die Reue doch zu groß: Die am Wochenende aus einem Luxus-hotel in Marina del Rey gestohlene Rembrandt-Zeichnung "Das Urteil" ist wieder da. Die Ermittler fanden das Werk im Wert von 250.000 Dollar in einem Kirchengebäude nahe Los Angeles. "

Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.stern.de/panorama/kunstraub-gestohlener-rembrandt-in-kirche-gefunden-1717490.html>

Anklage wegen Kunstraubs bei Günther Uecker

Kultur & Visionen berichtet: "Drei Jahre nach dem Verschwinden von Bildern des renommierten Malers Günther Uecker hat die Staatsanwaltschaft Düsseldorf Anklage gegen einen Mitarbeiter einer Lagerfirma erhoben. Er soll 14 Aquarelle des Nagel-Künstlers unterschlagen und für

50.000 Euro einer Düsseldorfer Galerie zum Kauf angeboten haben. Die Bilder waren nach einer Ausstellung 2007 bei der Firma eingelagert worden. Ihr Verschwinden wurde erst ein Jahr später bemerkt. Der Fall wird jetzt Ende September vor dem Amtsgericht verhandelt."

Quelle und vollständiger Artikel: http://www.kuvi.de/news/24277_anklage-kunstraub-guenther-uecker.html

Sphinx von Hattuscha an Türkei zurückgegeben

Der General Anzeiger Bonn berichtet: "Istanbul (dpa) - Nach einem jahrzehntelangen Tauziehen hat Deutschland der Türkei am Mittwoch die fast 4000 Jahre alte Sphinx von Hattuscha zurückgegeben."

Quelle. General Anzeiger Bonn

Zollbeamte stoppen Schmuggelversuch von Kunstgegenständen

Das ukrainische Radio berichtet: "Ukrainische Zollbeamte haben an der ukrainisch-polnischen Grenze einen Ukrainer festgenommen, der versuchte, zwei altertümliche Schwerter nach Polen zu schmuggeln, informiert die Pressestelle des westukrainischen Zollamtes. Die beschlagnahmten Schwerter waren in einem Kleidungsstück eingewickelt. Sofort nach Entdeckung wurden sie Experten übergeben, um sie zu untersuchen und ihren wirklichen wissenschaftlichen Wert zu bestimmen. Bekanntlich gilt die Ukraine seit Anfang 90er neben Rumänien und Bulgarien als einer der europaweit führenden Hauptlieferanten illegaler wertvoller altertümlicher Artefakte, die am Schwarzmarkt große Beliebtheit von

Sammlern genießen. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass auf dem Territorium der Ukraine bereits seit dem VII. Jh. v.Chr. Skythenreich sowie phönizische und kurz darauf griechische Kolonien entstanden. Daher fand man eine große Anzahl Skythen-Schmuckstücke sowie wertvolle antike Münzen, die im Zeitraum vom IV. Jh. vor bis IV. Jh. nach Chr. hergestellt und geprägt wurden. Dies alles, gekoppelt mit Ausbleiben eines speziellen staatlichen Archäologieprogramms zur Erforschung und Durchführung der Ausgrabungen an führenden historischen Stätten, zieht Massen von Raubgräbern an, die nicht nur wertvolle Kunststücke stehlen, sondern auch, was noch schlimmer ist, den Fund beschädigen und die Fundstelle verwüsten, sodass es für die Archäologen danach praktisch unmöglich ist, das Grab oder den Fund exakt zu identifizieren oder zu datieren."

Quelle: <http://www.nrcu.gov.ua>

Die spektakulärsten Kunstraube

Focus -Online hat eine Übersicht über die berühmtesten Kunstraube zusammengestellt: "Der Dieb der „Mona Lisa“ hatte noch patriotische Motive – er wollte das Gemälde „heim“ nach Italien holen. Inzwischen geht es bei Kunstraub hauptsächlich um Lösegeld. Diese Taten machten Geschichte. Vor 100 Jahren sorgte das Verschwinden der „Mona Lisa“ für weltweites Aufsehen. Der Täter wollte damals das von Leonardo da Vinci gemalte Bild 'heim' nach Italien bringen. Heute stecken hinter Kunstdiebstählen in der Regel finanzielle Motive: Oft fordern die Diebe Geld für die unversehrte Rückgabe unverkäuflicher Kunstwerke, oder sie arbeiten im Auftrag privater Sammler. Im folgenden eine Liste

spektulärer Diebstähle der vergangenen Jahre:"

Die Liste ist abrufbar unter: http://www.focus.de/kultur/kunst/die-spektakulaersten-kunstraube-van-gogh-im-kofferraum_aid_656695.html

Insidergewissen

Die FAZ vom 12.08.2011 berichtet in dem Artikel "Insidergewissen" über den seit mittlerweile 3 Jahren andauernden Rechtsstreit bzgl. der Echtheit eines Kunstwerks von Jörg Immendorff.

Während der Besitzer die Echtheit mit einem handschriftlichen Zertifikat nachweisen möchte, beantragt die Witwe, dass das Werk vernichtet werden müsse. Nachdem lt. FAZ es Aussage gegen Aussage stehen würde, müsse nun das Gericht einen Experten suchen. Sogar das um Hilfe gebetene LKA BW hätte noch keinen Experten ermittelt.

Der Prozess dauert an.

Quelle: FAZ vom 12.08.2011, S. 29

Polizei klärt millionenschweren Kunstraub auf

SWR berichtet: "Die Kriminalpolizei hat offenbar einen millionenschweren Kunstdiebstahl aufgeklärt. Tatverdächtig ist ein Ehepaar aus Köln, das einem Kunstliebhaber aus dem Landkreis Waldshut über Jahre hinweg heimlich Bilder seiner Sammlung gestohlen haben soll. Die Polizei stellte insgesamt mehr als 60 Bilder im Wert von 1,6 Millionen Euro sicher. Der 81 Jahre alte Kunstsammler hatte zahlreiche Werke unter anderem von Pablo Picasso, Wassiliy Kandinsky, Otto Dix, Ernst Ludwig Kirchner und Max

Beckmann in seinem Besitz. Als dem Sammler vor einem Jahr nach einer Ausstellung in Karlsruhe zwei Werke fehlten, überprüfte er seine Sammlung genauer: 93 Kunstwerke waren dem Sammler in den letzten zwei Jahren unbemerkt abhanden gekommen.

Vertrauen erschlichen

Nach umfangreichen Ermittlungen im In- und Ausland kam die Polizei auf die Spur eines Ehepaars aus Köln. Die Ehefrau war mit dem Kunstsammler befreundet und hatte gelegentlich in dessen Haus übernachtet. In diesen Nächten soll sie ihrem Mann dann heimlich Zutritt zur Wohnung verschafft haben. Innerhalb eines Jahres sollen die beiden so die erwähnten 93 Kunstwerke aus der Sammlung gestohlen haben.

Mann löst Sammlung auf

Sieben gestohlene Werke wurden bei einem gutgläubigen Kunstsammler in Konstanz sichergestellt, weitere 22 Bilder waren in ganz Deutschland verteilt. In einem Lager fand die Polizei schließlich 36 noch nicht verkaufte Bilder. Der Waldshuter Kunstliebhaber hat laut Polizei nach dieser Erfahrung seine Sammlung inzwischen aufgelöst und verkauft."

Quelle:

<http://www.swr.de/nachrichten/bw/-/id=1622/nid=1622/did=8499154/1d17v4n/>

ICOM-WIPO Art and Cultural Heritage Mediation

Im Rahmen des „WIPO Alternative Dispute Resolution (ADR) Service for Art and Cultural Heritage“ (siehe www.wipo.int/amc/en/center/specific-sectors/art/) haben das Schieds- und Mediationszentrum der World Intellectual

Property Organization (WIPO) und der International Council of Museums (ICOM) kürzlich das neue „ICOM-WIPO Art and Cultural Heritage Mediation Program“ eingeführt (siehe www.wipo.int/amc/en/center/specific-sectors/art/icom/).

Die ICOM-WIPO Mediation ist besonders geeignet für kunstrechtliche und Kulturgüter Streitigkeiten die ICOM's Tätigkeitsbereiche betreffen, wie z.B., aber nicht begrenzt auf, Rückgabe, Leihgabe, Erwerb, Geistiges Eigentum, oder Kunstversicherung. Ein spezielles ICOM-WIPO Mediationsverfahrensreglement wurde entwickelt, welches besonders auf kunstrechtliche und Kulturgüter Streitigkeiten angepasst worden ist und konstruktive und kreative Ansätze unterstützt. Parteien in solchen Verfahren können Spezialisten mit Erfahrung in diesem Bereich von einer speziellen ICOM-WIPO Mediatoren Liste bestellen.

Das WIPO Schieds- und Mediationszentrum und ICOM organisieren verschiedene Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu diesem Thema:

Am 12. September 2011 findet das halbtägige „Séminaire sur la médiation ICOM-OMPI en art et patrimoine culturel“ in französischer Sprache im Gebäude der ICOM in Paris statt. Mehr Information dazu unter:

<http://www.wipo.int/export/sites/www/amc/fr/docs/icomsept2011.pdf>.

Am 17 und 18 Oktober 2011 findet ein zweitägiger „Workshop for Mediators in Art and Cultural Heritage“ in englischer Sprache bei der ICOM in Paris statt. Dieser Workshop bietet Training in Mediationstechniken anhand von interaktiven Rollenspielen in einer kulturgüterrechtlichen Streitigkeit. Mehr Information dazu

unter:
<http://www.wipo.int/export/sites/www/amc/en/docs/icomoct2011.pdf>.

Bei eventuellen Fragen dazu können Sie sich gerne an Sarah Theurich, Legal Staff, WIPO Schieds- und Mediationszentrum, per Email sarah.theurich@wipo.int wenden.

Forschungsgesellschaft Kunst und Recht Wien: Symposium Kulturgüterschutz in Europa - 21.10. 2011

Einladung zum Symposium

Kulturgüterschutz in Europa

Schutz von archäologischem Kulturgut – Schwerpunkt Griechenland und Türkei

Freitag, 21. Oktober 2011
14 bis 19 Uhr

Ephesos Museum
Neue Hofburg, Heldenplatz Wien 1

Begrüßung 14:00 **Wilfried Seipel**, Präsident ICOM

und Einführung

Gerte Reichelt, Universität Wien,

Präsidentin der Forschungsgesellschaft Kunst&Recht

1. Round Table Vorsitz **Kurt Siehr**, Max Planck-Institut Hamburg

14:30 **Marianne Pollak**, Bundesdenkmalamt Wien

„Die Transformation des Schatzes zum archäologischen Fund“

15:00 **Benno Widmer**, Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer, Bundesamt für Kultur, Bern

„Bilaterale Verträge der Schweiz mit Griechenland und Türkei“

15:30 Kaffeepause

2. Round Table Vorsitz **Spydrion Vrelis**, Universität Athen

16:00 **Suzan Topal-Gökceli**, Universität Wien

„Türkischer Kulturgüterschutz“

16:30 **Ira Kaliampetsos**, Hellenic Society for Law and Archaeology, Athen

„Griechischer Kulturgüterschutz“

17:00 **Wolf-Dieter Heilmeyer**, eh. Direktor der Antikensammlung der Staatlichen Museen zu Berlin

Diskussion und Schlusswort

Im Anschluss wird zu einer außerordentlichen Generalversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten eingeladen: 1. Zwischenbericht und Ausblick der Aktivitäten der Forschungsgesellschaft 2. Abstimmung über Mitgliedsbeiträge Zum Ausklang des Symposiums herzliche Einladung zu einem Glas Wein.

Kulturgüterrückgabe an Afghanistan

Die Frankfurter Neue Presse teilt mit: "Ein gestohlenen Kunstwerk hat die Staatsanwaltschaft München an Afghanistan zurückgegeben. Das Relief aus dem zwei-

ten Jahrhundert nach Christus war Mitte der 90er Jahre aus dem afghanischen Nationalmuseum in Kabul gestohlen worden. Nun wurde es sichergestellt und in der vergangenen Woche an den afghanischen Botschafter in Berlin, Abdul Rahman Ashraf, übergeben, wie die Staatsanwaltschaft München I aus Sicherheitsgründen erst am Montag mitteilte".

Volltext:

http://www.fnp.de/fnp/nachrichten/kultur/raubkunst-aus-afghanistan-zurueckgeben_rmn01.c.9220262.de.html

Wie afrikanische Kunst gefälscht wird

Der österreichische ORF berichtet auf seiner Internetseite vom 21.09.2011:

"Stammeskunst aus Afrika ist im Wiener Kunstforum zu sehen und auch das Dorotheum zeigt ab Mittwoch, 21. September 2011 eine Preview auf eine Afrika-Auktion, die am 26. September 2011 stattfinden wird. Kult-Artefakte aus Afrika sind bei vielen Sammlern hochbegehrt, doch häufig kommen Fälschungen auf den Markt. "Kultur aktuell" hat einen Experten des Wiener Dorotheums zu den Tricks der Fälscher befragt."

Volltext: <http://oe1.orf.at/artikel/286478>

Verhandlungstermin im Fall Hans Sachs vor dem Bundesgerichtshof am 10.02.2012

Der Pressemitteilung Nr. 152/11 vom 29. September 2011 des Bundesgerichtshofes ist folgender Hinweis zu entnehmen:

Verhandlungstermin: 10. Februar 2012

V ZR 279/10

Kammergericht – 8 U 56/09 – Urteil vom 28. Januar 2010

Dr. Hans Sachs, der Vater des Klägers, war Eigentümer einer umfangreichen kulturhistorisch wertvollen Plakatsammlung, welche ihm 1938 im Auftrag des damaligen Reichspropagandaministeriums weggenommen wurde. Wegen der Judenverfolgung verließ er Ende 1938 Deutschland und emigrierte in die USA.

Nach dem Krieg war die Sammlung verschollen. Im Jahr 1961 erhielt Dr. Sachs für den Verlust der Sammlung im Vergleichswege 225.000 DM als Wiedergutmachung nach den Vorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes. Erst später erfuhr er, dass Teile der Sammlung in der DDR aufgetaucht waren. Die Plakatsammlung ist heute im Besitz der Beklagten (Deutsches Historisches Museum, Stiftung des öffentlichen Rechts). Derzeit sind 4.259 Plakate identifiziert.

Dr. Sachs starb 1974 und wurde von seiner Frau beerbt. Sie starb 1998, ohne nach der Wiedervereinigung irgendwelche Ansprüche wegen der Sammlung erhoben zu haben.

Der Kläger ist ihr Erbe. Er hat mit der Klage Herausgabe von zwei Plakaten ("Dogge" und "Die blonde Venus") verlangt. Die Beklagte möchte im Wege der Widerklage festgestellt wissen, dass der Kläger nicht Eigentümer der Plakatsammlung ist, hilfsweise, dass er nicht berechtigt ist, die Plakate herauszuverlangen.

Das Landgericht Berlin hat die Beklagte zur Herausgabe des Plakats "Dogge" verurteilt und die weitergehende Klage sowie die Widerklage abgewiesen. Das

Kammergericht hat – unter Abweisung aller übrigen Anträge – auf den Hilfswiderklageantrag der Beklagten festgestellt, dass der Kläger nicht berechtigt ist, die sich im Besitz der Beklagten befindlichen Plakate aus der Sammlung seines Vaters herauszuverlangen.

Das Kammergericht meint, Dr. Sachs habe sein Eigentum an der Sammlung weder 1938 noch im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens verloren. Die Plakate seien auch nicht in Volkseigentum der DDR übergegangen. Gleichwohl könne sie der Kläger als Rechtsnachfolger und jetziger Eigentümer nicht nach § 985 BGB herausverlangen, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Ansprüche wegen nationalsozialistischer Unrechtsakte nur nach Maßgabe der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze geltend gemacht werden könnten. Danach sei hier der Vorrang der einschlägigen Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin (Rückerstattungsanordnung für das Land Berlin) zu beachten, wonach eine Rückgabe nur innerhalb – hier längst überschrittener Fristen – hätte verlangt werden können.

Das Kammergericht hat die Revision nicht zugelassen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat der Senat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Die Frage des Verhältnisses zwischen dem Rückerstattungsrecht und dem allgemeinen Zivilrecht bedarf zumal für den Fall, dass Rückerstattungsansprüche aus faktischen Gründen seinerzeit – wie hier - nicht geltend gemacht werden konnten (die Sammlung war verschollen), einer Überprüfung und Klärung.

60 Jahre BVerfG: Podiumsdiskussion "Kunst und Recht" in Karlsruhe

Die Karlsruher Stadtzeitung vom 30.09.2011 teilt mit:

"Darf Kunst alles? Wo können ihre Grenzen liegen? Mit dieser Frage leitete Moderator Dr. Frank Bräutigam, SWR, die Podiumsdiskussion "Kunst und Recht" mit BVerfG-Chef Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Nils Schmid, Cicero-Chefredakteur Dr. Michael Naumann sowie dem Kunstsammler und Juristen, Dr. Harald Falckenberg, ein. Anlass war das öffentliche Geburtstagsfest zum Sechzigsten des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im ZKM, das der Trompeter Markus Stockhausen und die Percussionistin Robyn Schulkowsky mit teilweise experimentellen, sonst überwiegend sphärischen und sakralen Klängen bereicherten".

Volltext:

<http://www1.karlsruhe.de/Aktuell/Stadtzeitung11/sz3907.htm>.

Provenienzforscher: 19 Schiele-Werke des Leopold Museums unbedenklich

Unser Intsitutsmitglied Dr. Kraft aus Wien sendet uns folgende Nachricht:

"Wien - Die Provenienzforscher schätzen die Herkunft von 19 Werken Egon Schieles im Besitz der Leopold Museum Privatstiftung als unbedenklich ein. Entsprechend hat die von Kulturministerin Claudia Schmied eingesetzte Kommission unter Vorsitz des einstigen Justizminis-

ters Nikolaus Michalek keine Rückgabempfehlung ausgesprochen."

Quelle und vollständiger Artikel:

<http://derstandard.at/1318461293936/Provenienzforscher-19-Schiele-Werke-des-Leopold-Museums-unbedenklich>

Streit um Raubkunst Wem gehört Madame?

Der Spiegel Online berichtet:

"Picasso im Visier: Eine Erben-gemeinschaft verlangt von der Münchner Pinakothek die Restitution des Gemäldes "Madame Soler"."

Quelle und vollständiger Artikel:

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,792007,00.html>

Den Kunstfälschern auf der Spur

Das Wiesbadener IMS untersucht Kunst und Antiquitäten auf ihre Echtheit:

Vor dem Hintergrund des Kunstfälscherprozesses um Beltracchi und der andauernden Sorge um die Authentizität eines Kunstwerkes, führte die Zeitkunst ein Interview mit Herrn Dr. Harald Müller vom IMS Institute for Materials Science and Authenticity Testing, in dem der Geschäftsführer betont, dass die wissenschaftliche Analyse als Beweis der reinen Erfahrung vorgezogen werden sollte. Zu sehr verlassen sich Sammler und Händler auf Indizien, welche aus persönlichen Erfahrungen, Stil und scheinbarer Materialbeschaffenheit des Werkes resultieren.

Das Institut führt chemische Analysen sowie physikalische und materialwissen-

schaftliche Untersuchungen durch und gewinnt dadurch objektive Daten, die eine Alters-, Herkunfts- und Echtheitbestimmung ermöglichen. Im IMS tauschen sich Materialwissenschaftler, Chemiker und Archäologen aus. Außerdem werden für spezielle Untersuchungen Kooperationen mit Betreibern wissenschaftlicher Großgeräte (z.B. Teilchenbeschleuniger) unterhalten.

veröffentlicht in der Monatszeitung Zeitkunst (November 2011)

Sicherheit im Antikenkauf

'Die Zeitkunst berichtet in der aktuellen Ausgabe über die achte Ausgabe der Basel Ancient Art Fair (BAAF), die vom 4.11. bis zum 9.11.11 stattfand. Die Antikemesse ist inzwischen die größte Spezialmesse für die Kunst der Alten Kulturen.

Alle Aussteller der BAAF sind Mitglieder der International Association of Dealers in Ancient Art. Diese bürgt für die Einhaltung strenger Richtlinien bezüglich Echtheit und Provenienz der zum Kauf angebotenen Objekte. Auch das Art Loss Register, das über eine umfangreiche Datenbank über vermisste und gestohlene Kulturgüter verfügt, bot auf der Messe seine Dienstleistungen an. Laut Artikel hat sich auch die Einführung des Kulturgütertransfergesetzes vor sechs Jahren bewährt und den Standort Schweiz für den Kunsthandel noch sicherer gemacht.

veröffentlicht in der Monatszeitung Zeitkunst (November 2011)

Kunstbeute und Kunstraub

In einem Artikel des Schwäbischen Tagblatts wird berichtet, wie die Stadt Tübingen Kulturgüter restituierte.

Link zum Artikel:

http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/uebingen_artikel,-Kunstbeute-und-Kunstraub-_arid,154098.html

Bundesgerichtshof entscheidet zum Stuttgarter Bahnhof'

Der Bundesgerichtshof teilt durch Pressemitteilung Nr. 186/11 vom 24.11.2011 mit:

Der für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im Rechtsstreit zwischen einem Erben des Architekten des Stuttgarter Hauptbahnhofs und der Deutschen Bahn AG die Nichtzulassungsbeschwerde des klagenden Erben zurückgewiesen. Mit seiner Beschwerde wollte der Kläger erreichen, dass der Bundesgerichtshof die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 6. Oktober 2010 zulässt und über den Fall verhandelt.

Der Stuttgarter Hauptbahnhof ist nach einem Entwurf von Prof. Dipl.-Ing. Paul Bonatz aus dem Jahre 1911 gestaltet worden. Diese Gestaltung ist urheberrechtlich geschützt. Urheberrechtsschutz besteht, nachdem der Architekt im Jahre 1956 verstorben ist, noch bis Ende des Jahres 2026. Die im Rahmen des Infrastrukturprojekts "Stuttgart 21" vorgelegte Planung der Deutschen Bahn AG sieht den Abriss der Seitenflügel und der Treppenanlage in der großen Schalterhalle vor. Einer dieser Seitenflügel ist bereits im Jahre 2010 abgerissen worden. Der Kläger sieht durch diesen, teilweise bereits vollzogenen Teilabriss des Bahnhofsgebäudes die Urheberpersönlichkeitsrechte von Paul Bonatz beeinträchtigt. Mit der Klage will er den Wiederaufbau des Nordwest-Flügels erreichen sowie den Abriss des Südost-Flügels und

der Treppenanlage verhindern. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Stuttgart haben die Klage abgewiesen. Die Revision war vom Oberlandeslandesgericht nicht zugelassen worden.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts bestätigt und entschieden, dass Gründe für eine Zulassung der Revision nicht vorliegen. Nach § 543 Abs. 2 ZPO ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Diese Voraussetzungen waren vorliegend nicht erfüllt. Die maßgeblichen Rechtsfragen, die sich in dem Verfahren gestellt haben, hat der Bundesgerichtshof bereits in früheren Entscheidungen geklärt. Das Urteil des Oberlandesgerichts ließ auch keine Rechtsfehler erkennen, die eine Zulassung der Revision erfordert hätten.

Beschluss vom 9. November 2011 - I ZR 216/10

Oberlandesgericht Stuttgart - Urteil vom 6. Oktober 2010 - 4 U 106/10

GRUR-RR 2011, 56

LG Stuttgart - Urteil vom 20. Mai 2010 - 17 O 42/10

ZUM-RD 2010, 491

Karlsruhe, den 24. November 2011

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

Beratende Kommission hat neues Mitglied und gibt Empfehlung ab

Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat am 17.11.2011 in Berlin eine weitere Empfehlung gegeben.

Im Rahmen ihrer Sitzung in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt empfahl die Kommission unter der Leitung ihrer Vorsitzenden, Frau Professor Dr. Jutta Limbach, die Gemälde „Gutshof in Dangast“ (1910) und „Selbstbildnis“ (1920) von Karl Schmidt-Rottluff an Roberto Graetz zurück zu geben.

Der Empfehlung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Robert Graetz (1878 - 1945) war ein Berliner Textilfabrikant. Seine Kunstsammlung umfasste auch die beiden Gemälde Schmidt-Rottluffs. Als Jude wurde Robert Graetz von den Nationalsozialisten verfolgt und verlor in den Jahren 1939 und 1940 nahezu sein gesamtes Vermögen. Sein Unternehmen („Glass & Graetz“) befand sich seit 1938 in Liquidation und wurde am 18.04.1940 aus dem Handelsregister gelöscht. Zwei Jahre später, am 18.04.1942, wurde Robert Graetz deportiert und ermordet. Es ist gut belegt, wenn auch nicht sicher bewiesen, dass die Bilder bis mindestens 1938 im Besitz von Robert Graetz waren. Im Jahr 1953 sind die beiden Werke bei der Galerie Mathiesen in Berlin aufgetaucht und wurden im selben Jahr zu dem auffällig niedrigen Preis von 1.500 DM („Gutshof in Dangast“) bzw. 2.000 DM („Selbstbildnis“) vom Land Berlin gekauft. Heute sind beide Gemälde 2.500.000 Euro („Gutshof in Dangast“) bzw. 520.000 Euro („Selbstbildnis“) wert. Sie waren Bestandteil der

Galerie des 20. Jahrhunderts und befinden sich heute als Leihgabe des Landes Berlin in der Neuen Nationalgalerie. Trotz umfangreicher Recherchen war es bis heute nicht möglich, das Schicksal der Werke zwischen September 1933 bzw. Dezember 1938 und 1953 aufzuklären.

Der Enkel und Alleinerbe von Robert Graetz, Roberto Graetz, beantragte die Rückgabe der Gemälde, da es keine begründeten Anhaltspunkte gäbe, die gegen einen NS-verfolgungsbedingten Verlust sprächen. Ob die Bilder zwischen Dezember 1938 und der Verhaftung von Robert Graetz im April 1942 von diesem aus einer wirtschaftlichen Zwangslage heraus verkauft wurden, ob sie beschlagnahmt, während einer Speditionseinlagerung gestohlen wurden oder auch im zwangsverkauften Haus geblieben sind, spielte dafür keine Rolle.

Das Land Berlin lehnte die Herausgabe ab, da es auch einen nicht NS-verfolgungsbedingten Verlust der Werke für denkbar hält. Es bedürfe daher einer ausreichenden Darlegung für den Zeitpunkt und die Art des Vermögensverlustes sowie dessen Verfolgungsbedingtheit. Im Fall eines Verkaufes müsse etwa die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises und die freie Verfügbarkeit hierüber geprüft werden können.

Die Parteien konnten keine Einigung erzielen und stimmten daher darin überein, den Fall der Beratenden Kommission im Hinblick auf eine Empfehlung vorzulegen.

Nach Auffassung der Beratenden Kommission ist aufgrund der historischen Gesamtsituation, der Verfolgung von Robert Graetz und mangels konkreter gegenteiliger Belege zu vermuten, dass die beiden Gemälde NS-verfolgungsbedingt verloren gegangen sind und deshalb zurück gegeben werden sollten.

Im Rahmen der Sitzung begrüßte Professorin Dr. Jutta Limbach Dr. Hans Otto Bräutigam als neues Kommissionsmitglied. Dr. Bräutigam ist Nachfolger von Professor Dr. Patzig, der der Beratenden Kommission von 2003 bis 2010 angehörte.

Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine moralisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen. Zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kommission haben sich Bundespräsident a. D. Dr. Richard von Weizsäcker, die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages Professor Dr. Rita Süßmuth, die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Jutta Limbach, der Jurist Dr. Hans Otto Bräutigam, der Rechtsphilosoph Professor Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, der Historiker Professor Dr. Reinhard Rürup, der Kunsthistoriker Professor Dr. Wolf Tegethoff und die Philosophin Professor Dr. Ursula Wolf bereit erklärt.

Die Koordinierungsstelle Magdeburg (www.lostart.de) ist Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Anlaufstelle für Antragsteller.

Kontakt: Koordinierungsstelle Magdeburg, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Tel.: 0391 / 567 3891, Fax: 0391 / 567 3899, E-Mail: michael.franz@mk.sachsen-anhalt.de

Schwindel am Schmelzofen - Die Suche nach einem Antikenfälscher

Spiegel Online berichtet:

"Schwindel am Schmelzofen: Zuerst wurde die 'säugende Wölfin', das Sinnbild Roms, als Fälschung enttarnt. Nun bahnt sich neuer Ärger an. Gesucht wird ein genialer Antiken-Betrüger, der 'Spanische Meister'. Wer kennt sie nicht, die Bronze-Wölfin, die in Roms Kapitulinischen Museen die Zähne fletscht, während zwei Knäblein sich an ihren Zitzen laben? 2500 Jahre soll das Symboltier der Ewigen Stadt alt sein. Ein 'etruskischer' Bildhauer habe es geschaffen. So steht es in den Kunstführern. Doch nun zeigt sich: Das rund drei Zentner schwere Metall ist ein Imitat. Bereits im Jahr 2006 - nach einer umfassenden Restaurierung der Skulptur - hatte die italienische Kunstgeschichtlerin Anna Maria Carruba diesen Verdacht geäußert. ..."

Volltext:

["http://wissen.spiegel.de/wissen/epaper/S/P/2011/47/160.html"](http://wissen.spiegel.de/wissen/epaper/S/P/2011/47/160.html).

Vermögensrechtliche Restitution schließt Kulturgutschutz nicht aus

Pressemitteilung des BVerwG Nr. 102 v. 24. 11. 2011:

BVerwG

Vermögensrechtliche Restitution schließt Kulturgutschutz nicht aus

Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung – Kultur-

gutschutzgesetz – findet auch auf solche Vermögenswerte Anwendung, die ihren jüdischen Eigentümern durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen entzogen und nach der Wiedervereinigung gem. § 1 VI VermG restituiert worden sind.

Zum Sachverhalt

Die Kläger sind Miteigentümer der Musikbibliothek Peters. Sie wenden sich gegen die Einleitung eines Verfahrens zur Eintragung der Musikbibliothek in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach dem Kulturgutschutzgesetz. Die Musikbibliothek gehörte zum Vermögen der C. F. Peters OHG in Leipzig, deren Gesellschafter Juden waren. Das Vermögen der OHG wurde 1938/1939 enteignet, der geschäftsführende Gesellschafter wurde 1942 in Auschwitz ermordet. Die nach der Wiedervereinigung gem. § 1 VI VermG rückübertragene Musikbibliothek befindet sich in der Stadtbibliothek Leipzig sowie – ein kleiner Teilbestand – im Bach-Archiv Leipzig. Nachdem die Dauerleih- und Verwahrungsverträge mit der Stadt Leipzig und dem Bach-Archiv im Juni/Juli 2004 (teilweise) gekündigt worden waren und die Kläger die Herausgabe einzelner Stücke der Musikbibliothek an das Auktionshaus Christie's Berlin/London begehrt, leitete das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ein Verfahren zur Eintragung der Musikbibliothek in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ein. Die Einleitung des Verfahrens hat ein Ausführungsverbot zur Folge, das bis zur Unanfechtbarkeit der – noch ausstehenden – Eintragungsentscheidung andauert. Die gegen die Einleitung des Eintragungsverfahrens erhobene Klage blieb vor dem VG Bautzen und dem OVG Dresden erfolglos (OVG Dresden, BeckRS 2009, 31468).

Entscheidung des BVerwG

Das BVerwG hat die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt und die Revision der Kläger zurückgewiesen. Die Anwendung des Kulturgutschutzgesetzes auf nach § 1 VI VermG restituierte Vermögenswerte begegnet weder im Hinblick auf völkerrechtliche Vereinbarungen, namentlich die Grundsätze der Washingtoner Konferenz v. 3. 12. 1998, noch auf Verfassungs- und Unionsrecht Bedenken. Die Einleitung des Verfahrens ist auch im Übrigen rechtmäßig erfolgt. (BVerwG, Ur. v. 24. 11. 2011 – 7 C 12/10)

Neue Ideen für Rückkehr verschleppter Kunstwerke nach Gotha

Felix Voigt berichtet in der Thüringischen Allgemeinen vom 07.12.11.:

"Mit 15 mal 12 Zentimetern ist das jugendliche Selbstbildnis von Rembrandt geradezu winzig - und dennoch könnte der Verlust für Gotha kaum größer sein. 1945 wurde das Gemälde unter fragwürdigen Umständen fortgeschafft. Wird der Rembrandt jemals zurückkehren?"

Mit am meisten würde sich Martin Eberle darüber freuen. Der Direktor der Stiftung Schloss Friedenstein hofft seit Jahren darauf, das Gemälde irgendwann wieder in Gotha zeigen zu können.

Die rechtliche und moralische Bewertung des Abtransports nach Kriegsende und des Verkaufs an die Bayerische Staatsgemäldesammlung in den 50er-Jahren beschäftigt Eberle schon lange. "Besonders pikant: Die zweifelhafte Veräußerung des eigentlich noch in Thüringer Staatsbesitz befindlichen Rembrandts durch das Adelsgeschlecht derer von Sachsen-Coburg wurde mit öffentli-

chen Mitteln finanziert. Von der juristisch äußerst komplexen Materie habe er noch immer erst 20 Prozent durchschaut, so der Stiftungschef. Eberle. Im Vergleich dazu zeige sich vor allem das englischsprachige Ausland immer wieder großzügig, wie man an der kürzlich erfolgten Rückgabe des "Gnadenpfennig" aus dem 17. Jahrhundert sehen könne.

In Gang gebracht hatte die Debatte um die Rückkehr der "Raubkunst" Gothas Bürgermeister "Knut Kreuch". Seine Forderung nach einer Rückgabe der Kunstwerke stieß jedoch in München auf taube Ohren. Das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg, in dessen Besitz sich das in Gotha ebenso schmerzlich vermisste Echternacher Evangeliar befindet, nahm sich immerhin die Zeit, seine Haltung zu begründen. "So erklärte Museumssprecher Christian Vogel, das Stück sei für sein Haus von höchster Bedeutung. Man sei der Auffassung, das Nationalmuseum als größtes kulturgeschichtliches Museum des deutschen Sprachraums sei der ideale Ort, diese "nationale" Kostbarkeit zu präsentieren. "Hätten wir es damals nicht gekauft, wäre das Echternacher Evangeliar heute wahrscheinlich im Besitz des Metropolitan-Museums in New York", so Vogel. Dass es jetzt in Nürnberg sei, "ist aus unserer Sicht ein ganz guter Kompromiss - Thüringen ist ja nicht weit weg."

Volltext: <http://www.thueringer-allgemeine.de/startseite/detail/-/specific/Neue-Ideen-fuer-Rueckkehr-verschleppter-Kunstwerke-nach-Gotha-1647862824>.

Rückkehr vermisster Kunstwerke ist Glücksache

Simona Block in der Sächsischen Zeitung online vom 30.11.2011 berichtet:

" Die Rückkehr seit dem Zweiten Weltkrieg vermisster Kunstwerke in deutsche Museen ist aus Expertensicht Glückssache. „Ihr Verbleib kann in der Regel nicht recherchiert werden, da hilft uns nur der Zufall“, sagte der bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) tätige Provenienzforscher Gilbert Lupfer der Nachrichtenagentur dpa. „Auch wenn die Zahl der Entdeckungen seit der Öffnung nach Osteuropa zugenommen hat, sind Rückgaben weiter die Ausnahme.“ Allerdings helfe auch die Datenbank Lost Art, Ansprüche durchzusetzen. „Viele Bemühungen scheitern jedoch an Verjährungsfristen und rechtlichen Bewertungen.“ Nahezu aussichtslos seien etwa Ansprüche gegenüber staatlichen Museen und Einrichtungen in Russland, wo Beutekunst qua Gesetz zum Staatseigentum erklärt wurde. „Wir wissen, dass Objekte in Museen oder Privatbesitz sind, aber kommen nicht ran.“ Verhandlungen über Beutekunst lägen inzwischen brach, nur die Ukraine sei ein bisschen beweglicher. In den beiden früheren Sowjetrepubliken habe das Wissen über die eigenen Verluste noch ziemliche Lücken, da herrsche mitunter die Vorstellung, dass die Depots deutscher Museen voll von Kunstgut aus deren Bestand seien.

„Das trifft nicht zu“, sagte Lupfer. „Dass ein aus Russland stammendes Stück 40 Jahre DDR überstanden hat, ist eine große Ausnahme, ebenso wie Beutekunst in Privathänden im Westen“, erklärte er. „Wir wären ja fast froh, wenn wir für einen Austausch etwas hätten.“ Lupfer schätzt, dass nicht mehr als eine dreistellige Anzahl der derzeit noch vermissten und existenten Kunstwerke der SKD jemals zurückgeholt werden können. Seit der Rückgabe eines Großteils der 1945 von der Trophäenkommission der Sowjetarmee in Dresden beschlagnahmten Kunstgegenstände kehrten zwar Gemälde und Zeichnungen zurück.

„Es werden aber wohl Einzelfälle bleiben.“

Volltext: http://www.sz-online.de/Nachrichten/Kultur/Experte_Rueckkehr_vermisster_Kunstwerke_Glueckssache/articleid-2925359

Prozess um angeblich teuersten Teppich der Welt

Web.de berichtet am 08.12.2011 über einen ganz typischen Fall:

"In einem Prozess zum Verkauf des angeblich teuersten Teppichs der Welt ist eine gütliche Einigung am Mittwoch gescheitert. Weder die Klägerin noch der beklagte Auktionator wollten sich vor dem Landgericht Augsburg einem Kompromissvorschlag des Gerichts anschließen.

Die Richter hatten zum Prozessauftritt vorgeschlagen, dass die ältere Dame aus dem Raum Starnberg insgesamt 100.000 Euro für den Vasenteppich aus der persischen Provinz Kerman erhalten sollte.

Sie fordert von dem Augsburger Auktionator Schadenersatz. Denn der Teppich war nach dem ersten Verkauf später noch viel teurer weiterversteigert worden.

Die Klägerin hatte den geerbten Teppich aus dem 17. Jahrhundert dem bayerischen Auktionator zur Versteigerung überlassen - dieser schätzte ihn auf 900 Euro. Bei der Auktion in Augsburg brachte er dann 19.700 Euro ein. Über Umwege gelangte er anschließend zum renommierten Auktionshaus Christie's in London und wurde im Frühjahr 2010 für die Rekordsumme von umgerechnet 7,2 Millionen Euro versteigert.

Die ehemalige Besitzerin sah sich deshalb um eine hohe Summe gebracht und klagte gegen den Auktionator in Deutschland".

Link: <http://web.de/magazine/lifestyle/leben/14305908-prozess-um-teuersten-teppich-der-welt.html?cc=000005480300143059081r6x7b>

weiter lesen: <http://web.de/magazine/lifestyle/leben/14305908-prozess-um-teuersten-teppich-der-welt.html#.A1000145>

Der 900-Euro-Teppich, der jetzt 7,5 Millionen kostet

Ein Prozess, der das Auktionswesen und das Kunstrecht neu prägen könnte: "Für einen Augsburger Auktionator wurde sein Beruf zum Albtraum: Den wertvollsten Teppich der Welt setzte er bei einer Versteigerung mit 900 Euro an. Nun steht er vor Gericht" berichtet die Welt Online. Der Prozess wird durch zwei Mitglieder des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. auf beiden Seiten vertreten. Das Auktionshaus wird durch Herr RA Prof. Peter Raue und der Einlieferer durch Herrn RA Hannes Hartung vertreten.

Quelle für Welt-Online: <http://www.welt.de/vermishtes/article13755966/Der-900-Euro-Teppich-der-jetzt-7-5-Millionen-kostet.html>

Interview: Voller Mehrwertsteuersatz für Lichtkunst

Auf artnet.de erschien ein Interview mit Birgit Maria Sturm, Geschäftsführerin des BVDG.

Henrike von Spesshardt sprach mit ihr über die neue EU-Verordnung für Lichtkunst und Lichtinstallationen, die nunmehr steuertechnisch als Wandleuchten gelten.

Weiterführender Link:

www.artnet.de/magazine/interview-eu- hebt-mehrwertsteuersatz-fur-lichtkunst/

[artnet 29062011 Lichtkunst Sturm.pdf](#)

Droit de suite- Ausweitung des Folgerechts

Das Kunstmagazin art berichtet in der Online-Ausgabe über die Ausweitung des Folgerechts.

Die Länder, in denen es noch kein Folge- recht gab, mussten ab dem 1. Januar 2012 die Abgaben auf die Erben auswei- ten.

Quelle und vollständiger Artikel auf:

http://www.art- maga- zin.de/kunstmarkt/48090/droit_de_suite_fol gerecht

Wien: Rechtsstreit um Schiele- Bilder

Das Internetmagazin OÖNachrichten.at berichtet:

"Um den Streitwert von mindestens 2,5 Millionen Euro ging es am 13. Jänner am Landesgericht Linz. Diesen Wert sollen drei Bilder (zwei von Egon Schiele, eines von Gustav Klimt) haben, die vor mehr als 60 Jahren verschwunden sein sollen und die seither – offiziell zumindest –

niemand mehr gesehen hat. Im Oktober des Vorjahres wurde die Stadt Linz vom Obersten Gerichtshof (OGH) dazu verur- teilt, 100.000 Euro Schadenersatz für ei- ne verschwundene Zeichnung von Egon Schiele zu zahlen. Nun geht es um weite- re drei Bilder. Das Kuriose daran: Mehr als 60 Jahre ist es her, die da- mals Beteiligten sind nicht mehr zu befra- gen, weil tot. Eventuell noch lebende und glaubwürdige „Zeugen“ aus der damali- gen Zeit konnten nicht aufgetrieben wer- den. Es existieren nur zwei Leihscheine aus 1951, aus denen zu schließen ist, dass eine Frau aus Wien nach Linz ge- kommen war, um vier Bilder zu verleihen. Bestätigt wurde dies durch ein Papier mit dem Briefkopf der damaligen Neuen Galerie. Gefunden wurden die Leihschei- ne 1965 im Nachlass der Wienerin, die Erben zogen vor Gericht, weil ihrer An- sicht nach die damals im Dienste der Stadt Linz stehenden Galerie-Mitarbeiter die Bilder verschlampt hätten.

Volltext:

<http://www.nachrichten.at/nachrichten/kult ur/art16,796639>.

Vgl.

auch:

<http://ooe.orf.at/news/stories/2516487> .

Tagungsband Kunst & Recht Ba- sel 2011 erschienen

Als Band 2 der Schriftenreihe Kunst & Recht, Stämpfli Verlag Bern, ist der Ta- gungsband zur Veranstaltung der Juristi- schen Fakultät der Universität Basel. Der Band enthält die instruktiven Beiträge der gleichnamigen Tagung unter der Leitung von Peter Mosimann und Beat Schönen- berger, die zugleich die Herausgeber sind.

Weitere Informationen unter <http://www.staempfliverlag.com/index.cfm>

[?3609AEEDF3D11B6FBB51B012994C4724#104](http://www.tagesspiegel.de/kultur/kunst-wenn-echtheit-zur-glaubensfrage-wird/6125378.html)

Kein Schadensersatz für Millionen-Teppich

Die Legal Tribune Online berichtet: "7,2 Millionen Euro brachte ein Perserteppich bei Christie's in London - die frühere Besitzerin verlangte Schadensersatz. Denn sie hatte das Stück in ein Augsburger Auktionshaus getragen, das den Wert auf 900 Euro schätzte. Da der Inhaber des Auktionshauses bei der Begutachtung des Teppichs aber weder vorsätzlich noch fahrlässig seine Pflichten verletzt habe, wies das LG Augsburg die Klage am Freitag ab."

Vollständiger Artikel und Link:<http://www.lto.de/de/html/nachrichten/5429/lg-augsburg-kein-schadensersatz-fuer-millionen-teppich/>

Wenn Echtheit zur Glaubensfrage wird

Der Tagesspiegel berichtet über den jüngst abgehaltenen Kongress im Berliner Bode Museum über Kunstfälschungen: "Im direkten Vergleich wäre es wohl aufgefallen: die Striche der Radiernadel sind etwas grob, die Schattierungen wenig subtil. Eine Traube von Kunstsachverständigen gruppiert sich um Pablo Picassos „Le Repas frugal“ oder besser gesagt, um das, was der Kunstfälscher Edgar Mrugalla daraus gemacht hat. Ein authentisches Exemplar der berühmten Radierung war nicht zur Hand, und so löste das Plagiat ein Raunen unter den Teilnehmern des 13. Kunstsachverständigentags aus. Denn seit dem Skandal um die vermeintlichen Sammlungen Jägers und Knops mag sich kein Experte zu

weit aus dem Fenster lehnen. Sind doch die Irrtümer und Fehlzuschreibungen selbst renommierter Fachleute, allen voran Werner Spies, durch die Affäre offenbar geworden."

Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.tagesspiegel.de/kultur/kunst-wenn-echtheit-zur-glaubensfrage-wird/6125378.html>

Dem Schwindel auf der Spur

Die Berliner Zeitung berichtet: „Berliner Ermittler fahnden weltweit nach gefälschten Kunstwerken der Beltracchi-Bande. Der Schaden beträgt 35 Millionen Euro. Eine Vielzahl stilistischer Fehler brachte die Beamten auf die Spur der Fälscher."

Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.berliner-zeitung.de/berlin/gefaelschte-kunstwerke-dem-schwindel-auf-der-spur,10809148,11528190.html>

Kriminalarchäologie Foyerausstellung im Schloss Karlsruhe

Über die Problematik der Hehlerei mit antiken Fundstücken informiert eine kleine Sonderausstellung im oberen Foyer des Schlosses. Sie wurde vom Römisch-Germanischem Zentralmuseum in Mainz (RGZM) zusammengestellt, das sich schon seit Jahren für eine wirksame Bekämpfung des Handels mit archäologischen Kulturgut einsetzt. Die Preise, die die Antiken auf dem Markt erzielen, sind Motor für Plünderung und Zerstörung archäologischer Stätten.

Am Beispiel spektakulärer Kriminalfälle der jüngsten Vergangenheit verdeutlicht das RGZM die enge Kooperation von Archäologen und Kriminalisten. Auf mehre-

ren großen Informationswürfeln wird u.a. die spannende Suche nach dem offenbar erst vor wenigen Jahren von Plünderern im Irak entdeckten Grab einer sumerischen Prinzessin aus dem 3. Jahrtausend v.Chr. erzählt. Berichtet wird auch von fünf türkischen Bronzegefäßen, die kürzlich die diplomatischen Drähte zwischen der Türkei und Deutschland zum Glücken brachten.

Badisches Landesmuseum, Schloss Karlsruhe
24.1.-28.5.2012; Di - So, Feiertag 10 - 18 Uhr
Ab dem 24.4.2012 ist die Ausstellung an den Öffnungstagen nur bis 17 Uhr zu besichtigen.

Die bunte Königin im Berliner Exil

NZZ Online berichtet über ein neues Buch: "Bénédicte Savoy's Buch über die Causa Nofretete ist gut geschrieben, bietet prägnante Zitate zu den deutsch-französischen Aspekten und unerwartete Einblicke in die von der Forschung bisher übergangene Akte «Tête de Nefertiti. 1925–1931» aus Lacaus Altertümerverwaltung. Auch die kulturhistorische Einbettung kommt nicht zu kurz: Savoy erläutert den Aufstieg der Nofretete zur Ikone der populären Kultur nach 1913, erinnert an die Begeisterung jener Zeit für historisch ferne, exotische oder archaische Kunst. Damals empfand man zumal die stilisierten Schöpfungen der kurzen Armana-Epoche als ungeheuer modern, und parallel dazu schlug man die Brücke von der «Negerplastik» zum Kubismus. Klar wird, wie lange die westliche Welt schon dabei ist, Nofretete zu lieben; fraglich bleibt, ob diese Liebe und Pflege den Besitz der Büste hinreichend moralisch legitimiert."

Quelle und vollständiger Artikel:
http://www.nzz.ch/magazin/buchrezensionen/die_bunte_koenigin_im_berliner_exil_1.14491052.html

Diese Kunst zieht Langfinger an

20 Minuten Online berichtet: Das «Art-Loss-Register» ist die weltgrößte Datenbank für geraubte Kunst. Ein Blick in die Vermisstenliste zeigt, wessen Werke am gefragtesten sind. Bei den Top drei gibt es eine dicke Überraschung.

Quelle und vollständiger Artikel:
http://www.20min.ch/news/kreuz_und_quer/story/Diese-Kunst-zieht-Langfinger-an-20701936

Spektakulärer Kunstraub aus DDR-Zeit noch immer unaufgeklärt

Die Thüringer Zeitung berichtet: "Am Mittwoch stellt Gotha eine umfangliche Verlustdokumentation vor. Es geht dabei auch um den Diebstahl von fünf Gemälden im Millionenwert.

Gotha. "Wir spinnen uns schon lange nichts mehr zurecht", sagt Bernd Schäfer. Natürlich könnte es irgendwo jenen vielbeschworenen, einsamen Sammler geben, der sich ein in Gotha gestohlenen Gemälde in seine Privatgalerie gehängt hat. "Aber solche Spekulationen helfen uns nicht weiter," resümiert der Direktor des Gothaer Schlossmuseums. Wirklich weiterhelfen kann ihm und dem 1979 beraubten Museum wohl nur der Zufall. Zum Beispiel, wenn ein unrechtmäßiger Besitzer stirbt und dessen Erben vor allem

Interesse an Geld und nicht an Kunst hätten. Dann könnten die fünf Gothaer Gemälde eventuell einem Auktionshaus angeboten werden.

Quelle und vollständiger Artikel:
<http://www.thueringer-allgemeine.de/startseite/detail/-/specific/Spektakulaerer-Kunstraub-aus-DDR-Zeit-noch-immer-unaufgeklaert-150397300>

Räuber plündern antikes Olympia-Museum

Spiegel - Online berichtet: "Ein dreister Kunstraub hat in Griechenland weitreichende Folgen: Räuber haben 68 antike Gegenstände von unschätzbarem Wert aus dem Museum in Olympia gestohlen. Der Kulturminister hat nun seinen Rücktritt angeboten"

Quelle und vollständiger Artikel:
<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,815883,00.html>

Gericht stoppt Frankfurter Museumsdirektor

Frankfurt/Main (dpa) - Eine Woche vor Amtsantritt hat ein Gericht Matthias Wagner K als Museumsdirektor ausgebremst.

Die Besetzung der Leitungsposition des Museums für Angewandte Kunst in Frankfurt «muss zurzeit leider ruhen», teilte die Stadtverwaltung am Dienstagabend mit. Ein Mitbewerber habe beim Verwaltungsgericht Frankfurt Konkurrenzklage eingereicht.

Der Magistrat hatte sich am 27. Januar einstimmig für den gebürtigen Jenaer ausgesprochen und ihm einen Fünfjah-

resvertrag ab 1. März gegeben. Vorgänger Ulrich Schneider war aus Altersgründen ausgeschieden. Kulturdezernent Felix Semmelroth (CDU) präsentierte seinen Wunschkandidaten bei einer Pressekonferenz als «profilierten Ausstellungsmacher und hoch qualifizierten Kurator».

Die Stadt halte an ihrer Entscheidung fest, hieß es am Dienstag. Während das Verfahren läuft, beschäftigt Frankfurt Wagner K ersatzweise als Chefkurator. «Sobald dies rechtlich möglich wird, wird die Stadt Matthias Wagner K die Leitung des Museums für Angewandte Kunst übertragen», teilte die Stadt mit. Wann das sein wird ist offen. Bei Gericht war am Abend niemand mehr zu erreichen.

Wagner K bereitet derzeit eine Ausstellung über Buchkunst vor. Ab 8. März holt er den gesamten Buchbestand des Museums aus dem Depot, 3000 Titel vom mittelalterlichen Stundenbüchern über romantische Freundschaftsalben bis zu aktuellen Künstlerbüchern.

Artikelentnahme:

<http://www.monopol-magazin.de/artikel/20105112/Gericht-stoppt-Frankfurter-Museumsdirektor.html>

Reportage über Ermittlungsarbeit im Fall Beltracchi

monopol - Magazin für Kunst und Leben (Heft 03/2012)

In der aktuellen Ausgabe des monopol-Magazins ist eine 8-seitige Reportage abgedruckt mit dem Titel „Den Fälschern auf der Spur“. Die Berliner Landeskriminalbeamten und Mitarbeiter des Rathgen-Forschungslabors geben Einblicke in ihre Ermittlungsarbeit.

Einleitungssatz: „Kunsthistoriker, Museumsdirektoren und internationale Auktionshäuser ließen sich von der Bande um Wolfgang Beltracchi täuschen. Sie nicht. Sebastian Frenzel besuchte die Ermittler, an denen Deutschlands berühmtester Fälscher scheiterte.“

Kunstraub mit dem Sattelschlepper

Kultur heute am 02.03.2012 – Deutschlandfunk
Sendung an einem Stück
Moderation: Stefan Koldehoff

Hören Sie die gesamte Sendung von heute als MP3-Datei in unserem Audio-on-Demand-Angebot.

1. Kunstraub mit dem Sattelschlepper - Wie gefährdet sind nach dem spektakulären Raub einer Chillida-Plastik in Köln Skulpturen im öffentlichen Raum, Raimund Stecker, Direktor des Wilhelm-Lehmbruck-Museums in Duisburg, im Gespräch

2. "Luftlinien" - Arbeiten des japanischen Medienkünstlers Takehito Koganezawa im Berliner Haus am Waldsee (Carsten Probst)

3. Frieden in Köln - Der Streit um den Bau der Groß-Moschee scheint beigelegt (Barbara Schmidt-Mattern)

4. Zeiten der Zensur - Über die Spielräume der Künstler und Intellektuellen am Tag der Parlamentswahlen im Iran (Ulrich Pick)

5 Der "Tag des halben Museums" der norditalienischen Region Latium, (Katja Lückert)

<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/kulturheute/1692251/>

Romako-Aquarell aus Albertina wird zurückgegeben

Die Kleine Zeitung (AT) berichtet: "Der Kunstrückgabebeirat hat sich in seiner Sitzung am Freitag in vier Fällen für eine Restitution ausgesprochen: Aus der Albertina wird das Anton Romako-Aquarell "Liegender Hund" zurückgegeben, aus dem Belvedere ein Ölgemälde von Eduard Grützner, aus dem MAK zwei Bilderahmen und aus dem Völkerkundemuseum zwei Artefakte. In drei Fällen sprach sich der Beirat gegen eine Restitution aus.[...]"

Quelle und vollständiger Artikel:
<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/kultur/2961144/romako-aquarell-albertina-zurueckgegeben.story>

Kunstrechtstagung im Rahmen der Art Basel

Die Juristische Fakultät der Universität Basel veranstaltet am Freitag, 15. Juni 2012, 09.15 -17.15 Uhr, eine Tagung zu kunstrechtlichen Themenfeldern.

Alle Informationen finden Sie auf der Webseite:

<https://ius.unibas.ch/weiterbildung/recht-aktuell/2012/kunst-recht/>

Verluste auf beiden Seiten

Deutschland Radio berichtet: "Beutekunst: Das Projekt "Russische Museen im Zweiten Weltkrieg" will für mehr Verständnis sorgen. Von Jürgen König
Im Zweiten Weltkrieg sind auf deutscher und russischer Seite Zehntausende von Kunstwerken verschwunden - entwendet von den jeweiligen Besatzern. Eine neue

deutsch-russische Initiative will sich nun auf Spurensuche begeben, frei von politischen und juristischen Vorbehalten."

Vollständiger Artikel und Link:
<http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/fazit/1698916/>

Die Republik erbt Klimt

Die Wiener Zeitung berichtet: "Wien. Nach schmerzlichen Abgängen mehrere Bilder von Gustav Klimt durch Restitution der Erben von Adele Bloch-Bauer hat das Belvedere 2012 Grund zum Feiern: Kunstsammler Peter Parzer, der bereits jahrelang die Ausstellungs- und Forschungstätigkeit des Hauses unterstützte, überließ zwei Klimt-Werke und mehr als 50 Werke von Gerhart Frankl sowie Hauptwerke von Georg Merkel, Herbert Boeckl, Tina Blau, Jean Egger, Oskar Laske und Kurt Moldovan der Republik. Direktorin Agnes Husslein-Arco soll dabei einen nicht ganz unwesentlichen Beitrag geleistet haben, die Abwicklung des Nachlasses lief über die Finanzprokurator der Republik, die Präsentation mit Ministerin Claudia Schmied. Parzers besondere Entscheidung in marktorientierten Zeiten wie diesen zeigt allerdings auch, dass ein Horten von besonderen Kunstaktien im privaten Wohnzimmer, oder gar im Tresor, offenbar nicht glücklich macht."

Vollständiger Artikel und Link"
http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/wzkunstgriff/kunst/442594_Die-Republik-erbt-Klimt.html

Kunstraub in einem Antiquitätenhaus

boennigheimerzeitung.de berichtet:
"Remshalden - Bei einem Kunstraub in einem Antiquitätenhaus in Remshalden

(Rems-Murr-Kreis) ist ein Service im Wert von mehr als zwei Millionen Euro gestohlen worden, ein 143-teiliges Kaffee-, Speise- und Waschservice samt Silberlöffeln und Krügen. "Es gilt als das kleinste Service der Welt und ist aus Meißener Porzellan", sagte ein Polizeisprecher. Eine sechsköpfige Ermittlungsgruppe soll den Fall klären. Zwei Räuber in Radlertrikots und Helmen hatten den 58 Jahre alten Inhaber des Antiquitätenhauses bedroht und Geld verlangt. Die Unbekannten entkamen mit mehreren zehntausend Euro. Der gefesselt zurückgelassene 58-Jährige konnte sich befreien und die Polizei rufen. Die Täter beschädigten bei ihrer Flucht auch einiges an Porzellan."

Quelle:
http://www.boennigheimerzeitung.de/bz1/news/suedwestumschau_artikel.php?artikel=6162591

EU-Kommission fordert Anhebung des Mehrwertsteuersatzes für Kunst

monopol berichtet über die aktuelle Diskussion über die Erhöhung der Mehrwertsteuer für Kunst:

"Die Brüsseler Behörde forderte Deutschland am Montag auf, die abgesenkte Mehrwertsteuer für Kunst- und Sammlerstücke anzuheben. Für sie gilt in Deutschland eine Mehrwertsteuer von sieben Prozent anstatt der üblichen 19 Prozent.

Der EU-weite Mindestsatz für die Umsatzsteuer liegt bei 15 Prozent. Je nach Land gibt es Ausnahmen für bestimmte Waren und Dienstleistungen. Da Deutschland keine Sondergenehmigung für Kunstgegenstände hat, drohen nun

ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und Geldstrafen."

Vollständiger Artikel auf:

<http://www.monopolmagazin.de/artikel/20105129/EU-Kommission-gegen-abgesenkte-Mehrwertsteuer-fuer-Kunst.html>

Plakatsammlung Sachs wird dem Erben zugesprochen

Der Bundesgerichtshof entschied heute in der Restitutionsache Plakatsammlung Hans Sachs zugunsten des Erben Peter Sachs (V ZR 279/10). Der Bundesgerichtshof erklärt hierzu:

"Der u.a. für Ansprüche aus Eigentum an beweglichen Sachen zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Eigentümer eines durch nationalsozialistisches Unrecht entzogenen Kunstwerks, dieses nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (§ 985 BGB) von dem heutigen Besitzer herausverlangen kann, wenn das Kunstwerk nach dem Krieg verschollen war und deshalb nicht nach den Vorschriften des alliierten Rückerstattungsrechts zurückverlangt werden konnte.

Die Entscheidung betrifft die kulturhistorisch wertvolle Plakatsammlung des jüdischen Zahnarztes Dr. Hans Sachs, die sich heute im Besitz des Deutschen Historischen Museums, einer Stiftung Öffentlichen Rechts, befindet. Das Reichspropagandaministerium ließ die Sammlung 1938 aus der Wohnung von Dr. Sachs in Berlin-Schöneberg wegnehmen. Dr. Sachs emigrierte Ende 1938 in die USA. Nach dem Krieg war die Sammlung verschollen. Für ihren Verlust bekam Dr. Sachs 1961 im Vergleichsweg eine Wiedergutmachungszahlung von

225.000 DM nach dem Bundesrückerstattungsgesetz. Erst später erfuhr er, dass Teile der Sammlung in einem Museum der DDR aufgetaucht waren. Dr. Sachs starb 1974 und wurde von seiner Frau beerbt. Sie starb 1998, ohne nach der Wiedervereinigung irgendwelche Ansprüche wegen der Sammlung erhoben zu haben. Sie wurde von dem Kläger, dem Sohn Dr. Sachs", beerbt.

Der Kläger hat von dem Deutschen Historischen Museum (Beklagte) zunächst die Herausgabe von zwei Plakaten ("Dogge" und "Die blonde Venus") verlangt. Die Beklagte wollte im Wege der Widerklage festgestellt wissen, dass der Kläger nicht Eigentümer der Plakatsammlung sei, hilfsweise, dass er nicht berechtigt sei, die in ihrem Besitz befindlichen Plakate heraus zu verlangen. Das Landgericht Berlin hat die Beklagte zur Herausgabe des Plakats "Dogge" verurteilt und weitergehende Klage sowie die Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung des Museums hat das Kammergericht – unter Abweisung aller übrigen Anträge – gemäß dem Hilfswiderklageantrag der Beklagten festgestellt, dass der Kläger nicht berechtigt ist, die sich im Besitz der Beklagten befindlichen Plakate aus der Sammlung seines Vaters heraus zu verlangen.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Die Herausgabe des Plakats "Die blonde Venus", welches nicht zweifelsfrei der Sammlung Sachs zugeordnet werden konnte, hatte der Kläger zuletzt nicht mehr verlangt. Die Anschlussrevision der Beklagten, mit der diese den Hauptwiderklageantrag (Feststellung, dass der Kläger nicht Eigentümer der Plakatsammlung ist) weiterverfolgt hatte, hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Damit ist festgestellt, dass der Kläger Ei-

gentümer der Plakatsammlung ist und diese von der Beklagten herausverlangen kann.

Der Bundesgerichtshof ist, wie schon das Kammergericht, davon ausgegangen, dass Dr. Sachs das Eigentum an der Plakatsammlung zu keiner Zeit verloren hat. Insbesondere ließ sich nicht feststellen, dass er die Sammlung, die sich bis zur Wegnahme im Jahr 1938 in seinem Besitz befand, zuvor an einen zum Ankauf bereiten Bankier übereignet hatte. Der Zugriff des Reichspropagandaministeriums änderte die Eigentumsverhältnisse nicht, denn es handelte sich um eine Wegnahme ohne förmlichen Enteignungsakt. Dass die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 1941, in welcher der Verfall jüdischen Vermögens angeordnet wurde, wegen ihres Unrechtsgehalts keine Rechtswirkungen zu erzeugen vermochte, hat der Bundesgerichtshof bereits 1955 entschieden.

Die besonderen Regelungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts verdrängen nicht den zivilrechtlichen Eigentumsherausgabeanspruch (§ 985 BGB) des Klägers. Das Vermögensgesetz findet hier keine Anwendung, weil die Wegnahme der Plakatsammlung nicht im (späteren) Beitrittsgebiet, sondern im Westteil Berlins stattfand. Die Vorschrift des Art. 51 Satz 1 der Rückerstattungsanordnung für das Land Berlin (REAO*) und das Bundesrückerstattungsgesetz schließen den Anspruch ebenfalls nicht aus. Zwar hat der Bundesgerichtshof in den 1950er Jahren entschieden, dass Ansprüche, die sich aus der Unrechtmäßigkeit einer nationalsozialistischen Enteignungsmaßnahme ergeben, grundsätzlich nur nach Maßgabe der zur Wiedergutmachung erlassenen Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze und in dem dort vorgesehenen Verfahren verfolgt werden können.

Diesen Vorschriften kommt aber dann kein Vorrang gegenüber einem Herausgabeanspruch nach § 985 BGB zu, wenn der verfolgungsbedingt entzogene Vermögensgegenstand – wie hier und anders als in den bislang durch den Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen – nach dem Krieg verschollen war und erst nach Ablauf der Anmeldefrist für Rückerstattungsansprüche (hier gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1 REAO am 30. Juni 1950) wieder aufgetaucht ist. War der Verbleib des entzogenen Gegenstands bis zum Ablauf dieser Frist unbekannt, konnte der Geschädigte im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens nicht dessen Rückgabe erreichen, sondern nur eine Entschädigung in Geld verlangen. Blicke es auch nach Wiederauftauchen des entzogenen Gegenstands dabei, wäre dem Geschädigten - trotz fortbestehenden Eigentums - durch die alliierten Rückerstattungs Vorschriften jede Möglichkeit genommen, die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands zu verlangen. Auf diese Weise würde das nationalsozialistische Unrecht perpetuiert. Das ist jedoch mit dem Zweck der alliierten Rückerstattungs Vorschriften, die Interessen der Geschädigten zu schützen, nicht zu vereinbaren.

Der Herausgabeanspruch ist entgegen der Auffassung des Kammergerichts nicht verwirkt. Dass er in den ersten 16 Jahren nach der Wiedervereinigung nicht geltend gemacht worden ist, genügt nicht hierfür nicht.

Urteil vom 16. März 2012 – V ZR 279/10

Kammergericht Berlin – Entscheidung vom 28. Januar 2010 – 8 U 56/09

Landgericht Berlin – Entscheidung vom 10. Februar 2009 – 19 O 116/08

Karlsruhe, den 16. März 2012

*** Rückerstattungsanordnung für das Land Berlin der Alliierten Kommandantur Berlin – REAO - (BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949)**

Art. 1 Grundsätze

(1) Zweck dieser Anordnung ist es, in möglichst großem Umfange beschleunigt die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte) an natürliche oder juristische Personen zu bewirken, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ... aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auffassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ungerichtlich entzogen worden sind.....

(2) Feststellbare Vermögensgegenstände, die aus den Gründen des Abs. 1 ungerechtigt entzogen worden sind, können nach den Vorschriften dieser Anordnung zurückverlangt werden.

Art. 51 REAO Verhältnis zum ordentlichen Rechtsweg

Ansprüche, die unter diese Anordnung fallen, können, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, nur in dem Verfahren nach dieser Anordnung und unter Einhaltung ihrer Fristen geltend gemacht werden. Ansprüche aus anderen Gründen, die nicht unter diese Anordnung fallen, können im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501"

Das Deutsche Historische Museum (DHM) hat eine Pressemitteilung herausgegeben:

http://www.dhm.de/presseinfos/Pressemitteilung_2012_16_03.pdf

Weitere Artikel:

<http://www.zeit.de/kultur/kunst/2012-03/raubkunst-plakatsammlung-sachs>

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/urteil-des-bundesgerichtshofs-museum-muss-ns-raubkunst-zurueckgeben-11686399.html>

<http://www.sueddeutsche.de/kultur/bgh-grundsatzurteil-zu-ns-raubkunst-museum-muss-plakatsammlung-zurueckgeben-1.1310547>

<http://www.3sat.de/page/?source=/kulturzeit/news/161282/index.html>

Sumpfliegende geht vor Gericht

Der Focus vom 27.03.2012 berichtet in seiner online-Ausgabe:

"Die Erben der Kunstsammlerin Sophie Lissitzky-Küppers fordern das Bild von der Stadt München zurück und haben beim Landgericht eine Klage auf Herausgabe eingereicht, wie ihr Anwalt Christoph von Berg am Dienstag mitteilte. Das Landgericht konnte den Eingang der Klage zunächst noch nicht bestätigen. Die Stadt und die Gabriele Münter- und Johannes Eicher-Stiftung hatten das Bild 1982 für die Galerie im Lenbachhaus gekauft."

Volltext:

http://www.focus.de/kultur/kunst/kunst-raubkunst-streit-um-klees-sumpfliegende-vor-gericht_aid_728638.html

München: Restitution ohne Anspruch - gerechte Lösungen jenseits des Rechts

Der Anwaltstag 2012 in München steht unter dem Motto „Die Kunst Anwalt zu sein – Kunst, Kultur und Anwaltschaft“. Mit diesem Motto beschäftigen sich eine Schwerpunktveranstaltung in drei Blöcken am Donnerstag, 14. Juni 2012 und Freitag, 15. Juni 2012 sowie viele der Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse.

Einer der drei Blöcke betrifft das Thema: "Restitution ohne Anspruch – gerechte Lösungen jenseits des Rechts" - Podiumsdiskussion mit Rechtsanwältin Dr. Imke Gielen, Berlin, Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Raue, Berlin, Prof. Dr. Matthias Weller, Universität Heidelberg:

Moderation: Rechtsanwalt Dr. Christian Duve, Frankfurt/Main

Programm und weitere Informationen:
<http://anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2012/01-Programm16.03.12.pdf>

Konferenz der Canadian Museums Association in Québec

Die Konferenz findet statt vom 23.-27. April 2012 und geht in mehreren Workshops und Vorträgen auf museumsrechtliche Fragen ein. Weitere Informationen und Programm unter:

<http://www.museums.ca/home/?n=14-98-284>

Symposium „Kunstauthentifizierung - Innovative Technologien zur Überprüfung von Originalen“

Das Kunstauktionshaus Lempertz veranstaltet ein Symposium über das Thema "Kunstauthentifizierung - Innovative Technologien zur Überprüfung von Originalen", das in Kooperation mit der GMP München am Freitag, den 20. April 2012 in Köln stattfindet. Lempertz stellt ein neues Untersuchungsgerät vor, das eine zerstörungsfreie Materialanalyse ermöglichen soll.

Weitere Informationen und direkter Link zur Veranstaltung:

<http://www.lempertz.com/fileadmin/pdf/FlyerSymposium.pdf>

Konferenz: Grenzüberschreiten - der Verkehr von Kulturgütern

Die Griechische Gesellschaft für Recht und Archäologie (www.law-archaeology.gr) widmet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Kunst und Recht (IFKUR) und mit Unterstützung des Schweizerischen Bundesamtes für Kultur, seine jährliche Konferenz dem Thema des Kulturgüterschutzes. Experten aus Österreich, der Schweiz, Deutschland und Griechenland werden die Reformen diskutieren und Fallstudien behandeln.

Programm:

International Conference on the Protection of Cultural Goods
Cross border movement of cultural goods
UNESCO Convention 1970 – UNIDROIT Convention 1995- European Union Law

Greece, Switzerland, Germany and Austria

Provisional Program

(May 19, 2012)

09.30 Guided tour through Acropolis Museum (for the Speakers)

10:45 Opening speech (HSLA)
Greek Minister of Culture
Director of the Acropolis Museum

INTERNATIONAL AND EUROPEAN ASPECTS

Chairperson Dr. Yannis Ktistakis, Lecturer, Faculty of Law, University of Thrace (HSLA)

11:00 **Key note address: an overview of the situation**

Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Co-Director of the Walther Schücking Institute for International Law, Kiel, Germany

11:20 **The 1970 UNESCO Convention and its Application: Unexpected Potential ?**

Prof. Marc-André Renold, Director Art-Law Centre, University of Geneva

11:40 **The 1995 UNIDROIT Convention: its application and influence**

Ms. Marina Schneider, Senior Officer, UNIDROIT

12:00 **European Union** (Title to be submitted)

Prof. Marie Cornu, Director of Research, CNRS

12:20 **International Principles and Trends in Cultural Property Law**

Irini Stamatoudi, LL.M., Ph.D., Hellenic Copyright Organization, Director
12:40 Discussion

13:00 Break

NATIONAL ASPECTS

Chairperson Prof. Dr. Matthias Weller, EBS University, Wiesbaden (IFKUR)

13:30 **Greek law**

Dr. Artemis Papathanassiou, Legal Advisor, Ministry of Foreign Affairs

13:50 **Swiss law**

RA Benno Widmer, M.A., M Law, Head, International Transfer of Cultural Property, Swiss Federal Office of Culture

14:10 **German law**

Dr. Robert Peters, Legal Officer, Federal Government Commissioner for Culture and Media

14:30 **Austrian law**

Dr. Christoph Bazil, Austrian Federal Ministry for Education, Arts and Culture

14:50 **Discussion and Conclusions**

20:00 Dinner for the Speakers

Pressemitteilung zur Konferenz “Cross border movement of cultural goods”

Die Pressemitteilung zur Konferenz der Hellenic Society for Law and Archaeology:

Grenzüberschreitender Verkehr von Kulturgütern:

Aktuelle Herausforderungen für Gesetzgeber

Experten versammeln sich in Athen zur Problemanalyse

Gutes Timing für die Umsetzung der Konventionen der Europäischen Kommission, der UNESCO und von UNIDROIT

ATHEN, 3. April 2012 - Die rechtlichen Fragen bezüglich des Schutzes von Kulturgütern - wie Gemälde, Skulpturen, religiöses Eigentum und archäologische Stücke – stehen derzeit international im Rampenlicht. UNIDROIT und die UNESCO werden in den kommenden Monaten Vorschläge überprüfen und versuchen, neue Normen und Vorschriften für den Austausch von Kulturgütern zu erarbeiten.

Um neues Licht auf die drängenden Grundfragen zu werfen, widmet die Griechische Gesellschaft für Recht und Archäologie (Hellenic Society for Law and Archaeology, www.law-archaeology.gr), in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. (www.ifkur.de) und mit Unterstützung des Schweizerischen Bundesamtes für Kultur, seine Jahreskonferenz diesem Thema. Experten aus Österreich, der Schweiz, Deutschland und Griechenland werden sich am 19. Mai 2012 im Akropolis-Museum mit den Fragen des «grenzüberschreitenden Verkehrs von Kulturgütern» beschäftigen.

Die Konferenz wird die Herausforderungen in den Blick nehmen, die aus dem grenzüberschreitenden Verkehr von Kulturgütern erwachsen und die Stärken und Schwächen der beiden wichtigsten Konventionen (UNESCO 1970 und UNIDROIT 1995) anhand der bisher gemachten

Erfahrungen identifizieren und auf Trends in der aktuellen europäischen und nationalen Gesetzgebung eingehen. Die Konferenz bietet ein Forum zur Diskussion der Reformen, die derzeit vorgeschlagen werden. Zudem werden Fallstudien aus Griechenland, der Schweiz, Deutschland und Österreich behandelt.

Die Veranstaltung, die kostenlos und öffentlich ist, richtet sich an Archäologen, Kuratoren, Galerien, Sammler, Kunststudenten, Juristen, Museumsangestellte und Mitarbeiter, kulturelle Einrichtungen, Versicherungen, Mitarbeiter des Ministeriums für Kultur und Tourismus, Polizei- und Zollbeamte.

"Wir freuen uns, Gastgeber dieser bedeutenden kunst- und kulturgüterschutzrechtlichen Konferenz zu sein, die die erste ihrer Art in Griechenland ist", sagt Ira Kalliampetos, Organisatorin und Gründungsmitglied der Griechischen Gesellschaft für Recht und Archäologie. „Es ist passend, dass Athen, das ein solches Kulturerbe hat, die erste Station für viele der wichtigen Teilnehmer sein wird, um dann auf die bevorstehenden UNESCO- und UNIDROIT-Treffen nach Paris zu fahren.“ Sie fügt hinzu: "Es ist zwingend notwendig, dass sich die Länder bezüglich des grenzüberschreitenden Verkehrs von Kulturgütern besser verständigen. Die gegenwärtige Situation, mit unklaren Gesetzen und teilweise planlosen Umsetzung, sollte verbessert werden. Die Konferenz zielt darauf ab, ein komplexes Bild zu zeichnen – es gibt nicht nur Schwarz und Weiß".

Die Griechische Gesellschaft für Recht und Archäologie (HSLA) ist eine Non-Profit-Organisation, die im September 2006 in Athen mit dem Ziel gegründet wurde, ein Forum für Rechtsanwälte und Archäologen zu bilden, die sich interdisziplinär der Erforschung und Entwicklung

des Kulturgüterschutzrechts mit Schwerpunkt im Bereich Altertümer widmen.

Kunstdiebstahl: Cézanne-Gemälde aufgetaucht

Das vor vier Jahren aus dem Schweizer Privatmuseum Bührle gestohlene Gemälde "Knabe mit roter Weste" von Paul Cézanne ist wieder aufgetaucht. Aufgefunden wurde es in Belgrad und wird derzeit von der Polizei untersucht.

Weitere Informationen unter folgendem Link:

<http://www.zeit.de/kultur/kunst/2012-04/cezanne-gemaelde-belgrad>

NS-Raubkunst: Gemälde bleibt im Besitz des Museums

Im Restitutionsstreit um das Gemälde "Leuchtturm mit rotierenden Strahlen" von Paul Adolf Seehaus erzielte das Kunstmuseum Bonn mit den Erben des jüdischen Kunsthändlers Alfred Flechtheim eine Einigung.

Das Museum darf das Bild behalten, während die Erben eine finanzielle Entschädigung erhalten. Mehr unter:

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/ns-raubkunst-der-leuchtturm-bleibt-11715710.html>

<http://www.handelsblatt.com/panorama/kunstmarkt/paul-adolf-seehaus-kompromiss-mit-flechtheimerben/6501938.html>

Begleitprogramm zur Ausstellung „Déjà-vu“ in Karlsruhe

Die Staatliche Kunsthalle in Karlsruhe bietet im Rahmen der aktuellen Ausstellung „Déjà-vu? Die Kunst der Wiederholung von Dürer bis YouTube“ einige Vorträge mit kunstrechtlicher Thematik an:

Zum Thema Urheberrecht spricht Gerhard Pfennig am 20. Juni 2012, 19 Uhr

Der Titel der Veranstaltung lautet "Urheberrecht im Zeitalter von „Copy & Paste“

Am 11. Juli 2012, 19 Uhr ist Ernst Schöller vom LKA Stuttgart eingeladen.

Titel der Veranstaltung: "Wa(h)re Lügen. Aus den Erfahrungen eines Kunstermittlers"

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite:

http://www.kunsthalle-karlsruhe.de/caw2_index.php?page_id=951&lang=de

Streit um Luxus-Oldtimer - Wie der grüne Mercedes rot wurde

Das FAZ.Net berichtet über einen Fall eines derzeit beschlagnahmten Roadsters, welcher 1945 in die USA "mitgenommen" wurde und nun vor einem Verkauf in Essen durch die Erben des ehemaligen Eigentümers beschlagnahmt wurde. Hintergrund ist die Frage der Möglichkeit der Restitution.

Quelle und Link: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/streit-um-luxus-oldtimer-wie->

[der-gruene-mercedes-rot-wurde-11779814.html](http://www.dgph.de/startseite/%E2%80%9Eder-gang-der-dinge-welche-zukunft-haben-photographische-archiv-und-nachlaesse%2%80%9C-0)

Interdisziplinäres Symposium der Deutschen Gesellschaft für Photographie

Die Deutsche Gesellschaft für Photographie veranstaltet in Kooperation mit dem Netzwerk Fotoarchive e.V. am 29. / 30. Juni 2012 ein interdisziplinäres Symposium mit dem Titel "Der Gang der Dinge. Welche Zukunft haben photographische Archive und Nachlässe?"

Eingeladen sind Fotohistoriker, Archivare und Kunstwissenschaftler, Restauratoren sowie Juristen.

Behandelt werden folgende Themen:

- Praxis und Probleme bei der Weiterreichung von Nachlässen und Sammlungen
- Rahmenbedingungen, unter denen Nachlässe und Sammlungen vorbildhaft erhalten und zugänglich gemacht werden können
- Konzepte und Ziele neu gegründeter oder im Aufbau befindlicher Netzwerke und Datenbanken

Weitere Informationen auf der Webseite der DGPh

<http://www.dgph.de/startseite/%E2%80%9Eder-gang-der-dinge-welche-zukunft-haben-photographische-archiv-und-nachlaesse%2%80%9C-0>

Tschechien gibt enteignetes Kircheneigentum zurück

Das tschechische Abgeordnetenhaus hat ein Gesetz zur Restitution des einstigen Kircheneigentums verabschiedet. Das Gesetz sieht die Rückgabe und finanzielle Kompensation für Kircheneigentum vor, das während der Herrschaft der Kommunisten (1948-1989) in Tschechien verstaatlicht wurde.

Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/weltspiegel/art17,926671>

Holländische Meister wieder gefunden

Fast 13 Jahre nach einem spektakulären Kunstraub in der Nähe von Utrecht sind fünf wertvolle Gemälde alter holländischer Meister wiedergefunden worden. Drei Verdächtige wurden festgenommen, wie die Polizei in Utrecht mitteilte.

Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.nzz.ch/aktuell/panorama/hollaendische-meister-wieder-gefunden-1.17341651>

Illegale Ausgrabungen in Pakistan Kulturschätze sind bedroht

N-TV.de berichtet: "Zuerst kamen die Taliban, dann die Tempeldiebe. Pakistans buddhistisches Erbe ist in Gefahr. Immer mehr Artefakte werden von skrupellosen Dieben ausgegraben und aus dem Land geschmuggelt. Sie landen in Privatsammlungen auf der ganzen Welt".

Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.n-tv.de/wissen/Kulturschaetze-sind-bedroht-article6787641.html>

Experten-Team vor Gericht

Und wieder müssen sich Kunstexperten vor Gericht behaupten. Darüber veröffentlichte das Handelsblatt einen Artikel vom 14.08.2012: Die beiden Caravaggio-Experten Maurizio Bernardelli Curuz und Adriana Conconi Fedrigolli sollen Jugendzeichnungen des Barockmalers Caravaggio entdeckt haben. Der Schwindel flog auf und im Anschluss stellen sich viele rechtliche Fragen: "Wie legt man im Zeitalter von Internet und E-Book Hochstaplern das Handwerk? Wie schützt man geistiges und materielles Kulturgut vor dem Zugriff vermeintlicher Wissenschaftler? Wie verahrt man sich gegen den zumindest unter berufsethischem Gesichtspunkt widerrechtlich Umgang mit Kulturgut?"

Ausführlicher Bericht auf

<http://www.handelsblatt.com/panorama/kunstmarkt/peterzano-nachlass-caravaggio-experten-muessen-vor-gericht/6998662.html>

Bückeberg Raub der Gestapo: Bücher gehen zurück an die Familie

Die Schaumburg - Lippische Landeszeitung berichtet: "Bückeberg (rd). Vor wenigen Tagen hatte der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats der katholischen Gemeinde in Bückeberg, Johannes Kersting, einen nicht alltäglichen Anruf aus Münster. Eine Mitarbeiterin der dortigen Uni-Bibliothek, Abteilung Historische Drucke, fragte an, ob er Adressen von Muckermann-Angehörigen kennt. Wie sich bald herausstellte, hatte die mit der Recherche beauftragte Elke Pophanke die Spur nach Bückeberg über die „Stolperstein“-Verlegung für Fried-

rich Muckermann im Dezember 2006 gefunden. [..]"

Vollständiger Artikel: http://www.landeszeitung.de/portal/lokales/lz-heute_Raubder-Gestapo-Buecher-gehen-zurueck-an-die-Familie-_arid,455537.html

Kultusgemeinde will neuen Entscheid über Restitution

Die Tiroler Tageszeitung Online berichtet: "Das Egger-Lienz-Bild „Die Wildbrehändlerin“ soll noch einmal in den Gemeinderat. BM Blanik sieht zurzeit keinen Sinn darin."

Vollständiger Artikel:
<http://www.tt.com/Tirol/5379034-2/kultusgemeinde-will-neuen-entscheid-%C3%BCber-restitution.csp>

Akad. Mitarbeiter/-in Univ. Konstanz bei PD. Dr. Lenski

Am Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht der Universität Konstanz bei PD Dr. Sophie-Charlotte Lenski, Vertreterin der Professur für Öffentliches Recht und Europarecht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht, sind ab 01.10.2012 zwei Halbtagsstellen als Akademische Mitarbeiterin / Akademischer Mitarbeiter (EG 13 TV-L / 50 %) zunächst befristet bis 31.07.2013 zu besetzen.

Eine Verlängerung ist geplant. Es besteht die Gelegenheit zur Promotion.

Aufgabengebiet:

Wissenschaftliche Dienstleistungen, Mitarbeit in Forschung und Lehre in allen Bereichen des Öffentlichen Rechts, selbst-

ständige Übernahme von Lehraufgaben im Umfang von 2 Lehrveranstaltungsstunden.

Voraussetzungen:

Erste juristische Prüfung, die mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen wurde, Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten, besonderes Interesse an den Arbeitsgebieten des Lehrstuhls (Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht). Gute Fremdsprachenkenntnisse (insbes. Französisch, Italienisch, Spanisch) sind von Vorteil. Die Universität bemüht sich um die Beseitigung von Nachteilen, die für Wissenschaftlerinnen im Bereich der Hochschule bestehen. Sie strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an. Die Universität Konstanz wurde von der Hertie-Stiftung als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Sie setzt sich besonders für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben ein.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung vorrangig eingestellt (Telefonnummer der Schwerbehindertenvertretung: 07531 / 88 – 4895).

Die Universität Konstanz bietet ein „Dual Career Programm“ an. Informationen erhalten Sie unter: www.uni-konstanz.de/dcc.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 17. September 2012 unter Angabe der Kennziffer 2012 / 158 an Frau PD Dr. Sophie-Charlotte Lenski, Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, Fach 111, 78457 Konstanz oder per E-Mail an: Lehrstuhl.Lenski@uni-konstanz.de zu senden.

Weitere Informationen sowie die Stellenausschreibung als PDF können auch über info@ifkur.de angefordert werden oder sind unter http://www.jura.uni-konstanz.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/jura/ag-lenski/AkademMitarb.pdf&t=1347464996&hash=0636d0963b2312b54fda255b1e17c39786da445b abrufbar.

Kunstraub in Rotterdam Wertvolle Gemälde aus Kunsthalle gestohlen

"In der Nacht zum Dienstag sind mehrere Gemälde aus der Rotterdamer Kunsthalle gestohlen worden. Wie niederländische Medien berichten, soll ein Werk von Henri Matisse dabei sein. Möglicherweise wurden auch Arbeiten von Pablo Picasso oder Claude Monet entwendet. Die Polizei ermittelt." berichtet Spiegel Online.

Link:

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/aus-rotterdamer-kunsthalle-gemaede-von-henri-matisse-gestohlen-words-a-861527.html>

Fälschung eines Immendorff-Werkes muss vernichtet werden

3sat berichtet in der Kulturzeit von einer Immendorff-Fälschung:

"Nach einem jahrelangen Rechtsstreit hat das Landgericht Düsseldorf ein angebliches Werk des 2007 gestorbenen Malers Jörg Immendorff als Fälschung eingestuft. "Im Ergebnis muss das Bild vernichtet werden", sagte Gerichtssprecher Andreas Vitek am 17. Oktober 2012. Das Urteil sei aber noch

nicht rechtskräftig. Klägerin ist Immen-dorff-Witwe Oda Jaune. Sie hatte das 1,20 x 1 Meter große Bild in der Düsseldorf Repräsentanz eines Wiener Auktionshauses entdeckt. Der Besitzer hatte ein Echtheitszertifikat Immendorffs (1945-2007) vorgelegt, das nach Auffassung des Gerichts aber nicht echt ist. Ein Gutachter hat das Gemälde als Fälschung bezeichnet. Es handelt sich dabei um eine Reproduktion des Bildes "Ready-made de l'Histoire dans Café de Flore".

<http://www.3sat.de/page/?source=/kulturzeit/news/165403/index.html>

Kunstraub mit Einkaufsliste

"Südafrikanische Kunst erfreut sich steigender Beliebtheit. Bei einem Kunstraub im südafrikanischen Pretoria haben die Täter dem Museumsmitarbeiter an der Kasse mit vorgehaltener Pistole eine Wunschliste präsentiert. Die Räuber hatten offenbar wenig Ahnung, die teuersten Bilder ließen sie zurück, eines davon auf dem Bürgersteig" berichtet Deutschlandradio.

Vollständiger Artikel:
<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/kulturheute/1920283/>

Verkündung im Prozess um Schlemmer-Erbe

Die Welt berichtet: "Im jahrelangen Rechtsstreit um das Erbe des Stuttgarter Bauhaus-Künstlers Oskar Schlemmer (1888-1943) könnte kommende Woche die nächste juristische Entscheidung fallen. Das Landgericht Stuttgart hat für Dienstag (30. Oktober) einen Verkündungstermin angesetzt.

In dem Prozess möchte Enkelin Janine Schlemmer durchfechten, dass sie einen Teil des bislang aufgeteilten Nachlasses von 127 Kunstwerken verkaufen darf. Konkret geht es ihr um 62 Arbeiten, die bereits Ende 2008 in einem Kölner Auktionshaus versteigert werden sollten. Cousin Raman Schlemmer, der den Verkauf verhindern will, konnte die Auktion damals kurzfristig stoppen.

Die Details sind kompliziert, und eigentlich geht es um mehr als die 62 Werke. Beide Enkel nehmen für sich in Anspruch, das Erbe ihres Großvaters bewahren zu wollen. Raman Schlemmer befürchtet eine Zerschlagung des Werks, wenn die Stücke zum Teil an private Liebhaber verkauft würden. Seine Anwältin warf der Cousine bei Prozessbeginn vor, die Bilder in einer Massenauktion für "einen Apfel und ein Ei" versilbern lassen zu wollen.

Janine Schlemmer dagegen sieht die Gefahr, dass das Werk ihres Großvaters in der Versenkung verschwindet. Ihre inzwischen verstorbene Tante und ihr Cousin hätten rund 2000 bis 3000 Kunstwerke an einen unbekanntem Ort gebunkert, beklagte sie im Jahr 2008. Damit hätten sie ihre Befugnisse für die Verwaltung des Erbes missbraucht.

Unter dem bizarren Streit leidet auch die Kunstszene. Wiederholt sind etwa Schlemmer-Leihgaben aus Museen abgezogen worden. Auch die Staatsgalerie Stuttgart verlor bereits etliche Stücke. Sie möchte sich zu dem Streit nicht mehr äußern.

Nach mehreren Urteilen in der Erbsache scheint eines klar: Eine richterliche Entscheidung allein kann die Wogen kaum glätten. Im Stuttgarter Prozess hat der Vorsitzende Richter deshalb schon beim Auftakt eine Aussprache angeregt."

Quelle und Link:
<http://www.welt.de/regionales/stuttgart/article110327124/Verkuendung-im-Prozess-um-Schlemmer-Erbe.html>

Kunstraub Der Künstler Douglas Gordon vermisst seine Hände

Diebstahl in London: Ein 700.000 Dollar wertvolles Kunstwerk des in Berlin lebenden Künstlers Douglas Gordon ist aus einem Lager von Christie's in London verschwunden.

Vollständiger Artikel und Link:
<http://www.zeit.de/kultur/kunst/2012-11/douglas-gordon-diebstahl>

Restitution von Raubkunst Aus der Sammlung eines Vogelfreien

Stefan Koldehoff / FAZ berichtet: "03.12.2012 · Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz einigt sich mit den Erben des Kunsthistorikers Curt Claser. Der 1933 von den Nazis verjagte Direktor der Berliner Kunstbibliothek trennte sich damals auch von Teilen seiner Kunstsammlung."

Vollständiger Artikel:
<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/restitution-von-raubkunst-aus-der-sammlung-eines-vogelfreien-11979709.html>

Wenn Gemälde zu Geiseln werden - ein irrwitziger Kunstraub

Die WAZ berichtet in einem längeren Artikel über die verschiedenen Möglichkeiten, warum Kunstraub durchgeführt wird, "Wie die Tate-Gallery zwei Bilder von William Turner zurückbekam, die 1994 in der Frankfurter Schirn-Kunsthalle gestohlen wurden – von Räufern, die sich im Mu-

seum einschließen ließen: Heute vor zehn Jahren endete die lange Geschichte eines irrwitzigen Kunstraubs."

Vollständiger Artikel und Link:
<http://www.derwesten.de/kultur/wenn-gemaelde-zu-geiseln-werden-ein-irrwitziger-kunstraub-id7453576.html>

Urteil in der Restitutionsache Bakalar gegen Vavra und Fischer

Ein Bericht über das Urteil in der Restitutionsache um eine Zeichnung von Egon Schiele ist unter folgendem Link zu finden:

<http://www.itsartlaw.com/2012/10/seven-year-saga-of-bakalar-v-vavra-ends.html>

Symposium: Gesetze der Kunst

Das internationale Symposium »Gesetze der Kunst. Rechte und Rituale« der LMU in München beschäftigt sich mit kunstrechtlichen Fragen wie: Welchen Regeln folgen ästhetische Phänomene? Lassen sich Kunstgesetze mit juristischen oder staatlichen/ideologischen Normen definieren? Oder bedienen sie sich vielmehr künstlerischer Legitimierungsstrategien auf der Basis von Ritualen und Inszenierungen?

Die Tagung findet vom 19.04.2013 bis zum 20.04.2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität in München statt.

Anmeldung unter:

<http://www.proart.marc.uni-muenchen.de/aktuelles/symposium-recht-und-ritual/index.html>

Weitere Informationen auf:

<http://www.portalkunstgeschichte.de/forschung/?id=5512>

Kolloquium in Zürich: Expertise. Kunsturteil zwischen Geschichte, Technologie, Recht und Markt

Internationales Kolloquium in Zürich Donnerstag/Freitag, 16./17. Mai 2013

Juristische und kunsthistorische Fragestellungen rund um den Themenkomplex Expertenwissen und Marktverhältnisse:

- Möglichkeiten und Voraussetzung kunsthistorischen Wissens
- historische Genese des stilkritischen Ansatzes
- Geschichte der Expertise und des kennerschaftlichen Umgangs mit Kunstwerken
- Provenienzforschung als Verfahren im Prozess der Echtheitsbestimmung
- das Verhältnis von geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Methoden
- Rechtsfolgen der Kunst-Expertise
- ethische Verantwortung der Wissenschaftler und Experten
- Marktmacht der Fachspezialisten

Mehr unter:

http://www.lostart.de/Content/02_Aktuelles/2012/12-12-05%20CfP%20Z%C3%BCrich.html?nn=7158

Vorankündigung der VII. Kunstrechtstagung

Die Kunstrechtstagung findet am 22. und 23. November 2013 in den Räumen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften statt.

Das Thema der diesjährigen Tagung lautet "Neue Kunst - Neues Recht?".

Erfolgreiche Restitution in Stuttgart

Das kanadische „Max Stern Art Restitution Project“ hat kürzlich bewirkt, dass die Staatsgalerie Stuttgart ein Gemälde an die Erben des jüdischen Kunsthändlers Max Stern herausgeben muss. Stern wandte sich 1937 an das Auktionshaus Lempertz, das den Zwangsverkauf seines gesamten Inventars vornahm.

Der gesamte Artikel ist nachzulesen unter folgendem Weblink:

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/staatsgalerie-stuttgart-restituieret-gemaelde-der-fall-des-kunsthändlers-max-stern-12102532.html>

Raubkunst geht zurück an Zypern

Aus einem Artikel der BNN vom 19. März 2013:

"Die Republik Zypern bekommt aus Deutschland Fresken, Ikonen und andere Kunstgegenstände im Millionenwert zurück. Das Oberlandesgericht München entschied, dass der überwiegende Teil einer vor mehr als 15 Jahren in München sichergestellten Raubkunst-Sammlung dem Mittelmeerland zurückgegeben werden muss. Die Berufung gegen ein entsprechendes Urteil des Landgerichts werde weitgehend zurückgewiesen, sagte der Vorsitzende Richter, Stefan Antor. Die Eigentumsrechte der meisten der insgesamt 214 Kunstgegenstände seien in Gutachten geklärt worden. Bereits 1997 waren die Kunstwerke im vermutlich

zweistelligen Millionenwert in der Münchner Wohnung eines türkischen Händlers sichergestellt worden. Sie sollen aus Plünderungen während der türkischen Besetzung Zyperns stammen und lagern seit der Sicherstellung großenteils in der Asservatenkammer des Bayerischen Landeskriminalamtes. Das Strafverfahren gegen den Mann war wegen Verjährung eingestellt worden.

Das Auswärtige Amt hatte zunächst einer Übergabe der Kunstwerke an Zypern nicht zugestimmt, da zuvor die Eigentumsverhältnisse eindeutig geklärt werden müssten."

Quelle: dpa

Amerikas größter Kunstraub steht kurz vor der Aufklärung

Die WAZ berichtet: "Die Fahndungsplakate zeigen Gemälde: Das FBI will mit Hilfe der Bevölkerung 13 seltene Meisterwerke im Schätzwert von 500 Millionen Dollar, die 1990 in einem Bostoner Museum gestohlen wurden, wieder an ihren Bestimmungsort zurückbringen. Dort warten bereits seit 23 Jahren die leeren Rahmen."

Vollständiger Artikel und Link: <http://www.derwesten.de/kultur/amerikas-groesster-kunstraub-steht-kurz-vor-der-aufklaerung-id7748135.html>

NS-Raubkunst: Historiker und Juristen kämpfen um die Aufklärung verschollener Kunstwerke'

Im Gespräch mit der Dresdner Rechtsanwältin Sabine Rudolph über den Stand der Restitutionsdebatte

<http://www.zeit.de/2013/08/Kunstmarkt-NS-Raubkunst>

Ein neues Online-Archiv unterstützt die Recherchearbeit von Historikern

<http://www.zeit.de/kultur/kunst/2010-10/beutekunst-online-archiv-2>

Restitutionsstreit um Paul Klees „Sumpflgende“

Der Prozess um das Gemälde geht weiter; bis zum 17. Mai 2013 soll eine Einigung erzielt werden.

Mehr dazu unter:

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/restitutionsstreit-klees-sumpflgende-schritte-in-die-richtige-richtung-12173245.html>

Musiker im Rechtsstreit

Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 13. Dezember 2012 beendete den seit 1997 andauernden Plagiatsstreit zwischen der Musikband Kraftwerk und der Musikerin Sabrina Setlur. Für weitergehende Informationen folgen Sie der URL:

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/urheberrecht/plagiatsstreit-setlur-kraftwerk-an-kreativitaet-denkt-mal-wieder-niemand-12178510.html>

Für das vollständige Urteil des Bundesgerichtshofes und seiner Pressemitteilungen:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&Seite=2&nr=64004&pos=85&anz=534>

Der Jahrhundertraub von Quedlinburg

PHOENIX

Heute | " 21:00 - 21:45 (45 Min.)
23.05.2013 " "

Anfang der Neunzigerjahre steigt im Städtchen Whitewright, Texas, der erste Showdown im spektakulärsten Kunstraub des 20. Jahrhunderts. Schauplatz: die First National Bank. Für den deutschen Kunstfahnder Willi Korte kommt der Moment der Wahrheit, als ein nervöser Bankbeamter drei Pappkartons unter der Aufsicht zweier Sheriffs aus dem Tresor holt. Der Inhalt dieser Schachteln entscheidet über die Aufklärung des spektakulärsten Kunstraubs des 20. Jahrhunderts - und über das Schicksal des Historikers und Juristen Korte, der für die Fahndung seine Existenz aufs Spiel setzte.

Die Spur des bedeutendsten Schatzes des Mittelalters verlor sich wenige Tage nach Ende des Zweiten Weltkriegs. Die SS ließ die unschätzbar wertvollen Kostbarkeiten auslagern, als die Front näher rückte. Amerikanische Truppen entdeckten die unterirdische Höhle, in der jene 50 Pretiosen, darunter Evangelien und Reliquien aus Gold und Elfenbein, Edelstein und Bergkristall versteckt waren. Doch von dem Schatz, der von Reichsgründer Heinrich und seinem Sohn Otto dem Großen im 10. Jahrhundert begründet worden war, fehlten zwölf seiner wertvollsten Stücke. Hat ein amerikanischer GI Teile des Schatzes geraubt, wie es das geheime "S3-Journal" der 4th U.S.-Cavalry Group vermuten lässt? Die Recherche führt Willi Korte auf die Spuren des Oberleutnants John T. Meador.

Die Spur wird heiß, als Meadors Erben versuchen, die einmaligen Stücke zu Geld zu machen - mittels willfähriger Kunsthändler, die allzu gerne behilflich sind, für das Diebesgut Millionenbeträge zu erzielen. Korte lässt nicht locker, bis die Stücke im Tresorraum der "First National" wieder auftauchen. Doch für Korte bedeutet dieser Tag kein Happy-End. Während Millionen an die Meador-Erben fließen, mühsam als "Finderlohn" deklariertes Lösegeld, bleibt der Finder auf Schulden in sechsstelliger Höhe sitzen. Und in den Pappschachteln des John T. Meador finden sich nur zehn der zwölf fehlenden Schätze. Zwei Stücke aus dem Quedlinburger Domschatz fehlen bis heute.

Der 2007 entstandene Film erzählt nicht nur den historischen Krimi und die Schatzjagd Richtung Texas. Er beleuchtet erstmals, wie sich angesehene Kunstexperten und Auktionshäuser wie das renommierte Christie's mit geradezu krimineller Energie an der Hehlerei des Quedlinburger Domschatzes beteiligten. Willi Korte öffnet erstmals vollständig seine Ermittlungsakten, eröffnet Zugänge zu nie befragten Interviewpartnern - und nimmt die Schatzjagd wieder auf. Ein bislang unbekannter Informant hat einen Tipp - die beiden fehlenden Stücke. Mehr als zehn Jahre nach dem Showdown von Texas steigt der Schlussakt im Jahrhundert-Krimi um den Jahrhundert-Diebstahl.

Kunstraub: Gestohlene Werke von Picasso und Miró gefunden

Die Spuren wiesen in die Tschechische Republik. Doch nun hat die spanische Polizei drei gestohlene Kunstwerke von Pablo Picasso und Joan Miró in Málaga

sichergestellt. Die Werke waren vor drei Jahren verschwunden.

Quelle:
<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/polizei-findet-gestohlene-kunstwerke-von-picasso-und-miro-in-madrid-a-902820.html>

Veranstaltung des Institute of Art and Law

Das Institut of Art and Law veranstaltet am 15. Juli 2013 ein Seminar mit dem Thema "Travels and Tribulations" Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.ial.uk.com/berlin150713.pdf>

Fall der Beuys-Witwe vor dem BGH entschieden

Der BGH hat entschieden, dass Eva Beuys das Ausstellen einer Fotoserie ihres Mannes aus dem Jahr 1964 nicht verbieten kann. Das Beuys-Museum Schloss Moyland darf nun die 18 Fotos wieder zeigen.

Vollständiger Artikel unter:

<http://www.handelsblatt.com/panorama/kunstmarkt/streit-um-fotoserie-beuys-witwe-unterliegt-vor-bgh/8220192.html>

Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland

Die Bundesregierung hat unter der Federführung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien einen umfassenden "Bericht zum Kulturgutschutz in Deutschland - Bericht über die Auswir-

kungen des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen) und zum Schutz von Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland" vorgelegt. Der sorgfältig erarbeitete, über 150 Seiten umfassende Bericht enthält eine Vielzahl wichtiger Beobachtungen und bedenkenswerter Anregungen.

Der Bericht ist abrufbar unter <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2013/04/2013-04-24-kulturgutschutz.html?nn=401036>.

Hitlergruß-Prozess um den Künstler Jonathan Meese

Im sogenannten Hitlergruß-Prozess hat das Amtsgericht Kassel den Künstler Jonathan Meese freigesprochen. Der von ihm bei einer Veranstaltung in Kassel gezeigte Hitlergruß sei Teil einer Performance gewesen und habe daher der Kunst gedient, urteilte das Amtsgericht Kassel am Mittwoch (Az.: Js 30173-12-240 Cs).

Die Staatsanwaltschaft Kassel, die die Anklage erhob, sah darin jedoch eine unzulässige Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und will noch prüfen, ob sie gegen dieses Urteil Revision einlegen wird.

Der Raub von Kulturschätzen in Syrien

Schon seit einigen Monaten werden im Verlauf des syrischen Bürgerkrieges Museen und Moscheen geplündert. Einige

Stätten des Weltkulturerbes wurden von der Unesco auf die Rote Liste der gefährdeten Objekte gesetzt.

Es gibt daneben eine gute Zusammenarbeit zwischen Interpol, Unesco, Icomos und anderen Denkmalschutzorganisationen:

„Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre in Afghanistan und im Irak habe die Unesco ihren Umgang mit solchen Situationen verbessern können, sagte die Generaldirektorin Irina Bokova. Die Erstellung von Katalogen mit Raubgütern und die Kooperation zwischen Akteuren des Kunstmarkts hat sich beschleunigt.“

Die UNESCO stellt auf ihrer Homepage erste Bilder von den Verwüstungen ins Netz. Siehe unter folgendem Link:

<http://www.unesco.org/new/en/media-services/multimedia/photos/photo-gallery-conflict-damage-to-syrian-cultural-sites/>

Kompletter Bericht siehe:

<http://www.sueddeutsche.de/kultur/zerstörung-von-kulturschaetzen-in-syrien-das-schlimmste-sind-die-raubgraeber-1.1759015>

Stillschweigeabkommen im Rahmen einer Privatrestitution von Sotheby's

Gustav Klimts Werk "Wasserschlangen II", das als Raubkunst bekannt ist, wurde durch Privatverkauf vermittelt.

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/privatverkauf-durch-sotheby-s-der-naechste-klimt-bitte-12603413.html>

Entscheidung des OGH über Kulturgüterrückgabe

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 9. Juli 2013 über die Kulturgüterrückgabe-Richtlinie (93/7/EWG) Der Text der Entscheidung ist unter folgendem Link einzusehen:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfra-ge=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20130709_OGH0002_0040OB00108_13F0000_000

Podiumsdiskussion zum Schwabinger Kunstfund

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Center for Transnational Commercial Dispute Resolution der EBS Law School Wiesbaden am 22. November 2013 um 19.30 Uhr eine Podiumsdiskussion zum Schwabinger Kunstfund.

Eingeladensind neben den Teilnehmern der VII. Kunstrechtstagung alle, die an diesem Thema interessiert sind.

FAZ Artikel mit Kommentaren von Mitwirkenden des IFKUR

Die FAZ berichtete in ihrem Artikel "Wem gehört der Bilderschatz" vom 30. November 2013 auch über die Podiumsdiskussion im Anschluss des ersten Kunstrechtstages in Heidelberg. Zu Wort kamen unter anderem die Herren Professoren Jayme und Weller.

Für weitere Informationen folgen Sie bitte dem Link:

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/schwabinger-kunsthund-wem-gehört-der-bilderschatz-12685927.html>

Gesetzesentwurf des Freistaates Bayern zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den bayerischen Justizminister Winfried Bausback, verfasste einen Gesetzesentwurf zum „Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen bei abhanden gekommenen Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut“ und legte diesen dem Präsidenten des Bundesrates Stephan Weil am 7. Januar 2014 vor, mit der Bitte, „den Gesetzesentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GOBR auf die Tagesordnung der 919. Sitzung am 14. Februar 2014 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen“.

Über die Gesetzesinitiative schrieb die Süddeutsche Zeitung am 8. Januar 2014, dass das geplante Gesetz „ein Akt des guten Willens“ ist, weil die meisten „Unklarheiten, die es etwa im Fall Gurlitt gibt, mit dem neuen Gesetz nicht klarer werden: Dieses Gesetz erleichtert nicht die Provenienzforschung, also die Feststellung der Herkunft von Kunstwerken; und es erleichtert auch nicht den Nachweis der Bösgläubigkeit des derzeitigen Besitzers“.

Vollständiger Artikel der Süddeutschen Zeitung auf:

<http://www.sueddeutsche.de/kultur/der-fall-gurlitt-und-die-verjaehrung-gut-gemeintes-gesetz-1.1857650>

Verfahren gegen den Waldkünstler Florian Mehnert eingestellt

Nachdem der Künstler, der Wälder verwanzte und damit Kritik gegen die NSA übte, angezeigt wurde, ist nun das Ermittlungsverfahren wegen „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“ von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden.

„Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen“, lautete es in der Begründung der Staatsanwaltschaft Freiburg. Bei der Vernehmung des Künstlers blieben offenbar die Anhaltspunkte unzureichend zur Verfolgung einer Straftat.

Vollständiger Artikel der Süddeutschen Zeitung auf:

<http://www.sueddeutsche.de/kultur/ermittlungen-eingestellt-kuenstler-darf-wald-verwanzen-1.1852052>

Impressum & Verantwortlichkeit

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.

1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle
2. Vorstand Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.
Kleine Mantelgasse 10
D – 69117 Heidelberg

Email: info@ifkur.de

Website: www.ifkur.de

Auflage: Online – Publikation
Fotografie – Nachweis: J. Herb
